

## **Fortschreibung Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe**

- Prüfung und Abwägung der eingebrachten Bedenken und Anregungen der Öffentlichkeit zum 2. Anhörungsentwurf

**Darstellung der Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit  
(Abwägung durch die Verbandsversammlung in der Sitzung am 27. April 2021)**



## Inhaltsübersicht

(Die von der Öffentlichkeit vorgetragene Anregungen beziehen sich jeweils auf Flächen.  
Aus diesem Grunde sind die Stellungnahmen nach den betroffenen Standorten sortiert.)

	Seite
Flächen <b>WT-03 AG</b> – Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord), <b>WT-04 SG</b> Görwihl (Niederwihl, Albhalde Süd)	1
Flächen <b>WT-13 AG</b> – Ühlingen-Birkendorf (Steinatal), WT-15 SG Ühlingen-Birkendorf (Steinatal)	248
Flächen <b>KN-07 AG</b> – Hohenfels (Kalkofen, Vogelsang) und <b>KN-05 SG</b> – Hohenfels (Liggersdorf, Heide)	259
Anregungen und Bedenken aus dem 1. Anhörungsverfahren, die noch nicht abschließend abgewogen wurden (Beteiligte haben sich nicht mehr zum 2. Anhörungsentwurf geäußert)	275



Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
295	050/01	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde- Nord)	<p>zuerst möchte ich mich bei Ihnen für den verständlichen Vortrag an der öffentlichen Gemeinderatssitzung am Montag, den 20.10. bedanken. Sehr positiv empfanden wir auch, dass wir dieses Mal Gelegenheit bekamen unsere Fragen und Anliegen vorzubringen. Wir können sehr gut nachvollziehen, in welchem Spannungsverhältnis der Regionalverband steht.</p> <p>Nach der Sitzung am Montag hat sich jedoch bei uns der Eindruck festgesetzt, wir Niederwihler können uns nur zwischen Pest oder Cholera entscheiden.</p> <p>Zusammenfassend formulierten Sie es so: „Wir müssen eine für alle akzeptable Fläche finden“.</p> <p>Doch was ist für uns Bürger akzeptabel</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ein Abbaugelände, dessen Wirkungskreis in westlicher Richtung zwar 300m Abstand zum Dorf einhält, dessen Wirkungskreis im Abstand von 500 m aber mitten durch das Dorf läuft?</li> <li>• ein Abbaugelände, das in nord-östlicher Richtung bis auf 180 m an wohn-genutzte Gebäude im Außenbereich heranreicht?</li> <li>• die Aussicht, in den nächsten 20 - 25 Jahren mit weiteren noch heftigeren Erschütterungen aufgrund von Sprengungen leben zu müssen?</li> <li>• das Gefühl, dass immer der andere (Landratsamt/Gesetzgebung) gerade für unser Problem zuständig ist, bzw. die Lösung unseres Problems verhindert?</li> <li>• die Gewissheit, dass Belästigungen durch Werkverkehr weiterhin zur Tagesordnung gehören?</li> <li>• Beschädigungen an Gebäuden mit einhergehendem Wertverlust, für den niemand die Verantwortung übernimmt?</li> <li>• die Aussicht, dass das ausgewiesene Abbaugelände WT03-AG erst noch durch einen Genehmigungsprozess laufen muss, bei dem wir Bürger sowieso nicht mehr gehört werden?</li> <li>• die Tatsache, dass das Landratsamt vom Unternehmer, keinerlei Schadensbegrenzungen bzw. Renaturierungsmaßnahmen einfordert?</li> </ul> <p>Das von Ihnen ausgewiesene Abbaugelände WT03-AG ist in seiner jetzigen Ausdehnung für uns in keiner Weise annehmbar.</p> <p>Was wir am Montag gelernt haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine Kappung des vorgeschlagenen Abbaugeländes WT03-AG ist nicht möglich, da Abbaugelände eine Mindestgröße betragen müssen.</li> <li>• Eine Verlagerung des Abbaugeländes in nicht bewohnte Gebiete ist nicht möglich, da</li> </ul>	Kenntnisnahme

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
			<p>nur Erweiterungen aber keine Neuerschließungen vorgesehen sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Abbaugelände WT03-AG würde uns die Sicherheit bieten, dass tatsächlich nur in diesem Gebiet Genehmigungen beantragt werden können und nicht darüber hinaus.</li> </ul> <p>Sollen wir uns jetzt also für das kleinere Übel entscheiden? Aber ist es wirklich kleiner?</p>	
296	050/02	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde-Nord)	Tatsache ist, durch die Fortschreibung des Teilregionalplans oberflächennahe Rohstoffe wird der Steinbruch noch näher an das Dorf rücken. Wir werden uns also an stärkere Erschütterungen gewöhnen müssen. Erschütterungen, die wären sie ein Erdbeben, in jeder Tageszeitung bzw. Nachrichtensendung Erwähnung finden würden.	<p>Die Planung führt aus regionaler Sicht voraussichtlich zu mittleren Umweltauswirkungen. Das geplante Abbaugelände stellt eine Erweiterung angrenzend an einen bestehenden Granit-Steinbruch dar. Der Vorsorgeabstand zu den benachbarten Siedlungsflächen (Wohn-, gemischte Bauflächen) Niederwihl von 300m gem. Abstandserlass NRW bei Festgesteinsabbau wird eingehalten (Tiefenstein <math>\geq 320m</math>, Niederwihl <math>\geq ca. 370m</math>). Hinsichtlich wohngenutzter Gebäude im Außenbereich (Bebauung Albtalmühle) wird der Vorsorgeabstand bei Festgesteinsabbau von 300m unterschritten (ca. 180m). Der Abstand zur bisher genehmigten Abbaufläche ist jedoch deutlich geringer (<math>&lt; 50m</math>). Während der aktuelle Abbau eine offene Flanke zum Albtal hin aufweist liegt der nördliche Teil des potenziellen Abbaugeländes weitgehend hinter einer Hangkuppe zum Albtal und den wohngenutzten Gebäuden im Außenbereich. Der Hangkuppe kommt abschirmende Wirkung hinsichtlich von Lärmimmissionen zu.</p> <p>Die Auswirkungen von Sprengungen sind lokal verschieden ausgeprägt und abhängig von der Häufigkeit der Sprengungen, angewandter Sprengtechnik, Gesteinsart, Topographie und weiterer Faktoren. Diese spezifischen Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung (Maßstab 1.50.000) nicht pauschal bewertbar; in der weiteren Vorhabens- und Genehmigungsplanung sind daher vorhabensspezifische Untersuchungen erforderlich. Entsprechend der dortigen Ergebnisse werden die Abstände zur Wohnbebauung ggf. angepasst und/oder weitere Vermeidungs-/Minimierungs- und Schutzmaßnahmen festgelegt, wie z.B. bestimmte Sprengtechniken und -parameter.</p>
297	050/03	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde-Nord)	Wird die Situation für uns Niederwihler durch die Fortschreibung des Teilregionalplans auch nur annähernd besser? Wird das Dorf von den Belastungen der vergangenen Jahre befreit? Sind wir Bürger genauso schützenswert wie Natur und Boden?	<p>Konfliktfreie Rohstoffgewinnung ist faktisch kaum möglich. Besondere Probleme ergeben sich durch die Nachbarschaft zu Siedlungen oder die Überlagerung von Rohstoffvorkommen mit anderen wichtigen Raumfunktionen. Aber auch in anderen Räumen kann es, durch die (aufgrund der geologischen Gegebenheiten) oftmals sehr kleinräumige strenge Standortgebundenheit nachgewiesener und wirtschaftlich abbauwürdiger Lagerstätten und fehlender Alternativen an anderer Stelle, zu denselben Konflikten kommen. In ihrer Ausdehnung sind die Abbaustandorte zwar oftmals relativ klein, sie haben aber durch teilweise notwendige Sicherheitsabstände (z.B. für Sprengungen) sowie durch Eingriffe in Landschaftsfunktionen manchmal erhebliche Wirkungen. Der Rohstoffgewinnung wird nicht in jedem Fall und von vorne herein automatisch ein Vorrang vor anderen wichtigen Belangen oder Raumnutzungen eingeräumt; vielmehr ist in Konfliktfällen bei beabsichtigten Gebieten zur Sicherung bzw. für den Abbau von Rohstoffen, z.B. mit Belangen des Naturschutzes, des Wasserhaushaltes oder der Siedlungsentwicklung, eine Alternativenprüfung und eine sorgfältige Einzelabwägung erforderlich (siehe Umweltbericht). Grundvoraussetzung für die Betrachtung möglicher Alternativgebiete ist jedoch das Vorhandensein abbauwürdiger Rohstoffvorkommen, die nur sehr begrenzt vorhanden und absolut standortgebunden sind. Auch zu berücksichtigen ist, dass an diesem Standort bereits Rohstoff abgebaut wird.</p> <p>Alternativen haben sich am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu messen. Eine</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
				<p>raumnahe Alternativfläche wäre mit dem potenziellen Sicherungsgebiet WT-01 SG Albbbruck (Albstraße) auf Gemarkung Albbbruck zwar gegeben, widerspricht aber dem regionalplanerischen Grundsatz der Ausschöpfung vorhandener Reserven/Erweiterung am bestehenden Abbaustandort - an dem sich auch die Aufbereitungsanlagen des Granitwerks befinden - soweit dieser genehmigungsfähig ist. Eine Aufgabe des Standorts WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord) mit Verlagerung nach Albbbruck (Albstraße) hätte auch eine kostenintensive Verlegung der Aufbereitungsanlage zur Folge; Transportbewegungen durch das Albthal würden damit auch weiterhin stattfinden.</p> <p>Zu dem potenziellen Sicherungsgebiete WT-04 SG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Süd) sei folgendes erwähnt: Im 1. Anhörungsentwurf war das Gebiet als Abbauggebiet vorgesehenen. Aufgrund der erheblichen gebiets- und artenschutzrechtlichen Konflikte, insbesondere aufgrund kumulativer Wirkungen im Falle der Realisierung der Felssicherungsmaßnahmen der Albthalstraße für das FFH-Gebiet „Alb zum Hochrhein“ kann der Bereich nicht als Abbauggebiet weiterverfolgt werden. Im Planungsverlauf wurden zahlreiche Flächen zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe geprüft. Sie bezogen sich auf verschiedene Rohstoffgruppen. Aufgrund voraussichtlich höherer Konflikte in Bezug auf Natura2000 und Artenschutz stellt das Sicherungsgebiet WT-04 SG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Süd) aufgrund der vorgenannten erheblichen Beeinträchtigungen des Natura2000-Gebietes durch kumulative Effekte zum jetzigen Zeitpunkt keine Alternative zum Abbauggebiet WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord) dar.</p> <p>Das Gebiet Albhalde Süd wird daher als Sicherungsgebiet weiterverfolgt.</p> <p>Auf die Festlegung des bisher geplanten Sicherungsgebietes WT-04 SG (Albhalde Nord) wurde nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen verzichtet.</p> <p>Am Abbauggebiet WT-03 AG wird weiterhin - mit der nach der 1. Anhörung erfolgten Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten.</p> <p>Es liegen - auch nach der 2. Anhörung - von seiten der Fachbehörden keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen, erforderliche Abstände zur Wohnbebauung sowie wohngenutzten Gebäuden im Außenbereich sowie Schutzmaßnahmen und Anforderungen an Sprengtechniken und -parameter bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten.</p>
298	050/04	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde-Nord)	Wir bedenken, wir reden hier über den Abbau von Granit. Einern Rohstoff, der auch in anderen Bereichen vorkommt. Es handelt sich nicht um den Abbau Seltener Erden, die dringend benötigt werden.	Kenntnisnahme

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
299	050/05	Private 79733 Görwihl Standort: WT 03-AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde- Nord), WT-01 SG Albbruck (Albstraße), WT-04 SG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Süd)	Die Verlagerung der Abbaugelände in nördliche oder südliche unbewohnte Bereiche ist lt. Ihren Ausführungen nicht möglich. Im Norden sprechen wirtschaftliche Belange des Unternehmens dagegen, im Süden „mögliche“ Wechselwirkungen zu der bereits gesperrten Albtalstraße. Es scheint, als wäre die Bevölkerung im Westen die Größe, die am wenigsten schützenswert ist.	<p>Die Rohstoffsicherung als Aufgabe der Daseinsvorsorge muss so gestaltet werden, dass eine dauerhafte nachhaltige Rohstoffsicherung auf allen Ebenen gegeben ist. Die Rohstoffgewinnung steht dabei in einem Wettbewerb mit anderen Flächennutzungen und trifft vielerorts auf wenig Akzeptanz. Der Zugriff auf heimische Ressourcen sollte idealerweise auch durch eine dezentrale Verteilung der Rohstoffgewinnungsstätten und der zu sichernden Flächen über die Region erfolgen. Hierdurch werden Transportwege minimiert und Emissionen durch den Verkehr vermieden.</p> <p>Die Träger der Regionalplanung tragen wesentlich zur Rohstoffsicherung über die Festlegungen in den von ihnen zu erstellenden Regionalplänen bei. Über die Regionalpläne stellen sie die Weichen, wo und in welchem Zeitraum in Baden-Württemberg künftig Rohstoffe abgebaut werden können. Aufgabe der Regionalplanung ist nach § 11 Absatz 3 Satz 2 Nummer 10 Landesplanungsgesetz die Festlegung von Gebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und von Gebieten zur Sicherung von Rohstoffen. Es ist Aufgabe der Regionalplanung, Flächen in einem für die Rohstoffversorgung ausreichenden Umfang vorausschauend zu sichern. Gegenstand der Regionalplanung sind dabei Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans zu Rohstoffvorkommen ersetzen nicht die für Abbauvorhaben erforderlichen Genehmigungsverfahren. Diese werden von den Fachbehörden auf Antrag des Vorhabenträgers zu gegebener Zeit durchgeführt.</p> <p>Die Spielräume bei der Planung sind dabei von den geologischen Gegebenheiten aber auch von vielfältigen Nutzungskonkurrenzen begrenzt. Bei der Festlegung von Rohstoffabbau- und -sicherungsgebieten in der Regionalplanung sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit der Siedlungsentwicklung, den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung und sonstiger (auch ökologischer) Belange mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen, um zu sachgerechten Lösungen zu kommen. Im Rahmen der Regionalplanung haben sich die Planungsträger auch mit Gesichtspunkten des flächeneffizienten Rohstoffabbaus sowie der verkehrs- und emissionsmindernden Auswirkungen dezentraler Abbaustätten auseinander zu setzen. Eine weitere Herausforderung ist die schwindende Akzeptanz für die Sicherung und Gewinnung von Rohstoffen.</p> <p>Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs wurden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen.</p> <p>Alternativen haben sich am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu messen. Eine raumnahe Alternativfläche wäre mit dem potenziellen Sicherungsgebiet WT-01 SG Albbruck (Albstraße) auf Gemarkung Albbruck zwar gegeben, widerspräche aber u.a. dem regionalplanerischen Grundsatz der Ausschöpfung vorhandener Reserven am bestehenden Standort, an dem sich auch die Aufbereitungsanlagen des Granitwerks befindet. Eine Aufgabe des Standorts WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord) mit Verlagerung nach Albbruck (Albstraße) hätte auch eine kostenintensive Verlegung der Aufbereitungsanlage zur Folge; Transportbewegungen durch das Albtal würden damit auch weiterhin stattfinden.</p> <p>Für das potenzielle Sicherungsgebiet WT-01 SG Albbruck (Albstraße) erfolgte zudem eine</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
				<p>vertiefende, ebenenspezifische Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeit sowie des besonderen und strengen Artenschutzes vor dem Hintergrund seiner möglichen Eignung als Vorranggebiet für den Abbau mit folgendem Ergebnis: Ein artenschutzrechtlicher Konflikt / erhebliche Beeinträchtigungen der Natura 2000- Schutzgegenstände treten auf, bzw. sind zu erwarten oder können nicht ausgeschlossen werden. Die Konflikte erscheinen jedoch grundsätzlich durch Vermeidungs-, Minimierungs- und/oder vorgezogene CEF-/ Kohärenzsicherungs-Maßnahmen lösbar. Eine Abschichtung auf die nachgeordnete Planungs- / Genehmigungsebene ist möglich.</p> <p>Das Ergebnis der Strategischen Umweltprüfung zu WT-01 SG Albrück (Albstraße) lautet wie folgt: Die Planung ist aus regionaler Sicht voraussichtlich zunächst mit hohen Umweltauswirkungen verbunden. In Bezug auf das potenzielle Abbaugelände WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord) kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass die Planung aus regionaler Sicht voraussichtlich zu mittleren Umweltauswirkungen führt.</p> <p>Zu dem potenziellen Sicherungsgebiete WT-04 SG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Süd) sei folgendes erwähnt: Im 1. Anhörungsentwurf war das Gebiet als Abbaugelände vorgesehen. Aufgrund der erheblichen gebiets- und artenschutzrechtlichen Konflikte, insbesondere aufgrund kumulativer Wirkungen im Falle der Realisierung der Felssicherungsmaßnahmen der Albstraße für das FFH-Gebiet „Alb zum Hochrhein“ kann der Bereich nicht als Abbaugelände weiterverfolgt werden. Im Planungsverlauf wurden zahlreiche Flächen zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe geprüft. Sie bezogen sich auf verschiedene Rohstoffgruppen. Aufgrund voraussichtlich höherer Konflikte in Bezug auf Natura2000 und Artenschutz stellt das Sicherungsgebiet WT-04 SG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Süd) aufgrund der vorgenannten erheblichen Beeinträchtigungen des Natura2000-Gebietes durch kumulative Effekte zum jetzigen Zeitpunkt keine Alternative zum Abbaugelände WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord) dar.</p> <p>Das Gebiet Albhalde Süd wird daher als Sicherungsgebiet weiterverfolgt.</p> <p>Auf die Festlegung des bisher geplanten Sicherungsgebietes WT-04 SG (Albhalde Nord) wurde nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen verzichtet.</p> <p>Am Abbaugelände WT-03 AG wird weiterhin - mit der nach der 1. Anhörung erfolgten Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten.</p> <p>Es liegen - auch nach der 2. Anhörung - von Seiten der Fachbehörden keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen, erforderliche Abstände zur Wohnbebauung sowie wohngenutzten Gebäuden im Außenbereich sowie Schutzmaßnahmen und Anforderungen an Sprengtechniken und -parameter bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten.</p>
300	050/06	Private 79733 Görwihl	Dürfen ein Verband, der Gesetzgeber, eine Genehmigungsbehörde oder ein Unternehmer aufgrund wirtschaftlicher Interessen die Belastungsgrenze eines ganzen Dorfes	Kenntnisnahme

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
		Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde- Nord)	<p>ausreizen? Wer kümmert sich um die Belange der Bevölkerung?</p> <p>Wir vertrauen darauf, dass Sie sich weiter auf die Suche machen und eine wirklich für „alle“ akzeptable Abbaufäche finden.</p> <p>Den ganzen Tag hatten wir heute hier in Niederwihl eine traumhafte Alpensicht. Wir alle sollten künftige Generationen vor den negativen Auswirkungen des Granitabbaus in Tiefenstein unbedingt schützen.</p>	<p>Die Rohstoffsicherung als Aufgabe der Daseinsvorsorge muss so gestaltet werden, dass eine dauerhafte nachhaltige Rohstoffsicherung auf allen Ebenen gegeben ist. Die Rohstoffgewinnung steht dabei in einem Wettbewerb mit anderen Flächennutzungen und trifft vielerorts auf geringe Akzeptanz. Der Zugriff auf heimische Ressourcen sollte idealerweise auch durch eine dezentrale Verteilung der Rohstoffgewinnungsstätten und der zu sichernden Flächen über die Region erfolgen. Hierdurch werden Transportwege minimiert und Emissionen durch den Verkehr vermieden.</p> <p>Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchsnahe Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung und somit übergeordnetes Planungsziel, das in der Planaufstellung verfolgt wird. Die Träger der Regionalplanung tragen wesentlich zur Rohstoffsicherung über die Festlegungen in den von ihnen zu erstellenden Regionalplänen bei</p> <p>Es ist Aufgabe der Regionalplanung, Flächen in einem für die Rohstoffversorgung ausreichenden Umfang vorausschauend zu sichern. Aufgrund ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung ist die Pflicht zur planerischen Sicherung von Flächen zur Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe im Landesplanungsgesetz (LPIG) verankert. Die Regionalverbände legen anhand der wissenschaftlich gewonnenen Kenntnisse über Rohstofflagerstätten und -vorkommen im Land in einem umfassenden Abwägungsprozess in den Regionalplänen regionalbedeutsame Abbaustätten, aktivierbare Reserven und Rohstoffvorkommen als Gebiete für den Abbau von Rohstoffen (Abbaugebiete) und Gebiete zur Sicherung von Rohstoffvorkommen (Sicherungsgebiete) fest.</p> <p>Konfliktfreie Rohstoffgewinnung ist faktisch kaum möglich. Besondere Probleme ergeben sich durch die Nachbarschaft zu Siedlungen oder die Überlagerung von Rohstoffvorkommen mit anderen wichtigen Raumbfunktionen. Aber auch in anderen Räumen kann es, durch die (aufgrund der geologischen Gegebenheiten) oftmals sehr kleinräumige strenge Standortgebundenheit nachgewiesener und wirtschaftlich abbauwürdiger Lagerstätten und fehlender Alternativen an anderer Stelle, zu denselben Konflikten kommen. In ihrer Ausdehnung sind die Abbaustandorte zwar oftmals relativ klein, sie haben aber durch teilweise notwendige Sicherheitsabstände (z.B. für Sprengungen) sowie durch Eingriffe in Landschaftsfunktionen manchmal erhebliche Wirkungen. Der Rohstoffgewinnung wird nicht in jedem Fall und von vorne herein automatisch ein Vorrang vor anderen wichtigen Belangen oder Raumnutzungen eingeräumt; vielmehr ist in Konfliktfällen bei beabsichtigten Gebieten zur Sicherung bzw. für den Abbau von Rohstoffen, z.B. mit Belangen des Naturschutzes, des Wasserhaushaltes oder der Siedlungsentwicklung, eine Alternativenprüfung und eine sorgfältige Einzelabwägung erforderlich (siehe Umweltbericht). Grundvoraussetzung für die Betrachtung möglicher Alternativgebiete ist jedoch das Vorhandensein abbauwürdiger Rohstoffvorkommen, die nur sehr begrenzt vorhanden und absolut standortgebunden sind. Auch zu berücksichtigen ist, dass an diesem Standort bereits Rohstoff abgebaut wird.</p> <p>Alternativen haben sich am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu messen. Eine raumnahe Alternativfläche wäre mit dem potenziellen Sicherungsgebiet WT-01 SG Albbbruck (Albstraße) auf Gemarkung Albbbruck zwar gegeben, widerspricht aber dem regionalplanerischen Grundsatz der Ausschöpfung vorhandener Reserven/Erweiterung am bestehenden Abbaustandort - an dem sich auch die Aufbereitungsanlagen des</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
				<p>Granitwerks befinden - soweit dieser genehmigungsfähig ist. Eine Aufgabe des Standorts WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord) mit Verlagerung nach Albbbruck (Albstraße) hätte auch eine kostenintensive Verlegung der Aufbereitungsanlage zur Folge; Transportbewegungen durch das Albatal würden damit auch weiterhin stattfinden.</p> <p>Die Strategische Umweltprüfung (SUP) auf Regionalplanebene entspricht nicht der Prüftiefe eines Genehmigungsverfahrens, bestimmte Aspekte, wie eine Exposition in Bezug auf Radon können nicht abschließend im regionalen Prüfmaßstab betrachtet werden. Es bedarf tiefergehender Untersuchungen des Einzelfalls im nachfolgenden Genehmigungsverfahren. In der regionalplanerischen SUP kann lediglich ein Hinweis auf eine mögliche Gefährdung gegeben werden.</p> <p>Das Ergebnis der Strategischen Umweltprüfung zu WT-01 SG Albbbruck (Albstraße) lautet wie folgt: Die Planung ist aus regionaler Sicht voraussichtlich zunächst mit hohen Umweltauswirkungen verbunden. In Bezug auf das potenzielle Abbaugelände WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord) kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass die Planung aus regionaler Sicht voraussichtlich zu mittleren Umweltauswirkungen führt.</p> <p>Für das Sicherungsgebiet WT-01 SG Albbbruck (Albstraße) erfolgte zudem eine vertiefende, ebenenspezifische Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeit sowie des besonderen und strengen Artenschutzes vor dem Hintergrund seiner möglichen Eignung als Vorranggebiet für den Abbau mit folgendem Ergebnis: Ein artenschutzrechtlicher Konflikt / erhebliche Beeinträchtigungen der Natura 2000- Schutzgegenstände treten auf, bzw. sind zu erwarten oder können nicht ausgeschlossen werden. Die Konflikte erscheinen jedoch grundsätzlich durch Vermeidungs-, Minimierungs- und/oder vorgezogene CEF-/ Kohärenzsicherungs-Maßnahmen lösbar. Eine Abschichtung auf die nachgeordnete Planungs- / Genehmigungsebene ist möglich.</p> <p>Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs wurden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Am Abbaugelände WT-03 AG wird weiterhin - mit der nach der 1. Anhörung erfolgten Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten.</p> <p>Es liegen - auch nach der 2. Anhörung - vonseiten der Fachbehörden keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten.</p>
301	050/07	Private 79733 Görwihl  Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde-Nord)	Wir bitten Sie unseren Einspruch zu prüfen und erwarten gerne Ihre Rückantwort. Grüße aus dem Hotzenwald.	<p>Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs wurden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Am Abbaugelände WT-03 AG wird weiterhin - mit der nach der 1. Anhörung erfolgten Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten.</p> <p>Es liegen - auch nach der 2. Anhörung - vonseiten der Fachbehörden keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen</p>

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
302	051/01	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Althalde-Nord)	<p>Hiermit übersenden wir Ihnen unseren Widerspruch gegen das Vorranggebiet</p> <p>- WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Althalde Nord)</p> <p>Dieses Vorranggebiet soll vollständig aus dem Teilregionalplan gestrichen werden.</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Hier unsere Einwände gegen das Abbauggebiet WT-03 AG Görwihl und die Begründungen</p> <p>1. Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen</p> <p>Dieser Bereich ist im Umweltbericht von ihnen bereits ROT gekennzeichnet! Ist der Mensch das kleinste Schutzgut, noch hinter Tieren und Pflanzen?</p> <p>Das im Teilregionalplan ausgewiesenen Abbauggebiet befindet sich zu nahe an den Siedlungsbereichen in Niederwihl und Tiefenstein. Dadurch wird die Lebensqualität der Bevölkerung erheblich beeinträchtigt. Aktuell liegen bereits Häuser und eine Brücke in Tiefenstein innerhalb der angenommenen Wirkzone von 300m, ebenso das Albtal welches derzeit gesperrt ist wegen möglichem Steinschlag. Ob die Sprengungen ursächlich für den Felsabgang ist wurde bisher nicht untersucht. Mit der angestrebten Erweiterung in Richtung Niederwihl liegt die angenommene Wirkzone von 300 m direkt bei den ersten Häusern. Die Wirkzone von 300 m ist jedoch nur eine Annahme und hat keinen gesetzlichen Hintergrund. Die Wirkzone ist bei besonderen Bedingungen anzupassen. In Niederwihl sind auch bei 350 m und darüber hinaus erhebliche Erschütterungen vorhanden. Die Gebäudeschäden sind erheblich.</p>	<p>wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten.</p> <p>Es ist Aufgabe der Regionalplanung Flächen in einem für die Rohstoffversorgung ausreichenden Umfang vorausschauend zu sichern. Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Dieses wird von den Fachbehörden auf Antrag des Vorhabenträgers zu gegebener Zeit durchgeführt. Vor diesem Hintergrund wird darauf hingewiesen, dass die Regionalplanung auf ihre Ebene lediglich regeln kann, an welchen Standorten ein Abbau von Kies, Sand oder Festgestein stattfinden kann und welche Gebiete mit Rohstoffvorkommen längerfristig für einen künftigen Abbau freigehalten werden. Konkrete Schutzmaßnahmen und etwaige Entschädigungsfragen fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalplans.</p> <p>Die Gremien des Regionalverbandes haben sich intensiv mit dem Thema der Siedlungsabstände auseinandergesetzt. Da auf der vorgelagerten Planungsebene der Regionalplanung keine Immissionsberechnungen/-prognosen für die jeweiligen späteren Abbauvorhaben möglich sind haben die Gremien im Rahmen der Abwägung beschlossen, auf den Abstandserlass Nordrhein-Westfalen zurückzugreifen und die hier aufgeführten Vorsorgeabstände dem Plankonzept zu Grunde zulegen.</p> <p>Die Anwendbarkeit des Abstanderlasses NRW in der Planungspraxis der vorgelagerten Planungsebene ist durch die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte höchststrichterlich bestätigt. Für den Gesteins- und Kiesabbau, bei dem Sprengstoffe verwendet werden, werden demgemäß 300 Meter als potenziell verlärmte Zone angenommen (Abstandsklasse V, Lfd-Nr 85, Zielwert tagsüber 50 dB(A)). Bei Anwendung der Abstandsliste zur Festsetzung der Abstände zwischen Industrie- oder Gewerbegebieten einerseits und Misch-, Kern- oder Dorfgebieten können bei mit (*) gekennzeichneten Betriebsarten die Abstände der übernächsten Abstandsklasse zugrunde gelegt werden. Eine solche Kennzeichnung ist für den Festgesteinsabbau mit Sprengungen jedoch nicht getroffen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass sich bei den angewandten Vorsorgeabständen um keine Festsetzung der Regionalplanung sondern um ein Prüfkriterium für die fachliche und räumliche Abgrenzung der potenziellen Abbau- und Sicherungsgebiete handelt. Aus der Einhaltung der vom Regionalverband für sein Plankonzept typisierend zugrunde gelegten Vorsorgeabstände ergibt sich weder die immissionsschutzrechtliche Genehmigung des konkreten Vorhabens noch der abschließend einzuhaltende Abstand der Abbaufäche zu Siedlungsflächen (Wohn-/gemischte Bauflächen) und wohngenutzten Gebäuden im Außenbereich.</p> <p>Das Abbauggebiet WT-03 AG stellt eine Erweiterung angrenzend an einen bestehenden Granit-Steinbruch dar. Der Vorsorgeabstand zu den benachbarten Siedlungsflächen (Wohn-, gemischte Bauflächen) Niederwihl von 300 m gem. Abstandserlass NRW bei Festgesteinsabbau wird eingehalten (Tiefenstein <math>\geq 320</math> m, Niederwihl <math>\geq</math> ca. 370 m).</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
				<p>Hinsichtlich wohngenutzter Gebäude im Außenbereich (Bebauung Albtalmühle) wird der Vorsorgeabstand bei Festgesteinsabbau von 300 m unterschritten (ca. 180m). Der Abstand zur bisher genehmigten Abbaufäche ist jedoch deutlich geringer (&lt; 50 m). Während der aktuelle Abbau eine offene Flanke zum Alb tal hin aufweist liegt der nördliche Teil des potenziellen Abbaugbietes weitgehend hinter der abschirmenden Hangkulisse zum Alb tal und den wohngenutzten Gebäuden im Außenbereich.</p> <p>Gemäss einer Aussage von Clemens Ruch (Leiter des Referats Ingenieurgeologie beim Landesamte für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB)) auf Anfrage des Südkuriers besteht kein Zusammenhang zwischen den durch Steinbruchbetrieb verursachten Erschütterungen und der Steinschlag- und Felssturzgefährdung im gesperrten Abschnitt der L 154" (siehe Presseartikel Südkurier vom 6.4.2017 "Steinbruch im Visier wegen Felssturzgefahr Alb tal").</p> <p>Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs wurden alle Flächen im Bereich des Albtals nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Es liegen - auch nach der 2. Anhörung - von Seiten der Fachbehörden keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Abbaugbiet fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensations- und Schutzmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten.</p> <p>Dies betrifft auch die konkrete Prüfung und Bewältigung etwaiger immissionsschutzrechtlicher Konflikte durch einen etwaigen späteren Abbau oberflächennaher Rohstoffe und Abtransport. Gemäß Bundesimmissionsschutz-Gesetz (BImSchG) ist hier ein Spreng- und Immissionstechnisches Gutachten eines für dieses Sachgebiet öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen mit entsprechender Fachkenntnis erforderlich. Dieses Gutachten soll die zukünftig angewendete Sprengtechnik und -parameter mit ihren Immissionsauswirkungen auf die Nachbarschaft aufzeigen und beurteilen. Dabei sind die Immissionen Erschütterungen, Steinflugvermeidung, Staub, Lärm und Sprengschwaden zu beschreiben und die sichere Einhaltung der entsprechenden Anhalts- bzw. Immissionswerte zu bestätigen.</p> <p>Am Abbaugbiet WT-03 AG wird weiterhin - mit der nach der 1. Anhörung erfolgten Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten.</p>
303	051/02	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde-Nord)	<p>Bereits jetzt entstehen durch die Sprengungen und den Abtransport des abgebauten Granits Erschütterungen und Staubemissionen, die zu Schäden bei Menschen, an Gebäuden und Straßen führen. Die Erweiterung in Richtung Niederwihl bringt weitere Staubimmission, ein Schutzwald ist nicht mehr vorhanden.</p> <p>Auswirkungen auf die Gesundheit durch Staub und Lärm.</p>	<p>Kontrollen sowie tiefergehende Untersuchungen zum Immissionsschutz (Radon, Staub, Sprengungen...) obliegen dem Landratsamt als Aufsichts- und Genehmigungsbehörde. Bereits im Rahmen der 1. Anhörung sind von Privatpersonen und TöB in Bezug auf die im 1. Anhörungsentwurf enthaltenen Entwurfsflächen in der Gemeinde Görwihl unterschiedliche Bedenken und Anregungen aufgeworfen worden, die sich nicht auf die geplante Erweiterung, sondern auf den bereits bestehenden Betrieb im Steinbruch Albhalde beziehen. Es handelt sich hierbei insbesondere um Belange des Immissions- und Gewässerschutzes, Hinweise auf Gebäudeschäden aber auch um mögliche Unfallgefahren im Steinbruchbereich. Die vorgenannten Bedenken und Anregungen hat der RVHB dem LRA Waldshut als Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde in anonymisierter Form weitergeleitet (Schreiben vom 20.5.2019).</p> <p>Auf die potenziellen Umweltauswirkungen des vorgesehenen Abbaugbietes WT-03 AG auf das Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen wird im Umweltbericht</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
				<p>und dem Steckbrief (Umweltbericht, Anhang 3, Landkreis Waldshut) eingegangen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass sich bei den angewandten Vorsorgeabständen um keine Festsetzung der Regionalplanung sondern um ein Prüfkriterium für die fachliche und räumliche Abgrenzung der potenziellen Abbau- und Sicherungsgebiete handelt. Aus der Einhaltung der vom Regionalverband für sein Plankonzept typisierend zugrunde gelegten Vorsorgeabstände ergibt sich weder die immissionsschutzrechtliche Genehmigung des konkreten Vorhabens noch der abschließend einzuhaltende Abstand einer Abbaufäche.</p> <p>Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs wurden alle Flächen im Bereich des Albtals nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Es liegen - auch nach der 2. Anhörung - von Seiten der Fachbehörden keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in Abbaugbiet fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensations- und Schutzmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten.</p> <p>Dies betrifft auch die konkrete Prüfung und Bewältigung etwaiger immissionsschutzrechtlicher Konflikte durch einen etwaigen späteren Abbau oberflächennaher Rohstoffe und Abtransport. Gemäß Bundesimmissionsschutz-Gesetz (BImSchG) ist hier ein Spreng- und Immissionstechnisches Gutachten eines für dieses Sachgebiet öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen mit entsprechender Fachkenntnis erforderlich. Dieses Gutachten soll die zukünftig angewendete Sprengtechnik und -parameter mit ihren Immissionsauswirkungen auf die Nachbarschaft aufzeigen und beurteilen. Dabei sind die Immissionen Erschütterungen, Steinflugvermeidung, Staub, Lärm und Sprengschwaden zu beschreiben und die sichere Einhaltung der entsprechenden Anhalts- bzw. Immissionswerte zu bestätigen.</p> <p>Im Erläuterungsbericht zur Planung wird auf das Thema Sprengungen im Kapitel "Planungs-/ Datengrundlagen und Ausweisungsmethodik "wie folgt eingegangen:</p> <p>"Beim Festgesteinsabbau in der Nähe von Siedlungsbereichen ist im Einzelfall auf der nachgelagerten Genehmigungsebene zu prüfen, ob Festgesteinsvorkommen in sedimentären Abfolgen (wie Bankkalksteine oder Mergelsteinfolgen für die Gewinnung von Zementrohstoffen) durch sprengstofflose Techniken, z. B. mit Reißbaggern, gelöst werden können. Grundsätzlich sollten - soweit erforderlich - mögliche Minimierungsmaßnahmen auf der Genehmigungsebene geprüft werden, so z.B., ob die Möglichkeit besteht, durch eine verzögerte Detonationsauslösung der einzelnen Sprengladungen oder Ladungsgruppen die Sprengerschütterung zu verringern (Zündverzögerung im Bereich von Milli-/Viertelsekunden."</p> <p>In den den "<i>Hinweisen zur späteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung</i>" wird ebenfalls auf das Thema eingegangen:</p> <p>In der weiteren Vorhabens- und Genehmigungsplanung bedarf es einer weitergehenden immissionsschutzrechtlichen Prüfung und Auseinandersetzung mit den Möglichkeiten der Konfliktbewältigung bezüglich Lärm- und Staubemissionen sowie Erschütterungen durch Sprengung (Geländeabschirmung, Betriebs-, Sprengzeiten, -verfahren, parameter etc.) (Östlicher</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
				<p>Siedlungsrand                      Niederwihl, wohngenutzte Gebäude im Außenbereich im Albtal/Albtalmühle).</p> <p>Am Abbaugbiet WT-03 AG wird weiterhin - mit der nach der 1. Anhörung erfolgten Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten.</p>
304	051/03	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde-Nord)	Verlust von Naherholungsräumen.	<p>Konfliktfreie Rohstoffgewinnung ist faktisch kaum möglich. Besondere Probleme ergeben sich für Verdichtungsräume und ihre Randzonen, in denen durch die Nachbarschaft zu Siedlungen oder die Überlagerung von Rohstoffvorkommen mit anderen wichtigen Raumfunktionen Zielkonflikte auftreten. Aber auch in anderen Räumen kann es, durch die (aufgrund der geologischen Gegebenheiten) oftmals sehr kleinräumige strenge Standortgebundenheit nachgewiesener und wirtschaftlich abbauwürdiger Lagerstätten und fehlender Alternativen an anderer Stelle, zu denselben Konflikten kommen.</p> <p>Der Rohstoffgewinnung wird nicht in jedem Fall und von vorne herein automatisch ein Vorrang vor anderen wichtigen Belangen oder Raumnutzungen eingeräumt; vielmehr ist in Konfliktfällen bei beabsichtigten Gebieten zur Sicherung bzw. für den Abbau von Rohstoffen, z.B. mit Belangen des Naturschutzes, des Wasserhaushaltes oder der Siedlungsentwicklung, eine Alternativenprüfung und eine sorgfältige Einzelabwägung erforderlich (siehe Umweltbericht). Der Verlust von Naherholungsräumen ist in die Umweltprüfung entsprechend den einheitlich angelegten Kriterien beim Schutzgut "Bevölkerung und Gesundheit des Menschen" eingegangen.</p> <p>Die Bewertung der einzelnen Abbau- und Sicherungsgebiete für Rohstoffe im Hinblick auf die Umweltwirkungen auf die gesetzlich vorgegebenen Schutzgüter sind in der Umweltprüfung erfolgt. Die Schutzgüter umfassen u.a. das Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, das Schutzgut Landschaft, das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Bewaldete Flächen werden dabei entsprechend ihrer Wertigkeit und Empfindlichkeit in diesen Schutzgütern beachtet.</p> <p>Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs wurden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Das Abbaugbiet liegt im siedlungsnahen Freiraum &lt; 750m - &gt; 300m und grenzt östlich an einen Erholungswald der Stufe 2 an. Durch die Reduzierung des Abbaugbietes um den Offenlandbereich wurden die Anregungen im Rahmen des 1. Anhörungsverfahrens zur funktionalen Sicherung des Freiraumes und Minimierung der landschaftlichen Überformung aufgenommen. Die Hinweise für die weitere Vorhabens- und Genehmigungsplanung werden um einen Hinweis auf das Wohnumfeld ergänzt:                      Die weitere Siedlungsentwicklung Niederwihls und der zukünftige Rohstoffabbau sollten aufeinander abgestimmt werden. <i>Besondere Aufmerksamkeit ist dabei dem siedlungsnahen Wohnumfeld (Kurz- und Feierabendholung), der Erlebbarkeit der Landschaft und der Sicherung der Durchgängigkeit des Wegenetzes zu widmen.</i></p> <p>Es liegen - auch nach der 2. Anhörung - vonseiten der Fachbehörden keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Am Abbaugbiet WT-03 AG wird weiterhin - mit der nach der 1. Anhörung</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
				<p>erfolgten Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten.</p>
305	051/04	Private 79733 Görwihl  Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde-Nord)	Unzumutbare Beeinträchtigung der Lebensqualität und Schäden an Gebäuden! Wertminderung der Immobilien.	<p>Es ist Aufgabe der Regionalplanung Flächen in einem für die Rohstoffversorgung ausreichenden Umfang vorausschauend zu sichern. Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Dieses wird von den Fachbehörden auf Antrag des Vorhabenträgers zu gegebener Zeit durchgeführt. Vor diesem Hintergrund wird darauf hingewiesen, dass die Regionalplanung auf ihre Ebene lediglich regeln kann, an welchen Standorten ein Abbau von Kies, Sand oder Festgestein stattfinden kann und welche Gebiete mit Rohstoffvorkommen längerfristig für einen künftigen Abbau freigehalten werden. Konkrete Schutzmaßnahmen und etwaige Entschädigungsfragen fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalplans.</p> <p><u>Zur Wertminderung:</u>                      Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Es gibt keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstückes bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13.11.1997, Az 4 B 195/97).</p> <p>Zum Beschluss des BVerwG vom 13.11.1997 hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragsstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinn des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vgl. BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az 4 B 195/97).</p> <p>Gerichte sehen beispielsweise auch in jeder Nachbarbebauung eine Beeinflussung des Grundstückswertes, die positiv oder negativ betrachtet werden kann. In jedem Fall ist die Wertminderung kein alleiniger Ablehnungsgrund bei einer Genehmigungsentscheidung und auf der Ebene der Regionalplanung nicht umsetzbar.</p> <p>Eine allgemeine Wertminderung führt nicht zu einem Entschädigungsanspruch. Hinzu kommt, dass Eigentum nicht pauschal geschützt ist, sondern auch einer Sozialbindung unterliegt. Ein Grundstückseigentümer muss auch andere Bauwerke, die planungsrechtlich zulässig errichtet wurden, hinnehmen. Hierfür gibt es Gesetze, die</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
306	051/05	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albalde- Nord)	<p>2. Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt                      Naturschutzgebiete liegen innerhalb des überplanten Bereiches. In Ihrem Umweltbericht zur Planung steht klar, „Erhebliche Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte optische und akustische Störwirkung können entstehen.“</p> <p>Ein bestehender Wildkorridor (Süd/Nord) wird unwiderruflich unterbrochen.</p> <p>Der Managementplan des RP Freiburg, Endfassung vom 15.08.2016 enthält ein Verschlechterungsverbot nach § 33 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz. Da diese Verschlechterung eintritt ist eine Rücknahme vom Naturschutz nicht möglich, die Erweiterung ist abzulehnen.</p>	<p>eingehalten werden müssen. So sind im Außenbereich nicht nur Windkraftanlagen, sondern auch z.B. Autobahnen, Mastställe, Kernkraftwerke und Abfallhalden usw. zulässig.</p> <p>Im Rahmen der Erarbeitung des 2. Anhörungsentwurfs wurde die Fläche WT-03 AG nochmals vertieft geprüft und gesamträumlich bewertet. Details hierzu sind dem Entwurf sowie den dazugehörigen Unterlagen zu entnehmen. Dies betrifft auch die Hinweise für die weitere/spätere Genehmigungsplanung (S. 26).</p> <p>Von der regionalplanerischen Festlegung von Vorranggebieten zum Abbau bzw. zur Sicherung von oberflächennahen Rohstoffen sind keine Naturschutzgebiete (nach § 23 BNatSchG/§28 LNatSchG BW) betroffen. Naturschutzgebiete stellen im regionalplanerischen Konzept zur Erstellung des Planes "Ausschlusskriterien" dar, d.h. es gibt im Entwurf des Planes keine Überlagerung eines Naturschutzgebietes mit einem Vorranggebiet für den Abbau.</p> <p>Der Wildtierkorridor verläuft östlich des Gebietes und wird von durch das vorgesehene Abbaugelände nicht unterbrochen.</p> <p>Das Verschlechterungsverbot betrifft Natura2000-Gebiete. Die Belange von Natura2000 und deren Betroffenheit wurden für jedes potenzielle Abbaugelände gutachterlich geprüft (vgl. Umweltbericht, Anhang 2: Methodisches Vorgehen der ebenenspezifischen Prüfung der Natura2000-Verträglichkeit sowie des besonderen und des strengen Artenschutzes). Die Ergebnisse wurden der Unteren und der Höheren Naturschutzbehörde vorgelegt und in einem eigenständigen Termin diskutiert. Für das Abbaugelände WT-03 AG können erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgegenstände, der Schutz- und Erhaltungsziele entstehen; Vermeidungs-, Minimierungs und Kohärenzsicherungsmaßnahmen erscheinen jedoch möglich. Durch eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist auf nachfolgender Planungs- und Genehmigungsebene die Verträglichkeit des Vorhabens mit den für die Erhaltungs- und Entwicklungsziele maßgeblichen Bestandteilen der o. g. Natura 2000-Gebietskulisse nachzuweisen. (siehe Umweltbericht, Anhang 3, Steckbriefe Landkreis Waldshut, S. 34).</p> <p>Rohstoffabbau und Naturschutz sind nicht grundsätzlich unvereinbar. Rohstoffabbaustellen können zuweilen schon während des Abbaus wertvolle neue Lebensräume für bedrohte Tier- und Pflanzenarten darstellen. Durch geeignete Maßnahmen nach Beendigung des Abbaus lassen sich die Lebensbedingungen für diese Arten und Lebensgemeinschaften zudem längerfristig sichern oder auch neue Lebensräume gezielt entwickeln. Durch Sukzessionsflächen, die im Zuge des Abbaufortschrittes innerhalb der Abbaustätte unterschiedlich weit in ihrer natürlichen Entwicklung fortgeschritten sind, können hochwertige Lebensräume entstehen, die im Hinblick auf seltene und gefährdete Arten eine wichtige Bedeutung für den Erhalt der Artenvielfalt der umliegenden Kulturlandschaft einnehmen.</p> <p>Es liegen - auch nach der 2. Anhörung - vonseiten der Fachbehörden keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs wurden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Am Abbaugelände WT-03 AG wird weiterhin - mit der nach der 1. Anhörung erfolgten Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten,</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
307	051/06	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde-Nord)	3. Schutzgut Wasser Im Planentwurf wird dieser Aspekt komplett ignoriert, „Keine Betroffenheit“. Abwässer vom Steinbruch gehen ungeklärt in Ufergebiete der Alb und von laufen dort durch mehrere Sickerteiche in die Alb. Das Wasser ist schlammig und enthält Öl.  Klare Umwelteinwirkung. die Einleitung dieser Wässer ist zu stoppen. Eine Erweiterung verstärkt das Problem.	<p>konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten.</p> <p>Es ist Aufgabe der Regionalplanung Flächen in einem für die Rohstoffversorgung ausreichenden Umfang vorausschauend zu sichern. Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Dieses wird von den Fachbehörden auf Antrag des Vorhabenträgers zu gegebener Zeit durchgeführt. Vor diesem Hintergrund wird darauf hingewiesen, dass die Regionalplanung auf ihre Ebene lediglich regeln kann, an welchen Standorten ein Abbau von Kies, Sand oder Festgestein stattfinden kann und welche Gebiete mit Rohstoffvorkommen längerfristig für einen künftigen Abbau freigehalten werden. Konkrete Schutzmaßnahmen und etwaige Entschädigungsfragen fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalplans.</p> <p>Bei der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen des Teilregionalplanes Rohstoffsicherung (siehe Umweltbericht, Kap. 1.2) handelt es sich um keine Einzelprüfung des Vorhabens sondern um die Bewertung der voraussichtlichen Umweltwirkungen potenzieller Abbau- bzw. Sicherungsgebiete anhand eines einheitlich auf die gesamte Region anzuwendenden Kriterienkataloges für die einzelnen Schutzgüter (siehe Umweltbericht Tabellen 12 - 25) als auch der Aggregation zu einer Gesamtbewertung (siehe Umweltbericht Tabelle 26)..</p> <p>Die Frage des Umgangs mit Prozess- und Abwässern, die Festlegung von Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer sind nicht Gegenstand der regionalplanerischen Standortsicherung sondern der weiteren Vorhabens- und Genehmigungsplanung.</p> <p>Bereits im Rahmen der 1. Anhörung sind von Privatpersonen und TöB in Bezug auf die im Anhörungsentwurf enthaltenen Entwurfsflächen in der Gemeinde Görwihl unterschiedliche Bedenken und Anregungen aufgeworfen worden, die sich nicht auf die geplante Erweiterung, sondern auf den bereits bestehenden Betrieb im Steinbruch Albhalde beziehen. Es handelt sich hierbei insbesondere um Belange des Immissions- und Gewässerschutzes, Hinweise auf Gebäudeschäden aber auch um mögliche Unfallgefahren im Steinbruchbereich. Die Bedenken und Anregungen hat der RVHB dem LRA Waldshut als Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde in anonymisierter Form weitergeleitet (Schreiben vom 20.5.2019).</p>
308	051/07	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl	Aus den angeführten Gründen lehnen wir den o.g. Planentwurf ab.	Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs wurden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Am Abbaugelände WT-03 AG wird weiterhin - mit der nach der 1. Anhörung erfolgten Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten.

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
		(Niederwihl, Albhalde-Nord)		<p>Es liegen - auch nach der 2. Anhörung - vonseiten der Fachbehörden keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten.</p>
309	055/01	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde-Nord)	<p>hiermit möchten wir Ihnen unsere Einwände und Bedenken begründet darlegen:</p> <p>1)                      Der Betrieb des Steinbruchs hat bereits in der Vergangenheit dazu geführt, daß Schäden und Risse an den Häusern in Niederwihl auftraten. Das weitere Heranrücken des Abbaugbietes an das Dorf wird die schon jetzt bestehende Beeinträchtigung erheblich erhöhen. Die zugrundegelegte Wirkzone von 300 m ist ohne gesetzlichen Hintergrund willkürlich gewählt und grenzt direkt an die ersten Häuser des Dorfes. In Tiefenstein liegen sogar Häuser und eine Brücke innerhalb dieser Zone. Es wird außer Acht gelassen, daß bei Abbau von Rohstoffen, der mit Sprengungen verbunden ist, eine weitaus größere Schutzzone für Anwohner einzuräumen wäre.</p> <p>2)                      Erwiesenermaßen werden bei Sprengungen Staub und Schadstoffe freigesetzt. Das in Granit enthaltene Radon, also ein krebserregender Stoff, wird verstärkt abgegeben. Der Steinbruch führt nicht nur zu einer Einschränkung der Lebensqualität, sondern wirkt sich auch negativ auf die Gesundheit aus.</p> <p>3)                      Der dauerhafte Lärm, der bereits jetzt das einstmals idyllische Alb tal zerstört, würde bei einer weiteren Annäherung an Niederwihl das gesamte Dorf beeinträchtigen. Der früher vorhandene Wald ist bis auf wenige Bäume abgeholzt, weiterer gesunder Buchenbestand soll ebenfalls vernichtet werden. Eine natürliche Barriere ist dann überhaupt nicht mehr existent</p>	<p>zu 1)                      Die Gremien des Regionalverbandes haben sich intensiv mit dem Thema der Siedlungsabstände auseinandergesetzt. Da auf der vorgelagerten Planungsebene der Regionalplanung keine Immissionsberechnungen/-prognosen für die jeweiligen späteren Abbauvorhaben möglich sind haben die Gremien im Rahmen der Abwägung beschlossen, auf den Abstandserlass Nordrhein-Westfalen zurückzugreifen und die hier aufgeführten Vorsorgeabstände dem Plankonzept zu Grunde zulegen.</p> <p>Die Anwendbarkeit des Abstandserlasses NRW in der Planungspraxis der vorgelagerten Planungsebene ist durch die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte höchstrichterlich bestätigt. Für den Gesteins- und Kiesabbau, bei dem Sprengstoffe verwendet werden, werden demgemäß 300 Meter als potenziell verlärmte Zone angenommen (Abstandsklasse V, Lfd-Nr 85, Zielwert tagsüber 50 dB(A)). Bei Anwendung der Abstandsliste zur Festsetzung der Abstände zwischen Industrie- oder Gewerbegebieten einerseits und Misch-, Kern- oder Dorfgebieten können bei mit (*) gekennzeichneten Betriebsarten die Abstände der übernächsten Abstandsklasse zugrunde gelegt werden. Eine solche Kennzeichnung ist für den Festgesteinsabbau mit Sprengungen jedoch nicht getroffen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass sich bei den angewandten Vorsorgeabständen um keine Festsetzung der Regionalplanung sondern um ein Prüfkriterium für die fachliche und räumliche Abgrenzung der potenziellen Abbau- und Sicherungsgebiete handelt. Aus der Einhaltung der vom Regionalverband für sein Plankonzept typisierend zugrunde gelegten Vorsorgeabstände ergibt sich weder die immissionschutzrechtliche Genehmigung des konkreten Vorhabens noch der abschließend einzuhaltende Abstand der Abbaufäche zu Siedlungsflächen (Wohn-/gemischte Bauflächen) und wohngenutzten Gebäuden im Außenbereich.</p> <p>Tiefergehende Untersuchungen zum Immissionsschutz sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren durchzuführen und die Abstände auf Vorhabensebene anschließend ggf. anzupassen.</p> <p>Das potenzielle Abbaugbiet WT-03 AG stellt eine Erweiterung angrenzend an einen bestehenden Granit-Steinbruch dar. Der Vorsorgeabstand zu den benachbarten Siedlungsflächen (Wohn-, gemischte Bauflächen) Niederwihl von 300m gem. Abstandserlass NRW bei Festgesteinsabbau wird eingehalten (Tiefenstein <math>\geq 320m</math>, Niederwihl <math>\geq ca. 370m</math>). Hinsichtlich wohngenutzter Gebäude im Außenbereich (Bebauung Albtalmühle) wird der Vorsorgeabstand bei Festgesteinsabbau von 300m unterschritten (ca. 180m). Der Abstand zur bisher genehmigten Abbaufäche ist jedoch deutlich geringer (&lt; 50m). Während der aktuelle Abbau eine offene Flanke zum Alb tal hin aufweist liegt der nördliche Teil des potenziellen Abbaugbietes weitgehend hinter</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
				<p>der abschirmenden Talflanke zum Albtal und den wohngenutzten Gebäuden im Außenbereich.</p> <p>zu 2)                      Bereits im Rahmen der 1. Anhörung sind von zahlreichen Privatpersonen Bedenken bezüglich der Freisetzung von Radon beim Granitabbau sowie der Radonkonzentration in Grund- und Oberflächenwasser und möglichen gesundheitlichen Gefahren aufgeworfen worden.</p> <p>Laut Auskunft des RP Freiburg, Abteilung 5 (Schreiben vom 03.05.2019) enthält das Strahlenschutzrecht "keine spezifischen Regelungen zum Schutz vor natürlich vorkommenden radioaktiven Stoffen beim oberflächennahen Abbau mineralischer Rohstoffe. [...] Die Tatsache, dass mit dem neuen Strahlenschutzrecht erst die Liste der Tätigkeitsfelder nach § 55 Absatz 1 StrlSchG (Anlage 3 StrlSchG) um relevante Tätigkeitsfelder erweitert worden ist und der [...] Abbau betreffender Rohstoffe nicht in die Liste aufgenommen wurde, spricht dafür, dass bei Granitabbau pauschal keine Anhaltspunkte für erhöhte Strahlenexpositionen (&gt; 1 Millisievert effektive Dosis pro Kalenderjahr) vorliegen."</p> <p>Seitens der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) [Schreiben vom 12.04.2019] ist "das Thema Arbeitsschutz und Strahlenschutz an Arbeitsplätzen [...] spezialgesetzlich geregelt. Regelungen über bzw. Auswirkungen auf Regionalplanungen im Hinblick auf mutmaßliche Umweltauswirkungen durch Radon infolge Granitabbaus sind aber hier auch nicht bekannt und [...] auch nicht zu erwarten. Es gibt auch keinen vergleichbaren "Immissionsgrenzwert" für Radon in freier Umgebungsluft, an dem man sich orientieren könnte."</p> <p>In diesem Zusammenhang wird auf die aktuelle Öffentlichkeitsbeteiligung zu Radonvorsorgegebieten in Baden-Württemberg (<a href="https://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/kernenergie-und-strahlenschutz/strahlenschutz-vor-radon/">https://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/kernenergie-und-strahlenschutz/strahlenschutz-vor-radon/</a>) und die Informationsseiten der LUBW (<a href="https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/radioaktivitaet/radon-in-baden-wuerttemberg">https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/radioaktivitaet/radon-in-baden-wuerttemberg</a>) verwiesen.</p> <p>zu 3)                      Die Bewertung der Lärmemissionen und die Berücksichtigung des Faktors Luftreinhaltung erfolgt entsprechend des regionalen Maßstabs generalisierend über bestimmte Mindestabstände. Dazu wurde vom RVHB, wie in der Planungspraxis üblich, der Abstandserlass Nordrhein-Westfalens als allgemein anerkannte Fachkonvention herangezogen. Demnach ist ein Schutzabstand von 300 m zu reinen Wohngebieten bei Anlagen im Tagesbetrieb ausreichend. Aufgrund der Anregungen zum 1. Anhörungsentwurf wurde das Abbauggebiet im 2. Anhörungsentwurf um den Offenlandbereich reduziert um die landschaftliche Veränderung gegenüber dem östlichen Siedlungsrand von Niederwühl zu minimieren. Die Frage der Erhaltung eine Baumkulisse ist Gegenstand der weiteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung.</p> <p>zu 1-3)                      Es ist Aufgabe der Regionalplanung Flächen in einem für die Rohstoffversorgung ausreichenden Umfang vorausschauend zu sichern. Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
				<p>von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Dieses wird von den Fachbehörden auf Antrag des Vorhabenträgers zu gegebener Zeit durchgeführt. Vor diesem Hintergrund wird darauf hingewiesen, dass die Regionalplanung auf ihre Ebene lediglich regeln kann, an welchen Standorten ein Abbau von Kies, Sand oder Festgestein stattfinden kann und welche Gebiete mit Rohstoffvorkommen längerfristig für einen künftigen Abbau freigehalten werden. Konkrete Schutzmaßnahmen und etwaige Entschädigungsfragen fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalplans.</p> <p>Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs wurden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Am Abbaugbiet WT-03 AG wird weiterhin - mit der nach der 1. Anhörung erfolgten Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten.</p> <p>Es liegen - auch nach der 2. Anhörung - vonseiten der Fachbehörden keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten.</p>
310	055/02	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde-Nord)	4) Die jahrelange Sperrung der Albthalstraße wegen möglichem Steinschlag darf kein Dauerzustand bleiben. Bis heute ist nicht untersucht worden, ob die Sprengungen im Steinbruch mitverantwortlich für die Felsabgänge sind.	<p>Der RVHB ist mit dieser Fragestellung nach der 1. Anhörung auf das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) zugegangen:                      Zu dieser Frage kann das LGRB, mangels fehlendem Beratungsauftrag, keine gutachterliche Stellungnahme abgeben. In dem Zusammenhang wird auf die Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums über die Aufgaben des Geologischen Dienstes im Regierungspräsidium Freiburg vom 14. Dezember 2011 – Az.: 23-4700/131 – (GABI 2012, S. 33) verwiesen.</p> <p>Gemäss einer Aussage von Clemens Ruch (Leiter des Referats Ingenieurgeologie beim Landesamte für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB)) auf Anfrage des Südkuriers besteht kein Zusammenhang zwischen den durch Steinbruchbetrieb verursachten Erschütterungen und der Steinschlag- und Felssturzgefährdung im gesperrten Abschnitt der L 154" (siehe Presseartikel Südkurier vom 6.4.2017 "Steinbruch im Visier wegen Felssturzgefahr Albthal").</p> <p>Albthalstraße und das im 1. Anhörungsentwurf vorgesehene Abbaugbiet Albhalde Süd liegen teilweise im FFH-Gebiet "Alb zum Hochrhein". Aufgrund der anzunehmenden kumulierenden Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes durch die Felssicherungsmaßnahmen sowie einem potenziellen Abbau Albhalde Süd wurde - zugunsten der Felssicherungsmaßnahmen - auf das Abbaugbiet verzichtet bzw. zu einem Sicherungsgebiet umgestuft.</p>
311	055/03	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde-	5) Die ungeklärte Wassereinleitung vom Steinbruch in die Alb ist bereits heute ein Skandal. Schlamm und Öl wirken auf die Umwelt ein. Diese Mißstände würden durch eine Erweiterung des Abbaugbietes massiv verstärkt.	<p>Es ist Aufgabe der Regionalplanung Flächen in einem für die Rohstoffversorgung ausreichenden Umfang vorausschauend zu sichern. Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Dieses wird von den</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
		Nord)		<p>Fachbehörden auf Antrag des Vorhabenträgers zu gegebener Zeit durchgeführt. Vor diesem Hintergrund wird darauf hingewiesen, dass die Regionalplanung auf ihre Ebene lediglich regeln kann, an welchen Standorten ein Abbau von Kies, Sand oder Festgestein stattfinden kann und welche Gebiete mit Rohstoffvorkommen längerfristig für einen künftigen Abbau freigehalten werden. Konkrete Schutzmaßnahmen und etwaige Entschädigungsfragen fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalplans.</p> <p>Bei der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen des Teilregionalplans Rohstoffsicherung (siehe Umweltbericht, Kap. 1.2) handelt es sich um keine Einzelprüfung des Vorhabens sondern um die Bewertung der voraussichtlichen Umweltwirkungen potenzieller Abbau- bzw. Sicherungsgebiete anhand eines einheitlich auf die gesamte Region anzuwendenden Kriterienkataloges für die einzelnen Schutzgüter (siehe Umweltbericht Tabellen 12 - 25) als auch der Aggregation zu einer Gesamtbewertung (siehe Umweltbericht Tabelle 26).</p> <p>Die Frage des Umgangs mit Prozess- und Abwässern, die Festlegung von Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer sind nicht Gegenstand der regionalplanerischen Standortsicherung sondern der weiteren Vorhabens- und Genehmigungsplanung.</p> <p>Bereits im Rahmen der 1. Anhörung sind von Privatpersonen und TöB in Bezug auf die im Anhörungsentwurf enthaltenen Entwurfsflächen in der Gemeinde Görwihl unterschiedliche Bedenken und Anregungen aufgeworfen worden, die sich nicht auf die geplante Erweiterung, sondern auf den bereits bestehenden Betrieb im Steinbruch Albhalde beziehen. Es handelt sich hierbei insbesondere um Belange des Immissions- und Gewässerschutzes, Hinweise auf Gebäudeschäden aber auch um mögliche Unfallgefahren im Steinbruchbereich. Die Bedenken und Anregungen hat der RVHB dem LRA Waldshut als Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde in anonymisierter Form weitergeleitet (Schreiben vom 20.5.2019).</p>
312	055/04	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde-Nord)	6) Naherholungsgebiete, Wald- und Wanderwege sind durch den Steinbruch bereits zerstört worden. Dazu kommt, daß das eigentliche Sperrgebiet weitgehend ungesichert ist. Man kann ungehindert bis an die Abbruchkante laufen, so daß Familien mit Kindern einer ständigen Gefahr ausgesetzt sind. Ein weiteres Heranrücken an das Dorf ist unverantwortlich.	<p>Konfliktfreie Rohstoffgewinnung ist faktisch kaum möglich. Besondere Probleme ergeben sich durch die Nachbarschaft zu Siedlungen oder die Überlagerung von Rohstoffvorkommen mit anderen wichtigen Raumfunktionen. Aber auch in anderen Räumen kann es, durch die (aufgrund der geologischen Gegebenheiten) oftmals sehr kleinräumige strenge Standortgebundenheit nachgewiesener und wirtschaftlich abbauwürdiger Lagerstätten und fehlender Alternativen an anderer Stelle, zu denselben Konflikten kommen.</p> <p>Der Rohstoffgewinnung wird nicht in jedem Fall und von vorne herein automatisch ein Vorrang vor anderen wichtigen Belangen oder Raumnutzungen eingeräumt; vielmehr ist in Konfliktfällen bei beabsichtigten Gebieten zur Sicherung bzw. für den Abbau von Rohstoffen, z.B. mit Belangen des Naturschutzes, des Wasserhaushaltes oder der Siedlungsentwicklung, eine Alternativenprüfung und eine sorgfältige Einzelabwägung erforderlich (siehe Umweltbericht). Der Verlust von Naherholungsräumen ist in die Umweltprüfung entsprechend den einheitlich angelegten Kriterien beim Schutzgut "Bevölkerung und Gesundheit des Menschen" eingegangen.</p> <p>Die Bewertung der einzelnen Abbau- und Sicherungsgebiete für Rohstoffe im Hinblick auf die Umweltwirkungen auf die gesetzlich vorgegebenen Schutzgüter sind in der Umweltprüfung erfolgt. Die Schutzgüter umfassen u.a. das Schutzgut Menschen,</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
				<p>einschließlich der menschlichen Gesundheit, das Schutzgut Landschaft, das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Bewaldete Flächen werden dabei entsprechend ihrer Wertigkeit und Empfindlichkeit in diesen Schutzgütern beachtet.</p> <p>Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs wurden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Das Abbaugelände liegt im siedlungsnahen Freiraum &lt; 750m - &gt; 300m und grenzt östlich an einen Erholungswald der Stufe 2 an. Durch die Reduzierung des Abbaugeländes um den Offenlandbereich wurden die Anregungen im Rahmen des 1. Anhörungsverfahrens zur funktionalen Sicherung des Freiraumes und Minimierung der landschaftlichen Überformung aufgenommen. Die Hinweise für die weitere Vorhabens- und Genehmigungsplanung werden um einen Hinweis auf das Wohnumfeld ergänzt:                  Die weitere Siedlungsentwicklung Niederwihls und der zukünftige Rohstoffabbau sollten aufeinander abgestimmt werden. <i>Besondere Aufmerksamkeit ist dabei dem siedlungsnahen Wohnumfeld (Kurz- und Feierabendholung), der Erlebbarkeit der Landschaft und der Sicherung der Durchgängigkeit des Wegenetzes zu widmen.</i></p> <p>Es liegen - auch nach der 2. Anhörung - vonseiten der Fachbehörden keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Am Abbaugelände WT-03 AG wird weiterhin - mit der nach der 1. Anhörung erfolgten Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten.</p>
313	055/05	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Althalde-Nord)	7) Bereits bestehende Naturschutzgebiete werden in der Planung ignoriert. Das Verschlechterungsverbot nach § 33 Abs. I Bundesnaturschutzgesetz wird außer Acht gelassen. Da ein Steinbruch selbstverständlich nichts mit Naturschutz zu tun hat und eine Verschlechterung zwangsweise einträte, kann eine Erweiterung nur abgelehnt werden.	<p>Von der regionalplanerischen Festlegung von Vorranggebieten zum Abbau bzw. zur Sicherung von oberflächennahen Rohstoffen sind keine Naturschutzgebiete (nach § 23 BNatSchG) betroffen. Naturschutzgebiete stellen im regionalplanerischen Konzept zur Erstellung des Planes "Ausschlusskriterien" dar, d.h. es gibt im Entwurf des Planes keine Überlagerung eines Naturschutzgebietes mit einem Vorranggebiet für den Abbau.</p> <p>Das Verschlechterungsverbot betrifft Natura2000-Gebiete. Die Belange von Natura2000 und deren Betroffenheit wurden für jedes potenzielle Abbaugelände gutachterlich geprüft (vgl. Umweltbericht, Anhang 2: Methodisches Vorgehen der ebenenspezifischen Prüfung der Natura2000-Verträglichkeit sowie des besonderen und des strengen Artenschutzes). Die Ergebnisse wurden der Unteren und der Höheren Naturschutzbehörde vorgelegt und in einem eigenständigen Termin gegengeprüft. Für das Abbaugelände WT-03 AG können erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgegenstände, der Schutz- und Erhaltungsziele entstehen; Vermeidungs-, Minimierungs und Kohärenzsicherungsmaßnahmen erscheinen jedoch möglich. Durch eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist auf nachfolgender Planungs- und Genehmigungsebene die Verträglichkeit des Vorhabens mit den für die Erhaltungs- und Entwicklungsziele maßgeblichen Bestandteilen der o. g. Natura 2000-Gebietskulisse nachzuweisen. (siehe Umweltbericht, Anhang 3, Steckbriefe Landkreis Waldshut)</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
				<p>Weitere Schutzgebietskategorien wurden im Rahmen der Umweltprüfung in der Planung berücksichtigt.</p> <p>Rohstoffabbau und Naturschutz sind nicht grundsätzlich unvereinbar. Rohstoffabbau stellen können zuweilen schon während des Abbaus wertvolle neue Lebensräume für bedrohte Tier- und Pflanzenarten darstellen. Durch geeignete Maßnahmen während und nach Beendigung des Abbaus lassen sich die Lebensbedingungen für die Tiere, Pflanzen und Lebensgemeinschaften zudem längerfristig sichern oder auch neue Lebensräume gezielt entwickeln. Durch Sukzessionsflächen, die im Zuge des Abbaufortschrittes innerhalb der Abbaustätte unterschiedlich weit in ihrer natürlichen Entwicklung fortgeschritten sind, können hochwertige Lebensräume entstehen, die im Hinblick auf seltene und gefährdete Arten eine wichtige Bedeutung für den Erhalt der Artenvielfalt der umliegenden Kulturlandschaft einnehmen.</p> <p>Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs wurden alle Flächen im Albtal nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Es liegen - auch nach der 2. Anhörung - vonseiten der Fachbehörden keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Am Abbaugelände WT-03 AG wird weiterhin - mit der nach der 1. Anhörung erfolgten Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten.</p> <p>Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensations- und Schutzmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten.</p>
314	055/06	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde- Nord)	8) Eine Erweiterung des Steinbruchs liegt in keinem übergeordneten nationalen Interesse. Während die Bürger Einbußen in ihrer Lebensqualität und Wertverluste ihrer Immobilien hinnehmen müßten, würden die Profitinteressen des Steinbruchbetreibers unterstützt. Es kann nicht sein, daß der Bürgerschutz nachrangig behandelt wird.  Aus diesen Gründen lehne ich den obengenannten Planentwurf ab.	<p>Die Rohstoffsicherung als Aufgabe der Daseinsvorsorge muss so gestaltet werden, dass eine dauerhafte nachhaltige Rohstoffsicherung auf allen Ebenen gegeben ist. Die Rohstoffgewinnung steht dabei in einem Wettbewerb mit anderen Flächennutzungen und trifft vielerorts auf wenig Akzeptanz. Der Zugriff auf heimische Ressourcen sollte idealerweise auch durch eine dezentrale Verteilung der Rohstoffgewinnungsstätten und der zu sichernden Flächen über die Region erfolgen. Hierdurch werden Transportwege minimiert und Emissionen durch den Verkehr vermieden.</p> <p>Die Träger der Regionalplanung tragen wesentlich zur Rohstoffsicherung über die Festlegungen in den von ihnen zu erstellenden Regionalplänen bei. Über die Regionalpläne stellen sie die Weichen, wo und in welchem Zeitraum in Baden-Württemberg künftig Rohstoffe abgebaut werden können. Aufgabe der Regionalplanung ist nach § 11 Absatz 3 Satz 2 Nummer 10 Landesplanungsgesetz die Festlegung von Gebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und von Gebieten zur Sicherung von Rohstoffen.</p> <p>Die Spielräume bei der Planung sind dabei von den geologischen Gegebenheiten aber auch von vielfältigen Nutzungskonkurrenzen begrenzt. Bei der Festlegung von Rohstoffabbau- und -sicherungsgebieten in der Regionalplanung sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit der Siedlungsentwicklung, den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung und sonstiger (auch ökologischer) Belange mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
				<p>abzuwägen, um zu sachgerechten Lösungen zu kommen. Im Rahmen der Regionalplanung haben sich die Planungsträger auch mit Gesichtspunkten des flächeneffizienten Rohstoffabbaus sowie der verkehrs- und emissionsmindernden Auswirkungen dezentraler Abbaustätten auseinander zu setzen. Eine weitere Herausforderung ist die schwindende Akzeptanz für die Sicherung und Gewinnung von Rohstoffen.</p> <p>Es ist Aufgabe der Regionalplanung Flächen in einem für die Rohstoffversorgung ausreichenden Umfang vorausschauend zu sichern. Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Dieses wird von den Fachbehörden auf Antrag des Vorhabenträgers zu gegebener Zeit durchgeführt. Vor diesem Hintergrund wird darauf hingewiesen, dass die Regionalplanung auf ihre Ebene lediglich regeln kann, an welchen Standorten ein Abbau von Kies, Sand oder Festgestein stattfinden kann und welche Gebiete mit Rohstoffvorkommen längerfristig für einen künftigen Abbau freigehalten werden. Konkrete Schutzmaßnahmen und etwaige Entschädigungsfragen fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalplans.</p> <p>Rohstoffsicherung liegt im übergeordneten öffentlichen Interesse. Sie muss von den Regionen stringent, realisierungsorientiert und weit in die Zukunft gerichtet angelegt sein.</p> <p>Der Bedarf an oberflächennahen mineralischen Rohstoffen aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hoch- und Tiefbau, dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Infrastruktur und Verkehr, Umweltschutz) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchsnahe Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung und somit übergeordnetes Planungsziel, das in der Planaufstellung verfolgt wird. Die Rohstoffindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Der Rohstoffgewinnung wird nicht in jedem Fall und von vorne herein automatisch ein Vorrang vor anderen wichtigen Belangen oder Raumnutzungen eingeräumt; vielmehr ist in Konfliktfällen bei beabsichtigten Gebieten zur Sicherung bzw. für den Abbau von Rohstoffen, z.B. mit Belangen des Naturschutzes, des Wasserhaushaltes oder der Siedlungsentwicklung, eine Alternativenprüfung und eine sorgfältige Einzelabwägung erforderlich (siehe Umweltbericht). Die Belange der Schutzgüter wie auch das Schutzgut "Mensch und menschliche Gesundheit" werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p>Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Es gibt keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstückes bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13.11.1997, Az 4 B 195/97).</p> <p>Zum Beschluss des BVerwG vom 13.11.1997 hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
				<p>Wohngrundstücks des Antragsstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinn des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vgl. BVerG, Beschluss vom 24. April 1992, Az 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az 4 B 195/97).</p> <p>Gerichte sehen beispielsweise auch in jeder Nachbarbebauung eine Beeinflussung des Grundstückswertes, die positiv oder negativ betrachtet werden kann. In jedem Fall ist die Wertminderung kein alleiniger Ablehnungsgrund bei einer Genehmigungsentscheidung und auf der Ebene der Regionalplanung nicht umsetzbar.</p> <p>Eine allgemeine Wertminderung führt nicht zu einem Entschädigungsanspruch. Hinzu kommt, dass Eigentum nicht pauschal geschützt ist, sondern auch einer Sozialbindung unterliegt. Ein Grundstückseigentümer muss auch andere Bauwerke, die planungsrechtlich zulässig errichtet wurden, hinnehmen. Hierfür gibt es Gesetze, die eingehalten werden müssen. So sind im Außenbereich nicht nur Windkraftanlagen, sondern auch z.B. Autobahnen, Mastställe, Kernkraftwerke und Abfallhalden usw. zulässig.</p> <p>Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs wurden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Am Abbaugelände WT-03 AG wird weiterhin - mit der nach der 1. Anhörung erfolgten Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten.</p> <p>Es liegen - auch nach der 2. Anhörung - vonseiten der Fachbehörden keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten.</p>
315	058/01	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albalde Nord)	Einwände zum 2. Entwurf «Fortschreibung Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe für die Region Hochrhein-Bodensee» vom 06.04.2020 Änderungsvorschlag: Das Vorranggebiet • WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albalde Nord) Görwihl soll vollständig aus dem Teilregionalplan gestrichen werden. Begründungen: 1. Das Gebiet WT-03 AG unterschreitet die 300 m-Grenze zur nächsten Wohnung:	Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne der Technischen Anleitung Lärm sind Geräuschimmissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) sind die Auswirkungen des Teilregionalplanes Oberflächennahe Rohstoffe auf die Umwelt zu prüfen sofern von den originären Inhalten, d.h. den normativen Festlegungen in Form von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung entsprechend §11 Abs. 1 LplG bzw. § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 ROG voraussichtlich erheblich negative oder erheblich positive Umweltauswirkungen ausgehen können. Ziel der Prüfung der potenziellen Abbaugelände ist ein mittel- bis langfristiges regionales Rohstoffsicherungskonzept mit möglichst geringen negativen Umweltwirkungen als auch bezüglich der Abbaugelände einer prognostischen Genehmigungsfähigkeit der potenziellen Gebiete.

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
				<p>Dem Aspekt der Vorsorge ist im Plankonzept sowohl im Sinne der Umwelt einschließlich des Schutzgutes Bevölkerung und Gesundheit des Menschen als auch im Sinne der Rohstoffwirtschaft durch entsprechende vorsorgeorientierte Prüfkriterien und -maßstäbe Rechnung zu tragen.</p> <p>Bei der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen des Teilregionalplanes Rohstoffsicherung (siehe Umweltbericht, Kap. 1.2) handelt es sich daher um keine vorhabensbezogene Einzelfallprüfung sondern um die Bewertung der voraussichtlichen Umweltwirkungen potenzieller Abbau- bzw. Sicherungsgebiete anhand eines für die gesamte Region einheitlich anzuwendenden Kriterienkataloges für die einzelnen Schutzgüter (siehe Umweltbericht Tabellen 12 - 25) als auch der Aggregation zu einer Gesamtbewertung (siehe Umweltbericht Tabelle 26).</p> <p>Die Gremien des Regionalverbandes haben sich intensiv mit dem Thema der Siedlungsabstände auseinandergesetzt. Da auf der vorgelagerten Planungsebene der Regionalplanung keine Immissionsberechnungen/-prognosen für die jeweiligen späteren Abbauvorhaben möglich sind haben die Gremien im Rahmen der Abwägung beschlossen, auf den Abstandserlass Nordrhein-Westfalen zurückzugreifen und die hier aufgeführten Siedlungsabstände dem Plankonzept zu Grunde zulegen.</p> <p>Die Anwendbarkeit des Abstanderlasses NRW in der Planungspraxis der vorgelagerten Planungsebene ist durch die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte höchstrichterlich bestätigt. Für den Gesteins- und Kiesabbau, bei dem Sprengstoffe verwendet werden, werden demgemäß 300 Meter als potenziell verlärmte Zone angenommen (Abstandsklasse V, Lfd-Nr 85, Zielwert tagsüber 50 dB(A)). Bei Anwendung der Abstandsliste zur Festsetzung der Abstände zwischen Industrie- oder Gewerbegebieten einerseits und Misch-, Kern- oder Dorfgebieten können bei mit (*) gekennzeichneten Betriebsarten die Abstände der übernächsten Abstandsklasse zugrunde gelegt werden. Eine solche Kennzeichnung ist für den Festgesteinsabbau mit Sprengungen jedoch nicht getroffen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass sich bei dem angewandten Mindest-/Vorsorgeabstand um keine Festsetzung der Regionalplanung sondern um ein Prüfkriterium für die fachliche und räumliche Abgrenzung der potenziellen Abbau- und Sicherungsgebiete handelt. Aus der Einhaltung der vom Regionalverband für sein Plankonzept typisierend zugrunde gelegten Mindest- und Vorsorgeabstände ergibt sich weder die immissionsschutzrechtliche Genehmigung des konkreten Vorhabens noch der abschließend einzuhaltende Abstand der Abbaufäche zu Siedlungsflächen (Wohn-/gemischte Bauflächen) und wohngenutzten Gebäuden im Außenbereich.</p> <p>Das potenzielle Abbaugbiet WT-03 AG stellt eine Erweiterung angrenzend an einen bestehenden Granit-Steinbruch dar. Der Vorsorgeabstand zu den benachbarten Siedlungsflächen (Wohn-, gemischte Bauflächen) Niederwühl von 300 m gem. Abstandserlass NRW bei Festgesteinsabbau wird eingehalten (Tiefenstein <math>\geq 320</math> m, Niederwühl <math>\geq</math> ca. 370 m). Hinsichtlich wohngenutzter Gebäude im Außenbereich (Bebauung Albtalmühle) wird der Vorsorgeabstand bei Festgesteinsabbau von 300 m unterschritten (ca. 180m). Der Abstand zur bisher genehmigten Abbaufäche ist jedoch deutlich geringer (&lt; 50 m). Während der aktuelle Abbau eine offene Flanke zum Albtal</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
				<p>hin aufweist liegt der nördliche Teil des potenziellen Abbaugbietes weitgehend hinter der abschirmenden Hangkulisse zum Albtal und den wohngenenutzten Gebäuden im Außenbereich.</p> <p>Die konkrete Prüfung und Bewältigung etwaiger immissionsschutzrechtlicher Konflikte durch einen etwaigen späteren Abbau oberflächennaher Rohstoffe und Abtransport ist Gegenstand der nachfolgenden Planungs-/Genehmigungsebenen.</p> <p>Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs wurden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Es liegen - auch nach der 2. Anhörung - vonseiten der Fachbehörden keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Am Abbaugbiet WT-03 AG wird weiterhin - mit der nach der 1. Anhörung erfolgten Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten.</p> <p>Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensations- und Schutzmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten.</p>
316	058/02	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	<p>2. Gegen den Grundsatz G1 wird verstossen (Zitat: Daher sind auch bei der vorsorgenden Sicherung und Gewinnung von oberflächennahen Rohstoffen die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen, ein hohes Maß an Lebens- und Umweltqualität anzustreben):</p> <p>Ein hohes Mass an Lebensqualität ist bereits durch die bestehenden Steinbruchtätigkeiten im Umkreis von rund 2 km nicht gewährleistet. Es entbehrt jeglicher rechtlichen Grundlage eine Wirkzone von 300m aus Nordrhein-Westfalen zu adaptieren, wo dort doch gar kein Granit abgebaut wird. In Nordrhein-Westfalen werden Schiefer, Tone und sonstige Sedimente abgebaut, in denen die Erschütterungen erheblich gedämpfter ablaufen. Granitische Gesteinsverbände reagieren wesentlich rigider auf eine tektonische Beanspruchung als metamorphe Gebirge. (Quelle: Stober 1995) Die P-Welle oder Primärwelle schwingt in Ausbreitungsrichtung (Longitudinalwelle) „Es handelt sich dabei um eine Verdichtungswelle (auch: Druck- oder Kompressionswelle) . In der Erdkruste liegt die Geschwindigkeit der P-Wellen typischerweise zwischen 5000 bis 7000 m/s, in oberflächennahen Schichten, insbesondere in Sedimenten, ist die Geschwindigkeit teilweise auch deutlich niedriger (zum Vergleich: P-Wellengeschwindigkeit in Luft ca. 340 m/s, in Granit ca. 5000 m/s, in Wasser ca. 1500 m/s) (Quelle: www.lgb-rlp.de). Die höhere Geschwindigkeit bewirkt auf die Gebäude eine höhere Beschleunigung. Gemäss der Formel <math>F = m \cdot a</math> wirkt folglich auf Gebäude über Granit eine höhere Kraft, was in Erschütterungen und Schäden resultiert. Aus diesem Grund kommt in Bayern, wo viel Granit abgebaut wird, eine Wirkzone von 800m zur Anwendung. Wir verlangen, dass hier der gleiche Maßstab angelegt wird.</p>	<p>Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne der Technischen Anleitung Lärm sind Geräuschimmissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) sind die Auswirkungen des Teilregionalplanes Oberflächennahe Rohstoffe auf die Umwelt zu prüfen sofern von den originären Inhalten, d.h. den normativen Festlegungen in Form von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung entsprechend §11 Abs. 1 LplG bzw. § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 ROG voraussichtlich erheblich negative oder erheblich positive Umweltauswirkungen ausgehen können. Ziel der Prüfung der potenziellen Abbaugebiete ist ein mittel- bis langfristiges regionales Rohstoffsicherungskonzept mit möglichst geringen negativen Umweltwirkungen als auch bezüglich der Abbaugebiete einer prognostischen Genehmigungsfähigkeit der potenziellen Gebiete.</p> <p>Dem Aspekt der Vorsorge ist im Plankonzept sowohl im Sinne der Umwelt einschließlich des Schutzgutes Bevölkerung und Gesundheit des Menschen als auch im Sinne der Rohstoffwirtschaft durch entsprechende vorsorgeorientierte Prüfkriterien und -maßstäbe Rechnung zu tragen.</p> <p>Bei der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen des Teilregionalplanes Rohstoffsicherung (siehe Umweltbericht, Kap. 1.2) handelt es sich daher um keine vorhabensbezogene Einzelfallprüfung sondern um die Bewertung der voraussichtlichen Umweltwirkungen potenzieller Abbau- bzw. Sicherungsgebiete anhand eines für die gesamte Region einheitlich anzuwendenden Kriterienkataloges für die einzelnen Schutzgüter (siehe Umweltbericht Tabellen 12 - 25) als auch der Aggregation zu einer Gesamtbewertung (siehe Umweltbericht Tabelle 26).</p> <p>Die Gremien des Regionalverbandes haben sich intensiv mit dem Thema der Siedlungsabstände auseinandergesetzt. Da auf der vorgelagerten Planungsebene der Regionalplanung keine Immissionsberechnungen/-prognosen für die jeweiligen späteren Abbauvorhaben möglich sind haben die Gremien im Rahmen der Abwägung beschlossen,</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	<b>Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)</b>
				<p>auf den Abstandserlass Nordrhein-Westfalen zurückzugreifen und die hier aufgeführten Vorsorgeabstände dem Plankonzept zu Grunde zulegen.</p> <p>Die Anwendbarkeit des Abstanderlasses NRW in der Planungspraxis der vorgelagerten Planungsebene ist durch die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte höchstrichterlich bestätigt. Für den Gesteins- und Kiesabbau, bei dem Sprengstoffe verwendet werden, werden demgemäß 300 Meter als potenziell verlärmte Zone angenommen (Abstandsklasse V, Lfd-Nr 85, Zielwert tagsüber 50 dB(A)). Bei Anwendung der Abstandsliste zur Festsetzung der Abstände zwischen Industrie- oder Gewerbegebieten einerseits und Misch-, Kern- oder Dorfgebieten können bei mit (*) gekennzeichneten Betriebsarten die Abstände der übernächsten Abstandsklasse zugrunde gelegt werden. Eine solche Kennzeichnung ist für den Festgesteinsabbau mit Sprengungen jedoch nicht getroffen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass sich bei den angewandten Vorsorgeabständen um keine Festsetzung der Regionalplanung sondern um ein Prüfkriterium für die fachliche und räumliche Abgrenzung der potenziellen Abbau- und Sicherungsgebiete handelt. Aus der Einhaltung der vom Regionalverband für sein Plankonzept typisierend zugrunde gelegten Vorsorgeabstände ergibt sich weder die immissionsschutzrechtliche Genehmigung des konkreten Vorhabens noch der abschließend einzuhaltende Abstand der Abbaufäche zu Siedlungsflächen (Wohn-/gemischte Bauflächen) und wohngenutzten Gebäuden im Außenbereich.</p> <p>Das Abbaugelände WT-03 AG stellt eine Erweiterung angrenzend an einen bestehenden Granit-Steinbruch dar. Der Vorsorgeabstand zu den benachbarten Siedlungsflächen (Wohn-, gemischte Bauflächen) Niederwühl von 300 m gem. Abstandserlass NRW bei Festgesteinsabbau wird eingehalten (Tiefenstein <math>\geq 320</math> m, Niederwühl <math>\geq</math> ca. 370 m). Hinsichtlich wohngenutzter Gebäude im Außenbereich (Bebauung Albtalmühle, planungsrechtlich kein Wohngebiet) wird der Vorsorgeabstand bei Festgesteinsabbau von 300 m unterschritten (ca. 180m). Der Abstand zur bisher genehmigten Abbaufäche ist jedoch deutlich geringer (&lt; 50 m). Während der aktuelle Abbau eine offene Flanke zum Albtal hin aufweist liegt der nördliche Teil des potenziellen Abbaugeländes weitgehend hinter der abschirmenden Hangkulisse zum Albtal und den wohngenutzten Gebäuden im Außenbereich.</p> <p>Die Auswirkungen von Sprengungen sind lokal verschieden ausgeprägt und abhängig von der Häufigkeit der Sprengungen, angewandter Sprengtechnik, Gesteinsart, Topographie und weiterer Faktoren. Diese spezifischen Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung (Maßstab 1.50.000) nicht pauschal bewertbar; in der weiteren Vorhabens- und Genehmigungsplanung sind daher vorhabensspezifische Untersuchungen erforderlich. Dies betrifft auch die konkrete Prüfung und Bewältigung etwaiger immissionsschutzrechtlicher Konflikte durch einen etwaigen späteren Abbau oberflächennaher Rohstoffe und Abtransport. Gemäß Bundesimmissionsschutz-Gesetz (BImSchG) ist hier ein Spreng- und Immissionstechnisches Gutachten eines für dieses Sachgebiet öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen mit entsprechender Fachkenntnis erforderlich. Dieses Gutachten soll die zukünftig angewendete Sprengtechnik und -parameter mit ihren Immissionsauswirkungen auf die Nachbarschaft aufzeigen und beurteilen. Dabei sind die Immissionen Erschütterungen, Steinflugvermeidung, Staub, Lärm und Sprengschwaden zu beschreiben und die sichere</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
				<p>Einhaltung der entsprechenden Anhalts- bzw. Immissionswerte zu bestätigen.                      Entsprechend der dortigen Ergebnisse werden die Abstände zur Wohnbebauung ggf. angepasst und/oder weitere Vermeidungs-/Minimierungs- und Schutzmaßnahmen festgelegt, wie z.B. bestimmte Sprengtechniken und -parameter.</p> <p>Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs wurden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Es liegen - auch nach der 2. Anhörung - vonseiten der Fachbehörden keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten.</p> <p>Am Abbauggebiet WT-03 AG wird weiterhin - mit der nach der 1. Anhörung erfolgten Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten.</p>
317	058/03	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	<p>3. Ich zitiere den Abwägungsvorschlag des Planungsausschusses:                      «Im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens wird gemäß dem Bundesimmissions-schutzgesetz (BlmSchG) ein Spreng- und Immissionstechnisches Gutachten eines für dieses Sach-gebiet öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen mit entsprechender Fachkenntnis erforderlich. Dieses Gutachten soll die zukünftig angewendete Sprengtechnik mit ihren Immissionsauswirkungen auf die Nachbarschaft aufzeigen und beurteilen. Dabei sind die Immissionen Erschütterungen, Steinflugvermeidung, Staub, Lärm und Sprengschwaden zu beschreiben und die sichere Einhaltung der entsprechenden Anhalts- bzw. Immissionswerte zu bestätigen. »</p> <p>Die nachgeordneten Genehmigungsverfahren wurden in der Vergangenheit äusserst schlampig durchgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>o Rekultivierungs- und Ausgleichmassnahmen wurden nicht überwacht oder deren Fehlen geahndet.</li> <li>o Ein illegal gebauter Zaun im Aussenbereich wurde nicht geahndet, sondern vom Landratsamt sogar als sinnvoll erachtet.</li> <li>o Die genehmigende Behörde ist personell wegen persönlicher Verflechtung mit dem Abbaunternehmer befangen! Diese Person dürfte niemals solch weittragende Entscheidungen fällen!</li> <li>o Die genehmigende Behörde hat an einem 30. Dezember nachträglich eine Abbaugenehmigung erteilt.</li> <li>o Die bereits erfolgten Erschütterungsmessungen erfolgen nicht nach DIN.</li> </ul> <p>Aus diesen Gründen ist unser Vertrauen in die Genehmigungsbehörde vollkommen zerstört. Ausserdem sind nicht nur Grenzwerte massgebend, sondern auch das subjektive Empfinden der Bewohner. Dass ein Abbau im Konsens möglich ist, zeigen Beispiele aus Niederkleen, Otterbein und der Schweiz, wo die Erschütterungen mit ca. 0,6 mm/s um den Faktor 5 unter dem Grenzwert liegen, auch bei plutonitischem Gestein.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es ist Aufgabe der Regionalplanung, Flächen in einem für die Rohstoffversorgung ausreichenden Umfang vorausschauend zu sichern. Gegenstand der Regionalplanung sind dabei Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans zu Rohstoffvorkommen ersetzen nicht die für Abbauvorhaben erforderlichen Genehmigungsverfahren. Diese werden von den Fachbehörden auf Antrag des Vorhabenträgers zu gegebener Zeit durchgeführt.</p> <p>Bereits im Rahmen der 1. Anhörung sind von Privatpersonen und TöB in Bezug auf die im Anhörungsentwurf enthaltenen Entwurfsflächen in der Gemeinde Görwihl unterschiedliche Bedenken und Anregungen aufgeworfen worden, die sich nicht auf die geplante Erweiterung, sondern auf den bereits bestehenden Betrieb im Steinbruch Albhalde beziehen. Es handelt sich hierbei insbesondere um Belange des Immissions- und Gewässerschutzes, Hinweise auf Gebäudeschäden aber auch um mögliche Unfallgefahren im Steinbruchbereich. Die Bedenken und Anregung hat der RVHB dem LRA Waldshut als Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde in anonymisierter Form weitergeleitet (Schreiben vom 20.5.2019).</p>
318	058/04	Private 79733 Görwihl Standort:	<p>4. Gegen G1 wird weiterhin verstossen (Zitat: Natur und Landschaft sollen nur im unbedingt notwendigen Umfang durch den Rohstoffabbau in Anspruch genommen und deren Funktionen erhalten werden. Unvermeidbare Beeinträchtigungen müssen ausgeglichen werden. Bei Abbauverfahren soll darauf hingewirkt werden, dass</p>	<p>Für die Erarbeitung des 2. Anhörungsentwurfs wurden in Abstimmung mit der HNB und UNB für alle Abbaugebiete, bei denen im Nachgang der Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen im 1. Anhörungsverfahren die Abschichtungsmöglichkeit nicht abschließend beurteilt werden konnten eine weitergehende ebenenspezifische Prüfung</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
		WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	<p>Belastungen für die Bevölkerung möglichst geringgehalten werden).</p> <p>Ausserdem würde das Gebiet WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord) in einem Waldbiotop und Landschaftsschutzgebiet liegen. Letzteres ist im Umweltbericht nicht erwähnt. Ausserdem befürchten wir einen Artenschwund durch das Vorrücken entlang der FFH- und Vogelschutzgebiete.</p>	<p>der Natura2000- und artenschutzrechtlichen Aspekte auf Grundlage der vorhandenen Informationsgrundlagen zur Beurteilung der Erheblichkeit potenzieller Beeinträchtigungen durchgeführt. In die Prüfung wurden sämtliche bekannten naturschutzfachlichen Informationsgrundlagen, auch Waldbiotope eingestellt. Es liegen - auch nach der 2. Anhörung - vonseiten der Unteren und der Höheren Naturschutzbehörde keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre.</p> <p>Rohstoffabbau und Naturschutz sind nicht grundsätzlich unvereinbar. Rohstoffabbau stellen können zuweilen schon während des Abbaus wertvolle neue Lebensräume für bedrohte Tier- und Pflanzenarten darstellen. Durch geeignete Maßnahmen nach Beendigung des Abbaus lassen sich die Lebensbedingungen für diese Arten und Lebensgemeinschaften zudem längerfristig sichern oder auch neue Lebensräume gezielt entwickeln. Durch Sukzessionsflächen, die im Zuge des Abbaufortschrittes innerhalb der Abbaustätte unterschiedlich weit in ihrer natürlichen Entwicklung fortgeschritten sind, können hochwertige Lebensräume entstehen, die im Hinblick auf seltene und gefährdete Arten eine wichtige Bedeutung für den Erhalt der Artenvielfalt der umliegenden Kulturlandschaft einnehmen.</p> <p>Auf das Landschaftsschutzgebiet LSG "Albtal (Unterlauf der Hauensteiner Alb)" wird im Umweltbericht (siehe Steckbriefe zu den Vorranggebieten) beim Schutzgut Landschaft Bezug genommen. Das vorgesehene Abbaugelände liegt nicht im Landschaftsschutzgebiet sondern grenzt an dieses an.</p> <p>Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs wurden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Es liegen - auch nach der 2. Anhörung - vonseiten der Fachbehörden keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Am Abbaugelände WT-03 AG wird weiterhin - mit der nach der 1. Anhörung erfolgten Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten.</p> <p>Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensations- und Schutzmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten.</p>
319	058/05	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	<p>Unvermeidbare Beeinträchtigungen, wie das Wegfallen von zwei Rundwegen (hellrote und dunkelrote Markierung) wurden vom Betreiber nur in einem Fall, und das in sehr schlampiger Ausführung, ausgeglichen.</p> <p>Dem Gebiet WT-03 AG würde der letzte verbleibende Rundweg östlich von Niederwihl und somit die letzte Zufahrtsmöglichkeit zu den Waldgrundstücken zum Opfer fallen (violette Markierung).</p>	<p>Kenntnisnahme, Bei den benannten Wegen handelt es sich nicht um gekennzeichnete Rad- und Wanderwege sondern um Wege innerhalb des siedlungsnahen Wohnumfeldes. Zur Durchgängigkeit des Wander-/Radwegenetzes werden im Genehmigungsverfahren ggf. erforderliche Verlegungs-/Sicherungsmaßnahmen festgelegt.</p>
320	058/06	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl	<p>Es wurde in den letzten Jahrzehnten beim Abbaufahren in keiner Weise daraufhingewirkt, dass die Belastungen für die Bevölkerung geringgehalten werden. Der Steinbruchbetreiber verwendet kein schonendes Sprengmittel. Wir haben eher den Verdacht, dass bei Bedarf unzulässig grosse Sprengladungen zum Einsatz kommen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Es ist Aufgabe der Regionalplanung Flächen in einem für die Rohstoffversorgung ausreichenden Umfang vorausschauend zu sichern. Ziel der Regionalplanung ist die</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
		(Niederwihl, Albhalde Nord)		<p>raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Dieses wird von den Fachbehörden auf Antrag des Vorhabenträgers zu gegebener Zeit durchgeführt. Vor diesem Hintergrund wird darauf hingewiesen, dass die Regionalplanung auf ihre Ebene lediglich regeln kann, an welchen Standorten ein Abbau von Kies, Sand oder Festgestein stattfinden kann und welche Gebiete mit Rohstoffvorkommen längerfristig für einen künftigen Abbau freigehalten werden. Konkrete Schutzmaßnahmen und etwaige Entschädigungsfragen fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalplans.</p> <p>Kontrollen sowie tiefergehende Untersuchungen zum Immissionsschutz (Radon, Staub, Sprengungen...) obliegen dem Landratsamt als Aufsichts- und Genehmigungsbehörde.</p> <p>Bereits im Rahmen der 1. Anhörung sind von Privatpersonen und TöB in Bezug auf die im Anhörungsentwurf enthaltenen Entwurfsflächen in der Gemeinde Görwihl unterschiedliche Bedenken und Anregungen aufgeworfen worden, die sich nicht auf die geplante Erweiterung, sondern auf den bereits bestehenden Betrieb im Steinbruch Albhalde beziehen. Es handelt sich hierbei insbesondere um Belange des Immissions- und Gewässerschutzes, Hinweise auf Gebäudeschäden aber auch um mögliche Unfallgefahren im Steinbruchbereich. Die Bedenken und Anregung hat der RVHB dem LRA Waldshut als Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde in anonymisierter Form weitergeleitet (Schreiben vom 20.5.2019).</p> <p>Im Erläuterungsbericht zur Planung wird auf das Thema Sprengungen im Kapitel "Planungs-/ Datengrundlagen und Ausweisungsmethodik "wie folgt eingegangen:</p> <p>"Beim Festgesteinsabbau in der Nähe von Siedlungsbereichen ist im Einzelfall auf der nachgelagerten Genehmigungsebene zu prüfen, ob Festgesteinsvorkommen in sedimentären Abfolgen (wie Bankkalksteine oder Mergelsteinfolgen für die Gewinnung von Zementrohstoffen) durch sprengstofflose Techniken, z. B. mit Reißbaggern, gelöst werden können. Grundsätzlich sollten - soweit erforderlich - mögliche Minimierungsmaßnahmen auf der Genehmigungsebene geprüft werden, so z.B., ob die Möglichkeit besteht, durch eine verzögerte Detonationsauslösung der einzelnen Sprengladungen oder Ladungsgruppen die Sprengerschütterung zu verringern (Zündverzögerung im Bereich von Milli-/Viertelsekunden."</p> <p>In den den "Hinweisen zur späteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung" wird ebenfalls auf das Thema eingegangen:</p> <p>In der weiteren Vorhabens- und Genehmigungsplanung bedarf es einer weitergehenden immissionsschutzrechtlichen Prüfung und Auseinandersetzung mit den Möglichkeiten der Konfliktbewältigung bezüglich Lärm- und Staubemissionen sowie Erschütterungen durch Sprengung (Geländeabschirmung, Betriebs-, Sprengzeiten, Sprengverfahren etc.) (Östlicher Siedlungsrand Niederwihl, wohngenutzte Gebäude im Außenbereich im Albtal/Albtalmühle).</p>
321	058/07	Private 79733 Görwihl	Mit einem Fortschreiten der Abbaugebiete in westlicher Richtung werden die Erschütterungen naturgemäss zunehmen.	siehe Stellungnahme Nr. 066 / 23 (Ifd. Nr. 365)

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
		Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	Der geplante Abbau in «Trogform» wird sich noch negativer auf die Erschütterungen auswirken. Grund: Der Druck der Sprengung kann nicht auf breiter Flanke entweichen, sondern ist von Gestein eingekreist. Folglich wird der Druck noch mehr in das umliegende Gestein geleitet.	
322	058/08	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	Bereits jetzt ist der geforderte Waldstreifen oberhalb der Abbaukante nicht mehr durchgehend vorhanden. Es ist rein zeitlich nicht mehr möglich, einen Waldstreifen in geforderter Funktion und Mächtigkeit wieder anzulegen.	Aufgrund der Anregungen zum 1. Anhörungsentwurf wurde das Abbaugbiet im 2. Anhörungsentwurf um den Offenlandbereich Richtung Niederwihl zur funktionalen Sicherung des Freiraumes und Minimierung der landschaftlichen Überformung reduziert. Die Frage der Erhaltung/Entwicklung einer Baumkulisse und/oder vorgelagerter Neuaufforstung zum Waldausgleich nach §9 bzw. § 11 LWaldG sind Gegenstand der weiteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung.
323	058/09	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	Wir bestehen auf die Einhaltung Gemäß im Regionalplan 2000 formulierten Plansatz 3.2.1 (Z): Zitat: ...die in der Raumnutzungskarte dargestellten Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (ehem. Bezeichnung: Schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege/regionale Biotope) zu erhalten.	<p>Bei den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege im Regionalplan 2000 handelt es sich um regionalplanerische Festlegungen, d.h. die Festlegung erfolgt durch den Regionalverband. Eine Änderung dieser Gebiete im Rahmen von Planfortschreibungen und entsprechenden Verfahren obliegt somit dem Regionalverband als Plangeber im Rahmen seiner Abwägung.</p> <p>Die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege sind im Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, in der Prüfung der Natura2000-Verträglichkeit sowie des besonderen und des strengen Artenschutzes ebenenentsprechend auf Grundlage der bei den Naturschutzbehörden verfügbaren Informationsgrundlagen bearbeitet. Die Ergebnisse der naturschutzfachlichen Prüfung wurden umfassend mit der Unteren und der Höheren Naturschutzbehörde gegengeprüft. Die Ausweisung der Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege im Regionalplan 2000 geht auf eine selektive Biotopkartierung und Bewertung (Eigenartigkeit und Schutzbedürftigkeit) der Landesanstalt für Umweltschutz (LfU, jetzt LUBW) aus den Jahren 1984-1988 zurück, die in dieser Form nicht mehr aktuell ist. Inzwischen liegen neuere Biotopkartierungen und naturschutzfachliche Informationsgrundlagen vor, die in der Planung berücksichtigt wurden (siehe Umweltbericht zum Teilregionalplan).</p> <p>Im Ergebnis stehen der Planung prognostisch keine unüberwindbaren naturschutzfachlichen und -rechtlichen Hindernisse entgegen (siehe auch Stellungnahmen der Unteren und der Oberen Naturschutzbehörde).</p> <p>Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs wurden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Es liegen - auch nach der 2. Anhörung - vonseiten der Fachbehörden keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten.</p> <p>An dem Abbaugbiet WT-03 AG wird weiterhin - mit der im Rahmen der 2. Anhörung erfolgten Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten und das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege entsprechend überarbeitet.</p>
324	058/10	Private	5. Der Umweltbericht ist in mehreren Punkten lückenhaft und zeigt nicht in vollem	<u>Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen</u>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
		79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	<p>Umfang des Konfliktpotential auf. Folglich ist die Gesamtbewertung/Einstufung der Umweltkonflikte falsch.</p> <p>Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen:                      Die Auswirkungen wie unter Zif-er 2 beschrieben werden überhaupt nicht aufgeführt. Ein Vorrücken des Abbaugbietes würde die jetzigen negativen Auswirkungen noch verstärken. Nach unserer Einschätzung und der hier dargelegten Auswirkungen liegen "besonders erheblich negative" Umweltauswirkungen beim Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen vor.</p> <p>Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen:                      Das Gebiet WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord) würde nördlich in ein Seitental der Alb reichen. Der Lärm des Steinbruchs würde dort vom Tal nach Niederwihl und Tiefenstein weitergeleitet. Das wurde im Umweltbericht nicht erkannt.</p> <p>Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt:                      Das Grüne Besenmoos kommt auch im Gebiet WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord) vor. Dies wurde im Umweltbericht nicht erwähnt.</p> <p>Schutzgut Wasser:                      Das Gebiet WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord) wäre im Norden ca. 50 m, von einem Fliessgewässer und zwei Stillgewässern entfernt. Beides ist als Waldbiotop kartiert. Die Beeinträchtigungen auf diese Biotope sind im Umweltbericht nicht berücksichtigt.</p> <p>Schutzgut Kultur- und Sachgüter:                      Die Häuser in Niederwihl haben häufig Risse. In anderen Dörfern in der Umgebung ist dies so nicht der Fall (Herleitung siehe Ziffer 2). Die Sprengungen haben das gleiche Potential wie die Erschütterung eines Erdbebens in der Grössenordnung Stärke 3. Unsere Häuser sind ca. 50-mal pro Jahr solchen Erschütterungen ausgesetzt. In den oberen Stockwerken der Häuser sind die Erschütterungen viel stärker spürbar. Wir gehen davon aus, dass der überwiegende Teil der Risse durch die Sprengungen verursacht wird. Es findet folglich eine Beeinträchtigung von sonstigen Sachgütern statt. Wegen der Risse erleiden die Häuser einen Wertverlust. Es findet somit ein Verlust von Sachgütern statt. Die derzeit durchgeführten Erschütterungs-Messungen sind falsch (auf dem Boden anstatt im Obergeschoss, falsche Methode nach DIN) und kann nicht für eine Beurteilung der Belastung auf Menschen und Gebäude herangezogen werden!</p>	<p>Es ist Aufgabe der Regionalplanung Flächen in einem für die Rohstoffversorgung ausreichenden Umfang vorausschauend zu sichern. Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Dieses wird von den Fachbehörden auf Antrag des Vorhabenträgers zu gegebener Zeit durchgeführt. Vor diesem Hintergrund wird darauf hingewiesen, dass die Regionalplanung auf ihre Ebene lediglich regeln kann, an welchen Standorten ein Abbau von Kies, Sand oder Festgestein stattfinden kann und welche Gebiete mit Rohstoffvorkommen längerfristig für einen künftigen Abbau freigehalten werden. Konkrete Schutzmaßnahmen und etwaige Entschädigungsfragen fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalplans.</p> <p>Bei der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen des Teilregionalplanes Rohstoffsicherung (siehe Umweltbericht, Kap. 1.2) handelt es sich daher um keine Einzelprüfung des Vorhabens sondern um die Bewertung der voraussichtlichen Umweltwirkungen potenzieller Abbau- bzw. Sicherungsgebiete anhand eines für die gesamte Region einheitlich anzuwendenden Kriterienkataloges für die einzelnen Schutzgüter (siehe Umweltbericht Tabellen 12 - 25) als auch der Aggregation zu einer Gesamtbewertung (siehe Umweltbericht Tabelle 26).</p> <p>Des weiteren wird auf die Ausführungen zu den Teilnummern 1 und 2 dieser Stellungnahme verwiesen.</p> <p>Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Konkrete immissionsschutzrechtliche Anforderungen und Schutzmaßnahmen fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalplans sondern sind Gegenstand der weiteren Vorhabens- und Genehmigungsplanung.</p> <p><u>Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt/Natura2000/besonderer und strenger Artenschutz</u>                      Auf Ebene der Regionalplanung werden keine Geländeerhebungen durchgeführt sondern auf die Informationsgrundlagen der Unteren und Höheren Naturschutzbehörde zurückgegriffen. Die Ergebnisse der Ermittlung und Bewertung des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, prognostische bzw. ebenenspezifischen Prüfung der Natura2000 Verträglichkeit sowie des besonderen und strengen Artenschutzes wurden mit der Unteren und Höheren Naturschutzbehörde geprüft. Für das FFH-Gebiet können erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgegenstände, der Schutz- und Erhaltungsziele entstehen; Vermeidungs-, Minimierungs-, Kohärenzsicherungsmaßnahmen erscheinen möglich.                      Ein artenschutzrechtlicher Konflikt tritt auf oder kann nicht ausgeschlossen werden, erscheint jedoch grundsätzlich durch Vermeidungs-, Minimierungs- und/oder vorgezogene CEF-Maßnahmen lösbar.</p> <p>Die Abschichtung der Konfliktbewältigung auf die weitere Vorhabens-/Genehmigungsplanung ist für das Abbaugbiet WT-03 AG unter der Voraussetzung möglich, dass auf Ebene der Vorhabens-/Genehmigungsplanung eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt und die mögliche Betroffenheit</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
				<p>artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§ 44ff BNatSchG und ggf. erforderlicher Vermeidungs-, Minimierungs-, vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF) geprüft wird. (siehe Umweltbericht, Anhang 3).</p> <p><u>Schutzgut Wasser</u>                      Die Ermittlung und Bewertung des Schutzgutes Wasser erfolgt entsprechend den Prüf- und Bewertungskriterien Tabelle 18/19. Biotop- und etwaige Auswirkungen sind Gegenstand des Schutzgutes Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt. Waldbiotop/Biotopschutzschutzwald bedingen maßgeblich die Einstufung der aus regionaler Sicht erheblichen negativen Umweltauswirkungen.</p> <p><u>Schutzgut Kultur- und Sachgüter</u>                      Kontrollen sowie tiefergehende Untersuchungen zum Immissionsschutz (Radon, Staub, Sprengungen...) obliegen dem Landratsamt als Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde. Im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens wird gemäß dem Bundesimmissionsschutz-Gesetz (BImSchG) ein Spreng- und Immissionstechnisches Gutachten eines für dieses Sachgebiet öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen mit entsprechender Fachkenntnis erforderlich. Dieses Gutachten soll die zukünftig angewendete Sprengtechnik mit ihren Immissionsauswirkungen auf die Nachbarschaft aufzeigen und beurteilen. Dabei sind die Immissionen Erschütterungen, Steinflugvermeidung, Staub, Lärm und Sprengschwaden zu beschreiben und die sichere Einhaltung der entsprechenden Anhalts- bzw. Immissionswerte zu bestätigen</p> <p>Bereits im Rahmen der 1. Anhörung sind von Privatpersonen und TöB in Bezug auf die im Anhörungsentwurf enthaltenen Entwurfsflächen in der Gemeinde Görwihl unterschiedliche Bedenken und Anregungen aufgeworfen worden, die sich nicht auf die geplante Erweiterung, sondern auf den bereits bestehenden Betrieb im Steinbruch Albhalde beziehen. Es handelt sich hierbei insbesondere um Belange des Immissions- und Gewässerschutzes, Hinweise auf Gebäudeschäden aber auch um mögliche Unfallgefahren im Steinbruchbereich. Die Bedenken und Anregung hat der RVHB dem LRA Waldshut als Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde in anonymisierter Form weitergeleitet (Schreiben vom 20.5.2019).</p> <p>Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Es gibt keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstückes bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13.11.1997, Az 4 B 195/97).</p> <p>Zum Beschluss des BVerwG vom 13.11.1997 hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragsstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinn des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehrensanspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vgl. BVerwG, Beschluss vom 24. April</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
				<p>1992, Az 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az 4 B 195/97).</p> <p>Gerichte sehen beispielsweise auch in jeder Nachbarbebauung eine Beeinflussung des Grundstückswertes, die positiv oder negativ betrachtet werden kann. In jedem Fall ist die Wertminderung kein alleiniger Ablehnungsgrund bei einer Genehmigungsentscheidung und auf der Ebene der Regionalplanung nicht umsetzbar.</p> <p>Eine allgemeine Wertminderung führt nicht zu einem Entschädigungsanspruch. Hinzu kommt, dass Eigentum nicht pauschal geschützt ist, sondern auch einer Sozialbindung unterliegt. Ein Grundstückseigentümer muss auch andere Bauwerke, die planungsrechtlich zulässig errichtet wurden, hinnehmen. Hierfür gibt es Gesetze, die eingehalten werden müssen. So sind im Außenbereich nicht nur Windkraftanlagen, sondern auch z.B. Autobahnen, Mastställe, Kernkraftwerke und Abfallhalden usw. zulässig.</p>
325	058/11	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albalde Nord)	6. Von einer nachhaltigen Strategie kann im Abbaugbiet nicht die Rede sein. Der Betreiber hat in den 1990er Jahren eine bis zu 8 m mächtige Aufschüttung von Abraum oberhalb des Steinbruchs vorgenommen. Es handelt sich um rund 20.000 Kubikmeter. Mittlerweile ist der Abraum mit Kleingehölzen überzogen. Dieser Abraum befindet sich im Gebiet WT-03. Der Betreiber müsste abermals mit rund 1.300 LKW-Fahrten den Abraum umlagern.	Der Hinweis, der sich nicht auf die Planfortschreibung bezieht, wird zur Kenntnis genommen.
326	058/12	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albalde Nord)	7. Der Regionalverband argumentiert mit der internationalen Verflechtung des Wirtschaftsraum Hochrhein-Bodensee. Angeblich muss ein Export in die Schweiz stattfinden, weil im Gegenzug 100% Zement aus der Schweiz importiert würden. Das stimmt nicht. Es wurden in den vergangenen Jahren rund 5% des in Deutschland verbrauchten Zements importiert. Mindestens ein Beispiel ist bekannt, bei dem ein Baumarkt in der Region keinen Schweizer Zement im Sortiment hat.	<p>Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine rechtlich bindende Vorgabe hinsichtlich einer Verwendung des abgebauten Materials in der Region gibt es nicht, zumal eine Beschränkung der Rohstoffförderung auf die regionale Eigenversorgung eine Absatzsteuerung darstellen würde, die der marktwirtschaftlichen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland widersprechen würde. Ferner ist es vor dem Hintergrund der Bestimmungen des § 1 Abs. 1 Außenwirtschaftsgesetz nicht möglich, die Rohstoffproduktion hinsichtlich der mengenmäßigen Verteilung auf die Region und einen Exportanteil zu beschränken. Eine Möglichkeit, zur Schonung regionaler Ressourcen diese Warenströme zu beschränken, gibt es weder auf der Ebene der Regionalplanung noch im Raumordnungsverfahren. Eine Beschränkung/Kontingentierung des Exportanteils kann nur privatrechtlich (z.B. Grundstückseigentümer mit Pächter) verbindlich geregelt werden.</p>
327	058/13	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albalde Nord)	8. Angeblich werden 16% der abgebauten Rohstoffsorten in die Schweiz exportiert. Gemäss den Eindrücken im Steinbruch vor Ort muss der Exportanteil des Steinbruchs Tiefenstein mindestens bei 30-50% liegen. Alle LKW, die den Steinbruch in südliche Richtung verlassen, müssen die Ortsdurchfahrt von Schachen nutzen. Ortsdurchfahrten widersprechen den Grundsätzen der Regionalplanung. Ausserdem sind die Strassen von Tiefenstein nach Schachen, durch Schachen und bis Albruck in einem erbärmlichen Zustand - vor allem verursacht durch die vielen LKW-Fahrten in die Schweiz. Auch deshalb kann es sich im Falle des Tiefensteiner Steinbruchs nicht um Rohstoff-sicherung für regionale Zwecke handeln.	<p>siehe Stellungnahme Nr. 058 / 12 (Ifd. Nr. 326)</p> <p>Der Regionalverband hat in der Fortschreibung des TRP Oberflächennahe Rohstoffe den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der direkte Anschluss an das übergeordnete Straßennetz sicherzustellen ist und die Belastung von Ortsdurchfahrten soweit wie möglich vermieden werden soll (PS 1 G9). Das übergeordnete Straßennetz (vorrangig Bundesstraßen, Landesstraßen, Bundesautobahnen) ist im Regelfall dafür ausgelegt den Transportverkehr aufzunehmen. Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbaustand und vielen Ortsdurchfahrten sollen soweit wie möglich vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
				<p>Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren. In diesem Verfahren werden dann auch Untersuchungen zu Schall- und Staubimmissionen durchgeführt und bewertet.</p> <p>Die Verkehrssicherheit auf Landes- und Kreisstraßen wird regelmäßig auf sogenannten "Verkehrsschauen" optimiert. Bei diesem verwaltungsbehördlichen Vorgang wird vor allem geprüft, ob die Straßenausstattung der Straße dem aktuellen Verkehrsaufkommen entspricht. Sollten sich besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen reagieren.</p> <p>Die Aufstellung von Lärmaktionsplänen, die nach BImSchG im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden liegt, bietet die Möglichkeit zusätzliche Strategien und Maßnahmen zur Lärmminde-rung und -ver-meidung hoch- be-las-te-ter Bereiche zu entwickeln sowie bisher ruhige Gebiete vor Lärmzu-nah-men zu schützen.</p>
328	058/14	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	9. Das derzeit genehmigte Abbaugelände reicht noch für viele Jahre. Es bietet dem Betreiber Pla-nungssicherheit. In seine Planung kann der Betreiber auch den Abbau auf der genehmigten Flä-che rund 1 km weiter nördlich im Albtal mit einbeziehen. Für den Standort Tiefenstein auf den Gemarkungen Niederwihl und Schachen muss in absehbarer Zeit ein Ende in Sicht sein. Wir sind aufgrund der hier genannten Argumente nicht gewillt, die Nachteile für weitere Jahrzehnte in Kauf zu nehmen.	<p>Der Bedarf an oberflächennahen mineralischen Rohstoffen aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hoch- und Tiefbau, dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Infrastruktur und Verkehr, Umweltschutz) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden.</p> <p>Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchsnahe Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung und somit übergeordnetes Planungsziel, das in der Planaufstellung verfolgt wird. Die Rohstoffindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region anzustreben.</p> <p>siehe zudem Stellungnahme-Nr. 050 / 05 (Ifd. Nr. 299)</p>
329	058/15	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	Fazit: Die Genehmigungsbehörde und der Steinbruchbetreiber haben durch ihre Fehler, ihr rück-sichtsloses Verhalten, fehlende Kooperation und fehlenden Dialog sämtliches Vertrauen verspielt. Daher bleibt uns nur die Möglichkeit, auf diesem Weg gegen die Erweiterung des Steinbruchs vorzu-gehen.	Kenntnisnahme
330	059/01	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	nach dem ersten Anhörungsverfahren wurde das geplante Abbaugelände WT-03 AG verkleinert. Uns der Bevölkerung von Niederwihl möchte man das als Erfolg verkaufen!	Kenntnisnahme
331	059/02	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	<p>Fakt aber ist, daß jede Erweiterung, ob verkleinert oder nicht, eine erneute große Belastung für uns Menschen, die Tiere, die Natur und natürlich nicht zuletzt für unsere Häuser darstellt!</p> <p>Bereits ohne diese Erweiterung sind die Schäden an unseren Gebäuden enorm hoch, daß dies eine Wertminderung darstellt, dürfte wohl klar sein. Die Grenze unserer Belastbarkeit ist erreicht, deshalb darf es diese Erweiterung nicht geben!</p>	Die Rohstoffsicherung als Aufgabe der Daseinsvorsorge muss so gestaltet werden, dass eine dauerhafte nachhaltige Rohstoffsicherung auf allen Ebenen gegeben ist. Die Rohstoffgewinnung steht dabei in einem Wettbewerb mit anderen Flächennutzungen und trifft vielerorts auf wenig Akzeptanz. Der Zugriff auf heimische Ressourcen sollte idealerweise auch durch eine dezentrale Verteilung der Rohstoffgewinnungsstätten und der zu sichernden Flächen über die Region erfolgen. Hierdurch werden Transportwege minimiert und Emissionen durch den Verkehr vermieden.

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
				<p>Die Träger der Regionalplanung tragen wesentlich zur Rohstoffsicherung über die Festlegungen in den von ihnen zu erstellenden Regionalplänen bei. Über die Regionalpläne stellen sie die Weichen, wo und in welchem Zeitraum in Baden-Württemberg künftig Rohstoffe abgebaut werden können. Aufgabe der Regionalplanung ist nach § 11 Absatz 3 Satz 2 Nummer 10 Landesplanungsgesetz die Festlegung von Gebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und von Gebieten zur Sicherung von Rohstoffen.</p> <p>Die Spielräume bei der Planung sind dabei von den geologischen Gegebenheiten aber auch von vielfältigen Nutzungskonkurrenzen begrenzt. Bei der Festlegung von Rohstoffabbau- und -sicherungsgebieten in der Regionalplanung sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit der Siedlungsentwicklung, den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung und sonstiger (auch ökologischer) Belange mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen, um zu sachgerechten Lösungen zu kommen. Im Rahmen der Regionalplanung haben sich die Planungsträger auch mit Gesichtspunkten des flächeneffizienten Rohstoffabbaus sowie der verkehrs- und emissionsmindernden Auswirkungen dezentraler Abbaustätten auseinander zu setzen. Eine weitere Herausforderung ist die schwindende Akzeptanz für die Sicherung und Gewinnung von Rohstoffen.</p> <p>Konfliktfreie Rohstoffgewinnung ist faktisch kaum möglich. Besondere Probleme ergeben sich durch die Nachbarschaft zu Siedlungen oder die Überlagerung von Rohstoffvorkommen mit anderen wichtigen Raumnutzen. Aber auch in anderen Räumen kann es, durch die (aufgrund der geologischen Gegebenheiten) oftmals sehr kleinräumige strenge Standortgebundenheit nachgewiesener und wirtschaftlich abbaubarer Lagerstätten und fehlender Alternativen an anderer Stelle, zu denselben Konflikten kommen.</p> <p>. In ihrer Ausdehnung sind die Abbaustandorte zwar oftmals relativ klein, sie haben aber durch teilweise notwendige Sicherheitsabstände (z.B. für Sprengungen) sowie durch Eingriffe in Landschaftsfunktionen manchmal erhebliche Wirkungen. Der Rohstoffgewinnung wird nicht in jedem Fall und von vorne herein automatisch ein Vorrang vor anderen wichtigen Belangen oder Raumnutzungen eingeräumt; vielmehr ist in Konfliktfällen bei beabsichtigten Gebieten zur Sicherung bzw. für den Abbau von Rohstoffen, z.B. mit Belangen des Naturschutzes, des Wasserhaushaltes oder der Siedlungsentwicklung, eine Alternativenprüfung und eine sorgfältige Einzelabwägung erforderlich (siehe Umweltbericht). Grundvoraussetzung für die Betrachtung möglicher Alternativgebiete ist jedoch das Vorhandensein abbaubarer Rohstoffvorkommen, die nur sehr begrenzt vorhanden und absolut standortgebunden sind. Auch zu berücksichtigen ist, dass an diesem Standort bereits Rohstoff abgebaut wird.</p> <p>Im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens wird gemäß dem Bundesimmissionsschutz-Gesetz (BImSchG) ein Spreng- und Immissionstechnisches Gutachten eines für dieses Sachgebiet öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen mit entsprechender Fachkenntnis erforderlich. Dieses Gutachten soll die zukünftig angewendete Sprengtechnik mit ihren Immissionsauswirkungen auf die</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	<b>Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)</b>
				<p>Nachbarschaft aufzeigen und beurteilen. Dabei sind die Immissionen Erschütterungen, Steinflugvermeidung, Staub, Lärm und Sprengschwaden zu beschreiben und die sichere Einhaltung der entsprechenden Anhalts- bzw. Immissionswerte zu bestätigen.</p> <p>Es ist Aufgabe der Regionalplanung Flächen in einem für die Rohstoffversorgung ausreichenden Umfang vorausschauend zu sichern. Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Dieses wird von den Fachbehörden auf Antrag des Vorhabenträgers zu gegebener Zeit durchgeführt. Vor diesem Hintergrund wird darauf hingewiesen, dass die Regionalplanung auf ihre Ebene lediglich regeln kann, an welchen Standorten ein Abbau von Kies, Sand oder Festgestein stattfinden kann und welche Gebiete mit Rohstoffvorkommen längerfristig für einen künftigen Abbau freigehalten werden. Konkrete Schutzmaßnahmen und etwaige Entschädigungsfragen fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalplans.</p> <p>Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Es gibt keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstückes bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13.11.1997, Az 4 B 195/97).</p> <p>Zum Beschluss des BVerwG vom 13.11.1997 hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragsstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinn des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vgl. BVerG, Beschluss vom 24. April 1992, Az 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az 4 B 195/97).</p> <p>Gerichte sehen beispielsweise auch in jeder Nachbarbebauung eine Beeinflussung des Grundstückswertes, die positiv oder negativ betrachtet werden kann. In jedem Fall ist die Wertminderung kein alleiniger Ablehnungsgrund bei einer Genehmigungsentscheidung und auf der Ebene der Regionalplanung nicht umsetzbar.</p> <p>Eine allgemeine Wertminderung führt nicht zu einem Entschädigungsanspruch. Hinzu kommt, dass Eigentum nicht pauschal geschützt ist, sondern auch einer Sozialbindung unterliegt. Ein Grundstückseigentümer muss auch andere Bauwerke, die planungsrechtlich zulässig errichtet wurden, hinnehmen. Hierfür gibt es Gesetze, die eingehalten werden müssen. So sind im Außenbereich nicht nur Windkraftanlagen, sondern auch z.B. Autobahnen, Mastställe, Kernkraftwerke und Abfallhalden usw. zulässig.</p> <p>Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs wurden alle Flächen nochmals</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
				<p>geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Am Abbaugbiet WT-03 AG wird weiterhin - mit der nach der 1. Anhörung erfolgten Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten.</p> <p>Es liegen - auch nach der 2. Anhörung - vonseiten der Fachbehörden keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten.</p>
332	059/03	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	Der Wald, der für das geplante Abbaugbiet abgeholzt wird - dies ist bereits im Gang!! - ist ein gesunder ökologisch wertvoller Mischwald! Gerade in der heutigen Zeit, wo ganze Wälder sterben, sollte das eine Rolle in Ihrer Planung spielen!	siehe Stellungnahme Nr. 71 /03 (Ifd. Nr. 373)
333	059/04	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	In der Gemeinderatssitzung am 19.10.2020 wurde uns erklärt, daß es politisch nicht vorgesehen ist, neue Abbaugbiete auszuweisen, sondern bestehende zu erweitern!  Aber auch Ihnen als planende Behörde muß doch klar sein, daß man nicht unendlich erweitern kann! Es gibt Grenzen und die sind bereits überschritten!	<p>Der Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) formuliert unter Kapitel 5.2.4, dass die in Nutzung befindliche Lagerstätten möglichst vollständig abzubauen sind, ehe ein neues Vorkommen erschlossen wird.</p> <p>Plansatz 1, Grundsatz 3 der Fortschreibung des Teilregionalplanes Oberflächennahe Rohstoffe folgt dem LEP entsprechend mit der folgenden Formulierung: "Zur Reduzierung des Flächenverbrauchs hat die Erweiterung bestehender Abbaustandorte in die Fläche und in die Tiefe, unter Berücksichtigung konkurrierender Raumnutzungsansprüche, Vorrang vor der Erschließung neuer Lagerstätten (Erweiterung vor Neuaufschluss). Soweit es wasserwirtschaftlich vertretbar ist, sollen bestehende Abbaustandorte möglichst in ihrer gesamten Mächtigkeit abgebaut und dazu in Fläche und Tiefe erweitert werden, bevor in neue Rohstoffvorkommen eingegriffen wird."</p> <p>Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs wurden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Am Abbaugbiet WT-03 AG wird weiterhin - mit der nach der 1. Anhörung erfolgten Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten.</p> <p>Es liegen - auch nach der 2. Anhörung - vonseiten der Fachbehörden keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten.</p>
334	059/05	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl	Obwohl es sicher nicht unsere Aufgabe als Bevölkerung ist, neue Abbaugebiete zu suchen, das ist Ihre Aufgabe, möchte ich das Augenmerk auf den bereits bestehenden! und genehmigten! Steinbruch nördlich im Albtal richten: Warum nicht dort eine Erweiterung???	<p>Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs wurden alle Flächen im Bereich Görwihl nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen.</p> <p>Alternativen haben sich am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu messen. Eine raumnahe Alternativfläche wäre mit dem potenziellen Sicherungsgebiet WT-01 SG</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
		(Niederwihl, Albhalde Nord)	Dieser Steinbruch hat einen wesentlich grösseren Abstand zu besiedelten Flächen und es gibt dort genug Granit von der gleich guten Qualität!! Und das wäre dann kein Neuaufschluss! ! Warum nicht dort eine Erweiterung?? Also nochmal die Frage: Warum	<p>Albbruck (Albstraße) auf Gemarkung Albbruck zwar gegeben, widerspricht aber dem regionalplanerischen Grundsatz der Ausschöpfung vorhandener Reserven/Erweiterung am bestehenden Abbaustandort - an dem sich auch die Aufbereitungsanlagen des Granitwerks befinden - soweit dieser genehmigungsfähig ist. Eine Aufgabe des Standorts WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord) mit Verlagerung nach Albbruck (Albstraße) hätte auch eine kostenintensive Verlegung der Aufbereitungsanlage zur Folge; Transportbewegungen durch das Albtal würden damit auch weiterhin stattfinden.</p> <p>Die Strategische Umweltprüfung (SUP) auf Regionalplanebene entspricht nicht der Prüftiefe eines Genehmigungsverfahrens, bestimmte Aspekte können nicht abschließend im regionalen Prüfmaßstab betrachtet werden. Es bedarf tiefergehender Untersuchungen des Einzelfalls im nachfolgenden Genehmigungsverfahren. In der regionalplanerischen SUP kann lediglich ein Hinweis auf eine mögliche Gefährdung gegeben werden.</p> <p>Das Ergebnis der Strategischen Umweltprüfung zu WT-01 SG Albbruck (Albstraße) lautet wie folgt: Die Planung ist aus regionaler Sicht voraussichtlich zunächst mit hohen Umweltauswirkungen verbunden. In Bezug auf das potenzielle Abbaugelände WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord) kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass die Planung aus regionaler Sicht voraussichtlich zu mittleren Umweltauswirkungen führt.</p> <p>Für das Sicherungsgebiet WT-01 SG Albbruck (Albstraße) erfolgte im Zusammenhang mit der Alternativenprüfung zudem eine vertiefende, ebenenspezifische Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeit sowie des besonderen und strengen Artenschutzes. Im Ergebnis sind artenschutzrechtliche Konflikte sowie erhebliche Beeinträchtigungen der Natura 2000- Schutzgegenstände zu erwarten oder können nicht ausgeschlossen werden. Die Konflikte erscheinen jedoch grundsätzlich durch Vermeidungs-, Minimierungs- und/oder vorgezogene CEF-/ Kohärenzsicherungs-Maßnahmen lösbar.</p> <p>Es liegen - auch nach der 2. Anhörung - vonseiten der Fachbehörden keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten.</p> <p>Am Abbaugelände WT-03 AG wird weiterhin - mit der nach der 1. Anhörung erfolgten Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten.</p>
335	059/06	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	Wir fordern die komplette Streichung des Abbaugeländes WT-03 AG aus dem Fortschreibungsplan!	<p>Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs wurden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Am Abbaugelände WT-03 AG wird weiterhin - mit der nach der 1. Anhörung erfolgten Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten.</p> <p>Es liegen - auch nach der 2. Anhörung - vonseiten der Fachbehörden keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
				vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten.
336	065/01	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	hiermit möchten wir erneut unsere Bedenken, Einwände und unsere Stellungnahmen im Allgemeinen bezüglich der Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe zum Ausdruck bringen. Wir sind insbesondere vom Abbau im Tiefensteiner Steinbruch und WT-03 AG Görwihl (Albhalde Nord) betroffen. Unser Wohnhaus steht ca. 700 m entfernt vom Steinbruch in Tiefenstein. Nach Teilnahme an der öffentlichen Gemeinderatsitzung am 19.10.2020 mussten wir leider feststellen, dass weder unsere Bedenken und Fragen ausreichend beantwortet (für die Beantwortung ist nicht immer der Regionalverband verantwortlich) wurden noch wurde das Schutzgut Mensch in erforderlichem Maße beachtet.	Kenntnisnahme  siehe Stellungnahme Nr. 065 / 02-07 (Ifd. Nr. 337 ff)
337	065/02	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord), WT-04 SG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Süd)	Nach wie vor steht das Abbaugelände WT-03 AG Görwihl/Albhalde Nord unseres Erachtens im krassen Gegensatz zum Grundsatz G1 „hohes Maß an Lebens- und Umweltqualität anzustreben“. Es kann doch nicht sein, dass das Abbaugelände WT-04 SG lediglich als Sicherungsgebiet ausgewiesen wird, weil dort die größeren Umwelt- und Naturschutzkonflikte gesehen werden, dafür aber der Mensch als Schutzgut beim Abbaugelände WT-03 AG total außer Acht gelassen wird. Verstehen Sie uns bitte nicht falsch wir sind prinzipiell für den Natur- und Umweltschutz, doch sollte man bedenken, dass der Mensch (der hier lediglich seinen Wohnort und seine Heimat hat) auch ein schützenswertes Wesen ist.	<p>Konfliktfreie Rohstoffgewinnung ist faktisch kaum möglich. Besondere Probleme ergeben sich durch die Nachbarschaft zu Siedlungen oder die Überlagerung von Rohstoffvorkommen mit anderen wichtigen Raumfunktionen. Aber auch in anderen Räumen kann es, durch die (aufgrund der geologischen Gegebenheiten) oftmals sehr kleinräumige strenge Standortgebundenheit nachgewiesener und wirtschaftlich abbauwürdiger Lagerstätten und fehlender Alternativen an anderer Stelle, zu denselben Konflikten kommen. In ihrer Ausdehnung sind die Abbaustandorte zwar oftmals relativ klein, sie haben aber durch teilweise notwendige Sicherheitsabstände (z.B. für Sprengungen) sowie durch Eingriffe in Landschaftsfunktionen manchmal erhebliche Wirkungen.</p> <p>Der Rohstoffgewinnung wird nicht in jedem Fall und von vorne herein automatisch ein Vorrang vor anderen wichtigen Belangen oder Raumnutzungen eingeräumt; vielmehr ist in Konfliktfällen bei beabsichtigten Gebieten zur Sicherung bzw. für den Abbau von Rohstoffen, z.B. mit Belangen des Naturschutzes, des Wasserhaushaltes oder der Siedlungsentwicklung, eine Alternativenprüfung und eine sorgfältige Einzelabwägung erforderlich (siehe Umweltbericht). Grundvoraussetzung für die Betrachtung möglicher Alternativgebiete ist jedoch das Vorhandensein abbauwürdiger Rohstoffvorkommen, die nur sehr begrenzt vorhanden und absolut standortgebunden sind. Auch zu berücksichtigen ist, dass an diesem Standort bereits Rohstoff abgebaut wird.</p> <p>Zu dem potenziellen Sicherungsgebiete WT-04 SG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Süd) sei folgendes erwähnt: Im Planungsverlauf wurden zahlreiche Flächen zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe geprüft. Sie bezogen sich auf verschiedene Rohstoffgruppen. Im 1. Anhörungsentwurf war das Gebiet als Abbaugelände vorgesehen. Aufgrund der erheblichen gebiets- und artenschutzrechtlichen Konflikte und der Möglichkeit kumulativer Wirkungen im Zusammenhang mit den geplanten Felssicherungsmaßnahmen der ebenso im FFH-Gebiet „Alb zum Hochrhein“ verlaufenden Albalsstraße kann das Gebiet rechtlich nicht als Abbaugelände sondern zum jetzigen Zeitpunkt nur als im 2. Anhörungsentwurf weiterverfolgt werden.</p> <p>Das Sicherungsgebiet WT-04 SG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Süd) stellt daher zum jetzigen Zeitpunkt keine Alternative dar.</p> <p>Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs wurden alle Flächen nochmals</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
				<p>geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Es liegen - auch nach der 2. Anhörung - vonseiten der Fachbehörden keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Am Abbaugelände WT-03 AG wird weiterhin - mit der nach der 1. Anhörung erfolgten Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - sowie am Sicherungsgebiet WT-04 SG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Süd) wird weiterhin festgehalten.</p> <p>Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten.</p>
338	065/03	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	Das Abbaugelände WT-03 AG führt zu unzumutbaren Beeinträchtigungen unserer Lebensqualität (durch Lärm und Staub) und zu immensen Schäden an unseren Gebäuden. Dies führt zu Wertminderungen unserer Immobilien, für die wir keinen Ausgleich erhalten.	siehe Stellungnahme-Nr. 051 / 01 (Ifd. Nr. 302) und Nr. 51 / 04 (Ifd. Nr. 305)
339	065/04	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	<p>Außerdem verlieren wir immer mehr an Naherholungsgebieten und ein Schutzwald steht bereits jetzt schon nicht mehr.</p> <p>Zum Thema Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt steht in Ihrem Umweltbericht zur Planung ganz klar: „Erhebliche Beeinträchtigung durch betriebsbedingte, optische und akustische Störwirkungen können entstehen.“</p> <p>Der Managementplan des RP Freiburg, Endfassung vom 15.08.2016 enthält ein Verschlechterungsverbot nach § 33 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz. Da diese Verschlechterung mit dem o.g. Abbaugelände eintritt, ist die Erweiterung abzulehnen.</p>	<p>siehe Stellungnahme-Nr. 051/03 (Ifd. Nr. 304), 051/05 (Ifd. Nr. 306), 055/04 (Ifd. Nr. 312) und 055/05 (Ifd. Nr. 313)</p> <p>Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs wurden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Es liegen - auch nach der 2. Anhörung - vonseiten der Fachbehörden keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Am Abbaugelände WT-03 AG wird weiterhin - mit der nach der 1. Anhörung erfolgten Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten.</p> <p>Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten.</p>
340	065/05	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	Die beste Möglichkeit sehen wir in darin, dass Gebiet WT-01 SG in ein Abbaugelände umwandelt. Das wurde in o.g. Sitzung vom Regionalverband (Herr Freitag) als für den abbauenden Unternehmer als unzumutbar (keine Infrastruktur) abgewiesen.	<p>Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs wurden alle Flächen im Bereich Görwihl nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen.</p> <p>Alternativen haben sich am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu messen. Eine raumnahe Alternativfläche wäre mit dem potenziellen Sicherungsgebiet WT-01 SG Albbuck (Albstraße) auf Gemarkung Albbuck zwar gegeben, widerspricht aber dem regionalplanerischen Grundsatz der Ausschöpfung vorhandener Reserven/Erweiterung am bestehenden Abbaustandort - an dem sich auch die Aufbereitungsanlagen des Granitwerks befinden - soweit dieser genehmigungsfähig ist. Eine Aufgabe des Standorts WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord) mit Verlagerung nach Albbuck</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
				<p>(Albstraße) hätte auch eine kostenintensive Verlegung der Aufbereitungsanlage zur Folge; Transportbewegungen durch das Albthal würden damit auch weiterhin stattfinden.</p> <p>Die Strategische Umweltprüfung (SUP) auf Regionalplanebene entspricht nicht der Prüftiefe eines Genehmigungsverfahrens, bestimmte Aspekte, wie eine Exposition in Bezug auf Radon können nicht abschließend im regionalen Prüfmaßstab betrachtet werden. Es bedarf tiefergehender Untersuchungen des Einzelfalls im nachfolgenden Genehmigungsverfahren. In der regionalplanerischen SUP kann lediglich ein Hinweis auf eine mögliche Gefährdung gegeben werden.</p> <p>Das Ergebnis der Strategischen Umweltprüfung zu WT-01 SG Albrück (Albstraße) lautet wie folgt: Die Planung ist aus regionaler Sicht voraussichtlich zunächst mit hohen Umweltauswirkungen verbunden. In Bezug auf das potenzielle Abbaugelände WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord) kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass die Planung aus regionaler Sicht voraussichtlich zu mittleren Umweltauswirkungen führt.</p> <p>Für das Sicherungsgebiet WT-01 SG Albrück (Albstraße) erfolgte zudem eine vertiefende, ebenenspezifische Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeit sowie des besonderen und strengen Artenschutzes vor dem Hintergrund seiner möglichen Eignung als Vorranggebiet für den Abbau mit folgendem Ergebnis: Ein artenschutzrechtlicher Konflikt / erhebliche Beeinträchtigungen der Natura 2000- Schutzgegenstände treten auf, bzw. sind zu erwarten oder können nicht ausgeschlossen werden. Die Konflikte erscheinen jedoch grundsätzlich durch Vermeidungs-, Minimierungs- und/oder vorgezogene CEF-/ Kohärenzsicherungs-Maßnahmen lösbar. Eine Abschichtung auf die nachgeordnete Planungs- / Genehmigungsebene ist möglich.</p> <p>Es liegen - auch nach der 2. Anhörung - vonseiten der Fachbehörden keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten.</p> <p>Am Abbaugelände WT-03 AG wird weiterhin - mit der nach der 1. Anhörung erfolgten Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten.</p>
341	065/06	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	Hier sehen wir unternehmerische Interessen klar vor die Bedürfnisse der Bevölkerung gestellt. Und das schon seit Jahrzehnten. Denn laut Regionalplan wird bereits jetzt schon in einem Gebiet abgebaut, das eigentlich noch als Sicherungsgebiet ausgewiesen ist. Soweit wir das Beurteilen können wird auch jetzt schon auf den als Vorranggebieten Ausgewiesenen Flächen abgebaut. Hier stellt sich die Frage: Wer kontrolliert eigentlich was wann abgebaut wird? Laut unseren Informationen muss der Unternehmer, bevor ein neues Abbaugelände beantragt wird, Ausgleichsmaßnahmen für das vorherige Abbaugelände abgeschlossen haben. Auch hier die Frage: Wer kontrolliert das und gibt es bei Nichteinhaltung irgendwelche Sanktionen gegen den Unternehmer? Auch die Umweltverschmutzung durch nicht geklärte Abwässer des Steinbruchs (teilweise	Kenntnisnahme. Es ist Aufgabe der Regionalplanung Flächen in einem für die Rohstoffversorgung ausreichenden Umfang vorausschauend zu sichern. Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Dieses wird von den Fachbehörden auf Antrag des Vorhabenträgers zu gegebener Zeit durchgeführt. Vor diesem Hintergrund wird darauf hingewiesen, dass die Regionalplanung auf ihre Ebene

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
			<p>ölig) in die Alb wurden nicht beantwortet bzw. als „keine Betroffenheit“ abgetan. Auch hier die Frage: Wer kontrolliert das und warum werden unseren Bedenken nicht nachgegangen?</p>	<p>lediglich regeln kann, an welchen Standorten ein Abbau von Kies, Sand oder Festgestein stattfinden kann und welche Gebiete mit Rohstoffvorkommen längerfristig für einen künftigen Abbau freigehalten werden. Konkrete Schutzmaßnahmen und etwaige Entschädigungsfragen fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalplans.</p> <p>Kontrollen sowie tiefergehende Untersuchungen zum Immissionsschutz (Radon, Staub, Sprengungen...) obliegen dem Landratsamt als Aufsichts- und Genehmigungsbehörde.</p> <p>Bereits im Rahmen der 1. Anhörung sind von Privatpersonen und TöB in Bezug auf die im Anhörungsentwurf enthaltenen Entwurfsflächen in der Gemeinde Görwihl unterschiedliche Bedenken und Anregungen aufgeworfen worden, die sich nicht auf die geplante Erweiterung, sondern auf den bereits bestehenden Betrieb im Steinbruch Albhalde beziehen. Es handelt sich hierbei insbesondere um Belange des Immissions- und Gewässerschutzes, Hinweise auf Gebäudeschäden aber auch um mögliche Unfallgefahren im Steinbruchbereich. Die Bedenken und Anregung hat der RVHB dem LRA Waldshut als Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde in anonymisierter Form weitergeleitet (Schreiben vom 20.5.2019).</p> <p>Im Erläuterungsbericht zur Planung wird auf das Thema Sprengungen im Kapitel "Planungs-/ Datengrundlagen und Ausweisungsmethodik "wie folgt eingegangen:</p> <p>"Beim Festgesteinsabbau in der Nähe von Siedlungsbereichen ist im Einzelfall auf der nachgelagerten Genehmigungsebene zu prüfen, ob Festgesteinsvorkommen in sedimentären Abfolgen (wie Bankkalksteine oder Mergelsteinfolgen für die Gewinnung von Zementrohstoffen) durch sprengstofflose Techniken, z. B. mit Reißbaggern, gelöst werden können. Grundsätzlich sollten - soweit erforderlich - mögliche Minimierungsmaßnahmen auf der Genehmigungsebene geprüft werden, so z.B., ob die Möglichkeit besteht, durch eine verzögerte Detonationsauslösung der einzelnen Sprengladungen oder Ladungsgruppen die Sprengerschütterung zu verringern (Zündverzögerung im Bereich von Milli-/Viertelsekunden."</p> <p>In den den "Hinweisen zur späteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung" wird ebenfalls auf das Thema eingegangen:</p> <p>In der weiteren Vorhabens- und Genehmigungsplanung bedarf es einer weitergehenden immissionsschutzrechtlichen Prüfung und Auseinandersetzung mit den Möglichkeiten der Konfliktbewältigung bezüglich Lärm- und Staubemissionen sowie Erschütterungen durch Sprengung (Geländeabschirmung, Betriebs-, Sprengzeiten, Sprengverfahren etc.) (Östlicher Siedlungsrand Niederwihl, wohngenutzte Gebäude im Außenbereich im Albta/Albtalmühle).</p>
342	065/07	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	zusammenfassend lehnen wir den o.g. Planentwurf ab.	<p>Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs wurden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Am Abbaugelände WT-03 AG wird weiterhin - mit der nach der 1. Anhörung erfolgten Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten.</p> <p>Es liegen - auch nach der 2. Anhörung - vonseiten der Fachbehörden keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
343	066/01	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	<p>Hiermit erhebe ich Einwendungen gegen den im Betreff genannten Teilregionalplan, insbesondere die Bereiche WT-03 AG und das Sicherungsgebiet WT-04 SG.</p> <p>WT-03 AG Görwihl Abbaugelände Niederwihl, Albhalde Nord</p> <p>Bei einem geltenden Sicherheitsabstand für Sprengungen von 300 Metern, ohne Berücksichtigung weiterer notwendiger Schutzabstände, wäre es Aufgabe der Planer, im Hinblick auf den Schutz der Natur und die Daseinsvorsorge und Abwendung von Gefahren für Leib und Leben wie auch Eigentum, statt weiterer Abbaubereiche den Bereich zwischen Steinbruch und Niederwihl als Ausschlussgebiet gem. 4.1 VwV Regionalpläne auszuweisen, um einen dauerhaften Schutz zu gewährleisten.</p>	<p>Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten.</p> <p>Die Ausschlussgebiete nach § 11 Abs. 7 LplG für die regional bedeutsame Rohstoffgewinnung werden bei der Fortschreibung des Teilregionalplanes Oberflächennahe Rohstoffe entfallen.</p> <p>Der Wegfall der regionalplanerischen Ausschlussgebiete bedeutet jedoch nicht, dass damit Rohstoffabbau überall entstehen könnte. Das natürliche Angebot (Lagerstätten) ist aufgrund geologischer Gegebenheiten begrenzt und standortgebunden, d.h. die Rohstoffe können nur dort gewonnen werden, wo sie tatsächlich anstehen und nicht durch andere regionalplanerische Festlegungen ausgeschlossen sind.</p> <p>Auch bei einem Verzicht auf die Festlegung von Ausschlussgebieten kommt den regionalplanerischen Vorranggebietsfestlegungen in Verbindung mit dem regionalplanerischen Grundsatz G (2) eine nur durch eine gerechte Abwägung überwindbare räumliche Steuerungsfunktion zu.</p> <p>Zudem ist Rohstoffabbau auch weiterhin in der Nähe von Wohnsiedlungen wie auch u. a. in Wasserschutzgebieten der Zone 1 und 2, in Naturschutzgebieten und der Kernzone des Biosphärengebiets Schwarzwald regelmäßig nicht möglich. Auch die übrigen naturschutzrechtlichen Beschränkungen für den Rohstoffabbau, beispielsweise in FFH- und Vogelschutzgebieten sowie aufgrund artenschutzrechtlicher Belange, sind ebenso zu beachten wie immissionsschutzrechtlich erforderliche Abstände.</p> <p>Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs wurden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Am Abbaugelände WT-03 AG wird weiterhin - mit der nach der 1. Anhörung erfolgten Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten.</p> <p>Es liegen - auch nach der 2. Anhörung - vonseiten der Fachbehörden keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten.</p>
344	066/02	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	<p>Dass das Ziel, den Bedarf von Rohstoffen zu decken, problemlos durch Neuausweisung an anderen Stellen erreicht werden kann, ist den Unterlagen und Plänen der Fachbehörde zu entnehmen. Ein Mangel an Plutonit besteht nicht.</p>	<p>Rohstoffsicherung liegt im übergeordneten öffentlichen Interesse. Sie muss von den Regionen stringent, realisierungsorientiert und weit in die Zukunft gerichtet angelegt sein. Der Planungszeitraum beträgt 2 x 20 Jahre.</p> <p>Der Bedarf an oberflächennahen mineralischen Rohstoffen aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hoch- und Tiefbau, dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Infrastruktur und Verkehr, Umweltschutz) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden.</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
				<p>Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchsnahe Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung und somit übergeordnetes Planungsziel, das in der Planaufstellung verfolgt wird. Die Rohstoffindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende.</p> <p>Konfliktfreie Rohstoffgewinnung ist faktisch kaum möglich. Besondere Probleme ergeben sich durch die Nachbarschaft zu Siedlungen oder die Überlagerung von Rohstoffvorkommen mit anderen wichtigen Raumfunktionen. Aber auch in anderen Räumen kann es, durch die (aufgrund der geologischen Gegebenheiten) oftmals sehr kleinräumige strenge Standortgebundenheit nachgewiesener und wirtschaftlich abbauwürdiger Lagerstätten und fehlender Alternativen an anderer Stelle, zu denselben Konflikten kommen.</p> <p>In ihrer Ausdehnung sind die Abbaustandorte zwar oftmals relativ klein, sie haben aber durch teilweise notwendige Sicherheitsabstände (z.B. für Sprengungen) sowie durch Eingriffe in Landschaftsfunktionen manchmal erhebliche Wirkungen. Der Rohstoffgewinnung wird nicht in jedem Fall und von vorne herein automatisch ein Vorrang vor anderen wichtigen Belangen oder Raumnutzungen eingeräumt; vielmehr ist in Konfliktfällen bei beabsichtigten Gebieten zur Sicherung bzw. für den Abbau von Rohstoffen, z.B. mit Belangen des Naturschutzes, des Wasserhaushaltes oder der Siedlungsentwicklung, eine Alternativenprüfung und eine sorgfältige Einzelabwägung erforderlich (siehe Umweltbericht). Grundvoraussetzung für die Betrachtung möglicher Alternativgebiete ist jedoch das Vorhandensein abbauwürdiger Rohstoffvorkommen, die nur sehr begrenzt vorhanden und absolut standortgebunden sind. Auch zu berücksichtigen ist, dass an diesem Standort bereits Rohstoff abgebaut wird.</p> <p>Der Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) formuliert unter Kapitel 5.2.4, dass die in Nutzung befindliche Lagerstätten möglichst vollständig abzubauen sind, ehe ein neues Vorkommen erschlossen wird.</p> <p>Der regionalplanerische Grundsatz „Erweiterung vor Neuaufschluss“ und der regionalplanerische Grundsatz der Ausschöpfung vorhandener Reserven/Erweiterung am bestehenden Abbaustandort wurde bei der Fortschreibung des TRP weiterhin angewandt. Dieser Grundsatz liefert einen Beitrag zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme und des Flächenverbrauchs. Zudem weist die Erweiterung eines bestehenden Abbaubereiches ein i. d. R. geringeres Konfliktpotenzial ein Neuaufschluss an anderer Stelle auf.</p> <p>Im Sinne einer langfristigen Rohstoffsicherung sind einzelne Neuaufschlüsse, die i. d. R. Ersatz- oder Ergänzungsstandorte für bestehende bzw. auslaufende Abbaustandorte sind, in der Region jedoch unumgänglich. Der o. g. Grundsatz "Erweiterung vor Neuaufschluss" wurde insofern ergänzt, dass die Festlegung von neuen Standorten ausschließlich bei hoher Mächtigkeit und Qualität des Rohstoffvorkommens erfolgen soll.</p> <p>Alternativen haben sich am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu messen. Eine raumnahe Alternativfläche wäre mit dem potenziellen Sicherungsgebiet WT-01 SG Albbbruck (Albstraße) auf Gemarkung Albbbruck zwar gegeben, widerspricht aber dem</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
				<p>regionalplanerischen Grundsatz der Ausschöpfung vorhandener Reserven/Erweiterung am bestehenden Abbaustandort - an dem sich auch die Aufbereitungsanlagen des Granitwerks befinden - soweit dieser genehmigungsfähig ist. Eine Aufgabe des Standorts WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord) mit Verlagerung nach Albrbruck (Albstraße) hätte auch eine kostenintensive Verlegung der Aufbereitungsanlage zur Folge; Transportbewegungen durch das Albthal würden damit auch weiterhin stattfinden.</p> <p>Das Ergebnis der Strategischen Umweltprüfung zu WT-01 SG Albrbruck (Albstraße) lautet wie folgt: Die Planung ist aus regionaler Sicht voraussichtlich zunächst mit hohen Umweltauswirkungen verbunden. In Bezug auf das potenzielle Abbaugelände WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord) kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass die Planung aus regionaler Sicht voraussichtlich zu mittleren Umweltauswirkungen führt.</p> <p>Für das Sicherungsgebiet WT-01 SG Albrbruck (Albstraße) erfolgte zudem eine vertiefende, ebenenspezifische Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeit sowie des besonderen und strengen Artenschutzes vor dem Hintergrund seiner möglichen Eignung als Vorranggebiet für den Abbau mit folgendem Ergebnis: Ein artenschutzrechtlicher Konflikt / erhebliche Beeinträchtigungen der Natura 2000- Schutzgegenstände treten auf, bzw. sind zu erwarten oder können nicht ausgeschlossen werden. Die Konflikte erscheinen jedoch grundsätzlich durch Vermeidungs-, Minimierungs- und/oder vorgezogene CEF-/ Kohärenzsicherungs-Maßnahmen lösbar. Eine Abschichtung auf die nachgeordnete Planungs- / Genehmigungsebene ist möglich.</p> <p>Zu dem potenziellen Sicherungsgebiete WT-04 SG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Süd) sei folgendes erwähnt: Im 1. Anhörungsentwurf war das Gebiet als Abbaugelände vorgesehen. Aufgrund der erheblichen gebiets- und artenschutzrechtlichen Konflikte und der Möglichkeit kumulativer Wirkungen für das FFH-Gebiet „Alb zum Hochrhein“ wird das Gebiet im 2. Anhörungsentwurf als Sicherungsgebiet weiterverfolgt. An dieser Festlegung wird weiterhin festgehalten. Im Planungsverlauf wurden zahlreiche Flächen zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe geprüft. Sie bezogen sich auf verschiedene Rohstoffgruppen. Aufgrund voraussichtlich höherer Konflikte in Bezug auf Natura2000 und Artenschutz stellt das Sicherungsgebiet WT-04 SG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Süd) zum jetzigen Zeitpunkt keine Alternative dar.</p> <p>Auf die Festlegung des bisher geplanten Sicherungsgebietes WT-04 SG (Albhalde Nord) wurde nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen verzichtet.</p> <p>Am Abbaugelände WT-03 AG wird weiterhin - mit der nach der 1. Anhörung erfolgten Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten.</p>
345	066/03	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	Bei dem Gebiet handelt es sich um Bereiche im bzw. an Landschaftsschutzgebiet, FFH-Gebiet und Vogelschutzgebiet angrenzend. Der schützende Waldbestand würde aufgegeben.	<p>Der Teilregionalplan selbst stellt keinen Eingriff dar. Somit kann die Regionalplanung als einem späteren Eingriff vorgelagerte Planungsebene selbst nicht unmittelbar gegen die Verbotstatbestände des Artenschutzes verstoßen. Durch die Festlegung von Abbaugeländen bereitet sie aber solche vor.</p> <p>Auf der Ebene der Regionalplanung ist daher eine überschlägige fachliche und rechtliche Prüfung zu den artenschutzrechtlichen Verboten der §§ 44 ff. Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch das Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) m.W.v. 29.09.2017 bzw. 01.04.2018 geändert worden ist,</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
346	066/04	Private	Der geplante trogmäßige Abbau ist von der Durchführbarkeit fraglich, wenn nicht sogar	siehe Stellungnahme Nr. 066 / 23 (Ifd. Nr. 365)

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
		79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	eine neue Gefahrenquelle und in keiner Hinsicht eine Lösung.	
347	066/05	Private 79733 Görwihl Standort: WT-04 SG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Süd)	<p>WT-04 SG Görwihl Sicherungsgebiet Niederwihl, Albhalde Süd</p> <p>Ein Gebiet im Bereich des Landschafts- und Naturschutzes im Voraus zur Sicherung eines Bedarfs in 20 Jahren - oder bei Bedarf auch früher - in Aussicht zu stellen mit der Gefahr, dass durch den laufenden Abbaubetrieb dieses Gebiet geschädigt wird und der Möglichkeit oder der Hoffnung, dass damit dann die Schutzwirkung entfällt, kann nicht Ziel einer nachhaltigen Planung sein. Ansonsten kann nach Z3 bei Sicherungsgebieten ein vorzeitiger Rohstoffabbau vor Ende des Planungszeitraums zugelassen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Durch diese Ausweitung und Sicherung des Standortes zum Abbau von Gestein auf weitere 40 Jahre werde ich in meinen Rechten und Grundrechten verletzt.</li> <li>• Es ist nach den bisherigen Erfahrungen zu erwarten ist, dass die bisherigen Erschütterungen, hervorgerufen durch den Sprengbetrieb des Steinbruches bei einem so massiven heranrücken an das bebaute Gebiet des Ortsteils Niederwihl sich wesentlich verstärkt und auch weitere Auswirkungen in Bezug auf Emissionen und Immissionen zu erwarten sind.</li> <li>• Die Grundlagen der Bedarfsberechnung sind weder aktuell noch richtig.</li> <li>• Das Gebot der Abwägung der Interessen sehe ich durch Aufrechnung gegeneinander als nicht gegeben. Negative Auswirkungen sind negativ und sind nicht rechnerisch schönzurechnen.</li> <li>• Das Leitbild nach konfliktarmen Schwerpunktbereichen ist nicht umgesetzt.</li> </ul>	<p>Zu dem potenziellen Sicherungsgebiete WT-04 SG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Süd) sei Folgendes erwähnt: Im 1. Anhörungsentwurf war das Gebiet als Abbaugbiet vorgesehenen. Aufgrund der erheblichen gebiets- und artenschutzrechtlichen Konflikte und der Möglichkeit kumulativer Wirkungen für das FFH-Gebiet „Alb zum Hochrhein “ wurde das Gebiet im 2. Anhörungsentwurf als Sicherungsgebiet weiterverfolgt. Im Planungsverlauf wurden zahlreiche Flächen zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe geprüft. Sie bezogen sich auf verschiedene Rohstoffgruppen. Aufgrund voraussichtlich höherer Konflikte in Bezug auf Natura2000 und Artenschutz stellt das Sicherungsgebiet WT-04 SG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Süd) zum jetzigen Zeitpunkt keine Alternative dar.</p> <p>Auf die Festlegung des bisher geplanten Sicherungsgebietes WT-04 SG wurde nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen verzichtet; das bisher geplante Abbaugbiet WT-04 AG konnte aus arten- und gebietsschutzrechtlichen Gründen im Zusammenhang mit den potenziellen Beeinträchtigungen durch die Felssicherungsmaßnahmen der Albtalstrasse (kumulative Effekte) nicht als Abbaugbiet weiterverfolgt werden und wurde daher als Sicherungsgebiet festgelegt. An diesem im 2. Anhörungsentwurf enthaltenen Sicherungsgebiet WT-04 SG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Süd) wird weiterhin festgehalten.</p> <p>Gemäß Begründung zum Plansatz 3 sollen Sicherungsgebiete der mittel- bis langfristigen Sicherung der Rohstoffvorkommen dienen und definieren den Vorrang der Sicherung des Rohstoffabbaus vor anderen entgegenstehenden Nutzungen. Sie eignen sich im Rahmen einer Regionalplanfortschreibung auf der Grundlage eines regionalen Rohstoffkonzeptes in der Regel für eine Umwandlung zu einem Abbaugbiet. Dessen ungeachtet sind die in einem verbindlichen (Teil-)Regionalplan enthaltenen Festlegungen aufgrund der Möglichkeit einer künftigen Planänderung (Einzelfläche) bzw. Planfortschreibung (gesamthaft i.d.R. nach ca. 15-20 Jahren) im Prinzip flexibel bzw. veränderbar. Es existiert also kein "Entwicklungsgebot", in dem Sinne, dass im Zuge einer Regionalplanfortschreibung aus einem festgelegten Sicherungsgebiet automatisch ein Abbaugbiet wird.</p> <p>Ähnlich wie im Bereich der kommunalen Flächennutzungsplanung bedeutet die Aufstellung eines auf einen fest definierten Planungszeitraum ausgerichteten (Teil-) Regionalplanes (früher 2x15 Jahre heute 2x 20 Jahre) keinen Abschluss. Regionalplanung ist eine Daueraufgabe, die sich nicht in der einmaligen Aufstellung eines Plans und eines formalen Beteiligungsverfahrens erschöpft, sondern einen andauernden Planungsprozess darstellt. Insofern wird ein (Teil-)Regionalplan immer wieder der sich wandelnden Wirklichkeit in der Region gegenübergestellt werden müssen. Die Regionalplanung muss insofern eine gewisse Flexibilität aufweisen, um den tatsächlichen Gegebenheiten immer wieder entsprechen zu können. Als Beispiel seien geänderte Rahmenbedingungen und Anforderung im Natur- oder Artenschutz genannt (Gesetzgebung) oder weitere/neuere rohstoffgeologischer Erkenntnisse. So können sich aufgrund aktueller Untersuchungen</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	<b>Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)</b>
				<p>neue Erkenntnisse hinsichtlich der Abbauwürdigkeit ergeben, die eine Veränderung der bisher gesicherten Bereiche erfordern. Als ein weiteres Beispiel sei an dieser Stelle die Strategische Umweltprüfung (SUP) zur Regionalplanfortschreibung genannt: Bestandteil der SUP ist u.a. auch eine Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit der Vorranggebiete für den Rohstoffabbau. Hier werden die Sicherungsgebiete - im Gegensatz zu den Abbaugelieten - nur im Einzelfall im räumlichen Verbund mit potenziellen Abbaugelieten der vertieften Prüfung unterzogen, um durch ein entsprechendes Flächenlayout erkennbare Konflikte zu vermeiden bzw. zu minimieren. Ansonsten wurde für die Sicherungsgebiete aufgrund des längeren Planungszeitraums, während dem sich Lebensraumbedingungen stark verändern können, nur eine vereinfachte Vorprüfung durchgeführt, um zum Zeitpunkt der Planaufstellung bekannte mögliche erhebliche Beeinträchtigungen ausschließen zu können.</p> <p>Regionalplanung hat eine planerische und eine politische Dimension. Einerseits geht es um Zukunftsfragen unserer Gesellschaft, zum anderen beeinflussen Entscheidungen zur Freiraum-, Siedlungs- oder Verkehrsentwicklung unmittelbar die Standortqualität und das Leben der Menschen. Daher ist nach entsprechender Beratung und Abwägung unterschiedlichster Belange die abschließende inhaltliche und politische Entscheidung über den Regionalplan als Satzung (und damit auch die Festlegung eines Vorranggebietes) der Verbandsversammlung vorbehalten. Sie ist das kommunal verfasste politische Hauptorgan des Regionalverbandes, das in seiner Entscheidung auch die berechtigten Interessen der Kommunen, ihre räumlichen Strukturen, ihre Funktionen und Entwicklungschancen angemessen zu berücksichtigen hat.</p> <p>Grundsätzlich ist es derzeit übliche Praxis bei den Regionalverbänden, den Bedarf über Fördermengen der vergangenen Jahre zu ermitteln (lineare Fortschreibung von Förderzahlen). Der RVHB hat darüber hinaus eine Plausibilisierung des künftigen Rohstoffbedarfs durch die SST Ingenieurgesellschaft mbH in Kooperation mit dem Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) durchführen lassen. Anders als bisher wurden dabei ausgehend von belastbaren Auswertungen des Rohstoffverbrauchs der Vergangenheit sowie den Zukunftserwartungen der rohstoffgewinnenden Industrie auch die Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung in der Region berücksichtigt. Untersucht wurden auch die Substitutionspotenziale durch Sekundärrohstoffe sowie der Einfluss von Exportquoten und Infrastrukturgroßprojekten auf den Rohstoffbedarf in der Region. Die Ergebnisse der Experten liegen seit September 2016 in Form der „Bedarfsanalyse für die Gewinnung und Verwendung primärer und sekundärer Rohstoffe bis 2055 im Planungsbereich des Regionalverbandes Hoahrhein-Bodensee“ vor. Unter Einbeziehung der Wirtschafts- und Bevölkerungsdaten ergaben sich selbst unter pessimistischen Annahmen größere Bedarfsmengen als bei der bisherigen Ermittlung in Form einer linearen Fortschreibung der Förderraten.</p> <p>Die Rohstoffbedarfsermittlung erfolgt auf Basis der Ergebnisse der zuvor genannten Bedarfsanalyse und des Planungszeitraums von 2 x 20 Jahren. Bei der Berechnung wurde die Mengendifferenz zwischen der Rohförderung und des verwertbaren Materials berücksichtigt. Aus dem im Gutachten beschriebenen oberen und unteren Korridor wurde der Mittelwert gebildet, der in den Planungsunterlagen als „RVHB-Basis“ bezeichnet wird und die Grundlage für die Bedarfsberechnung darstellt. Daraus ergibt sich für den 1. Planungszeitraum über alle betrachteten Rohstoffe ein Gesamtbedarf (Produktionsmenge) von ca. 128 Mio. t und für den 2. Planungszeitraum von ca. 145 Mio.</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
				<p>t.</p> <p>Konfliktfreie Rohstoffgewinnung ist faktisch kaum möglich. Besondere Probleme ergeben sich durch die Nachbarschaft zu Siedlungen oder die Überlagerung von Rohstoffvorkommen mit anderen wichtigen Raumfunktionen. Aber auch in anderen Räumen kann es, durch die (aufgrund der geologischen Gegebenheiten) oftmals sehr kleinräumige strenge Standortgebundenheit nachgewiesener und wirtschaftlich abbauwürdiger Lagerstätten und fehlender Alternativen an anderer Stelle, zu denselben Konflikten kommen.</p> <p>In ihrer Ausdehnung sind die Abbaustandorte zwar oftmals relativ klein, sie haben aber durch teilweise notwendige Sicherheitsabstände (z.B. für Sprengungen) sowie durch Eingriffe in Landschaftsfunktionen manchmal erhebliche Wirkungen. Der Rohstoffgewinnung wird nicht in jedem Fall und von vorne herein automatisch ein Vorrang vor anderen wichtigen Belangen oder Raumnutzungen eingeräumt; vielmehr ist in Konfliktfällen bei beabsichtigten Gebieten zur Sicherung bzw. für den Abbau von Rohstoffen, z.B. mit Belangen des Naturschutzes, des Wasserhaushaltes oder der Siedlungsentwicklung, eine Alternativenprüfung und eine sorgfältige Einzelabwägung erforderlich (siehe Umweltbericht). Grundvoraussetzung für die Betrachtung möglicher Alternativgebiete ist jedoch das Vorhandensein abbauwürdiger Rohstoffvorkommen, die nur sehr begrenzt vorhanden und absolut standortgebunden sind. Auch zu berücksichtigen ist, dass an diesem Standort bereits Rohstoff abgebaut wird.</p> <p>Zudem wird auch auf die Stellungnahmen Nr. 051 /01 und 051 /02 (Ifd. Nr. 302 f) verwiesen.</p>
348	066/06	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord), WT-04 SG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Süd)	Meine Einwendungen begründe ich wie folgt: 1 Regionalplanung 1.1 Rechtswirkung des Regionalplanes Es kann nicht sein, dass einer derart wichtigen Planung in Rang einer Rechtsvorschrift alle anderen Interessen der Rohstoffsicherung untergeordnet werden, zumal der Rohstoff in fast unbegrenzter Menge vorhanden ist. In einem Regionalplan enthaltene Ziele der Raumordnung sind Rechtsvorschriften im Sinne des § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO. Urteil vom 20.11.2003 - BVerwG 4 CN 6.03ECLI:DE: BVerwG:2003:201103U4CN6.03.0	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Die Rohstoffsicherung als Aufgabe der Daseinsvorsorge muss so gestaltet werden, dass eine dauerhafte nachhaltige Rohstoffsicherung auf allen Ebenen gegeben ist. Die Rohstoffgewinnung steht dabei in einem Wettbewerb mit anderen Flächennutzungen und trifft vielerorts auf wenig Akzeptanz. Der Zugriff auf heimische Ressourcen sollte idealerweise auch durch eine dezentrale Verteilung der Rohstoffgewinnungsstätten und der zu sichernden Flächen über die Region erfolgen. Hierdurch werden Transportwege minimiert und Emissionen durch den Verkehr vermieden. Die Träger der Regionalplanung tragen wesentlich zur Rohstoffsicherung über die Festlegungen in den von ihnen zu erstellenden Regionalplänen bei. Über die Regionalpläne stellen sie die Weichen, wo und in welchem Zeitraum in Baden-Württemberg künftig Rohstoffe abgebaut werden können. Aufgabe der Regionalplanung ist nach § 11 Absatz 3 Satz 2 Nummer 10 Landesplanungsgesetz die Festlegung von Gebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und von Gebieten zur Sicherung von Rohstoffen. Die Spielräume bei der Planung sind dabei von den geologischen Gegebenheiten aber auch von vielfältigen Nutzungskonkurrenzen begrenzt. Bei der Festlegung von Rohstoffabbau- und -sicherungsgebieten in der Regionalplanung sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit der Siedlungsentwicklung, den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft,

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
				<p>des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung und sonstiger (auch ökologischer) Belange mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen, um zu sachgerechten Lösungen zu kommen. Im Rahmen der Regionalplanung haben sich die Planungsträger auch mit Gesichtspunkten des flächeneffizienten Rohstoffabbaus sowie der verkehrs- und emissionsmindernden Auswirkungen dezentraler Abbaustätten auseinander zu setzen. Eine weitere Herausforderung ist die schwindende Akzeptanz für die Sicherung und Gewinnung von Rohstoffen.</p> <p>Rohstoffsicherung liegt im übergeordneten öffentlichen Interesse. Sie muss von den Regionen stringent, realisierungsorientiert und weit in die Zukunft gerichtet angelegt sein.</p> <p>Der Bedarf an oberflächennahen mineralischen Rohstoffen aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hoch- und Tiefbau, dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Infrastruktur und Verkehr, Umweltschutz) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden.</p> <p>Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchsnahe Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung und somit übergeordnetes Planungsziel, das in der Planaufstellung verfolgt wird. Die Rohstoffindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende.</p> <p>Der Rohstoffgewinnung wird nicht in jedem Fall und von vorne herein automatisch ein Vorrang vor anderen wichtigen Belangen oder Raumnutzungen eingeräumt; vielmehr ist in Konfliktfällen bei beabsichtigten Gebieten zur Sicherung bzw. für den Abbau von Rohstoffen, z.B. mit Belangen des Naturschutzes, des Wasserhaushaltes oder der Siedlungsentwicklung, eine Alternativenprüfung und eine sorgfältige Einzelabwägung erforderlich (siehe Umweltbericht). Die Belange der Schutzgüter wie auch das Schutzgut "Mensch und menschliche Gesundheit" werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p>Es ist Aufgabe der Regionalplanung Flächen in einem für die Rohstoffversorgung ausreichenden Umfang vorausschauend zu sichern. Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Dieses wird von den Fachbehörden auf Antrag des Vorhabenträgers zu gegebener Zeit durchgeführt. Vor diesem Hintergrund wird darauf hingewiesen, dass die Regionalplanung auf ihre Ebene lediglich regeln kann, an welchen Standorten ein Abbau von Kies, Sand oder Festgestein stattfinden kann und welche Gebiete mit Rohstoffvorkommen längerfristig für einen künftigen Abbau freigehalten werden. Konkrete Schutzmaßnahmen und etwaige Entschädigungsfragen fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalplans.</p>
349	066/07	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl	1.2 Grundlagen der Planung  Im Juni 2014 beauftragte der Regionalverband Hochrhein-Bodensee (RVHB) das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB, Regierungspräsidium Freiburg) mit der Beratung zur Fortschreibung des Teilregionalplanes Oberflächennahe Rohstoffe.	Es ist Aufgabe der Regionalplanung Flächen in einem für die Rohstoffversorgung ausreichenden Umfang vorausschauend zu sichern. Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
		(Niederwihl, Albhalde Nord), WT-04 SG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Süd)	<p>Die Planung beruht auf dem Ergebnis der LGRB-Erhebungen bei den Rohstoffgewinnungsstellen der Region Hochrhein-Bodensee, Ermittlung der Abbausituation sowie der Förder- und Produktionsmengen und der Vorratssituation zur Abschätzung des planerischen Bedarfs; Hinweise zur Anwendung lagerstättengeologischer Zuschläge zu Vorratsabschätzungen durch das LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU, Freiburg.</p> <p>In diesem Gutachten wird lediglich auf den Bedarf an Rohstoffen abgehoben. Weder die Auswirkungen des Abbaus aus geologischer Sicht noch die daraus resultierenden Gefahren wie in unserem Fall die Erschütterungen oder sonstigen Gefahren für Gesundheit usw. sind ausgeführt.</p> <p>Das Gutachten ist aus geologischer Sicht als Grundlage für eine Planung in dieser Tragweite und Folgewirkung nicht ausreichend.</p>	<p>Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Dieses wird von den Fachbehörden auf Antrag des Vorhabenträgers zu gegebener Zeit durchgeführt. Vor diesem Hintergrund wird darauf hingewiesen, dass die Regionalplanung auf ihre Ebene lediglich regeln kann, an welchen Standorten ein Abbau von Kies, Sand oder Festgestein stattfinden kann und welche Gebiete mit Rohstoffvorkommen längerfristig für einen künftigen Abbau freigehalten werden. Konkrete Schutzmaßnahmen und etwaige Entschädigungsfragen fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalplans.</p> <p>Eine nachhaltige Steuerung des Abbaus und der Sicherung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe ist aufgrund der zahlreichen hierdurch möglicherweise betroffenen Belange sowie der häufig entstehenden Brisanz vor Ort eine oft sehr komplexe und z.T. nur sehr schwer lösbare Aufgabe. Stoffströme sind u. a. Ergebnis der nicht gleichmäßigen Verbreitung von Rohstoffvorkommen, von Nutzungskonkurrenzen, von unterschiedlichen gesetzlichen Auflagen, der marktwirtschaftlichen Bedingungen in den verschiedenen Regionen und des Rohstoffbedarfs. Die Flächeninanspruchnahme - wenn auch teilweise nur temporär - ist für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe unumgänglich. Die Ortsgebundenheit natürlicher Rohstoffe eröffnet ein Spannungsfeld zwischen den Belangen der Rohstoffwirtschaft, konkurrierenden Flächennutzungsarten, dem Umwelt- und Naturschutz sowie den Anliegen der Bevölkerung. Besondere Probleme ergeben sich für Verdichtungsräume und ihre Randzonen, in denen durch die Nachbarschaft zu Siedlungen oder die Überlagerung von Rohstoffvorkommen mit anderen wichtigen Raumfunktionen Ziel- bzw. Nutzungskonflikte auftreten. Aber auch in anderen Räumen kann es, durch die (aufgrund der geologischen Gegebenheiten) oftmals sehr kleinräumige strenge Standortgebundenheit nachgewiesener und wirtschaftlich abbauwürdiger Lagerstätten und fehlender Alternativen an anderer Stelle, zu denselben Konflikten kommen.</p> <p>Bezüglich der einzelnen Schutzgüter ergeben sich vielfältige, potenziell negative Folgen von Abbauvorhaben, die sowohl den Menschen und dessen Artefakte als auch nahezu alle Umweltmedien, wie z.B. Wasser, Boden, Luft betreffen können (siehe Umweltbericht).</p> <p>In ihrer Ausdehnung sind die Abbaustandorte zwar oftmals relativ klein, sie haben aber durch teilweise notwendige Sicherheitsabstände (z.B. für Sprengungen) sowie durch Eingriffe in Landschaftsfunktionen manchmal erhebliche Wirkungen. Der Rohstoffgewinnung kann daher nicht in jedem Fall und von vornherein automatisch ein Vorrang vor anderen wichtigen Belangen oder Raumnutzungen eingeräumt werden; vielmehr ist in Konfliktfällen bei beabsichtigten Gebieten zur Sicherung bzw. für den Abbau von Rohstoffen, z.B. mit Belangen des Naturschutzes, des Wasserhaushaltes oder der Siedlungsentwicklung, eine Alternativenprüfung und eine sorgfältige Einzelabwägung erforderlich (siehe Umweltbericht). Grundvoraussetzung für die Betrachtung möglicher Alternativgebiete ist jedoch das Vorhandensein abbauwürdiger Rohstoffvorkommen, die nur sehr begrenzt vorhanden und absolut standortgebunden sind.</p>
350	066/08	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde)	<p>Es fehlen klare Aussagen auf die Auswirkungen der Sprengungen auf das Albtal sowie den geplanten Trogabbau.</p> <p>Andererseits sind die Hinweise auf weitere Lagerstätten für Plutonite in keiner Weise umgesetzt worden.</p>	<p>siehe Stellungnahme Nr. 066 / 23 (Ifd. Nr. 365)</p> <p>zu "Hinweise auf weitere Lagerstätten für Plutonite": siehe Nr. 066 / 02 (Ifd. Nr. 344)</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
351	066/09	Nord), WT-04 SG Görwihl (Niederwihl, Albalde Süd)  Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albalde Nord), WT-04 SG Görwihl (Niederwihl, Albalde Süd)	1.3 02 LRGB Gutachten  Natursteine f. d. Verkehrswegebau, Untergruppen Plutonite und Metamorphite  Das kristalline Grundgebirge des Schwarzwalds bietet aus rohstoffgeologischer Sicht fast unerschöpfliche Ressourcen an Natursteinen für unterschiedlichste Bauanwendungen. Zu den hierfür bedeutsamen Plutoniten (= magmatische Tiefengesteine) zählen die verschiedenartigen Granitmassive sowie die zahlreichen oft viele Zehner breiten Aplitgranit- und Porphyrgänge. Einige metamorphe Gesteine enthalten sehr zahlreiche Einschaltungen von granitartigen Aufschmelzungsbereichen, sodass sie z. T. die günstigen mechanischen Eigenschaften von Graniten aufweisen. Der Graphik von Abb. 8 ist zu entnehmen, dass Rohförderung und Produktion an Graniten und Porphyren in den letzten Jahren bei rund 500.000 Jahrestonnen lagen.  LRGB Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Dritter Landesrohstoffbericht  Hinweis: Mit den großen Granitplutonen des Schwarzwalds verfügt das Land über fast unerschöpfliche Natursteinressourcen ... die zur Substitution anderer Baustoffe für den Verkehrswegebau künftig eine große Bedeutung erlangen können.  G Berücksichtigung nachgewiesener und wahrscheinlich bauwürdiger Rohstoffvorkommen  Die in den „Karten der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1:50.000“ (KMR 50) des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg (LGRB) in der Region Hochrhein-Bodensee dargestellten nachgewiesenen Rohstoffvorkommen mit wahrscheinlicher Bauwürdigkeit und regionaler sowie überregionaler Bedeutung für die Versorgung mit mineralischen Rohstoffen sollen bei raumwirksamen Planungen und Standortentscheidungen berücksichtigt werden.  Überall der Hinweis, auch aus den geologischen Karten ersichtlich, dass für den Rohstoff genügend Abbaumöglichkeiten vorhanden sind. Weshalb in man sich auf diesen Abbaubereich konzentriert, obwohl dieser selbst bei Einschätzung nach den Vorgaben des Regionalverbandes sehr problematisch ist, ist weder verständlich noch nachvollziehbar.	Der Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) formuliert unter Kapitel 5.2.4, dass die in Nutzung befindliche Lagerstätten möglichst vollständig abzubauen sind, ehe ein neues Vorkommen erschlossen wird.  Der regionalplanerische Grundsatz „Erweiterung vor Neuaufschluss“ und der regionalplanerische Grundsatz der Ausschöpfung vorhandener Reserven/Erweiterung am bestehenden Abbaustandort wurde bei der Fortschreibung des TRP weiterhin angewandt. Dieser Grundsatz liefert einen Beitrag zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme und des Flächenverbrauchs. Zudem weist die Erweiterung eines bestehenden Abbaubereiches ein i. d. R. geringeres Konfliktpotenzial ein Neuaufschluss an anderer Stelle auf. Im Sinne einer langfristigen Rohstoffsicherung sind einzelne Neuaufschlüsse, die i. d. R. Ersatz- oder Ergänzungsstandorte für bestehende bzw. auslaufende Abbaustandorte sind, in der Region jedoch unumgänglich. Der o. g. Grundsatz "Erweiterung vor Neuaufschluss" wurde insofern ergänzt, dass die Festlegung von neuen Standorten ausschließlich bei hoher Mächtigkeit und Qualität des Rohstoffvorkommens erfolgen soll.
352	066/10	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albalde Nord), WT-04 SG Görwihl (Niederwihl, Albalde Süd)	1.4 Albtalstraße Die Albtalstraße ist seit langem gesperrt, es ist unklar, ob und wann diese wieder benutzt werden kann. Dies ist für alle Bewohner eine starke Einschränkung und Belastung. Gerade bei der geplanten Sperrung der Brücke in Albrück werden weite Umwege erforderlich, auch bei sonstigen Sperrungen der vorhandenen, wenigen Verkehrswege, sei dies winterbedingt oder durch sonstige Ereignisse. Auch für den Rettungsdienst wäre ein weiterer Zugang in den Hotzenwald wichtig.	Kenntnisnahme

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
			<p>Seitens des LGRB wird, aus welchen Gründen auch immer, keine gutachterliche Stellungnahme zur Felssturzgefahr im Albtal und eine mögliche Verursachung durch den Steinbruchbetrieb abgegeben. Diese Fragestellung und zusätzliche Gefahrenquelle sind weder geklärt noch entsprechend in die Planung eingeflossen. Ein Zeitungsinterview kann dies nicht ersetzen und klären, für das der Betroffene sicher keine Verantwortung übernehmen wird. Wenn selbst in Rüsswihl Erschütterungen durch Sprengungen zu bemerken sind, ist davon auszugehen, dass dies auch auf das nahe Albtal Auswirkungen hat. Nicht zu vergessen, dass die evtl. Sanierung des Albtales mit Steuermitteln erfolgen wird.</p> <p>Wenn die Festlegung des bisher geplante Abbaugelände WT-04 AG aus arten- und gebietsschutzrechtlichen Gründen im Zusammenhang mit den potenziellen Beeinträchtigungen durch die Felssicherungsmaßnahmen der Albtalstrasse (kumulative Effekte) nicht als Abbaugelände weiterverfolgt werden kann und daher als Sicherungsgelände festgelegt werden soll, zeigt dies doch, dass Auswirkungen erkannt werden. Durch ein Sicherungsgelände mit einer möglicherweise späteren Nutzung ist die Problematik nicht vom Tisch. Sollte eine Nutzung nicht möglich sein, wäre das Planziel nicht erreicht und es wäre über Neuaufschlüsse eine nachhaltige Lösung herbeiführen.</p>	
353	066/11	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord), WT-04 SG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Süd)	1.5 Trogabbaue aus geolog. Sicht Der geplante Trogabbaue ist eine planerische Lösung. Deren Umsetzung ist durch die Topographie weder in der Praxis möglich, noch durch die Fachbehörde gutachterlich belegt.	siehe Stellungnahme Nr. 066 / 23 (Ifd. Nr. 365)
354	066/12	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord), WT-04 SG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Süd)	2 Abstände, Gefahrenbereiche 2.1 Abstandserlass NRW Titel: Immissionsschutz in der Bauleitplanung Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände (Abstandserlass) Aus der Einleitung zum Abstandserlass NRW: Der Abstandserlass soll dazu beitragen, dass der Immissionsschutz bereits im Abwägungsprozess der Bauleitplanung ausreichende Berücksichtigung findet. Er richtet sich an die für den Immissionsschutz zuständigen Behörden, damit diese fundiert und einheitlich zu Bauleitplänen Stellung nehmen können. Hieraus ist die Zielrichtung des Erlasses eindeutig und klar, eine andere als im vorliegenden Verfahren und deshalb nicht anwendbar. Es handelt sich bei dem Erlass um eine Arbeitsgrundlage für die Gewerbeaufsicht nach BlmschG.	Die Gremien des Regionalverbandes haben sich intensiv mit dem Thema der Siedlungsabstände auseinandergesetzt. Da auf der vorgelagerten Planungsebene der Regionalplanung keine Immissionsberechnungen/-prognosen für die jeweiligen späteren Abbauvorhaben möglich sind haben die Gremien im Rahmen der Abwägung beschlossen, auf den Abstandserlass Nordrhein-Westfalen zurückzugreifen und die hier aufgeführten Vorsorgeabstände dem Plankonzept zu Grunde zulegen. Hiermit wird die Vorsorgeorientierung gem. § 50 BImSchG in Bezug auf Wohnnutzung (Wohnbau-, gemischte Bauflächen, wohngenutzte Gebäude im Außenbereich) gewährleistet. Die Anwendbarkeit des Abstandserlasses NRW in der Planungspraxis der vorgelagerten Planungsebene ist durch die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte höchstrichterlich bestätigt. Für den Gesteins- und Kiesabbau, bei dem Sprengstoffe verwendet werden, werden demgemäß 300 Meter als potenziell verlärmte Zone angenommen (Abstandsklasse V, Ifd-Nr 85, Zielwert tagsüber 50 dB(A)). Bei Anwendung der Abstandsliste zur Festsetzung der Abstände zwischen Industrie- oder Gewerbegebieten einerseits und Misch-, Kern- oder Dorfgebieten können bei mit (*) gekennzeichneten Betriebsarten die Abstände der übernächsten Abstandsklasse zugrunde gelegt werden. Eine solche Kennzeichnung ist für den Festgesteinsabbau mit Sprengungen jedoch nicht getroffen.

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
			<p>Die darin aufgeführten Entscheidungen von Gerichten sind auf Bebauungspläne ausgerichtet und Einzelfallentscheidungen des Gerichtes zu einer genauen Fragestellung. Auf andere Verfahren sind diese nur begrenzt anwendbar. Entscheidungen zu Gesteinsabbau konnte ich nicht erkennen.</p> <p>Fundorte für Plutonite sind in Deutschland: Bayerischer Wald, Böhmerwald, Fichtelgebirge, Harz (Brockenmassiv), Oberpfälzer Wald, Odenwald, Schwarzwald.</p> <p>Nordrhein-Westfalen gehört nicht dazu. Auch in den dortigen geologischen Karten sind solche nicht zu finden. Eine analoge Anwendung des „Abstandserlass Nordrhein-Westfalen“ ist mangels Vergleichbarkeit nicht möglich. Hier wird gültiges Recht aus einem fernem Bundesland ohne Rechtsgrundlage transferiert. Darin ist BlmschG berücksichtigt, das aber von der Topografie mit den hiesigen Verhältnissen nicht vergleichbar ist. Auswirkungen durch Erschütterungen ist darin nicht vorgesehen.</p> <p>Es fällt auf, dass auf Lageplänen von Betrieben in Nordrhein-Westfalen wesentlich größere Abstände zur Bebauung eingezeichnet sind. Werden diese dort als Mindestabstände angesehen?</p> <p>Wird die NRW-Richtlinie ohne Rechtsgrundlage herangezogen, weshalb werden dann nicht auch deren nachbarschützenden Normen berücksichtigt ?</p> <p>Lfd. Nr. 85                  2.1 (1+2) Steinbrüche, in denen Sprengstoffe verwendet werden</p> <p>Steinbrüche werden durchweg in Verbindung mit Sprengarbeiten betrieben. Deshalb sind in die Bemessung des Schutzabstandes neben den allgemeinen Geräusch- und Staubemissionen auch die durch Sprengungen verursachten Erschütterungen und Gefährdungen durch Steinflug mit einzubeziehen. Die Geräuschemissionen dieser Betriebe werden überwiegend geprägt durch die Gewinnungs- und Lademaschinen (Bagger, Radlader), die Transporteinrichtungen (Lastkraftwagen, Bahnen) und - bei Sprengarbeiten - durch die Bohrgeräte. Unabhängig davon, dass die Bruch- und Grubenwände vielfach selbst abschirmend wirken, lassen sich die eingesetzten Geräte soweit schal/mindern (z. B. durch Schalldämpfer), dass - unter der Voraussetzung eines reinen Tagbetriebes - noch ein Schutzabstand von 300 m erforderlich wird. Diese Schutzentfernung genügt auch hinsichtlich der beim Sprengvorgang kurzfristig und ansonsten insbesondere bei trockener Witterung durch Lade- und Transportvorgänge bewirkten Staubentwicklungen.</p> <p>Bei besonderen geologischen Verhältnissen können Steinflug oder Erschütterungen größere Abstände zu Wohnbauten oder Betrieben erforderlich machen.</p> <p>Mechanische tieffrequente Schwingungen durch Bautätigkeiten, Sprengungen sowie Verkehr auf Schienen stellen nicht nur für die Standsicherheit von Gebäuden eine Gefahr dar. Auch für die in betroffenen Gebäuden lebenden oder arbeitenden Menschen können solche Schwingungen schwerwiegende Folgen haben. Je nach Stärke, Häufigkeit und Dauer der Belastungen reichen die Auswirkungen von spontanen Stressreaktionen und Verminderung der Leistungsfähigkeit bis hin zu Schäden am Muskel-, Nerven- und Kreislaufsystem.</p>	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass sich bei den angewandten Vorsorgeabständen um keine Festsetzung der Regionalplanung sondern um ein Prüfkriterium für die fachliche und räumliche Abgrenzung der potenziellen Abbau- und Sicherungsgebiete handelt. Aus der Einhaltung der vom Regionalverband für sein Plankonzept typisierend zugrunde gelegten Vorsorgeabstände ergibt sich weder die immissionsschutzrechtliche Genehmigung des konkreten Vorhabens noch der abschließend einzuhaltende Abstand der Abbaufäche zu Siedlungsflächen (Wohn-/gemischte Bauflächen) und wohngenutzten Gebäuden im Außenbereich.</p> <p>Der benannte Abstandswert von 800m entstammt einem Arbeitspapier der LfU Bayern von 2003 (Bei Steinbrüchen können je nach Abbauverfahren auch größere Abstände, nämlich 500 bis 800m erforderlich werden), dem keine Anwendungsverbindlichkeit zukommt.</p> <p>Im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens wird gemäß dem Bundesimmissionsschutz Gesetz (BImSchG) ein Spreng- und Immissionstechnisches Gutachten eines für dieses Sachgebiet öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen mit entsprechender Fachkenntnis erforderlich. Dieses Gutachten soll die zukünftig angewendete Sprengtechnik mit ihren Immissionsauswirkungen auf die Nachbarschaft aufzeigen und beurteilen. Dabei sind die Immissionen Erschütterungen, Steinflugvermeidung, Staub, Lärm und Sprengschwaden zu beschreiben und die sichere Einhaltung der entsprechenden Anhalts- bzw. Immissionswerte zu bestätigen.</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
			<p>Ein Abstand von &lt; 300 m beim Kiesabbau wird in der Strategischen Umweltprüfung als erheblich negative Beeinträchtigung gewertet.</p> <p>Diese Fußnote bezieht sich auf Kiesabbau! Wie wird ein Steinbruch mit Sprengung beurteilt?</p> <p>Hier nochmals der Hinweis auf Bayern mit vergleichbaren Gegebenheiten:</p> <p>Bayr. Landesamt für Umweltschutz (BayLfU 2004 -2/1 bei Abbau von Kies, Sand und Tonen einem Abstand (reines Wohngebiet) von 300 Metern aus, Zitat: „bei Steinbrüchen können je nach Abbauverfahren auch größere Abstände, nämlich 500 bis 800 Meter erforderlich sein“.</p> <p>Mit welchem Rechtsverständnis soll der NRW-Erlass gültig sein, die Auffassung aus Bayern nicht ? Die im NRW-Erlass aufgeführten Urteile weisen weder eine Vergleichbarkeit noch ähnliche Situation auf.</p>	
355	066/13	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord), WT-04 SG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Süd)	<p>2.2 Sicherheitsabstand Sprengen</p> <p>Zusätzlich zu den sog. Wirkzonen, bei denen Auswirkungen durch den Steinbruchbetrieb zu erwarten sind und aus den Erfahrungen heraus auch tatsächlich massiv auftreten, wurden Sicherheitsabstände beim Sprengen nicht berücksichtigt:</p> <p>Richtline des THW:</p> <p>Beim Sprengen sind 300 m der minimale Sicherheitsabstand.</p> <p>Spreng-TR 310:</p> <p>(2) Der Sprengberechtigte hat den Sprengbereich festzulegen. Er umfasst in der Regel einen Umkreis mit einem Radius von 300 m von der Sprengstelle.</p> <p>(4) Wenn mit einem Bereich, in dem direkte Sprengwirkungen entstehen können, von mehr als 300 m um die Sprengstelle zu rechnen ist, so hat der Sprengberechtigte einen vergrößerten Sprengbereich festzulegen.</p> <p>Dies umfasst Sicherheitsbereiche, ob bewohnt oder unbewohnt und ist im Fall der Spreng-TR 310 geltendes Recht, auf das sich Gerichte sicher berufen werden.</p> <p>In diesem Bereich sind Menschen unterwegs, hier ist ein viel besuchtes Naherholungsgebiet. Gerade zu Sprengzeiten, manchmal 3 mal die Woche, bevorzugt am Freitagnachmittag, sind die Menschen in diesem Gebiet unterwegs in der Gefahrenzone. Bekommen den vollen Staub ab. Ein Lebensmittelbetrieb mit Kundenverkehr befindet sich im Bereich.</p>	siehe Stellungnahme Nr. 051 / 01 -02 (Ifd. Nr. 302 f)

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
356	066/14	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord), WT-04 SG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Süd)	<p>3 Naturschutz - Landschaftsschutz Abstand</p> <p>3.1 Naturschutz</p> <p>Das Albtal liegt im ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet Albtal, das bereits durch VO vom 19.01.1943 durch das Bad. Ministerium unter Schutz gestellt wurde. Diese Bereiche sind als Naturschutzgebiet und als FFH-Gebiet festgesetzt. Teile dürften auch im Natura 2000 Gebiet „Alb zum Hochrhein“ 8314-341 liegen oder angrenzen. Der Managementplan des RP Freiburg, Endfassung vom 15.08.2016 enthält ein Verschlechterungsverbot nach § 33 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz. Diese Verschlechterung würde durch den lärmintensiven Steinbruchbetrieb und Abbau sicher eintreten. Hier ist ein entsprechender Abstand zu geschützten Bereichen notwendig, um diese sinnvoll zu schützen.</p> <p>Eine Verschlechterung tritt nicht nur schädigende Wirkungen im Schutzgebiet direkt ein, sondern auch durch die Auswirkungen aus angrenzenden Gebieten. Durch den Betrieb des Steinbruches wie durch Sprengungen sind Lärm und Staubauswirkungen auf die Schutzgebiete, Tiere und Pflanzen zu erwarten.</p> <p>Nach der Stellungnahme der höheren Raumordnungsbehörde Freiburg überlagert sich das Gebiet im Osten unmittelbar mit einem geschützten Waldbiotop (0,5 ha). Eine entwässernde Wirkung auf den 150 m westlich gelegenen Sumpfbiotopkomplex sowie auf die Quellen und den Bachlauf Tiefensteinhalde (zwischen 50 - 100 m nördlich) ist nicht auszuschließen. Zitat:</p> <p>Drei Viertel der Abbaufäche (rund 1,5 ha) WT 04 AG im Süden überlagern sich mit Natura 2000 Schutzgebieten (FFH- und Vogelschutzgebiet). Gemäß Steckbriefen führt die Planung dementsprechend auch zu erheblichen negativen Auswirkungen für das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt. Es besteht auch ein hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial. Eine höhere Auswirkung auf die Schutzgüter „Wasser“, „Boden“ und „Gesundheit des Menschen“ (letzteres durch Lärm und Staubeentwicklung in nur rund 500 m Entfernung zur Ortschaft Niederwihl? ist zu erwarten, insbesondere sollte die Einstufung des Sicherungsgebiets WT 04 mit einer Entfernung zur Ortschaft Niederwihl von weniger als 300 m überdacht werden.</p> <p>Die Einschätzung „Vorranggebiet mit Konflikten“ (alle 3 Gebiete) wird geteilt, könnte sich aber unter Beachtung der o.g. Aspekte sowie von Summationswirkungen durch die Felssanierungsarbeiten an der L 154 (südlich Tiefenstein) auch in Richtung „konfliktreiches Vorranggebiet“ ändern. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung und eine tiefergehende Untersuchung zum Artenschutz der Abbaugelände (unter Beachtung des Sicherungsgebiets) sind auf der Ebene der Regionalplanung durchzuführen.</p>	<p>Im Bereich des Abbaugeländes WT-03 AG und seiner Umgebung ist kein Naturschutzgebiet nach §23 BNatSchG/§28NatSchG BW ausgewiesen.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
357	066/15	Private 79733 Görwihl Standort:	<p>4 Vorhandene Bodenbelastung</p> <p>Um an das abbaubare Material zu kommen, muss eine dicke Deckschicht an Boden entfernt werden. Dieses wird auf einer genehmigten Deponie abgelagert. Ob die Höhe</p>	<p>Die Ausführungen und Anregungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>In den Genehmigungsentscheidungen über Nass-/Trockenabbau werden der ordnungsgemäße Abbau, die Zwischenlagerung des Oberbodens und die</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
		WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord), WT-04 SG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Süd)	<p>dieser Ablagerung, die eher einem Berg gleicht, in diesem Umfang genehmigt ist, ist fraglich. Zudem dürfte, wie der Genehmigung zu entnehmen ist, auch Fremdaushub angefahren werden. Sowohl vom Abtrag der Böden selbst wie auch Anlieferungen und insbesondere durch Transport und dabei entstehender Staubentwicklung besteht die konkrete Gefahr, dass hier Giftstoffe wie die Elemente Arsen, Cadmium, Kupfer, Quecksilber an die Umgebung abgegeben werden.</p> <p>Dies ist nicht in der Abwägung berücksichtigt!</p> <p>Die entsprechenden Publikationen:                      Auch in den Böden des Landkreises Waldshut treten teilweise geogen erhöhte Schwermetall- und Arsengehalte auf. Am häufigsten ist Arsen erhöht.</p> <p>Probleme können dadurch insbesondere beim Umgang mit anfallendem Erdaushub, in der kommunalen Planung sowie bei der landwirtschaftlichen und kleingärtnerischen Nutzung auftreten.</p> <p>Das Regierungspräsidium Freiburg hat deshalb gemeinsam mit den betroffenen Landkreisen das Projekt „Geogen erhöhte Schadstoffgehalte in den Böden der Landkreise Rottweil, Schwarzwald-Baar und Waldshut“ durchgeführt und ein Merkblatt dazu herausgegeben. Es wurden jene geologischen Einheiten, bei denen es Hinweise auf erhöhte Schadstoffgehalte gab, systematisch untersucht. Ziel dieser Untersuchungen war es, detailliertere Informationen zur Höhe der Arsen- und Schwermetallgehalte in den Böden zu bekommen und deren räumliche Ausdehnung zu erfassen. Ferner wollte man Kenntnis über die Wahrscheinlichkeit erhalten, ob und inwiefern Zuordnungs-, Prüf- und Maßnahmenwerten überschritten werden könnten.</p> <p>Die Ergebnisse der Untersuchungen wurden in Form von Karten und Handlungsempfehlungen aufbereitet. In einer Informationsveranstaltung haben die zuständigen Fachleute des Landratsamtes Waldshut die Gemeinden, Baufirmen, Planer und Verbände über den neusten Stand unterrichtet.</p> <p>Die im Landkreis am meisten betroffenen Regionen sind die geologischen Einheiten des Oberen Muschelkalkes, des Mitteljuras, des Unterjuras und des unteren Muschelkalkes. Diese befinden sich primär im östlichen Kreisgebiet von Albrück bis Bonndorf.</p> <p>Landtag von Baden-Württemberg Drucksache 16 / 1575</p> <p>Die Ergebnisse der Bestimmung der geogenen Grundgehalte:</p> <p>Geogene Belastungen von Gesteinen und Böden sind dem Umweltministerium bis jetzt bereichsweise bekannt geworden aus den Gesteinen des Oberen Buntsandsteins im Schwarzwald mit Gehalten der Elemente Arsen, Cadmium, Kupfer, Quecksilber;</p> <p>(Hintergrundwerte) der Gesteine Baden-Württembergs wurden vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Jahr 2009 publiziert („Geogene Grundgehalte [Hintergrundwerte] in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg“; LGRB - Informationen 24, 98 S., Freiburg i. Br. 2009).</p>	<p>Rekultivierung/Verfüllung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, wird durch den Unternehmer i.d.R. einen Bankbürgschaft hinterlegt.</p> <p>In der Genehmigung sind außerdem die fortlaufenden Dokumentationspflichten, das Monitoring und Vorsorgemaßnahmen festgeschrieben. Diese werden angepasst an den konkreten Standort formuliert und sind z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Herstellung und Erhalt von Grundwassermessstellen und regelmäßige Messungen, um Veränderungen frühzeitig erkennen zu können</li> <li>- regelmäßige Beprobung der Grundwasserqualität in den Grundwassermessstellen</li> <li>- Monitoringberichte über den ökologischen Zustand der Flächen</li> <li>- Vorgaben an die Herstellung des Wiederverfüllkörpers und an den Aufbau eines durchwurzelbaren Unter- und Oberbodens</li> </ul> <p>Die Vorlage der Herkunft- und Qualitätsnachweise und Untersuchungsberichte für Aushubmaterialien, die zur Wiederverfüllung verwendet werden, ist auch gefordert. Verunreinigtes Material darf nicht zur Rekultivierung verwendet werden.</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
358	066/16	Private 79733 Görwihl  Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord), WT-04 SG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Süd)	<p>5 Lärm - Luft - Gesundheit</p> <p>G1 Bei Abbaufahren soll darauf hingewirkt werden, dass Belastungen für die Bevölkerung möglichst gering gehalten werden.</p> <p>Die Belastung der Bevölkerung durch den Steinbruchbetrieb war in der Vergangenheit schon sehr hoch und dürfte sich zukünftig durch verkürzte Abstände noch verstärken. Bereits jetzt klirren im Schrank die Gläser bei Sprengungen (beim bisherigen Abstände zur Sprengstelle), fallen Gegenstände aus den Regalen. Die bisher hier erlebten Erdbeben waren mit diesen Erschütterungen nicht zu vergleichen.</p> <p>§ 8 Abs. 1 Satz 1 ROG                      ....Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,</li> <li>2. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft ..... zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind ....</li> </ol> <p>In Abs. 2 ROG steht „zu bewerten“. Dass dies in einem späteren Genehmigungsverfahren nach gesonderten Gutachten gemacht werden soll, ist darin nicht zu erkennen. Soweit dies nicht möglich ist, darf keine Planfestlegung mit solchen weitreichenden Folgen gemacht werden.</p> <p>Auch den Vorgaben des immer wieder erwähnten § 50 BImSchG dürfte dies nicht entsprechen:</p> <p>§ 50 BImSchG Planung</p> <p>Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden. 2 Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a Abs. 1 festgelegten Immissionsgrenzwerte und Zielwerte nicht überschritten werden, ist bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen.</p>	<p>Gegenstand der Regionalplanung sind dabei Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Regionalplanung auf ihre Ebene kann lediglich regeln, an welchen Standorten ein Abbau von Kies, Sand oder Festgestein grundsätzlich stattfinden sollte/kann und welche Gebiete mit Rohstoffvorkommen längerfristig für einen künftigen Abbau freigehalten werden. Die Festlegungen des Regionalplans zu Rohstoffvorkommen ersetzen nicht die für Abbauvorhaben erforderlichen Genehmigungsverfahren. Diese werden von den Fachbehörden auf Antrag des Vorhabenträgers zu gegebener Zeit durchgeführt.</p> <p>Entsprechend handelt es sich auch bei der Strategischen Umweltprüfung (SUP) im Rahmen des Teilregionalplanes Rohstoffsicherung um keine Einzelprüfung eines Abbauvorhabens sondern um die Bewertung der voraussichtlichen Umweltwirkungen potenzieller Abbau- bzw. Sicherungsgebiete in der Region Hochrhein-Bodensee anhand eines für die gesamte Region einheitlich anzuwendenden Kriterienkataloges für die einzelnen Schutzgüter als auch der Aggregation zu einer Gesamtbewertung.</p> <p>Hinsichtlich den Grenzen der unmittelbaren Anwendung des §50 BImSchG und entsprechender Technischer Anleitungen auf der vorgelagerten Planungsebene und der ersatzweisen Anwendung des Abstandserlaß NRW siehe Stellungnahme 66 / 12 (Ifd. Nr. 354)</p>
359	066/17	Private 79733 Görwihl  Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord), WT-04 SG Görwihl	<p>5.1 Staub</p> <p>Der schützende Waldbestand wird aufgegeben, der bisher noch einen gewissen Schutz für den Ort und die dort lebenden Menschen bot. Ob der vorgesehene Abbau in der vorgesehenen Art eher noch mehr belasten denn schützen kann, ist unwahrscheinlich.</p> <p>§ 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 6 ROG</p>	<p>Gegenstand der Regionalplanung sind nicht konkrete Vorhaben und die dabei einzustellenden projektspezifischen Aspekte, Gegebenheiten und Wirkungen sondern ein gesamtträumlicher Plan mit Abbau- und Sicherungsgebieten. Die Regionalplanung kann auf dieser Ebene lediglich regeln, an welchen Standorten ein Abbau von Kies, Sand oder Festgestein grundsätzlich stattfinden sollte/kann und welche Gebiete mit Rohstoffvorkommen längerfristig für einen künftigen Abbau freigehalten werden. Die</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
		(Niederwihl, Albhalde Süd)	<p>Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft sind sicherzustellen.</p> <p>Hierzu sind keine Maßnahmen im Plan erkennbar, werden auch nicht negativ bewertet. Diese Vorschrift gilt für den Regionalplan und darf nicht auf die untere Genehmigungsebene abgewälzt werden. Sicherzustellen heißt nicht, hier auf spätere Gutachten abzuheben, da ja immer wieder auf die Großräumigkeit der Planung abgehoben wird, die nicht ins Detail gehe.</p> <p>Dass durch Staub und Feinstaub Schäden an der Natur (Wachstum, Staub auf Blätter usw.) und Menschen hervorgerufen werden, dürfte durch die Feinstaubproblematik als bekannt vorausgesetzt werden. Feinstaub wird von der Lunge nicht gefiltert, sondern ungefiltert vom Körper aufgenommen. Aus dem Verkehrsbereich ist dieses belegt. Dass im Steinbruchbereich keine Untersuchungen vorliegen, widerlegt die Tatsache nicht. Die wenigen Steinbrüche im Land sind für Forschungsvorhaben dieser Art zahlenmäßig nicht interessant.</p> <p>Dass das Gestein Plutonit aus einer Zusammensetzung verschiedener Stoffe besteht, darf als bekannt vorausgesetzt werden. Darunter befinden sich auch gefährliche und giftige Stoffe. Bei der Verarbeitung und Zerkleinerung des Gesteines, dem Transport und insbesondere bei Sprengarbeiten wird dieses frei gesetzt. Nach meiner Schätzung werden bei einer Sprengung pro Woche (wir hatten auch schon 3 pro Woche) und je ca. 120 Kg Sprengstoff über 6 Tonnen Sprengstoff im Jahr eingesetzt und auch daraus Feinstaub erzeugt, der wiederum giftige Produkte (PAK) enthält.</p> <p>Bei windschwachen Wittersituationen mit eingeschränktem vertikalem Luftaustausch verbleiben die Schadstoffe über viele Stunden in der Luft und reichern sich in den unteren Atmosphärenschichten an. Umweltbundesamt                      Bei Wind werden diese Teilchen in der Umgebung verteilt. Gerade die Sprengarbeiten am Freitagnachmittag, wenn die Menschen ihren Freizeitaktivitäten nachgehen und draußen im Garten und der Natur sind, sind diese den Gefahren verstärkt ausgesetzt.</p> <p>Gerade die Gefahreinschätzung der vergangenen Jahre in Bezug auf die Atomkraft, Asbest oder Holzschutzmittel zeigt, dass Gefahren unterschätzt werden, bis dann nach Jahren diese durch Gutachten nicht mehr zu leugnen sind. Bei einem Planungszeitraum von 40 Jahren dürfen die hier bestehenden Gefahren nicht auf einen so langen Zeitraum festgeschrieben werden.</p>	<p>Festlegungen des Regionalplans zu Rohstoffvorkommen ersetzen nicht die für Abbauvorhaben erforderlichen Genehmigungsverfahren mit seinen projektspezifischen Gegebenheiten.</p> <p>Entsprechend handelt es sich auch bei der Strategischen Umweltprüfung (SUP) im Rahmen des Teilregionalplanes oberflächennahe Rohstoffe um keine Einzelprüfung eines Abbauvorhabens sondern um die Bewertung der voraussichtlichen Umweltwirkungen potenzieller Abbau- bzw. Sicherungsgebiete in der Region Hochrhein-Bodensee anhand eines für die gesamte Region einheitlich anzuwendenden Kriterienkataloges für die einzelnen Schutzgüter als auch der Aggregation zu einer Gesamtbewertung.</p> <p>Die angesprochenen Aspekte werden zur Kenntnis genommen, ihre Erfassung und Bewertung sind z.T. Gegenstand der nachgelagerte Genehmigungsebene.</p>
360	066/18	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord), WT-04 SG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Süd)	<p>6 Schutzgut Wasser</p> <p>Eine Bewertung negativer Auswirkungen auf der Oberflächengewässer hat nicht stattgefunden. Die zuständigen Verbände wurden nicht gehört. Die Verschlechterung in die Bewertung nicht eingeflossen. Die Beeinträchtigung von Oberflächengewässern durch Veränderung der Gewässerstruktur wäre durch rote Kennzeichnung und 2 mal Minus zu bewerten.</p> <p>Das stark eingetrübte Abwasser des Steinbruches fließt über Absetzbecken direkt in die nahe gelegene Alb. Dies dürfte nicht Stand der Technik sein. Mit einer weiteren Verschlechterung und Verunreinigung sowie Beeinträchtigung des ökologischen Zustandes der Alb ist zu rechnen. Gemäß europäischer WRRL gilt für solche Fälle ein</p>	<p>Die anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen wurden im Rahmen der 1. und 2. Anhörung als sogenannte Träger öffentlicher Belange beteiligt.</p> <p>Bei der Strategischen Umweltprüfung (SUP) im Rahmen des Teilregionalplanes Rohstoffsicherung handelt es sich um keine Einzelprüfung eines Abbauvorhabens sondern um die Bewertung der voraussichtlichen Umweltwirkungen potenzieller Abbau- bzw. Sicherungsgebiete in der Region Hochrhein-Bodensee anhand eines für die gesamte Region einheitlich anzuwendenden Kriterienkataloges für die einzelnen Schutzgüter als auch der Aggregation zu einer Gesamtbewertung.</p> <p>Die Bewertung der einzelnen Abbau- und Sicherungsgebiete für Rohstoffe im Hinblick auf die Umweltwirkungen auf die gesetzlich vorgegebenen Schutzgüter sind in der</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
			<p>wasserrechtliches Verschlechterungsverbot.</p> <p>Ferner ist ungeklärt, wo das Sediment aus diesen Klärbecken verbleibt und ob dieses untersucht wurde.</p> <p>Bericht aus der Sitzung des BUND - BUND-Arbeitsgruppe Wasser Februar 2020 (Südkurier). Auszüge:</p> <p>. . . .verwies auf drastische Reduktion bei den Aalen und Nasen sowie auf Trockenschäden im Steinatal bei Bach- und Uferstrand. Insbesondere war die steigende „Kolmatierung“ der Steina, durch ausbleibendes reinigendes Hochwasser für die Entwicklung von Fischeiern, Flora und Fauna im Wasser lebensbedrohlich und sogar tödlich. „Die Kolmatierung entsteht aus zu viel Staub in der Luft, der sich im Kiesbett bei niedrigem Wasserstand zu einer festen Kruste zusammenbackt“, erklärte er.</p> <p>Fischbestandskontrolle der Steina, Prüfung steht am 3. Juni unter der Leitung von Ingo Kramer (Geschäftsführer des Landesfischereiverbandes) an.</p> <p>Der Landesfischereiverband (LFV) Baden-Württemberg Juli 2020: Südkurier Ergebnisse bezeichnete der Verband als schockierend Die Gründe für das Aussterben der Bachforellen und die Zunahme der Döbel in der Steina liegen nach Feststellungen von Fischereibiologen in der kolmatierten (verfestigten) Bachsohle. Die Forellen können keine Laichgruben mehr schlagen. Somit entfällt die Naturverlaichung und natürliche Fortpflanzung. Ralf Haberbosch von der Fischereiforschungsstelle Baden-Württemberg erklärte im vergangenen Jahr dazu: „Gewässersohle mit deutlichen Ablagerungen von Feinstaubsubstraten, verursacht durch Einträge bei Starkregen aus oberhalb liegendem Steinbruch.“</p> <p>Der LFVBW ist anerkannter Naturschutzverband und Mitglied im Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg. In dieser Funktion arbeitet er eng mit Behörden und anderen Naturschutzverbänden zusammen.</p>	<p>Umweltprüfung erfolgt. Die Schutzgüter umfassen das Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, das Schutzgut Boden, das Schutzgut Wasser, das Schutzgut Luft, Klima, das Schutzgut Landschaft, das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Bewaldete Flächen werden dabei entsprechend ihrer Wertigkeit und Empfindlichkeit in diesen Schutzgütern beachtet.</p> <p>Der Schutz des Grund- und Oberflächenwassers/der Oberflächenwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. Die angesprochenen Aspekte werden zur Kenntnis genommen, ihre Erfassung und Bewertung sind z.T. Gegenstand der nachgelagerte Genehmigungsebene. Mögliche Auswirkungen auf Grund- und Oberflächenwasser sind daher im späteren Genehmigungsverfahren tiefergehend zu betrachten.</p>
361	066/19	Private 79733 Görwihl  Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord), WT-04 SG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Süd)	7 Erschütterungen  Im Umweltbericht wird lediglich die Inanspruchnahme von Erholungsräumen genannt und der mangelnde Abstand. Niederwihl liegt, wie bekannt, auf dem gleichen Felsen, an dem unweit gesprengt wird. Durch diese jetzt geplante und festgelegte zukünftige massive Ausweitung ist zu erwarten, dass die bisherigen Erschütterungen, hervorgerufen durch den Sprengbetrieb des Steinbruches bei weiterem Heranrücken an das bebaute Gebiet des Ortsteils Niederwihl sich wesentlich verstärken und auch weitere Auswirkungen in Bezug auf Emissionen und Immissionen zu erwarten sind. Diese sind im Plan weder aufgezeigt noch untersucht worden. Der schützende Waldgürtel wird aufgegeben. Welche Immissionen und Emissionen entstehen durch den Steinbruchbetrieb direkt und indirekt (Transport und weitere Folgen) sowie durch den Sprengbetrieb und das Gestein selbst. Dass Schwarzwaldgestein Strahlungsbelastung aufweist und auch Gase (Radon) frei setzen kann, ist bekannt. Durch Sprengungen können diese Staubpartikel in der Umwelt in gefährlicher Form verteilt werden. Solche Gefahren dürfen nicht auf Jahrzehnte festgeschrieben werden und die Gesundheit der Menschen beeinträchtigen. Ferner ist die Richtung eines zukünftigen Abbaus vorgezeichnet. Ich sehe hier ein äußerst konfliktreiches Vorranggebiet.	<p>Die Gremien des Regionalverbandes haben sich intensiv mit dem Thema der Siedlungsabstände auseinandergesetzt. Da auf der vorgelagerten Planungsebene der Regionalplanung keine Immissionsberechnungen/-prognosen für die jeweiligen späteren Abbauvorhaben möglich sind haben die Gremien im Rahmen der Abwägung beschlossen, auf den Abstandserlass Nordrhein-Westfalen zurückzugreifen und die hier aufgeführten Vorsorgeabstände dem Plankonzept zu Grunde zulegen.</p> <p>Die Anwendbarkeit des Abstandserlasses NRW in der Planungspraxis der vorgelagerten Planungsebene ist durch die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte höchstrichterlich bestätigt. Für den Gesteins- und Kiesabbau, bei dem Sprengstoffe verwendet werden, werden demgemäß 300 Meter als potenziell verlärmte Zone angenommen (Abstandsklasse V, Lfd-Nr 85, Zielwert tagsüber 50 dB(A)). Bei Anwendung der Abstandsliste zur Festsetzung der Abstände zwischen Industrie- oder Gewerbegebieten einerseits und Misch-, Kern- oder Dorfgebieten können bei mit (*) gekennzeichneten Betriebsarten die Abstände der übernächsten Abstandsklasse zugrunde gelegt werden. Eine solche Kennzeichnung ist für den Festgesteinsabbau mit Sprengungen jedoch nicht getroffen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass sich bei den angewandten Vorsorgeabständen um</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
			<p>Dass die regelmäßigen Erschütterungen durch Sprengungen auf die menschliche Gesundheit Auswirkungen haben, ist erwiesen, wird aber nicht im Plan dargestellt:</p> <p>Besonderheiten bei Erschütterungsbeschwerden</p> <p>Unter dem Begriff Erschütterungen (Vibrationen) im technischen Sinn werden alle Arten mechanischer Schwingungen in festen Körpern verstanden. Erschütterungsimmissionen werden im Al/gemeinen innerhalb eines Wohngebäudes auf. Dadurch werden einerseits die betroffenen Gebäude und Bauteile (Decken, Fußböden) dynamisch belastet, andererseits aber auch die sich darin aufhaltenden Menschen auf ungewöhnliche Weise gestört. Erschütterungen können daher erhebliche Belästigungen von Menschen bewirken und Schäden an Sachgütern (z. B. Gebäude) verursachen.</p> <p>Wahrnehmung und Belästigung</p> <p>Die Schwingungen vom Fußboden können auf Menschen innerhalb des Gebäudes entweder direkt über die Beine oder indirekt über die Sitzflächen von Stühlen, über das Bett oder über Tische und ähnlichem übertragen werden. Ob diese Schwingungen von Menschen allerdings als Vibrationen bzw. Erschütterungen wahrgenommen werden oder nicht, hängt von sehr unterschiedlichen Faktoren ab.</p> <p>Erschütterungen werden von verschiedenen, über den ganzen Körper verteilten unspezifischen Rezeptoren aufgenommen und weitergeleitet. Daher werden Erschütterungsreize vom Menschen grundsätzlich anders verarbeitet als z. B. Schalleinwirkungen, für die wir ein spezielles Sinnesorgan besitzen. Von außen auf den Menschen einwirkende Erschütterungen sind für ihn entwicklungs geschichtlich ungewohnt, außergewöhnlich und in vielen Fällen mit potentiellen Gefahren verbunden, wie z.B. beim Schaukeln eines Bootes oder beim Beben der Erde. Die Grundeinstellung des Menschen zu Erschütterungseinwirkungen ist daher eher negativer ausgeprägt als bei Geräuschen, so dass fremderzeugte Schwingungen grundsätzlich unerwünscht sind und im Wohnbereich von vielen Menschen bereits dann als erheblich störend empfunden werden, sobald sie über längere Zeit wahrnehmbar sind. Veröffentlichung LUBW 2014</p>	<p>keine Festsetzung der Regionalplanung sondern um ein Prüfkriterium für die fachliche und räumliche Abgrenzung der potenziellen Abbau- und Sicherungsgebiete handelt. Aus der Einhaltung der vom Regionalverband für sein Plankonzept typisierend zugrunde gelegten Vorsorgeabstände ergibt sich weder die immissionsschutzrechtliche Genehmigung des konkreten Vorhabens noch der abschließend einzuhaltende Abstand der Abbaufäche zu Siedlungsflächen (Wohn-/gemischte Bauflächen) und wohngenutzten Gebäuden im Außenbereich.</p> <p>Das Abbaugelände WT-03 AG stellt eine Erweiterung angrenzend an einen bestehenden Granit-Steinbruch dar. Der Vorsorgeabstand zu den benachbarten Siedlungsflächen (Wohn-, gemischte Bauflächen) Niederwühl von 300 m gem. Abstandsersatz NRW bei Festgesteinsabbau wird eingehalten (Tiefenstein <math>\geq 320</math> m, Niederwühl <math>\geq</math> ca. 370 m). Hinsichtlich wohngenutzter Gebäude im Außenbereich (Bebauung Albtalmühle) wird der Vorsorgeabstand bei Festgesteinsabbau von 300 m unterschritten (ca. 180m). Der Abstand zur bisher genehmigten Abbaufäche ist jedoch deutlich geringer (&lt; 50 m). Während der aktuelle Abbau eine offene Flanke zum Albtal hin aufweist liegt der nördliche Teil des potenziellen Abbaugeländes weitgehend hinter der abschirmenden Hangkuppe zum Albtal und den wohngenutzten Gebäuden im Außenbereich.</p> <p>Die Auswirkungen von Sprengungen sind lokal verschieden ausgeprägt und abhängig von der Häufigkeit der Sprengungen, angewandter Sprengtechnik, Gesteinsart, Topographie und weiterer Faktoren. Diese spezifischen Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung (Maßstab 1.50.000) nicht bewertbar.</p> <p>Die ausgeführten Aspekte können nur durch tiefergehende projektspezifische Untersuchungen zum Immissionsschutz geklärt werden und sind daher Bestandteil des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Entsprechend der dortigen Ergebnisse werden die Abstände zur Wohnbebauung ggf. angepasst und/oder weitere Sicherungs- und Schutzmaßnahmen festgelegt, wie z.B. bestimmte Sprengtechniken.</p>
362	066/20	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwühl, Albhalde Nord), WT-04 SG Görwihl (Niederwühl, Albhalde Süd)	7.1 Putzschäden Wir haben hier vor 10 Jahren einen Neubau erstellt. Wie uns vom Fachberater eines großen Herstellers nach Besichtigung der Schäden mitgeteilt wurde, seien diese nicht durch Pfüsch am Bau entstanden. Vielmehr hätten sich durch Erschütterungen kleine Risse gebildet, durch die auf der Wetterseite Wasser eingedrungen sei und Putzschäden verursacht haben. Er empfahl die Komplettanierung des Putzes auf der ganzen Hausseite. Diese Erschütterungen sind nicht durch uns verursacht worden.	siehe Stellungnahme Nr. 051 /02 (Ifd. Nr. 303)
363	066/21	Private 79733 Görwihl Standort:	8 Abwägung - Aufrechnung Gemäß § 7 Abs. 2 ROG sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen	Es ist Aufgabe der Regionalplanung, Flächen in einem für die Rohstoffversorgung ausreichenden Umfang vorausschauend zu sichern. Gegenstand der Regionalplanung sind dabei Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans zu

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
		WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord), WT-04 SG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Süd)	<p>und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Das Ergebnis der Umweltprüfung nach § 8 sowie die Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren sind in der Abwägung zu berücksichtigen.</p> <p>Dass die Abwägung in Form einer gegenseitigen Aufrechnung stattfindet und negative Ergebnisse mit neutralen bzw. allen anderen relativiert wird, ist nicht nachvollziehbar. Negative Auswirkungen bleiben bei allen Rechenkünsten negativ und dürfen nicht schön gerechnet werden. Dies ist mir aus keinem anderen Rechtsbereich bekannt.</p> <p>Das Bundesverwaltungsgericht hat zudem (u.a. im Beschluss vom 22.5.2014; AZ 4 B 56.13) klargestellt, dass in die Abwägung alle öffentlichen und privaten Belange einzustellen sind, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene (Landes- oder Regionalplan) erkennbar und von Bedeutung sind. Das Abwägungsmaterial braucht nicht so kleinteilig zusammengestellt zu werden wie auf den nachgeordneten Planungsebenen . ....</p> <p>Dieses Zitat stammt aus dem Urteil. Allerdings urteilen die Richter hier über die Berücksichtigung des Typus der inhomogenen Kieslagerstätte, in der Sand und Kies und/oder Kies unterschiedlicher Korngrößen ungleichmäßig verteilt sind und ob die bei einem Maßstab von 1 : 50 000 erkennbaren Ungenauigkeiten die Anforderungen des allgemeinen Abwägungsgebots erfüllt, was bejaht wurde. Zudem gibt es in diesem Bereich keine nachgeordneten Planungsebenen!</p>	<p>Rohstoffvorkommen ersetzen nicht die für Abbauvorhaben erforderlichen Genehmigungsverfahren. Diese werden von den Fachbehörden auf Antrag des Vorhabenträgers zu gegebener Zeit durchgeführt.</p> <p>Die Spielräume bei der Planung sind dabei von den geologischen Gegebenheiten aber auch von vielfältigen Nutzungskonkurrenzen begrenzt. Bei der Festlegung von Rohstoffabbau- und -sicherungsgebieten in der Regionalplanung sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit der Siedlungsentwicklung, den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung und sonstiger (auch ökologischer) Belange mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen, um zu sachgerechten Lösungen zu kommen. Im Rahmen der Regionalplanung haben sich die Planungsträger auch mit Gesichtspunkten des flächeneffizienten Rohstoffabbaus sowie der verkehrs- und emissionsmindernden Auswirkungen dezentraler Abbaustätten auseinander zu setzen. Eine weitere Herausforderung ist die schwindende Akzeptanz für die Sicherung und Gewinnung von Rohstoffen.</p> <p>Konfliktfreie Rohstoffgewinnung ist faktisch kaum möglich. Besondere Probleme ergeben sich durch die Nachbarschaft zu Siedlungen oder die Überlagerung von Rohstoffvorkommen mit anderen wichtigen Raumfunktionen. Aber auch in anderen Räumen kann es, durch die (aufgrund der geologischen Gegebenheiten) oftmals sehr kleinräumige strenge Standortgebundenheit nachgewiesener und wirtschaftlich abbauwürdiger Lagerstätten und fehlender Alternativen an anderer Stelle, zu denselben Konflikten kommen.</p> <p>Der Rohstoffgewinnung wird nicht in jedem Fall und von vorne herein automatisch ein Vorrang vor anderen wichtigen Belangen oder Raumnutzungen eingeräumt; vielmehr ist in Konfliktfällen bei beabsichtigten Gebieten zur Sicherung bzw. für den Abbau von Rohstoffen, z.B. mit Belangen des Naturschutzes, des Wasserhaushaltes oder der Siedlungsentwicklung, eine Alternativenprüfung und eine sorgfältige Einzelabwägung erforderlich (siehe Umweltbericht). Die Belange der Schutzgüter wie auch das Schutzgut "Mensch und menschliche Gesundheit" werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p>Die Bewertung der einzelnen Abbau- und Sicherungsgebiete für Rohstoffe im Hinblick auf die Umweltwirkungen auf die gesetzlich vorgegebenen Schutzgüter sind in der Umweltprüfung erfolgt. Die Schutzgüter umfassen das Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, das Schutzgut Boden, das Schutzgut Wasser, das Schutzgut Luft, Klima, das Schutzgut Landschaft, das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.</p> <p>Regionalplanung hat eine planerische und eine politische Dimension. Einerseits geht es um Zukunftsfragen unserer Gesellschaft, zum anderen beeinflussen Entscheidungen zur Freiraum-, Siedlungs- oder Verkehrsentwicklung unmittelbar die Standortqualität und das Leben der Menschen. Daher ist nach entsprechender Beratung und Abwägung unterschiedlichster Belange die abschließende inhaltliche und politische Entscheidung über den Regionalplan als Satzung (und damit auch die Festlegung eines</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
				<p>Vorranggebietes) der Verbandsversammlung vorbehalten. Sie ist das kommunal verfasste politische Hauptorgan des Regionalverbandes, das in seiner Entscheidung auch die berechtigten Interessen der Kommunen, ihre räumlichen Strukturen, ihre Funktionen und Entwicklungschancen angemessen zu berücksichtigen hat.</p> <p>Es liegen vonseiten der Fachbehörden -auch nach der 2. Anhörung - derzeit keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten.</p>
364	066/22	Private 79733 Görwihl  Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord), WT-04 SG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Süd)	9 Rekultivierung  G5 Die Abbaustandorte sollen nach Beendigung des Rohstoffabbaus grundsätzlich möglichst zeitnah rekultiviert und renaturiert werden sowie die Einbindung in die Landschaft sichergestellt werden. Abbau und Rekultivierung sollen sich der Eigenart der Landschaft und den Erfordernissen der Ökologie anpassen  Bislang wird nur Material entnommen und verkauft mit der Folge, dass ein unübersehbarer Landschaftsschaden hinterlassen wird. Eine Rekultivierung ist bislang nicht erfolgt, eine Planung nicht erkennbar. Dies dürfte nach auch nicht zu machen sein, den Urzustand herzustellen oder eine Aufforstung der Felsen zu verwirklichen. Hier einfach einen nicht wiederherzustellenden Schaden zu erweitern, darf nicht zugelassen werden! Dies ist nicht vergleichbar mit Kiesabbau, bei dem nachher wieder eine landwirtschaftliche Nutzung möglich ist.	Ausgleichs- und Rekultivierungsmaßnahmen werden im Rahmen der erforderlichen Genehmigungsverfahren geregelt und fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalverbands bzw. der Regionalplanung  In den Genehmigungsentscheidungen werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung/ Verfüllung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, wird durch den Unternehmer i.d.R. eine Bankbürgschaft hinterlegt
365	066/23	Private 79733 Görwihl  Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord), WT-04 SG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Süd)	10 Trogabbau  Der geplante Trogabbau ist eine planerische Lösung. Deren Umsetzung ist durch die Topographie weder in der Praxis möglich noch gutachterlich belegt. Dass in dieser Höhe und Länge ein Abbau ohne Bermen möglich und zulässig sein soll, ist nicht glaubhaft. Dass eine schmale Wand stehen bleibt, ebenso wenig. Vielmehr entstehen dadurch neue Gefahrenquellen für den abbauenden Betrieb und deren Mitarbeiter. Entstehender Lärm wird durch die Felswände reflektiert und verstärkt. Staub und Schmutz werden beim Betrieb wie auch bei Sprengungen zwar nach oben abgegeben, dort vom Wind aufgenommen und weiterverteilt.	Das potenzielle Abbaugelände WT-03 AG sieht die Erhaltung der Talflanke zum Albtal hin vor. Dem verbleibenden Hang kommt damit eine wichtige lärmabschirmende Wirkung gegenüber den wohngenutzten Gebäuden im Albtal zu.  Aufgrund der genannten Bedenken wurden die Möglichkeiten eines Abbaus unter Gewährleistung der Standsicherheit der Hangkulisse und der Betriebssicherheit durch eine geotechnische Bewertung des LGRB (Ingenieurgeologie) sowie eines Ingenieur- und Sachverständigenbüros geprüft ( <b>siehe weiter unten aufgeführte Anlage A und Anlage B</b> ).  Aus ingenieurgeologischer Sicht ist zum derzeitigen Stand der Erkenntnisse eine betriebssichere Gestaltung des Abbaus im Bereich des potenziellen Vorranggebietes und die Standsituation der entstehenden Hangsituation gewährleistet.  Aufgrund dessen kann die prognostische Genehmigungsfähigkeit* auf Ebene der Regionalplanung konstatiert werden. Auf regionalplanerischer Ebene können jedoch noch keine detaillierten Aussagen zum Abbauverfahren und der Abbausohle getroffen werden. Die genaue Bemessung der Abbausohle kann neben weiteren rohstoffgeologischen und abbautechnischen Aspekten auch aufgrund der hydrogeologischen Gegebenheiten/Risiken erst in einem nachgeordneten Genehmigungsverfahren erfolgen.

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	<b>Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)</b>
				<p>In diesem werden weitere Untersuchungen zur Verifizierung der geologischen Situation erforderlich. Erst wenn diese vorliegen, kann die vorläufige Abbauplanung aufgrund der berufsgenossenschaftlichen Vorgaben gemäß BGV C 11 (Unfallverhütungsvorschrift - Steinbrüche, Gräbereien und Halden, Stand 01/2012) hinsichtlich Böschungswinkel und Strossenhöhen (Strosse = im Bergbau ein Absatz) angepasst und durch geeignete Abbauführung und -methoden abgesichert werden. Zudem muss im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens der Abbaubereich und die Hangsituation hinsichtlich der Standsicherheit gesondert ingenieurgeologisch beurteilt und bei Bedarf entsprechend der Vorgaben der BGV C 11 angepasst werden, um Unfallgefahren durch möglichen Steinschlag oder Felssturz im Hangbereich auszuschließen.</p> <p>Im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens wird gemäß dem Bundesimmissionsschutz Gesetz (BImSchG) ein Spreng- und Immissionstechnisches Gutachten eines für dieses Sachgebiet öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen mit entsprechender Fachkenntnis erforderlich. Dieses Gutachten soll die zukünftig angewendete Sprengtechnik mit ihren Immissionsauswirkungen auf die Nachbarschaft aufzeigen und beurteilen. Dabei sind die Immissionen Erschütterungen, Steinflugvermeidung, Staub, Lärm und Sprengschwaden zu beschreiben und die sichere Einhaltung der entsprechenden Anhalts- bzw. Immissionswerte zu bestätigen</p> <p>Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs wurden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Am Abbaugelände WT-03 AG wird weiterhin - mit der nach der 1. Anhörung erfolgten Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten.</p> <p>Es liegen - auch nach der 2. Anhörung - vonseiten der Fachbehörden keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten.</p> <p>* [Erläuterung zum o.g. Begriff der "Prognostischen Genehmigungsfähigkeit": Eine Planung, die von vornherein keine Aussicht auf Verwirklichung hat, ist unzulässig (anfängliche Funktionslosigkeit). Die Funktionslosigkeit ist dann anzunehmen, wenn die Umsetzung der Planung (z.B. die Realisierung des Vorranggebiets) wegen rechtlicher oder tatsächlicher Umstände ausgeschlossen ist].</p> <p><b><u>ANLAGEN (es folgen 2 Anlagen):</u></b></p> <p><b><u>Anlage A:</u></b>                  Mail des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Ref. 95 Landesingenieurgeologie) an den Regionalverband vom 22.01.2021 ( Verfasser: Dr. Clemens Ruch, Dipl.-Geol. Volker Bodien) [zu Az. 2424 // 20-07729]</p> <p><i>"Im Zusammenhang mit der Regionalplanfortschreibung zur Rohstoffsicherung in der Region Hochrhein-Bodensee bittet der Regionalverband Hochrhein-Bodensee (RVHB) das LGRB um die Beantwortung einiger Fragen welche die folgende Abbaugelände umfassen:</i></p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
				<p>- WT-03 AG, Steinbruch Görwihl-Niederwihl der Fa. Tiefensteiner Granitwerk GmbH (RG 8314-1); geplanter Abbau: trog- oder keilförmig, Breite ca. 70 m, bei Tiefe bis Talniveau ca. 115 bis 155 m</p> <p>- WT-13 AG, Steinbruch Waldshut-Tiengen-Detzeln der Fa. Eberhard Bau AG (RG 8315-1); geplanter Abbau: keine Detailangaben vorliegend</p> <p>Die Abbaugebiete befinden sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich des Albtal-Granits (WT-03 AG) bzw. der Murgtal-Gneisanatexit-Formation mit Deckgebirge aus Buntsandstein und Unterem Muschelkalk (WT-13 AG).</p> <p><u>Geotechnische Bewertung</u></p> <p>a. Die betriebssichere Gestaltung der Abbauböschungen gemäß den berufsgenossenschaftlichen Auflagen sowie die Einhaltung ausreichender Sicherheitsabstände der Böschungen zu Nachbargrundstücken oder sonstigen Einrichtungen (Wege, Leitungen etc.) liegen im Verantwortungsbereich des Betreibers. Die Neigung und Profilierung der Abbauböschungen müssen unter felsmechanischen Kriterien (insbesondere unter Beachtung des Trennflächengefüges) an die tatsächlich vorgefundene Gebirgsqualität angepasst werden.</p> <p>b. Grundsätzlich sollte aus Sicht des LGRB bei solchen Abbauböschungen eine Generalneigung (Verbindungsline zwischen Wandfuß der Abbauböschung und den Innenpunkten der Abbauberme) nicht steiler als 60° gewählt werden (siehe Prinzipskizze), um eine ausreichende Gesamtstabilität der Abbauwände sicherstellen zu können. Der Höhenabstand zwischen den Berme beträgt üblicherweise maximal 30 m. Insbesondere der durch den langzeitlichen Abbau bereits teilentspannte, teils aufgelockerte Gesteinsverband eines verbleibenden Kullissenkeils unterliegt künftig beiderseits einer fortschreitende Erosion und Verwitterung, was bei der Festlegung der Generalneigung entsprechend zu berücksichtigen wäre.</p> <p>c. Zu WT-03 AG: Aufgrund der beengten Platzverhältnisse eines geplanten trog- oder keilförmigen Abbaus der Fa. Tiefensteiner Granitwerk GmbH (WT-03 AG) wird mit derzeitigem Kenntnisstand (Abbautiefe wäre bis Talniveau ca. 115-150 m, Breite ca. 70 m; die Tiefe der Abbausohle ist in den Unterlagen nicht angegeben) aus Sicht des LGRB eine Generalneigung von 60° zur betriebssicheren Gestaltung der Abbauwände nicht möglich sein. Auf Grund der somit zu erwartenden Instabilitäten (Blockschlag, Felssturz), verbunden mit einer entsprechenden hohen Unfallgefahr im sehr eingegengten Abbaubereich, wird von einer derartigen Vorgehensweise aus ingenieurgeologischer Sicht abgeraten.</p> <p>d. Zu WT-13 AG: Die geplanten Abbaumodalitäten im Steinbruch der Fa. Eberhard Bau AG (WT-13 AG) sind nicht näher bekannt. Nachrichtlich soll entlang der Steina ein weniger als 100 m breiter Gebirgsstreifen stehen bleiben, der bis zu 40 m hoch sein könnte. Nach Auswertung des Digitalen Geländemodells liegt das betreffende Vorranggebiet für den Abbau in der großen Fläche mit NW-SE Ausrichtung (siehe Abbildung). Der Talboden entlang der Steina befindet sich auf einer Höhe von ca. 425 m, der potenzielle Abbaurand bei ca. 475 m ü. NHN. Daraus resultiert eine Höhe von ca. 50 m. Die Breite des Kullissenkeils liegt zwischen ca. 50 bis 100 m. Die angestrebte Tiefe der</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
				<p><i>Abbausohle ist in den Unterlagen nicht angegeben. Es gelten grundsätzlich auch hier die unter a) und b) aufgeführten Hinweise."</i></p> <p><b>Anlage B:</b>                  Schreiben der Ingenieur- und Sachverständigenbüros TABERG ISB GmbH &amp; Co. KG                  Merzhauser Straße 4. 79100 Freiburg</p> <p><i>"Tiefensteiner Granitwerke Vorranggebiet für den Abbau WT-03 AG Görwihl (Niederwihl Albhalde Nord), 2. Anhörungsentwurf</i></p> <p><i>Stellungnahme</i></p> <p><i>In der Fortschreibung des Regionalplans Oberflächennahe Rohstoffe (2. Anhörungsentwurf vom 08.07.2020) wird für das geplante Vorranggebiet WT-03 AG Görwihl (Niederwihl Albhalde Nord) in einer geotechnischen Stellungnahme des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau LGRB vom 22.01.2021 121 eine betriebssichere Gestaltung des Abbaus in diesem Gebiet in Frage gestellt.</i></p> <p><i>Die betriebssichere Gestaltung der Abbauböschungen gemäß den berufsgenossenschaftlichen Auflagen sowie die Einhaltung ausreichender Sicherheitsabstände der Böschungen zu Nachbargrundstücken oder sonstigen Einrichtungen (Wege, Leitungen etc.) liegen im Verantwortungsbereich des Betreibers. Die Neigung und Profilierung der Abbauböschungen müssen unter felsmechanischen Kriterien (insbesondere unter Beachtung des Trennflächengefüges) an die tatsächlich vorgefundene Gebirgsqualität angepasst werden. Grundsätzlich sollte aus Sicht des LGRB bei solchen Abbauböschungen eine Generalneigung nicht steiler als 60° gewählt werden, um eine ausreichende Gesamtstabilität der Abbauwände sicherstellen zu können. Aufgrund der beengten Platzverhältnisse eines geplanten trog- oder keilförmigen Abbaus der Fa. Tiefensteiner Granitwerk GmbH wird mit dem derzeitigen Kenntnisstand aus Sicht des LGRB eine Generalneigung von 60° zur betriebssicheren Gestaltung der Abbauwände nicht möglich sein. Aufgrund der somit zu erwartenden Instabilitäten (Blockschlag, Felssturz), verbunden mit einer entsprechend hohen Unfallgefahr im sehr eingegengten Abbaubereich wird von einer derartigen Vorgehensweise aus ingenieurgeologischer Sicht abgeraten.</i></p> <p><i>Hierzu nehmen wir - wie folgt - Stellung:</i></p> <p><b>1. Vorrangfläche</b></p> <p><i>Die ausgewiesene Vorrangfläche für den Abbau von oberflächennaher Rohstoffe mit einer Flächengröße von 3 ha schließt direkt westlich bzw. nordwestlich an die bereits genehmigte Abbaufäche (siehe Anlage 1) an. Es handelt sich somit um eine Erweiterungsfläche des bereits bestehenden Steinbruchs.</i></p> <p><i>Durch die Vorrangfläche soll die zukünftige Fortsetzung des Abbaus und die regionale Rohstoffgewinnung durch das Unternehmen gesichert werden. Zudem kann die Existenzsicherung des Unternehmens durch die Aufrechterhaltung des Standortes Tiefenstein gewährleistet werden.</i></p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
				<p><b>2. Lagerstättengeologie</b></p> <p><i>Der Steinbruch in Tiefenstein erschliesst den sogenannten Albtal-Granit (GAL). Entsprechend den rohstoffgeologischen Unterlagen des LGRB wird der Albtal-Granit mit einem hohen Lagerstättenpotential</i></p> <p><i>(„ Vorkommen nachgewiesen, das Auftreten von bauwürdigen Bereichen ist sehr wahrscheinlich“ - Mächtigkeit 120m bis 180m) ausgewiesen.</i></p> <p><i>Der Albtalgranit ist bereits seit Jahrhunderten für seine herausragenden Eigenschaften zur Werksteingewinnung bekannt.</i></p> <p><i>Entsprechend den Angaben des Büro Dr .Bliedtner /1/ sowie einer eigenen ersten Begehung des bestehenden Steinbruchs kann generell von folgender Gesteinsabfolge ausgegangen werden:</i></p> <p><i>Die natürliche Überdeckung besteht aus Mutterboden und aufgewitterten Gestein mit einer Mächtigkeit von ca. 2 m. Lokal kann die Mächtigkeit des angewitterten Gesteinsuntergrundes 15 m erreichen. Das im Abbau aufgeschlossene Granitvorkommen ist ein ungeschichteter plutonischer Gesteinskörper. Das Gestein ist homogen und dicht. Lokal können weitständige sowie engständigere Klüftungsbereiche auftreten.</i></p> <p><i>Nicht verwertbare Gesteinsanteile fallen nicht an.</i></p> <p><b>3. Ingenieurgeologie</b></p> <p><i>Die Standfestigkeit des Granits ist generell als gut zu bezeichnen, da es sich um einen ungeschichteten plutonischen Gesteinskörper handelt. Lokal können Klüftungsbereiche auftreten, die auf tektonische Einflüsse zurückzuführen sind.</i></p> <p><b>4. Abbauplanung</b></p> <p><i>Im bestehenden Steinbruch und im südlichen Abschnitt der geplanten Vorrangfläche erfolgt der Abbau durch Vortrieb der Wände nach Westen. Die Böschungswinkel betragen im aktuellen Steinbruch zwischen 70 und 85°. Dies entspricht, wie auch die Wandhöhen, den Vorgaben der BGV C 11 §13(2) und § 14 (3,4) /3/.</i></p> <p><i>Für eine vorläufige Abbauplanung im Bereich der Vorrangfläche wurden die bisher vorliegenden Erkenntnisse aus dem bestehenden Steinbruch zu Grunde gelegt. Bei einem Böschungswinkel von durchschnittlich 80° sind die Böschungen standsicher, daher wurden die Böschungswinkel im Bereich der Erweiterungsfläche mit Böschungshöhen von durchschnittlich 25 m und Bermenbreiten von 5 m ebenfalls mit durchschnittlich 80° angenommen.</i></p> <p><i>Zur Erschliessung des nördlichen Teils des Vorranggebietes soll zunächst der südliche Teil analog zum bisherigen Abbaugeschehen beräumt werden und ein Transportweg zum Anschluss an die bestehenden Wege und Rampen im Steinbruch angelegt werden.</i></p> <p><i>Im nördlichen Teil erfolgt dann die Beräumung des Abbaufeldes von Bewuchs. Der</i></p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
				<p><i>darunter liegende verwertbare verwitterte Granit wird mit Baggern abgegraben und zur Aufbereitung ins Werk gefahren. Bei Bedarf werden die oberflächennahen verwitterten Granitpartien vorgebohrt und mechanisch z.B. mittels Reißen mit Bagger aus der Wand gelöst. Der weitere Abbau soll mittels Lockerungssprengungen erfolgen, bis das Material mit einem Böschungswinkel von 80° standsicher gestellt werden kann.</i></p> <p><i>Die einzelnen Abbauscheiben sollten zur Sicherheit jeweils ingenieurgeologisch aufgenommen werden, um die Abbautechnik an die jeweilige vorgefundene geologische Situation anpassen zu können. Je nach Standfestigkeit des Gesteins wird bei Bedarf die obere Böschung verbreitert bzw. die Böschungswinkel angepasst (z. B. 60°).</i></p> <p><i>Die oberste Berme des südlichen Abbaubereiches schließt dann an den nördlichen Abbaubereich an und der Abtransport des Gesteins kann dann über diese Berme und nicht mehr über den Transportweg erfolgen.</i></p> <p><i>Eine Prinzipskizze und ein Prinzipschnitt A-A' der vorläufigen Abbauplanung ist in Anlage 1 und Anlage 2 mit beigefügt.</i></p> <p><i>Blockschlag oder Felssturz sind im Bereich des bestehenden Steinbruchs bisher nicht bekannt und können bei einem gezielt gesteuerten Abbau, unter Berücksichtigung der entsprechenden Sicherheitsvorschriften ausgeschlossen werden</i></p> <p><i>5. Schlussfolgerungen:</i></p> <p><i>Aufgrund der Lage der geplanten Vorrangfläche ist eine Erweiterung des bestehenden Steinbruchs nach Westen bzw. Nordwesten aus unternehmerischer Sicht sinnvoll. Die eigentliche Abbauplanung wird erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Erweiterung erstellt werden. Hierzu wird es erforderlich sein, die momentan bestehenden Steinbruchwände im Detail ingenieurgeologisch aufzunehmen und im Bereich der geplanten Erweiterung 2- 3 Probebohrungen zu Verifizierung der geologischen Situation abzuteufen. Nach Vorliegen dieser Erkenntnisse wird die vorläufige Abbauplanung in einem zweiten Schritt auf Grundlage der berufsgenossenschaftlichen Vorgaben gemäß BGV C 11 (Stand 01/2012) hinsichtlich Böschungswinkel und Strossenhöhen angepasst und bei Bedarf durch geeignete Abbauführung und -methoden abgesichert.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><i>- Anpassung der Böschungswinkel und -strossenhöhen</i></li> <li><i>- Anpassung der Sprengparameter</i></li> <li><i>- Regelmäßige Überprüfung des Vorhandenseins und ggf. Beräumung absturzbedrohter Massen oder Steine</i></li> <li><i>- Sicherung der oberen Schichten durch z.B. Fangnetze und Vernagelungen</i></li> </ul> <p><i>Während des Abbaus werden die einzelnen Abbauscheiben ingenieurgeologisch regelmäßig überprüft und bei Bedarf entsprechend den Vorgaben der BGV C 11 (Stand 01/2012) angepasst, um Unfallgefahren durch möglichen Steinschlag oder Felssturz im nördlichen Bereich der Erweiterungsfläche zu minimieren.</i></p> <p><i>Die Gebäude um die Albtalmühle liegen ca. 200 m östlich der geplanten Abbaugrenze (in der Verlängerung des Schnittes A-A'). Der Abbaubereich und die Hangsituation wird hinsichtlich der Standsicherheit gesondert ingenieurgeologisch beurteilt und bei Bedarf</i></p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
				<p><i>entsprechend den Vorgaben der BGV C 11 (Stand 01/2012) angepasst, um Unfallgefahren durch möglichen Steinschlag oder Felssturz im Hangbereich auszuschliessen.</i></p> <p><i>Unter Berücksichtigung der vorgenannten Abbaumethoden und der Einhaltung der Vorgaben der BGV C 11 im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die geplante Vorrangfläche ist ein Abbau aus rohstoffgeologischer und wirtschaftlicher Sicht sinnvoll, das es sich um eine qualitativ hochwertige Lagerstätte handelt und der Steinbruch mit allen erforderlichen Betriebseinrichtungen zum Abbau bereits seit Jahrzehnten besteht. Daher sollte die Lagerstätte optimal genutzt werden.</i></p> <p><i>Aus ingenieurgeologischer Sicht ist daher zum jetzigen Stand der Erkenntnisse eine betriebssichere Gestaltung des Abbaus im Bereich der Vorrangfläche und die Standsicherheit der entstehenden Hangsituation gewährleistet.</i></p> <p><i>Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung</i></p> <p><i>Anlage 1: Prinzipskizze Abbau**</i>  <i>Anlage 2: Prinzip-Schnitt A-A'***</i></p> <p><i>Unterlagen:</i></p> <p><i>/1/ Büro Dr. M. Bliedtner: Antrag auf Immissionsschutzrechtliche Genehmigung einer wesentlichen Änderung nach § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), Erweiterung und Rekultivierung Steinbruch Albhalde, Mai 2007 (Stand 14.10.2008); 79282 Ballrechten-Dottingen</i>  <i>/2/ LGRB: Auszüge aus der Stellungnahme des LGRB, Freiburg 21.01.2021</i>  <i>/3/ BG Bau der Berufsgenossenschaft BGV C.11, Unfallverhütungsvorschrift Steinbrüche, Gräbereien und Halden; Berlin Januar 2012"</i></p> <p><i>** Es wird darauf hingewiesen, dass die in der o.g. Stellungnahme des Ingenieur- und Sachverständigenbüros TABERG ISB GmbH &amp; Co. KG angesprochenen Anlagen 1 und 2 "Prinzipskizzen" an dieser Stellen aus technischen Gründen nicht beigefügt sind. Dies betrifft ebenso die in der weiter oben zitierten LGRB-Stellungnahme genannte "Prinzipskizze".</i></p>
366	066/24	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord), WT-04 SG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Süd)	11 Bedarfsdeckung <i>... Versorgungsbasis in der Region Hochrhein-Bodensee erheblich abgenommen hat.</i> Im Plan wird der Eindruck erweckt, dass ein großer Bedarf einem knappen Gut gegenüber steht, dass die Anzahl der Betriebe und Abbaumöglichkeiten zurückgegangen sind. Dies ist nicht so, vielmehr wurde die Darstellung verändert: Grundsätzlich wird von rohstoffgeologischer Seite daraufhin gewiesen, dass die Darstellung der genehmigten Abbaugebiete im Entwurf des Regionalplans vom 08. 11.2018 im Gegensatz zum Teilregionalplan 2005 nicht mehr die zum Konzessionsgebiet	<p><u>Zur "Versorgungsbasis":</u>                      Die vom Einwender gemachte Aussage zur "Versorgungsbasis" ist nicht vollständig wiedergegeben und wird daher im Gesamtzusammenhang erläutert:</p> <p>Der regionalplanerische Grundsatz „Erweiterung vor Neuaufschluss“ und der regionalplanerische Grundsatz der Ausschöpfung vorhandener Reserven/Erweiterung am bestehenden Abbaustandort wurde bei der Fortschreibung des TRP weiterhin angewandt. Dieser Grundsatz liefert einen Beitrag zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme und des Flächenverbrauchs. Zudem weist die Erweiterung eines bestehenden Abbaubereiches ein i. d. R. geringeres Konfliktpotenzial ein Neuaufschluss an anderer</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
			<p>dazugehörenden rekultivierten Flächen beinhaltet, sondern lediglich die Abbau- und Erweiterungsgebiete einer Rohstoffgewinnungsstelle. Dadurch entsteht der Eindruck, die konzessionierten Flächen der Abbaubetriebe hätten sich 2018 gegenüber 2015 erheblich reduziert. Auf die veränderte Darstellung der Abbaugebiete sollte daher in den Erläuterungen und Darstellungen zur Fortschreibung des Teilregionalplans ausdrücklich hingewiesen werden.</p> <p>Die Rohstoffbedarfsermittlung erfolgt auf Basis der Ergebnisse der zuvor genannten Bedarfsanalyse und des Planungszeitraums von 2 x 20 Jahren wenn man den derzeitigen durchschnittlichen Jahresverbrauch im Land Baden-Württemberg mit rund 10 t mineralische Rohstoffe pro Einwohner zu Grunde legt.</p> <p>Jeder Einwohner im Jahr 10 Tonnen, das sind schon gewaltige Mengen, die nicht nachvollziehbar sind. Die aufgeführten Projekte sind von ihrer Durchführung noch weit entfernt wenn nicht schon, wie beim Atdorf-Stausee, aufgegeben. Weiteres Wirtschaftswachstum im derzeitigen Höhenflug ist fraglich, eher ist nach Presseberichten langfristig mit einer nationalen und internationalen Abschwächung zu rechnen. Wie sich die momentane Corona-Lage weiterentwickelt, lässt sich nicht vorhersagen, schon gar nicht, welche Auswirkungen dies auf die Bauwirtschaft hat. Dass ein konjunktureller Einbruch bevor steht und die öffentlichen Auftraggeber ihre Gelder anderweitig als für Investitionen einsetzen können, ist wahrscheinlich. Deshalb hier einen hohen Bedarf langfristig zu prognostizieren und diesen dann planerisch entgegen aller negativen Auswirkungen durchzusetzen und festzuschreiben, kann nicht Ziel der Regionalplanung sein.</p>	<p>Stelle auf.</p> <p>Im Sinne einer langfristigen Rohstoffsicherung sind einzelne Neuaufschlüsse, die i. d. R. Ersatz- oder Ergänzungsstandorte für bestehende bzw. auslaufende Abbaustandorte sind, in der Region jedoch unumgänglich. Der o. g. Grundsatz "Erweiterung vor Neuaufschluss" wurde insofern ergänzt, dass die Festlegung von neuen Standorten ausschließlich bei hoher Mächtigkeit und Qualität des Rohstoffvorkommens erfolgen soll.</p> <p>Zur Reduzierung des Flächenverbrauchs hat die Erweiterung bestehender Abbaustandorte in die Fläche und in die Tiefe, unter Berücksichtigung konkurrierender Raumnutzungsansprüche, Vorrang vor der Erschließung neuer Lagerstätten (Erweiterung vor Neuaufschluss). Die in der Begründung (S. 12) enthaltenen Aussagen zur "Versorgungsbasis" stammen aus dem Gutachten des LGRB (2016). Sie sind im Zusammenhang mit dem o.g. regionalplanerischen Grundsatz (Erweiterung vor Neuaufschluss) zu sehen [Plansatz 1, G3 ].</p> <p>Die Begründung zu G3 wird im Folgenden zunächst vollständig wiedergegeben:</p> <p>"Die 2016 dem Regionalverband zur Verfügung gestellten Ergebnisse aus den Erhebungen des Landes-amtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) zur Rohstoffgewinnung in der Region Hochrhein-Bodensee lassen erkennen, dass die Versorgungsbasis in der Region Hochrhein-Bodensee erheblich abgenommen hat. Der Druck auf die bestehenden Gewinnungsstellen in der Region hat sich deutlich erhöht. Mangels Erweiterungsmöglichkeiten ging die Anzahl der Gewinnungsstellen merklich zurück. 1992 gab es 99 Gewinnungsstellen in der Region, Ende 2015 waren es noch 53. Dies entspricht einem Rückgang an Abbaustätten von 46,5 % in 23 Jahren. Der Rückgang ist deutlich stärker als in den Nachbarregionen. In den benachbarten Regionen Südlicher Oberrhein und Bodensee-Oberschwaben ist die Zahl der Gewinnungsstellen im gleichen Zeitraum jeweils um 30 % zurückgegangen. Bis Ende 2015 betrug der landesweite Rückgang im statistischen Mittel rund 15 %. Hauptgründe für den Rückgang in der Region Hochrhein-Bodensee sind, dass die Lagerstätten vollständig abgebaut oder Erweiterungen nicht möglich sind.</p> <p>Als Konsequenz nimmt die regionale Versorgungssicherheit ab, die Transportdistanzen und damit die Umweltbelastungen nehmen zu. Zudem sind die einzelnen Lagerstättenkörper aufgrund geologischer Gegebenheiten begrenzt. Hinzu kommen weitere Rahmenbedingungen, welche die wirtschaftliche Gewinnung mitbestimmen; dazu gehören insbesondere zunehmende Abbaumächtigkeiten bei wachsender Entfernung des Abbaus vom Taleinschnitt und die geologisch bedingte Abnahme von Materialqualitäten. Bei zahlreichen Gewinnungsstellen gehen daher die Lagerstättenqualitäten und somit die „flächenbezogene Rohstoffergiebigkeit“ deutlich zurück.</p> <p>Aufgrund der vorgenannten Entwicklungen empfiehlt das LGRB durchaus auch Neuaufschlüsse in besonders hochwertigen und mächtigen Lagerstätten (siehe hierzu auch G6)."</p> <p>Die o.g. Ausführungen des LGRB zur Versorgungssicherheit beziehen sich auf einen über 20-jährigen Zeitraum und thematisieren den in der Region signifikanten Rückgang von</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	<b>Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)</b>
				<p>Abbaustätten und die geologisch bedingte Abnahme von Materialqualität.</p> <p>Zu den konzessionierten Flächen ("Abbauflächen" nicht "Abbaugebiete") enthält die Begründung zu Plansatz 2 folgende Aussage:                      Die Festlegung von Abbaugebieten wird durch die Festlegung von Gebieten zur Sicherung von Rohstoffen (vgl. Plansatz 3) und die Darstellung der genehmigten Abbauflächen als nachrichtliche Übernahme ergänzt. Als Abbauflächen werden dabei in der Raumnutzungskarte diejenigen Flächen dargestellt, für die eine Abbaugenehmigung vorliegt und wo der Abbau noch im Gange ist oder die als Betriebs- bzw. Regieflächen genutzt werden. Genehmigte Abbauflächen, in denen der Abbau noch nicht begonnen wurde, werden in die Abbauflächen einbezogen. Im Einzelfall ist die Zuordnung der Flächen aufgrund der unzureichenden Datenlage nicht immer eindeutig zu treffen. Ebenso kann aufgrund der Datenlage nicht komplett ausgeschlossen werden, dass bereits rekultivierte Flächen in die Darstellung mit einbezogen werden.</p> <p>Die Begründung zu Plansatz 1.2 im Teilregionalplan 2005 (TRP 2005) enthält die identische Aussage zu den rekultivierten Flächen.</p> <p><u>Zur "Rohstoffbedarfsermittlung":</u>                      Grundsätzlich ist es derzeit übliche Praxis bei den Regionalverbänden, den Bedarf über Fördermengen der vergangenen Jahre zu ermitteln. Der RVHB hat darüber hinaus eine Plausibilisierung des künftigen Rohstoffbedarfs durch die SST Ingenieurgesellschaft mbH in Kooperation mit dem Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) durchführen lassen. Anders als bisher wurden dabei ausgehend von belastbaren Auswertungen des Rohstoffverbrauchs der Vergangenheit sowie den Zukunftserwartungen der rohstoffgewinnenden Industrie auch die Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung in der Region berücksichtigt. Untersucht wurden auch die Substitutionspotenziale durch Sekundärrohstoffe sowie der Einfluss von Exportquoten und Infrastrukturprojekten auf den Rohstoffbedarf in der Region. Die Ergebnisse der Experten liegen seit September 2016 in Form der „Bedarfsanalyse für die Gewinnung und Verwendung primärer und sekundärer Rohstoffe bis 2055 im Planungsbereich des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee“ vor. Unter Einbeziehung der Wirtschafts- und Bevölkerungsdaten ergaben sich selbst unter pessimistischen Annahmen größere Bedarfsmengen als bei der bisherigen Ermittlung in Form einer linearen Fortschreibung der Förderraten.</p> <p>Die Ausweisung von Gebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugebiete) und von Gebieten zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiete) soll gemäß LEP 2002 „bedarfsgerecht“ erfolgen. Der voraussichtliche Rohstoffbedarf für 40 Jahre wird durch die Festlegung von Abbau- und Sicherungsgebieten planerisch gesichert.</p> <p>Die Rohstoffbedarfsermittlung erfolgt auf Basis der Ergebnisse der zuvor genannten Bedarfsanalyse und des Planungszeitraums von 2 x 20 Jahren. Bei der Berechnung wurde die Mengendifferenz zwischen der Rohförderung und des verwertbaren Materials berücksichtigt. Aus dem im Gutachten beschriebenen oberen und unteren Korridor wurde der Mittelwert gebildet, der im Folgenden als „RVHB-Basis“ bezeichnet wird und die Grundlage für die Bedarfsermittlung darstellt. Daraus ergibt sich für den 1. Planungszeitraum über alle betrachteten Rohstoffe ein Gesamtbedarf (Produktionsmenge) von ca. 128 Mio. t und für den 2. Planungszeitraum von ca. 145 Mio. t. Insgesamt bedeutet dies einen Gesamtbedarf (Produktionsmenge) von 273 Mio. t für</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
				<p>den anberaumten Planungszeitraum von 2 x 20 Jahren. Daraus folgt, dass von einem jährlichen Bedarf in Höhe von einem Orientierungswert von rund 6,8 Mio. t/Jahr ausgegangen werden kann („Mengenzielwert“).</p> <p>Die für den Planungszeitraum von 40 Jahren zu sichernde Produktionsmenge liegt mit den zuvor genannten 273 Mio. t sehr nahe bei dem rechnerischen Bedarf der rund 688.000 (2020) Einwohner der Region, der sich ergibt, wenn man für eine Berechnung den durchschnittlichen Jahresverbrauch im Land Baden-Württemberg mit rund 10 t mineralische Rohstoffe pro Einwohner zu Grunde legen würde (ca. 275 Mio. t).</p> <p>Es handelt sich also lediglich um einen Vergleich der aus dem SST-Gutachten abgeleiteten Produktionsmenge mit dem Jahresverbrauch pro Einwohner im Land Baden-Württemberg (gemäß dem Jahresbericht 2019/20 des Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V. werden pro Einwohner und Jahr etwa 10 Tonnen Gestein aus der Natur entnommen, damit beispielsweise Häuser, Bürogebäude, Straßen, Bahnlinien und Radwege gebaut werden können. Insgesamt werden so jährlich je nach Konjunktur landesweit zwischen 90 und 110 Mio. Tonnen mineralische Rohstoffe gewonnen).</p> <p>Der baden-württembergische Durchschnittswert des Rohstoffverbrauchs pro Einwohner und Jahr floss jedoch nicht in die Bedarfsberechnung für die Region Hochrhein-Bodensee (SST-Gutachten, 2016) ein und dient lediglich als Vergleichswert. Dabei ist zu berücksichtigen, dass da die Pro-Kopf-Förderung im Land in den vergangenen 2 Jahrzehnten starken Schwankungen unterworfen war und es rohstoff- und gebietsbezogene Unterschiede in den zwölf Regionen des Landes gibt.</p> <p>Ergänzend dazu sei erwähnt, dass die Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe für die Region Hochrhein Bodensee in den 3 Landkreisen Lörrach, Waldshut und Konstanz Vorranggebiete in Form von Abbau- und Sicherungsgebieten in einer Gesamtfläche von 606 ha (TRP 2005: 992 ha) ausweist. Die Vorrangflächen beanspruchen demnach rund 0,2 % der gesamten Regionsfläche. Bei der Gegenüberstellung der Flächen von Abbau- und Sicherungsgebieten im Teilregionalplan (2005) und der Fortschreibung nimmt die durch die Fortschreibung für Rohstoffabbau ausgewiesene Fläche fast um die Hälfte, um 256 ha ab (- 48%). Die langfristig gesicherte Fläche nimmt um insgesamt 130 ha (-28%) ab. Dabei ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass der Planungszeitraum für den die Flächen ausgewiesen werden von 2x15 (im TRP 2005) auf 2x20 Jahre angehoben wurde.</p> <p><u>Zu "Atdorf-Stausee" und "Corona"</u></p> <p>Der Bedarf an oberflächennahen mineralischen Rohstoffen aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hoch- und Tiefbau, dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Infrastruktur und Verkehr, Umweltschutz) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden.</p> <p>Bei der Erstellung des Bedarfsgutachtens durch SST (2016) war noch nicht bekannt, dass das Pumpspeicherkraftwerk seitens der ENBW aufgegeben wird. Der Bau wurde jedoch in dem Gutachten als Beispiel für Großprojekte dargestellt, welche in relativ kurzer Zeit einen große Rohstoffbedarf auslösen. In der Bedarfsberechnung wurde das Projekt <u>nicht</u> berücksichtigt ("Im Hinblick auf die Frage der auszuweisenden Rohstoffsicherungsflächen</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
				<p>ist dieses Projekt bei der geplanten Zeitachse nicht mehr zu berücksichtigen, da die Massen aus bereits laufenden Betrieben und gesicherten Abbauflächen kommen müssen;...", S. 48 des SST-Gutachtens)</p> <p>Die Baubranche in Deutschland ist bisher deutlich besser durch die Corona-Krise gekommen als viele andere Wirtschaftszweige. Dies bestätigen die folgenden Aussagen:</p> <p>Gemäß einer Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes 10.2.2021 stieg von Januar bis November 2020 stieg der Umsatz im Bauhauptgewerbe im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 3,4 %. Die Zahl der Beschäftigten erhöhte sich im gleichen Zeitraum um 1,5 %. Wesentliche Effekte der Corona-Krise auf Umsatz und Beschäftigung im Bauhauptgewerbe konnten nicht beobachtet werden. Beim Bau von Gebäuden (Hochbau) stiegen die Umsätze im November 2020 gegenüber November 2019 um 5,9 % und im Tiefbau um 0,4 %</p> <p>Gemäß einer Pressemitteilung des Statistischen Landesamtes (StaLa) Baden-Württemberg vom 17.2.2021 erwirtschafteten die größeren bauhauptgewerblichen Betriebe Baden-Württembergs im Dezember 2020 einen Gesamtumsatz von rund 1,62 Milliarden (Mrd.) Euro, 16,6 % mehr als im Vorjahresmonat. Nach der vom Statistischen Landesamt durchgeführten Monatserhebung im Bauhauptgewerbe summierten sich die Umsätze im Jahresverlauf auf 14,60 Mrd. Euro. Das war verglichen mit 2019 ein Plus von 3,3 %. Dem zufolge entfielen auf den Hochbau zusammengerechnet rund 8,66 Mrd. Euro, auf den Tiefbau rund 5,75 Mrd. Euro. Die Zahl der baugewerblich tätigen Personen in den befragten Betrieben lag im Jahresdurchschnitt 2020 bei 66 760. Das waren 3,2 % mehr als 2019.. Im Dezember 2020 lagen die Auftragseingänge im Bauhauptgewerbe mit einem Volumen von rund 911 Mill. Euro dank mehrerer Großaufträge um 16,5 % über dem Stand von Dezember 2019. Von Januar bis Dezember zusammengerechnet verfehlten die Auftragseingänge jedoch mit rund 11,01 Mrd. Euro das Niveau des Vorjahres um 8,2 %.</p> <p>Von einem fraglichen Bedarf kann indes nicht ausgegangen werden: Für die vom Regionalverband vorzunehmende überörtliche und überfachliche Gesamtabwägung für die Gesamtregion ist der zu erwartende gesamtregionale Bedarf ausschlaggebend. Der Regionalverband Hochrhein-Bodensee hat 2016 ein Gutachten zur Plausibilisierung des künftigen Rohstoffbedarfs an die SST Ingenieurgesellschaft mbH, Aachen in Kooperation mit dem Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) vergeben. Im Fokus steht eine Abschätzung des zukünftigen Bedarfs unter Berücksichtigung überregionaler Zusammenhänge in Auftrag gegeben. Die Rohstoffbedarfsermittlung erfolgt auf Basis der Ergebnisse der zuvor genannten Bedarfsanalyse und des Planungszeitraums von 2 x 20 Jahren. Bei der Berechnung wurde die Mengendifferenz zwischen der Rohförderung und des verwertbaren Materials berücksichtigt. Aus dem im Gutachten beschriebenen oberen und unteren Korridor wurde der Mittelwert gebildet, der in den Planungsunterlagen als „RVHB-Basis“ bezeichnet wird und die Grundlage für die Bedarfsberechnung darstellt. Daraus ergibt sich für den 1. Planungszeitraum über alle betrachteten Rohstoffe ein Gesamtbedarf (Produktionsmenge) von ca. 128 Mio. t und für den 2. Planungszeitraum von ca. 145 Mio. t.</p>
367	066/25	Private 79733 Görwihl	12 Zeiträumen Für einen Zeitraum von insg. 40 Jahren wird der weitere Abbau festgeschrieben. Der Unternehmer soll ja weiter abbauen können....	Rohstoffsicherung liegt im übergeordneten öffentlichen Interesse. Sie muss von den Regionen stringent, realisierungsorientiert und weit in die Zukunft gerichtet angelegt sein. Der Planungszeitraum beträgt 2 x 20 Jahre.

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
		Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord), WT-04 SG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Süd)	<p>Mit der Folge, dass die Probleme für die nächsten 40 Jahre festgeschrieben werden. Belastungen und Erschütterungen in Niederwihl, Tiefenstein, ja bis nach Rübwihl. Für die Menschen einschl. der nächsten Generation, Tieren, Umwelt und Natur, und das ohne zwingenden Grund.</p> <p>Z3 Bei Sicherungsgebieten, die im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit einem Vorranggebiet für den Abbau (Abbauggebiet) stehen, kann ein vorzeitiger Rohstoffabbau vor Ende des Planungszeitraums ausnahmsweise in besonderen Härtefällen zugelassen werden.</p> <p>Auch hier wird Tür und Tor für die Selbstbedienung des Unternehmens geöffnet und entspricht in keiner Weise dem Prinzip der Nachhaltigkeit als oberstes Leitbild des Landesentwicklungsplanes 2002 Baden-Württemberg (LEP 2002) wie den entgegenstehenden Interessen von Natur- und Landschaftsschutz sowie dem Schutz der Menschen.</p>	<p>Der Bedarf an oberflächennahen mineralischen Rohstoffen aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hoch- und Tiefbau, dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Infrastruktur und Verkehr, Umweltschutz) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden.</p> <p>Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchsnahe Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung und somit übergeordnetes Planungsziel, das in der Planaufstellung verfolgt wird. Die Rohstoffindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende.</p> <p>Gemäß Begründung zum Plansatz 3 sollen Sicherungsgebiete der mittel- bis langfristigen Sicherung der Rohstoffvorkommen dienen und definieren den Vorrang der Sicherung des Rohstoffabbaus vor anderen entgegenstehenden Nutzungen. Sie eignen sich im Rahmen einer Regionalplanfortschreibung auf der Grundlage eines regionalen Rohstoffkonzeptes in der Regel für eine Umwandlung zu einem Abbauggebiet.</p> <p>Ein vorzeitiger Rohstoffabbau in Sicherungsgebieten vor dem Ende des 20-jährigen Planungszeitraums ist nur in besonders gelagerten und besonders begründeten Einzelfällen möglich (wie z.B. atypische Sachverhalte, die vom vorgesehenen Normalfall abweichen und deshalb Ausnahmeregelungen oder -entscheidungen gerechtfertigt erscheinen lassen).</p> <p>Die in einem verbindlichen (Teil-)Regionalplan enthaltenen Festlegungen sind aufgrund der Möglichkeit einer künftigen Planänderung (Einzelfläche) bzw. Planfortschreibung (gesamthaft i.d.R. nach ca. 15-20 Jahren) im Prinzip flexibel bzw. veränderbar. Es existiert also kein "Entwicklungsgebot", in dem Sinne, dass im Zuge einer Regionalplanfortschreibung aus einem festgelegten Sicherungsgebiet automatisch ein Abbauggebiet wird.</p> <p>Ähnlich wie im Bereich der kommunalen Flächennutzungsplanung bedeutet die Aufstellung eines auf einen fest definierten Planungszeitraum ausgerichteten (Teil-) Regionalplanes (früher 2x15 Jahre heute beim Thema "Oberflächennahe Rohstoffe" 2x 20 Jahre) keinen Abschluss. Regionalplanung ist eine Daueraufgabe, die sich nicht in der einmaligen Aufstellung eines Plans und eines formalen Beteiligungsverfahrens erschöpft, sondern einen andauernden Planungsprozess darstellt. Insofern wird ein (Teil-) Regionalplan immer wieder der sich wandelnden Wirklichkeit in der Region gegenübergestellt werden müssen. Die Regionalplanung muss insofern eine gewisse Flexibilität aufweisen, um den tatsächlichen Gegebenheiten immer wieder entsprechen zu können. Als Beispiel seien geänderte Rahmenbedingungen und Anforderung im Natur- oder Artenschutz genannt (Gesetzgebung) oder weitere/neuere rohstoffgeologischer Erkenntnisse. So können sich aufgrund aktueller Untersuchungen neue Erkenntnisse hinsichtlich der Abbauwürdigkeit ergeben, die eine Veränderung der bisher gesicherten Bereiche erfordern. Als ein weiteres Beispiel sei an dieser Stelle die Strategische Umweltprüfung (SUP) zur Regionalplanfortschreibung genannt: Bestandteil der SUP ist u. a. auch eine Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit der Vorranggebiete für den Rohstoffabbau. Hier werden die Sicherungsgebiete - im Gegensatz zu den Abbaugebieten - nur im Einzelfall im räumlichen Verbund mit potenziellen Abbaugebieten der vertieften Prüfung unterzogen, um durch ein entsprechendes</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
				<p>Flächenlayout erkennbare Konflikte zu vermeiden bzw. zu minimieren. Ansonsten würde für die Sicherungsgebiete aufgrund des längeren Planungszeitraums, während dem sich Lebensraumbedingungen stark verändern können, nur eine vereinfachte Vorprüfung durchgeführt, um zum Zeitpunkt der Planaufstellung bekannte mögliche erhebliche Beeinträchtigungen ausschließen zu können.</p> <p>Regionalplanung hat eine planerische und eine politische Dimension. Einerseits geht es um Zukunftsfragen unserer Gesellschaft, zum anderen beeinflussen Entscheidungen zur Freiraum-, Siedlungs- oder Verkehrsentwicklung unmittelbar die Standortqualität und das Leben der Menschen. Daher ist nach entsprechender Beratung und Abwägung unterschiedlichster Belange die abschließende inhaltliche und politische Entscheidung über den Regionalplan als Satzung (und damit auch die Festlegung eines Vorranggebietes) der Verbandsversammlung vorbehalten. Sie ist das kommunal verfasste politische Hauptorgan des Regionalverbandes, das in seiner Entscheidung auch die berechtigten Interessen der Kommunen, ihre räumlichen Strukturen, ihre Funktionen und Entwicklungschancen angemessen zu berücksichtigen hat.</p>
368	066/26	Private 79733 Görwihl  Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord), WT-04 SG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Süd)	<p>13 Vollständiger Abbau - politischer Wille</p> <p><i>Zu G3: Die Erweiterung bestehender Lagerstätten soll vor der Erschließung neuer Lagerstätten erfolgen (Erweiterung vor Neuaufschluss).</i></p> <p>Dieses Ziel macht Sinn vor dem Hintergrund, dass mit knappen Gütern wirtschaftlich umgegangen wird und dadurch keine weiteren Probleme und Gefahren erzeugt werden. Es ist sicher nicht der politische Wille der gewählten Vertreter, dass hier auf Jahrzehnte hinaus ein Abbau durch Rechtssicherheit eines Regionalplanes zugunsten des Unternehmers und zum Schaden der Natur und Menschen garantiert wird.</p> <p><i>In Nutzung befindliche Lagerstätten sind möglichst vollständig abzubauen, ehe ein neues Vorkommen erschlossen wird.</i></p> <p>Ist unter dem Planziel der vollständigen Nutzung von Lagerstätte der Abbau des gesamten Vorkommens zu verstehen? Die Einzeichnung der Lagerstätte unter unseren Häusern lässt Schlimmes befürchten. Werden durch den Betrieb und dem näher rücken des Abbaus an den Ort die Einwohner vertrieben, sodass der ungehinderte Abbau weitergehen kann?</p> <p><i>Grundlage für die Abgrenzung der Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ist eine umfassende raumplanerische Abwägung zwischen der Eignung der Fläche für den Rohstoffabbau ....</i></p> <p><i>Sowie sonstigen öffentlichen und privaten Belangen. Ziele waren neben der Abbauwürdigkeit eine möglichst sinnvolle Abbaugeometrie und ein möglichst geringes Konfliktpotenzial. Der Festlegung von Flächen für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe im Teilregionalplan muss ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zugrunde liegen, in das auch die Ergebnisse der Umweltprüfung einfließen und das den</i></p>	<p>Der Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) formuliert unter Kapitel 5.2.4, dass die in Nutzung befindliche Lagerstätten möglichst vollständig abzubauen sind, ehe ein neues Vorkommen erschlossen wird.</p> <p>Der regionalplanerische Grundsatz „Erweiterung vor Neuaufschluss“ und der regionalplanerische Grundsatz der Ausschöpfung vorhandener Reserven/Erweiterung am bestehenden Abbaustandort wurde bei der Fortschreibung des TRP weiterhin angewandt. Dieser Grundsatz liefert einen Beitrag zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme und des Flächenverbrauchs. Zudem weist die Erweiterung eines bestehenden Abbaubereiches ein i. d. R. geringeres Konfliktpotenzial ein Neuaufschluss an anderer Stelle auf.</p> <p>Im Sinne einer langfristigen Rohstoffsicherung sind einzelne Neuaufschlüsse, die i. d. R. Ersatz- oder Ergänzungsstandorte für bestehende bzw. auslaufende Abbaustandorte sind, in der Region jedoch unumgänglich. Der o. g. Grundsatz "Erweiterung vor Neuaufschluss" wurde insofern ergänzt, dass die Festlegung von neuen Standorten ausschließlich bei hoher Mächtigkeit und Qualität des Rohstoffvorkommens erfolgen soll.</p> <p>Alternativen haben sich am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu messen. Eine raumnahe Alternativfläche wäre mit dem potenziellen Sicherungsgebiet WT-01 SG Albbruck (Albstraße) auf Gemarkung Albbruck zwar gegeben, widerspricht aber dem regionalplanerischen Grundsatz der Ausschöpfung vorhandener Reserven/Erweiterung am bestehenden Abbaustandort - an dem sich auch die Aufbereitungsanlagen des Granitwerks befinden - soweit dieser genehmigungsfähig ist. Eine Aufgabe des Standorts WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord) mit Verlagerung nach Albbruck (Albstraße) hätte auch eine kostenintensive Verlegung der Aufbereitungsanlage zur Folge; Transportbewegungen durch das Albtal würden damit auch weiterhin stattfinden.</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
			<p><i>allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebots gerecht wird.</i></p> <p>Gerade dies ist nicht der Fall. Weder sind die Belange der Anwohner dargestellt noch ist das Konfliktpotenzial gering. Ein gesamträumliches wie zeitliches Gesamtkonzept ist nicht ersichtlich, von einer Abwägung ganz zu schweigen. Eher ist eine Salomitaktik nicht zu verkennen, dass ein Abbaugbiet dem anderen folgt und das nächste als Sicherungsgebiet schon bereit steht.</p> <p>Selbst in den Grundsätzen geht man davon aus, dass Erweiterung von Neuaufschluss relativiert werden muss, insb. im Hinblick einer langfristigen Versorgung. Dies kann nicht zu Lasten der jetzigen Generation auf die Nächste verschoben werden.</p> <p><i>Zu G3 und G4: Die Erweiterung bestehender Lagerstätten soll vor der Erschließung neuer Lagerstätten erfolgen (Erweiterung vor Neuaufschluss). Ziel dabei ist, dass die Eingriffe in Natur und Landschaft so gering wie möglich gehalten werden. Jedoch muss der Planungsgrundsatz „Erweiterung vor Neuaufschluss“ in einzelnen Fällen im Hinblick auf eine langfristige Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen relativiert werden. ...</i></p> <p>Auch von den Fachbehörden werden Neuaufschlüsse empfohlen :  <i>Aufgrund der vorgenannten Entwicklungen empfiehlt das LGRB durchaus auch Neuaufschlüsse in be-sonders hochwertigen und mächtigen Lagerstätten (siehe hierzu auch G6). Die Lagerstätten erkundung und die betriebliche sowie regionalplanerische Rohstoffsicherung können dabei auf deutlich verbesserte rohstoffgeologische Grundlagen des LGRB zurückgreifen. Die Nutzung mächtiger und qualitativ hochwertiger Lagerstätten führt zu einer Reduzierung der Flächeninanspruchnahme und des Energieverbrauchs. Neuaufschlüsse sollen eine möglichst langfristige Perspektive haben.</i></p> <p><i>Abteilung 2, Referat 21 Höhere Raumordnungsbehörde Freiburg</i></p> <p>Die in den Karten dargestellten Lagerstätten, ob genauer oder nur grob erkundet, zeigen selbst im engeren Bereich die große Mächtigkeit im Bereich „P“. Dies muss Aufgabe der der Fachleute der Regionalplanung sein, hier zukunftsfähige Lösungen zu erarbeiten.</p>	<p>Das Ergebnis der Strategischen Umweltprüfung zu WT-01 SG Albrück (Albstraße) lautet wie folgt: Die Planung ist aus regionaler Sicht voraussichtlich zunächst mit hohen Umweltauswirkungen verbunden. In Bezug auf das potenzielle Abbaugbiet WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albalde Nord) kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass die Planung aus regionaler Sicht voraussichtlich zu mittleren Umweltauswirkungen führt.</p> <p>Für das Sicherungsgebiet WT-01 SG Albrück (Albstraße) erfolgte zudem eine vertiefende, ebenenspezifische Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeit sowie des besonderen und strengen Artenschutzes vor dem Hintergrund seiner möglichen Eignung als Vorranggebiet für den Abbau mit folgendem Ergebnis: Ein artenschutzrechtlicher Konflikt / erhebliche Beeinträchtigungen der Natura 2000- Schutzgegenstände treten auf, bzw. sind zu erwarten oder können nicht ausgeschlossen werden. Die Konflikte erscheinen jedoch grundsätzlich durch Vermeidungs-, Minimierungs- und/oder vorgezogene CEF-/ Kohärenzsicherungs-Maßnahmen lösbar. Eine Abschichtung auf die nachgeordnete Planungs- / Genehmigungsebene ist möglich.</p> <p>Zu dem potenziellen Sicherungsgebiete WT-04 SG Görwihl (Niederwihl, Albalde Süd) sei folgendes erwähnt: Im 1. Anhörungsentwurf war das Gebiet als Abbaugbiet vorgesehenen. Aufgrund der erheblichen gebiets- und artenschutzrechtlichen Konflikte und der Möglichkeit kumulativer Wirkungen für das FFH-Gebiet „Alb zum Hochrhein“ wird das Gebiet im 2. Anhörungsentwurf als Sicherungsgebiet weiterverfolgt. Im Planungsverlauf wurden zahlreiche Flächen zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe geprüft. Sie bezogen sich auf verschiedene Rohstoffgruppen. Aufgrund voraussichtlich höherer Konflikte in Bezug auf Natura2000 und Artenschutz stellt das Sicherungsgebiet WT-04 SG Görwihl (Niederwihl, Albalde Süd) zum jetzigen Zeitpunkt keine Alternative dar.</p> <p>Konfliktfreie Rohstoffgewinnung ist faktisch kaum möglich. Besondere Probleme ergeben sich durch die Nachbarschaft zu Siedlungen oder die Überlagerung von Rohstoffvorkommen mit anderen wichtigen Raumfunktionen. Aber auch in anderen Räumen kann es, durch die (aufgrund der geologischen Gegebenheiten) oftmals sehr kleinräumige strenge Standortgebundenheit nachgewiesener und wirtschaftlich abbaubarer Lagerstätten und fehlender Alternativen an anderer Stelle, zu denselben Konflikten kommen. In ihrer Ausdehnung sind die Abbaustandorte zwar oftmals relativ klein, sie haben aber durch teilweise notwendige Sicherheitsabstände (z.B. für Sprengungen) sowie durch Eingriffe in Landschaftsfunktionen manchmal erhebliche Wirkungen. Der Rohstoffgewinnung wird nicht in jedem Fall und von vorne herein automatisch ein Vorrang vor anderen wichtigen Belangen oder Raumnutzungen eingeräumt; vielmehr ist in Konfliktfällen bei beabsichtigten Gebieten zur Sicherung bzw. für den Abbau von Rohstoffen, z.B. mit Belangen des Naturschutzes, des Wasserhaushaltes oder der Siedlungsentwicklung, eine Alternativenprüfung und eine sorgfältige Einzelabwägung erforderlich (siehe Umweltbericht). Grundvoraussetzung für die Betrachtung möglicher Alternativgebiete ist jedoch das Vorhandensein abbaubarer Rohstoffvorkommen, die nur sehr begrenzt vorhanden und absolut standortgebunden sind. Auch zu berücksichtigen ist, dass an diesem Standort bereits Rohstoff abgebaut wird.</p> <p>Bei der vom LGRB vorgenommenen Abgrenzung von oberflächennahen</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
				<p>Rohstoffvorkommen auf der Karte der mineralischen Rohstoffe (KMR 50) wird ein Mindestabstand zu Siedlungsflächen mit weitgehend geschlossener Bebauung von ca. 300 m eingehalten, da beim Gesteinsabbau mit Staubbmissionen und Sprengerschütterungen zu rechnen ist. Im Falle der Rohstoffgruppen Kiese und Sande oder Ziegeleirohstoffe, bei denen ein Abbau ohne Sprengen möglich ist, reicht ein Mindestabstand von 100–200 m zu Siedlungsflächen aus. Im Einzelfall ist auch zu prüfen, ob Festgesteinsvorkommen in sedimentären Abfolgen (z. B. Bankkalksteine) nicht ausschließlich durch sprengstofflose Techniken, z. B. mit Reißbaggern, gelöst werden können. Grundlage zur Grenzabstandsbestimmung sind die Siedlungsflächen nach dem ATKIS-Datensatz (Amtl. Topographisch-Kartographisches Informationssystem) von 2010/2011. Einzelne gelegene Gebäude werden bei der Abgrenzung der Vorkommen nicht berücksichtigt.</p> <p>Das potenzielle Abbaugelände WT-03 AG stellt eine Erweiterung angrenzend an einen bestehenden Granit-Steinbruch dar. Der Vorsorgeabstand zu den benachbarten Siedlungsflächen (Wohn-, gemischte Bauflächen) Niederwühl von 300 m gem. Abstandserlass NRW bei Festgesteinsabbau wird eingehalten (Tiefenstein <math>\geq 320</math> m, Niederwühl <math>\geq</math> ca. 370 m). Hinsichtlich wohngenutzter Gebäude im Außenbereich (Bebauung Albtalmühle) wird der Vorsorgeabstand bei Festgesteinsabbau von 300 m unterschritten (ca. 180 m). Der Abstand zur bisher genehmigten Abbaufläche ist jedoch deutlich geringer (&lt; 50 m). Während der aktuelle Abbau eine offene Flanke zum Albtal hin aufweist liegt der nördliche Teil des potenziellen Abbaugeländes weitgehend hinter der Talflanke zum Albtal und den wohngenutzten Gebäuden im Außenbereich.</p> <p>Die Bewertung der einzelnen Abbau- und Sicherungsgelände für Rohstoffe im Hinblick auf die Umweltwirkungen auf die gesetzlich vorgegebenen Schutzgüter sind in der Umweltprüfung erfolgt. Die Schutzgüter umfassen das Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, das Schutzgut Boden, das Schutzgut Wasser, das Schutzgut Luft, Klima, das Schutzgut Landschaft, das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Bewaldete Flächen werden dabei entsprechend ihrer Wertigkeit und Empfindlichkeit in diesen Schutzgütern beachtet. Die Ergebnisse/Empfehlungen des Umweltberichts fließen wiederum in die regionalplanerische Gesamtabwägung ein.</p> <p>Die Strategische Umweltprüfung (SUP) auf Regionalplanebene entspricht nicht der Prüftiefe eines Genehmigungsverfahrens, bestimmte Aspekte, wie eine Exposition in Bezug auf Radon können nicht abschließend im regionalen Prüfmaßstab betrachtet werden. Es bedarf tiefergehender Untersuchungen des Einzelfalles im nachfolgenden Genehmigungsverfahren. In der regionalplanerischen SUP kann lediglich ein Hinweis auf eine mögliche Gefährdung gegeben werden.</p> <p>Das im 1. Anhörungsentwurf vorgesehene Abbaugelände WT-04 AG konnte aus arten- und gebietsschutzrechtlichen Gründen im Zusammenhang mit den potenziellen Beeinträchtigungen durch die Felssicherungsmaßnahmen der Albtalstrasse (kumulative Effekte) nicht als Abbaugelände weiterverfolgt werden und wurde daher im 2. Anhörungsentwurf als Sicherungsgelände festgelegt. An dieser Festlegung wird festgehalten.</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
				<p>Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs wurden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Am Abbaugbiet WT-03 AG wird weiterhin - mit der nach der 1. Anhörung erfolgten Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten.</p> <p>Es liegen - auch nach der 2. Anhörung - vonseiten der Fachbehörden keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten.</p> <p>Die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung überwiegen, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse, die einer Festlegung entgegenstehenden Belange.</p> <p>Um die Flächeninanspruchnahme durch künftigen Rohstoffabbau möglichst gering zu halten werden vom LGRB nur Gesteinsvorkommen empfohlen, die eine bestimmte Mindestmächtigkeit nicht unterschreiten. Ferner ist die Abraummächtigkeit von Bedeutung, also die Mächtigkeit der nicht nutzbaren Ablagerungen über und/oder innerhalb des Rohstoffvorkommens (Deckschichten und nicht verwertbare Zwischenlagen). Vom LGRB in der KMR 50 abgegrenzt wurden lediglich Vorkommen, bei denen ein Abraum-/Nutzschichtverhältnis von mindestens 1 : 3 zu erwarten ist. Bei der Rohstoffgruppe Natursteine für den Verkehrswegebau, für Baustoffe und als Betonzuschlag gilt eine Mindestmächtigkeit von 30 m, eine maximale mittlerer Abraummächtigkeit von 20 m. Die Mindestmächtigkeit bezieht sich auf den alleinigen Abbau des betrachteten Rohstoffs. Die betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkte bei der Rohstoffnutzung wird in der KMR 50 durch die Zugrundelegung eines Mindestvorrats eines Vorkommens Rechnung getragen. Als Richtlinie gilt, dass der vermutete Vorrat bei der Neuanlage einer Gewinnungsstelle für Natursteine für den Verkehrswegebau,... einen Abbaudauer von mindestens 50 Jahren mit einer durchschnittlichen Fördermenge von 200.000 t/a ermöglichen sollte. Diese Richtlinien gelten in erster Linie für Vorkommen, die künftig für die Gewinnung von Massenrohstoffen vorgesehen werden sollen. Vorkommen hingegen, die bereits seit längerer Zeit von Abbaubetrieben genutzt werden, können auch bei geringeren Vorratsmengen wirtschaftlich gewinnbar sein, da die in erforderlichen Anlagen und Infrastrukturen früher investiert wurde.</p>
369	066/27	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord), WT-04 SG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Süd)	14 Verlagerung Problematik auf nachfolgende Genehmigungsbehörde Durch eine fragwürdige Abwägung entstandene Einschätzungen in geltendes Recht zu überführen, an die nachfolgende Genehmigungsbehörden gebunden sind und die dann in dem vorgegebenem Rahmen entscheiden müssen, kann nicht das Ziel und Ergebnis einer guten Landesplanung sein.	Aufgabe der Regionalplanung ist nach § 11 Absatz 3 Satz 2 Nummer 10 Landesplanungsgesetz die Festlegung von Gebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und von Gebieten zur Sicherung von Rohstoffen. Es ist Aufgabe der Regionalplanung, Flächen in einem für die Rohstoffversorgung ausreichenden Umfang vorausschauend zu sichern. Gegenstand der Regionalplanung sind dabei Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans zu Rohstoffvorkommen ersetzen nicht die für Abbauvorhaben erforderlichen Genehmigungsverfahren. Diese werden von den Fachbehörden auf Antrag des Vorhabenträgers zu gegebener Zeit durchgeführt.

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
				<p>Die Spielräume bei der Planung sind dabei von den geologischen Gegebenheiten aber auch von vielfältigen Nutzungskonkurrenzen begrenzt. Bei der Festlegung von Rohstoffabbau- und -sicherungsgebieten in der Regionalplanung sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit der Siedlungsentwicklung, den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung und sonstiger (auch ökologischer) Belange mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen, um zu sachgerechten Lösungen zu kommen. Im Rahmen der Regionalplanung haben sich die Planungsträger auch mit Gesichtspunkten des flächeneffizienten Rohstoffabbaus sowie der verkehrs- und emissionsmindernden Auswirkungen dezentraler Abbaustätten auseinander zu setzen. Eine weitere Herausforderung ist die schwindende Akzeptanz für die Sicherung und Gewinnung von Rohstoffen.</p> <p>Die Regionalverbände legen anhand der wissenschaftlich gewonnenen Kenntnisse über Rohstofflagerstätten und -vorkommen im Land in einem umfassenden Abwägungsprozess in den Regionalplänen regionalbedeutsame Abbaustätten, aktivierbare Reserven und Rohstoffvorkommen als Gebiete für den Abbau von Rohstoffen (Abbaugebiete) und Gebiete zur Sicherung von Rohstoffvorkommen (Sicherungsgebiete) fest.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird darauf hingewiesen, dass die Regionalplanung auf ihre Ebene lediglich regeln kann, an welchen Standorten ein Abbau von Kies, Sand oder Festgestein stattfinden kann und welche Gebiete mit Rohstoffvorkommen längerfristig für einen künftigen Abbau freigehalten werden. Konkrete Schutzmaßnahmen und etwaige Entschädigungsfragen fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalplans.</p> <p>Innerhalb der Abbaugebiete können auf Antrag der Unternehmen oder Kommunen Genehmigungsverfahren durchgeführt werden. Dies erfolgt in der Regel bei den zuständigen Fachbehörden der Landratsämter. Letzten Endes bleibt es den jeweils vorgesehenen Genehmigungsverfahren nach Fachplanungsrecht vorbehalten, festzulegen, ob und wie in den ausgewiesenen Gebieten ein Abbau von Rohstoffen durchgeführt wird.</p> <p>Die Strategische Umweltprüfung (SUP) auf Regionalplanebene entspricht nicht der Prüftiefe eines Genehmigungsverfahrens, bestimmte Aspekte können nicht abschließend im regionalen Prüfmaßstab betrachtet werden. Es bedarf tiefergehender Untersuchungen des Einzelfalls im nachfolgenden Genehmigungsverfahren. In der regionalplanerischen SUP kann lediglich ein Hinweis auf eine mögliche Gefährdung gegeben werden.</p> <p>Im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens wird gemäß dem Bundesimmissionsschutz-Gesetz (BImSchG) ein Spreng- und Immissionstechnisches Gutachten eines für dieses Sachgebiet öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen mit entsprechender Fachkenntnis erforderlich. Dieses Gutachten soll die zukünftig angewendete Sprengtechnik mit ihren Immissionsauswirkungen auf die Nachbarschaft aufzeigen und beurteilen. Dabei sind die Immissionen Erschütterungen, Steinflugvermeidung, Staub, Lärm und Sprengschwaden zu beschreiben und die sichere Einhaltung der entsprechenden Anhalts- bzw .Immissionswerte zu bestätigen.</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
				<p>Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs wurden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Am Abbaugelände WT-03 AG wird weiterhin - mit der nach der 1. Anhörung erfolgten Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten.</p> <p>Es liegen - auch nach der 2. Anhörung - vonseiten der Fachbehörden keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten.</p>
370	068	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albalde Nord)	<p>zusätzlich zu unserem schriftlichen Einspruch gegen die geplante Erweiterung des Steinbruches in Tiefenstein (erfolgt separat), möchte ich Ihnen hier eine Unterschriftenliste mit über 100!! Unterschriften gegen die geplante Erweiterung präsentieren.</p> <p>Die meisten Menschen auf der Liste sind aus diversen Gründen nicht in der Lage einen eigenen Einspruch zu verfassen, dennoch sind sie aber ausnahmslos alle gegen diese Erweiterung des Steinbruches in Tiefenstein, ich habe mit jedem einzelnen gesprochen!</p> <p>Ich finde, das ist Grund genug für Sie als Regionalverband diese Planung nochmals zu überdenken, um dann zu dem Ergebnis zu kommen, daß das Abbaugelände WT-03 AG aus dem Fortschreibungsplan gestrichen werden muß!</p> <p>* Diese Aussage gilt natürlich nur für die Einwohner von Niederwihl</p> <p>Anlage</p> <p>Unterschriftenliste</p> <p>Erweiterung des Steinbruchs in Tiefenstein</p> <p>Seit Jahrzehnten wird im Steinbruch in Tiefenstein Granit abgebaut. Über die Jahre ist der Steinbruch immer näher an die Ortschaften Niederwihl und Tiefenstein herangerückt. 2008 erfolgte die letzte Erweiterung in Richtung Nord-West. Die Häufigkeit und Intensität der Sprengungen hat kontinuierlich zugenommen.</p> <p>Die Erschütterungen an und in den Gebäuden haben sich wesentlich verstärkt und teilweise bereits Schäden an den Gebäuden verursacht.</p> <p>*Auch in meinem Haus sind diese Erschütterungen klar wahrnehmbar und daher lehne ich jede Erweiterung des Steinbruchs in Richtung Niederwihl oder Tiefenstein ab.</p>	<p>Die Rohstoffsicherung als Aufgabe der Daseinsvorsorge muss so gestaltet werden, dass eine dauerhafte nachhaltige Rohstoffsicherung auf allen Ebenen gegeben ist. Die Rohstoffgewinnung steht dabei in einem Wettbewerb mit anderen Flächennutzungen und trifft vielerorts auf wenig Akzeptanz. Der Zugriff auf heimische Ressourcen sollte idealerweise auch durch eine dezentrale Verteilung der Rohstoffgewinnungsstätten und der zu sichernden Flächen über die Region erfolgen. Hierdurch werden Transportwege minimiert und Emissionen durch den Verkehr vermieden.</p> <p>Die Träger der Regionalplanung tragen wesentlich zur Rohstoffsicherung über die Festlegungen in den von ihnen zu erstellenden Regionalplänen bei. Über die Regionalpläne stellen sie die Weichen, wo und in welchem Zeitraum in Baden-Württemberg künftig Rohstoffe abgebaut werden können. Aufgabe der Regionalplanung ist nach § 11 Absatz 3 Satz 2 Nummer 10 Landesplanungsgesetz die Festlegung von Gebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und von Gebieten zur Sicherung von Rohstoffen. Es ist Aufgabe der Regionalplanung, Flächen in einem für die Rohstoffversorgung ausreichenden Umfang vorausschauend zu sichern. Gegenstand der Regionalplanung sind dabei Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans zu Rohstoffvorkommen ersetzen nicht die für Abbauvorhaben erforderlichen Genehmigungsverfahren. Diese werden von den Fachbehörden auf Antrag des Vorhabenträgers zu gegebener Zeit durchgeführt.</p> <p>Die Spielräume bei der Planung sind dabei von den geologischen Gegebenheiten aber auch von vielfältigen Nutzungskonkurrenzen begrenzt. Bei der Festlegung von Rohstoffabbau- und -sicherungsgebieten in der Regionalplanung sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit der Siedlungsentwicklung, den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung und sonstiger (auch ökologischer) Belange mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen, um zu sachgerechten Lösungen zu kommen. Im Rahmen der Regionalplanung haben sich die Planungsträger auch mit Gesichtspunkten des flächeneffizienten Rohstoffabbaus sowie der verkehrs- und emissionsmindernden Auswirkungen dezentraler Abbaustätten auseinander zu setzen. Eine weitere Herausforderung ist die schwindende Akzeptanz für die Sicherung und Gewinnung von Rohstoffen.</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
				<p>Es ist Aufgabe der Regionalplanung Flächen in einem für die Rohstoffversorgung ausreichenden Umfang vorausschauend zu sichern. Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Dieses wird von den Fachbehörden auf Antrag des Vorhabenträgers zu gegebener Zeit durchgeführt. Vor diesem Hintergrund wird darauf hingewiesen, dass die Regionalplanung auf ihre Ebene lediglich regeln kann, an welchen Standorten ein Abbau von Kies, Sand oder Festgestein stattfinden kann und welche Gebiete mit Rohstoffvorkommen längerfristig für einen künftigen Abbau freigehalten werden. Konkrete Schutzmaßnahmen und etwaige Entschädigungsfragen fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalplans.</p> <p>Konfliktfreie Rohstoffgewinnung ist faktisch kaum möglich. Besondere Probleme ergeben sich durch die Nachbarschaft zu Siedlungen oder die Überlagerung von Rohstoffvorkommen mit anderen wichtigen Raumfunktionen. Aber auch in anderen Räumen kann es, durch die (aufgrund der geologischen Gegebenheiten) oftmals sehr kleinräumige strenge Standortgebundenheit nachgewiesener und wirtschaftlich abbauwürdiger Lagerstätten und fehlender Alternativen an anderer Stelle, zu denselben Konflikten kommen.</p> <p>In ihrer Ausdehnung sind die Abbaustandorte zwar oftmals relativ klein, sie haben aber durch teilweise notwendige Sicherheitsabstände (z.B. für Sprengungen) sowie durch Eingriffe in Landschaftsfunktionen manchmal erhebliche Wirkungen. Der Rohstoffgewinnung wird nicht in jedem Fall und von vorne herein automatisch ein Vorrang vor anderen wichtigen Belangen oder Raumnutzungen eingeräumt; vielmehr ist in Konfliktfällen bei beabsichtigten Gebieten zur Sicherung bzw. für den Abbau von Rohstoffen, z.B. mit Belangen des Naturschutzes, des Wasserhaushaltes oder der Siedlungsentwicklung, eine Alternativenprüfung und eine sorgfältige Einzelabwägung erforderlich (siehe Umweltbericht). Grundvoraussetzung für die Betrachtung möglicher Alternativgebiete ist jedoch das Vorhandensein abbauwürdiger Rohstoffvorkommen, die nur sehr begrenzt vorhanden und absolut standortgebunden sind. Auch zu berücksichtigen ist, dass an diesem Standort bereits Rohstoff abgebaut wird.</p> <p>Im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens wird gemäß dem Bundesimmissionsschutz-Gesetz (BImSchG) ein Spreng- und Immissionstechnisches Gutachten eines für dieses Sachgebiet öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen mit entsprechender Fachkenntnis erforderlich. Dieses Gutachten soll die zukünftig angewendete Sprengtechnik mit ihren Immissionsauswirkungen auf die Nachbarschaft aufzeigen und beurteilen. Dabei sind die Immissionen Erschütterungen, Steinflugvermeidung, Staub, Lärm und Sprengschwaden zu beschreiben und die sichere Einhaltung der entsprechenden Anhalts- bzw. Immissionswerte zu bestätigen.</p> <p>Kontrollen sowie tiefergehende Untersuchungen zum Immissionsschutz (Radon, Staub, Sprengungen...) obliegen dem Landratsamt als Aufsichts- und Genehmigungsbehörde. Bereits im Rahmen der 1. Anhörung sind von Privatpersonen und TÖB in Bezug auf die im 1. Anhörungsentwurf enthaltenen Entwurfsflächen in der Gemeinde Görwihl unterschiedliche Bedenken und Anregungen aufgeworfen worden, die sich nicht auf die geplante Erweiterung, sondern auf den bereits bestehenden Betrieb im Steinbruch</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
				<p>Albhalde beziehen. Es handelt sich hierbei insbesondere um Belange des Immissions- und Gewässerschutzes, Hinweise auf Gebäudeschäden aber auch um mögliche Unfallgefahren im Steinbruchbereich. Die vorgenannten Bedenken und Anregungen hat der RVHB dem LRA Waldshut als Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde in anonymisierter Form weitergeleitet (Schreiben vom 20.5.2019).</p> <p>Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs wurden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Am Abbaugelände WT-03 AG wird weiterhin - mit der nach der 1. Anhörung erfolgten Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten.</p> <p>Es liegen - auch nach der 2. Anhörung - vonseiten der Fachbehörden keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten.</p>
371	071/01	Private 79733 Görwihl  Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	<p>Leider ist das AG WT-03 auch im 2. Planentwurf noch vorhanden wenn auch geringfügig reduziert.</p> <p>Hiermit lege ich Widerspruch ein gegen den zweiten Planentwurf, im Besonderen WT-03 AG , aus folgenden Gründen:</p> <p>1. Grundlage ihrer Planung                      Sie führen den Bedarf von Grossprojekten wie Atdorf und A98 an. Atdorf wird nicht gebaut und die A98 ist in keiner dringlichen Planung: Die Basis für den zukünftigen Bedarf ist somit falsch und neu zu berechnen.                      Eine Sicherstellung von Rohstoff ist nicht gegeben da allen, auch allen Behörden, bekannt ist, dass ein großer Teil ins Ausland abwandert .</p>	<p>Die Planungen zum Weiterbau der A 98 schreiten seit der Übernahme durch die DEGES voran. Der Abschnitt A 98.4 wird bis 2021 fertiggestellt und der Abschnitt A 98.5 befindet sich derzeit im Planfeststellungsverfahren.</p> <p>Der Regionalverband Hochrhein-Bodensee hat 2016 ein Gutachten zur Plausibilisierung des künftigen Rohstoffbedarfs an die SST Ingenieurgesellschaft mbH, Aachen in Kooperation mit dem Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) vergeben. Im Fokus steht eine Abschätzung des zukünftigen Bedarfs unter Berücksichtigung überregionaler Zusammenhänge in Auftrag gegeben. Dieses Gutachten enthält auch entsprechende Aussagen zu Infrastrukturgroßprojekten wie dem Bau der A98:</p> <p>"Die nächsten Ausbaustufen der Autobahn 98 haben einen geplanten Verlauf zwischen Rheinfeldern und Waldshut-Tiengen. Die zeitliche Abfolge der kompletten Realisierung des Ausbaus wird sich vermutlich über einen Großteil des Planungszeitraums des Teilregionalplanes erstrecken. Es wird für die Mengenermittlung des Rohstoffbedarfs unterstellt, dass die weiteren Abschnitte der BAB 98 zunächst einbahnig und dabei 2- bzw. 3- streifig errichtet werden sollen (jeweils abschnittsweise Überholen möglich). In jedem Autobahnkilometer werden unter diesen Planungsparametern im Oberbau (ohne Erdarbeiten) mineralische Rohstoffe in einer Größenordnung von 21.000 Tonnen verbaut werden. Da für diese Autobahn zusätzlich auch Tunnel und Brücken errichtet werden müssen, wird der Rohstoffbedarf der BAB 98 auf rund 1,0 bis 1,2 Mio. Tonnen geschätzt."</p> <p>Darüber hinaus darf nicht außer Acht gelassen werden, dass die Lebensdauer einer großen Zahl der in den 1960er- und 1970er-Jahren gebauten Straßen und vieler Brücken zu Ende geht und diese in den kommenden Jahren saniert werden müssen. Die Deckschicht aus Beton oder Asphalt hält bis zu 25 Jahre, die Tragschicht aus Mineralgemisch, Beton oder mit Asphalt, Kalk oder Zement gebundenem Splitt bis zu 50 Jahre und der Unterbau bis über 100 Jahre – auf Autobahnen reduzieren sich diese Lebensdauern allerdings um rund ein Drittel.</p> <p>Bei der Erstellung des Bedarfsgutachtens durch SST (2016) war noch nicht bekannt, dass</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
372	071/02	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albalde Nord)	<p>2. Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen                      Ich wohne direkt am östlichen Dorfrand von Niederwihl und bin seit Jahrzehnten durch die Sprengarbeiten im Steinbruch betroffen. An die Erschütterungen bei den Sprengungen gewöhnt man sich auch nach 50 Jahren nicht. Kinder, ältere Mitbewohner oder auch Haustiere sind jedes Mal verstört. Gäste fragen entsetzt ob das ein Erdbeben war In der Anlage kommen sie selbst in ihrer Bewertung zu „erheblichen negativen Umweltauswirkungen“ für Mensch, Natur, Boden und Landschaft.</p> <p>3. Schutzgut Sachgüter                      Die Bezeichnung „Keine Betroffenheit“ akzeptiere ich nicht!                      Mein Haus zeigt Risse in fast allen Wänden und teilweise auch Decken.                      Renovierungsarbeiten sind teuer und bringen nichts da die Risse sofort wieder aufgehen. Jahr für Jahr werden die Risse länger und breiter. Das ist bekannt, sowohl beim Unternehmer, der Gemeinde als auch beim Regionalverband!</p> <p>Auf die Erschütterungen und deren Folgen wird mit keinem Satz eingegangen! Diese Auswirkung ist neu und ernsthaft zu prüfen.</p>	<p>siehe Stellungnahme-Nr. 051/01 u. 051/02 (Ifd. Nr. 302 f)</p> <p>Das Ergebnis der Umweltprüfung lautet wie folgt:                      Die Planung führt aus regionaler Sicht voraussichtlich zu mittleren Umweltauswirkungen. Das geplante Abbaugelände stellt eine Erweiterung angrenzend an einen bestehenden Granit-Steinbruch dar. Der Vorsorgeabstand zu den benachbarten Siedlungsflächen (Wohn-, gemischte Bauflächen) Niederwihl von 300m gem. Abstandserlass NRW bei Festgesteinsabbau wird eingehalten (Tiefenstein <math>\geq 320m</math>, Niederwihl <math>\geq ca. 370m</math>). Hinsichtlich wohngenutzter Gebäude im Außenbereich (Bebauung Albtalmühle) wird der Vorsorgeabstand bei Festgesteinsabbau von 300m unterschritten (ca. 180m). Der Abstand zur bisher genehmigten Abbaufäche ist jedoch deutlich geringer (&lt; 50m). Während der aktuelle Abbau eine offene Flanke zum Alb tal hin aufweist liegt der nördliche Teil des potenziellen Abbaugeländes weitgehend hinter einer zum Alb tal und den wohngenutzten Gebäuden im Außenbereich hin abschirmend wirkenden Talflanke.</p> <p>Die Auswirkungen von Sprengungen sind lokal verschieden ausgeprägt und abhängig von der Häufigkeit der Sprengungen, angewandter Sprengtechnik, Gesteinsart, Topographie und weiterer Faktoren. Diese spezifischen Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung (Maßstab 1.50.000) nicht bewertbar; Untersuchungen zum spezifischen Einzelfall sind im Zuge der weiteren Vorhabens- und Genehmigungsplanung erforderlich. Entsprechend der dortigen Ergebnisse werden die Abstände zur Wohnbebauung sowie zu wohngenutzten Gebäuden im Außenbereich, weitere Maßnahmen festgelegt, wie z.B. bestimmte Sprengtechniken und -parametern sowie ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen festgelegt.</p>
373	071/03	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albalde Nord)	<p>4. Schutzgut Landschaft                      Ein vor Jahren versprochener und Teil der Abbaugenehmigung war ein Schutzwald von 30 m. Mittlerweile wurde der Wald teilweise komplett entfernt. Waldwege werden mit Zäunen und Toren abgesperrt, eine Naherholung in diesem Gebiet ist nicht mehr möglich. Wander- und Fernwanderwege gehen durch die Wirkzone und nicht genehmigte Zäune versperrt.                      Die Erweiterung würde weiteren gesunden Buchenwald zerstören, einen weiteren Wanderweg versperren und den Schutz-Wald zu Niederwihl komplett öffnen.                      Diese Tatsachen stehen in ihrem Plan als „erhebliche negative Umweltauswirkungen“</p>	<p>Bereits im Rahmen der 1. Anhörung sind von Privatpersonen und TöB in Bezug auf die im Anhörungsentwurf enthaltenen Entwurfsflächen in der Gemeinde Görwihl unterschiedliche Bedenken und Anregungen aufgeworfen worden, die sich nicht auf die geplante Erweiterung, sondern auf den bereits bestehenden Betrieb im Steinbruch Albalde beziehen. Es handelt sich hierbei insbesondere um Belange des Immissions- und Gewässerschutzes, Hinweise auf Gebäudeschäden aber auch um mögliche Unfallgefahren im Steinbruchbereich. Die Bedenken und Anregungen hat der RVHB dem LRA Waldshut als Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde in anonymisierter Form weitergeleitet (Schreiben vom 20.5.2019).</p> <p>Bei den angesprochenen Wegen handelt es sich nicht um gekennzeichnete Rad- und Wanderwege sondern um Wege innerhalb des siedlungsnahen Wohnumfeldes. Zur Durchgängigkeit des Wander-/Radwegenetzes werden im Genehmigungsverfahren ggf. erforderliche Verlegungs-/Sicherungsmaßnahmen festgelegt. Die Kontrolle der in der Genehmigung festgelegten Maßnahmen obliegt dem Landratsamt.</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
				<p>Konfliktfreie Rohstoffgewinnung ist faktisch kaum möglich. Besondere Probleme ergeben sich durch die Nachbarschaft zu Siedlungen oder die Überlagerung von Rohstoffvorkommen mit anderen wichtigen Raumfunktionen. Aber auch in anderen Räumen kann es, durch die (aufgrund der geologischen Gegebenheiten) oftmals sehr kleinräumige strenge Standortgebundenheit nachgewiesener und wirtschaftlich abbauwürdiger Lagerstätten und fehlender Alternativen an anderer Stelle, zu denselben Konflikten kommen.</p> <p>Der Rohstoffgewinnung wird nicht in jedem Fall und von vorne herein automatisch ein Vorrang vor anderen wichtigen Belangen oder Raumnutzungen eingeräumt; vielmehr ist in Konfliktfällen bei beabsichtigten Gebieten zur Sicherung bzw. für den Abbau von Rohstoffen, z.B. mit Belangen von Natur und Landschaft des Wasserhaushaltes oder der Siedlungsentwicklung eine Alternativenprüfung und eine sorgfältige Einzelabwägung erforderlich (siehe Umweltbericht). Grundvoraussetzung für die Betrachtung möglicher Alternativgebiete ist jedoch das Vorhandensein abbauwürdiger Rohstoffvorkommen, die nur sehr begrenzt vorhanden und absolut standortgebunden sind. Auch zu berücksichtigen ist, dass an diesem Standort bereits Rohstoff abgebaut wird.</p> <p>Bei dem angesprochene Buchenwald handelt es sich z.T. um Biotopschutzwald, dessen Verlust (&lt; 3h) maßgeblich für die Einstufung "aus regionaler Sicht voraussichtlich erheblich negative Umweltauswirkungen" für das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt ist. Die naturschutzfachlichen und -rechtlichen Aspekte wurden eingehend mit der unteren und höheren Naturschutzbehörde geprüft und die Abschichtungsmöglichkeit der der weiteren naturschutzfachlich/-rechtlichen Aspekte einschließlich der Durchführung einer Natura2000-Verträglichkeitsprüfung sowie der artenschutzrechtlichen Prüfung auf die weitere Vorhabens- und Genehmigungsebene eingeräumt. Seitens der Höheren Forstbehörde wird darauf verwiesen, dass ein Ausgleich für die Waldbiotope erforderlich ist. Im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist daher auch ein Genehmigungsverfahren zur befristeten Waldumwandlung nach §11 LWaldG, evtl auch nach §9 LWaldG erforderlich, die eine weitergehende Auseinandersetzung mit dem Waldbestand erfordert als dies auf der vorgelagerten Planungsebene möglich ist.</p> <p>Der südliche Teil des vorgesehenen Abbaugbietes ist in der Waldfunktionenkartierung als Sichtschutzwald festgelegt, der nördliche Teil grenzt an einen Immissionsschutzwald an (Hangkulisse zum Albtal). Durch die Reduzierung des Abbaugbietes um den Offenlandbereich wurden die Anregungen zur funktionalen Sicherung des Freiraumes und Minimierung der landschaftlichen Überformung aufgenommen. Die Frage der Erhaltung einer Baumkulisse und/oder vorgelagerter Neuaufforstung zum Waldausgleich nach § 9 bzw. § 11 LWaldG sind Gegenstand der weiteren Vorhabens- und Genehmigungsplanung und sollten frühzeitig angegangen werden.</p> <p>Es liegen - auch nach der 2. Anhörung - vonseiten der Fachbehörden keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Am Abbaugbiet WT-03 AG wird weiterhin - mit der nach der 1. Anhörung erfolgten Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten.</p> <p>Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
374	071/04	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	<p>5. Wirkzone                  Die Wirkzone mit 300m bei einem Steinbruch mit Sprengungen ist viel zu gering. Die Erschütterungen lassen sich nicht mit einer gestrichelten Linie verhindern !                  Der Wert von 300 m wurde einfach aus einem anderen Bundesland übernommen. Wenn man aber den Bericht von NRW weiter liest, steht da auch, dass bei besonderen Verhältnissen ein grösserer Abstand einzuhalten ist.                  In anderen Bundesländern sind in solchen Fällen 500m bis 800m angesetzt.                  In ihren Unterlagen ist die Linie der Wirkzone mit viel Mühe knapp östlich der ersten Häuser gezeichnet. In anderen Darstellungen aber hinter den ersten Häusern!                  Wenn man die 300m richtigerweise von der Grenze des geplanten Vorranggebietes einzeichnet kommt man klar hinter die ersten Häuser von Niederwihl!</p> <p>Mit der Bitte um Prüfung und Rückmeldung.</p>	<p>vorgezogener Kompensations- sowie ggf. erforderlicher Schutz- und Sicherungsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten.</p> <p>Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne der Technischen Anleitung Lärm sind Geräuschimmissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) sind die Auswirkungen des Teilregionalplanes Oberflächennahe Rohstoffe auf die Umwelt zu prüfen sofern von den originären Inhalten, d.h. den normativen Festlegungen in Form von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung entsprechend §11 Abs. 1 LplG bzw. § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 ROG voraussichtlich erheblich negative oder erheblich positive Umweltauswirkungen ausgehen können. Ziel der Prüfung der potenziellen Abbaugebiete ist ein mittel- bis langfristiges regionales Rohstoffsicherungskonzept mit möglichst geringen negativen Umweltwirkungen als auch bezüglich der Abbaugebiete einer prognostischen Genehmigungsfähigkeit der potenziellen Gebiete.</p> <p>Dem Aspekt der Vorsorge ist im Plankonzept sowohl im Sinne der Umwelt einschließlich des Schutzgutes Bevölkerung und Gesundheit des Menschen als auch im Sinne der Rohstoffwirtschaft durch entsprechende vorsorgeorientierte Prüfkriterien und -maßstäbe Rechnung zu tragen.</p> <p>Bei der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen des Teilregionalplanes Rohstoffsicherung (siehe Umweltbericht, Kap. 1.2) handelt es sich daher um keine vorhabensbezogene Einzelfallprüfung sondern um die Bewertung der voraussichtlichen Umweltwirkungen potenzieller Abbau- bzw. Sicherungsgebiete anhand eines für die gesamte Region einheitlich anzuwendenden Kriterienkataloges für die einzelnen Schutzgüter (siehe Umweltbericht Tabellen 12 - 25) als auch der Aggregation zu einer Gesamtbewertung (siehe Umweltbericht Tabelle 26).</p> <p>Die Gremien des Regionalverbandes haben sich intensiv mit dem Thema der Siedlungsabstände auseinandergesetzt. Da auf der vorgelagerten Planungsebene der Regionalplanung keine Immissionsberechnungen/-prognosen für die jeweiligen späteren Abbauvorhaben möglich sind haben die Gremien im Rahmen der Abwägung beschlossen, auf den Abstandserlass Nordrhein-Westfalen zurückzugreifen und die hier aufgeführten Vorsorgeabstände dem Plankonzept zu Grunde zulegen.</p> <p>Die Anwendbarkeit des Abstandserlasses NRW in der Planungspraxis der vorgelagerten Planungsebene ist durch die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte höchstrichterlich bestätigt. Für den Gesteins- und Kiesabbau, bei dem Sprengstoffe verwendet werden, werden demgemäß 300 Meter als potenziell verlärmte Zone angenommen (Abstandsklasse V, Lfd-Nr 85, Zielwert tagsüber 50 dB(A)). Bei Anwendung der Abstandsliste zur Festsetzung der Abstände zwischen Industrie- oder Gewerbegebieten einerseits und Misch-, Kern- oder Dorfgebieten können bei mit (*) gekennzeichneten Betriebsarten die Abstände der übernächsten Abstandsklasse zugrunde gelegt werden. Eine solche Kennzeichnung ist für den Festgesteinsabbau mit Sprengungen jedoch nicht getroffen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass sich bei den angewandten Vorsorgeabständen um keine Festsetzung der Regionalplanung sondern um ein Prüfkriterium für die fachliche</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
				<p>und räumliche Abgrenzung der potenziellen Abbau- und Sicherungsgebiete handelt. Aus der Einhaltung der vom Regionalverband für sein Plankonzept typisierend zugrunde gelegten Vorsorgeabstände ergibt sich weder die immissionsschutzrechtliche Genehmigung des konkreten Vorhabens noch der abschließend einzuhaltende Abstand der Abbaufäche zu Siedlungsflächen (Wohn-/gemischte Bauflächen) und wohngenutzten Gebäuden im Außenbereich.</p> <p>Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs wurden alle Flächen im Bereich des Albtals nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen.</p> <p>Das geplante Abbaugelände stellt eine Erweiterung angrenzend an einen bestehenden Granit-Steinbruch dar. Der Vorsorgeabstand zu den benachbarten Siedlungsflächen (Wohn-, gemischte Bauflächen) Niederwühl von 300m gem. Abstandserlass NRW bei Festgesteinsabbau wird eingehalten (Tiefenstein <math>\geq 320m</math>, Niederwühl <math>\geq ca. 370m</math>). Hinsichtlich wohngenutzter Gebäude im Außenbereich (Bebauung Albtalmühle) wird der Vorsorgeabstand bei Festgesteinsabbau von 300m unterschritten (ca. 180m). Der Abstand zur bisher genehmigten Abbaufäche ist jedoch deutlich geringer (<math>&lt; 50m</math>). Während der aktuelle Abbau eine offene Flanke zum Albtal hin aufweist liegt der nördliche Teil des potenziellen Abbaugeländes weitgehend hinter einer Hangkulisse zum Albtal und den wohngenutzten Gebäuden im Außenbereich. Der Hangkulisse kommt abschirmende Wirkung hinsichtlich von Lärmimmissionen zu.</p> <p>Die im Umweltbericht, Anhang 3 in dem Steckbrief des Abbaugeländes WT-03 AG Görwihl (Albhalde Nord) gekennzeichnete 300m Linie stellt die Wirkzone nach Reduzierung des Abbaugeländes um den Offenlandbereich im Zuge der Erarbeitung des 2. Anhörungsentwurfs aufgrund der zum 1. Anhörungsentwurf vorgebrachten Anregungen und Bedenken dar. Abgrenzungen, die hinter den ersten Häusern verlaufen kennzeichnen entweder eine erweiterte 500m Wirkzone oder die 300m Wirkzone des im 1. Anhörungsentwurf vorgesehenen Sicherungsgebiet WT-04 SG Görwihl (Albhalde Nord).</p> <p>Die Auswirkungen von Sprengungen sind lokal verschieden ausgeprägt und abhängig von der Häufigkeit der Sprengungen, angewandter Sprengtechnik, Gesteinsart, Topographie und weiterer Faktoren. Diese spezifischen Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung (Maßstab 1:50.000) nicht pauschal bewertbar; in der weiteren Vorhabens- und Genehmigungsplanung sind daher vorhabensspezifische Untersuchungen erforderlich. Dies betrifft auch die konkrete Prüfung und Bewältigung etwaiger immissionsschutzrechtlicher Konflikte durch einen etwaigen späteren Abbau oberflächennaher Rohstoffe und Abtransport. Gemäß Bundesimmissionsschutz-Gesetz (BImSchG) ist hier ein Spreng- und Immissionstechnisches Gutachten eines für dieses Sachgebiet öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen mit entsprechender Fachkenntnis erforderlich. Dieses Gutachten soll die zukünftig angewendete Sprengtechnik und -parameter mit ihren Immissionsauswirkungen auf die Nachbarschaft aufzeigen und beurteilen. Dabei sind die Immissionen Erschütterungen, Steinflugvermeidung, Staub, Lärm und Sprengschwaden zu beschreiben und die sichere Einhaltung der entsprechenden Anhalts- bzw. Immissionswerte zu bestätigen. Entsprechend der dortigen Ergebnisse werden die Abstände zur Wohnbebauung ggf. angepasst und/oder weitere Vermeidungs-/Minimierungs- und Schutzmaßnahmen festgelegt, wie z.B. bestimmte Sprengtechniken und -parameter.</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
				<p>Der benannte Abstandswert von 800m entstammt einem Arbeitspapier der LfU Bayern von 2003 (Bei Steinbrüchen können je nach Abbaufverfahren auch größere Abstände, nämlich 500 bis 800m erforderlich werden), dem keine Anwendungsverbindlichkeit zukommt.</p> <p>Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs wurden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Es liegen - auch nach der 2. Anhörung - vonseiten der Fachbehörden keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Am Abbaugbiet WT-03 AG wird weiterhin - mit der nach der 1. Anhörung erfolgten Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten.</p> <p>Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen sowie Schutz- und Sicherungsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten.</p>
375	076/01	Private 79761 Waldshut Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	meine Stellungnahme zur zweiten Fassung:  1. Das Vorhaben spr. der Abbau widerspricht dem NatSchG BW bezüglich der Landschaftsrahmenplans für die Verwicklung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege.	Der Landschaftsrahmenplan entsprechend §11 LNatSchG BW stellt eine fachliche Informationsgrundlage dar und ist eine wichtige Grundlage für die Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands in der Strategischen Umweltprüfung. Dem Landschaftsrahmenplan kommt keine eigenständige Rechtsverbindlichkeit zu, diese kommen nur den Inhalten zu, die - soweit erforderlich und geeignet - in den Regionalplan aufgenommen werden. Der Landschaftsrahmenplan selbst stellt daher im Planungs- und Entscheidungsprozess nur einen Abwägungsbelang dar.
376	076/02	Private 79761 Waldshut Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	2. Die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen ist nicht gegeben, nur die wirtschaftlichen Ansprüche der Abbaufirma steht im Vordergrund.  3. Der Rohstoffverbrauch Stein/Granit gehört nicht einem Unternehmen als Ware, sondern allg. den Bürgern der Region.  4. Die Ressourcen Stein/Granit wird aufgegeben gegen wirtschaftlichen Interessen der Abbaufirma. Es besteht kein wirtschaftliches Interesse der Region/Bevölkerung am Abbau.	Rohstoffsicherung liegt im übergeordneten öffentlichen Interesse. Sie muss von den Regionen stringent, realisierungsorientiert und weit in die Zukunft gerichtet angelegt sein. Der Planungszeitraum beträgt 2 x 20 Jahre.  Der Bedarf an oberflächennahen mineralischen Rohstoffen aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hoch- und Tiefbau, dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Infrastruktur und Verkehr, Umweltschutz) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden.  Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchsnahe Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung und somit übergeordnetes Planungsziel, das in der Planaufstellung verfolgt wird. Die Rohstoffindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende.  Konfliktfreie Rohstoffgewinnung ist faktisch kaum möglich. Besondere Probleme ergeben sich durch die Nachbarschaft zu Siedlungen oder die Überlagerung von Rohstoffvorkommen mit anderen wichtigen Raumfunktionen. Aber auch in anderen Räumen kann es, durch die (aufgrund der geologischen Gegebenheiten) oftmals sehr kleinräumige strenge Standortgebundenheit nachgewiesener und wirtschaftlich abbauwürdiger Lagerstätten und fehlender Alternativen an anderer Stelle, zu denselben Konflikten kommen.  Aber auch in anderen Räumen kann es, durch die (aufgrund der geologischen Gegebenheiten) oftmals sehr kleinräumige strenge Standortgebundenheit nachgewiesener und wirtschaftlich abbauwürdiger Lagerstätten und fehlender Alternativen an anderer Stelle, zu denselben Konflikten kommen. In ihrer Ausdehnung

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
				<p>sind die Abbaustandorte zwar oftmals relativ klein, sie haben aber durch teilweise notwendige Sicherheitsabstände (z.B. für Sprengungen) sowie durch Eingriffe in Landschaftsfunktionen manchmal erhebliche Wirkungen.</p> <p>Der Rohstoffgewinnung wird nicht in jedem Fall und von vorne herein automatisch ein Vorrang vor anderen wichtigen Belangen oder Raumnutzungen eingeräumt; vielmehr ist in Konfliktfällen bei beabsichtigten Gebieten zur Sicherung bzw. für den Abbau von Rohstoffen, z.B. mit Belangen des Naturschutzes, des Wasserhaushaltes oder der Siedlungsentwicklung, eine Alternativenprüfung und eine sorgfältige Einzelabwägung erforderlich (siehe Umweltbericht). Grundvoraussetzung für die Betrachtung möglicher Alternativgebiete ist jedoch das Vorhandensein abbauwürdiger Rohstoffvorkommen, die nur sehr begrenzt vorhanden und absolut standortgebunden sind. Auch zu berücksichtigen ist, dass an diesem Standort bereits Rohstoff abgebaut wird.</p>
377	076/03	Private 79761 Waldshut Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	5. Der Abbau entspricht nicht der neuen Rohstoffstrategie der Bundesregierung vom 10.01.2020, hier formuliert die Bundesregierung das Ziel, Rohstoffgewinnung in Deutschland u.a. „heißt hierbei auch die Übersetzung des Pariser Klimaabkommens und der SDGs (Ziele für nachhaltige Entwicklung).“	Aufgabe der Regionalplanung ist u.a. die raumordnerische dezentrale Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen im regionalen Zusammenhang. Eine Konzentration auf wenige Abbaustellen innerhalb oder gar außerhalb der Region verlängert die erforderlichen Transportwege, verlagern Umweltbelastungen, die ebenso in Konflikt mit den Zielsetzungen des Pariser Klimaabkommens stehen. Der Import von Graniten aus Asien dürfte noch deutlich weniger in Einklang mit dem Pariser Klimaabkommen stehen.
378	076/04	Private 79761 Waldshut Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	6. Der dann erweiterte Steinabbau vernichtet unwiederbringlich die einzigartige Landschaft im Südschwarzwald, er liegt nicht im öffentlichen Interesse der Bevölkerung. Außerdem wird durch den Abbau die Zugriffsmöglichkeit, der nachfolgenden Generationen ausgeschlossen, für den heimischen Rohstoff ist eine sichere und nachhaltige Rohstoffsicherung wichtig.	<p>siehe Stellungnahme Nr. 071 / 03 (Ifd. Nr. 373)</p> <p>Die Rohstoffsicherung als Aufgabe der Daseinsvorsorge muss so gestaltet werden, dass eine dauerhafte nachhaltige Rohstoffsicherung auf allen Ebenen gegeben ist. Die Rohstoffgewinnung steht dabei in einem Wettbewerb mit anderen Flächennutzungen und trifft vielerorts auf wenig Akzeptanz. Der Zugriff auf heimische Ressourcen sollte idealerweise auch durch eine dezentrale Verteilung der Rohstoffgewinnungsstätten und der zu sichernden Flächen über die Region erfolgen. Hierdurch werden Transportwege minimiert und Emissionen durch den Verkehr vermieden.</p> <p>Die Träger der Regionalplanung tragen wesentlich zur Rohstoffsicherung über die Festlegungen in den von ihnen zu erstellenden Regionalplänen bei. Über die Regionalpläne stellen sie die Weichen, wo und in welchem Zeitraum in Baden-Württemberg künftig Rohstoffe abgebaut werden können. Aufgabe der Regionalplanung ist nach § 11 Absatz 3 Satz 2 Nummer 10 Landesplanungsgesetz die Festlegung von Gebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und von Gebieten zur Sicherung von Rohstoffen. Es ist Aufgabe der Regionalplanung, Flächen in einem für die Rohstoffversorgung ausreichenden Umfang vorausschauend zu sichern. Gegenstand der Regionalplanung sind dabei Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans zu Rohstoffvorkommen ersetzen nicht die für Abbauvorhaben erforderlichen Genehmigungsverfahren. Diese werden von den Fachbehörden auf Antrag des Vorhabenträgers zu gegebener Zeit durchgeführt.</p> <p>Die Spielräume bei der Planung sind dabei von den geologischen Gegebenheiten aber auch von vielfältigen Nutzungskonkurrenzen begrenzt. Bei der Festlegung von Rohstoffabbau- und -sicherungsgebieten in der Regionalplanung sind die Belange der</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
				<p>Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit der Siedlungsentwicklung, den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung und sonstiger (auch ökologischer) Belange mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen, um zu sachgerechten Lösungen zu kommen. Im Rahmen der Regionalplanung haben sich die Planungsträger auch mit Gesichtspunkten des flächeneffizienten Rohstoffabbaus sowie der verkehrs- und emissionsmindernden Auswirkungen dezentraler Abbaustätten auseinander zu setzen. Eine weitere Herausforderung ist die schwindende Akzeptanz für die Sicherung und Gewinnung von Rohstoffe</p> <p>Rohstoffsicherung liegt im übergeordneten öffentlichen Interesse. Sie muss von den Regionen stringent, realisierungsorientiert und weit in die Zukunft gerichtet angelegt sein. Der Planungszeitraum beträgt 2 x 20 Jahre.</p> <p>Der Bedarf an oberflächennahen mineralischen Rohstoffen aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hoch- und Tiefbau, dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Infrastruktur und Verkehr, Umweltschutz) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden.</p> <p>Das Leitbild eines nachhaltigen Rohstoffabbaus wird bereits durch die im Entwurf enthaltenen regionalplanerischen Grundsätze formuliert und wird zudem im Erläuterungsbericht dargestellt.</p>
379	076/05	Private 79761 Waldshut Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	7. Der Charakter der Vegetation eines Natur- bzw. Landschaftsraums der ja auf der Wechselwirkung zahlreicher Faktoren beruht, wird durch den zukünftigen Abbau nachhaltig noch weiter zerstört.	siehe Stellungnahme Nr. 71 /03 (Ifd. Nr. 373)
380	076/06	Private 79761 Waldshut Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	8. Die Belastung (bzgl. Lärm, Staubimissionen sowie Erschütterungen durch Sprengung) für die Anwohner/Bevölkerung in Tiefenstein/Niederwihl ist zu hoch, durch die geplante Erweiterung, der Mindestabstand Steinbruch- Siedlungsflächen wird nicht eingehalten (wurde hierzu eine immissionsschutzrechtliche Prüfung vorgenommen)?	siehe Stellungnahme Nr. 055 / 01 (Ifd. Nr. 309)
381	076/07	Private 79761 Waldshut Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	9. Es entstehen erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgegenstände, der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH Gebietes (Vermeidungs-, Minimierungs-, Kohärenzsicherungsmaßnahmen).	siehe Stellungnahme Nr. 058 / 04 (Ifd. Nr. 318)
382	076/08	Private 79761 Waldshut Standort:	10. Die Siedlungsentwicklung der betroffenen Gemeinden und der zukünftige Rohstoffabbau sind nicht aufeinander abgestimmt.	Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchsnahe Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung und somit übergeordnetes Planungsziel, das in der Planaufstellung verfolgt wird.

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
		WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albalde Nord)		<p>Der Rohstoffgewinnung wird nicht in jedem Fall und von vorne herein automatisch ein Vorrang vor anderen wichtigen Belangen oder Raumnutzungen eingeräumt; vielmehr ist in Konfliktfällen bei beabsichtigten Gebieten zur Sicherung bzw. für den Abbau von Rohstoffen, z.B. mit Belangen des Menschen/ der menschlichen Gesundheit, des Naturschutzes, des Wasserhaushaltes oder der Siedlungsentwicklung, eine Alternativenprüfung und eine sorgfältige Einzelabwägung erforderlich (siehe Umweltbericht). Grundvoraussetzung für die Betrachtung möglicher Alternativgebiete ist jedoch das Vorhandensein abbauwürdiger Rohstoffvorkommen, die nur sehr begrenzt vorhanden und absolut standortgebunden sind. Auch zu berücksichtigen ist, dass an diesem Standort bereits Rohstoff abgebaut wird.</p> <p>Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne der Technischen Anleitung Lärm sind Geräuschimmissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.</p> <p>Gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) sind die Auswirkungen des Teilregionalplanes Oberflächennahe Rohstoffe auf die Umwelt zu prüfen sofern von den originären Inhalten, d.h. den normativen Festlegungen in Form von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung entsprechend §11 Abs. 1 LplG bzw. § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 ROG voraussichtlich erheblich negative oder erheblich positive Umweltauswirkungen ausgehen können.</p> <p>Dem Aspekt der Vorsorge ist im Plankonzept nicht nur im Sinne der Rohstoffwirtschaft sondern auch im Sinne der Umwelt durch entsprechende vorsorgeorientierte Prüfkriterien und -maßstäbe Rechnung zu tragen.</p> <p>Bei der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen des Teilregionalplanes Rohstoffsicherung (siehe Umweltbericht, Kap. 1.2) handelt es sich um keine vorhabensbezogene Einzelfallprüfung sondern um die Bewertung der voraussichtlichen Umweltwirkungen potenzieller Abbau- bzw. Sicherungsgebiete anhand eines für die gesamte Region einheitlich anzuwendenden Kriterienkataloges für die einzelnen Schutzgüter (siehe Umweltbericht Tabellen 12 - 25, Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen Tabelle 12/13) als auch der Aggregation zu einer Gesamtbewertung (siehe Umweltbericht Tabelle 26).</p> <p>Die Gremien des Regionalverbandes haben sich intensiv mit dem Thema der Siedlungsabstände auseinandergesetzt. Da auf der vorgelagerten Planungsebene der Regionalplanung keine Immissionsberechnungen/-prognosen für die jeweiligen späteren Abbauvorhaben möglich sind haben die Gremien im Rahmen der Abwägung beschlossen, auf den Abstandserlass Nordrhein-Westfalen zurückzugreifen und die hier aufgeführten Siedlungsabstände dem Plankonzept zu Grunde zulegen.</p> <p>Die Anwendbarkeit des Abstandserlasses NRW in der Planungspraxis der vorgelagerten Planungsebene ist durch die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte höchstrichterlich bestätigt. Für den Gesteins- und Kiesabbau, bei dem Sprengstoffe verwendet werden, werden demgemäß 300 Meter als potenziell verlärmte Zone angenommen (Abstandsklasse V, Lfd-Nr 85, Zielwert tagsüber 50 dB(A)). Bei Anwendung der Abstandsliste zur Festsetzung der Abstände zwischen Industrie- oder Gewerbegebieten</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
				<p>einerseits und Misch-, Kern- oder Dorfgebieten können bei mit (*) gekennzeichneten Betriebsarten die Abstände der übernächsten Abstandsklasse zugrunde gelegt werden. Eine solche Kennzeichnung ist für den Festgesteinsabbau mit Sprengungen jedoch nicht getroffen.</p> <p>Zentrale Informationsgrundlage für die Frage der Siedlungsflächen ist die vorbereitende Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung), die Wohn- und gemischte Bauflächen im Bestand und in der Planung darstellt. Im Aufstellungsverfahren des Teilregionalplanes wurden seitens der Gemeinde keine über den Flächennutzungsplan hinausgehende Entwicklungsplanungen vorgebracht.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass sich bei den angewandten Mindest-/Vorsorgeabstand um keine Festsetzung der Regionalplanung sondern um ein Prüfkriterium für die fachliche und räumliche Abgrenzung der potenziellen Abbau- und Sicherungsgebiete handelt. Aus der Einhaltung der vom Regionalverband für sein Plankonzept typisierend zugrunde gelegten Mindest- und Vorsorgeabstände ergibt sich weder die immissionsschutzrechtliche Genehmigung des konkreten Vorhabens noch der abschließend einzuhaltende Abstand einer Abbaufläche, zumal die Festlegung als Abbaugelände keine Ausschlusswirkung entfaltet.</p> <p>Die konkrete Prüfung und Bewältigung etwaiger immissionsschutzrechtlicher Konflikte durch einen etwaigen späteren Abbau oberflächennaher Rohstoffe und Abtransport ist Gegenstand der nachfolgenden Planungs-/Genehmigungsebenen.</p> <p>In den Hinweisen zur weiteren Genehmigungsplanung (Stand 8.7.2020, S. 26) wird darauf hingewiesen, dass die weitere Siedlungsentwicklung Niederwihls und der zukünftige Rohstoffabbau aufeinander abgestimmt werden soll.</p>
383	076/09	Private 79761 Waldshut Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	11. Der Transport der Steine ist nicht effizient, das regionale Straßennetz wird zu sehr belastet (Lärm, Straßenbelag, usw.) ebenso die Ortsdurchfahrten (Schwertransporter 40 t) bei Tiefenstein, Schachen, Albruck, Waldshut, etc. und lange Fahrten auf dem Kreisstraßennetz (kommt der Betreiber für Schäden auf)?	<p>siehe Stellungnahme Nr. 058 / 13 (Ifd. Nr. 327)</p> <p>Es ist Aufgabe der Regionalplanung Flächen in einem für die Rohstoffversorgung ausreichenden Umfang vorausschauend zu sichern. Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Dieses wird von den Fachbehörden auf Antrag des Vorhabenträgers zu gegebener Zeit durchgeführt. Vor diesem Hintergrund wird darauf hingewiesen, dass die Regionalplanung auf ihrer Ebene lediglich regeln kann, an welchen Standorten ein Abbau von Kies, Sand oder Festgestein stattfinden kann und welche Gebiete mit Rohstoffvorkommen längerfristig für einen künftigen Abbau freigehalten werden. Konkrete Schutzmaßnahmen und etwaige Entschädigungsfragen fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalplans.</p>
384	076/10	Private 79761 Waldshut Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde)	12. Es sind keine Anstrengungen ersichtlich um dem Verlust von Biodiversität durch den Rohstoffabbau entgegenzuwirken.  13. Hinweise/Anordnungen fehlen im Bereich Sanierungs- und Aufwertungsbedarf zur Wiederherstellung und Verbesserung von Natur und Landschaft.	<p>Einleitend wird auf den Grundsatz 5 der Plansätze hingewiesen: Die Abbaustandorte sind sollen nach Beendigung des Rohstoffabbaus grundsätzlich zu rekultivierenmöglichst zeitnah rekultiviert und zu renaturieren renaturiert werden sowie die Einbindung in die Landschaft sicherzustellen sichergestellt werden. Abbau und Rekultivierung sollen sich der Eigenart der Landschaft und den Erfordernissen der Ökologie anpassen. Für Abbau, Renaturierung, Rekultivierung und Folgenutzung sind sollen Gesamtkonzepte zu</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
		Nord)		<p>entwickeln entwickelt werden, die den Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes, des Biotopverbunds, des Boden- und Wasserschutzes sowie der Land- und Forstwirtschaft entsprechen. Eine Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen ist, soweit technisch möglich und nach den Maßgaben der Rekultivierungs- und Renaturierungsplanung gewollt, anzustreben. Bauliche Anlagen sind zurückzubauen sollen zurückgebaut werden. Eine bauliche Nutzung der Flächen für die Betriebsanlagen und der Regieflächen ist soll nach Beendigung des Abbaus grundsätzlich in der Regel ausgeschlossen werden.</p> <p>Rohstoffabbau und Naturschutz sind nicht grundsätzlich unvereinbar. Rohstoffabbau stellen können zuweilen schon während des Abbaus wertvolle neue Lebensräume für bedrohte Tier- und Pflanzenarten darstellen. Durch geeignete Maßnahmen während sowie nach Beendigung des Abbaus lassen sich die Lebensbedingungen für Arten und Lebensgemeinschaften zudem längerfristig sichern oder auch neue Lebensräume gezielt entwickeln. Durch Sukzessionsflächen, die im Zuge des Abbaufortschrittes innerhalb der Abbaustätte unterschiedlich weit in ihrer natürlichen Entwicklung fortgeschritten sind, können hochwertige Lebensräume entstehen, die im Hinblick auf seltene und gefährdete Arten eine wichtige Bedeutung für den Erhalt der Artenvielfalt der umliegenden Kulturlandschaft einnehmen. Die naturschutzfachlichen und -rechtlichen Aspekte wurden mit der Unteren und der Höheren Naturschutzbehörde umfangreich geprüft. Hierzu wurden u.a. eine ebenenspezifische Prüfung der Natura2000-Verträglichkeit sowie des besonderen und strengen Artenschutzes erarbeitet. Für die Abbau- und Sicherungsgebiete des 2. Anhörungsentwurf wurde die Abschichtbarkeit der naturschutzfachlichen Aspekte auf die nachgelagerte Vorhabens-/Genehmigungsebene erkannt. In den Hinweisen zur weiteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung wird auf die weiteren Verfahrensanforderungen hingewiesen.</p> <p>Es ist Aufgabe der Regionalplanung Flächen in einem für die Rohstoffversorgung ausreichenden Umfang vorausschauend zu sichern. Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Dieses wird von den Fachbehörden auf Antrag des Vorhabenträgers zu gegebener Zeit durchgeführt. Vor diesem Hintergrund wird darauf hingewiesen, dass die Regionalplanung auf ihre Ebene lediglich regeln kann, an welchen Standorten ein Abbau von Kies, Sand oder Festgestein stattfinden kann und welche Gebiete mit Rohstoffvorkommen längerfristig für einen künftigen Abbau freigehalten werden. Konkrete Schutzmaßnahmen und etwaige Entschädigungsfragen fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalplans.</p> <p>Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs-, vorgezogene Kompensations und Rekultivierungsmaßnahmen werden im Rahmen der erforderlichen Genehmigungsverfahren geregelt und fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalverbands. Bestandteil des Genehmigungsverfahrens sind auch Verfahren zur Waldumwandlung nach §9 bzw §11 LWaldG einschließlich der Festlegung erforderlicher Neuaufforstungen zum Waldausgleich.</p>
385	076/11	Private	14. Durch die Erweiterung der Abbauflächen kann eine „schnelle“ (seit über fünf Jahren	Das im 1. Anhörungsentwurf vorgesehene Abbaugbiet WT-04 AG konnte aus arten-

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
		79761 Waldshut Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	anstehende Sanierung) der Albtalstraße (L 154) zu weiteren Verzögerungen führen bzw. sogar scheitern.	und gebietsschutzrechtlichen Gründen im Zusammenhang mit den potenziellen Beeinträchtigungen durch die Felssicherungsmaßnahmen der Albtalstrasse (kumulative Effekte) nicht als Abbaugbiet weiterverfolgt werden und wurde daher im 2. Anhörungsentwurf als Sicherungsgebiet festgelegt. An dieser Festlegung wird festgehalten.  Mit der Einstufung der Albhalde Süd als Sicherungsgebiet anstelle eines Abbaugbietes wurde ein möglicher naturschutzrechtlicher Zielkonflikt zugunsten einer Sanierung der Albtalstraße ausgeräumt.
386	076/12	Private 79761 Waldshut Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	Fazit: Zuerst müssen die bisherigen Lagerstätten vollständig abgebaut werden, eher über eine Erweiterung nachgedacht wird. Im Gesamtkonzept fehlt eine konsequente, zielgerichtete Abbau- und Wiederherrichtungsplanung. Es sind Mängel in der regionalen Rohstoffsicherung und in der ausufernden Genehmigungspraxis festzustellen. Eine Erweiterung der bisherigen Flächen/Abbaugbiet des Steinbruchs in Tiefenstein lehne ich somit ab!  Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.	Die Anregung entspricht den der Erarbeitung des Teilregionalplanes zu Grunde gelegten Plansätzen PS1, G2: Für den Rohstoffabbau sollen zunächst vorhandene Reserven am Standort in bestehenden Konzessionen ausgeschöpft und die Möglichkeit, den vorhandenen Standort zu vertiefen, genutzt werden soweit dies genehmigungsfähig und wirtschaftlich vertretbar ist und PS1, G3: Zur Reduzierung des Flächenverbrauchs hat die Erweiterung bestehender Abbaustandorte in die Fläche und in die Tiefe, unter Berücksichtigung konkurrierender Raumnutzungsansprüche, Vorrang vor der Erschließung neuer Lagerstätten (Erweiterung vor Neuaufschluss). Die Abbau und Wiederherstellungs-/Renaturierungs-/Rekultivierungsplanung sind Bestandteil der weiteren Vorhabens- und Genehmigungsplanung und werden in einer etwaigen Genehmigung dezidiert festgelegt.
387	077	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	hiermit übersenden wir Ihnen unseren Widerspruch gegen das Vorranggebiet WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)  Dieses Vorranggebiet soll vollständig aus dem Teilregionalplan gestrichen werden!  Aus den folgenden Gründen lehnen wir den o.g. Planentwurf ab:  1. Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen: Bereits heute entstehen durch die Sprengungen und den Abtransport des abgebauten Granits Erschütterungen und Staubemissionen, die zu Schäden bei Menschen, an Gebäuden und Straßen führen. Die Erweiterung in Richtung Niederwihl bringt weitere Staubimmissionen, ein Schutzwald ist nicht mehr vorhanden.  Das im Teilregionalplan ausgewiesenen Abbaugbiet befindet sich zu nahe an den Siedlungsbereichen in Niederwihl und Tiefenstein. Dadurch wird die Lebensqualität der Bevölkerung erheblich beeinträchtigt. Aktuell liegen bereits Häuser und eine Brücke in Tiefenstein innerhalb der angenommenen Wirkzone von 300m , ebenso das Albtal welches derzeit gesperrt ist wegen möglichem Steinschlag. Ob die Sprengungen ursächlich für den Felsabgang ist wurde bisher nicht untersucht.  Mit der angestrebten Erweiterung in Richtung Niederwihl liegt die angenommene	siehe Stellungnahme Nr. 051 / 01-07 (Ifd. Nr. 302 ff)

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
			<p>Wirkzone von 300 m direkt bei den ersten Häusern. Die Wirkzone von 300m ist jedoch nur eine Annahme und hat keinen gesetzlichen Hintergrund. Die Wirkzone ist bei besonderen Bedingungen anzupassen. In Niederwihl sind auch bei 350m und darüber hinaus erhebliche Erschütterungen vorhanden. Die Gebäudeschäden sind erheblich.</p> <p>Auswirkungen auf die Gesundheit durch Staub und Lärm Verlust von Naherholungsräumen                      Unzumutbare Beeinträchtigung der Lebensqualität, Schäden an Gebäuden, kostspielige Instandsetzungsarbeiten und kollektive Wertminderung der Immobilien.</p> <p>2. Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt:                      Naturschutzgebiete liegen innerhalb des überplanten Bereiches. In Ihrem Umweltbericht zur Planung steht klar                      „Erhebliche Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte optische und akustische Störwirkung können entstehen.“</p> <p>Ein bestehender Wildkorridor (Süd/Nord) wird unwiderruflich unterbrochen.</p> <p>Der Managementplan des RP Freiburg, Endfassung vom 15.08.2016 enthält ein Verschlechterungsverbot nach § 33 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz. Da diese Verschlechterung eintritt, ist eine Rücknahme vom Naturschutz nicht möglich, die Erweiterung ist abzulehnen.</p> <p>3. Schutzgut Wasser:                      Im Planentwurf wird dieser Aspekt komplett ignoriert, „Keine Betroffenheit“. Abwässer vom Steinbruch gehen ungeklärt in Ufergebiete der Alb und von laufen dort durch mehrere Sickerteiche in die Alb. Das Wasser ist schlammig und enthält Öl.</p> <p>Klare Umwelteinwirkung. Die Einleitung dieser Wässer ist zu stoppen. Eine Erweiterung verstärkt das Problem.</p>	
388	078	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albalde- Nord)	<p>Hiermit übersenden wir Ihnen unseren Widerspruch gegen das Vorranggebiet</p> <p>- WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albalde Nord)</p> <p>Dieses Vorranggebiet soll vollständig aus dem Teilregionalplan gestrichen werden.</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Hier unsere Einwände gegen das Abbauggebiet WT-03 AG Görwihl und die Begründungen</p> <p>1. Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen</p> <p>Dieser Bereich ist im Umweltbericht von ihnen bereits ROT gekennzeichnet! Ist der Mensch das kleinste Schutzgut, noch hinter Tieren und Pflanzen?</p> <p>Das im Teilregionalplan ausgewiesenen Abbauggebiet befindet sich zu nahe an den Siedlungsbereichen in Niederwihl und Tiefenstein. Dadurch wird die Lebensqualität der</p>	siehe Stellungnahme-Nr. 051 / 01 -07 (Ifd. Nr. 302 ff)

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
			<p>Bevölkerung erheblich beeinträchtigt. Aktuell liegen bereits Häuser und eine Brücke in Tiefenstein innerhalb der angenommenen Wirkzone von 300m, ebenso das Albtal welches derzeit gesperrt ist wegen möglichem Steinschlag. Ob die Sprengungen ursächlich für den Felsabgang ist wurde bisher nicht untersucht. Mit der angestrebten Erweiterung in Richtung Niederwihl liegt die angenommene Wirkzone von 300 m direkt bei den ersten Häusern. Die Wirkzone von 300 m ist jedoch nur eine Annahme und hat keinen gesetzlichen Hintergrund. Die Wirkzone ist bei besonderen Bedingungen anzupassen. In Niederwihl sind auch bei 350m und darüber hinaus erhebliche Erschütterungen vorhanden. Die Gebäudeschäden sind erheblich.</p> <p>Bereits jetzt entstehen durch die Sprengungen und den Abtransport des abgebauten Granits Erschütterungen und Staubemissionen, die zu Schäden bei Menschen, an Gebäuden und Straßen führen. Die Erweiterung in Richtung Niederwihl bringt weitere Staubimmission, ein Schutzwald ist nicht mehr vorhanden.</p> <p>Auswirkungen auf die Gesundheit durch Staub und Lärm.                  Verlust von Naherholungsräumen.                  Unzumutbare Beeinträchtigung der Lebensqualität und Schäden an Gebäuden!                  Wertminderung der Immobilien.</p> <p>2. Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt                  Naturschutzgebiete liegen innerhalb des überplanten Bereiches. In Ihrem Umweltbericht zur Planung steht klar                  „Erhebliche Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte optische und akustische Störwirkung können entstehen.“</p> <p>Ein bestehender Wildkorridor (Süd/Nord) wird unwiderruflich unterbrochen.</p> <p>Der Managementplan des RP Freiburg, Endfassung vom 15.08.2016 enthält ein Verschlechterungsverbot nach § 33 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz. Da diese Verschlechterung eintritt ist eine Rücknahme vom Naturschutz nicht möglich, die Erweiterung ist abzulehnen.</p> <p>3. Schutzgut Wasser                  Im Planentwurf wird dieser Aspekt komplett ignoriert, „Keine Betroffenheit“. Abwässer vom Steinbruch gehen ungeklärt in Ufergebiete der Alb und von laufen dort durch mehrere Sickerteiche in die Alb. Das Wasser ist schlammig und enthält Öl.</p> <p>Klare Umwelteinwirkung. die Einleitung dieser Wässer ist zu stoppen. Eine Erweiterung verstärkt das Problem.</p> <p>Aus den angeführten Gründen lehnen wir den o.g. Planentwurf ab.</p>	
389	080	Private 79733 Görwihl Standort:	<p>Hiermit übersenden wir Ihnen unseren Widerspruch gegen das Vorranggebiet</p> <p>- WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albalde Nord)</p>	siehe Stellungnahme Nr. 051 / 01-07 (Ifd. Nr. 302 ff)

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
		WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	<p>Dieses Vorranggebiet soll vollständig aus dem Teilregionalplan gestrichen werden.</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren.</p> <p>Hier unsere Einwände gegen das Abbauggebiet WT-03 AG Görwihl und die Begründungen</p> <p>1. Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen</p> <p>Dieser Bereich ist im Umweltbericht von Ihnen bereits ROT gekennzeichnet! Ist der Mensch das kleinste Schutzgut, noch hinter Tieren und Pflanzen?</p> <p>Das im Teilregionalplan ausgewiesenen Abbauggebiet befindet sich zu nahe an den Siedlungsbereichen in Niederwihl und Tiefenstein. Dadurch wird die Lebensqualität der Bevölkerung erheblich beeinträchtigt. Aktuell liegen bereits Häuser und eine Brücke in Tiefenstein innerhalb der angenommenen Wirkzone von 300 m, ebenso das Albtal, welches derzeit gesperrt ist wegen möglichem Steinschlag. Ob die Sprengungen ursächlich für den Felsabgang ist, wurde bisher nicht untersucht.</p> <p>Mit der angestrebten Erweiterung in Richtung Niederwihl liegt die angenommene Wirkzone von 300 m direkt bei den ersten Häusern. Die Wirkzone von 300 m ist jedoch nur eine Annahme und hat keinen gesetzlichen Hintergrund. Die Wirkzone ist bei besonderen Bedingungen anzupassen. In Niederwihl sind auch bei 350 m und darüber hinaus erhebliche Erschütterungen vorhanden. Die Gebäudeschäden im Dorf sind erheblich. Unser Haus befindet sich außerhalb der 350 m Wirkzone und die Einwirkungen der Sprengungen auf unser Haus sind sehr stark und nicht hinnehmbar.</p> <p>Wir sehen, dass das Wohl unserer Familie ganz klar finanziellen Interessen Einzelner untergeordnet wird.</p> <p>Bereits jetzt entstehen durch die Sprengungen und den Abtransport des abgebauten Granits Erschütterungen und Staubemissionen, die zu Schäden bei Menschen, an Gebäuden und Straßen führen. Die Erweiterung in Richtung Niederwihl bringt weitere Staubimmission, ein Schutzwald ist nicht mehr vorhanden.</p> <p>Auswirkungen auf die Gesundheit durch Staub und Lärm. Verlust von Naherholungsräumen.                      Unzumutbare Beeinträchtigung der Lebensqualität und Schäden an Gebäuden!                      Wertminderung der Immobilien!</p> <p>2. Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt Naturschutzgebiete liegen innerhalb des überplanten Bereiches. In Ihrem Umweltbericht zur Planung steht klar „Erhebliche Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte optische und akustische Störwirkung können entstehen.“</p> <p>Ein bestehender Wildkorridor (Süd/Nord) wird unwiderruflich unterbrochen.</p> <p>Der Managementplan des RP Freiburg, Endfassung vom 15.08.2016 enthält ein Verschlechterungsverbot nach § 33 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz. Da diese</p>	

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
			<p>Verschlechterung eintritt, ist eine Rücknahme vom Naturschutz nicht möglich, die Erweiterung ist abzulehnen.</p> <p>3. Schutzgut Wasser                      Im Planentwurf wird dieser Aspekt komplett ignoriert, „Keine Betroffenheit“. Abwässer vom Steinbruch gehen ungeklärt in Ufergebiete der Alb und von laufen dort durch mehrere Sickerteiche in die Alb. Das Wasser ist schlammig und enthält Öl .</p> <p>Klare Umwelteinwirkung. Die Einleitung dieser Wässer ist zu stoppen. Eine Erweiterung verstärkt das Problem.</p> <p>Aus den angeführten Gründen lehnen wir ganz entschieden den o.g. Planentwurf ab.</p>	
390	081	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde- Nord)	<p>Hiermit übersenden wir Ihnen unseren Widerspruch gegen das Vorranggebiet</p> <p>- WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)</p> <p>Dieses Vorranggebiet soll vollständig aus dem Teilregionalplan gestrichen werden.</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Hier unsere Einwände gegen das Abbauggebiet WT-03 AG Görwihl und die Begründungen</p> <p>1. Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen</p> <p>Dieser Bereich ist im Umweltbericht von ihnen bereits ROT gekennzeichnet! Ist der Mensch das kleinste Schutzgut, noch hinter Tieren und Pflanzen?</p> <p>Das im Teilregionalplan ausgewiesenen Abbauggebiet befindet sich zu nahe an den Siedlungsbereichen in Niederwihl und Tiefenstein. Dadurch wird die Lebensqualität der Bevölkerung erheblich beeinträchtigt. Aktuell liegen bereits Häuser und eine Brücke in Tiefenstein innerhalb der angenommenen Wirkzone von 300m, ebenso das Albtal welches derzeit gesperrt ist wegen möglichem Steinschlag. Ob die Sprengungen ursächlich für den Felsabgang ist wurde bisher nicht untersucht. Mit der angestrebten Erweiterung in Richtung Niederwihl liegt die angenommene Wirkzone von 300 m direkt bei den ersten Häusern. Die Wirkzone von 300m ist jedoch nur eine Annahme und hat keinen gesetzlichen Hintergrund. Die Wirkzone ist bei besonderen Bedingungen anzupassen. In Niederwihl sind auch bei 350m und darüber hinaus erhebliche Erschütterungen vorhanden. Die Gebäudeschäden sind erheblich.</p> <p>Bereits jetzt entstehen durch die Sprengungen und den Abtransport des abgebauten Granits Erschütterungen und Staubemissionen, die zu Schäden bei Menschen, an Gebäuden und Straßen führen. Die Erweiterung in Richtung Niederwihl bringt weitere Staubimmission, ein Schutzwald ist nicht mehr vorhanden.</p> <p>Auswirkungen auf die Gesundheit durch Staub und Lärm.                      Verlust von Naherholungsräumen.                      Unzumutbare Beeinträchtigung der Lebensqualität und Schäden an Gebäuden!                      Wertminderung der Immobilien.</p>	siehe Stellungnahme-Nr. 051 / 01 -07 (Ifd. Nr. 302 ff)

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
			<p>2. Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt                      Naturschutzgebiete liegen innerhalb des überplanten Bereiches. In Ihrem Umweltbericht zur Planung steht klar                      „Erhebliche Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte optische und akustische Störwirkung können entstehen.“</p> <p>Ein bestehender Wildkorridor (Süd/Nord) wird unwiderruflich unterbrochen.</p> <p>Der Managementplan des RP Freiburg, Endfassung vom 15.08.2016 enthält ein Verschlechterungsverbot nach § 33 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz. Da diese Verschlechterung eintritt ist eine Rücknahme vom Naturschutz nicht möglich, die Erweiterung ist abzulehnen.</p> <p>3. Schutzgut Wasser                      Im Planentwurf wird dieser Aspekt komplett ignoriert, „Keine Betroffenheit“. Abwässer vom Steinbruch gehen ungeklärt in Ufergebiete der Alb und von laufen dort durch mehrere Sickerteiche in die Alb. Das Wasser ist schlammig und enthält Öl.</p> <p>Klare Umwelteinwirkung. die Einleitung dieser Wässer ist zu stoppen. Eine Erweiterung verstärkt das Problem.</p> <p>Aus den angeführten Gründen lehnen wir den o.g. Planentwurf ab.</p>	
391	082	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	<p>Hiermit übersenden ich Ihnen meinen Widerspruch gegen das Vorranggebiet WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord) Dieses Vorranggebiet soll vollständig aus dem Teilregionalplan gestrichen werden.</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren</p> <p>Hier meine Einwände gegen das Abbauggebiet WT-03 AG Görwihl und die Begründungen</p> <p>1. Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen</p> <p>Dieser Bereich ist im Umweltbericht von ihnen bereits ROT gekennzeichnet! Ist der Mensch das kleinste Schutzgut, noch hinter Tieren und Pflanzen?</p> <p>Das im Teilregionalplan ausgewiesene Abbauggebiet befindet sich zu nahe an den Siedlungsbereichen in Niederwihl und Tiefenstein. Dadurch wird die Lebensqualität der Bevölkerung erheblich beeinträchtigt. Aktuell liegen bereits Häuser und eine Brücke in Tiefenstein innerhalb der angenommenen Wirkzone von 300 m, ebenso das Albtal welches derzeit gesperrt ist wegen möglichem Steinschlag. Ob die Sprengungen ursächlich für den Felsabgang ist, wurde bisher nicht untersucht.</p> <p>Mit der angestrebten Erweiterung in Richtung Niederwihl liegt die angenommene Wirkzone von 300 m direkt bei den ersten Häusern. Die Wirkzone von 300 m ist jedoch nur eine Annahme und hat keinen gesetzlichen Hintergrund. Die Wirkzone ist bei besonderen Bedingungen anzupassen.</p> <p>In Niederwihl sind auch bei 350 m und darüber hinaus erhebliche Erschütterungen</p>	siehe Stellungnahme Nr. 051 /01-07 (Ifd. Nr. 302 ff)

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
			<p>vorhanden.</p> <p>Die Gebäudeschäden sind teilweise erheblich. Ich selbst wohne in der Dorfmitte und selbst hier sind die Erschütterungen durch die Sprengungen erheblich zu spüren.</p> <p>Bereits jetzt entstehen durch die Sprengungen und den Abtransport des abgebauten Granits Erschütterungen und Staubemissionen, die zu Schäden bei Menschen, an Gebäuden und Straßen führen. Die Erweiterung in Richtung Niederwühl bringt weitere Staubimmission, ein Schutzwald ist nicht mehr vorhanden.</p> <p>Auswirkungen auf die Gesundheit durch Staub und Lärm.                  Verlust von Naherholungsräumen.                  Unzumutbare Beeinträchtigung der Lebensqualität und Schäden an Gebäuden!                  Wertminderung der Immobilien.</p> <p>2. Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt</p> <p>Naturschutzgebiete liegen innerhalb des überplanten Bereiches. In Ihrem Umweltbericht zur Planung steht klar:                  „Erhebliche Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte optische und akustische Störwirkung können entstehen.“</p> <p>Ein bestehender Wildkorridor (Süd/Nord) wird unwiderruflich unterbrochen.</p> <p>Der Managementplan des RP Freiburg, Endfassung vom 15.08.2016 enthält ein Verschlechterungsverbot nach § 33 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz. Da diese Verschlechterung eintritt, ist eine Rücknahme vom Naturschutz nicht möglich, die Erweiterung ist abzulehnen.</p> <p>3. Schutzgut Wasser</p> <p>Im Planentwurf wird dieser Aspekt komplett ignoriert, „Keine Betroffenheit“.</p> <p>Aus den angeführten Gründen lehne ich den o.g. Planentwurf ab.</p>	
392	083	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwühl, Albhalde Nord)	<p>Hiermit übersenden ich Ihnen meinen Widerspruch gegen das Vorranggebiet</p> <p>- WT-03 AG Görwihl (Niederwühl, Albhalde Nord)</p> <p>Dieses Vorranggebiet soll vollständig aus dem Teilregionalplan gestrichen werden .</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Hier unsere Einwände gegen das Abbauggebiet WT-03 AG Görwihl und die Begründungen</p> <p>1. Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen</p>	siehe Stellungnahme Nr. 051 /01-07 (Ifd. Nr. 302 ff)

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
			<p>Dieser Bereich ist im Umweltbericht von ihnen bereits ROT gekennzeichnet! Ist der Mensch das kleinste Schutzgut, noch hinter Tieren und Pflanzen?</p> <p>Das im Teilregionalplan ausgewiesenen Abbaugelände befindet sich zu nahe an den Siedlungsbereichen in Niederwühl und Tiefenstein. Dadurch wird die Lebensqualität der Bevölkerung erheblich beeinträchtigt. Aktuell liegen bereits Häuser und eine Brücke in Tiefenstein innerhalb der angenommenen Wirkzone von 300m, ebenso das Albtal welches derzeit gesperrt ist wegen möglichem Steinschlag. Ob die Sprengungen ursächlich für den Felsabgang ist wurde bisher nicht untersucht.</p> <p>Mit der angestrebten Erweiterung in Richtung Niederwühl liegt die angenommene Wirkzone von 300 m direkt bei den ersten Häusern. Die Wirkzone von 300 m ist jedoch nur eine Annahme und hat keinen gesetzlichen Hintergrund. Die Wirkzone ist bei besonderen Bedingungen anzupassen. In Niederwühl sind auch bei 350 m und darüber hinaus erhebliche Erschütterungen vorhanden. Die Gebäudeschäden sind erheblich.</p> <p>Bereits jetzt entstehen durch die Sprengungen und den Abtransport des abgebauten Granits Erschütterungen und Staubemissionen, die zu Schäden bei Menschen, an Gebäuden und Straßen führen. Die Erweiterung in Richtung Niederwühl bringt weitere Staubimmission, ein Schutzwald ist nicht mehr vorhanden.</p> <p>Auswirkungen auf die Gesundheit durch Staub und Lärm. Verlust von Naherholungsräumen.                      Unzumutbare Beeinträchtigung der Lebensqualität und Schäden an Gebäuden!                      Wertminderung der Immobilien.</p> <p>2. Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt Naturschutzgebiete liegen innerhalb des überplanten Bereiches. In Ihrem Umweltbericht zur Planung steht klar „Erhebliche Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte optische und akustische Störwirkung können entstehen.“</p> <p>Ein bestehender Wildkorridor (Süd/Nord) wird unwiderruflich unterbrochen.</p> <p>Der Managementplan des RP Freiburg, Endfassung vom 15.08.2016 enthält ein Verschlechterungsverbot nach § 33 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz. Da diese Verschlechterung eintritt, ist eine Rücknahme vom Naturschutz nicht möglich, die Erweiterung ist abzulehnen.</p> <p>3. Schutzgut Wasser                      Im Planentwurf wird dieser Aspekt komplett ignoriert, „Keine Betroffenheit“ . Abwässer vom Steinbruch gehen ungeklärt in Ufergebiete der Alb und von dort durch mehrere Sickerteiche in die Alb. Das Wasser ist schlammig und enthält Öl.</p> <p>Klare Umwelteinwirkung. Die Einleitung dieser Wässer ist zu stoppen. Eine Erweiterung verstärkt das Problem.</p> <p>Aus den angeführten Gründen lehne ich den o.g. Planentwurf ab.</p>	

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
393	084/01	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	hiermit übersenden wir Ihnen unseren Widerspruch gegen das Vorranggebiet <ul style="list-style-type: none"> <li>• WT-03 AG Görwihl (Niederwihl,Albhalde Nord).</li> </ul> Wir fordern,dieses Vorranggebiet vollständig aus dem Teilregionalplan zu streichen. Unsere Ablehnung sehen wir in folgenden Sachverhalten begründet: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Wir fordern eine neue nachhaltige Rohstoffpolitik</li> </ol> „Welche Art von Welt wollen wir denen überlassen, die nach uns kommen, den Kindern, die gerade aufwachsen?“ (Laudato si, Papst Franziskus)  Die Rohstoffvorkommen auf unserer Erde sind endlich. In den letzten Jahrzehnten erfolgte ein sehr exzessiver Abbau sämtlicher Rohstoffe. Hier muss ein Wandel stattfinden. Wir müssen in der Zukunft nachhaltiger mit unseren Rohstoffen umgehen. Wir müssen neue Wege des Rohstoffs Recyclings ent-wickeln. Wir müssen die Rohstoffeffizienz steigern. Nur so können wir den Rohstoffverbrauch redu-zieren.  2005 wurde der letzte Teilregionalplan ‚Oberflächennahe Rohstoffe‘ durch den Regionalverband Hochrhein-Bodensee erlassen. Obwohl dieser Plan auf 15 Jahre angelegt wurde, zeigte sich bereits nach 10 Jahren im Jahr 2015 ein neuer Planungsbedarf. Zahlreiche Rohstoffvorkommen sind zwischenzeitlich erschöpft. Ein weiterer Abbau ist nicht mehr möglich. Diese Entwicklung zeigt, dass auch in unserer Region ein intensiver Rohstoffabbau stattfand. Dieser übermäßige Rohstoffkonsum muss reduziert werden.	Die Rohstoffsicherung als Aufgabe der Daseinsvorsorge muss so gestaltet werden, dass eine dauerhafte nachhaltige Rohstoffsicherung auf allen Ebenen gegeben ist. Die Rohstoffgewinnung steht dabei in einem Wettbewerb mit anderen Flächennutzungen und trifft vielerorts auf wenig Akzeptanz. Der Zugriff auf heimische Ressourcen sollte idealerweise auch durch eine dezentrale Verteilung der Rohstoffgewinnungsstätten und der zu sichernden Flächen über die Region erfolgen. Hierdurch werden Transportwege minimiert und Emissionen durch den Verkehr vermieden.  Rohstoffsicherung liegt im übergeordneten öffentlichen Interesse. Sie muss von den Regionen stringent, realisierungsorientiert und weit in die Zukunft gerichtet angelegt sein. Der Planungszeitraum beträgt 2 x 20 Jahre.  Der Bedarf an oberflächennahen mineralischen Rohstoffen aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hoch- und Tiefbau, dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Infrastruktur und Verkehr, Umweltschutz) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden.  Es ist Aufgabe der Regionalplanung, Flächen in einem für die Rohstoffversorgung ausreichenden Umfang vorausschauend zu sichern. Gegenstand der Regionalplanung sind dabei Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans zu Rohstoffvorkommen ersetzen nicht die für Abbauvorhaben erforderlichen Genehmigungsverfahren. Diese werden von den Fachbehörden auf Antrag des Vorhabenträgers zu gegebener Zeit durchgeführt. Die Spielräume bei der Planung sind dabei von den geologischen Gegebenheiten aber auch von vielfältigen Nutzungskonkurrenzen begrenzt. Bei der Festlegung von Rohstoffabbau- und -sicherungsgebieten in der Regionalplanung sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit der Siedlungsentwicklung, den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung und sonstiger (auch ökologischer) Belange mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen, um zu sachgerechten Lösungen zu kommen. Im Rahmen der Regionalplanung haben sich die Planungsträger auch mit Gesichtspunkten des flächeneffizienten Rohstoffabbaus sowie der verkehrs- und emissionsmindernden Auswirkungen dezentraler Abbaustätten auseinander zu setzen. Eine weitere Herausforderung ist die schwindende Akzeptanz für die Sicherung und Gewinnung von Rohstoffen.  Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchsnahe Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung und somit übergeordnetes Planungsziel,das in der Planaufstellung verfolgt wird. Die Rohstoffindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Der Rohstoffgewinnung wird nicht in jedem Fall und von vorne herein automatisch ein Vorrang vor anderen wichtigen Belangen oder Raumnutzungen eingeräumt; vielmehr ist in Konfliktfällen bei beabsichtigten Gebieten zur Sicherung bzw. für den Abbau von Rohstoffen, z.B. mit Belangen des Menschen/ der menschlichen Gesundheit, des Naturschutzes, des Wasserhaushaltes oder der Siedlungsentwicklung, eine Alternativenprüfung und eine sorgfältige Einzelabwägung erforderlich (siehe Umweltbericht). Grundvoraussetzung für die Betrachtung möglicher Alternativgebiete ist

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
394	084/02	Private 79733 Görwihl	2. Die Belastungsgrenzen für Mensch und Umwelt sind überschritten	<p>jedoch das Vorhandensein abbauwürdiger Rohstoffvorkommen, die nur sehr begrenzt vorhanden und absolut standortgebunden sind. Auch zu berücksichtigen ist, dass an diesem Standort bereits Rohstoff abgebaut wird.</p> <p>Der Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe (2005) weist Vorranggebiete in Form von 38 Abbau- und 26 Sicherungsgebieten in einer Gesamtfläche von 993 ha aus. Die Vorrangflächen beanspruchen demnach rund 0,3 % der Regionsfläche.</p> <p>Zwischenzeitlich wurden große Anteile der Abbauggebiete abgebaut (steigende Bautätigkeit seit 2010) und bedürfen der Ergänzung durch neue Flächenausweisungen bzw. der Aufstufung von Sicherungsgebieten zu Abbaugebieten. Dies war in den vergangenen Jahren in Einzelfällen mit der Durchführung von Planänderungsverfahren bereits erforderlich. Zudem ergab es vermehrt Anfragen von rohstoffabbauenden Betrieben mit konkretem Erweiterungs- und Änderungsbedarf, der nicht im Einklang mit dem Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe (2005) stand. Der Planungsbedarf ist nicht für alle Abbaustandorte gleich dringend. Um jedoch mehrere, nicht aufeinander abgestimmte Standorterweiterungen zu vermeiden, ist ein regionales gesamtträumliches Konzept für den Rohstoffabbau erforderlich. Dabei ist u.a. der Rohstoffbedarf in der gesamten Region einzubeziehen. Die Fortschreibung des Teilregionalplanes Oberflächennahe Rohstoffe hat somit flächendeckend für die Region Hochrhein-Bodensee zu erfolgen.</p> <p>Eine nachhaltige Rohstoffversorgung basiert auf einer schonenden und effizienten Nutzung endlicher Rohstoffvorkommen, der Substitution von Rohstoffen und dem Recycling von Bau- und Abbruchabfällen. In Plansatz 1, Grundsatz 7 und der dazugehörigen Begründung wird explizit auf das Thema Recycling und Substitution eingegangen.</p> <p>Im Hinblick auf einen sparsameren Umgang mit Primärrohstoffen (hier : Granit) ist der Einsatz von Recyclingmaterial vorwiegend nur über die Preisgestaltung und über die Verpflichtung zum Einsatz zu erreichen. Dabei ist insbesondere zu beachten, das auch Recyclingbaustoffe technischen und gesetzlichen Anforderungen im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit unterliegen Dabei kann die öffentliche Hand mit positivem Beispiel vorangehen. Weitergehende Regelungen obliegen nicht der Regionalplanung.</p> <p>Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs wurden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Am Abbauggebiet WT-03 AG wird weiterhin - mit der nach der 1. Anhörung erfolgten Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten.</p> <p>Es liegen - auch nach der 2. Anhörung - vonseiten der Fachbehörden keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten.</p> <p>siehe Stellungnahme Nr. 051 / 01 - 02 (Ifd. Nr. 302 f), siehe Stellungnahme 050 / 02 (Ifd. Nr. 296), siehe Stellungnahme 055 / 02 (Ifd. Nr. 310)</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
		Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	<p>Das Abbaugelände Tiefenstein ist erschöpft. Es ist nicht erschöpft im geologischen Sinn. Es ist erschöpft aufgrund der damit einhergehenden Belastungen für Mensch und Umwelt. Über die Jahrzehnte ist der Steinbruch immer näher an unsere Dörfer gerückt. Die Belastungen durch Erschütterungen, Lärm und Staub haben somit stark zugenommen.</p> <p>Insbesondere die durch die Sprengung verursachten Erschütterungen haben deutliche Auswirkungen auf die Umwelt. Zahlreiche Häuser in Niederwihl zeigen Risse auf. Hier wird privates Eigentum zerstört und entwertet. Die Lebensqualität wird deutlich verschlechtert. Auf dem östlichen Gegenhang des Steinbruchs musste die Albtalstraße aufgrund von Felsbewegungen dauerhaft gesperrt werden. Hier liegt der Gedanke sehr nahe, dass die Felsabstürzungen durch die jahrzehntelangen Sprengungen im Steinbruch verursacht sind. Bei weiteren Felsbewegungen könnte zudem eine Gefahr für Wanderer entstehen, da der sehr beliebte Albsteig-Wanderweg auf der Gegenseite des Albtals verläuft. Es erscheint nicht nur wünschenswert, sondern erforderlich, dass hier geologische Untersuchungen in Auftrag gegeben werden, die die Wirkungen der Sprengungen auf die Umwelt untersuchen.</p> <p>All dies zeigt, dass der Steinbruch schon jetzt zu nah an unsere Dörfer heran gerückt ist. Der empfohlene Abstand von 300 Metern ist heute schon unterschritten. Die Grenzen der Ausdehnung für den Steinbruch sind erreicht, sie sollten auf gar keinen Fall erweitert werden.</p>	<p>Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs wurden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Es liegen - auch nach der 2. Anhörung - vonseiten der Fachbehörden keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten.</p> <p>Am Abbaugelände WT-03 AG wird weiterhin - mit der nach der 1. Anhörung erfolgten Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten.</p>
395	084/03	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	<p>3. Ein verantwortbarer Eingriff in das Ökosystem Wald ist an seine Grenzen gestoßen</p> <p>Durch den Granitabbau findet auch eine großflächige Zerstörung von Waldflächen statt. Insbesondere im Bereich des geplanten Abbaugeländes befinden sich ökologisch sehr wertvolle Buchen-Althölzer mit einem hohen Totholzvorrat. Wir bitten Sie daher, den Schutzstatus dieser Waldflächen erneut zu überprüfen bzw. neu bewerten. Handelt sich bei diesen Waldflächen um einen FFH Wald-- Lebensraumtyp des Hainsimsen-Buchenwaldes (Luzulo-Fagetum)?</p> <p>Zwischen Niederwihl und dem Steinbruch befindet sich nur ein schmaler Waldstreifen der größtenteils aus Buchenaltholz besteht. Dieser Waldstreifen ist ein wichtiger Immissionsschutz für die Anwohner. Bei einem weiteren Abbau würde dieser Wald unwiderruflich zerstört und die Belastungen für die Anwohner werden dadurch deutlich zunehmen. Eine Neuanpflanzung eines Waldstreifens würde diese Schutzfunktion bei Weitem nicht erfüllen.</p>	<p>Die Bewertung der einzelnen Abbau- und Sicherungsgebiete für Rohstoffe im Hinblick auf die Umweltwirkungen auf die gesetzlich vorgegebenen Schutzgüter sind in der Umweltprüfung erfolgt. Die Schutzgüter umfassen das Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, das Schutzgut Boden, das Schutzgut Wasser, das Schutzgut Luft, Klima, das Schutzgut Landschaft, das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Bewaldete Flächen werden dabei entsprechend ihrer Wertigkeit und Empfindlichkeit in diesen Schutzgütern beachtet.</p> <p>Informationsgrundlage für die Bewertung möglicher Umweltrisiken für das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt, Natura 2000 und Artenschutz sind die bei den Fachbehörden (LUBW, Untere und Höhere Naturschutzbehörde, Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt) verfügbaren Informationsgrundlagen. Teile des Abbaugeländes sind Biotopschutzwald und bedingen maßgeblich die Einstufung aus regionaler Sicht voraussichtlich erheblich negativer Umweltauswirkungen (Verlust &lt; 3 ha). Die ebenenspezifische Prüfung der FFH-Verträglichkeit (siehe Steckbrief Umweltbericht, Anhang 3) hat im Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgegenstände, der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets entstehen können; Vermeidungs-, Minimierungs-, Kohärenzsicherungsmaßnahmen möglich erscheinen. In der weiteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung ist daher eine Natura2000-Verträglichkeitsprüfung sowie eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.</p> <p>Der südliche Teil des vorgesehenen Abbaugeländes ist in der Waldfunktionenkartierung als Sichtschutzwald festgelegt, der nördliche Teil grenzt an einen Immissionsschutzwald</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
				<p>an (Hangkulisse zum Albatal). Durch die Reduzierung des Abbaugbietes um den Offenlandbereich wurden die Anregungen zur funktionalen Sicherung des Freiraumes und Minimierung der landschaftlichen Überformung aufgenommen. Die Frage der Erhaltung einer Baumkulisse und/oder vorgelagerter Neuaufforstung zum Waldausgleich nach §9 bzw. § 11 LWaldG sind Gegenstand der weiteren Vorhabens- und Genehmigungsplanung und sollten frühzeitig angegangen werden.</p> <p>Rohstoffabbau und Naturschutz sind nicht grundsätzlich unvereinbar. Rohstoffabbauustellen können zuweilen schon während des Abbaus wertvolle neue Lebensräume für bedrohte Tier- und Pflanzenarten darstellen. Durch geeignete Maßnahmen nach Beendigung des Abbaus lassen sich die Lebensbedingungen für diese Arten zudem längerfristig sichern oder auch neue Lebensräume gezielt entwickeln. Durch Sukzessionsflächen, die im Zuge des Abbaufortschrittes innerhalb der Abbaustätte unterschiedlich weit in ihrer natürlichen Entwicklung fortgeschritten sind, können hochwertige Lebensräume entstehen, die im Hinblick auf seltene und gefährdete Arten eine wichtige Bedeutung für den Erhalt der Artenvielfalt der umliegenden Kulturlandschaft einnehmen. Gerade beim Schutz von "Pionierarten" lassen sich Schutzziele und Nutzung vereinen.</p> <p>Am Abbaugbiet WT-03 AG wird weiterhin - mit der nach der 1. Anhörung erfolgten Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten.</p>
396	084/04	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	<p>Aus den angeführten Gründen lehnen wir den oben genannten Planentwurf ab.</p> <p>Die Bürgerinnen und Bürger von Tiefenstein und Niederwihl sind seit Jahrzehnten den negativen Belastungen durch den Steinbruch ausgesetzt. Die Grenzen des Abbaus sind erreicht. Die derzeitigen Genehmigungen ermöglichen noch einen weiteren Abbau über mehrere Jahre hinweg. Aber nach Beendigung der derzeitigen Genehmigungsfläche sollte der Granitabbau im Albatal beendet werden. Die Bürger und die Umwelt im Albatal haben ihre „Ruhe“ und eine soweit wie noch möglich intakt erhaltene Umwelt verdient.</p>	siehe Stellungnahme Nr. 051 /07 (Ifd. Nr. 308)
397	088/01	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	<p>wie Ihnen ja durch die zahlreich verfassten Einsprüche mit den detaillierten Begründungen von Anfang des Jahres hinreichend bekannt sein dürfte, ist der Betrieb des Tiefensteiner Steinbruchs alles andere als unproblematisch.</p> <p>An den Tatsachen, dass durch diesen Gesteinsabbau massive Beeinträchtigungen der fragilen Natur und Umwelt (s. FFH-Gebiet, Natura 2000), Vernichtung des Lebensraums vieler Tiere und Pflanzen, Zerstörung eines alten Kulturgutes und einmalige Touristenattraktionen (Albatal) sowie Gesundheitsgefahren (Uran, Radon, Feinstaub) für uns Anwohner, sowie eine Zerstörung unserer Lebensgrundlage (Häuser) hat sich seither nichts geändert!</p>	<p>Es ist Aufgabe der Regionalplanung Flächen in einem für die Rohstoffversorgung ausreichenden Umfang vorausschauend zu sichern. Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Dieses wird von den Fachbehörden auf Antrag des Vorhabenträgers zu gegebener Zeit durchgeführt. Vor diesem Hintergrund wird darauf hingewiesen, dass die Regionalplanung auf ihre Ebene lediglich regeln kann, an welchen Standorten ein Abbau von Kies, Sand oder Festgestein stattfinden kann und welche Gebiete mit Rohstoffvorkommen längerfristig für einen künftigen Abbau freigehalten werden. Konkrete Schutzmaßnahmen und etwaige Entschädigungsfragen fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalplans.</p> <p>Kontrollen sowie tiefergehende Untersuchungen zum Immissionsschutz (Radon, Staub, Sprengungen...) obliegen dem Landratsamt als Aufsichts- und Genehmigungsbehörde.</p> <p>Bereits im Rahmen der 1. Anhörung sind von Privatpersonen und TöB in Bezug auf die im</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
				<p>Anhörungsentwurf enthaltenen Entwurfsflächen in der Gemeinde Görwihl unterschiedliche Bedenken und Anregungen aufgeworfen worden, die sich nicht auf die geplante Erweiterung, sondern auf den bereits bestehenden Betrieb im Steinbruch Albhalde beziehen. Es handelt sich hierbei insbesondere um Belange des Immissions- und Gewässerschutzes, Hinweise auf Gebäudeschäden aber auch um mögliche Unfallgefahren im Steinbruchbereich. Die Bedenken und Anregung hat der RVHB dem LRA Waldshut als Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde in anonymisierter Form weitergeleitet (Schreiben vom 20.5.2019).</p> <p>Bei der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen des Teilregionalplanes Rohstoffsicherung (siehe Umweltbericht, Kap. 1.2) handelt es sich um keine Einzelprüfung eines Abbauvorhabens sondern um die Bewertung der voraussichtlichen Umweltwirkungen potenzieller Abbau- bzw. Sicherungsgebiete in der Region Hochrhein-Bodensee anhand eines für die gesamte Region einheitlich anzuwendenden Kriterienkataloges für die einzelnen Schutzgüter (siehe Umweltbericht Tabellen 12 - 25) als auch der Aggregation zu einer Gesamtbewertung (siehe Umweltbericht Tabelle 26). Des Weiteren wurde eine Prüfung hinsichtlich erheblicher Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungszielen oder den Schutzzwecken maßgeblichen Bestandteilen als auch eine überschlägige fachliche und rechtliche Prüfung zu den artenschutzrechtlichen Verboten der §§ 44 ff. Bundesnaturschutzgesetz durchgeführt.</p> <p>Die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege sind im Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, in der Prüfung der Natura2000-Verträglichkeit sowie des besonderen und des strengen Artenschutzes ebenenentsprechend bearbeitet. Im Ergebnis stehen der Planung prognostisch keine unüberwindbaren naturschutzfachlichen und -rechtlichen Hindernisse entgegen und die Absichtung der weiteren natruschutzfachlichen und -rechtlichen sowie der Natura2000-Verträglichkeitsprüfung, des besonderen und des strengen Artenschutzes auf die weitere Vorhabens- und Genehmigungsplanung möglich (siehe auch Stellungnahmen der Unteren und der Oberen Naturschutzbehörde).</p> <p>Im Datenbankauszug des Landesamtes für Denkmalschutz ist im Bereich des Abbaugbietes und seiner näheren Umgebung kein denkmalgeschütztes Objekt (Kulturgut) erfasst.</p> <p><u>Radon:</u>                      Bereits im Rahmen der 1. Anhörung sind von zahlreichen Privatpersonen Bedenken bezüglich der Freisetzung von Radon beim Granitabbau sowie der Radonkonzentration in Grund- und Oberflächenwasser und möglichen gesundheitlichen Gefahren aufgeworfen worden.</p> <p>Laut Auskunft des RP Freiburg, Abteilung 5 (Schreiben vom 03.05.2019) enthält das Strahlenschutzrecht "keine spezifischen Regelungen zum Schutz vor natürlich vorkommenden radioaktiven Stoffen beim oberflächennahen Abbau mineralischer Rohstoffe. [...] Die Tatsache, dass mit dem neuen Strahlenschutzrecht erst die Liste der Tätigkeitsfelder nach § 55 Absatz 1 StrlSchG (Anlage 3 StrlSchG) um relevante Tätigkeitsfelder erweitert worden ist und der [...] Abbau betreffender Rohstoffe nicht in die Liste aufgenommen wurde, spricht dafür, dass bei Granitabbau pauschal keine</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der <b>Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)</b>
				<p>Anhaltspunkte für erhöhte Strahlenexpositionen ( &gt; 1 Millisievert effektive Dosis pro Kalenderjahr) vorliegen."</p> <p>Seitens der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) [Schreiben vom 12.04.2019] ist "das Thema Arbeitsschutz und Strahlenschutz an Arbeitsplätzen [...] spezialgesetzlich geregelt. Regelungen über bzw. Auswirkungen auf Regionalplanungen im Hinblick auf mutmaßliche Umweltauswirkungen durch Radon infolge Granitabbaus sind aber hier auch nicht bekannt und [...] auch nicht zu erwarten. Es gibt auch keinen vergleichbaren "Immissionsgrenzwert" für Radon in freier Umgebungsluft, an dem man sich orientieren könnte."</p> <p>In diesem Zusammenhang wird auf die aktuelle Öffentlichkeitsbeteiligung zu Radonvorsorgegebieten in Baden-Württemberg (<a href="https://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/kernenergie-und-strahlenschutz/strahlenschutz/schutz-vor-radon/">https://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/kernenergie-und-strahlenschutz/strahlenschutz/schutz-vor-radon/</a>) und die Informationsseiten der LUBW (<a href="https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/radioaktivitaet/radon-in-baden-wuerttemberg">https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/radioaktivitaet/radon-in-baden-wuerttemberg</a>) verwiesen.</p>
398	088/02	Private 79733 Görwihl  Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	<p>Wir sind deshalb nicht bereit, einer Fortschreibung des Steinbruchbetriebes für die nächsten 40 Jahre zuzustimmen.</p> <p>Das von Ihnen vorgestellte neue Trog-Abbauverfahren hört sich theoretisch machbar an, ist aber in der Realität nicht zu verwirklichen. Die Felswand, die zur Talseite hin stehen bleiben soll, wird mit Sicherheit innerhalb kürzester Zeit einstürzen – mit oder ohne Nachhilfe. Der Fels ist sehr porös, durch eindringendes Wasser und Frost wird er gesprengt. Auch der Klimawandel trägt nach Ansicht von Experten seinen Teil dazu bei (siehe Albtal, Höllental, Bernau z.Zt auch wieder Todtnau und Schlüchttal usw.). Ausserdem wird durch Sprengungen in tieferen Gesteinsschichten die Erschütterungen auf den gesamten Felsen übertragen, auf dem auch unser Dorf liegt (siehe „Auswirkungen kleinerer Erdbeben im tieferen Bereich auf den Erdmantel“). Ausserdem ergibt sich die Frage, wie das abgesprengte Gestein aus dieser Senke geborgen und abtransportiert werden soll.</p> <p>Als nächstes ergibt sich die Problematik der Entwässerung. Diese ist meines Wissens nach noch nicht einmal für den bestehenden Steinbruch ausreichend geklärt.</p>	<p>zum "Trog-Abbauverfahren": siehe Stellungnahme Nr. 066 / 23 (Ifd. Nr. 365)</p> <p><u>zum Thema "Entwässerung":</u>                      Der Wasserschutz ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet.</p> <p>Bereits im Rahmen der 1. Anhörung sind von Privatpersonen und TöB in Bezug auf die im Anhörungsentwurf enthaltenen Entwurfsflächen in der Gemeinde Görwihl unterschiedliche Bedenken und Anregungen aufgeworfen worden, die sich nicht auf die geplante Erweiterung, sondern auf den bereits bestehenden Betrieb im Steinbruch Albhalde beziehen. Es handelt sich hierbei insbesondere um Belange des Immissions- und Gewässerschutzes, Hinweise auf Gebäudeschäden aber auch um mögliche Unfallgefahren im Steinbruchbereich. Die Bedenken und Anregungen hat der RVHB dem LRA Waldshut als Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde in anonymisierter Form weitergeleitet (Schreiben vom 20.5.2019).</p> <p>Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs wurden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Am Abbaugelände WT-03 AG wird weiterhin - mit der nach der 1. Anhörung erfolgten Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten.</p> <p>Es liegen - auch nach der 2. Anhörung - vonseiten der Fachbehörden keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten.</p>
399	088/03	Private 79733 Görwihl	<p>Wie sich bei der Vorstellung in der Gemeinderatssitzung am 19.10.2020 in Görwihl herausstellte, gibt es in der Nähe noch einen Steinbruch auf der Gemarkung Unteralfpen,</p>	<p>siehe Stellungnahme Nr. 117 / 08 (Ifd. Nr. 452)</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
		Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	<p>der z.Zt. nicht in Betrieb ist und in dessen Einzugsbereich gibt es keine Siedlungen oder Orte, die durch einen Gesteinsabbau beeinträchtigt werden könnten. Der einzige Nachteil gegenüber dem Steinbruch Tiefenstein ist – Ihren Ausführungen nach – der, dass sich dort keine Brecheranlagen befinden. Es dürfte doch wohl kein größeres Problem darstellen, die bestehende dorthin umzusiedeln. In einiger Zeit wird das eh erforderlich, wenn das „kleine“ – etwas über einen Hektar große – jetzt neu ausgewiesene Gebiet erschöpft ist und nach neuen Möglichkeiten gesucht werden wird. Oder soll es etwa in der üblichen Salamtaktik weiter gehen und einfach hier das nächste Teilstück ausgewiesen werden, dann eventuell wieder weiter in Richtung Niederwihl?</p> <p>Außerdem besteht der größte Teil des Schwarzwalds aus Plutonit. Da wird sich doch wohl das eine oder andere Abbaugelände finden lassen, das mit weniger Beeinträchtigungen für Umwelt, Natur, Mensch und Tier auskommt.</p>	
400	088/04	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	<p>In der ursprünglichen Genehmigung des Steinbruchs steht die Auflage, dass der nächste Abbaubereich erst erfolgen darf, wenn der bisherige Abbaubereich rekultiviert ist. Davon ist aber bisher nichts zu bemerken.</p>	<p>Die Anmerkungen, die sich nicht auf die Fortschreibung des Teilregionalplanes Oberflächennahe Rohstoffe beziehen, werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es ist Aufgabe der Regionalplanung Flächen in einem für die Rohstoffversorgung ausreichenden Umfang vorausschauend zu sichern. Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Dieses wird von den Fachbehörden auf Antrag des Vorhabenträgers zu gegebener Zeit durchgeführt. Vor diesem Hintergrund wird darauf hingewiesen, dass die Regionalplanung auf ihrer Ebene lediglich regeln kann, an welchen Standorten ein Abbau von Kies, Sand oder Festgestein stattfinden kann und welche Gebiete mit Rohstoffvorkommen längerfristig für einen künftigen Abbau freigehalten werden. Konkrete Schutzmaßnahmen und etwaige Entschädigungsfragen fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalplans.</p> <p>In den Genehmigungsentscheidungen der Landratsämter werden der ordnungsgemäße Abbau und die Renaturierung/ Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Renaturierung/ Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, wird durch den Unternehmer i.d.R. eine Bankbürgschaft hinterlegt.</p>
401	088/05	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	<p>Der „Erpressungsversuch“, der besagt, wenn wir dieser Erweiterung nicht zustimmen, könnte der Steinbruchbetreiber einfach die Genehmigung für ein größeres Abbaugelände beantragen, schüchtert uns wirklich nicht ein. Ganz so einfach ist das nämlich nicht (beantragen kann man ja viel) und wie unsere bisherigen Erfahrungen mit diesem Steinbruch sind, ist mit diesem neuen Teilstück sicher nicht der Bedarf der nächsten 20 Jahre zu decken. Für diesen Zeitraum soll die Abbaudauer ja festgeschrieben werden.</p> <p>Bei der letzten Bedarfsanalyse wurde festgestellt, dass hier in diesem Gebiet eine rege Bautätigkeit im Bereich Wohnungsbau herrscht und daher der Bedarf an Steinen extrem hoch ist. Wie Sie uns jetzt anhand einer Graphik darlegten, beträgt dieser Bedarf genau</p>	<p>Die Rohstoffsicherung als Aufgabe der Daseinsvorsorge muss so gestaltet werden, dass eine dauerhafte nachhaltige Rohstoffsicherung auf allen Ebenen gegeben ist. Die Rohstoffgewinnung steht dabei in einem Wettbewerb mit anderen Flächennutzungen und trifft vielerorts auf wenig Akzeptanz. Der Zugriff auf heimische Ressourcen sollte idealerweise auch durch eine dezentrale Verteilung der Rohstoffgewinnungsstätten und der zu sichernden Flächen über die Region erfolgen. Hierdurch werden Transportwege minimiert und Emissionen durch den Verkehr vermieden.</p> <p>Die Träger der Regionalplanung tragen wesentlich zur Rohstoffsicherung über die Festlegungen in den von ihnen zu erstellenden Regionalplänen bei. Über die Regionalpläne stellen sie die Weichen, wo und in welchem Zeitraum in Baden-</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
			<p>18% des abgebauten Materials. Wohin ein großer Teil der Steine geht, lässt sich mit einem Blick auf die Kennzeichen der täglichen LKW-Kolonnen leicht feststellen. Unsere schmalen Straßen sind diesen ständigen Belastungen nicht gewachsen und entsprechend ramponiert. Die einzige Abhilfe diesbezüglich beschränkt sich auf das Aufstellen von Schildern „Straßenschäden“. Aber laut Vorgaben soll das abgebaute Material ja auch mit der Bahn oder auf Autobahnen und ähnliches transportiert werden!</p>	<p>Württemberg künftig Rohstoffe abgebaut werden können. Aufgabe der Regionalplanung ist nach § 11 Absatz 3 Satz 2 Nummer 10 Landesplanungsgesetz die Festlegung von Gebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und von Gebieten zur Sicherung von Rohstoffen. Es ist Aufgabe der Regionalplanung, Flächen in einem für die Rohstoffversorgung ausreichenden Umfang vorausschauend zu sichern. Gegenstand der Regionalplanung sind dabei Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans zu Rohstoffvorkommen ersetzen nicht die für Abbauvorhaben erforderlichen Genehmigungsverfahren. Diese werden von den Fachbehörden auf Antrag des Vorhabenträgers zu gegebener Zeit durchgeführt.</p> <p>Die Spielräume bei der Planung sind dabei von den geologischen Gegebenheiten aber auch von vielfältigen Nutzungskonkurrenzen begrenzt. Bei der Festlegung von Rohstoffabbau- und -sicherungsgebieten in der Regionalplanung sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit der Siedlungsentwicklung, den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung und sonstiger (auch ökologischer) Belange mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen, um zu sachgerechten Lösungen zu kommen. Im Rahmen der Regionalplanung haben sich die Planungsträger auch mit Gesichtspunkten des flächeneffizienten Rohstoffabbaus sowie der verkehrs- und emissionsmindernden Auswirkungen dezentraler Abbaustätten auseinander zu setzen. Eine weitere Herausforderung ist die schwindende Akzeptanz für die Sicherung und Gewinnung von Rohstoffen.</p> <p>Aufgabe der Regionalplanung ist nach § 11 Absatz 3 Satz 2 Nummer 10 Landesplanungsgesetz die Festlegung von Gebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und von Gebieten zur Sicherung von Rohstoffen. Es ist Aufgabe der Regionalplanung, Flächen in einem für die Rohstoffversorgung ausreichenden Umfang vorausschauend zu sichern und räumlich zu koordinieren.</p> <p>Die Regionalplanung ist von großer Bedeutung, vor allem um Lagerstätten, die standortgebunden und nicht vermehrbar sind, langfristig planerisch zu sichern. Nur die aktive Regionalplanung kann mit Blick auf nachfolgende Generationen zum Beispiel eine ortsnahe Versorgung mit Baurohstoffen sicherstellen, den Erhalt bestehender Betriebe und Arbeitsplätze sichern und Importabhängigkeiten reduzieren.</p> <p>Gleichzeitig löst Rohstoffgewinnung unvermeidlich in vielen Fällen Nutzungskonflikte mit anderen Belangen aus, insbesondere jenen des Natur-, Landschafts- und Wasserschutzes sowie der Bodenbewirtschaftung. Darüber hinaus wirkt sie sich häufig auf Siedlungen und die ansässige Bevölkerung aus (u.a. durch Lärm, Staub, Verkehr oder die Veränderung des Landschaftsbildes). Im Rahmen der staatlichen Vorsorge und Planung braucht es daher frühzeitig Regelungen, welche Nutzungen in einem bestimmten Gebiet oder während eines Zeitabschnittes Vorrang haben sollen.</p> <p>Mit der Festlegung von Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugebiete) werden geeignete Flächen von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten, konkurrierende Nutzungen werden auf andere Bereiche gelenkt. Vorranggebiete haben den Rechtscharakter von Zielen der Raumordnung. Mit der</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
				<p>Festlegung von Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbauggebiete) wird der Rohstoffabbau vor dem Hintergrund des Bedarfs an oberflächennahen Rohstoffen planerisch auf die wirtschaftlich und raumplanerisch sinnvollsten Flächen gelenkt (Steuerungswirkung). In den Abbaugebieten soll der Abbau konzentriert werden, um eine raumverträgliche Nutzung der Rohstoffvorkommen in der Region sicherzustellen und für einen kurz- bis mittelfristigen Zeitraum Planungssicherheit zu geben. Hinsichtlich einer Nutzung durch Rohstoffabbau wurden die potenziellen Abbauggebiete auf der regionalplanerischen Ebene mit den dort erkennbaren und ausschlaggebenden raumrelevanten Belangen vertiefend geprüft und abschließend abgewogen. Daher ist auf nachgelagerten Verfahrensebenen kein zusätzliches Verfahren zur Einschätzung ihrer Raumverträglichkeit mehr notwendig, sofern sich der Abbau auf die dargestellte Flächenabgrenzung beschränkt bzw. eine etwaige "Überschreitung" des Abbaugebietes unter die Gebietsschärfe der Regionalplanung fällt.</p> <p>Die Gesamtbetrachtung der Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbauggebiete) und der Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiete) hat ergeben, dass weiterhin eine Vielzahl von Flächen für Rohstoffgewinnung zur Verfügung steht. Ziel ist es, den Rohstoffabbau möglichst auf die Standorte zu konzentrieren, die im Regionalplan als Abbauggebiete und damit als Positivflächen für Rohstoffgewinnung ausgewiesen sind. Außerhalb der Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbauggebiete) kann der Rohstoffabbau jedoch rechtlich nicht ausgeschlossen werden. Ein regionalbedeutsamer Rohstoffabbau ist in begründeten Einzelfällen im Rahmen der erforderlichen Verfahren außerhalb der Vorranggebiete möglich, unter der Voraussetzung, dass keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen.</p> <p>Rohstoffsicherung liegt im übergeordneten öffentlichen Interesse. Sie muss von den Regionen stringent, realisierungsorientiert und weit in die Zukunft gerichtet angelegt sein. Der Planungszeitraum beträgt 2 x 20 Jahre.</p> <p>Der Bedarf an oberflächennahen mineralischen Rohstoffen aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hoch- und Tiefbau, dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Infrastruktur und Verkehr, Umweltschutz) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden.</p> <p>Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchsnahe Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung und somit übergeordnetes Planungsziel, das in der Planaufstellung verfolgt wird. Die Rohstoffindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende.</p> <p>Eine rechtlich bindende Vorgabe hinsichtlich einer Verwendung des abgebauten Materials in der Region gibt es nicht, zumal eine Beschränkung der Rohstoffförderung auf die regionale Eigenversorgung eine Absatzsteuerung darstellen würde, die der marktwirtschaftlichen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland widersprechen würde. Ferner ist es vor dem Hintergrund der Bestimmungen des § 1 Abs. 1 Außenwirtschaftsgesetz nicht möglich, die Rohstoffproduktion hinsichtlich der mengenmäßigen Verteilung auf die Region und einen Exportanteil zu beschränken. Eine Möglichkeit, zur Schonung regionaler Ressourcen diese Warenströme zu beschränken, gibt es weder auf der Ebene der Regionalplanung noch im Raumordnungsverfahren. Eine Beschränkung/Kontingentierung des Exportanteils kann nur privatrechtlich (z.B.</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
				<p>Grundstückseigentümer mit Pächter) verbindlich geregelt werden.</p> <p>Der Regionalverband hat in der Fortschreibung des TRP Oberflächennahe Rohstoffe den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der direkte Anschluss an das übergeordnete Straßennetz sicherzustellen ist und die Belastung von Ortsdurchfahrten soweit wie möglich vermieden werden soll (PS 1 G9). Das übergeordnete Straßennetz (vorrangig Bundesstraßen, Landesstraßen, Bundesautobahnen) ist im Regelfall dafür ausgelegt den Transportverkehr aufzunehmen. Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbaustand und vielen Ortsdurchfahrten sollen soweit wie möglich vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren. In diesem Verfahren werden dann auch Untersuchungen zu Schall- und Staubimmissionen durchgeführt und bewertet.</p> <p>Die Verkehrssicherheit auf Landes- und Kreisstraßen wird regelmäßig auf sogenannten "Verkehrsschauen" optimiert. Bei diesem verwaltungsbehördlichen Vorgang wird vor allem geprüft, ob die Straßenausstattung der Straße dem aktuellen Verkehrsaufkommen entspricht. Sollten sich besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen reagieren.</p>
402	088/06	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	<p>Dass keinerlei Rücksichtnahme von Seiten des Steinbruchbetreibers auf die Bevölkerung zu erwarten ist, sieht man ja jetzt schon bei den ständigen Sprengungen. Es gäbe bei diesen schonendere Verfahren, allerdings lägen dann die Kosten dafür pro Sprengung einige Cent höher wie jetzt. Andere Verfahren, dies es erwiesenermaßen auch gibt, werden gar nicht erst in Erwägung gezogen. So kommen wir halt ständig in den „Genuss“ dieser zum Teil sehr heftigen Erschütterungen. Dass fast alle Häuser im Ortsgebiet z.T. erhebliche Risse und Schäden aufweisen, dürfte Ihnen wohl mittlerweile bekannt sein. Auch unser Haus ist davon betroffen. Nach etwa 10 Jahren nach der Erstellung des Hauses weist der Putz bereits derartige Schäden auf, dass eine Generalsanierung ansteht. Ein hinzugezogener Fachmann konnte keinerlei Baumängel feststellen. Die Risse wären auf Erschütterungen im Boden – wie z.B. kleinere Erdbeben – zurückzuführen!</p> <p>Da sich laut Sprengverordnung im Umkreis von 300 Metern nichts und niemand aufhalten darf, müsste da nicht jetzt schon bei jeder Sprengung mindestens die Verbindungsstraße Schachen-Tiefenstein gesperrt, die Albthal-Mühle und das danebenliegende Wohnhaus evakuiert sowie sichergestellt werden, dass sich auf den in diesem Umkreis befindlichen Wanderwegen niemand aufhält, um eine Gefährdung für Leib und Leben auszuschließen?</p> <p>Durch die Sprengungen – vorzugsweise am Abend oder Freitagnachmittag, wo sich alles draußen aufhält – werden erwiesener Massen große Mengen an Feinstaub und Giftstoffen (z.B. Radon- und Uranstäube), die sich in dem über dem Granit lagernden Buntsandstein befinden, freigesetzt. Diese Emissionen sind nachweislich extrem gesundheitsschädlich. Dass es dafür noch keine Grenz- oder Richtwerte gibt, ist 1. nicht</p>	<p>Es ist Aufgabe der Regionalplanung Flächen in einem für die Rohstoffversorgung ausreichenden Umfang vorausschauend zu sichern. Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Dieses wird von den Fachbehörden auf Antrag des Vorhabenträgers zu gegebener Zeit durchgeführt. Vor diesem Hintergrund wird darauf hingewiesen, dass die Regionalplanung auf ihre Ebene lediglich regeln kann, an welchen Standorten ein Abbau von Kies, Sand oder Festgestein stattfinden kann und welche Gebiete mit Rohstoffvorkommen längerfristig für einen künftigen Abbau freigehalten werden. Konkrete Schutzmaßnahmen und etwaige Entschädigungsfragen fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalplans.</p> <p>Im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens wird gemäß dem Bundesimmissionsschutz-Gesetz (BImSchG) ein Spreng- und Immissionstechnisches Gutachten eines für dieses Sachgebiet öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen mit entsprechender Fachkenntnis erforderlich. Dieses Gutachten soll die zukünftig angewendete Sprengtechnik mit ihren Immissionsauswirkungen auf die Nachbarschaft aufzeigen und beurteilen. Dabei sind die Immissionen Erschütterungen, Steinflugvermeidung, Staub, Lärm und Sprengschwaden zu beschreiben und die sichere Einhaltung der entsprechenden Anhalts- bzw. Immissionswerte zu bestätigen.</p> <p>Kontrollen sowie tiefergehende Untersuchungen zum Immissionsschutz (Radon, Staub, Sprengungen...) obliegen dem Landratsamt als Aufsichts- und Genehmigungsbehörde. Bereits im Rahmen der 1. Anhörung sind von Privatpersonen und TöB in Bezug auf die im</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
			<p>unser Problem und 2. wäre es an der Zeit – aus seitens des Gesetzgebers –hier endlich einmal aktiven Umweltschutz und vor allem Schutz des Menschen zu praktizieren.</p>	<p>1. Anhörungsentwurf enthaltenen Entwurfsflächen in der Gemeinde Görwihl unterschiedliche Bedenken und Anregungen aufgeworfen worden, die sich nicht auf die geplante Erweiterung, sondern auf den bereits bestehenden Betrieb im Steinbruch Albhalde beziehen. Es handelt sich hierbei insbesondere um Belange des Immissions- und Gewässerschutzes, Hinweise auf Gebäudeschäden aber auch um mögliche Unfallgefahren im Steinbruchbereich. Die vorgenannten Bedenken und Anregungen hat der RVHB dem LRA Waldshut als Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde in anonymisierter Form weitergeleitet (Schreiben vom 20.5.2019).</p> <p>Ungeachtet dessen wird in dem Erläuterungsbericht zur Planung auf das Thema Sprengungen im Kapitel "Planungs-/ Datengrundlagen und Ausweisungsmethodik "wie folgt eingegangen:</p> <p>"Beim Festgesteinsabbau in der Nähe von Siedlungsbereichen ist im Einzelfall auf der nachgelagerten Genehmigungsebene zu prüfen, ob Festgesteinsvorkommen in sedimentären Abfolgen (wie Bankkalksteine oder Mergelsteinfolgen für die Gewinnung von Zementrohstoffen) durch sprengstofflose Techniken, z. B. mit Reißbaggern, gelöst werden können. Grundsätzlich sollten - soweit erforderlich - mögliche Minimierungsmaßnahmen auf der Genehmigungsebene geprüft werden, so z.B., ob die Möglichkeit besteht, durch eine verzögerte Detonationsauslösung der einzelnen Sprengladungen oder Ladungsgruppen die Sprengerschütterung zu verringern (Zündverzögerung im Bereich von Milli-/Viertelsekunden."</p> <p>In den den <i>"Hinweisen zur späteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung"</i> (Stand 2. Anhörungsentwurf vom 8.7.2020, S. 26) wird ebenfalls auf das Thema eingegangen:</p> <p>In der weiteren Vorhabens- und Genehmigungsplanung bedarf es einer weitergehenden immissionsschutzrechtlichen Prüfung und Auseinandersetzung mit den Möglichkeiten der Konfliktbewältigung bezüglich Lärm- und Staubemissionen sowie Erschütterungen durch Sprengung (Geländeabschirmung, Betriebs-, Sprengzeiten, Sprengverfahren etc.) (Östlicher Siedlungsrand Niederwihl, wohngenutzte Gebäude im Außenbereich im Albtal/Albtalmühle).</p>
403	088/07	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	Da wir weder unsere Gesundheit noch unsere Heimat zerstört sehen wollen und die Natur und Umwelt auch für künftige Generationen erhalten bleiben soll, lege ich Einspruch gegen eine Erweiterung des Steinbruchs Tiefenstein ein.	siehe Stellungnahme Nr. 051 / 07 (Ifd. Nr. 308)
404	090/01	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	Hiermit übersenden wir Ihnen unseren Widerspruch gegen das Vorranggebiet WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord) Dieses Vorranggebiet soll vollständig aus dem Teilregionalplan gestrichen werden. Sehr geehrte Damen und Herren Hier unsere Einwände gegen das Abbauggebiet WT-03 AG Görwihl und die Begründungen	siehe Stellungnahme Nr. 051 /01-07 (Ifd. Nr. 302 ff)

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
			<p>1. Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen                      Dieser Bereich ist im Umweltbericht von ihnen bereits ROT gekennzeichnet! Ist der Mensch das kleinste Schutzgut, noch hinter Tieren und Pflanzen?</p> <p>Das im Teilregionalplan ausgewiesenen Abbaugelände befindet sich zu nahe an den Siedlungsbereichen in Niederwühl und Tiefenstein. Dadurch wird die Lebensqualität der Bevölkerung erheblich beeinträchtigt. Aktuell liegen bereits Häuser und eine Brücke in Tiefenstein innerhalb der angenommenen Wirkzone von 300 m, ebenso das Albtal welches derzeit gesperrt ist wegen möglichem Steinschlag. Ob die Sprengungen ursächlich für den Felsabgang ist wurde bisher nicht untersucht.</p> <p>Mit der angestrebten Erweiterung in Richtung Niederwühl liegt die angenommene Wirkzone von 300 m direkt bei den ersten Häusern. Die Wirkzone von 300m ist jedoch nur eine Annahme und hat keinen gesetzlichen Hintergrund. Die Wirkzone ist bei besonderen Bedingungen anzupassen. In Niederwühl sind auch bei 350 m und darüber hinaus erhebliche Erschütterungen vorhanden. Die Gebäudeschäden sind erheblich.</p> <p>Bereits jetzt entstehen durch die Sprengungen und den Abtransport des abgebauten Granits Erschütterungen und Staubemissionen, die zu Schäden bei Menschen, an Gebäuden und Straßen führen. Die Erweiterung in Richtung Niederwühl bringt weitere Staubimmission, ein Schutzwald ist nicht mehr vorhanden.</p> <p>Auswirkungen auf die Gesundheit durch Staub und Lärm. Verlust von Naherholungsräumen.                      Unzumutbare Beeinträchtigung der Lebensqualität und Schäden an Gebäuden!                      Wertminderung der Immobilien.</p> <p>2. Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt Naturschutzgebiete liegen innerhalb des überplanten Bereiches. In Ihrem Umweltbericht zur Planung steht klar „Erhebliche Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte optische und akustische Störwirkung können entstehen.“</p> <p>Ein bestehender Wildkorridor (Süd/Nord) wird unwiderruflich unterbrochen.</p> <p>Der Managementplan des RP Freiburg, Endfassung vom 15.08.2016 enthält ein Verschlechterungsverbot nach § 33 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz. Da diese Verschlechterung eintritt, ist eine Rücknahme vom Naturschutz nicht möglich, die Erweiterung ist abzulehnen.</p> <p>3. Schutzgut Wasser                      Im Planentwurf wird dieser Aspekt komplett ignoriert, „Keine Betroffenheit“. Abwässer vom Steinbruch gehen ungeklärt in Ufergebiete der Alb und von dort durch mehrere Sickerteiche in die Alb. Das Wasser ist schlammig und enthält Öl .</p> <p>Klare Umwelteinwirkung. Die Einleitung dieser Wässer ist zu stoppen. Eine Erweiterung verstärkt das Problem.</p> <p>Außerdem haben wir extrem viele Krebsfälle in Niederwühl, fast in jedem Haus sind Fälle zu beklagen. Wir fragen uns, ob das eventuell mit dem freigesetzten Radon im Zusammenhang steht, das durch die Sprengungen des Granits freigesetzt wird !!!</p>	

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
			<p>Aus den angeführten Gründen lehnen wir den o.g. Planentwurf ab.</p>	
405	090/02	<p>Private                      79733 Görwihl                      Standort:                      WT-03 AG Görwihl                      (Niederwihl, Albhalde                      Nord)</p>	<p>Außerdem haben wir extrem viele Krebsfälle in Niederwihl, fast in jedem Haus sind Fälle zu beklagen. Wir fragen uns, ob das eventuell mit dem freigesetzten Radon im Zusammenhang steht, das durch die Sprengungen des Granits freigesetzt wird !!!</p> <p>Aus den angeführten Gründen lehnen wir den o.g. Planentwurf ab.</p>	<p>Es ist Aufgabe der Regionalplanung Flächen in einem für die Rohstoffversorgung ausreichenden Umfang vorausschauend zu sichern. Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Dieses wird von den Fachbehörden auf Antrag des Vorhabenträgers zu gegebener Zeit durchgeführt. Vor diesem Hintergrund wird darauf hingewiesen, dass die Regionalplanung auf ihre Ebene lediglich regeln kann, an welchen Standorten ein Abbau von Kies, Sand oder Festgestein stattfinden kann und welche Gebiete mit Rohstoffvorkommen längerfristig für einen künftigen Abbau freigehalten werden. Konkrete Schutzmaßnahmen und etwaige Entschädigungsfragen fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalplans.</p> <p>Im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens wird gemäß dem Bundesimmissionsschutz Gesetz (BImSchG) ein Spreng- und Immissionstechnisches Gutachten eines für dieses Sachgebiet öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen mit entsprechender Fachkenntnis erforderlich. Dieses Gutachten soll die zukünftig angewendete Sprengtechnik mit ihren Immissionsauswirkungen auf die Nachbarschaft aufzeigen und beurteilen. Dabei sind die Immissionen Erschütterungen, Steinflugvermeidung, Staub, Lärm und Sprengschwaden zu beschreiben und die sichere Einhaltung der entsprechenden Anhalts- bzw. Immissionswerte zu bestätigen. Eine mögliche Freisetzung radonhaltigen Staubes durch den Abbau wird in einem erforderlichen Genehmigungsverfahren behandelt.</p> <p>Die Strategische Umweltprüfung (SUP) auf Regionalplanebene entspricht nicht der Prüftiefe eines Genehmigungsverfahrens, bestimmte Aspekte, wie eine Exposition in Bezug auf Radon können nicht abschließend im regionalen Prüfmaßstab betrachtet werden. Es bedarf tiefergehender Untersuchungen des Einzelfalls im nachfolgenden Genehmigungsverfahren. In der regionalplanerischen SUP kann lediglich ein Hinweis auf eine mögliche Gefährdung gegeben werden.</p> <p>Bereits im Rahmen der 1. Anhörung sind von zahlreichen Privatpersonen Bedenken bezüglich der Freisetzung von Radon beim Granitabbau sowie der Radonkonzentration in Grund- und Oberflächenwasser und möglichen gesundheitlichen Gefahren aufgeworfen worden.</p> <p>Laut Auskunft des RP Freiburg, Abteilung 5 (Schreiben vom 03.05.2019) enthält das Strahlenschutzrecht "keine spezifischen Regelungen zum Schutz vor natürlich vorkommenden radioaktiven Stoffen beim oberflächennahen Abbau mineralischer Rohstoffe. [...] Die Tatsache, dass mit dem neuen Strahlenschutzrecht erst die Liste der Tätigkeitsfelder nach § 55 Absatz 1 StrlSchG (Anlage 3 StrlSchG) um relevante Tätigkeitsfelder erweitert worden ist und der [...] Abbau betreffender Rohstoffe nicht in die Liste aufgenommen wurde, spricht dafür, dass bei Granitabbau pauschal keine Anhaltspunkte für erhöhte Strahlenexpositionen (&gt; 1 Millisievert effektive Dosis pro Kalenderjahr) vorliegen."</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
				<p>Seitens der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) [Schreiben vom 12.04.2019] ist "das Thema Arbeitsschutz und Strahlenschutz an Arbeitsplätzen [...] spezialgesetzlich geregelt. Regelungen über bzw. Auswirkungen auf Regionalplanungen im Hinblick auf mutmaßliche Umweltauswirkungen durch Radon infolge Granitabbaus sind aber hier auch nicht bekannt und [...] auch nicht zu erwarten. Es gibt auch keinen vergleichbaren "Immissionsgrenzwert" für Radon in freier Umgebungsluft, an dem man sich orientieren könnte."</p> <p>In diesem Zusammenhang wird auf die aktuelle Öffentlichkeitsbeteiligung zu Radonvorsorgegebieten in Baden-Württemberg (<a href="https://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/kernenergie-und-strahlenschutz/strahlenschutz/schutz-vor-radon/">https://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/kernenergie-und-strahlenschutz/strahlenschutz/schutz-vor-radon/</a>) und die Informationsseiten der LUBW (<a href="https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/radioaktivitaet/radon-in-baden-wuerttemberg">https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/radioaktivitaet/radon-in-baden-wuerttemberg</a>) verwiesen.</p> <p>Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs wurden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Am Abbaugbiet WT-03 AG wird weiterhin - mit der nach der 1. Anhörung erfolgten Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten.</p> <p>Es liegen - auch nach der 2. Anhörung - vonseiten der Fachbehörden keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten.</p>
406	092	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albalde Nord)	<p>Bei Ihrer Vorstellung des 2. Anhörungsentwurfes Abbaugbiet Albalde Nord im Gemeinderat Görwihl am 19.10.2020 erläuterten Sie uns die Neuausweisung des Vorranggebietes.</p> <p>Sie erklärten uns unter anderem, dass durch die Festlegung des geplanten Vorranggebietes sichergestellt wäre, dass der Abbau durch den Betreiber an anderer, nicht vom Regionalverband festgelegter Stelle in diesem Gebiet ausgeschlossen sei. Würde kein neues Vorranggebiet festgelegt werden, hätte der Betreiber mehr Freiheiten und sei nicht an bestimmte Grenzen bzgl. Abbau gebunden - mit unter Umständen gravierenden Folgen nicht nur für die Bewohner der angrenzenden Ortschaften. Kurz gesagt : Die Festlegung auf das Vorranggebiet wäre das kleinere und überschaubarere Übel.</p> <p>Bitte korrigieren Sie mich, sollte hier ein Denkfehler meinerseits vorliegen. Aber neben allen schon von anderer Stelle genannten Bedenken zu diesem Vorhaben zwängt sich mir aufgrund dieser Schlussfolgerung der Gedanke auf, man möchte sowohl uns, die Bevölkerung, als auch die Entscheidungsträger damit erpressbar machen. Dem einen zuzustimmen, nur weil das andere noch schlimmer wäre, würde die Sorgen sowie die grundsätzlichen Einschränkungen und Auswirkungen auf Bevölkerung und Natur keinesfalls lösen.</p> <p>Daher bitte ich Sie, eine für alle Seiten akzeptable Lösung zu suchen.</p>	<p>Die Rohstoffsicherung als Aufgabe der Daseinsvorsorge muss so gestaltet werden, dass eine dauerhafte nachhaltige Rohstoffsicherung auf allen Ebenen gegeben ist. Die Rohstoffgewinnung steht dabei in einem Wettbewerb mit anderen Flächennutzungen und trifft vielerorts auf wenig Akzeptanz. Der Zugriff auf heimische Ressourcen sollte idealerweise auch durch eine dezentrale Verteilung der Rohstoffgewinnungsstätten und der zu sichernden Flächen über die Region erfolgen. Hierdurch werden Transportwege minimiert und Emissionen durch den Verkehr vermieden.</p> <p>Die Träger der Regionalplanung tragen wesentlich zur Rohstoffsicherung über die Festlegungen in den von ihnen zu erstellenden Regionalplänen bei. Über die Regionalpläne stellen sie die Weichen, wo und in welchem Zeitraum in Baden-Württemberg künftig Rohstoffe abgebaut werden können. Aufgabe der Regionalplanung ist nach § 11 Absatz 3 Satz 2 Nummer 10 Landesplanungsgesetz die Festlegung von Gebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und von Gebieten zur Sicherung von Rohstoffen. Es ist Aufgabe der Regionalplanung, Flächen in einem für die Rohstoffversorgung ausreichenden Umfang vorausschauend zu sichern. Gegenstand der Regionalplanung sind dabei Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans zu Rohstoffvorkommen ersetzen nicht die für Abbauvorhaben erforderlichen Genehmigungsverfahren. Diese werden von den Fachbehörden auf Antrag des Vorhabenträgers zu gegebener Zeit durchgeführt.</p> <p>Die Spielräume bei der Planung sind dabei von den geologischen Gegebenheiten aber auch von vielfältigen Nutzungskonkurrenzen begrenzt. Bei der Festlegung von</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
				<p>Rohstoffabbau- und -sicherungsgebieten in der Regionalplanung sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit der Siedlungsentwicklung, den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung und sonstiger (auch ökologischer) Belange mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen, um zu sachgerechten Lösungen zu kommen. Im Rahmen der Regionalplanung haben sich die Planungsträger auch mit Gesichtspunkten des flächeneffizienten Rohstoffabbaus sowie der verkehrs- und emissionsmindernden Auswirkungen dezentraler Abbaustätten auseinander zu setzen. Eine weitere Herausforderung ist die schwindende Akzeptanz für die Sicherung und Gewinnung von Rohstoffe</p> <p>Aufgabe der Regionalplanung ist nach § 11 Absatz 3 Satz 2 Nummer 10 Landesplanungsgesetz die Festlegung von Gebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und von Gebieten zur Sicherung von Rohstoffen. Es ist Aufgabe der Regionalplanung, Flächen in einem für die Rohstoffversorgung ausreichenden Umfang vorausschauend zu sichern und räumlich zu koordinieren.</p> <p>Die Regionalplanung ist von großer Bedeutung, vor allem um Lagerstätten, die standortgebunden und nicht vermehrbar sind, langfristig planerisch zu sichern. Nur die aktive Regionalplanung kann mit Blick auf nachfolgende Generationen zum Beispiel eine ortsnahe Versorgung mit Baurohstoffen sicherstellen, den Erhalt bestehender Betriebe und Arbeitsplätze sichern und Importabhängigkeiten reduzieren.</p> <p>Gleichzeitig löst Rohstoffgewinnung unvermeidlich in vielen Fällen Nutzungskonflikte mit anderen Belangen aus, insbesondere jenen des Natur-, Landschafts- und Wasserschutzes sowie der Bodenbewirtschaftung. Darüber hinaus wirkt sie sich häufig auf Siedlungen und die ansässige Bevölkerung aus (u.a. durch Lärm, Staub, Verkehr oder die Veränderung des Landschaftsbildes). Im Rahmen der staatlichen Vorsorge und Planung braucht es daher frühzeitig Regelungen, welche Nutzungen in einem bestimmten Gebiet oder während eines Zeitabschnittes Vorrang haben sollen.</p> <p>Mit der Festlegung von Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugebiete) werden geeignete Flächen von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten, konkurrierende Nutzungen werden auf andere Bereiche gelenkt. Vorranggebiete haben den Rechtscharakter von Zielen der Raumordnung. Mit der Festlegung von Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugebiete) wird der Rohstoffabbau vor dem Hintergrund des Bedarfs an oberflächennahen Rohstoffen planerisch auf die wirtschaftlich und raumplanerisch sinnvollsten Flächen gelenkt (Steuerungswirkung). In den Abbaugebieten soll der Abbau konzentriert werden, um eine raumverträgliche Nutzung der Rohstoffvorkommen in der Region sicherzustellen und für einen kurz- bis mittelfristigen Zeitraum Planungssicherheit zu geben. Hinsichtlich einer Nutzung durch Rohstoffabbau wurden die potenziellen Abbaugebiete auf der regionalplanerischen Ebene mit den dort erkennbaren und ausschlaggebenden raumrelevanten Belangen vertiefend geprüft und abschließend abgewogen. Daher ist auf nachgelagerten Verfahrensebenen kein zusätzliches Verfahren zur Einschätzung ihrer Raumverträglichkeit mehr notwendig, sofern sich der Abbau auf die dargestellte Flächenabgrenzung beschränkt bzw. eine etwaige "Überschreitung" des</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
				<p>Abbaugesbietes unter die Gebietsschärfe der Regionalplanung fällt.</p> <p>Die Gesamtbetrachtung der Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugesbiete) und der Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiete) hat ergeben, dass weiterhin eine Vielzahl von Flächen für Rohstoffgewinnung zur Verfügung steht. Ziel ist es, den Rohstoffabbau möglichst auf die Standorte zu konzentrieren, die im Regionalplan als Abbaugesbiete und damit als Positivflächen für Rohstoffgewinnung ausgewiesen sind. Außerhalb der Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugesbiete) kann der Rohstoffabbau jedoch rechtlich nicht ausgeschlossen werden. Ein regionalbedeutsamer Rohstoffabbau ist in begründeten Einzelfällen im Rahmen der erforderlichen Verfahren außerhalb der Vorranggebiete möglich, unter der Voraussetzung, dass keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen.</p> <p>Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs wurden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Am Abbaugesbiet WT-03 AG wird weiterhin - mit der nach der 1. Anhörung erfolgten Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten.</p> <p>Es liegen - auch nach der 2. Anhörung - vonseiten der Fachbehörden keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten.</p>
407	093/01	Private 79733 Görwihl  Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	<p>bezugnehmend auf die geplanten Änderungen im Teilregionalplan oberflächennahe Rohstoffe, konkret im Vorranggebiet WT-03 AG, erheben wir hiermit deutlich Einspruch.</p> <p>Bereits am 27.02.2020 haben wir unsere Einwände zum Entwurf der Fortschreibung des Abbaus oberflächennaher Rohstoffe ausführlich dargelegt. In seiner Darstellung vom 11. März 2019 hat das Bürgermeisteramt Görwihl seine unüberwindbaren Bedenken zur Erweiterung des Areals geäußert und seine Formulierung klar definiert, dass der „Steinbruch Tiefenstein aus der Fortschreibung des Teilregionalplanes herausgenommen werden muss.“ Dieser Forderung folgen wir ausdrücklich und möchten im Folgenden weitere Punkte vortragen, die gegen eine Erweiterung im geplanten Sektor sprechen:</p> <p>Zunächst können wir den Darlegungen des Betreibers nicht folgen, wenn er sich auf den Beschluss BVerwG vom 13.11.1997, AZ 4 B 195/97, beruft. Nicht nur, dass diese</p>	<p>Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs wurden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Am Abbaugesbiet WT-03 AG wird weiterhin - mit der nach der 1. Anhörung erfolgten Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten.</p> <p>Es liegen - auch nach der 2. Anhörung - vonseiten der Fachbehörden keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten.</p> <p>Zum Beschluss des BVerwG vom 13.11.1997 hat der BayVGH im Jahr 2011 (Beschluss</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
			<p>juristische Beschlussfassung 23 Jahre zurück liegt wirft Fragen nach der Aktualität auf. Vielmehr ist auch danach zu fragen, ob das BVerwG in Bezug auf die Rechtsprechung überplanter Grundstücke und deren Wertminderung nicht bereits neue Präzedenzfälle geschaffen hat, womit Ihre Argumentation zum Rechtssatz obsolet erscheint. Insbesondere vor dem Hintergrund denkmalgeschützter Häuser und angedachte Sprengungen mit der Erschütterung des Bodens erlangt die Beschlussfassung aus 1997 eine erhöhte Brisanz. Aus diesem Grund geht eine Abschrift dieses Schreibens an das zuständige Amt für Denkmalpflege.</p>	<p>vom 7. Februar 2011, Az 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragsstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinn des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehrenspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vgl. BVerG, Beschluss vom 24. April 1992, Az 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az 4 B 195/97).</p> <p>Demnach gibt es keinen allgemeinen Rechtssatz, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks geschützt zu werden. Gerichte sehen beispielsweise auch in jeder Nachbarbebauung eine Beeinflussung des Grundstückswertes, die positiv oder negativ betrachtet werden kann. In jedem Fall ist die Wertminderung kein alleiniger Ablehnungsgrund bei einer Genehmigungsentscheidung und auf der Ebene der Regionalplanung nicht umsetzbar.</p> <p>Eine allgemeine Wertminderung führt nicht zu einem Entschädigungsanspruch. Hinzu kommt, dass Eigentum nicht pauschal geschützt ist, sondern auch einer Sozialbindung unterliegt. Ein Grundstückseigentümer muss auch andere Bauwerke, die planungsrechtlich zulässig errichtet wurden, hinnehmen. Hierfür gibt es Gesetze, die eingehalten werden müssen. So sind im Außenbereich nicht nur Windkraftanlagen, sondern auch z.B. Autobahnen, Mastställe, Kernkraftwerke und Abfallhalden usw. zulässig.</p> <p>Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs wurden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Am Abbaugelände WT-03 AG wird weiterhin - mit der nach der 1. Anhörung erfolgten Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten.</p> <p>Es liegen - auch nach der 2. Anhörung - vonseiten der Fachbehörden keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten.</p>
408	093/02	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	<p>Hier erscheint uns der Hinweis angebracht, dass mit einer Wirkzone von 300 Metern gezielt und vorsätzlich die Rechtsprechung außer Kraft gesetzt werden soll. Diese ominösen 300 Meter sind eine Art zu klein geratene „Pufferzone“, um nicht in den Rechtssatz privater überplanter Grundstücke zu gelangen. Daraus ergibt sich, dass der Betreiber der Steinbrüche die Wertminderung der angrenzenden Gebäude bewusst in Kauf nimmt, dafür aber keine Verantwortung übernehmen möchte. Und das, obwohl aus dem Verkauf der oberflächennahen Rohstoffe wie Granit ein erheblicher Gewinn entsteht, mit welchem Rücklagen für eventuelle Regressansprüche gebildet werden könnten. Von nachhaltiger Umweltbelastung und -schädigung wollen wir hier erst gar nicht sprechen - hierfür könnten sich NGOs und politisch wie juristisch versierte Personen noch mehr interessieren.</p>	<p>siehe Stellungnahme Nr. 051 / 04 (Ifd. Nr. 305), 058 / 01 (Ifd. Nr. 315), 058 / 02 (Ifd. Nr. 316)</p> <p>Es ist Aufgabe der Regionalplanung Flächen in einem für die Rohstoffversorgung ausreichenden Umfang vorausschauend zu sichern. Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Dieses wird von den Fachbehörden auf Antrag des Vorhabenträgers zu gegebener Zeit durchgeführt. Vor diesem Hintergrund wird darauf hingewiesen, dass die Regionalplanung auf ihre Ebene lediglich regeln kann, an welchen Standorten ein Abbau von Kies, Sand oder Festgestein</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
			<p>Wir betonen, bei einer finalen Beschlussfassung und der Fortführung der Sprengungen bei bisher nicht absehbaren Schäden an privatem Eigentum, den Betreiber der Steinbrüche in Regress zu nehmen.</p>	<p>stattfinden kann und welche Gebiete mit Rohstoffvorkommen längerfristig für einen künftigen Abbau freigehalten werden. Konkrete Schutzmaßnahmen und etwaige Entschädigungsfragen fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalplans.</p> <p>Im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens wird gemäß dem Bundesimmissionsschutz-Gesetz (BImSchG) ein Spreng- und Immissionstechnisches Gutachten eines für dieses Sachgebiet öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen mit entsprechender Fachkenntnis erforderlich. Dieses Gutachten soll die zukünftig angewendete Sprengtechnik mit ihren Immissionsauswirkungen auf die Nachbarschaft aufzeigen und beurteilen. Dabei sind die Immissionen Erschütterungen, Steinflugvermeidung, Staub, Lärm und Sprengschwaden zu beschreiben und die sichere Einhaltung der entsprechenden Anhalts- bzw. Immissionswerte zu bestätigen.</p>
409	093/03	<p>Private                      79733 Görwihl                      Standort:                      WT-03 AG Görwihl                      (Niederwihl, Albhalde Nord), WT-04 SG Görwihl                      (Niederwihl, Albhalde Süd)</p>	<p>Auch das Bürgermeisteramt Görwihl betont, „solange der Rohstoffabbau in Alternativgebieten nicht geprüft wurde und die Auswirkungen auf den Bereich Niederwihl und Tiefenstein nicht abschließend geklärt sind, kann und darf der Regionalverband diese Planung so nicht weiterführen und in den Teilregionalplan aufnehmen.“</p> <p>In unserem deutlichen Einspruch ergänzen wir, dass bereits eine Abkehr zugunsten der Gemeinde Niederwihl stattgefunden hat. Das geplante Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen wird nun südlich an das bestehende Abbaugelände herangeführt. Zuvor war dies noch Teil des für den neuen Abbau geplanten Teilstücks. Daher schließt sich hier die Frage an, weshalb dieses nun umgewandelte Teilstück nicht vorrangig - übrigens deutlich entfernt von bewohnten Flächen - in Erwägung gezogen wird?</p> <p>Aus unserem Widerspruch zur Erweiterung des geplanten Abbaugeländes schließt sich des Weiteren die überregional bekannte Sachlage an, dass noch weitere Gebiete, welche bei Sprengungen kein fremdes Eigentum beschädigen würden, kategorisch ausgeschlossen werden.</p>	<p>Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs wurden alle Flächen im Bereich Görwihl nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen.</p> <p>Alternativen haben sich am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu messen. Eine raumnahe Alternativfläche wäre mit dem potenziellen Sicherungsgebiet WT-01 SG Albbruck (Albstraße) auf Gemarkung Albbruck zwar gegeben, widerspricht aber dem regionalplanerischen Grundsatz der Ausschöpfung vorhandener Reserven/Erweiterung am bestehenden Abbaustandort - an dem sich auch die Aufbereitungsanlagen des Granitwerks befinden - soweit dieser genehmigungsfähig ist. Eine Aufgabe des Standorts WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord) mit Verlagerung nach Albbruck (Albstraße) hätte auch eine kostenintensive Verlegung der Aufbereitungsanlage zur Folge; Transportbewegungen durch das Albtal würden damit auch weiterhin stattfinden.</p> <p>Die Strategische Umweltprüfung (SUP) auf Regionalplanebene entspricht nicht der Prüftiefe eines Genehmigungsverfahrens, bestimmte Aspekte, wie eine Exposition in Bezug auf Radon können nicht abschließend im regionalen Prüfmaßstab betrachtet werden. Es bedarf tiefergehender Untersuchungen des Einzelfalls im nachfolgenden Genehmigungsverfahren. In der regionalplanerischen SUP kann lediglich ein Hinweis auf eine mögliche Gefährdung gegeben werden</p> <p>Das Ergebnis der Strategischen Umweltprüfung zu WT-01 SG Albbruck (Albstraße) lautet wie folgt: Die Planung ist aus regionaler Sicht voraussichtlich zunächst mit hohen Umweltauswirkungen verbunden. In Bezug auf das potenzielle Abbaugelände WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord) kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass die Planung aus regionaler Sicht voraussichtlich zu mittleren Umweltauswirkungen führt.</p> <p>Für das Sicherungsgebiet WT-01 SG Albbruck (Albstraße) erfolgte zudem eine vertiefende, ebenenspezifische Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeit sowie des besonderen und strengen Artenschutzes vor dem Hintergrund seiner möglichen Eignung als Vorranggebiet für den Abbau mit folgendem Ergebnis: Ein artenschutzrechtlicher Konflikt / erhebliche Beeinträchtigungen der Natura 2000- Schutzgegenstände treten auf, bzw. sind zu erwarten oder können nicht ausgeschlossen werden. Die Konflikte erscheinen jedoch grundsätzlich durch Vermeidungs-, Minimierungs- und/oder vorgezogene CEF-/ Kohärenzsicherungs-Maßnahmen lösbar. Eine Abschichtung auf die nachgeordnete Planungs- / Genehmigungsebene ist möglich.</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
				<p>Zu dem potenziellen Sicherungsgebiete WT-04 SG Görwihl (Niederwihl, Albalde Süd) sei folgendes erwähnt: Im 1. Anhörungsentwurf war das Gebiet als Abbaugbiet vorgesehenen. Aufgrund der erheblichen gebiets- und artenschutzrechtlichen Konflikte und der Möglichkeit kumulativer Wirkungen für das FFH-Gebiet „Alb zum Hoahrhein“ wird das Gebiet im 2. Anhörungsentwurf als Sicherungsgebiet weiterverfolgt. Im Planungsverlauf wurden zahlreiche Flächen zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe geprüft. Sie bezogen sich auf verschiedene Rohstoffgruppen. Aufgrund voraussichtlich höherer Konflikte in Bezug auf Natura2000 und Artenschutz stellt das Sicherungsgebiet WT-04 SG Görwihl (Niederwihl, Albalde Süd) zum jetzigen Zeitpunkt keine Alternative dar.</p> <p>Es liegen - auch nach der 2. Anhörung - vonseiten der Fachbehörden keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten.</p> <p>Am Abbaugbiet WT-03 AG wird weiterhin - mit der nach der 1. Anhörung erfolgten Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten.</p>
410	093/04	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albalde Nord)	<p>Wir haben in unserem Schreiben vom 27.02. herausgearbeitet, dass die geographische Lage Tiefensteins bei einem weiteren Ausbau des Gebiets in nordwestlicher Lage auch nachhaltig Schäden bei Lungenkranken durch Feinstaub hervorrufen kann. Daraus ergibt sich, dass die Betreiber des Steinbruchs, im Sinne der allgemein gültigen Prävention von Erkrankungen der Allgemeinheit, eine öffentliche Pflicht dazu hat, ein Gutachten über die voraussichtliche Mehrbelastung einzuholen.</p> <p>Sollte der Betreiber weiterhin die Haltung einnehmen, nicht für die Schäden am Eigentum anderer aufkommen zu müssen, ist es im Gesamten ratsam darüber nachzudenken auf juristischem Wege zumindest eine Verzögerung der Abbauplanungen zu erzwingen. Diese Schritte behalten wir uns vor.</p>	<p>Die Anmerkungen, die sich z.T. nicht auf die Fortschreibung des TRP Oberflächennahe Rohstoffe beziehen, werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es ist Aufgabe der Regionalplanung Flächen in einem für die Rohstoffversorgung ausreichenden Umfang vorausschauend zu sichern. Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Dieses wird von den Fachbehörden auf Antrag des Vorhabenträgers zu gegebener Zeit durchgeführt. Vor diesem Hintergrund wird darauf hingewiesen, dass die Regionalplanung auf ihre Ebene lediglich regeln kann, an welchen Standorten ein Abbau von Kies, Sand oder Festgestein stattfinden kann und welche Gebiete mit Rohstoffvorkommen längerfristig für einen künftigen Abbau freigehalten werden. Konkrete Schutzmaßnahmen und etwaige Entschädigungsfragen fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalplans.</p> <p>Im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens wird gemäß dem Bundesimmissionsschutz-Gesetz (BImSchG) ein Spreng- und Immissionstechnisches Gutachten eines für dieses Sachgebiet öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen mit entsprechender Fachkenntnis erforderlich. Dieses Gutachten soll die zukünftig angewendete Sprengtechnik mit ihren Immissionsauswirkungen auf die Nachbarschaft aufzeigen und beurteilen. Dabei sind die Immissionen Erschütterungen, Steinflugvermeidung, Staub, Lärm und Sprengschwaden zu beschreiben und die sichere Einhaltung der entsprechenden Anhalts- bzw. Immissionswerte zu bestätigen.</p> <p>Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs wurden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Am Abbaugbiet WT-03 AG wird weiterhin - mit der nach der 1. Anhörung erfolgten Reduzierung um den</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
				<p>Offenlandbereich im Westen - festgehalten.</p> <p>Es liegen - auch nach der 2. Anhörung - vonseiten der Fachbehörden keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine weitergehende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten.</p>
411	094/01	Private 79733 Görwihl  Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	<p>hiermit lege ich Einspruch gegen die geplante Erweiterung des Abbaugbietes WT-03 AG ein.</p> <p>Eine Erweiterung in Richtung Niederwihl hätte zur Folge, dass mit weiteren Sprengimmissionen zu rechnen ist. Dies kann der angrenzenden Bevölkerung und deren Nachkommen nicht mehr zugemutet werden und durch die Sprengerschütterungen schon jahrelang beeinträchtigt werden. Dies und andere Punkte habe ich schon in meinem ersten Einspruch dargelegt.</p>	siehe Stellungnahme Nr. 051 / 01 - 02 (Ifd. Nr. 302 f) und Nr. 051 / 07 (Ifd. Nr. 308)
412	094/02	Private 79733 Görwihl  Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	<p>Auch wird viel von Naturschutz gesprochen, Flora, Fauna, Habitat. Wie lässt sich das vereinbaren mit der massiven Abholzung eines gesunden Mischwaldes? Das ist Raubbau an der Natur. Die Gesundheit der Menschen und der Schutz ihres Eigentums spielt keine Rolle.</p> <p>Außerdem gibt es einen genehmigten Steinbruch nördlich im Albtal. Weshalb sollte dort nicht abgebaut werden?</p>	siehe Stellungnahme Nr. 051 / 03 - 05 (Ifd. Nr. 304 ff), siehe Stellungnahme Nr. 058 / 04 (Ifd. Nr. 318), siehe Stellungnahme Nr. 071 / 03 (Ifd. Nr. 373), siehe Stellungnahme Nr. 050 / 05 (Ifd. Nr. 299)
413	094/03	Private 79733 Görwihl  Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	Ich fordere eine komplette Herausnahme des Abbaugbietes bei Niederwihl aus dem Fortschreibungsplan und ein Ende der Abbautätigkeit bei Niederwihl.	siehe Stellungnahme Nr. 051 / 07 (Ifd. Nr. 308)
414	095	Private 79733 Görwihl  Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde	<p>Hiermit legen wir Einspruch ein.</p> <p>Dieser richtet sich gegen oben genannten Teilregionalplan der Vorranggebiete: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord) Görwihl WT-04 AG Görwihl (Niederwihl,Albhalde Süd) Görwihl Albruck WT-04 SG Görwihl (Niederwihl,Albhalde) Görwihl</p>	siehe Stellungnahme-Nr. 051 / 01-07 (Ifd. Nr. 302 ff)

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
		Nord), WT-04 SG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Süd)	<p>Hier unsere Einwände und deren Begründungen</p> <p>1. Die im Teilregionalplan ausgewiesenen Vorranggebiete befinden sich zu nahe zu den Siedlungsbereichen in Niederwihl und Tiefenstein. Dadurch wird die Lebensqualität der Bevölkerung erheblich beeinträchtigt. Aktuell liegen Häuser ebenso das Albtal (derzeit gesperrt wegen möglichem Steinschlag, Sprengungen ?). Mit der angestrebten Erweiterung in Richtung Niederwihl wären auch in Niederwihl Häuser innerhalb der Wirkzone. Die Wirkzone von 300m ist nur eine Annahme und hat keinen gesetzlichen Hintergrund. Die Wirkzone ist bei besonderen Bedingungen anzupassen.</p> <p>Unzumutbare Beeinträchtigung der Lebensqualität und Schäden an Gebäuden</p> <p>2. Bereits jetzt entstehen durch die Sprengungen und den Abtransport des abgebauten Granits Erschütterungen und Staubemissionen, die zu Schäden bei Menschen, an Gebäuden und Straßen führen.</p> <p>Auswirkungen auf die Gesundheit: Staub, Lärm.</p> <p>3. Naturschutzgebiete liegen innerhalb der überplanten Bereiche. in ihrem Umweltbericht zur Planung steht klar                  „die Planung führt zu besonders erheblichen negativen Auswirkungen für das Schutzgebiet Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt“, und weiter „Sehr hohe Konflikte NATURA 2000“.</p> <p>Der Managementplan des RP Freiburg, Endfassung vom 15.08.20'16 enthält ein Verschlechterungsverbot nach § 33 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz. Da diese Verschlechterung eintritt, ist eine Rücknahme vom Naturschutz nicht möglich, die Erweiterung ist abzulehnen.</p> <p>4. Naherholungsgebiete werden erheblich beeinträchtigt. 'Waldwege verschwinden, Wald wird entfernt. Badeplätze an der Alb sind Immissionen ausgesetzt. Staub in der Luft (Atemwege).</p> <p>Schutzgut Mensch und Gesundheit sind gefährdet. Die Naherholung ist ausgeschlossen.</p> <p>5. Schutzgut Wasser</p> <p>Im Planentwurf wird dieser Aspekt komplett ignoriert, „Keine Betroffenheit“. Abwässer vom Steinbruch gehen ungeklärt in Ufergebiete der Alb und von laufen dort durch mehrere Sickerteiche in die Alb. Das Wasser ist schlammig und enthält Öl .</p> <p>Klare Umwelteinwirkung. Die Einleitung dieser Wässer ist zu stoppen. Eine Erweiterung verstärkt das Problem.</p> <p>Aus den angeführten Gründen lehne(n) ich/wir den o.g. Planentwurf ab.</p>	

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
415	106	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	<p>hiermit legen wir Einspruch gegen den 2. Anhörungsentwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennaher Rohstoffe ein.</p> <p>Das Vorranggebiet                      • WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord) Görwihl soll aus dem Teilregionalplan gestrichen werden.</p> <p>Begründung:                      Wir leben sehr nah am Randgebiet des Steinbruchs. Eine Erweiterung des Vorranggebiets stellt für uns eine unzumutbare Belastung dar. Aufgrund der regelmäßigen Sprengungen entsteht u .a. eine Staubbelastung (Feinstaub und Schadstoffe) , die aktuell noch einigermaßen durch den noch bestehen Wald und den noch vorhandenen Abstand etwas reduziert wird, sollte aber die Erweiterung zur Folge haben, dass auch die letzten Bäume gefällt und der Abstand immer mehr reduziert wird, wird diese Belastung extrem zunehmen. Dies kann bzw. wird auf lange Sicht auch gesundheitliche Probleme zur Folge haben. Dies wollen und können wir nicht akzeptieren.</p> <p>Da die Sprengungen jetzt schon mehr als deutlich spürbar sind, haben wir die große Befürchtung, dass es längerfristig zu enormen Schäden an unserem neuen Haus kommen wird. Eine dauerhafte hohe finanzielle Belastung durch die Beseitigung entstandener Schäden führt dazu, dass wir darum bangen müssen unsere Existenz/Eigentum zu verlieren. Dies ist so für uns nicht hinnehmbar, daher erfolgt unser Einspruch gegen Ihren Entwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennaher Rohstoffe.</p>	siehe Stellungnahme 051 / 01 - 03 (Ifd. Nr. 302 ff) und Stellungnahme 051 / 07 (Ifd. Nr. 308)
416	107/01	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	<p>hiermit erhebe ich Einwendungen gegen das oben genannte Vorhaben.                      Ich wohne in Niederwihl und bin durch die geplante Erweiterung des Steinbruchs sehr stark betroffen.                      Folgend werden die Punkte aufgezählt an denen ich so meine Zweifel habe:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zerstörung der Flora- und Fauna Gebiete (Natura 2000 und Flora- und Fauna Habitat Gebiete).</li> </ol>	siehe Stellungnahme Nr. 058 /04 (Ifd. Nr. 318)
417	107/02	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	<ol style="list-style-type: none"> <li>2. Kein überwiegendes öffentliches Interesse, sondern nur privatwirtschaftlicher Nutzen, durch die Tiefensteiner Granitwerke GmbH und Weber Bau GmbH.</li> </ol>	<p>Die Rohstoffsicherung als Aufgabe der Daseinsvorsorge muss so gestaltet werden, dass eine dauerhafte nachhaltige Rohstoffsicherung auf allen Ebenen gegeben ist. Die Rohstoffgewinnung steht dabei in einem Wettbewerb mit anderen Flächennutzungen und trifft vielerorts auf wenig Akzeptanz. Der Zugriff auf heimische Ressourcen sollte idealerweise auch durch eine dezentrale Verteilung der Rohstoffgewinnungsstätten und der zu sichernden Flächen über die Region erfolgen. Hierdurch werden Transportwege minimiert und Emissionen durch den Verkehr vermieden.</p> <p>Die Träger der Regionalplanung tragen wesentlich zur Rohstoffsicherung über die Festlegungen in den von ihnen zu erstellenden Regionalplänen bei. Über die Regionalpläne stellen sie die Weichen, wo und in welchem Zeitraum in Baden-Württemberg künftig Rohstoffe abgebaut werden können. Aufgabe der Regionalplanung ist nach § 11 Absatz 3 Satz 2 Nummer 10 Landesplanungsgesetz die Festlegung von</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
				<p>Gebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und von Gebieten zur Sicherung von Rohstoffen. Es ist Aufgabe der Regionalplanung, Flächen in einem für die Rohstoffversorgung ausreichenden Umfang vorausschauend zu sichern. Gegenstand der Regionalplanung sind dabei Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans zu Rohstoffvorkommen ersetzen nicht die für Abbauvorhaben erforderlichen Genehmigungsverfahren. Diese werden von den Fachbehörden auf Antrag des Vorhabenträgers zu gegebener Zeit durchgeführt.</p> <p>Die Spielräume bei der Planung sind dabei von den geologischen Gegebenheiten aber auch von vielfältigen Nutzungskonkurrenzen begrenzt. Bei der Festlegung von Rohstoffabbau- und -sicherungsgebieten in der Regionalplanung sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit der Siedlungsentwicklung, den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung und sonstiger (auch ökologischer) Belange mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen, um zu sachgerechten Lösungen zu kommen. Im Rahmen der Regionalplanung haben sich die Planungsträger auch mit Gesichtspunkten des flächeneffizienten Rohstoffabbaus sowie der verkehrs- und emissionsmindernden Auswirkungen dezentraler Abbaustätten auseinander zu setzen. Eine weitere Herausforderung ist die schwindende Akzeptanz für die Sicherung und Gewinnung von Rohstoffe.</p> <p>Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchsnahe Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung und somit übergeordnetes Planungsziel, das in der Planaufstellung verfolgt wird. Rohstoffsicherung liegt im übergeordneten öffentlichen Interesse. Sie muss von den Regionen stringent, realisierungsorientiert und weit in die Zukunft gerichtet angelegt sein.</p> <p>Gemäß Planziel 5.2.3 des Landesentwicklungsplanes sind in den Regionalplänen regionalbedeutsame Abbaustätten, aktivierbare Reserven und Rohstoffvorkommen als Bereiche für den Abbau von Rohstoffen und als Bereiche zur Sicherung von Rohstoffvorkommen festzulegen. Mit der vorliegenden Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe kommt der Regionalverband somit dem gesetzlich vorgeschriebenen Planungsauftrag nach.</p> <p>Die Rohstoffindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende.</p> <p>Der Bedarf an oberflächennahen mineralischen Rohstoffen aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hoch- und Tiefbau, dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Infrastruktur und Verkehr, Umweltschutz) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden.</p> <p>Eine rechtlich bindende Vorgabe hinsichtlich einer Verwendung des abgebauten Materials in der Region gibt es nicht, zumal eine Beschränkung der Rohstoffförderung auf die regionale Eigenversorgung eine Absatzsteuerung darstellen würde, die der marktwirtschaftlichen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland widersprechen würde. Ferner ist es vor dem Hintergrund der Bestimmungen des § 1 Abs. 1</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
418	107/03	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	3. Zerstörung eines schönen Teils der Albtaleschlucht und Mitverantwortlich für die Sperrung der wildromantischen Albtalesstraße zwischen Tiefenstein und Albruck. (Liegt in der Wirkzone des Sprenggebiets)	<p>Außenwirtschaftsgesetz nicht möglich, die Rohstoffproduktion hinsichtlich der mengenmäßigen Verteilung auf die Region und einen Exportanteil zu beschränken. Eine Möglichkeit, zur Schonung regionaler Ressourcen diese Warenströme zu beschränken, gibt es weder auf der Ebene der Regionalplanung noch im Raumordnungsverfahren. Eine Beschränkung/Kontingentierung des Exportanteils kann nur privatrechtlich (z.B. Grundstückseigentümer mit Pächter) verbindlich geregelt werden.</p> <p>Konfliktfreie Rohstoffgewinnung ist faktisch kaum möglich. Besondere Probleme ergeben sich durch die Nachbarschaft zu Siedlungen oder die Überlagerung von Rohstoffvorkommen mit anderen wichtigen Raumfunktionen. Aber auch in anderen Räumen kann es, durch die (aufgrund der geologischen Gegebenheiten) oftmals sehr kleinräumige strenge Standortgebundenheit nachgewiesener und wirtschaftlich abbauwürdiger Lagerstätten und fehlender Alternativen an anderer Stelle, zu denselben Konflikten kommen. In ihrer Ausdehnung sind die Abbaustandorte zwar oftmals relativ klein, sie haben aber durch teilweise notwendige Sicherheitsabstände (z.B. für Sprengungen) sowie durch Eingriffe in Landschaftsfunktionen manchmal erhebliche Wirkungen.</p> <p>Der Rohstoffgewinnung wird nicht in jedem Fall und von vorne herein automatisch ein Vorrang vor anderen wichtigen Belangen oder Raumnutzungen eingeräumt; vielmehr ist in Konfliktfällen bei beabsichtigten Gebieten zur Sicherung bzw. für den Abbau von Rohstoffen, z.B. mit Belangen des Naturschutzes, des Wasserhaushaltes oder der Siedlungsentwicklung, eine Alternativenprüfung und eine sorgfältige Einzelabwägung erforderlich (siehe Umweltbericht). Grundvoraussetzung für die Betrachtung möglicher Alternativgebiete ist jedoch das Vorhandensein abbauwürdiger Rohstoffvorkommen, die nur sehr begrenzt vorhanden und absolut standortgebunden sind. Auch zu berücksichtigen ist, dass an diesem Standort bereits Rohstoff abgebaut wird.</p> <p>Der RVHB ist mit der Fragestellung zur Albtalesstraße nach der 1. Anhörung auf das LGRB zugegangen:                      Zu dieser Frage kann das LGRB, mangels fehlendem Beratungsauftrag, keine gutachterliche Stellungnahme abgegeben. In dem Zusammenhang wird auf die Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums über die Aufgaben des Geologischen Dienstes im Regierungspräsidium Freiburg vom 14. Dezember 2011 – Az.: 23-4700/131 – (GABI 2012, S. 33) verwiesen.</p> <p>Gemäss einer Aussage von Clemens Ruch (Leiter des Referats Ingenieurgeologie beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB)) auf Anfrage des Südkuriers besteht kein Zusammenhang zwischen den durch Steinbruchbetrieb verursachten Erschütterungen und der Steinschlag- und Felssturzgefährdung im gesperrten Abschnitt der L 154" (siehe Presseartikel Südkurier vom 6.4.2017 "Steinbruch im Visier wegen Felssturzgefahr Albtales").</p>
419	107/04	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	4. Durch die Erweiterung wird unser Grundrecht auf Gesundheit und Existenz wie z.B. Immobilien durch Wertminderung bedroht. Die ständigen Erschütterungen und das damit verbundene erschrecken bei völliger Ahnungslosigkeit sowie das Klirren der Gläser in den Schränken ist seit Neustem durch die heftigen Sprengungen auch in ganz Niederwihl zu spüren. Diese heftigen Sprengungen sorgen dafür, dass Risse an den Häusern (Außenwänden und Boden) entstehen, durch die dann das im Boden vorkommende Radon ins Haus eintritt. Der	<p>Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Es gibt keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstückes bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13.11.1997, Az 4 B 195/97).</p> <p>Zum Beschluss des BVerwG vom 13.11.1997 hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
			<p>gesetzliche Grenzwert liegt bei 300 Becquerel.                      Ich werde demnächst Messungen an meinem Haus ausführen! Je näher der Steinbruch an die anliegenden Dörfer Niederwihl und Tiefenstein kommt, desto größer und heftiger werden die Erschütterungen. Dies liegt u. a. auch daran, dass der Mindestabstand von 300 Meter für die betroffenen Einwohner viel zu wenig ist.</p> <p>5. Durch den uranhaltigen Granit wird das Zerfallsprodukt Radon in großen Mengen freigesetzt und ist in Verbindung mit dem Feinstaub, welchen wir auch wieder einatmen hoch krebserregend. Eine Mühle in Tiefenstein, ganz in der Nähe des Steinbruchs, produziert Lebensmittel, welche mit dem feinen Radonfeinstaub kontaminiert werden können. Im Kindergarten in Tiefenstein spielen Kinder draußen und an den Spielgeräten haftet auch der Feinstaub aus dem Steinbruch. Müssen unsere Kinder durch die „Profitgier“ schon in jungen Jahren krank werden?</p>	<p>2011, Az 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragsstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinn des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vgl. BVerG, Beschluss vom 24. April 1992, Az 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az 4 B 195/97).</p> <p>Gerichte sehen beispielsweise auch in jeder Nachbarbebauung eine Beeinflussung des Grundstückswertes, die positiv oder negativ betrachtet werden kann. In jedem Fall ist die Wertminderung kein alleiniger Ablehnungsgrund bei einer Genehmigungsentscheidung und auf der Ebene der Regionalplanung nicht umsetzbar.</p> <p>Eine allgemeine Wertminderung führt nicht zu einem Entschädigungsanspruch. Hinzu kommt, dass Eigentum nicht pauschal geschützt ist, sondern auch einer Sozialbindung unterliegt. Ein Grundstückseigentümer muss auch andere Bauwerke, die planungsrechtlich zulässig errichtet wurden, hinnehmen. Hierfür gibt es Gesetze, die eingehalten werden müssen. So sind im Außenbereich nicht nur Windkraftanlagen, sondern auch z.B. Autobahnen, Mastställe, Kernkraftwerke und Abfallhalden usw. zulässig.</p> <p>Die Bewertung der Betroffenheit der Schutzgüter bezieht sich nicht ausschließlich auf die Vorranggebiete selbst, sondern es wurde auch eine Wirkzone (WZ) in deren unmittelbarer Umgebung betrachtet. Für diese Wirkzone wurde dabei ein Radius von 300 Metern um die Vorranggebiete festgelegt, in dem eventuell erhebliche und regionalplanerisch relevante Auswirkungen auf Umweltziele und Schutzgüter entstehen können, die dann näher zu prüfen sind. Dieser Umkreis entspricht den Angaben aus dem Abstandserlass des Landes Nordrhein-Westfalen zur vorsorgenden Immissionsschutzwahrung gemäß § 50 BImSchG. In diesem Erlass wird im Rahmen der Fach- und Bauleitplanung ein Mindestabstand von Steinbrüchen mit Sprengtätigkeit zur Wohnbebauung von 300 Metern festgelegt. Fachlich entspricht der 300m-Radius im Wesentlichen dem Regelsprengbereich, der zur Vermeidung von Steinflug dient. Dieser Abstand hat sich, mangels anderer Vorgaben, bei der Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen regionalplanerischer Festlegungen als gängige Praxis etabliert, entbehrt aber nicht einer tiefergehenden immissionsschutzrechtlichen Prüfung des Einzelfalls im nachgeordneten Genehmigungsverfahren und einer ggf. notwendigen Vergrößerung des Vorsorgeabstands. Umgekehrt ist, bei Nachweis von Unbedenklichkeit z.B. durch geeignete Maßnahmen oder günstige Abbau- und Umfeldbedingungen, auch die Festsetzung eines geringen Abstands möglich.</p> <p>Das potenzielle Abbaugelände WT-03 AG stellt eine Erweiterung angrenzend an einen bestehenden Granit-Steinbruch dar. Der Vorsorgeabstand zu den benachbarten Siedlungsflächen (Wohn-, gemischte Bauflächen) Niederwihl von 300 m gem. Abstandserlass NRW bei Festgesteinsabbau wird eingehalten (Tiefenstein <math>\geq 320</math> m, Niederwihl <math>\geq</math> ca. 370 m). Hinsichtlich wohngenutzter Gebäude im Außenbereich (Bebauung Albtalmühle) wird der Vorsorgeabstand bei Festgesteinsabbau von 300m</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
				<p>untersritten (ca. 180m). Der Abstand zur bisher genehmigten Abbaufäche ist jedoch deutlich geringer (&lt; 50m). Während der aktuelle Abbau eine offene Flanke zum Albtal hin aufweist liegt der nördliche Teil des potenziellen Abbaubereiches weitgehend hinter der Talflanke zum Albtal und den wohngenutzten Gebäuden im Außenbereich.</p> <p>Tiefergehende Untersuchungen zum Immissionsschutz sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren durchzuführen und die Abstände auf Vorhabensebene anschließend ggf. anzupassen.</p> <p>Im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens wird gemäß dem Bundesimmissionsschutz Gesetz (BImSchG) ein Spreng- und Immissionstechnisches Gutachten eines für dieses Sachgebiet öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen mit entsprechender Fachkenntnis erforderlich. Dieses Gutachten soll die zukünftig angewendete Sprengtechnik mit ihren Immissionsauswirkungen auf die Nachbarschaft aufzeigen und beurteilen. Dabei sind die Immissionen Erschütterungen, Steinflugvermeidung, Staub, Lärm und Sprengschwaden zu beschreiben und die sichere Einhaltung der entsprechenden Anhalts- bzw. Immissionswerte zu bestätigen. Eine mögliche Freisetzung radonhaltigen Staubes durch den Abbau wird in einem erforderlichen Genehmigungsverfahren behandelt.</p> <p>Die Strategische Umweltprüfung (SUP) auf Regionalplanebene entspricht nicht der Prüftiefe eines Genehmigungsverfahrens, bestimmte Aspekte, wie eine Exposition in Bezug auf Radon können nicht abschließend im regionalen Prüfmaßstab betrachtet werden. Es bedarf tiefergehender Untersuchungen des Einzelfalls im nachfolgenden Genehmigungsverfahren. In der regionalplanerischen SUP kann lediglich ein Hinweis auf eine mögliche Gefährdung gegeben werden.</p> <p>Bereits im Rahmen der 1. Anhörung sind von zahlreichen Privatpersonen Bedenken bezüglich der Freisetzung von Radon beim Granitabbau sowie der Radonkonzentration in Grund- und Oberflächenwasser und möglichen gesundheitlichen Gefahren aufgeworfen worden.</p> <p>Laut Auskunft des RP Freiburg, Abteilung 5 (Schreiben vom 03.05.2019) enthält das Strahlenschutzrecht "keine spezifischen Regelungen zum Schutz vor natürlich vorkommenden radioaktiven Stoffen beim oberflächennahen Abbau mineralischer Rohstoffe. [...] Die Tatsache, dass mit dem neuen Strahlenschutzrecht erst die Liste der Tätigkeitsfelder nach § 55 Absatz 1 StrlSchG (Anlage 3 StrlSchG) um relevante Tätigkeitsfelder erweitert worden ist und der [...] Abbau betreffender Rohstoffe nicht in die Liste aufgenommen wurde, spricht dafür, dass bei Granitabbau pauschal keine Anhaltspunkte für erhöhte Strahlenexpositionen (&gt; 1 Millisievert effektive Dosis pro Kalenderjahr) vorliegen."</p> <p>Seitens der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) [Schreiben vom 12.04.2019] ist "das Thema Arbeitsschutz und Strahlenschutz an Arbeitsplätzen [...] spezialgesetzlich geregelt. Regelungen über bzw. Auswirkungen auf Regionalplanungen im Hinblick auf mutmaßliche Umweltauswirkungen durch Radon infolge Granitabbaus sind aber hier auch nicht bekannt und [...] auch nicht zu erwarten. Es gibt auch keinen vergleichbaren "Immissionsgrenzwert" für Radon in freier Umgebungsluft, an dem man</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
				<p>sich orientieren könnte."</p> <p>In diesem Zusammenhang wird auf die aktuelle Öffentlichkeitsbeteiligung zu Radonvorsorgegebiete in Baden-Württemberg (<a href="https://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/kernenergie-und-strahlenschutz/strahlenschutz/schutz-vor-radon/">https://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/kernenergie-und-strahlenschutz/strahlenschutz/schutz-vor-radon/</a>) und die Informationsseiten der LUBW (<a href="https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/radioaktivitaet/radon-in-baden-wuerttemberg">https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/radioaktivitaet/radon-in-baden-wuerttemberg</a>) verwiesen.</p>
420	107/05	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albalde Nord)	6. Brauchen wir hauptsächlich für die Schweizer-Kunden einen Steinbruch und den damit verbundenen Schwerlastverkehr sogar aus dem Kanton Solothurn? Denn in unserer Umgebung wird der Granit nur in geringen Mengen benötigt. Da in weiter Zukunft auch kein Großprojekt bei uns geplant ist, (Pumpspeicherkraftwerk Atdorf wurde durch erfolgreiche Bürgerproteste stillgelegt und der Ausbau der A 98 ist noch in weiter Ferne) sehe ich da auch keine Änderung.	<p>siehe Stellungnahme Nr. 107 / 02</p> <p>Die Planungen zum Weiterbau der A 98 schreiten seit der Übernahme durch die DEGES voran. Der Abschnitt A 98.4 wird bis 2021 fertiggestellt und der Abschnitt A 98.5 befindet sich derzeit im Planfeststellungsverfahren.</p> <p>Der Regionalverband Hochrhein-Bodensee hat 2016 ein Gutachten zur Plausibilisierung des künftigen Rohstoffbedarfs an die SST Ingenieurgesellschaft mbH, Aachen in Kooperation mit dem Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) vergeben. Im Fokus steht eine Abschätzung des zukünftigen Bedarfs unter Berücksichtigung überregionaler Zusammenhänge in Auftrag gegeben. Dieses Gutachten enthält auch entsprechende Aussagen zu Infrastrukturgroßprojekten wie dem Bau der A98:</p> <p>"Die nächsten Ausbaustufen der Autobahn 98 haben einen geplanten Verlauf zwischen Rheinfeldern und Waldshut-Tiengen. Die zeitliche Abfolge der kompletten Realisierung des Ausbaus wird sich vermutlich über einen Großteil des Planungszeitraums des Teilregionalplanes erstrecken. Es wird für die Mengenermittlung des Rohstoffbedarfs unterstellt, dass die weiteren Abschnitte der BAB 98 zunächst einbahnig und dabei 2- bzw. 3- streifig errichtet werden sollen (jeweils abschnittsweises Überholen möglich). In jedem Autobahnkilometer werden unter diesen Planungsparametern im Oberbau (ohne Erdarbeiten) mineralische Rohstoffe in einer Größenordnung von 21.000 Tonnen verbaut werden. Da für diese Autobahn zusätzlich auch Tunnel und Brücken errichtet werden müssen, wird der Rohstoffbedarf der BAB 98 auf rund 1,0 bis 1,2 Mio. Tonnen geschätzt."</p> <p>Darüber hinaus darf nicht außer Acht gelassen werden, dass die Lebensdauer einer großen Zahl der in den 1960er- und 1970er-Jahren gebauten Straßen und vieler Brücken zu Ende geht und diese in den kommenden Jahren saniert werden müssen. Die Deckschicht aus Beton oder Asphalt hält bis zu 25 Jahre, die Tragschicht aus Mineralgemisch, Beton oder mit Asphalt, Kalk oder Zement gebundenem Splitt bis zu 50 Jahre und der Unterbau bis über 100 Jahre – auf Autobahnen reduzieren sich diese Lebensdauern allerdings um rund ein Drittel.</p> <p>Bei der Erstellung des Bedarfsgutachtens durch SST (2016) war noch nicht bekannt, dass das Pumpspeicherkraftwerk seitens der ENBW aufgegeben wird. Der Bau wurde jedoch in dem Gutachten als Beispiel für Großprojekte dargestellt, welche in relativ kurzer Zeit einen große Rohstoffbedarf auslösen. In der Bedarfsberechnung wurde das Projekt nicht berücksichtigt ("Im Hinblick auf die Frage der auszuweisenden Rohstoffsicherungsflächen ist dieses Projekt bei der geplanten Zeitachse nicht mehr zu berücksichtigen, da die</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
421	107/06	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	7. Ist das Genehmigungsverfahren eigentlich schon Rechtskräftig? Denn der neu aufgestellte Zaun auf der Niederwihler Gemarkungsfläche steht schon ohne Erweiterungsgenehmigung und ein Wasserschutzgebiet wurde ebenfalls klammheimlich entfernt. Trinkwasser ist kostbarer als der verseuchte Tiefensteiner-Granit, der abgebaut wird. Ein aktuelles Beispiel ist der Dieselskandal. Dieser wurde jahrelang als umweltfreundlich angepriesen und heute ist er der größte Umweltsünder. So könnte es bis in ein paar Jahren mit dem Tiefensteiner-Granit auch passieren.	<p>Massen aus bereits laufenden Betrieben und gesicherten Abbauflächen kommen müssen;...", S. 48 des SST-Gutachtens).</p> <p>Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Die Aussagen sind für das Genehmigungsverfahren relevant.</p> <p>Die letzte Genehmigung des Landratsamtes Waldshut für den Steinbruch Tiefenstein resultiert aus dem Jahr 2008.</p> <p>In den Genehmigungsentscheidungen der Landratsämter werden der ordnungsgemäße Abbau und die Renaturierung/ Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Renaturierung/ Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, wird durch den Unternehmer i.d.R. eine Bankbürgschaft hinterlegt.</p> <p>Im Rahmen der Anhörung sind von Privatpersonen und TöB in Bezug auf die im Anhörungsentwurf enthaltenen Entwurfsflächen in der Gemeinde Görwihl unterschiedliche Bedenken und Anregungen aufgeworfen worden, die sich nicht auf die geplante Erweiterung, sondern auf den bereits bestehenden Betrieb im Steinbruch Albhalde beziehen. Es handelt sich hierbei insbesondere um Belange des Immissions- und Gewässerschutzes, Hinweise auf Gebäudeschäden aber auch um mögliche Unfallgefahren im Steinbruchbereich. Die Bedenken und Anregung hat der RVHB dem LRA Waldshut als Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde in anonymisierter Form weitergeleitet (Schreiben vom 20.5.2019).</p>
422	107/07	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	Ich fordere daher keine Erweiterungen und eine baldige Einstellung des Granitabbaus in Tiefenstein!	siehe Stellungnahme Nr. 051 /07 (Ifd. Nr. 308)
423	108	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	<p>Hier unsere Einwände gegen das Abbaugbiet WT-03 AG Görwihl und die Begründungen</p> <p>1. Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen</p> <p>Dieser Bereich ist im Umweltbericht von ihnen bereits ROT gekennzeichnet! Das heißt doch, dass hier ein Stopp zu bestehen hat. Unverständlich, dass hier nochmal drüber abgestimmt werden muss.</p> <p>Das bestehende Abbaugbiet ist jetzt schon zu nahe an den Dörfern Niederwihl und Tiefenstein!</p> <p>Das im Teilregionalplan ausgewiesenen Abbaugbiet befindet sich zu nahe an den Siedlungsbereichen in Niederwihl und Tiefenstein. Dadurch wird die Lebensqualität der Bevölkerung erheblich beeinträchtigt:</p> <p>-Erschütterungen bei den Sprengungen - die auch auf der anderen Seite des Dorfes stark</p>	siehe Stellungnahme Nr. 051 / 01-07 (Ifd. Nr. 302 ff)

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
			<p>zu spüren sind. ( Erdbebenähnliche Zustände mit klirrenden Gläsern im Schrank und wackelndem Boden/ Wänden , etc.)                      Man bekommt jedesmal einen Schreck, wenn es wieder rumpelt. Das betrifft auch die Kinder und Tiere.                      -Bei den Sprengungen werden immer wieder Feinstäube produziert und in die Luft geblasen, die sowohl radioaktiv sind und als Feinstaub auch lungengängig. Diese Stäube werden mit schöner Regelmäßigkeit von den vielen, vielen LKW wieder aufgewirbelt und in die Luft befördert. Nicht zuletzt verschandelt der Steinbruch, indem er immer näher an die Dörfer ranrückt, das Erscheinungsbild des Waldes und damit den Naherholungsbereich, der gerade in der heutigen Zeit immer wichtiger wird.</p> <p>Aktuell liegen bereits Häuser und eine Brücke in Tiefenstein innerhalb der angenommenen Wirkzone von 300m.                      Ebenso das Albtal, welches derzeit gesperrt ist wegen möglichem Steinschlag.</p> <p>Ob die Sprengungen ursächlich für den Felsabgang sind, wurde bisher nicht untersucht. Es ist aber stark davon auszugehen, dass sie nicht gerade förderlich für die Stabilität des Geländes sind, mal ganz davon abgesehen, dass die Tiere dort auch mit dem Lärm der Sprengungen, LKW und anderen Maschinen klarkommen müssen . Und mit dem dreckigen Schlamm/ Wasser, der irgendwann dann doch in der Alb landet.</p> <p>Mit der angestrebten Erweiterung in Richtung Niederwühl liegt die angenommene Wirkzone von 300 m direkt bei den ersten Häusern.</p> <p>Die Wirkzone von 300m ist jedoch nur eine Annahme und hat keinen gesetzlichen Hintergrund. Die Wirkzone ist bei besonderen Bedingungen anzupassen (am besten rückwärts). In Niederwühl sind auch bei 350 m und weiter weg erhebliche Erschütterungen vorhanden, wie bereits gesagt - man spürt es überdeutlich auf der anderen Seite des Dorfes und wir wohnen ca. 1000 m vom jetzigen Rand entfernt. (Gerne bei google maps anschauen, am besten Satellit, wir wohnen neben dem Pferdehof XXX und der Steinbruch ist nicht zu übersehen).                      Die Gebäudeschäden sind erheblich.</p> <p>Zusammenfassung:</p> <p>Bereits jetzt entstehen durch die Sprengungen und den Abtransport des abgebauten Granits Erschütterungen und Staubemissionen, die zu Schäden bei Menschen, an Gebäuden und Straßen führen. Die Erweiterung in Richtung Niederwühl bringt weitere Staubemission, ein Schutzwald ist nicht mehr vorhanden.</p> <p>Auswirkungen auf die Gesundheit durch Staub und Lärm! Verlust von Naherholungsräumen!                      Unzumutbare Beeinträchtigung der Lebensqualität und Schäden an Gebäuden!                      Wertminderung der Immobilien!</p> <p>2. Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt</p> <p>NATURSCHUTZGEBIETE liegen innerhalb des überplanten Bereiches. In Ihrem Umweltbericht zur Planung steht klar :</p>	

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
			<p>„Erhebliche Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte optische und akustische Störwirkung können entstehen.“</p> <p>Ein bestehender Wildkorridor (Süd/Nord) wird unwiderruflich unterbrochen.</p> <p>Der Managementplan des RP Freiburg, Endfassung vom 15.08.2016 enthält ein Verschlechterungsverbot nach § 33 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz. Da diese Verschlechterung eintritt, ist eine Rücknahme vom Naturschutz nicht möglich, die Erweiterung ist abzulehnen!</p> <p>Eigentlich sollte es überhaupt nicht erwähnt werden müssen, wenn ein Naturschutzgebiet bereits besteht, sollte man es hegen und pflegen und nicht dem Verderb aussetzen, nur weil es nebenan Granit gibt. Im Gegenteil in der heutigen Zeit sollte man sie ausweiten und Bäume pflanzen anstatt Lebensräume zu zerstören!!!                  Der Lärm, Staub und alle sonstigen Beeinträchtigungen hören nicht an der Grenze zum Naturschutzgebiet auf!!!</p> <p>3. Schutzgut Wasser</p> <p>Im Planentwurf wird dieser Aspekt komplett ignoriert, „Keine Betroffenheit“. Abwässer vom Steinbruch gehen ungeklärt in Ufergebiete der Alb und laufen dort durch mehrere Sickerteiche in die Alb.                  Das Wasser ist schlammig und enthält Öl.                  WASSER ist eines unserer wichtigsten Güter!!!                  Klare Umwelteinwirkung!!!                  Die Einleitung dieser Wässer ist zu stoppen. Eine Erweiterung verstärkt das Problem.</p> <p>Aus den angeführten Gründen lehnen wir den o.g. Planentwurf ab.</p>	
424	109/01	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	<p>Anbei mein Widerspruch gegen das Vorranggebiet</p> <p>WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)</p> <p>Ich plädiere dafür, dass dieses Vorranggebiet vollständig aus dem Teilregionalplan gestrichen wird.</p>	siehe Stellungnahme Nr. 051 / 07 (Ifd. Nr. 308)
425	109/02	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	<p>Nachfolgend möchte ich meine Einwände gegen das Abbauggebiet WT-03 AG Görwihl und die darauf bezogenen Begründungen auflisten.</p> <p>Ich möchte darüber hinaus auf Bodenschäden im Wohngebiet Niederwihl aufmerksam machen, die bisher nicht genannt worden sind und möglw. ursächlich mit dem Abbau in Verbindung stehen und eine behördliche Untersuchung empfehlen.</p> <p>1. Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen</p> <p>Auswirkungen der Sprengungen:                  Die Erschütterungen des Bodens und auch der Knall sind bereits beim jetzigen, nicht erweiterten Abbauggebiet deutlich im Haus Niederwihl 98 wahrnehmbar. Es dürfte auch Infraschall entlang der Druckwellen durch den Granit auftreten, zu dem ich bisher leider</p>	<p>Es ist Aufgabe der Regionalplanung Flächen in einem für die Rohstoffversorgung ausreichenden Umfang vorausschauend zu sichern. Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Dieses wird von den Fachbehörden auf Antrag des Vorhabenträgers zu gegebener Zeit durchgeführt. Vor diesem Hintergrund wird darauf hingewiesen, dass die Regionalplanung auf ihre Ebene lediglich regeln kann, an welchen Standorten ein Abbau von Kies, Sand oder Festgestein stattfinden kann und welche Gebiete mit Rohstoffvorkommen längerfristig für einen künftigen Abbau freigehalten werden. Konkrete Schutzmaßnahmen und etwaige Entschädigungsfragen fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalplans.</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
			<p>keine Messungen im Umfeld der Wohngebiete gefunden habe.</p> <p>Am und im Haus Niederwühl XX sind Risse zu erkennen, die einen Schaden darstellen. Die sich über die Zeit kumulierenden Schäden, sowie die fortgesetzten Schäden stellen eine Wertminderung der Immobilie dar.</p> <p>Eine Erweiterung der Abbauzone in Richtung der Niederwühler Wohngebiete lässt eine höhere Belastung durch Lärm (Knall) und höhere Beschädigungen (physikalisch bedingte höhere Kraftwirkungen der seismischen Wellen, quadratische ansteigende Abstandswirkung!) erwarten.</p> <p>Ich vermute hier auftretenden Infraschall, der den vertikalen Wellengang begleitet (Bild S Wave), bzw. sich an Wellenbrechung des Granits/Bodens zur Luft bilden dürfte.</p> <p>Messungen dazu würde ich im Bereich des Wohngebiets in Niederwühl begrüßen.</p> <p>Im Zuge dessen möchte ich auf ein weiteres Phänomen, bzw. eine damit verbundene Gefährdung aufmerksam machen, das im Zusammenhang mit den Sprengungen stehen und sich bei einer Erweiterung des Steinbruchs verschärfen könnte:</p> <p>Bei der Inbesitznahme des Hauses Niederwühl XX im Mai 2020 stellte ich im Garten vor dem Kornposter ein kreisrundes Loch von ca. 18 bis 20 cm fest, das sich senkrecht auf ca. 30 cm Tiefe erstreckte. Ich habe mir dabei erstmal nichts gedacht und den Gang einer Ratte ins Innere des Kornposters vermutet und mich nur gewundert, dass die Vorbesitzer dieses störende Loch nicht verfüllt hatten.</p> <p>Im Juli stieß ich dann auf ein weiteres Loch, in das ich beinahe mit dem Fuß eingebrochen wäre und mich verletzt hätte, weil durch die bestehenden Grasnarbe fast unsichtbar. Dieses Loch hatte ebenfalls einen Durchmesser von 18 -20 cm und eine überraschende Tiefe von 30 bis 40 cm! Das Loch war rein senkrecht und wie mit einem Bohrer erstellt. Es gab dazu keinen Aushub, der auf ein Tier oder einen Tiengang hingewiesen hätte. Zudem war dieses Loch in der Nähe des Gastanks, weit weg von einem Komposter.</p> <p>Etwa 1 Monat später stieß auf ein drittes Loch im Rasen, dass definitiv die Wochen vorher dort noch nicht vorhanden war, weil ich mich im Bereich des Gartenhäuschens im Sommer häufig aufhielt und mir ein solches Loch nicht entgangen wäre.</p> <p>Das fand ich dann doch sehr seltsam. Ich habe alle 3 Löcher verfüllt und geschaut, ob diese Löcher dann wieder geöffnet wurden oder sich in der Nähe Ersatzlöcher gebildet haben (Tierausgang). Das war aber bei keinem der 3 Löcher der Fall!</p> <p>Ich erzählte davon dem Nachbarn (...), der mir bestätigte, dass er auf seinem Grundstück ebenfalls solche Löcher beobachtet habe, diese aber (ohne weiter darüber nachzudenken) einem Marder zugeschrieben hatte. Der Körperumfang eines Marders würde gut zum Durchmesser von 18 - 20 cm passen, die ich bei meinen Löchern gemessen habe. Nur graben Marder keine Löcher und Kaninchen haben wir hier nicht. Vor allem keine die rein senkrecht ihre Löcher buddeln.</p> <p>Ich möchte eine Untersuchung zur Ursache dieser plötzlich auftauchenden Löcher anregen, von denen neben dem direkten Schaden auch Gefährdungen an Leib und Leben (z.B. Einbruch mit dem Fuss), sowie mögliche Schäden an der Bausubstanz, der lokalen</p>	<p>Weitergehende Untersuchungen zum Immissionsschutz (Radon, Infraschall und tieffrequente Geräusche, Staub, Sprengungen...) Anforderungen und Schutzmaßnahmen obliegen dem Landratsamt als Aufsichts- und Genehmigungsbehörde.</p> <p>Im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens wird gemäß dem Bundesimmissionsschutz Gesetz (BImSchG) ein Spreng- und Immissionstechnisches Gutachten eines für dieses Sachgebiet öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen mit entsprechender Fachkenntnis erforderlich. Dieses Gutachten soll die zukünftig angewendete Sprengtechnik mit ihren Immissionsauswirkungen auf die Nachbarschaft aufzeigen und beurteilen. Dabei sind die Immissionen Erschütterungen, Steinflugvermeidung, Staub, Lärm und Sprengschwaden zu beschreiben und die sichere Einhaltung der entsprechenden Anhalts- bzw. Immissionswerte zu bestätigen. Eine mögliche Freisetzung radonhaltigen Staubes durch den Abbau wird in einem erforderlichen Genehmigungsverfahren behandelt.</p> <p>Die Strategische Umweltprüfung (SUP) auf Regionalplanebene entspricht nicht der Prüftiefe eines Genehmigungsverfahrens, bestimmte Aspekte, wie eine Exposition in Bezug auf Radon können nicht abschließend im regionalen Prüfmaßstab betrachtet werden. Es bedarf tiefergehender Untersuchungen des Einzelfalls im nachfolgenden Genehmigungsverfahren. In der regionalplanerischen SUP kann lediglich ein Hinweis auf eine mögliche Gefährdung gegeben werden.</p> <p>Bereits im Rahmen der 1. Anhörung sind von zahlreichen Privatpersonen Bedenken bezüglich der Freisetzung von Radon beim Granitabbau sowie der Radonkonzentration in Grund- und Oberflächenwasser und möglichen gesundheitlichen Gefahren aufgeworfen worden.</p> <p>Laut Auskunft des RP Freiburg, Abteilung 5 (Schreiben vom 03.05.2019) enthält das Strahlenschutzrecht "keine spezifischen Regelungen zum Schutz vor natürlich vorkommenden radioaktiven Stoffen beim oberflächennahen Abbau mineralischer Rohstoffe. [...] Die Tatsache, dass mit dem neuen Strahlenschutzrecht erst die Liste der Tätigkeitsfelder nach § 55 Absatz 1 StrlSchG (Anlage 3 StrlSchG) um relevante Tätigkeitsfelder erweitert worden ist und der [...] Abbau betreffender Rohstoffe nicht in die Liste aufgenommen wurde, spricht dafür, dass bei Granitabbau pauschal keine Anhaltspunkte für erhöhte Strahlenexpositionen (&gt; 1 Millisievert effektive Dosis pro Kalenderjahr) vorliegen."</p> <p>Seitens der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) [Schreiben vom 12.04.2019] ist "das Thema Arbeitsschutz und Strahlenschutz an Arbeitsplätzen [...] spezialgesetzlich geregelt. Regelungen über bzw. Auswirkungen auf Regionalplanungen im Hinblick auf mutmaßliche Umweltauswirkungen durch Radon infolge Granitabbaus sind aber hier auch nicht bekannt und [...] auch nicht zu erwarten. Es gibt auch keinen vergleichbaren "Immissionsgrenzwert" für Radon in freier Umgebungsluft, an dem man sich orientieren könnte."</p> <p>In diesem Zusammenhang wird auf die aktuelle Öffentlichkeitsbeteiligung zu Radonvorsorgegebieten in Baden-Württemberg (<a href="https://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur-kernenergie-und-strahlenschutz/strahlenschutz/schutz-vor-radon/">https://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur-kernenergie-und-strahlenschutz/strahlenschutz/schutz-vor-radon/</a>) und die Informationsseiten der LUBW (<a href="https://www.lubw.baden-wuerttemberg">https://www.lubw.baden-wuerttemberg</a>).</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
			<p>Infrastruktur (Straßen, Kanalisation, Frischwasserzuleitungen u.ä.) ausgehen könnten.</p> <p>Aktuell entstehen durch die Sprengungen und den Abtransport des abgebauten Granits bereits jetzt Erschütterungen, Staubemissionen und überproportionale Lärmbelästigung (LKW Durchfahrt), die zu Schäden bei Menschen, an Gebäuden und Straßen führen. Die Erweiterung in Richtung Niederwühl bringt weitere Staub- und Lärmimmission, ein Schutzwald ist nicht mehr vorhanden.</p> <p>Auf die Gesundheit von Mensch und Fauna wirken sich Staub, Lärm, Erschütterungen (in Verbindung mit Infraschall) und an den Staub gebundenes Radon und mögglw. sich an Rissen bildende Austrittsstellen von Radon in den Wohngebieten.</p> <p>Gefahrenquelle Radon erklärt:                  Ich möchte aus einer aktuellen Publikation des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg zitieren, die den Titel trägt:                  Schutz vor Radon: Vorkommen, Risiko, Regelungen</p> <p>Zitat „Geologische Verwerfungen und Brüche hingegen ermöglichen die Freisetzung von Radon aus tieferen Gesteinen.“</p> <p>Man darf den Steinbruch mit seinen Sprengungen sicherlich als dauerhafte Quelle von Brüchen und Verwerfungen in tieferes Gestein bezeichnen.                  Und das nicht nur lokal, sondern auch mit einer gewissen Fernwirkung ins Umland, wo Risse im Gestein entstehen, ähnlich wie in und an den Häusern.                  Da gerade Granit (Plutonit) im Vergleich mit anderen Gesteinsarten hohe Anteile an radioaktivem Thorium und Uran enthält, die in der Zerfallskette u.a. zu Radon zerfallen, darf bei jeder Sprengung mit einem nicht unerheblichen Austritt von Radon gerechnet werden. Dieses Radon wird dann über die Anlagerung an Stäube z.B. über die Bewegungen des abgebauten Materials und den LKW Transport der Umgebung verteilt.                  Arbeitsschutz?                  Mich würde interessieren, ob es dazu regelmäßige Messungen behördlicher Natur gibt, um eine evtl. Kontamination mit Radon und deren Konzentration im Abstand zum Steinbruch zu dokumentieren?!                  Eine Verlagerung des Steinbruchbetriebs mit grösserer Nähe zu den Wohngebieten würde auch diese Problematik verschärfen.</p>	<p>de/radioaktivitaet/radon-in-baden-wuerttemberg) verwiesen.</p> <p><u>Zur Wertminderung:</u>                  Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Es gibt keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstückes bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13.11.1997, Az 4 B 195/97).</p> <p>Zum Beschluss des BVerwG vom 13.11.1997 hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragsstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinn des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehrensanspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vgl. BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az 4 B 195/97).</p> <p>Gerichte sehen beispielsweise auch in jeder Nachbarbebauung eine Beeinflussung des Grundstückswertes, die positiv oder negativ betrachtet werden kann. In jedem Fall ist die Wertminderung kein alleiniger Ablehnungsgrund bei einer Genehmigungsentscheidung und auf der Ebene der Regionalplanung nicht umsetzbar.</p> <p>Eine allgemeine Wertminderung führt nicht zu einem Entschädigungsanspruch. Hinzu kommt, dass Eigentum nicht pauschal geschützt ist, sondern auch einer Sozialbindung unterliegt. Ein Grundstückseigentümer muss auch andere Bauwerke, die planungsrechtlich zulässig errichtet wurden, hinnehmen. Hierfür gibt es Gesetze, die eingehalten werden müssen. So sind im Außenbereich nicht nur Windkraftanlagen, sondern auch z.B. Autobahnen, Mastställe, Kernkraftwerke und Abfallhalden usw. zulässig.</p>
426	109/03	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwühl, Althalde Nord)	<p>2. Schutzgut Wasser                  Ich kann im Planentwurf zu diesem Thema keine Aussage finden. = „Keine Betroffenheit“ ???</p> <p>Abwässer vom Steinbruch gehen allerdings ungeklärt in die Ufergebiete der Alb. Das Wasser ist schlammig und enthält Öl und mögglw. auch Radon.</p> <p>Ich sehe auch kein Konzept für evtl. Brüche von öffentlichen Leitungen, z.B. Abwasser durch die Vibrationen der Sprengungen (Risse), deren Leckage sich den abschüssigen Weg in den Bereich des Steinbruchs bahnen könnte.</p> <p>Ich sehe von daher neben bekannten Umwelteinwirkung auch potentiell wahrscheinliche Einwirkungen.</p>	<p>Es ist Aufgabe der Regionalplanung Flächen in einem für die Rohstoffversorgung ausreichenden Umfang vorausschauend zu sichern. Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Dieses wird von den Fachbehörden auf Antrag des Vorhabenträgers zu gegebener Zeit durchgeführt. Vor diesem Hintergrund wird darauf hingewiesen, dass die Regionalplanung auf ihre Ebene lediglich regeln kann, an welchen Standorten ein Abbau von Kies, Sand oder Festgestein stattfinden kann und welche Gebiete mit Rohstoffvorkommen längerfristig für einen künftigen Abbau freigehalten werden. Konkrete Schutzmaßnahmen und etwaige Entschädigungsfragen fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalplans.</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
			<p>Die Einleitung der bereits kontaminierten Gewässer sollte gestoppt werden.                      Ein Konzept zum Auffang von Leckagen aus dem Wohngebiet wäre begrüßenswert.                      Messungen des Radongehalts, Staub, Wasser, Luft sollten regelmäßig stattfinden und veröffentlicht werden.</p> <p>Eine Erweiterung in Richtung Niederwühl würde die Wahrscheinlichkeit von Leckagen erhöhen (Kraftwirkung der Erschütterungen nimmt im Quadrat des Abstands zu) und auch mehr Wasser der Hochebene von Niederwühl um-, bzw. in Richtung Abbauggebiet ableiten.</p>	<p>Bei der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen des Teilregionalplanes Rohstoffsicherung (siehe Umweltbericht, Kap. 1.2) handelt es sich um keine Einzelprüfung des Vorhabens sondern um die Bewertung der voraussichtlichen Umweltwirkungen potenzieller Abbau- bzw. Sicherungsgebiete anhand eines einheitlich auf die gesamte Region anzuwendenden Kriterienkataloges für die einzelnen Schutzgüter (siehe Umweltbericht Tabellen 12 - 25) als auch der Aggregation zu einer Gesamtbewertung (siehe Umweltbericht Tabelle 26).</p> <p>Die Frage des Umgangs mit Prozess- und Abwässern, die Festlegung von Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer sind nicht Gegenstand der regionalplanerischen Standortsicherung sondern der weiteren Vorhabens- und Genehmigungsplanung.</p> <p>Bereits im Rahmen der 1. Anhörung sind von Privatpersonen und TöB in Bezug auf die im Anhörungsentwurf enthaltenen Entwurfsflächen in der Gemeinde Görwühl unterschiedliche Bedenken und Anregungen aufgeworfen worden, die sich nicht auf die geplante Erweiterung, sondern auf den bereits bestehenden Betrieb im Steinbruch Albhalde beziehen. Es handelt sich hierbei insbesondere um Belange des Immissions- und Gewässerschutzes, Hinweise auf Gebäudeschäden aber auch um mögliche Unfallgefahren im Steinbruchbereich. Die Bedenken und Anregungen hat der RVHB dem LRA Waldshut als Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde in anonymisierter Form weitergeleitet (Schreiben vom 20.5.2019).</p>
427	109/04	Private 79733 Görwühl Standort: WT-03 AG Görwühl (Niederwühl, Albhalde Nord)	Aus den oben angeführten Gründen lehne ich deshalb den o.g. Planentwurf ab und würde weitergehende Messungen und Untersuchungen befürworten.	siehe Stellungnahme Nr. 051 / 02 und 051 /07 (Ifd. Nr. 303 und 308)
428	112/01	Private 79733 Görwühl Standort: WT-04 AG Görwühl (Niederwühl, Albhalde Nord)	<p>Hier meine Einwände gegen das Abbauggebiet WT -03 AG Görwühl und die Begründungen</p> <p>1. Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen</p> <p>Dieser Bereich ist im Umweltbericht von ihnen bereits ROT gekennzeichnet! Ist der Mensch das kleinste Schutzgut, noch hinter Tieren und Pflanzen?</p> <p>Das im Teilregionalplan ausgewiesenen Abbauggebiet befindet sich zu nahe an den Siedlungsbereichen in Niederwühl und Tiefenstein. Dadurch wird die Lebensqualität der Bevölkerung erheblich beeinträchtigt. Aktuell liegen bereits Häuser und eine Brücke in Tiefenstein innerhalb der angenommenen Wirkzone von 300 m, ebenso das Albtal welches derzeit gesperrt ist wegen möglichem Steinschlag. Ob die Sprengungen ursächlich für den Felsabgang ist wurde bisher nicht untersucht.</p> <p>Mit der angestrebten Erweiterung in Richtung Niederwühl liegt die angenommene Wirkzone von 300 m direkt bei den ersten Häusern. Die Wirkzone von 300 m ist jedoch nur eine Annahme und hat keinen gesetzlichen Hintergrund. Die Wirkzone ist bei besonderen Bedingungen anzupassen. In Niederwühl sind auch bei 350 m und darüber hinaus erhebliche Erschütterungen vorhanden, Die Gebäudeschäden sind erheblich.</p>	siehe Stellungnahme Nr. 051 / 01 - 07 (Ifd. Nr. 302 ff)

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
			<p>Bereits jetzt entstehen durch die Sprengungen und den Abtransport des abgebauten Granits Erschütterungen und Staubemissionen, die zu Schäden bei Menschen, an Gebäuden und Straßen führen. Die Erweiterung in Richtung Niederwihl bringt weitere Staubimmission, ein Schutzwald ist nicht mehr vorhanden.</p> <p>Auswirkungen auf die Gesundheit durch Staub und Lärm. Verlust von Naherholungsräumen.                      Unzumutbare Beeinträchtigung der Lebensqualität und Schäden an Gebäuden!                      Wertminderung der Immobilien.</p> <p>2. Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt                      Naturschutzgebiete liegen innerhalb des überplanten Bereiches. In Ihrem Umweltbericht zur Planung steht klar                      „Erhebliche Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte optische und akustische Störwirkung könne entstehen.“</p> <p>Der Managementplan des RP Freiburg, Endfassung vom 15.08.2016 enthält ein Verschlechterungsverbot nach § 33 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz.                      Da diese Verschlechterung eintritt, ist eine Rücknahme vom Naturschutz nicht möglich, die Erweiterung ist abzulehnen.</p> <p>3. Schutzgut Wasser                      Im Planentwurf wird dieser Aspekt komplett ignoriert, „Keine Betroffenheit“. Abwässer vom Steinbruch gehen ungeklärt in Ufergebiete der Alb und von laufen dort durch mehrere Sickerteiche in die Alb. Das Wasser ist schlammig und enthält Öl.</p> <p>Klare Umwelteinwirkung. Die Einleitung dieser Wässer ist zu stoppen. Eine Erweiterung verstärkt das Problem.</p>	
429	112/02	Private 79733 Görwihl Standort: WT-04 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	4. Endgültige Zerstörung der Flora und Fauna in den betroffenen Gebieten.	siehe Stellungnahme Nr. 058 /04 (Ifd. Nr. 318)
430	112/03	Private 79733 Görwihl Standort: WT-04 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	5. Kein überwiegendes öffentliches Interesse, sondern nur privatwirtschaftlicher Nutzen.	siehe Stellungnahme Nr. 107 /02 (Ifd. Nr. 417)
431	112/04	Private 79733 Görwihl Standort: WT-04 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	6. Transportverkehr, sowie Gefährdung der Gesundheit durch Schadstoffe und Feinstäube.	Es ist Aufgabe der Regionalplanung Flächen in einem für die Rohstoffversorgung ausreichenden Umfang vorausschauend zu sichern. Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
		Nord)		<p>Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Dieses wird von den Fachbehörden auf Antrag des Vorhabenträgers zu gegebener Zeit durchgeführt. Vor diesem Hintergrund wird darauf hingewiesen, dass die Regionalplanung auf ihre Ebene lediglich regeln kann, an welchen Standorten ein Abbau von Kies, Sand oder Festgestein stattfinden kann und welche Gebiete mit Rohstoffvorkommen längerfristig für einen künftigen Abbau freigehalten werden. Konkrete Schutzmaßnahmen und etwaige Entschädigungsfragen fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalplans.</p> <p>Im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens wird gemäß dem Bundesimmissionsschutz-Gesetz (BImSchG) ein Spreng- und Immissionstechnisches Gutachten eines für dieses Sachgebiet öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen mit entsprechender Fachkenntnis erforderlich. Dieses Gutachten soll die zukünftig angewendete Sprengtechnik mit ihren Immissionsauswirkungen auf die Nachbarschaft aufzeigen und beurteilen. Dabei sind die Immissionen Erschütterungen, Steinflugvermeidung, Staub, Lärm und Sprengschwaden zu beschreiben und die sichere Einhaltung der entsprechenden Anhalts- bzw. Immissionswerte zu bestätigen.</p> <p>Der Regionalverband hat in der Fortschreibung des TRP Oberflächennahe Rohstoffe den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der direkte Anschluss an das übergeordnete Straßennetz sicherzustellen ist und die Belastung von Ortsdurchfahrten soweit wie möglich vermieden werden soll (PS 1 G9). Das übergeordnete Straßennetz (vorrangig Bundesstraßen, Landesstraßen, Bundesautobahnen) ist im Regelfall dafür ausgelegt den Transportverkehr aufzunehmen. Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbaustand und vielen Ortsdurchfahrten sollen soweit wie möglich vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren. In diesem Verfahren werden dann auch Untersuchungen zu Schall- und Staubimmissionen durchgeführt und bewertet.</p>
432	112/05	Private 79733 Görwihl Standort: WT-04 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	7. Zerstörung eines wichtigen Naherholungsgebiets.  8. Wegfall des Sichtschutz- und Immissionsschutzwald zwischen Wohn- und Abbaugelände.  9. Inanspruchnahme von Landschaftsräumen mit hoher Landschaftsbildqualität.	siehe Stellungnahme Nr. 051 / 03 (Ifd. Nr. 304) und Nr. 71 /03 (Ifd. Nr. 373)
433	112/06	Private 79733 Görwihl Standort: WT-04 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	10. Fehlendes Leitbild eines nachhaltigen Rohstoffabbaus.	Es ist Aufgabe der Regionalplanung Flächen in einem für die Rohstoffversorgung ausreichenden Umfang vorausschauend zu sichern. Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Dieses wird von den Fachbehörden auf Antrag des Vorhabenträgers zu gegebener Zeit durchgeführt. Vor diesem Hintergrund wird darauf hingewiesen, dass die Regionalplanung auf ihre Ebene

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
				<p>lediglich regeln kann, an welchen Standorten ein Abbau von Kies, Sand oder Festgestein stattfinden kann und welche Gebiete mit Rohstoffvorkommen längerfristig für einen künftigen Abbau freigehalten werden. Konkrete Schutzmaßnahmen und etwaige Entschädigungsfragen fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalplans.</p> <p>Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Konkrete Schutzmaßnahmen, Regelungen zum konkreten Abbau sowie anschließende Rekultivierung nach Beendigung des Rohstoffabbaus fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalplans.</p> <p>In den Genehmigungsentscheidungen werden der ordnungsgemäße Abbau und die Renaturierung/ Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind.</p>
434	112/07	Private 79733 Görwihl Standort: WT-04 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	11. Erhebliche negative Umweltauswirkungen bezüglich des Talwindsystems, das der Frisch- und Kaltluftzufuhr dient.	<p>Bei der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen des Teilregionalplanes Rohstoffsicherung (siehe Umweltbericht, Kap. 1.2) handelt es sich um keine Einzelprüfung eines Abbauvorhabens sondern um die Bewertung der voraussichtlichen Umweltwirkungen potenzieller Abbau- bzw. Sicherungsgebiete der gesamten Region Hochrhein-Bodensee anhand eines für die gesamte Region einheitlich anzuwendenden Kriterienkataloges für die einzelnen Schutzgüter. Die Schutzgüter umfassen das Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, das Schutzgut Boden, das Schutzgut Wasser, das Schutzgut Luft, Klima, das Schutzgut Landschaft, das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Die Prüfkriterien und deren Aggregation zu einer Gesamtbewertung sind den Tabellen Tabellen 12 - 25 sowie Tabelle 26 zu entnehmen.</p> <p>Maßgeblich für die aus regionaler Sicht erheblichen negativen Umweltwirkungen ist die Inanspruchnahme eines in der Waldfunktionenkarte ausgewiesenen Immissionsschutzwaldes im östlichen Randbereich. Für den Luftaustausch und die Lufthygiene bedeutsam ist die Ausprägung des Hangabfluss- und Talwindsystems. Der Hangabfluss ist von Niederwihl zum Steinbruch und Albtal hin ausgerichtet, das Talwindsystem Richtung Albruck. Die Distanz zu Albruck ist zu groß, als dass negative Beeinträchtigungen für den Wirkungsraum Albruck einzustellen sind.</p>
435	112/08	Private 79733 Görwihl Standort: WT-04 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	12. Keine effizienten Transportwege, ein Transport der abgebauten Rohstoffe ohne Ortsdurchfahrten ist nicht möglich.	siehe Stellungnahme Nr. 058 /13 (Ifd. Nr. 327)
436	112/09	Private 79733 Görwihl Standort: WT-04 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	Aus den angeführten Gründen lehne(n) ich/wir den o.g. Planentwurf ab.	siehe Stellungnahme Nr. 051 /07 (Ifd. Nr. 308)

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
437	113	Private 79733 Görwihl  Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Althalde Nord)	<p>vielen Dank für die Beantwortung meines Schreibens vom 28. Februar 2020.</p> <p>Ich vermisse jedoch eine Antwort auf die von mir in diesem Schreiben aufgeworfene Frage der Gerechtigkeit, als Voraussetzung für eine stabile und intakte Gesellschaft. Das Erreichen und Sicherstellen einer intakten und stabilen, weil gerechten Gesellschaft müsste ja für jeden Staatsdiener eine Herzensangelegenheit sein.</p> <p>Stattdessen ist weiter vorgesehen, dass einerseits einer Privatperson über Jahrzehnte behördlich gestattet werden soll (wenn auch etwas verkleinert), Monopol- und Bodenrenten (leistungslose Einkommen aus der Ausbeutung von Bodenschätzen) einzukassieren, während andererseits die Anlieger und weitere Betroffene vielfältigste Nachteile zu dulden haben.</p> <p>Auch durch ein noch so aufwendiges und mehrstufiges Verwaltungsverfahren lässt sich dieser Unrechtszustand nicht kaschieren. Eine solche Entscheidung ist ungerecht und bleibt ungerecht und damit gesellschaftszersetzend.</p> <p>Ist es gerecht, wenn einerseits ein Granitschicht Monopolgewinne einstreicht und andererseits die Anlieger das regelmäßige Durchschütteln und Durchrütteln mit damit einhergehenden Schäden und Wertverlusten zu dulden haben?</p> <p>Ist es gerecht, dass die einkassierten leistungslosen Bodenrenten mit überhöhten Preisen für die Kundschaft der Granitprodukte einhergehen?</p> <p>Nur eine gerechte Gesellschaft kann dauerhaft eine stabile und damit intakte Gesellschaft sein. Dem sollten sich die Entscheidungsträger in Verwaltung und Politik bei ihrem Tun bewusst sein. Das fängt bereits mit Entscheidungen vor der eigenen Haustür an.</p> <p>Die Coronapandemie führt uns deutlich vor Augen, dass ein Umdenken und Umsteuern überfällig ist. Ein immer weiter, immer größer, immer mehr, ist keine Option mehr und muss überdacht und geändert werden. Dazu gehört auch, dass auf eine Fortschreibung gänzlich verzichtet wird. Seien Sie solidarisch mit uns.</p>	<p>Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchsnahe Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung und somit übergeordnetes Planungsziel, das in der Planaufstellung verfolgt wird.</p> <p>Es ist Aufgabe der Regionalplanung Flächen in einem für die Rohstoffversorgung ausreichenden Umfang vorausschauend zu sichern. Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Dieses wird von den Fachbehörden auf Antrag des Vorhabenträgers zu gegebener Zeit durchgeführt. Vor diesem Hintergrund wird darauf hingewiesen, dass die Regionalplanung auf ihre Ebene lediglich regeln kann, an welchen Standorten ein Abbau von Kies, Sand oder Festgestein stattfinden kann und welche Gebiete mit Rohstoffvorkommen längerfristig für einen künftigen Abbau freigehalten werden. Konkrete Schutzmaßnahmen und etwaige Entschädigungsfragen fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalplans.</p> <p>Konfliktfreie Rohstoffgewinnung ist faktisch kaum möglich. Besondere Probleme ergeben sich durch die Nachbarschaft zu Siedlungen oder die Überlagerung von Rohstoffvorkommen mit anderen wichtigen Raumfunktionen. Aber auch in anderen Räumen kann es, durch die (aufgrund der geologischen Gegebenheiten) oftmals sehr kleinräumige strenge Standortgebundenheit nachgewiesener und wirtschaftlich abbauwürdiger Lagerstätten und fehlender Alternativen an anderer Stelle, zu denselben Konflikten kommen.</p> <p>In ihrer Ausdehnung sind die Abbaustandorte zwar oftmals relativ klein, sie haben aber durch teilweise notwendige Sicherheitsabstände (z.B. für Sprengungen) sowie durch Eingriffe in Landschaftsfunktionen manchmal erhebliche Wirkungen. Der Rohstoffgewinnung wird nicht in jedem Fall und von vorne herein automatisch ein Vorrang vor anderen wichtigen Belangen oder Raumnutzungen eingeräumt; vielmehr ist in Konfliktfällen bei beabsichtigten Gebieten zur Sicherung bzw. für den Abbau von Rohstoffen, z.B. mit Belangen des Naturschutzes, des Wasserhaushaltes oder der Siedlungsentwicklung, eine Alternativenprüfung und eine sorgfältige Einzelabwägung erforderlich (siehe Umweltbericht). Grundvoraussetzung für die Betrachtung möglicher Alternativgebiete ist jedoch das Vorhandensein abbauwürdiger Rohstoffvorkommen, die nur sehr begrenzt vorhanden und absolut standortgebunden sind. Auch zu berücksichtigen ist, dass an diesem Standort bereits Rohstoff abgebaut wird.</p> <p>Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Es gibt keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstückes bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13.11.1997, Az 4 B 195/97).</p> <p>Zum Beschluss des BVerwG vom 13.11.1997 hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragsstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinn des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht.“</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
				<p>Vielmehr kommt ein Abwehrenspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vgl. BVerG, Beschluss vom 24. April 1992, Az 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az 4 B 195/97).</p> <p>Gerichte sehen beispielsweise auch in jeder Nachbarbebauung eine Beeinflussung des Grundstückswertes, die positiv oder negativ betrachtet werden kann. In jedem Fall ist die Wertminderung kein alleiniger Ablehnungsgrund bei einer Genehmigungsentscheidung und auf der Ebene der Regionalplanung nicht umsetzbar.</p> <p>Eine allgemeine Wertminderung führt nicht zu einem Entschädigungsanspruch. Hinzu kommt, dass Eigentum nicht pauschal geschützt ist, sondern auch einer Sozialbindung unterliegt. Ein Grundstückseigentümer muss auch andere Bauwerke, die planungsrechtlich zulässig errichtet wurden, hinnehmen. Hierfür gibt es Gesetze, die eingehalten werden müssen. So sind im Außenbereich nicht nur Windkraftanlagen, sondern auch z.B. Autobahnen, Mastställe, Kernkraftwerke und Abfallhalden usw. zulässig.</p> <p>Die Baubranche in Deutschland ist bisher deutlich besser durch die Corona-Krise gekommen als viele andere Wirtschaftszweige. Dies bestätigen die folgenden Aussagen:</p> <p>Gemäß einer Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes 10.2.2021 stieg von Januar bis November 2020 stieg der Umsatz im Bauhauptgewerbe im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 3,4 %. Die Zahl der Beschäftigten erhöhte sich im gleichen Zeitraum um 1,5 %. Wesentliche Effekte der Corona-Krise auf Umsatz und Beschäftigung im Bauhauptgewerbe konnten nicht beobachtet werden. Beim Bau von Gebäuden (Hochbau) stiegen die Umsätze im November 2020 gegenüber November 2019 um 5,9 % und im Tiefbau um 0,4 %</p> <p>Gemäß einer Pressemitteilung des Statistischen Landesamtes (StaLa) Baden-Württemberg vom 17.2.2021 erwirtschafteten die größeren bauhauptgewerblichen Betriebe Baden-Württembergs im Dezember 2020 einen Gesamtumsatz von rund 1,62 Milliarden (Mrd.) Euro, 16,6 % mehr als im Vorjahresmonat. Nach der vom Statistischen Landesamt durchgeführten Monatserhebung im Bauhauptgewerbe summierten sich die Umsätze im Jahresverlauf auf 14,60 Mrd. Euro. Das war verglichen mit 2019 ein Plus von 3,3 %. Dem zufolge entfielen auf den Hochbau zusammengerechnet rund 8,66 Mrd. Euro, auf den Tiefbau rund 5,75 Mrd. Euro. Die Zahl der baugewerblich tätigen Personen in den befragten Betrieben lag im Jahresdurchschnitt 2020 bei 66 760. Das waren 3,2 % mehr als 2019. Im Dezember 2020 lagen die Auftragseingänge im Bauhauptgewerbe mit einem Volumen von rund 911 Mill. Euro dank mehrerer Großaufträge um 16,5 % über dem Stand von Dezember 2019. Von Januar bis Dezember zusammengerechnet verfehlten die Auftragseingänge jedoch mit rund 11,01 Mrd. Euro das Niveau des Vorjahres um 8,2 %.</p> <p>Von einem fraglichen Bedarf kann indes nicht ausgegangen werden: Für die vom Regionalverband vorzunehmende überörtliche und überfachliche Gesamtabwägung für die Gesamtregion ist der zu erwartende gesamtregionale Bedarf ausschlaggebend. Der Regionalverband Hochrhein-Bodensee hat 2016 ein Gutachten zur Plausibilisierung des</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
				<p>künftigen Rohstoffbedarfs an die SST Ingenieurgesellschaft mbH, Aachen in Kooperation mit dem Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) vergeben. Im Fokus steht eine Abschätzung des zukünftigen Bedarfs unter Berücksichtigung überregionaler Zusammenhänge in Auftrag gegeben. Die Rohstoffbedarfsermittlung erfolgt auf Basis der Ergebnisse der zuvor genannten Bedarfsanalyse und des Planungszeitraums von 2 x 20 Jahren. Bei der Berechnung wurde die Mengendifferenz zwischen der Rohförderung und des verwertbaren Materials berücksichtigt. Aus dem im Gutachten beschriebenen oberen und unteren Korridor wurde der Mittelwert gebildet, der in den Planungsunterlagen als „RVHB-Basis“ bezeichnet wird und die Grundlage für die Bedarfsberechnung darstellt. Daraus ergibt sich für den 1. Planungszeitraum über alle betrachteten Rohstoffe ein Gesamtbedarf (Produktionsmenge) von ca. 128 Mio. t und für den 2. Planungszeitraum von ca. 145 Mio. t.</p> <p>Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs wurden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Am Abbaugeliet WT-03 AG wird weiterhin - mit der nach der 1. Anhörung erfolgten Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten.</p> <p>Es liegen - auch nach der 2. Anhörung - vonseiten der Fachbehörden keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten.</p>
438	114	Private 79733 Görwihl Standort: WT-04 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Süd)	<p>Hier meine Einwände gegen das Abbaugeliet WT-03 AG Görwihl und die Begründungen</p> <p>1. Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen</p> <p>Dieser Bereich ist im Umweltbericht von ihnen bereits ROT gekennzeichnet! Ist der Mensch das kleinste Schutzgut, noch hinter Tieren und Pflanzen?</p> <p>Das im Teilregionalplan ausgewiesenen Abbaugeliet befindet sich zu nahe an den Siedlungsbereichen in Niederwihl und Tiefenstein. Dadurch wird die Lebensqualität der Bevölkerung erheblich beeinträchtigt. Aktuell liegen bereits Häuser und eine Brücke in Tiefenstein innerhalb der angenommenen Wirkzone von 300 m, ebenso das Albtal welches derzeit gesperrt ist wegen möglichem Steinschlag. Ob die Sprengungen ursächlich für den Felsabgang ist wurde bisher nicht untersucht.</p> <p>Mit der angestrebten Erweiterung in Richtung Niederwihl liegt die angenommene Wirkzone von 300 m direkt bei den ersten Häusern. Die Wirkzone von 300 m ist jedoch nur eine Annahme und hat keinen gesetzlichen Hintergrund. Die Wirkzone ist bei besonderen Bedingungen anzupassen. In Niederwihl sind auch bei 350m und darüber hinaus erhebliche Erschütterungen vorhanden, Die Gebäudeschäden sind erheblich.</p> <p>Bereits jetzt entstehen durch die Sprengungen und den Abtransport des abgebauten Granits Erschütterungen und Staubemissionen, die zu Schäden bei Menschen, an Gebäuden und Straßen führen. Die Erweiterung in Richtung Niederwihl bringt weitere Staubimmission, ein Schutzwald ist nicht mehr vorhanden.</p> <p>Auswirkungen auf die Gesundheit durch Staub und Lärm. Verlust von</p>	<p>zu 1 - 3: siehe Stellungnahme Nr. 051 / 01 - 07 (Ifd. Nr. 302 ff)</p> <p>zu 4: siehe Stellungnahme Nr. 058 /04 (Ifd. Nr. 318)</p> <p>zu 5: siehe Stellungnahme Nr. 107 /02 (Ifd. Nr. 417)</p> <p>zu 6: siehe Stellungnahme Nr. 112 /04 (Ifd. Nr. 431)</p> <p>zu 7 - 9: siehe Stellungnahme Nr. 051 /03 (Ifd. Nr. 304) und Nr. 71 /03 (Ifd. Nr. 373)</p> <p>zu 10: siehe Stellungnahme Nr. 112 / 06 (Ifd. Nr. 433)</p> <p>zu 11: siehe Stellungnahme Nr. 112 /07 (Ifd. Nr. 434)</p> <p>zu 12: siehe Stellungnahme Nr. 058 / 13 (Ifd. Nr. 327)</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
			<p>Naherholungsräumen.                      Unzumutbare Beeinträchtigung der Lebensqualität und Schäden an Gebäuden!                      Wertminderung der Immobilien.</p> <p>2. Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt                      Naturschutzgebiete liegen innerhalb des überplanten Bereiches. In Ihrem Umweltbericht zur Planung steht klar                      „Erhebliche Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte optische und akustische Störwirkung könne entstehen.“</p> <p>Der Managementplan des RP Freiburg, Endfassung vom 15.08.2016 enthält ein Verschlechterungsverbot nach § 33 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz.                      Da diese Verschlechterung eintritt, ist eine Rücknahme vom Naturschutz nicht möglich, die Erweiterung ist abzulehnen.</p> <p>3. Schutzgut Wasser                      Im Planentwurf wird dieser Aspekt komplett ignoriert, „Keine Betroffenheit“. Abwässer vom Steinbruch gehen ungeklärt in Ufergebiete der Alb und von laufen dort ungeklärt mehrere Sickerteiche in die Alb. Das Wasser ist schlammig und enthält Öl.</p> <p>Klare Umwelteinwirkung. Die Einleitung dieser Wässer ist zu stoppen. Eine Erweiterung verstärkt das Problem.</p> <p>4. Endgültige Zerstörung der Flora und Fauna in den betroffenen Gebieten.</p> <p>5. Kein überwiegendes öffentliches Interesse, sondern nur privatwirtschaftlicher Nutzen.</p> <p>6. Transportverkehr, sowie Gefährdung der Gesundheit durch Schadstoffe und Feinstäube.</p> <p>7. Zerstörung eines wichtigen Naherholungsgebiets.</p> <p>8. Wegfall des Sichtschutz- und Immissionsschutzwald zwischen Wohn- und Abbaugbiet.</p> <p>9. Inanspruchnahme von Landschaftsräumen mit hoher Landschaftsbildqualität.</p> <p>10. Fehlendes Leitbild eines nachhaltigen Rohstoffabbaus.</p> <p>11. Erhebliche negative Umweltauswirkungen bezüglich des Talwindsystems, das der Frisch- und Kaltluftzufuhr dient.</p> <p>12. Keine effizienten Transportwege, ein Transport der abgebauten Rohstoffe ohne Ortsdurchfahrten ist nicht möglich</p> <p>Aus den angeführten Gründen lehne(n) ich/wir den o.g. Planentwurf ab.</p>	
439	115/01	Private	Hier meine Einwände gegen das Abbaugbiet WT-03 AG Görwihl und die Begründungen	siehe Stellungnahme Nr. 051 / 01 - 07 (Ifd. Nr. 302 ff)

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
		79761 Waldshut Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	<p>1.                      Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen</p> <p>Dieser Bereich ist im Umweltbericht von ihnen bereits ROT gekennzeichnet! Ist der Mensch das kleinste Schutzgut, noch hinter Tieren und Pflanzen?</p> <p>Das im Teilregionalplan ausgewiesenen Abbaugelände befindet sich zu nahe an den Siedlungsbereichen in Niederwihl und Tiefenstein. Dadurch wird die Lebensqualität der Bevölkerung erheblich beeinträchtigt. Aktuell liegen bereits Häuser und eine Brücke in Tiefenstein innerhalb der angenommenen Wirkzone von 300 m, ebenso das Albtal welches derzeit gesperrt ist wegen möglichem Steinschlag. Ob die Sprengungen ursächlich für den Felsabgang ist wurde bisher nicht untersucht. Mit der angestrebten Erweiterung in Richtung Niederwihl liegt die angenommene Wirkzone von 300 m direkt bei den ersten Häusern. Die Wirkzone von 300 m ist jedoch nur eine Annahme und hat keinen gesetzlichen Hintergrund . Die Wirkzone ist bei besonderen Bedingungen anzupassen. In Niederwihl sind auch bei 350 m und darüber hinaus erhebliche Erschütterungen vorhanden. Die Gebäudeschäden sind erheblich.</p> <p>Bereits jetzt entstehen durch die Sprengungen und den Abtransport des abgebauten Granits Erschütterungen und Staubemissionen, die zu Schäden bei Menschen, an Gebäuden und Straßen führen. Die Erweiterung in Richtung Niederwihl bringt weitere Staubimmission, ein Schutzwald ist nicht mehr vorhanden.</p> <p>Auswirkungen auf die Gesundheit durch Staub und Lärm.                      Verlust von Naherholungsräumen.                      Unzumutbare Beeinträchtigung der Lebensqualität und Schäden an Gebäuden!                      Wertminderung der Immobilien.</p> <p>2.                      Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt Naturschutzgebiete liegen innerhalb des überplanten Bereiches. In Ihrem Umweltbericht zur Planung steht klar „Erhebliche Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte optische und akustische Störwirkung können entstehen.“</p> <p>Ein bestehender Wildkorridor (Süd/Nord) wird unwiderruflich unterbrochen.</p> <p>Der Managementplan des RP Freiburg, Endfassung vom 15.08.2016 enthält ein Verschlechterungsverbot nach § 33 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz. Da diese Verschlechterung eintritt, ist eine Rücknahme vom Naturschutz nicht möglich, die Erweiterung ist abzulehnen.</p> <p>3.                      Schutzgut Wasser                      Im Planentwurf wird dieser Aspekt komplett ignoriert, „Keine Betroffenheit“. Abwässer vom Steinbruch gehen ungeklärt in Ufergebiete der Alb und von laufen dort durch mehrere Sickerteiche in die Alb. Das Wasser ist schlammig und enthält Öl .</p> <p>Klare Umwelteinwirkung. Die Einleitung dieser Wässer ist zu stoppen. Eine Erweiterung</p>	

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
440	115/02	Private 79761 Waldshut Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albalde Nord)	verstärkt das Problem.  4. Endgültige Zerstörung der Landwirtschaftlichen Fläche und Forstwirtschaftliche Flächen mit einem gesunden nicht von Borkenkäfern befallenen Laub bzw. Nadelwald. Das können wir uns in Betracht auf die Borkenkäfer befallenen Wäldern uns einfach nicht leisten.	Die Bewertung der einzelnen Abbau- und Sicherungsgebiete für Rohstoffe im Hinblick auf die Umweltwirkungen auf die gesetzlich vorgegebenen Schutzgüter sind in der Umweltprüfung erfolgt. Die Schutzgüter umfassen das Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, das Schutzgut Boden, das Schutzgut Wasser, das Schutzgut Luft, Klima, das Schutzgut Landschaft, das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.  Aufgrund der Anregungen zum 1. Anhörungsentwurf wurde das Abbauggebiet im 2. Anhörungsentwurf um den Offenlandbereich reduziert um die landschaftliche Veränderung/Beeinträchtigung gegenüber dem östlichen Siedlungsrand von Niederwihl zu minimieren. Insofern werden durch das Abbauggebiet keine landwirtschaftlichen Flächen unmittelbar in Anspruch genommen.  Bewaldete Flächen werden dabei entsprechend ihrer Wertigkeit und Empfindlichkeit auf Grundlage der Waldfunktionenkartierung, Waldbiotopkartierung und der Forsteinrichtung. Die Frage der Erhaltung/Entwicklung einer Baumkulisse ist Gegenstand der weiteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung. Hiervon können indirekt landwirtschaftliche Flächen für den Waldausgleich betroffen sein.  Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs wurden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Es liegen - auch nach der 2. Anhörung - vonseiten der Fachbehörden keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre.  Am Abbauggebiet WT-03 AG wird weiterhin - mit der nach der 1. Anhörung erfolgten Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten.  Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs-, ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen sowie der erforderlichen Sicherheits- und Schutzmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Das Genehmigungsverfahren beinhaltet auch eine Prüfung/Genehmigung der Waldumwandlung nach §9 bzw. §11 LWaldG mit Festlegung der erforderlichen Ersatzaufforstungen.
441	115/03	Private 79761 Waldshut Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albalde Nord)	5. Zu geringer Abstand zum Wohngebiet Niederwihl und Tiefenstein und somit eine Minderung der Wohnqualität, Wertminderungen und Beschädigungen der Immobilien durch Erschütterungen. Die Wirkzone von den zu geringen gesetzlosen 300 m ist klar ersichtlich im Wohngebiet von Niederwihl und Tiefenstein und somit kein mögliches Abbauggebiet.	Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne der Technischen Anleitung Lärm sind Geräuschimmissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) sind die Auswirkungen des Teilregionalplanes Oberflächennahe Rohstoffe auf die Umwelt zu prüfen sofern von den originären Inhalten, d.h. den normativen Festlegungen in Form von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung entsprechend §11 Abs. 1 LplG bzw. § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 ROG voraussichtlich erheblich negative oder erheblich positive Umweltauswirkungen ausgehen können. Ziel der Prüfung der potenziellen Abbaugebiete ist ein mittel- bis langfristiges regionales Rohstoffsicherungskonzept mit möglichst geringen negativen Umweltwirkungen als auch bezüglich der Abbaugebiete einer prognostischen Genehmigungsfähigkeit der potenziellen Gebiete.

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
				<p>Dem Aspekt der Vorsorge ist im Plankonzept sowohl im Sinne der Umwelt einschließlich des Schutzgutes Bevölkerung und Gesundheit des Menschen als auch im Sinne der Rohstoffwirtschaft durch entsprechende vorsorgeorientierte Prüfkriterien und -maßstäbe Rechnung zu tragen.</p> <p>Bei der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen des Teilregionalplanes Rohstoffsicherung (siehe Umweltbericht, Kap. 1.2) handelt es sich daher um keine vorhabensbezogene Einzelfallprüfung sondern um die Bewertung der voraussichtlichen Umweltwirkungen potenzieller Abbau- bzw. Sicherungsgebiete anhand eines für die gesamte Region einheitlich anzuwendenden Kriterienkataloges für die einzelnen Schutzgüter (siehe Umweltbericht Tabellen 12 - 25) als auch der Aggregation zu einer Gesamtbewertung (siehe Umweltbericht Tabelle 26).</p> <p>Die Gremien des Regionalverbandes haben sich intensiv mit dem Thema der Siedlungsabstände auseinandergesetzt. Da auf der vorgelagerten Planungsebene der Regionalplanung keine Immissionsberechnungen/-prognosen für die jeweiligen späteren Abbauvorhaben möglich sind haben die Gremien im Rahmen der Abwägung beschlossen, auf den Abstandserlass Nordrhein-Westfalen zurückzugreifen und die hier aufgeführten Vorsorgeabstände dem Plankonzept zu Grunde zulegen.</p> <p>Die Anwendbarkeit des Abstanderlasses NRW in der Planungspraxis der vorgelagerten Planungsebene ist durch die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte höchstrichterlich bestätigt. Für den Gesteins- und Kiesabbau, bei dem Sprengstoffe verwendet werden, werden demgemäß 300 Meter als potenziell verlärmte Zone angenommen (Abstandsklasse V, Lfd-Nr 85, Zielwert tagsüber 50 dB(A)). Bei Anwendung der Abstandsliste zur Festsetzung der Abstände zwischen Industrie- oder Gewerbegebieten einerseits und Misch-, Kern- oder Dorfgebieten können bei mit (*) gekennzeichneten Betriebsarten die Abstände der übernächsten Abstandsklasse zugrunde gelegt werden. Eine solche Kennzeichnung ist für den Festgesteinsabbau mit Sprengungen jedoch nicht getroffen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass sich bei den angewandten Vorsorgeabständen um keine Festsetzung der Regionalplanung sondern um ein Prüfkriterium für die fachliche und räumliche Abgrenzung der potenziellen Abbau- und Sicherungsgebiete handelt. Aus der Einhaltung der vom Regionalverband für sein Plankonzept typisierend zugrunde gelegten Vorsorgeabstände ergibt sich weder die immissionsschutzrechtliche Genehmigung des konkreten Vorhabens noch der abschließend einzuhaltende Abstand der Abbaufäche zu Siedlungsflächen (Wohn-/gemischte Bauflächen) und wohngenutzten Gebäuden im Außenbereich.</p> <p>Das Abbaugebiet WT-03 AG stellt eine Erweiterung angrenzend an einen bestehenden Granit-Steinbruch dar. Der Vorsorgeabstand zu den benachbarten Siedlungsflächen (Wohn-, gemischte Bauflächen) Niederwühl von 300 m gem. Abstandserlass NRW bei Festgesteinsabbau wird eingehalten (Tiefenstein <math>\geq 320</math> m, Niederwühl <math>\geq</math> ca. 370 m). Hinsichtlich wohngenutzter Gebäude im Außenbereich (Bebauung Albtalmühle, planungsrechtlich kein Wohngebiet) wird der Vorsorgeabstand bei Festgesteinsabbau von 300 m unterschritten (ca. 180m). Der Abstand zur bisher genehmigten Abbaufäche ist jedoch deutlich geringer (&lt; 50 m). Während der aktuelle Abbau eine offene Flanke zum</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
				<p>Albtal hin aufweist liegt der nördliche Teil des potenziellen Abbaugebietes weitgehend hinter der abschirmenden Hangkulisse zum Albtal und den wohngenutzten Gebäuden im Außenbereich.</p> <p>Die Auswirkungen von Sprengungen sind lokal verschieden ausgeprägt und abhängig von der Häufigkeit der Sprengungen, angewandter Sprengtechnik, Gesteinsart, Topographie und weiterer Faktoren. Diese spezifischen Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung (Maßstab 1.50.000) nicht pauschal bewertbar; in der weiteren Vorhabens- und Genehmigungsplanung sind daher vorhabensspezifische Untersuchungen erforderlich. Dies betrifft auch die konkrete Prüfung und Bewältigung etwaiger immissionsschutzrechtlicher Konflikte durch einen etwaigen späteren Abbau oberflächennaher Rohstoffe und Abtransport. Gemäß Bundesimmissionsschutz-Gesetz (BImSchG) ist hier ein Spreng- und Immissionstechnisches Gutachten eines für dieses Sachgebiet öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen mit entsprechender Fachkenntnis erforderlich. Dieses Gutachten soll die zukünftig angewendete Sprengtechnik und -parameter mit ihren Immissionsauswirkungen auf die Nachbarschaft aufzeigen und beurteilen. Dabei sind die Immissionen Erschütterungen, Steinflugvermeidung, Staub, Lärm und Sprengschwaden zu beschreiben und die sichere Einhaltung der entsprechenden Anhalts- bzw. Immissionswerte zu bestätigen. Entsprechend der dortigen Ergebnisse werden die Abstände zur Wohnbebauung ggf. angepasst und/oder weitere Vermeidungs-/Minimierungs- und Schutzmaßnahmen festgelegt, wie z.B. bestimmte Sprengtechniken und -parameter.</p> <p>Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Es gibt keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstückes bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13.11.1997, Az 4 B 195/97).</p> <p>Zum Beschluss des BVerwG vom 13.11.1997 hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragsstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinn des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vgl. BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az 4 B 195/97).</p> <p>Gerichte sehen beispielsweise auch in jeder Nachbarbebauung eine Beeinflussung des Grundstückswertes, die positiv oder negativ betrachtet werden kann. In jedem Fall ist die Wertminderung kein alleiniger Ablehnungsgrund bei einer Genehmigungsentscheidung und auf der Ebene der Regionalplanung nicht umsetzbar.</p> <p>Eine allgemeine Wertminderung führt nicht zu einem Entschädigungsanspruch. Hinzu kommt, dass Eigentum nicht pauschal geschützt ist, sondern auch einer Sozialbindung unterliegt. Ein Grundstückseigentümer muss auch andere Bauwerke, die</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
				<p>planungsrechtlich zulässig errichtet wurden, hinnehmen. Hierfür gibt es Gesetze, die eingehalten werden müssen. So sind im Außenbereich nicht nur Windkraftanlagen, sondern auch z.B. Autobahnen, Mastställe, Kernkraftwerke und Abfallhalden usw. zulässig.</p> <p>Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs wurden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Es liegen - auch nach der 2. Anhörung - vonseiten der Fachbehörden keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs-, ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen sowie der erforderlichen Sicherheits- und Schutzmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten.</p> <p>Am Abbaugelände WT-03 AG wird weiterhin - mit der nach der 1. Anhörung erfolgten Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten.</p>
442	115/04	Private 79761 Waldshut Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	Auch das Sendemastgebiet für Telekommunikation, das sich in der 300 m Wirkzone befindet, welche eine 100% Verfügbarkeit für Rettungsdienst und Einsatzleitung bieten muss, ist somit nicht mehr gewährleistet. Des Weiteren ist die Lebensmittelindustrie in der 300m Zone angesiedelt und aus meiner Sicht untragbar, dass bei Sprengungen die Straße gesperrt wird, aber die Arbeitsplätze in dem Betrieb (unmittelbar gegenüberliegend) anscheinend keiner Gefährdungen ausgesetzt sind. Dies könnte man bei oberflächlichem Kiesabbau ohne Sprengungen vertreten, aber nicht bei hartem Granit der eine Mächtigkeit von über 100 m Höhe aufweist und zwei Mal pro Woche ohne regelmäßiger Vorwarnung gesprengt wird.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
443	115/05	Private 79761 Waldshut Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	Aus den angeführten Gründen lehne ich den o.g. Planentwurf ab.	siehe Stellungnahme Nr. 051 / 07 (Ifd. Nr. 308)
444	116	Private 79733 Görwihl Standort: WT-04 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Süd)	Hier meine Einwände gegen das Abbaugelände WT -03 AG Görwihl und die Begründungen 1. Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen Dieser Bereich ist im Umweltbericht von ihnen bereits ROT gekennzeichnet! Ist der Mensch das kleinste Schutzgut, noch hinter Tieren und Pflanzen? Das im Teilregionalplan ausgewiesenen Abbaugelände befindet sich zu nahe an den Siedlungsbereichen in Niederwihl und Tiefenstein. Dadurch wird die Lebensqualität der Bevölkerung erheblich beeinträchtigt. Aktuell liegen bereits Häuser und eine Brücke in	zu 1 - 3: siehe Stellungnahme Nr. 051 / 01 - 07 (Ifd. Nr. 302 ff) zu 4: siehe Stellungnahme Nr. 058 /04 (Ifd. Nr. 318) zu 5: siehe Stellungnahme Nr. 107 /02 (Ifd. Nr. 417) zu 6: siehe Stellungnahme Nr. 112 /04 (Ifd. Nr. 431) zu 7 - 9: siehe Stellungnahme Nr. 051 /03 (Ifd. Nr. 304) und Nr. 71 /03 (Ifd. Nr. 373)

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
			<p>Tiefenstein innerhalb der angenommenen Wirkzone von 300 m, ebenso das Albtal welches derzeit gesperrt ist wegen möglichem Steinschlag. Ob die Sprengungen ursächlich für den Felsabgang ist wurde bisher nicht untersucht.</p> <p>Mit der angestrebten Erweiterung in Richtung Niederwühl liegt die angenommene Wirkzone von 300 m direkt bei den ersten Häusern. Die Wirkzone von 300 m ist jedoch nur eine Annahme und hat keinen gesetzlichen Hintergrund. Die Wirkzone ist bei besonderen Bedingungen anzupassen. In Niederwühl sind auch bei 350 m und darüber hinaus erhebliche Erschütterungen vorhanden, Die Gebäudeschäden sind erheblich.</p> <p>Bereits jetzt entstehen durch die Sprengungen und den Abtransport des abgebauten Granits Erschütterungen und Staubemissionen, die zu Schäden bei Menschen, an Gebäuden und Straßen führen. Die Erweiterung in Richtung Niederwühl bringt weitere Staubimmission, ein Schutzwald ist nicht mehr vorhanden.</p> <p>Auswirkungen auf die Gesundheit durch Staub und Lärm. Verlust von Naherholungsräumen.                      Unzumutbare Beeinträchtigung der Lebensqualität und Schäden an Gebäuden!                      Wertminderung der Immobilien.</p> <p>2. Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt                      Naturschutzgebiete liegen innerhalb des überplanten Bereiches. In Ihrem Umweltbericht zur Planung steht klar                      „Erhebliche Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte optische und akustische Störwirkung könne entstehen.“</p> <p>Der Managementplan des RP Freiburg, Endfassung vom 15.08.2016 enthält ein Verschlechterungsverbot nach § 33 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz.                      Da diese Verschlechterung eintritt, ist eine Rücknahme vom Naturschutz nicht möglich, die Erweiterung ist abzulehnen.</p> <p>3. Schutzgut Wasser                      Im Planentwurf wird dieser Aspekt komplett ignoriert, „Keine Betroffenheit“. Abwässer vom Steinbruch gehen ungeklärt in Ufergebiete der Alb und von laufen dort durch mehrere Sickerteiche in die Alb. Das Wasser ist schlammig und enthält Öl.</p> <p>Klare Umwelteinwirkung. Die Einleitung dieser Wässer ist zu stoppen. Eine Erweiterung verstärkt das Problem.</p> <p>4. Endgültige Zerstörung der Flora und Fauna in den betroffenen Gebieten.</p> <p>5. Kein überwiegendes öffentliches Interesse, sondern nur privatwirtschaftlicher Nutzen.</p> <p>6. Transportverkehr, sowie Gefährdung der Gesundheit durch Schadstoffe und Feinstäube.</p> <p>7. Zerstörung eines wichtigen Naherholungsgebiets.</p> <p>8. Wegfall des Sichtschutz- und Immissionsschutzwald zwischen Wohn- und</p>	<p>zu 10: siehe Stellungnahme Nr. 112 / 06 (Ifd. Nr. 433)</p> <p>zu 11: siehe Stellungnahme Nr. 112 /07 (Ifd. Nr. 434)</p> <p>zu 12: siehe Stellungnahme Nr. 058 / 13 (Ifd. Nr. 327)</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
			<p>Abbauggebiet.</p> <p>9. Inanspruchnahme von Landschaftsräumen mit hoher Landschaftsbildqualität.</p> <p>10. Fehlendes Leitbild eines nachhaltigen Rohstoffabbaus.</p> <p>11. Erhebliche negative Umweltauswirkungen bezüglich des Talwindsystems, das der Frisch- und Kaltluftzufuhr dient.</p> <p>12. Keine effizienten Transportwege, ein Transport der abgebauten Rohstoffe ohne Ortsdurchfahrten ist nicht möglich.</p> <p>Aus den angeführten Gründen lehne(n) ich/wir den o.g. Planentwurf ab.</p>	
445	117/01	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	<p>Hier meine Einwände gegen das Abbauggebiet WT-03 AG Görwihl und die Begründungen</p> <p>1.                      Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen</p> <p>Dieser Bereich ist im Umweltbericht von Ihnen bereits ROT gekennzeichnet! Ist der Mensch das kleinste Schutzgut, noch hinter Tieren und Pflanzen?</p> <p>Das im Teilregionalplan ausgewiesene Abbauggebiet befindet sich zu nahe an den Siedlungsbereichen in Niederwihl und Tiefenstein. Dadurch wird die Lebensqualität der Bevölkerung erheblich beeinträchtigt. Aktuell liegen bereits Häuser und eine Brücke in Tiefenstein innerhalb der angenommenen Wirkzone von 300 m und weniger. Ebenso das Albtal, welches derzeit wegen möglichem Steinschlag gesperrt ist. Ob die Sprengungen ursächlich für den Felsabgang sind, wurde bisher nicht untersucht.</p>	siehe Stellungnahme Nr. 051 / 01 (Ifd. Nr. 302)
446	117/02	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	<p>Des Weiteren musste ich feststellen, dass bei jeder Sprengung die Radonwerte in Niederwihl erschreckend ansteigen</p> <p>Ich bin hier in Niederwihl Investor von Immobilien und bei jedem Objekt sind die Werte an den Sprengtagen gestiegen. Warum wurde dieser Umstand bis heute nicht untersucht?</p>	siehe Stellungnahme Nr. 090 / 02 (Ifd. Nr. 405)
447	117/03	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	<p>Wer bezahlt den Verlust der Immobilienwerte durch entstandene Schäden der Sprengungen?</p> <p>Dazu kommt, dass ich als Wohnungsgeber von meinen Mietern aufgrund der kriegsähnlichen Erschütterungen schon auf Mietminderung angesprochen wurde. Gehört dies heutzutage noch zu einem ländlichen Wohnraum und Naherholungsort mit Wanderwegen direkt an der Sprengstelle vorbei in einem angrenzenden FFH Gebiet bzw. dem geschützten Natura2000 Gebiet?</p>	<p>Es ist Aufgabe der Regionalplanung Flächen in einem für die Rohstoffversorgung ausreichenden Umfang vorausschauend zu sichern. Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Dieses wird von den Fachbehörden auf Antrag des Vorhabenträgers zu gegebener Zeit durchgeführt. Vor diesem Hintergrund wird darauf hingewiesen, dass die Regionalplanung auf ihre Ebene lediglich regeln kann, an welchen Standorten ein Abbau von Kies, Sand oder Festgestein stattfinden kann und welche Gebiete mit Rohstoffvorkommen längerfristig für einen künftigen Abbau freigehalten werden. Konkrete Schutzmaßnahmen und etwaige Entschädigungsfragen fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalplans.</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
				<p>Im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens wird gemäß dem Bundesimmissionsschutz-Gesetz (BImSchG) ein Spreng- und Immissionstechnisches Gutachten eines für dieses Sachgebiet öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen mit entsprechender Fachkenntnis erforderlich. Dieses Gutachten soll die zukünftig angewendete Sprengtechnik mit ihren Immissionsauswirkungen auf die Nachbarschaft aufzeigen und beurteilen. Dabei sind die Immissionen Erschütterungen, Steinflugvermeidung, Staub, Lärm und Sprengschwaden zu beschreiben und die sichere Einhaltung der entsprechenden Anhalts- bzw .Immissionswerte zu bestätigen.</p> <p>Kontrollen sowie tiefergehende Untersuchungen zum Immissionsschutz (Radon, Staub, Sprengungen...) obliegen dem Landratsamt als Aufsichts- und Genehmigungsbehörde. Bereits im Rahmen der 1. Anhörung sind von Privatpersonen und TöB in Bezug auf die im 1. Anhörungsentwurf enthaltenen Entwurfsflächen in der Gemeinde Görwihl unterschiedliche Bedenken und Anregungen aufgeworfen worden, die sich nicht auf die geplante Erweiterung, sondern auf den bereits bestehenden Betrieb im Steinbruch Albalde beziehen. Es handelt sich hierbei insbesondere um Belange des Immissions- und Gewässerschutzes, Hinweise auf Gebäudeschäden aber auch um mögliche Unfallgefahren im Steinbruchbereich. Die vorgenannten Bedenken und Anregungen hat der RVHB dem LRA Waldshut als Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde in anonymisierter Form weitergeleitet (Schreiben vom 20.5.2019).</p> <p>Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Es gibt keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstückes bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13.11.1997, Az 4 B 195/97).</p> <p>Zum Beschluss des BVerwG vom 13.11.1997 hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragsstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinn des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehrensanspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vgl. BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az 4 B 195/97).</p> <p>Gerichte sehen beispielsweise auch in jeder Nachbarbebauung eine Beeinflussung des Grundstückswertes, die positiv oder negativ betrachtet werden kann. In jedem Fall ist die Wertminderung kein alleiniger Ablehnungsgrund bei einer Genehmigungsentscheidung und auf der Ebene der Regionalplanung nicht umsetzbar.</p> <p>Eine allgemeine Wertminderung führt nicht zu einem Entschädigungsanspruch. Hinzu kommt, dass Eigentum nicht pauschal geschützt ist, sondern auch einer Sozialbindung unterliegt. Ein Grundstückseigentümer muss auch andere Bauwerke, die planungsrechtlich zulässig errichtet wurden, hinnehmen. Hierfür gibt es Gesetze, die eingehalten werden müssen. So sind im Außenbereich nicht nur Windkraftanlagen,</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
448	117/04	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Althalde Nord)	<p>Mit der angestrebten Erweiterung in Richtung Niederwihl liegt die angenommene Wirkzone von 300 Meter direkt bei den ersten Häusern. Zum ersten angrenzenden Haus in Tiefenstein zum Steinbruch sind es sogar nur noch 150 Meter.</p> <p>Die Wirkzone von 300 Meter ist jedoch nur eine Annahme und hat keinen gesetzlichen Hintergrund. Dazu kommt, dass die Linie die Sie in den Plan gezeichnet haben nicht den tatsächlichen 300 Metern entspricht! Die Wirkzone ist bei besonderen Bedingungen anzupassen. In Niederwihl sind auch bei 350 m und darüber hinaus erhebliche Erschütterungen zu spüren. Die Gebäudeschäden sind erheblich und für die Regulierung der Schäden fühlt sich niemand zuständig.</p> <p>Auch das Vertrauen in die Institutionen Regionalverband Hoahrhein Bodensee und dem Landratsamt Waldshut ist bei der Bevölkerung aufgrund der nachträglich erteilten Abbaugenehmigung aus dem Jahr 2005 nicht mehr vorhanden. Die vorgeschriebenen kostenintensiven Abbaubedingungen werden schlichtweg nicht eingehalten. Beispielsweise die Rekultivierung des Abbaugebiets in Richtung Schachen in Abstimmung mit dem Forstamt. Hier hätte bereits vor Abbaubeginn in Richtung Niederwihl rekultiviert werden müssen. Dies geschah bisher nicht.</p> <p>Des Weiteren werden die gesetzlichen Vorgaben für die Errichtung von Bauwerken im Außenbereich missachtet. Bereits seit dem Jahr 2019 ist das Gebiet WT-03 AG Görwihl, welches sich vollständig im Außenbereich befindet, mit einer weiteren Zaunanlage ohne Genehmigung für Wild und Wanderer gesperrt.</p> <p>Ein weiterer Punkt ist die Missachtung der vorgeschriebenen Höhe der Humuslager in Richtung Niederwihl-Schachen, die 5 Meter Höhe nicht übersteigen und nur mit leichten Maschinen befahren werden dürfen. Aktuell messen wir eine Höhe von 12 Metern und auch der Einsatz von leichten Maschinen wird durch den Betreiber des Steinbruchs schlichtweg ignoriert.</p> <p>Auch die Anzahl der Sohlen und die Wegsicherung im Abbaugebiet entsprechen nicht der Abbaugenehmigung. Die Anzahl der Sohlen übersteigt bereits jetzt die in der Abbaugenehmigung vorgegebene Anzahl und auch die Wegsicherungen gegen Absturz sind nicht vorhanden. Wer kontrolliert die Einhaltung der vorgegeben Auflagen in der Abbaugenehmigung?</p>	<p>sondern auch z.B. Autobahnen, Mastställe, Kernkraftwerke und Abfallhalden usw. zulässig.</p> <p>Es ist Aufgabe der Regionalplanung Flächen in einem für die Rohstoffversorgung ausreichenden Umfang vorausschauend zu sichern. Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Dieses wird von den Fachbehörden auf Antrag des Vorhabenträgers zu gegebener Zeit durchgeführt. Vor diesem Hintergrund wird darauf hingewiesen, dass die Regionalplanung auf ihre Ebene lediglich regeln kann, an welchen Standorten ein Abbau von Kies, Sand oder Festgestein stattfinden kann und welche Gebiete mit Rohstoffvorkommen längerfristig für einen künftigen Abbau freigehalten werden. Konkrete Schutzmaßnahmen und etwaige Entschädigungsfragen fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalplans.</p> <p>Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne der Technischen Anleitung Lärm sind Geräuschimmissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.</p> <p>Gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) sind die Auswirkungen des Teilregionalplanes Oberflächennahe Rohstoffe auf die Umwelt zu prüfen sofern von den originären Inhalten, d.h. den normativen Festlegungen in Form von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung entsprechend §11 Abs. 1 LplG bzw. § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 ROG voraussichtlich erheblich negative oder erheblich positive Umweltauswirkungen ausgehen können. Ziel der Prüfung der potenziellen Abbaugebiete ist ein mittel- bis langfristiges regionales Rohstoffsicherungskonzept mit möglichst geringen negativen Umweltwirkungen als auch bezüglich der Abbaugebiete einer prognostischen Genehmigungsfähigkeit der potenziellen Gebiete.</p> <p>Dem Aspekt der Vorsorge ist im Plankonzept sowohl im Sinne der Umwelt einschließlich des Schutzgutes Bevölkerung und Gesundheit des Menschen als auch im Sinne der Rohstoffwirtschaft durch entsprechende vorsorgeorientierte Prüfkriterien und -maßstäbe Rechnung zu tragen.</p> <p>Bei der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen des Teilregionalplanes Rohstoffsicherung (siehe Umweltbericht, Kap. 1.2) handelt es sich daher um keine vorhabensbezogene Einzelfallprüfung sondern um die Bewertung der voraussichtlichen Umweltwirkungen potenzieller Abbau- bzw. Sicherungsgebiete anhand eines für die gesamte Region einheitlich anzuwendenden Kriterienkataloges für die einzelnen Schutzgüter (siehe Umweltbericht Tabellen 12 - 25) als auch der Aggregation zu einer Gesamtbewertung (siehe Umweltbericht Tabelle 26).</p> <p>Die Gremien des Regionalverbandes haben sich intensiv mit dem Thema der Siedlungsabstände auseinandergesetzt. Da auf der vorgelagerten Planungsebene der Regionalplanung keine Immissionsberechnungen/-prognosen für die jeweiligen späteren Abbauvorhaben möglich sind haben die Gremien im Rahmen der Abwägung beschlossen, auf den Abstandserlass Nordrhein-Westfalen zurückzugreifen und die hier aufgeführten Siedlungsabstände dem Plankonzept zu Grunde zulegen.</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
				<p>Die Anwendbarkeit des Abstanderlasses NRW in der Planungspraxis der vorgelagerten Planungsebene ist durch die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte höchstrichterlich bestätigt. Für den Gesteins- und Kiesabbau, bei dem Sprengstoffe verwendet werden, werden demgemäß 300 Meter als potenziell verlärmte Zone angenommen (Abstandsklasse V, Lfd-Nr 85, Zielwert tagsüber 50 dB(A)). Bei Anwendung der Abstandsliste zur Festsetzung der Abstände zwischen Industrie- oder Gewerbegebieten einerseits und Misch-, Kern- oder Dorfgebieten können bei mit (*) gekennzeichneten Betriebsarten die Abstände der übernächsten Abstandsklasse zugrunde gelegt werden. Eine solche Kennzeichnung ist für den Festgesteinsabbau mit Sprengungen jedoch nicht getroffen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass sich bei den angewandten Mindest-/Vorsorgeabstand um keine Festsetzung der Regionalplanung sondern um ein Prüfkriterium für die fachliche und räumliche Abgrenzung der potenziellen Abbau- und Sicherungsgebiete handelt. Aus der Einhaltung der vom Regionalverband für sein Plankonzept typisierend zugrunde gelegten Mindest- und Vorsorgeabstände ergibt sich weder die immissionsschutzrechtliche Genehmigung des konkreten Vorhabens noch der abschließend einzuhaltende Abstand der Abbaufäche zu Siedlungsflächen (Wohn-/gemischte Bauflächen) und wohngenutzten Gebäuden im Außenbereich.</p> <p>Das potenzielle Abbauggebiet WT-03 AG stellt eine Erweiterung angrenzend an einen bestehenden Granit-Steinbruch dar. Der Vorsorgeabstand zu den benachbarten Siedlungsflächen (Wohn-, gemischte Bauflächen) Niederwühl von 300 m gem. Abstandserlass NRW bei Festgesteinsabbau wird eingehalten (Tiefenstein <math>\geq 320</math> m, Niederwühl <math>\geq</math> ca. 370 m). Hinsichtlich wohngenutzter Gebäude im Außenbereich (Bebauung Albtalmühle) wird der Vorsorgeabstand bei Festgesteinsabbau von 300 m unterschritten (ca. 180m). Der Abstand zur bisher genehmigten Abbaufäche ist jedoch deutlich geringer (&lt; 50 m). Während der aktuelle Abbau eine offene Flanke zum Alb tal hin aufweist liegt der nördliche Teil des potenziellen Abbauggebietes weitgehend hinter der abschirmenden Hangkulisse zum Alb tal und den wohngenutzten Gebäuden im Außenbereich.</p> <p>Kontrollen sowie tiefergehende Untersuchungen zum Immissionsschutz (Radon, Staub, Sprengungen...) obliegen dem Landratsamt als Aufsichts- und Genehmigungsbehörde. Bereits im Rahmen der 1. Anhörung sind von Privatpersonen und TöB in Bezug auf die im 1. Anhörungsentwurf enthaltenen Entwurfsflächen in der Gemeinde Görwühl unterschiedliche Bedenken und Anregungen aufgeworfen worden, die sich nicht auf die geplante Erweiterung, sondern auf den bereits bestehenden Betrieb im Steinbruch Albhalde beziehen. Es handelt sich hierbei insbesondere um Belange des Immissions- und Gewässerschutzes, Hinweise auf Gebäudeschäden aber auch um mögliche Unfallgefahren im Steinbruchbereich. Die vorgenannten Bedenken und Anregungen hat der RVHB dem LRA Waldshut als Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde in anonymisierter Form weitergeleitet (Schreiben vom 20.5.2019).</p> <p>Ausgleichs- und Rekultivierungsmaßnahmen werden im Rahmen der erforderlichen Genehmigungsverfahren geregelt und fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalverbands.</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
				<p>In den Genehmigungsentscheidungen werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung/ Verfüllung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, wird durch den Unternehmer i.d.R. einen Bankbürgschaft hinterlegt.</p> <p>Im nachgelagerten Genehmigungsverfahren muss anhand der konkreten Standortplanung geprüft werden, wo geeignete Lagerorte vorhanden sind. In der Regel findet die Lagerung der Rohstoffe auf dem genehmigten Betriebsgelände oder bei den Weiterverarbeitungstätten statt. Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplanes ist dies nicht regelbar.</p>
449	117/05	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albalde Nord)	Der aktuell bestehende gesunde Schutzwald über die gesamte Breite des Steinbruchs soll laut Ihrem Plan zum Abbaugbiet werden. Wo bleibt hier der Schutz für Mensch und Tier? Wie man in der aktuell schwierigen Situation unserer Wälder auch noch die Abholzung gesunder Bäume planen kann, ist für mich äußerst fraglich. Meiner Meinung nach reichen die im Moment vorhandenen Waldschäden im Schwarzwald aus. Eine weitere Abholzung, wie vom Regionalverband geplant, können wir uns im Moment einfach nicht leisten.	<p>Es ist Aufgabe der Regionalplanung Flächen in einem für die Rohstoffversorgung ausreichenden Umfang vorausschauend zu sichern. Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Dieses wird von den Fachbehörden auf Antrag des Vorhabenträgers zu gegebener Zeit durchgeführt.</p> <p>Konfliktfreie Rohstoffgewinnung ist faktisch kaum möglich. Besondere Probleme ergeben sich durch die Nachbarschaft zu Siedlungen oder die Überlagerung von Rohstoffvorkommen mit anderen wichtigen Raumfunktionen. Aber auch in anderen Räumen kann es, durch die (aufgrund der geologischen Gegebenheiten) oftmals sehr kleinräumige strenge Standortgebundenheit nachgewiesener und wirtschaftlich abbauwürdiger Lagerstätten und fehlender Alternativen an anderer Stelle, zu denselben Konflikten kommen. In ihrer Ausdehnung sind die Abbaustandorte zwar oftmals relativ klein, sie haben aber durch teilweise notwendige Sicherheitsabstände (z.B. für Sprengungen) sowie durch Eingriffe in Landschaftsfunktionen manchmal erhebliche Wirkungen.</p> <p>Die Bewertung der einzelnen Abbau- und Sicherungsgebiete für Rohstoffe im Hinblick auf die Umweltwirkungen auf die gesetzlich vorgegebenen Schutzgüter sind in der Umweltprüfung erfolgt. Die Schutzgüter umfassen das Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, das Schutzgut Boden, das Schutzgut Wasser, das Schutzgut Luft, Klima, das Schutzgut Landschaft, das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.</p> <p>Bewaldete Flächen werden dabei entsprechend ihrer Wertigkeit und Empfindlichkeit in diesen Schutzgütern beachtet. Hauptgrundlagen für die Beachtung der wertvollen und empfindlichen Bereiche der Region im Umweltbericht sind der Landschaftsrahmenplan sowie Daten der Waldbiotopkartierung, der Waldfunktionskartierung und des Forsteinrichtungswerks. Im Bereich des Abbaugbiets liegen als Biotopschutzwald nach §30 LWaldG sowie Bodenschutzwald im Sinne der Waldfunktionenkartierung entsprechend §7 LWaldG, die die Einstufung aus regionaler Sicht erheblich negativer Umweltauswirkungen bei den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt bzw. Boden bedingen Östlich an das Abbaugbiet angrenzenden Waldflächen sind in der Waldfunktionenkartierung als Erholungswald Stufe 2 und Immissionsschutzwald erhoben.</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
				<p>Weitere Schutzgebietskategorien wurden im Rahmen der Umweltprüfung in der Planung berücksichtigt.                      Rohstoffabbau und Naturschutz sind nicht grundsätzlich unvereinbar.                      Rohstoffabbau stellen können zuweilen schon während des Abbaus wertvolle neue Lebensräume für bedrohte Tier- und Pflanzenarten darstellen. Durch geeignete Maßnahmen nach Beendigung des Abbaus lassen sich die Lebensbedingungen für diese Arten zudem längerfristig sichern oder auch neue Lebensräume gezielt entwickeln. Durch Sukzessionsflächen, die im Zuge des Abbaufortschrittes innerhalb der Abbaustätte unterschiedlich weit in ihrer natürlichen Entwicklung fortgeschritten sind, können hochwertige Lebensräume entstehen, die im Hinblick auf seltene und gefährdete Arten eine wichtige Bedeutung für den Erhalt der Artenvielfalt der umliegenden Kulturlandschaft einnehmen. Gerade beim Schutz von "Pionierarten" lassen sich Schutzziele und Nutzung vereinen.</p> <p>Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs-, ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen sowie der erforderlichen Sicherheits- und Schutzmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Das Genehmigungsverfahren beinhaltet auch eine Prüfung/Genehmigung der Waldumwandlung nach §9 bzw. §11 LWaldG mit Festlegung der erforderlichen Ersatzaufforstungen.</p>
450	117/06	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	Was ich sehr vermisse ist die Anpassung der künftigen Verbrauchsmengen aufgrund der Auswirkungen der Corona Pandemie. Auch die Baubranche ist hiervon betroffen, wodurch die Verbrauchsmengen in der Planung zu reduzieren sind.	<p>Die Baubranche in Deutschland ist bisher deutlich besser durch die Corona-Krise gekommen als viele andere Wirtschaftszweige. Dies bestätigen die folgenden Aussagen:</p> <p>Gemäß einer Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes 10.2.2021 stieg von Januar bis November 2020 stieg der Umsatz im Bauhauptgewerbe im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 3,4 %. Die Zahl der Beschäftigten erhöhte sich im gleichen Zeitraum um 1,5 %. Wesentliche Effekte der Corona-Krise auf Umsatz und Beschäftigung im Bauhauptgewerbe konnten nicht beobachtet werden. Beim Bau von Gebäuden (Hochbau) stiegen die Umsätze im November 2020 gegenüber November 2019 um 5,9 % und im Tiefbau um 0,4 %.</p> <p>Gemäß einer Pressemitteilung des Statistischen Landesamtes (StaLa) Baden-Württemberg vom 17.2.2021 erwirtschafteten die größeren bauhauptgewerblichen Betriebe Baden-Württembergs im Dezember 2020 einen Gesamtumsatz von rund 1,62 Milliarden (Mrd.) Euro, 16,6 % mehr als im Vorjahresmonat. Nach der vom Statistischen Landesamt durchgeführten Monatserhebung im Bauhauptgewerbe summierten sich die Umsätze im Jahresverlauf auf 14,60 Mrd. Euro. Das war verglichen mit 2019 ein Plus von 3,3 %. Dem zufolge entfielen auf den Hochbau zusammengerechnet rund 8,66 Mrd. Euro, auf den Tiefbau rund 5,75 Mrd. Euro. Die Zahl der baugewerblich tätigen Personen in den befragten Betrieben lag im Jahresdurchschnitt 2020 bei 66 760. Das waren 3,2 % mehr als 2019. Im Dezember 2020 lagen die Auftragseingänge im Bauhauptgewerbe mit einem Volumen von rund 911 Mill. Euro dank mehrerer Großaufträge um 16,5 % über dem Stand von Dezember 2019. Von Januar bis Dezember zusammengerechnet verfehlten die Auftragseingänge jedoch mit rund 11,01 Mrd. Euro das Niveau des Vorjahres um 8,2 %.</p> <p>Von einem fraglichen Bedarf kann indes nicht ausgegangen werden: Für die vom Regionalverband vorzunehmende überörtliche und überfachliche Gesamtabwägung für</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
				<p>die Gesamtregion ist der zu erwartende gesamtregionale Bedarf ausschlaggebend. Der Regionalverband Hoahrhein-Bodensee hat 2016 ein Gutachten zur Plausibilisierung des künftigen Rohstoffbedarfs an die SST Ingenieurgesellschaft mbH, Aachen in Kooperation mit dem Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) vergeben. Im Fokus steht eine Abschätzung des zukünftigen Bedarfs unter Berücksichtigung überregionaler Zusammenhänge in Auftrag gegeben. Die Rohstoffbedarfsermittlung erfolgt auf Basis der Ergebnisse der zuvor genannten Bedarfsanalyse und des Planungszeitraums von 2 x 20 Jahren. Bei der Berechnung wurde die Mengendifferenz zwischen der Rohförderung und des verwertbaren Materials berücksichtigt. Aus dem im Gutachten beschriebenen oberen und unteren Korridor wurde der Mittelwert gebildet, der in den Planungsunterlagen als „RVHB-Basis“ bezeichnet wird und die Grundlage für die Bedarfsberechnung darstellt. Daraus ergibt sich für den 1. Planungszeitraum über alle betrachteten Rohstoffe ein Gesamtbedarf (Produktionsmenge) von ca. 128 Mio. t und für den 2. Planungszeitraum von ca. 145 Mio. t.</p>
451	117/07	Private 79733 Görwihl  Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albalde Nord)	<p>Auch Ihre Darstellung und Begründung in der vergangenen Gemeinderatssitzung in Görwihl in der Hotzenwaldhalle war äußerst fraglich. Ihre Aussage, dass die Rohstoffe zum Hausbau benötigt werden war so definitiv falsch. In keinem Bauwerk, keinem Ziegelstein, keinem Beton wird dieser Stein verbaut oder vermischt. Auch für unsere Großbauprojekte wie Atdorf, Krankenhaus, A98 und mehr wird dieser Stein nicht benötigt. Insofern geht es doch eher darum, den Export schön zu reden.</p>	<p>Der Regionalverband Hoahrhein-Bodensee hat 2016 ein Gutachten zur Plausibilisierung des künftigen Rohstoffbedarfs an die SST Ingenieurgesellschaft mbH, Aachen in Kooperation mit dem Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) vergeben. Im Fokus steht eine Abschätzung des zukünftigen Bedarfs unter Berücksichtigung überregionaler Zusammenhänge in Auftrag gegeben. Dieses Gutachten enthält auch entsprechende Aussagen zu den Verwendungsgruppen der in der Region abgebauten Rohstoffen.</p> <p>Gemäß dem SST-Gutachten (S. 66) werden Natursteine überwiegend als gebrochene bzw. gemahlene und klassierte Produkte eingesetzt. Typische Einsatzgebiete für Natursteine sind die Herstellung von Trag- /Deckschichten, Gleisbettschotter, Wasserbausteinen, Asphalt oder Betonherstellung. Materialtypisch liegt auch in der Planungsregion Hoahrhein-Bodensee der Schwerpunkt der Verwendung im Tiefbau mit rund 46 %. Der Anteil beim sonstigen Hochbau liegt bei 18 % ebenso wie der Exportanteil ebenfalls bei ca. 18 %.</p> <p>Bei der Erstellung des Bedarfsgutachtens durch SST (2016) war noch nicht bekannt, dass das Pumpspeicherkraftwerk seitens der ENBW aufgegeben wird. Der Bau wurde jedoch in dem Gutachten als Beispiel für Großprojekte dargestellt, welche in relativ kurzer Zeit einen große Rohstoffbedarf auslösen. In der Bedarfsberechnung wurde das Projekt nicht berücksichtigt ("Im Hinblick auf die Frage der auszuweisenden Rohstoffsicherungsflächen ist dieses Projekt bei der geplanten Zeitachse nicht mehr zu berücksichtigen, da die Massen aus bereits laufenden Betrieben und gesicherten Abbaufächen kommen müssen;...", S. 48 des SST-Gutachtens).</p> <p>Die Planungen zum Weiterbau der A 98 schreiten seit der Übernahme durch die DEGES voran. Der Abschnitt A 98.4 wird bis 2021 fertiggestellt und der Abschnitt A 98.5 befindet sich derzeit im Planfeststellungsverfahren.</p> <p>Das o.g. Gutachten enthält auch entsprechende Aussagen zu Infrastrukturgroßprojekten wie dem Bau der A98:</p> <p>"Die nächsten Ausbaustufen der Autobahn 98 haben einen geplanten Verlauf zwischen Rheinfeldern und Waldshut-Tiengen. Die zeitliche Abfolge der kompletten Realisierung des Ausbaus wird sich vermutlich über einen Großteil des Planungszeitraums des</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
				<p>Teilregionalplanes erstrecken. Es wird für die Mengenermittlung des Rohstoffbedarfs unterstellt, dass die weiteren Abschnitte der BAB 98 zunächst einbahnig und dabei 2- bzw. 3- streifig errichtet werden sollen (jeweils abschnittsweises Überholen möglich). In jedem Autobahnkilometer werden unter diesen Planungsparametern im Oberbau (ohne Erdarbeiten) mineralische Rohstoffe in einer Größenordnung von 21.000 Tonnen verbaut werden. Da für diese Autobahn zusätzlich auch Tunnel und Brücken errichtet werden müssen, wird der Rohstoffbedarf der BAB 98 auf rund 1,0 bis 1,2 Mio. Tonnen geschätzt."</p> <p>Darüber hinaus darf nicht außer Acht gelassen werden, dass die Lebensdauer einer großen Zahl der in den 1960er- und 1970er-Jahren gebauten Straßen und vieler Brücken zu Ende geht und diese in den kommenden Jahren saniert werden müssen. Die Deckschicht aus Beton oder Asphalt hält bis zu 25 Jahre, die Tragschicht aus Mineralgemisch, Beton oder mit Asphalt, Kalk oder Zement gebundenem Splitt bis zu 50 Jahre und der Unterbau bis über 100 Jahre – auf Autobahnen reduzieren sich diese Lebensdauern allerdings um rund ein Drittel.</p>
452	117/08	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	<p>Die Aussage von Herrn Freitag, dass der im Norden gelegene Steinbruch durch die fehlende Infrastruktur und Brecher-Anlage für das Abbauunternehmen ungünstig ist, kann ich so nicht nachvollziehen. Hier stellt sich die Frage, warum es dort eine Erweiterung geben soll und warum dort, obwohl alles so schlecht ist, die letzten zwei Jahre großzügig abgebaut wird?</p> <p>Warum wird auf dieses Abbaugelände keinen Wert gelegt und ist nicht im Fokus für den Unternehmer und den Regionalverband. Auch dort wäre das Vorkommen, wie übrigens im ganzen Schwarzwald, laut dem Regierungspräsidium Freiburg unendlich. Warum muss dann in einer konfliktreichen Region geplant werden?</p>	<p>Die Rohstoffsicherung als Aufgabe der Daseinsvorsorge muss so gestaltet werden, dass eine dauerhafte nachhaltige Rohstoffsicherung auf allen Ebenen gegeben ist. Die Rohstoffgewinnung steht dabei in einem Wettbewerb mit anderen Flächennutzungen und trifft vielerorts auf wenig Akzeptanz. Der Zugriff auf heimische Ressourcen sollte idealerweise auch durch eine dezentrale Verteilung der Rohstoffgewinnungsstätten und der zu sichernden Flächen über die Region erfolgen. Hierdurch werden Transportwege minimiert und Emissionen durch den Verkehr vermieden.</p> <p>Die Träger der Regionalplanung tragen wesentlich zur Rohstoffsicherung über die Festlegungen in den von ihnen zu erstellenden Regionalplänen bei. Über die Regionalpläne stellen sie die Weichen, wo und in welchem Zeitraum in Baden-Württemberg künftig Rohstoffe abgebaut werden können. Aufgabe der Regionalplanung ist nach § 11 Absatz 3 Satz 2 Nummer 10 Landesplanungsgesetz die Festlegung von Gebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und von Gebieten zur Sicherung von Rohstoffen. Es ist Aufgabe der Regionalplanung, Flächen in einem für die Rohstoffversorgung ausreichenden Umfang vorausschauend zu sichern. Gegenstand der Regionalplanung sind dabei Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans zu Rohstoffvorkommen ersetzen nicht die für Abbauvorhaben erforderlichen Genehmigungsverfahren. Diese werden von den Fachbehörden auf Antrag des Vorhabenträgers zu gegebener Zeit durchgeführt.</p> <p>Die Spielräume bei der Planung sind dabei von den geologischen Gegebenheiten aber auch von vielfältigen Nutzungskonkurrenzen begrenzt. Bei der Festlegung von Rohstoffabbau- und -sicherungsgebieten in der Regionalplanung sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit der Siedlungsentwicklung, den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung und sonstiger (auch ökologischer) Belange mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen, um zu sachgerechten Lösungen zu kommen. Im Rahmen der Regionalplanung haben sich die Planungsträger auch mit Gesichtspunkten des flächeneffizienten Rohstoffabbaus sowie der verkehrs- und emissionsmindernden Auswirkungen dezentraler Abbaustätten auseinander zu setzen. Eine weitere</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
				<p>Herausforderung ist die schwindende Akzeptanz für die Sicherung und Gewinnung von Rohstoffe</p> <p>Konfliktfreie Rohstoffgewinnung ist faktisch kaum möglich. Besondere Probleme ergeben sich durch die Nachbarschaft zu Siedlungen oder die Überlagerung von Rohstoffvorkommen mit anderen wichtigen Raumfunktionen. Aber auch in anderen Räumen kann es, durch die (aufgrund der geologischen Gegebenheiten) oftmals sehr kleinräumige strenge Standortgebundenheit nachgewiesener und wirtschaftlich abbauwürdiger Lagerstätten und fehlender Alternativen an anderer Stelle, zu denselben Konflikten kommen. In ihrer Ausdehnung sind die Abbaustandorte zwar oftmals relativ klein, sie haben aber durch teilweise notwendige Sicherheitsabstände (z.B. für Sprengungen) sowie durch Eingriffe in Landschaftsfunktionen manchmal erhebliche Wirkungen.</p> <p>Der Rohstoffgewinnung wird nicht in jedem Fall und von vorne herein automatisch ein Vorrang vor anderen wichtigen Belangen oder Raumnutzungen eingeräumt; vielmehr ist in Konfliktfällen bei beabsichtigten Gebieten zur Sicherung bzw. für den Abbau von Rohstoffen, z.B. mit Belangen des Naturschutzes, des Wasserhaushaltes oder der Siedlungsentwicklung, eine Alternativenprüfung und eine sorgfältige Einzelabwägung erforderlich (siehe Umweltbericht). Grundvoraussetzung für die Betrachtung möglicher Alternativgebiete ist jedoch das Vorhandensein abbauwürdiger Rohstoffvorkommen, die nur sehr begrenzt vorhanden und absolut standortgebunden sind. Auch zu berücksichtigen ist, dass an diesem Standort bereits Rohstoff abgebaut wird. Dementsprechend formuliert der Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) unter Kapitel 5.2.4, dass die in Nutzung befindliche Lagerstätten möglichst vollständig abzubauen sind, ehe ein neues Vorkommen erschlossen wird.</p> <p>Der regionalplanerische Grundsatz „Erweiterung vor Neuaufschluss“ und der regionalplanerische Grundsatz der Ausschöpfung vorhandener Reserven/Erweiterung am bestehenden Abbaustandort wurde bei der Fortschreibung des TRP weiterhin angewandt. Dieser Grundsatz liefert einen Beitrag zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme und des Flächenverbrauchs. Zudem weist die Erweiterung eines bestehenden Abbaubereiches ein i. d. R. geringeres Konfliktpotenzial ein Neuaufschluss an anderer Stelle auf.</p> <p>Im Sinne einer langfristigen Rohstoffsicherung sind einzelne Neuaufschlüsse, die i. d. R. Ersatz- oder Ergänzungsstandorte für bestehende bzw. auslaufende Abbaustandorte sind, in der Region jedoch unumgänglich. Der o. g. Grundsatz "Erweiterung vor Neuaufschluss" wurde insofern ergänzt, dass die Festlegung von neuen Standorten ausschließlich bei hoher Mächtigkeit und Qualität des Rohstoffvorkommens erfolgen soll.</p> <p>Alternativen haben sich am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu messen. Eine raumnahe Alternativfläche wäre mit dem potenziellen Sicherungsgebiet WT-01 SG Albbruck (Albstraße) auf Gemarkung Albbruck zwar gegeben, widerspricht aber dem regionalplanerischen Grundsatz der Ausschöpfung vorhandener Reserven/Erweiterung am bestehenden Abbaustandort - an dem sich auch die Aufbereitungsanlagen des Granitwerks befinden - soweit dieser genehmigungsfähig ist. Eine Aufgabe des Standorts</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
				<p>WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord) mit Verlagerung nach Albruck (Albstraße) hätte auch eine kostenintensive Verlegung der Aufbereitungsanlage zur Folge; Transportbewegungen durch das Alb tal würden damit auch weiterhin stattfinden.</p> <p>Das Ergebnis der Strategischen Umweltprüfung zu WT-01 SG Albruck (Albstraße) lautet wie folgt: Die Planung ist aus regionaler Sicht voraussichtlich zunächst mit hohen Umweltauswirkungen verbunden. In Bezug auf das potenzielle Abbaugelbiet WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord) kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass die Planung aus regionaler Sicht voraussichtlich zu mittleren Umweltauswirkungen führt.</p> <p>Für das Sicherungsgebiet WT-01 SG Albruck (Albstraße) erfolgte zudem eine vertiefende, ebenenspezifische Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeit sowie des besonderen und strengen Artenschutzes vor dem Hintergrund seiner möglichen Eignung als Vorranggebiet für den Abbau mit folgendem Ergebnis: Ein artenschutzrechtlicher Konflikt / erhebliche Beeinträchtigungen der Natura 2000- Schutzgegenstände treten auf, bzw. sind zu erwarten oder können nicht ausgeschlossen werden. Die Konflikte erscheinen jedoch grundsätzlich durch Vermeidungs-, Minimierungs- und/oder vorgezogene CEF-/ Kohärenzsicherungs-Maßnahmen lösbar. Eine Abschtichtung auf die nachgeordnete Planungs- / Genehmigungsebene ist möglich.</p> <p>Zu dem potenziellen Sicherungsgebiete WT-04 SG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Süd) sei folgendes erwähnt: Im 1. Anhörungsentwurf war das Gebiet als Abbaugelbiet vorgesehenen. Aufgrund der erheblichen gebiets- und artenschutzrechtlichen Konflikte und der Möglichkeit kumulativer Wirkungen für das FFH-Gebiet „Alb zum Hochrhein“ wird das Gebiet im 2. Anhörungsentwurf als Sicherungsgebiet weiterverfolgt. Im Planungsverlauf wurden zahlreiche Flächen zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe geprüft. Sie bezogen sich auf verschiedene Rohstoffgruppen. Aufgrund voraussichtlich höherer Konflikte in Bezug auf Natura2000 und Artenschutz stellt das Sicherungsgebiet WT-04 SG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Süd) zum jetzigen Zeitpunkt keine Alternative dar</p>
453	117/09	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	Ihr veröffentlichtes Abbauverfahren in trogförmiger Ausbildung wird dem angrenzenden Lebensraum nie gerecht werden, weil die Breite dazu gar nicht zur Verfügung und aufgrund der Hanglage zur Albseite kein Wall entsteht. Eine Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten bei der Planung wäre hier sehr wünschenswert.	siehe Stellungnahme Nr. 066 / 23 (Ifd. Nr. 365)
454	117/10	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	Bereits jetzt entstehen durch die Sprengungen und den Abtransport des abgebauten Granits Erschütterungen und Staubemissionen, die zu Beeinträchtigungen bei den Menschen, den Gebäuden und Straßen führen. Die Erweiterung in Richtung Niederwihl bringt weitere Staubimmission, ein Schutzwald ist nicht mehr vorhanden.	siehe Stellungnahme 051 /01 - 02 (Ifd. Nr. 302 f)
455	117/11	Private 79733 Görwihl	2. Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	siehe Stellungnahme 051 / 05 - 06 (Ifd. Nr. 307 f)

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
		Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	<p>Naturschutzgebiete liegen innerhalb des überplanten Bereiches. In Ihrem Umweltbericht zur Planung steht klar „Erhebliche Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte optische und akustische Störwirkung können entstehen.“</p> <p>Ein bestehender Wildkorridor (Süd/Nord) wird unwiderruflich unterbrochen. Wo wechseln dann die Tiere Ihre Gebiete??</p> <p>Der Managementplan des RP Freiburg, Endfassung vom 15.08.2016 enthält ein Verschlechterungsverbot nach § 33 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz. Da diese Verschlechterung eintritt, ist eine Rücknahme vom Naturschutz nicht möglich, die Erweiterung ist abzulehnen.</p> <p>3.                      Schutzgut Wasser                      Im Planentwurf wird dieser Aspekt komplett ignoriert, „Keine Betroffenheit“. Abwässer vom Steinbruch gehen ungeklärt in Ufergebiete der Alb und von laufen dort durch mehrere Sickerteiche in die Alb. Das Wasser ist schlammig und enthält nachweislich Öl und Chemikalien. Die Einleitung dieser Wasser ist zu stoppen. Eine Erweiterung verstärkt das Problem nur noch mehr.</p>	
456	117/12	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	<p>4.                      Auch das Sendemastgebiet für Telekommunikation, das sich in der 300m Wirkzone befindet, welche eine 100% Verfügbarkeit für Rettungsdienst und Einsatzleitung bieten muss, ist somit nicht mehr gewährleistet.                      Des Weiteren ist die Lebensmittelindustrie in der 300m Zone angesiedelt und aus meiner Sicht untragbar, dass bei Sprengungen die Straße gesperrt wird, aber die Arbeitsplätze in dem Betrieb (unmittelbar gegenüberliegend) anscheinend keiner Gefährdungen ausgesetzt sind. Dies könnte man bei oberflächlichem Kiesabbau ohne Sprengungen vertreten, aber nicht bei hartem Granit der eine Mächtigkeit von über 150m Höhe aufweist und zwei Mal pro Woche ohne regelmäßiger Vorwarnung gesprengt wird.</p>	siehe Stellungnahme Nr. 115 / 04 (Ifd. Nr. 442)
457	117/13	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	Aus den angeführten Gründen lehne ich den o.g. Planentwurf ab.	siehe Stellungnahme Nr. 051 / 07 (Ifd. Nr. 308)
458	118/01	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	<p>Hier meine Einwände gegen das Abbaugelände WT-03 AG Görwihl und die Begründungen</p> <p>1. Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen</p> <p>Dieser Bereich ist im Umweltbericht von Ihnen bereits ROT gekennzeichnet! Ist der Mensch das kleinste Schutzgut, noch hinter Tieren und Pflanzen?                      Das im Teilregionalplan ausgewiesene Abbaugelände befindet sich zu nahe an den</p>	siehe Stellungnahme Nr. 051 / 01 - 07 (Ifd. Nr. 302 ff)

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
			<p>Siedlungsbereichen in Niederwühl und Tiefenstein. Dadurch wird die Lebensqualität der Bevölkerung erheblich beeinträchtigt. Aktuell liegen bereits Häuser und eine Brücke in Tiefenstein innerhalb der angenommenen Wirkzone von 300 m und weniger. Ebenso das Albtal, welches derzeit wegen möglichem Steinschlag gesperrt ist. Ob die Sprengungen ursächlich für den Felsabgang sind, wurde bisher nicht untersucht.</p> <p>Mit der angestrebten Erweiterung in Richtung Niederwühl liegt die angenommene Wirkzone von 300 Meter direkt bei den ersten Häusern. Zum ersten angrenzenden Haus in Tiefenstein zum Steinbruch sind es sogar nur noch 150 Meter.</p> <p>Die Wirkzone von 300 Meter ist jedoch nur eine Annahme und hat keinen gesetzlichen Hintergrund. Dazu kommt, dass die Linie die Sie in den Plan gezeichnet haben nicht den tatsächlichen 300 Metern entspricht! Die Wirkzone ist bei besonderen Bedingungen anzupassen. In Niederwühl sind auch bei 350 m und darüber hinaus erhebliche Erschütterungen zu spüren. Die Gebäudeschäden sind erheblich und für die Regulierung der Schäden fühlt sich niemand zuständig.</p> <p>Der aktuell bestehende gesunde Schutzwald über die gesamte Breite des Steinbruchs soll laut Ihrem Plan zum Abbaugelände werden. Wo bleibt hier der Schutz für Mensch und Tier? Wie man in der aktuell schwierigen Situation unserer Wälder auch noch die Abholzung gesunder Bäume planen kann, ist für mich äußerst fraglich. Meiner Meinung nach reichen die im Moment vorhandenen Waldschäden im Schwarzwald aus. Eine weitere Abholzung, wie vom Regionalverband geplant, können wir uns im Moment einfach nicht leisten.</p> <p>Bereits jetzt entstehen durch die Sprengungen und den Abtransport des abgebauten Granits Erschütterungen und Staubemissionen, die zu Beeinträchtigungen bei den Menschen, den Gebäuden und Straßen führen. Die Erweiterung in Richtung Niederwühl bringt weitere Staubimmission, ein Schutzwald ist nicht mehr vorhanden.</p> <p>2. Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt Naturschutzgebiete liegen innerhalb des überplanten Bereiches. In Ihrem Umweltbericht zur Planung steht klar „Erhebliche Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte optische und akustische Störwirkung können entstehen.“</p> <p>Ein bestehender Wildkorridor (Süd/Nord) wird unwiderruflich unterbrochen. Wo wechseln dann die Tiere Ihre Gebiete??</p> <p>Der Managementplan des RP Freiburg, Endfassung vom 15.08.2016 enthält ein Verschlechterungsverbot nach § 33 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz. Da diese Verschlechterung eintritt, ist eine Rücknahme vom Naturschutz nicht möglich, die Erweiterung ist abzulehnen.</p> <p>3. Schutzgut Wasser                      Im Planentwurf wird dieser Aspekt komplett ignoriert, „Keine Betroffenheit“. Abwässer vom Steinbruch gehen ungeklärt in Ufergebiete der Alb und von dort durch mehrere Sickerteiche in die Alb. Das Wasser ist schlammig und enthält nachweislich Öl und Chemikalien. Die Einleitung dieses Wasser ist zu stoppen. Eine Erweiterung verstärkt das Problem nur noch mehr.</p>	
459	118/02	Private 79733 Görwühl	4. Auch das Sendemastgebiet für Telekommunikation, das sich in der 300 m Wirkzone befindet, welche eine 100% Verfügbarkeit für Rettungsdienst und Einsatzleitung bieten	siehe Stellungnahme Nr. 115 / 04 (Ifd. Nr. 442)

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
		Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	muss, ist somit nicht mehr gewährleistet. Des Weiteren ist die Lebensmittelindustrie in der 300 m Zone angesiedelt und aus meiner Sicht untragbar, dass bei Sprengungen die Straße gesperrt wird, aber die Arbeitsplätze in dem Betrieb (unmittelbar gegenüberliegend) anscheinend keiner Gefährdungen ausgesetzt sind. Dies könnte man bei oberflächlichem Kiesabbau ohne Sprengungen vertreten, aber nicht bei hartem Granit der eine Mächtigkeit von über 150 m Höhe aufweist und zwei Mal pro Woche ohne regelmäßiger Vorwarnung gesprengt wird.	
460	118/03	Private 79733 Görwihl	Aus den angeführten Gründen lehne ich den o.g. Planentwurf ab.	siehe Stellungnahme Nr. 051 /07 (Ifd. Nr. 308)
461	119/01	Private 79733 Görwihl  Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	aus folgenden Gründen wehre ich mich gegen die Erweiterung des Steinbruchs in Tiefenstein :  Die Erweiterung bedeutet einen gewaltigen Eingriff in die Natur (Flora, Fauna ).	Der Teilregionalplan selbst stellt keinen Eingriff dar. Somit kann die Regionalplanung als einem späteren Eingriff vorgelagerte Planungsebene selbst nicht unmittelbar gegen die Verbotstatbestände des Artenschutzrechts verstoßen. Durch die Festlegung von Abbaugebieten bereitet sie aber solche vor. Auf der Ebene der Regionalplanung ist daher eine überschlägige fachliche und rechtliche Prüfung zu den artenschutzrechtlichen Verboten der §§ 44 ff. Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch das Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) m.W.v. 29.09.2017 bzw. 01.04.2018 geändert worden ist, erforderlich (siehe VwV Regionalpläne 2017, 4.5 (1), da die Regionalplanung sicherstellen muss, dass eine spätere Realisierung eines Abbauvorhabens nicht zwangsläufig und dauerhaft am besonderen Artenschutz scheitern wird. Insofern ist auf dieser Ebene eine der Planungsebene entsprechende überschlägige Prognose zur Betroffenheit der europäisch besonders geschützten Arten (Anhang IV FFH-RL, Europäische Vogelarten) auf Grundlage der vorhandenen Informationsgrundlagen und Erkenntnisse durchzuführen. Hierbei sind auch die Möglichkeiten von Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) einzubeziehen. Nur dann, wenn erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend minimiert, vermieden bzw. durch CEF-Maßnahmen ausgeglichen werden können, ist die Erforderlichkeit der Planung gegeben und eine Abschtichtung der eigentlichen artenschutzrechtlichen Prüfinhalte auf die nachgelagerte Genehmigungsebene zulässig.  Soweit ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (Flora-Fauna-Habitat-Gebiet/FFHGebiet) oder ein europäisches Vogelschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, bedarf es einer Prüfungen zur Verträglichkeit mit den festgelegten Erhaltungszielen der betroffenen Gebiete, die den Vorgaben des § 7 Absatz 6 ROG entsprechen (VwV Regionalpläne 2017 4.5 (2)). Da regelmäßig die eigentlichen Projektdetails und Wirkungen erst auf der konkretisierenden Genehmigungsebene bekannt sind, kann die Verträglichkeitsprüfung auf der vorgelagerten Planungsebene der Regionalplanung nur

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
				<p>soweit erfolgen wie dies aufgrund der Plangenaugigkeit und der Zeitdimension eines Vorranggebietes für den Abbau bzw. der Sicherung möglich ist. Hierzu wurde für die potenziellen Abbauflächen ein Screening möglicher Betroffenheiten durchgeführt und kritische Flächen einer ersten FFH-Vorprüfung unterzogen. Im Ergebnis können für das benachbarte FFH-Gebiet "Alb zum Hochtal" erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgegenstände, der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets entstehen; Vermeidungs-, Minimierungs-, Kohärenzsicherungsmaßnahmen erscheinen möglich. Eine Natura2000-Verträglichkeitsprüfung ist auf Ebene der Vorhabens-/Genehmigungsplanung erforderlich. Ein artenschutzrechtlicher Konflikt tritt auf oder kann nicht ausgeschlossen werden, erscheint jedoch grundsätzlich durch Vermeidungs-, Minimierungs- und/oder vorgezogene CEF-Maßnahmen lösbar.</p> <p>Prüfung möglicher Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§44ff BNatSchG artenschutzrechtlicher Belange und ggf. erforderlicher Vermeidungs-, Minimierungs-, vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF) im Rahmen der weiteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung.</p> <p>Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs wurden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Es liegen - auch nach der 2. Anhörung - vonseiten der Fachbehörden keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Am Abbaugelände WT-03 AG wird weiterhin - mit der nach der 1. Anhörung erfolgten Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten.</p> <p>Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten.</p>
462	119/02	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	<p>Die Einwohner Tiefensteins werden in unzumutbarer Weise in ihrer Lebensqualität beeinträchtigt. Bei Sprengungen wackeln die Wände der Häuser. Oft hängt nach einer Sprengung eine riesige Staubwolke über dem Tal. Die Gesundheit der Bewohner der Häuser in Richtung Schachen ist also durch Feinstaub und Lärm in nicht tolerierbarem Maße aufs äußerste gefährdet.</p> <p>Der Lastwagenverkehr überlastet die ohnehin schmalen Straßen und führt damit auch zu einer Beeinträchtigung der Lebensqualität der Menschen.</p> <p>Während die Behörden bei der Planung von Baumaßnahmen diese wegen Eidechsen und anderen Tierarten (durchaus schützenswert) verzögern oder gar stoppen, nimmt man in unserem Fall auf den Menschen, die an diesen Ort gebunden sind, keine Rücksicht.</p> <p>Ich frage alle Planer, ob sie mit gutem Gewissen der Erweiterung in Richtung Tiefenstein und Niederwihl zustimmen können.</p>	siehe Stellungnahme Nr. 058 / 02 (Ifd. Nr. 316) und Nr. 051 / 07 (Ifd. Nr. 308)
463	120	Private 79733 Görwihl Standort:	<p>Hier meine Einwände gegen das Abbaugelände WT-03 AG Görwihl und die Begründungen</p> <p>1. Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen</p>	<p>zu 1 - 3: siehe Stellungnahme Nr. 051 / 01-06 (Ifd. Nr. 302 ff)</p> <p>zu 4: siehe Stellungnahme Nr. 058 / 04 (Ifd. Nr. 318)</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
		WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	<p>Dieser Bereich ist im Umweltbericht von ihnen bereits ROT gekennzeichnet! Ist der Mensch das kleinste Schutzgut, noch hinter Tieren und Pflanzen?</p> <p>Das im Teilregionalplan ausgewiesenen Abbaugelände befindet sich zu nahe an den Siedlungsbereichen in Niederwihl und Tiefenstein. Dadurch wird die Lebensqualität der Bevölkerung erheblich beeinträchtigt. Aktuell liegen bereits Häuser und eine Brücke in Tiefenstein innerhalb der angenommenen Wirkzone von 300 m, ebenso das Albtal welches derzeit gesperrt ist wegen möglichem Steinschlag. Ob die Sprengungen ursächlich für den Felsabgang ist wurde bisher nicht untersucht.</p> <p>Mit der angestrebten Erweiterung in Richtung Niederwihl liegt die angenommene Wirkzone von 300 m direkt bei den ersten Häusern. Die Wirkzone von 300 m ist jedoch nur eine Annahme und hat keinen gesetzlichen Hintergrund. Die Wirkzone ist bei besonderen Bedingungen anzupassen. In Niederwihl sind auch bei 350 m und darüber hinaus erhebliche Erschütterungen vorhanden. Die Gebäudeschäden sind erheblich.</p> <p>Bereits jetzt entstehen durch die Sprengungen und den Abtransport des abgebauten Granits Erschütterungen und Staubemissionen, die zu Schäden bei Menschen, an Gebäuden und Straßen führen. Die Erweiterung in Richtung Niederwihl bringt weitere Staubimmission, ein Schutzwald ist nicht mehr vorhanden.</p> <p>Auswirkungen auf die Gesundheit durch Staub und Lärm.                  Verlust von Naherholungsräumen.                  Unzumutbare Beeinträchtigung der Lebensqualität und Schäden an Gebäuden!                  Wertminderung der Immobilien.</p> <p>2. Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt Naturschutzgebiete liegen innerhalb des überplanten Bereiches. In Ihrem Umweltbericht zur Planung steht klar „Erhebliche Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte optische und akustische Störwirkung können entstehen.“</p> <p>Ein bestehender Wildkorridor (Süd/Nord) wird unwiderruflich unterbrochen.</p> <p>Der Managementplan des RP Freiburg, Endfassung vom 15.08.2016 enthält ein Verschlechterungsverbot nach § 33 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz. Da diese Verschlechterung eintritt, ist eine Rücknahme vom Naturschutz nicht möglich, die Erweiterung ist abzulehnen.</p> <p>3. Schutzgut Wasser                  Im Planentwurf wird dieser Aspekt komplett ignoriert, „Keine Betroffenheit“. Abwässer vom Steinbruch gehen ungeklärt in Ufergebiete der Alb und von laufen dort durch mehrere Sickerteiche in die Alb. Das Wasser ist schlammig und enthält Öl .</p> <p>Klare Umwelteinwirkung. Die Einleitung dieser Wässer ist zu stoppen. Eine Erweiterung verstärkt das Problem.</p> <p>4. Endgültige Zerstörung der Flora und Fauna in den betroffenen Gebieten.</p> <p>5. Kein überwiegendes öffentliches Interesse, sondern nur privatwirtschaftlicher Nutzen.</p>	<p>zu 5: siehe Stellungnahme Nr. 107 /02 (Ifd. Nr. 417)</p> <p>zu 6: siehe Stellungnahme Nr. 112 /04 (Ifd. Nr. 431)</p> <p>zu 7: siehe Stellungnahme Nr. 051 /03 (Ifd. Nr. 304)</p> <p>zu 8: siehe Stellungnahme Nr. 051 / 01 (Ifd. Nr. 302) und 115 / 04 (Ifd. Nr. 442)</p> <p>zu 9: siehe Stellungnahme Nr. 51 /03 (Ifd. Nr. 304)</p> <p>zu 10: siehe Stellungnahme Nr. 112 / 06 (Ifd. Nr. 433)</p> <p>zu 11: siehe Stellungnahme Nr. 112 /07 (Ifd. Nr. 434)</p> <p>zu 12: siehe Stellungnahme Nr. 058 / 13 (Ifd. Nr. 327)</p> <p>siehe Stellungnahme Nr. 051 / 07 (Ifd. Nr. 308)</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
			<p>6. Über Jahre hinweg Belästigung durch Abbaulärm, Erderschütterungen, Transportverkehr, sowie Gefährdung der Gesundheit durch Schadstoffe und Feinstäube.</p> <p>7. Zerstörung eines wichtigen Naherholungsgebiets.</p> <p>8. Zu geringer Abstand zum Wohngebiet Niederwühl und Tiefenstein und somit eine Minderung der Wohnqualität, Wertminderungen und Beschädigungen der Immobilien durch Erschütterungen. Die Wirkzone von den zu geringen gesetzlosen 300m ist klar ersichtlich im Wohngebiet von Niederwühl und Tiefenstein und somit kein mögliches Abbaugelände. Auch das Sendemastgebiet für Telekommunikation, das sich in der 300 m Wirkzone befindet, welche eine 100% Verfügbarkeit für Rettungsdienst und Einsatzleitung bieten muss, ist somit nicht mehr gewährleistet. Des Weiteren ist die Lebensmittelindustrie in der 300m Zone angesiedelt und aus meiner Sicht untragbar, dass bei Sprengungen die Straße gesperrt wird, aber die Arbeitsplätze in dem Betrieb (unmittelbar gegenüberliegend) anscheinend keiner Gefährdungen ausgesetzt sind. Dies könnte man bei oberflächlichem Kiesabbau ohne Sprengungen vertreten, aber nicht bei hartem Granit der eine Mächtigkeit von über 100m Höhe aufweist und zwei Mal pro Woche ohne regelmäßiger Vorwarnung gesprengt wird.</p> <p>9. Inanspruchnahme von Landschaftsräumen mit hoher Landschaftsbildqualität.</p> <p>10. Fehlendes Leitbild eines nachhaltigen Rohstoffabbaus.</p> <p>11. Erhebliche negative Umweltauswirkungen bezüglich des Talwindsystems, das der Frisch- und Kaltluftzufuhr dient.</p> <p>12. Keine effizienten Transportwege, ein Transport der abgebauten Rohstoffe ohne Ortsdurchfahrten ist nicht möglich.</p> <p>Aus den angeführten Gründen lehne(n) ich/wir den o.g. Planentwurf ab.</p>	
464	122	Private 79733 Görwühl Standort: WT-04 AG Görwühl (Niederwühl, Althalde Süd)	<p>Hier meine Einwände gegen das Abbaugelände WT -03 AG Görwühl und die Begründungen</p> <p>1. Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen</p> <p>Dieser Bereich ist im Umweltbericht von ihnen bereits ROT gekennzeichnet! Ist der Mensch das kleinste Schutzgut, noch hinter Tieren und Pflanzen?</p> <p>Das im Teilregionalplan ausgewiesenen Abbaugelände befindet sich zu nahe an den Siedlungsbereichen in Niederwühl und Tiefenstein. Dadurch wird die Lebensqualität der Bevölkerung erheblich beeinträchtigt. Aktuell liegen bereits Häuser und eine Brücke in Tiefenstein innerhalb der angenommenen Wirkzone von 300 m, ebenso das Albtal welches derzeit gesperrt ist wegen möglichem Steinschlag. Ob die Sprengungen ursächlich für den Felsabgang ist wurde bisher nicht untersucht.</p> <p>Mit der angestrebten Erweiterung in Richtung Niederwühl liegt die angenommene Wirkzone von 300 m direkt bei den ersten Häusern. Die Wirkzone von 300 m ist jedoch nur eine Annahme und hat keinen gesetzlichen Hintergrund. Die Wirkzone ist bei besonderen Bedingungen anzupassen. In Niederwühl sind auch bei 350 m und darüber hinaus erhebliche Erschütterungen vorhanden, Die Gebäudeschäden sind erheblich.</p>	<p>zu 1 - 3: siehe Stellungnahme Nr. 051 / 01 - 07 (Ifd. Nr. 302 ff)</p> <p>zu 4: siehe Stellungnahme Nr. 058 /04 (Ifd. Nr. 318)</p> <p>zu 5: siehe Stellungnahme Nr. 107 /02 (Ifd. Nr. 417)</p> <p>zu 6: siehe Stellungnahme Nr. 112 /04 (Ifd. Nr. 431)</p> <p>zu 7 - 9: siehe Stellungnahme Nr. 051 /03 (Ifd. Nr. 304) und Nr. 71 /03 (Ifd. Nr. 373)</p> <p>zu 10: siehe Stellungnahme Nr. 112 / 06 (Ifd. Nr. 433)</p> <p>zu 11: siehe Stellungnahme Nr. 112 /07 (Ifd. Nr. 434)</p> <p>zu 12: siehe Stellungnahme Nr. 058 / 13 (Ifd. Nr. 327)</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
			<p>Bereits jetzt entstehen durch die Sprengungen und den Abtransport des abgebauten Granits Erschütterungen und Staubemissionen, die zu Schäden bei Menschen, an Gebäuden und Straßen führen. Die Erweiterung in Richtung Niederwühl bringt weitere Staubimmission, ein Schutzwald ist nicht mehr vorhanden.</p> <p>Auswirkungen auf die Gesundheit durch Staub und Lärm. Verlust von Naherholungsräumen.                      Unzumutbare Beeinträchtigung der Lebensqualität und Schäden an Gebäuden!                      Wertminderung der Immobilien.</p> <p>2. Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt                      Naturschutzgebiete liegen innerhalb des überplanten Bereiches. In Ihrem Umweltbericht zur Planung steht klar                      „Erhebliche Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte optische und akustische Störwirkung könne entstehen.“</p> <p>Der Managementplan des RP Freiburg, Endfassung vom 15.08.2016 enthält ein Verschlechterungsverbot nach § 33 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz.                      Da diese Verschlechterung eintritt, ist eine Rücknahme vom Naturschutz nicht möglich, die Erweiterung ist abzulehnen.</p> <p>3. Schutzgut Wasser                      Im Planentwurf wird dieser Aspekt komplett ignoriert, „Keine Betroffenheit“. Abwässer vom Steinbruch gehen ungeklärt in Ufergebiete der Alb und von laufen dort mehrere Sickerteiche in die Alb. Das Wasser ist schlammig und enthält Öl.</p> <p>Klare Umwelteinwirkung. Die Einleitung dieser Wässer ist zu stoppen. Eine Erweiterung verstärkt das Problem.</p> <p>4. Endgültige Zerstörung der Flora und Fauna in den betroffenen Gebieten.</p> <p>5. Kein überwiegendes öffentliches Interesse, sondern nur privatwirtschaftlicher Nutzen.</p> <p>6. Transportverkehr, sowie Gefährdung der Gesundheit durch Schadstoffe und Feinstäube.</p> <p>7. Zerstörung eines wichtigen Naherholungsgebiets.</p> <p>8. Wegfall des Sichtschutz- und Immissionsschutzwald zwischen Wohn- und Abbaugbiet.</p> <p>9. Inanspruchnahme von Landschaftsräumen mit hoher Landschaftsbildqualität.</p> <p>10. Fehlendes Leitbild eines nachhaltigen Rohstoffabbaus.</p> <p>11. Erhebliche negative Umweltauswirkungen bezüglich des Talwindsystems, das der Frisch- und Kaltluftzufuhr dient.</p>	

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
			<p>12. Keine effizienten Transportwege, ein Transport der abgebauten Rohstoffe ohne Ortsdurchfahrten ist nicht möglich.</p> <p>Aus den angeführten Gründen lehne(n) ich/wir den o.g. Planentwurf ab.</p>	
465	123/01	Private 79733 Görwihl  Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	<p>Hier meine Einwände gegen das Abbaugebiet WT-03 AG Görwihl und die Begründungen</p> <p>1. Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen</p> <p>Dieser Bereich ist im Umweltbericht von ihnen bereits ROT gekennzeichnet! Ist der Mensch das kleinste Schutzgut, noch hinter Tieren und Pflanzen?</p> <p>Das im Teilregionalplan ausgewiesenen Abbaugebiet befindet sich zu nahe an den Siedlungsbereichen in Niederwihl und Tiefenstein. Dadurch wird die Lebensqualität der Bevölkerung erheblich beeinträchtigt. Aktuell liegen bereits Häuser und eine Brücke in Tiefenstein innerhalb der angenommenen Wirkzone von 300 m, ebenso das Albtal welches derzeit gesperrt ist wegen möglichem Steinschlag. Ob die Sprengungen ursächlich für den Felsabgang ist wurde bisher nicht untersucht.</p> <p>Mit der angestrebten Erweiterung in Richtung Niederwihl liegt die angenommene Wirkzone von 300 m direkt bei den ersten Häusern. Die Wirkzone von 300 m ist jedoch nur eine Annahme und hat keinen gesetzlichen Hintergrund. Die Wirkzone ist bei besonderen Bedingungen anzupassen. In Niederwihl sind auch bei 350 m und darüber hinaus erhebliche Erschütterungen vorhanden. Die Gebäudeschäden sind erheblich.</p> <p>Bereits jetzt entstehen durch die Sprengungen und den Abtransport des abgebauten Granits Erschütterungen und Staubemissionen, die zu Schäden bei Menschen, an Gebäuden und Straßen führen. Die Erweiterung in Richtung Niederwihl bringt weitere Staubimmission, ein Schutzwald ist nicht mehr vorhanden.</p> <p>Auswirkungen auf die Gesundheit durch Staub und Lärm.                      Verlust von Naherholungsräumen.                      Unzumutbare Beeinträchtigung der Lebensqualität und Schäden an Gebäuden!                      Wertminderung der Immobilien.</p> <p>2. Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt Naturschutzgebiete liegen innerhalb des überplanten Bereiches. In Ihrem Umweltbericht zur Planung steht klar „Erhebliche Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte optische und akustische Störwirkung können entstehen.“</p> <p>Ein bestehender Wildkorridor (Süd/Nord) wird unwiderruflich unterbrochen.</p> <p>Der Managementplan des RP Freiburg, Endfassung vom 15.08.2016 enthält ein Verschlechterungsverbot nach § 33 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz. Da diese Verschlechterung eintritt, ist eine Rücknahme vom Naturschutz nicht möglich, die Erweiterung ist abzulehnen.</p>	siehe Stellungnahme Nr. 051 / 01 - 06 (Ifd. Nr. 302 ff)

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
			<p>3. Schutzgut Wasser                      Im Planentwurf wird dieser Aspekt komplett ignoriert, „Keine Betroffenheit“. Abwässer vom Steinbruch gehen ungeklärt in Ufergebiete der Alb und von laufen dort durch mehrere Sickerteiche in die Alb. Das Wasser ist schlammig und enthält Öl .</p> <p>Klare Umwelteinwirkung. Die Einleitung dieser Wässer ist zu stoppen. Eine Erweiterung verstärkt das Problem.</p>	
466	123/02	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	<p>4. Zu geringer Abstand zum Wohngebiet Niederwihl und Tiefenstein und somit eine Minderung der Wohnqualität, Wertminderungen und Beschädigungen der Immobilien durch Erschütterungen. Die Wirkzone von den zu geringen gesetzlosen 300 m ist klar ersichtlich im Wohngebiet von Niederwihl und Tiefenstein und somit kein mögliches Abbauggebiet. Auch das Sendemastgebiet für Telekommunikation, das sich in der 300 m Wirkzone befindet, welche eine 100% Verfügbarkeit für Rettungsdienst und Einsatzleitung bieten muss, ist somit nicht mehr gewährleistet. Des Weiteren ist die Lebensmittelindustrie in der 300 m Zone angesiedelt und aus meiner Sicht untragbar, dass bei Sprengungen die Straße gesperrt wird, aber die Arbeitsplätze in dem Betrieb (unmittelbar gegenüberliegend) anscheinend keiner Gefährdungen ausgesetzt sind. Dies könnte man bei oberflächlichem Kiesabbau ohne Sprengungen vertreten, aber nicht bei hartem Granit der eine Mächtigkeit von über 100 m Höhe aufweist und zwei Mal pro Woche ohne regelmäßiger Vorwarnung gesprengt wird.</p>	siehe Stellungnahme Nr. 051 / 01 (Ifd. Nr. 302) und 115 /04 (Ifd. Nr. 442)
467	123/03	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	<p>Aus den angeführten Gründen lehne(n) ich/wir den o.g. Planentwurf ab.</p>	siehe Stellungnahme Nr. 051 / 07 (Ifd. Nr. 308)
468	124/01	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	<p>Hier meine Einwände gegen das Abbauggebiet WT-03 AG Görwihl und die Begründungen</p> <p>1. Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen</p> <p>Dieser Bereich ist im Umweltbericht von ihnen bereits ROT gekennzeichnet! Ist der Mensch das kleinste Schutzgut, noch hinter Tieren und Pflanzen?</p> <p>Das im Teilregionalplan ausgewiesenen Abbauggebiet befindet sich zu nahe an den Siedlungsbereichen in Niederwihl und Tiefenstein. Dadurch wird die Lebensqualität der Bevölkerung erheblich beeinträchtigt. Aktuell liegen bereits Häuser und eine Brücke in Tiefenstein innerhalb der angenommenen Wirkzone von 300 m, ebenso das Albtal welches derzeit gesperrt ist wegen möglichem Steinschlag. Ob die Sprengungen ursächlich für den Felsabgang ist wurde bisher nicht untersucht.</p> <p>Mit der angestrebten Erweiterung in Richtung Niederwihl liegt die angenommene Wirkzone von 300 m direkt bei den ersten Häusern. Die Wirkzone von 300 m ist jedoch nur eine Annahme und hat keinen gesetzlichen Hintergrund. Die Wirkzone ist bei besonderen Bedingungen anzupassen. In Niederwihl sind auch bei 350 m und darüber hinaus erhebliche Erschütterungen vorhanden. Die Gebäudeschäden sind erheblich.</p> <p>Bereits jetzt entstehen durch die Sprengungen und den Abtransport des abgebauten</p>	siehe Stellungnahme Nr. 051 / 01 - 07 (Ifd. Nr. 302 ff)

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
			<p>Granits Erschütterungen und Staubemissionen, die zu Schäden bei Menschen, an Gebäuden und Straßen führen. Die Erweiterung in Richtung Niederwihl bringt weitere Staubimmission, ein Schutzwald ist nicht mehr vorhanden.</p> <p>Auswirkungen auf die Gesundheit durch Staub und Lärm.                      Verlust von Naherholungsräumen.                      Unzumutbare Beeinträchtigung der Lebensqualität und Schäden an Gebäuden!                      Wertminderung der Immobilien.</p> <p>2. Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt Naturschutzgebiete liegen innerhalb des überplanten Bereiches. In Ihrem Umweltbericht zur Planung steht klar „Erhebliche Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte optische und akustische Störwirkung können entstehen.“</p> <p>Ein bestehender Wildkorridor (Süd/Nord) wird unwiderruflich unterbrochen.</p> <p>Der Managementplan des RP Freiburg, Endfassung vom 15.08.2016 enthält ein Verschlechterungsverbot nach § 33 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz. Da diese Verschlechterung eintritt, ist eine Rücknahme vom Naturschutz nicht möglich, die Erweiterung ist abzulehnen.</p> <p>3. Schutzgut Wasser                      Im Planentwurf wird dieser Aspekt komplett ignoriert, „Keine Betroffenheit“. Abwässer vom Steinbruch gehen ungeklärt in Ufergebiete der Alb und von laufen dort durch mehrere Sickerteiche in die Alb. Das Wasser ist schlammig und enthält Öl.</p> <p>Klare Umwelteinwirkung. Die Einleitung dieser Wässer ist zu stoppen. Eine Erweiterung verstärkt das Problem.</p>	
469	124/02	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	4. Zu geringer Abstand zum Wohngebiet Niederwihl und Tiefenstein und somit eine Minderung der Wohnqualität durch Erschütterungen. Die Wirkzone von den zu geringen 300 m ist im Wohngebiet von Niederwihl und Tiefenstein und somit kein mögliches Abbaugelände. Auch das Sendemastgebiet für Telekommunikation, das sich in der 300 m Wirkzone befindet, welche eine 100% Verfügbarkeit für Rettungsdienst und Einsatzleitung bieten muss, ist somit nicht mehr gewährleistet.	siehe Stellungnahme Nr. 115 / 03 - 04 (Ifd. Nr. 441 f)
470	124/03	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	5. Eine Zerstörung der Flora und Fauna in den betroffenen Gebieten ist nicht zulässig.	siehe Stellungnahme Nr. 051 / 05 (Ifd. Nr. 306) und Nr. 058 / 04 (Ifd. Nr. 318)
471	124/04	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl	6. Kein überwiegendes öffentliches Interesse, sondern nur privatwirtschaftlicher Nutzen steht diesem Teilregionalplan gegenüber.	siehe Stellungnahme Nr. 107 / 02 (Ifd. Nr. 417)

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
472	124/05	(Niederwihl, Albhalde Nord)  Private 79733 Görwihl  Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	7. Über Jahrzehnte hinweg Belästigung durch Abbaulärm, Erderschütterungen, Transportverkehr, sowie Gefährdung der Gesundheit durch Schadstoffe und Feinstäube.	<p>Es ist Aufgabe der Regionalplanung Flächen in einem für die Rohstoffversorgung ausreichenden Umfang vorausschauend zu sichern. Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Dieses wird von den Fachbehörden auf Antrag des Vorhabenträgers zu gegebener Zeit durchgeführt. Vor diesem Hintergrund wird darauf hingewiesen, dass die Regionalplanung auf ihre Ebene lediglich regeln kann, an welchen Standorten ein Abbau von Kies, Sand oder Festgestein stattfinden kann und welche Gebiete mit Rohstoffvorkommen längerfristig für einen künftigen Abbau freigehalten werden. Konkrete Schutzmaßnahmen und etwaige Entschädigungsfragen fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalplans.</p> <p>Im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens wird gemäß dem Bundesimmissionsschutz-Gesetz (BImSchG) ein Spreng- und Immissionstechnisches Gutachten eines für dieses Sachgebiet öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen mit entsprechender Fachkenntnis erforderlich. Dieses Gutachten soll die zukünftig angewendete Sprengtechnik mit ihren Immissionsauswirkungen auf die Nachbarschaft aufzeigen und beurteilen. Dabei sind die Immissionen Erschütterungen, Steinflugvermeidung, Staub, Lärm und Sprengschwaden zu beschreiben und die sichere Einhaltung der entsprechenden Anhalts- bzw .Immissionswerte zu bestätigen.</p> <p>Der Regionalverband hat in der Fortschreibung des TRP Oberflächennahe Rohstoffe den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der direkte Anschluss an das übergeordnete Straßennetz sicherzustellen ist und die Belastung von Ortsdurchfahrten soweit wie möglich vermieden werden soll (PS 1 G9). Das übergeordnete Straßennetz (vorrangig Bundesstraßen, Landesstraßen, Bundesautobahnen) ist im Regelfall dafür ausgelegt den Transportverkehr aufzunehmen. Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten sollen soweit wie möglich vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren. In diesem Verfahren werden dann auch Untersuchungen zu Schall- und Staubimmissionen durchgeführt und bewertet.</p>
473	124/06	Private 79733 Görwihl  Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	8. Sehr hohe Konflikte gegenüber NATURA 2000 bezüglich Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz.	siehe Stellungnahme Nr. 058 /04 (Ifd. Nr. 318)

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
474	124/07	Private 79733 Görwihl  Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	9. Erhebliche negative Umweltauswirkungen bezüglich des Talwindsystems, das der Frisch- und Kaltluftzufuhr dient.	siehe Stellungnahme Nr. 112 / 07 (Ifd. Nr. 434)
475	124/08	Private 79733 Görwihl  Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	Aus den angeführten Gründen lehne ich den o.g. Planentwurf ab.	siehe Stellungnahme Nr. 051 /07 (Ifd. Nr. 308)
476	125	Private 79774 Albruck-Birkingen  Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	<p>Hier meine Einwände gegen das Abbaugebiet WT-03 AG Görwihl und die Begründungen</p> <p>1.                      Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen</p> <p>Dieser Bereich ist im Umweltbericht von ihnen bereits ROT gekennzeichnet! Ist der Mensch das kleinste Schutzgut, noch hinter Tieren und Pflanzen?</p> <p>Das im Teilregionalplan ausgewiesenen Abbaugebiet befindet sich zu nahe an den Siedlungsbereichen in Niederwihl und Tiefenstein. Dadurch wird die Lebensqualität der Bevölkerung erheblich beeinträchtigt. Aktuell liegen bereits Häuser und eine Brücke in Tiefenstein innerhalb der angenommenen Wirkzone von 300 m, ebenso das Albtal welches derzeit gesperrt ist wegen möglichem Steinschlag. Ob die Sprengungen ursächlich für den Felsabgang ist wurde bisher nicht untersucht.</p> <p>Mit der angestrebten Erweiterung in Richtung Niederwihl liegt die angenommene Wirkzone von 300 m direkt bei den ersten Häusern. Die Wirkzone von 300 m ist jedoch nur eine Annahme und hat keinen gesetzlichen Hintergrund . Die Wirkzone ist bei besonderen Bedingungen anzupassen. In Niederwihl sind auch bei 350 m und darüber hinaus erhebliche Erschütterungen vorhanden. Die Gebäudeschäden sind erheblich.</p> <p>Bereits jetzt entstehen durch die Sprengungen und den Abtransport des abgebauten Granits Erschütterungen und Staubemissionen, die zu Schäden bei Menschen, an Gebäuden und Straßen führen. Die Erweiterung in Richtung Niederwihl bringt weitere Staubimmission, ein Schutzwald ist nicht mehr vorhanden.</p> <p>Auswirkungen auf die Gesundheit durch Staub und Lärm.                      Verlust von Naherholungsräumen.                      Unzumutbare Beeinträchtigung der Lebensqualität und Schäden an Gebäuden!                      Wertminderung der Immobilien.</p>	<p>1. - 3. siehe Stellungnahme Nr. 051 / 01 -07 (Ifd. Nr. 302 ff)</p> <p>4. siehe Stellungnahme Nr. 115 / 02 (Ifd. Nr. 440)</p> <p>5. siehe Stellungnahme Nr. 115 / 03 - 04 (Ifd. Nr. 441 f)</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
			<p>2.                      Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt Naturschutzgebiete liegen innerhalb des überplanten Bereiches. In Ihrem Umweltbericht zur Planung steht klar „Erhebliche Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte optische und akustische Störwirkung können entstehen.“</p> <p>Ein bestehender Wildkorridor (Süd/Nord) wird unwiderruflich unterbrochen.</p> <p>Der Managementplan des RP Freiburg, Endfassung vom 15.08.2016 enthält ein Verschlechterungsverbot nach § 33 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz. Da diese Verschlechterung eintritt, ist eine Rücknahme vom Naturschutz nicht möglich, die Erweiterung ist abzulehnen.</p> <p>3.                      Schutzgut Wasser                      Im Planentwurf wird dieser Aspekt komplett ignoriert, „Keine Betroffenheit“. Abwässer vom Steinbruch gehen ungeklärt in Ufergebiete der Alb und von laufen dort durch mehrere Sickerteiche in die Alb. Das Wasser ist schlammig und enthält Öl.</p> <p>Klare Umwelteinwirkung. Die Einleitung dieser Wässer ist zu stoppen. Eine Erweiterung verstärkt das Problem.</p> <p>4.                      Endgültige Zerstörung der Landwirtschaftlichen Fläche und Forstwirtschaftliche Flächen mit einem gesunden nicht von Borkenkäfern befallenen Laub bzw. Nadelwald. Das können wir uns in Betracht auf die Borkenkäfer befallenen Wäldern uns einfach nicht leisten.</p> <p>5.                      Zu geringer Abstand zum Wohngebiet Niederwühl und Tiefenstein und somit eine Minderung der Wohnqualität, Wertminderungen und Beschädigungen der Immobilien durch Erschütterungen. Die Wirkzone von den zu geringen gesetzlosen 300 m ist klar ersichtlich im Wohngebiet von Niederwühl und Tiefenstein und somit kein mögliches Abbaugelände. Auch das Sendemastgebiet für Telekommunikation, das sich in der 300m Wirkzone befindet, welche eine 100% Verfügbarkeit für Rettungsdienst und Einsatzleitung bieten muss, ist somit nicht mehr gewährleistet. Des Weiteren ist die Lebensmittelindustrie in der 300 m Zone angesiedelt und aus meiner Sicht untragbar, dass bei Sprengungen die Straße gesperrt wird, aber die Arbeitsplätze in dem Betrieb (unmittelbar gegenüberliegend) anscheinend keiner Gefährdungen ausgesetzt sind. Dies könnte man bei oberflächlichem Kiesabbau ohne Sprengungen vertreten, aber nicht bei hartem Granit der eine Mächtigkeit von über 100 m Höhe aufweist und zwei Mal pro Woche ohne regelmäßiger Vorwarnung gesprengt wird.</p> <p>Aus den angeführten Gründen lehne ich den o.g. Planentwurf ab.</p>	

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
477	127/01	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	<p>Hier meine Einwände gegen das Abbaugelände WT-03 AG Görwihl und die Begründungen</p> <p>1.                      Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen</p> <p>Dieser Bereich ist im Umweltbericht von ihnen bereits ROT gekennzeichnet! Ist der Mensch das kleinste Schutzgut, noch hinter Tieren und Pflanzen?</p> <p>Das im Teilregionalplan ausgewiesenen Abbaugelände befindet sich zu nahe an den Siedlungsbereichen in Niederwihl und Tiefenstein. Dadurch wird die Lebensqualität der Bevölkerung erheblich beeinträchtigt. Aktuell liegen bereits Häuser und eine Brücke in Tiefenstein innerhalb der angenommenen Wirkzone von 300 m, ebenso das Albthal welches derzeit gesperrt ist wegen möglichem Steinschlag. Ob die Sprengungen ursächlich für den Felsabgang ist wurde bisher nicht untersucht.                      Mit der angestrebten Erweiterung in Richtung Niederwihl liegt die angenommene Wirkzone von 300 m direkt bei den ersten Häusern. Die Wirkzone von 300m ist jedoch nur eine Annahme und hat keinen gesetzlichen Hintergrund . Die Wirkzone ist bei besonderen Bedingungen anzupassen. In Niederwihl sind auch bei 350 m und darüber hinaus erhebliche Erschütterungen vorhanden. Die Gebäudeschäden sind erheblich.</p> <p>Bereits jetzt entstehen durch die Sprengungen und den Abtransport des abgebauten Granits Erschütterungen und Staubemissionen, die zu Schäden bei Menschen, an Gebäuden und Straßen führen. Die Erweiterung in Richtung Niederwihl bringt weitere Staubimmission, ein Schutzwald ist nicht mehr vorhanden.</p> <p>Auswirkungen auf die Gesundheit durch Staub und Lärm.                      Verlust von Naherholungsräumen.                      Unzumutbare Beeinträchtigung der Lebensqualität und Schäden an Gebäuden!                      Wertminderung der Immobilien.</p> <p>2.                      Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt Naturschutzgebiete liegen innerhalb des überplanten Bereiches. In Ihrem Umweltbericht zur Planung steht klar „Erhebliche Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte optische und akustische Störwirkung können entstehen.“</p> <p>Ein bestehender Wildkorridor (Süd/Nord) wird unwiderruflich unterbrochen.</p> <p>Der Managementplan des RP Freiburg, Endfassung vom 15.08.2016 enthält ein Verschlechterungsverbot nach § 33 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz. Da diese Verschlechterung eintritt, ist eine Rücknahme vom Naturschutz nicht möglich, die Erweiterung ist abzulehnen.</p> <p>3.                      Schutzgut Wasser                      Im Planentwurf wird dieser Aspekt komplett ignoriert, „Keine Betroffenheit“. Abwässer vom Steinbruch gehen ungeklärt in Ufergebiete der Alb und von laufen dort durch mehrere Sickerteiche in die Alb. Das Wasser ist schlammig und enthält Öl.</p>	siehe Stellungnahme Nr. 051 / 01 - 07 (Ifd. Nr. 302 ff)

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
			Klare Umwelteinwirkung. Die Einleitung dieser Wässer ist zu stoppen. Eine Erweiterung verstärkt das Problem.	
478	127/02	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	4. Entgeltige Zerstörung der landwirtschaftlichen Fläche und Forstwirtschaftliche Flächen mit einem gesunden nicht von Borkenkäfern befallenen Laub bzw. Nadelwald. Das können wir uns in Betracht auf die Borkenkäfer befallenen Wäldern uns einfach nicht leisten.	siehe Stellungnahme Nr. 115 /02 (Ifd. Nr. 440)
479	127/03	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	5. Kein überwiegendes öffentliches Interesse, sondern nur privatwirtschaftlicher Nutzen.	siehe Stellungnahme Nr. 107 /02 (Ifd. Nr. 417)
480	127/04	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	6. Über Jahre hinweg Belästigung durch Abbaulärm, Erderschütterungen, Transportverkehr, sowie Gefährdung der Gesundheit durch Schadstoffe und Feinstäube.	siehe Stellungnahme Nr. 124 /05 (Ifd. Nr. 472)
481	127/05	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	7. Zerstörung eines wichtigen Naherholungsgebiets.	siehe Stellungnahme Nr. 051 /03 (Ifd. Nr. 304))
482	127/06	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	8. Zu geringer Abstand zum Wohngebiet Niederwihl und Tiefenstein und somit eine Minderung der Wohnqualität, Wertminderungen und Beschädigungen der Immobilien durch Erschütterungen. Die Wirkzone von den zu geringen gesetzlosen 300 m ist klar ersichtlich im Wohngebiet von Niederwihl und Tiefenstein und somit kein mögliches Abbaugelände. Auch das Sendemastgebiet für Telekommunikation, das sich in der 300 m Wirkzone befindet, welche eine 100% Verfügbarkeit für Rettungsdienst und Einsatzleitung bieten muss, ist somit nicht mehr gewährleistet. Des Weiteren ist die Lebensmittelindustrie in der 300 m Zone angesiedelt und aus meiner Sicht untragbar, dass bei Sprengungen die Straße gesperrt wird, aber die Arbeitsplätze in dem Betrieb (unmittelbar gegenüberliegend) anscheinend keiner Gefährdungen ausgesetzt sind. Dies könnte man bei oberflächlichem Kiesabbau ohne Sprengungen vertreten, aber nicht bei hartem Granit der eine Mächtigkeit von über 100 m Höhe aufweist und zwei Mal pro Woche ohne regelmäßiger Vorwarnung gesprengt wird.	siehe Stellungnahme Nr. 115 / 03 - 04 (Ifd. Nr. 441 f)
483	127/07	Private 79733 Görwihl Standort:	Aus den angeführten Gründen lehne ich den o.g. Planentwurf ab.	siehe Stellungnahme Nr. 051 /07 (Ifd. Nr. 308)

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
		WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)		
484	128	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	<p>Hier meine Einwände gegen das Abbauggebiet WT-03 AG Görwihl und die Begründungen</p> <p>1. Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen</p> <p>Dieser Bereich ist im Umweltbericht von ihnen bereits ROT gekennzeichnet! Ist der Mensch das kleinste Schutzgut, noch hinter Tieren und Pflanzen?</p> <p>Das im Teilregionalplan ausgewiesenen Abbauggebiet befindet sich zu nahe an den Siedlungsbereichen in Niederwihl und Tiefenstein. Dadurch wird die Lebensqualität der Bevölkerung erheblich beeinträchtigt. Aktuell liegen bereits Häuser und eine Brücke in Tiefenstein innerhalb der angenommenen Wirkzone von 300 m, ebenso das Albtal welches derzeit gesperrt ist wegen möglichem Steinschlag. Ob die Sprengungen ursächlich für den Felsabgang ist wurde bisher nicht untersucht.</p> <p>Mit der angestrebten Erweiterung in Richtung Niederwihl liegt die angenommene Wirkzone von 300 m direkt bei den ersten Häusern. Die Wirkzone von 300 m ist jedoch nur eine Annahme und hat keinen gesetzlichen Hintergrund. Die Wirkzone ist bei besonderen Bedingungen anzupassen. In Niederwihl sind auch bei 350 m und darüber hinaus erhebliche Erschütterungen vorhanden. Die Gebäudeschäden sind erheblich.</p> <p>Bereits jetzt entstehen durch die Sprengungen und den Abtransport des abgebauten Granits Erschütterungen und Staubemissionen, die zu Schäden bei Menschen, an Gebäuden und Straßen führen. Die Erweiterung in Richtung Niederwihl bringt weitere Staubimmission, ein Schutzwald ist nicht mehr vorhanden.</p> <p>Auswirkungen auf die Gesundheit durch Staub und Lärm.                  Verlust von Naherholungsräumen.                  Unzumutbare Beeinträchtigung der Lebensqualität und Schäden an Gebäuden!                  Wertminderung der Immobilien.</p> <p>2. Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt Naturschutzgebiete liegen innerhalb des überplanten Bereiches. In Ihrem Umweltbericht zur Planung steht klar „Erhebliche Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte optische und akustische Störwirkung können entstehen.“</p> <p>Ein bestehender Wildkorridor (Süd/Nord) wird unwiderruflich unterbrochen.</p> <p>Der Managementplan des RP Freiburg, Endfassung vom 15.08.2016 enthält ein Verschlechterungsverbot nach § 33 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz. Da diese Verschlechterung eintritt, ist eine Rücknahme vom Naturschutz nicht möglich, die Erweiterung ist abzulehnen.</p> <p>3. Schutzgut Wasser                  Im Planentwurf wird dieser Aspekt komplett ignoriert, „Keine Betroffenheit“. Abwässer vom Steinbruch gehen ungeklärt in Ufergebiete der Alb und von laufen dort ungeklärt mehrere Sickerteiche in die Alb. Das Wasser ist schlammig und enthält Öl.</p>	<p>1. - 3.: siehe Stellungnahme Nr. 051 / 01 - 07 (Ifd. Nr. 302 ff)</p> <p>4.: siehe Stellungnahme Nr. 115 / 03 -04 (Ifd. Nr. 441 f)</p> <p>5.: siehe Stellungnahme Nr. 051 / 05 (Ifd. Nr. 306) und 058 /04 (Ifd. Nr. 318)</p> <p>6.: siehe Stellungnahme Nr. 107 / 02 (Ifd. Nr. 417)</p> <p>7.: siehe Stellungnahme Nr. 124 / 05 (Ifd. Nr. 472)</p> <p>8.: siehe Stellungnahme Nr. 058 /04 (Ifd. Nr. 318)</p> <p>9.: siehe Stellungnahme Nr. 112 /07 (Ifd. Nr. 434)</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
			<p>Klare Umwelteinwirkung. Die Einleitung dieser Wässer ist zu stoppen. Eine Erweiterung verstärkt das Problem.</p> <p>4. Zu geringer Abstand zum Wohngebiet Niederwihl und Tiefenstein und somit eine Minderung der Wohnqualität durch Erschütterungen. Die Wirkzone von den zu geringen 300 m ist im Wohngebiet von Niederwihl und Tiefenstein und somit kein mögliches Abbaugelände. Auch das Sendemastgebiet für Telekommunikation, das sich in der 300 m Wirkzone befindet, welche eine 100% Verfügbarkeit für Rettungsdienst und Einsatzleitung bieten muss, ist somit nicht mehr gewährleistet.</p> <p>5. Eine Zerstörung der Flora und Fauna in den betroffenen Gebieten ist nicht zulässig.</p> <p>6. Kein überwiegendes öffentliches Interesse, sondern nur privatwirtschaftlicher Nutzen steht diesem Teilregionalplan gegenüber.</p> <p>7. Über Jahrzehnte hinweg Belästigung durch Abbaulärm, Erderschütterungen, Transportverkehr, sowie Gefährdung der Gesundheit durch Schadstoffe und Feinstäube.</p> <p>8. Sehr hohe Konflikte gegenüber NATURA 2000 bezüglich Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz.</p> <p>9. Erhebliche negative Umweltauswirkungen bezüglich des Talwindsystems, das der Frisch- und Kaltluftzufuhr dient.</p> <p>Aus den angeführten Gründen lehne ich den o.g. Planentwurf ab.</p>	
485	129	Private 79862 Höchenschwand Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	<p>Hier meine Einwände gegen das Abbaugelände WT-03 AG Görwihl und die Begründungen</p> <p>1.                      Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen</p> <p>Dieser Bereich ist im Umweltbericht von ihnen bereits ROT gekennzeichnet! Ist der Mensch das kleinste Schutzgut, noch hinter Tieren und Pflanzen?</p> <p>Das im Teilregionalplan ausgewiesenen Abbaugelände befindet sich zu nahe an den Siedlungsbereichen in Niederwihl und Tiefenstein. Dadurch wird die Lebensqualität der Bevölkerung erheblich beeinträchtigt. Aktuell liegen bereits Häuser und eine Brücke in Tiefenstein innerhalb der angenommenen Wirkzone von 300 m, ebenso das Albtal welches derzeit gesperrt ist wegen möglichem Steinschlag. Ob die Sprengungen ursächlich für den Felsabgang ist wurde bisher nicht untersucht.</p> <p>Mit der angestrebten Erweiterung in Richtung Niederwihl liegt die angenommene Wirkzone von 300 m direkt bei den ersten Häusern. Die Wirkzone von 300 m ist jedoch nur eine Annahme und hat keinen gesetzlichen Hintergrund. Die Wirkzone ist bei besonderen Bedingungen anzupassen. In Niederwihl sind auch bei 350 m und darüber hinaus erhebliche Erschütterungen vorhanden. Die Gebäudeschäden sind erheblich.</p> <p>Bereits jetzt entstehen durch die Sprengungen und den Abtransport des abgebauten Granits Erschütterungen und Staubemissionen, die zu Schäden bei Menschen, an Gebäuden und Straßen führen. Die Erweiterung in Richtung Niederwihl bringt weitere Staubemission, ein Schutzwald ist nicht mehr vorhanden.</p>	<p>1. - 3. siehe Stellungnahme Nr. 051 / 01 -07 (Ifd. Nr. 302 ff)</p> <p>4. siehe Stellungnahme Nr. 115 / 02 (Ifd. Nr. 440)</p> <p>5. siehe Stellungnahme Nr. 115 / 03 - 04 (Ifd. Nr. 441 f)</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
			<p>Auswirkungen auf die Gesundheit durch Staub und Lärm.                      Verlust von Naherholungsräumen.                      Unzumutbare Beeinträchtigung der Lebensqualität und Schäden an Gebäuden!                      Wertminderung der Immobilien.</p> <p>2.                      Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt Naturschutzgebiete liegen innerhalb des überplanten Bereiches. In Ihrem Umweltbericht zur Planung steht klar „Erhebliche Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte optische und akustische Störwirkung können entstehen.“</p> <p>Ein bestehender Wildkorridor (Süd/Nord) wird unwiderruflich unterbrochen.</p> <p>Der Managementplan des RP Freiburg, Endfassung vom 15.08.2016 enthält ein Verschlechterungsverbot nach § 33 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz. Da diese Verschlechterung eintritt, ist eine Rücknahme vom Naturschutz nicht möglich, die Erweiterung ist abzulehnen.</p> <p>3.                      Schutzgut Wasser                      Im Planentwurf wird dieser Aspekt komplett ignoriert, „Keine Betroffenheit“. Abwässer vom Steinbruch gehen ungeklärt in Ufergebiete der Alb und von laufen dort durch mehrere Sickerteiche in die Alb. Das Wasser ist schlammig und enthält Öl .</p> <p>Klare Umwelteinwirkung. Die Einleitung dieser Wässer ist zu stoppen. Eine Erweiterung verstärkt das Problem.</p> <p>4.                      Endgültige Zerstörung der Landwirtschaftlichen Fläche und Forstwirtschaftliche Flächen mit einem gesunden nicht von Borkenkäfern befallenen Laub bzw. Nadelwald. Das können wir uns in Betracht auf die Borkenkäfer befallenen Wäldern uns einfach nicht leisten.</p> <p>5.                      Zu geringer Abstand zum Wohngebiet Niederwühl und Tiefenstein und somit eine Minderung der Wohnqualität, Wertminderungen und Beschädigungen der Immobilien durch Erschütterungen. Die Wirkzone von den zu geringen gesetzlosen 300 m ist klar ersichtlich im Wohngebiet von Niederwühl und Tiefenstein und somit kein mögliches Abbaugelände. Auch das Sendemastgebiet für Telekommunikation, das sich in der 300 m Wirkzone befindet, welche eine 100% Verfügbarkeit für Rettungsdienst und Einsatzleitung bieten muss, ist somit nicht mehr gewährleistet. Des Weiteren ist die Lebensmittelindustrie in der 300 m Zone angesiedelt und aus meiner Sicht untragbar , dass bei Sprengungen die Straße gesperrt wird , aber die Arbeitsplätze in dem Betrieb (unmittelbar gegenüberliegend) anscheinend keiner Gefährdungen ausgesetzt sind. Dies könnte man bei oberflächlichem Kiesabbau ohne Sprengungen vertreten, aber nicht bei hartem Granit der eine Mächtigkeit von über 100 m Höhe aufweist und zwei Mal pro Woche ohne regelmäßiger Vorwarnung gesprengt wird.</p>	

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
			<p>Aus den angeführten Gründen lehne ich den o.g. Planentwurf ab.</p>	
486	130	<p>Private 79809 Weilheim Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Althalde Nord)</p>	<p>Hier meine Einwände gegen das Abbaugebiet WT-03 AG Görwihl und die Begründungen</p> <p>1. Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen</p> <p>Dieser Bereich ist im Umweltbericht von ihnen bereits ROT gekennzeichnet! Ist der Mensch das kleinste Schutzgut, noch hinter Tieren und Pflanzen?</p> <p>Das im Teilregionalplan ausgewiesenen Abbaugebiet befindet sich zu nahe an den Siedlungsbereichen in Niederwihl und Tiefenstein. Dadurch wird die Lebensqualität der Bevölkerung erheblich beeinträchtigt. Aktuell liegen bereits Häuser und eine Brücke in Tiefenstein innerhalb der angenommenen Wirkzone von 300 m, ebenso das Albtal welches derzeit gesperrt ist wegen möglichem Steinschlag. Ob die Sprengungen ursächlich für den Felsabgang ist wurde bisher nicht untersucht. Mit der angestrebten Erweiterung in Richtung Niederwihl liegt die angenommene Wirkzone von 300 m direkt bei den ersten Häusern. Die Wirkzone von 300 m ist jedoch nur eine Annahme und hat keinen gesetzlichen Hintergrund. Die Wirkzone ist bei besonderen Bedingungen anzupassen. In Niederwihl sind auch bei 350 m und darüber hinaus erhebliche Erschütterungen vorhanden. Die Gebäudeschäden sind erheblich.</p> <p>Bereits jetzt entstehen durch die Sprengungen und den Abtransport des abgebauten Granits Erschütterungen und Staubemissionen, die zu Schäden bei Menschen, an Gebäuden und Straßen führen. Die Erweiterung in Richtung Niederwihl bringt weitere Staubimmission, ein Schutzwald ist nicht mehr vorhanden.</p> <p>Auswirkungen auf die Gesundheit durch Staub und Lärm. Verlust von Naherholungsräumen. Unzumutbare Beeinträchtigung der Lebensqualität und Schäden an Gebäuden! Wertminderung der Immobilien.</p> <p>2. Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt Naturschutzgebiete liegen innerhalb des überplanten Bereiches. In Ihrem Umweltbericht zur Planung steht klar „Erhebliche Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte optische und akustische Störwirkung können entstehen.“</p> <p>Ein bestehender Wildkorridor (Süd/Nord) wird unwiderruflich unterbrochen.</p> <p>Der Managementplan des RP Freiburg, Endfassung vom 15.08.2016 enthält ein Verschlechterungsverbot nach § 33 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz. Da diese Verschlechterung eintritt, ist eine Rücknahme vom Naturschutz nicht möglich, die Erweiterung ist abzulehnen.</p> <p>3.</p>	<p>1. - 3. siehe Stellungnahme Nr. 051 / 01 -07 (Ifd. Nr. 302 ff)</p> <p>4. siehe Stellungnahme Nr. 115 / 02 (Ifd. Nr. 440)</p> <p>5. siehe Stellungnahme Nr. 115 / 03 - 04 (Ifd. Nr. 441 f)</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
			<p>Schutzgut Wasser                      Im Planentwurf wird dieser Aspekt komplett ignoriert, „Keine Betroffenheit“. Abwässer vom Steinbruch gehen ungeklärt in Ufergebiete der Alb und von laufen dort durch mehrere Sickerteiche in die Alb. Das Wasser ist schlammig und enthält Öl.</p> <p>Klare Umwelteinwirkung. Die Einleitung dieser Wässer ist zu stoppen. Eine Erweiterung verstärkt das Problem.</p> <p>4.                      Endgültige Zerstörung der Landwirtschaftlichen Fläche und Forstwirtschaftliche Flächen mit einem gesunden nicht von Borkenkäfern befallenen Laub bzw. Nadelwald. Das können wir uns in Betracht auf die Borkenkäfer befallenen Wäldern uns einfach nicht leisten.</p> <p>5.                      Zu geringer Abstand zum Wohngebiet Niederwühl und Tiefenstein und somit eine Minderung der Wohnqualität, Wertminderungen und Beschädigungen der Immobilien durch Erschütterungen. Die Wirkzone von den zu geringen gesetzlosen 300 m ist klar ersichtlich im Wohngebiet von Niederwühl und Tiefenstein und somit kein mögliches Abbauggebiet. Auch das Sendemastgebiet für Telekommunikation, das sich in der 300 m Wirkzone befindet, welche eine 100% Verfügbarkeit für Rettungsdienst und Einsatzleitung bieten muss, ist somit nicht mehr gewährleistet. Des Weiteren ist die Lebensmittelindustrie in der 300 m Zone angesiedelt und aus meiner Sicht untragbar, dass bei Sprengungen die Straße gesperrt wird, aber die Arbeitsplätze in dem Betrieb (unmittelbar gegenüberliegend) anscheinend keiner Gefährdungen ausgesetzt sind. Dies könnte man bei oberflächlichem Kiesabbau ohne Sprengungen vertreten, aber nicht bei hartem Granit der eine Mächtigkeit von über 100 m Höhe aufweist und zwei Mal pro Woche ohne regelmäßiger Vorwarnung gesprengt wird.</p> <p>Aus den angeführten Gründen lehne ich den o.g. Planentwurf ab.</p>	
487	131	Private 79736 Rickenbach Standort: WT-03 AG Görwühl (Niederwühl, Albhalde Nord)	<p>Hier meine Einwände gegen das Abbauggebiet WT-03 AG Görwühl und die Begründungen</p> <p>1.                      Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen</p> <p>Dieser Bereich ist im Umweltbericht von ihnen bereits ROT gekennzeichnet! Ist der Mensch das kleinste Schutzgut, noch hinter Tieren und Pflanzen?</p> <p>Das im Teilregionalplan ausgewiesenen Abbauggebiet befindet sich zu nahe an den Siedlungsbereichen in Niederwühl und Tiefenstein. Dadurch wird die Lebensqualität der Bevölkerung erheblich beeinträchtigt. Aktuell liegen bereits Häuser und eine Brücke in Tiefenstein innerhalb der angenommenen Wirkzone von 300 m, ebenso das Albtal welches derzeit gesperrt ist wegen möglichem Steinschlag. Ob die Sprengungen ursächlich für den Felsabgang ist wurde bisher nicht untersucht.                      Mit der angestrebten Erweiterung in Richtung Niederwühl liegt die angenommene</p>	<p>1.-3.: siehe Stellungnahme Nr. 051 / 01 -07 (Ifd. Nr. 302 ff)</p> <p>4.: siehe Stellungnahme Nr. 115 /02 (Ifd. Nr. 440)</p> <p>5.: siehe Stellungnahme Nr. 107 / 02 (Ifd. Nr. 417)</p> <p>6. siehe Stellungnahme Nr. 124 / 05 (Ifd. Nr. 472)</p> <p>7.: siehe Stellungnahme Nr. 051 / 03 (Ifd. Nr. 304)</p> <p>8.: siehe Stellungnahme Nr. 115 / 03 -04 (Ifd. Nr. 441 f)</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
			<p>Wirkzone von 300 m direkt bei den ersten Häusern. Die Wirkzone von 300 m ist jedoch nur eine Annahme und hat keinen gesetzlichen Hintergrund . Die Wirkzone ist bei besonderen Bedingungen anzupassen. In Niederwihl sind auch bei 350 m und darüber hinaus erhebliche Erschütterungen vorhanden. Die Gebäudeschäden sind erheblich.</p> <p>Bereits jetzt entstehen durch die Sprengungen und den Abtransport des abgebauten Granits Erschütterungen und Staubemissionen, die zu Schäden bei Menschen, an Gebäuden und Straßen führen. Die Erweiterung in Richtung Niederwihl bringt weitere Staubimmission, ein Schutzwald ist nicht mehr vorhanden.</p> <p>Auswirkungen auf die Gesundheit durch Staub und Lärm.                  Verlust von Naherholungsräumen.                  Unzumutbare Beeinträchtigung der Lebensqualität und Schäden an Gebäuden!                  Wertminderung der Immobilien.</p> <p>2.                  Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt Naturschutzgebiete liegen innerhalb des überplanten Bereiches. In Ihrem Umweltbericht zur Planung steht klar „Erhebliche Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte optische und akustische Störwirkung können entstehen.“</p> <p>Ein bestehender Wildkorridor (Süd/Nord) wird unwiderruflich unterbrochen.</p> <p>Der Managementplan des RP Freiburg, Endfassung vom 15.08.2016 enthält ein Verschlechterungsverbot nach § 33 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz. Da diese Verschlechterung eintritt, ist eine Rücknahme vom Naturschutz nicht möglich, die Erweiterung ist abzulehnen.</p> <p>3.                  Schutzgut Wasser                  Im Planentwurf wird dieser Aspekt komplett ignoriert, „Keine Betroffenheit“. Abwässer vom Steinbruch gehen ungeklärt in Ufergebiete der Alb und von laufen dort durch mehrere Sickerteiche in die Alb. Das Wasser ist schlammig und enthält Öl .</p> <p>Klare Umwelteinwirkung. Die Einleitung dieser Wässer ist zu stoppen. Eine Erweiterung verstärkt das Problem.</p> <p>4.                  Endgültige Zerstörung der landwirtschaftlichen Fläche und Forstwirtschaftliche Flächen mit einem gesunden nicht von Borkenkäfern befallenen Laub bzw. Nadelwald. Das können wir uns in Betracht auf die Borkenkäfer befallenen Wäldern uns einfach nicht leisten.</p> <p>5.                  Kein überwiegendes öffentliches Interesse, sondern nur privatwirtschaftlicher Nutzen.</p> <p>6.                  Über Jahre hinweg Belästigung durch Abbaulärm, Erderschütterungen, Transportverkehr, sowie Gefährdung der Gesundheit durch Schadstoffe und Feinstäube.</p>	

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
			<p>7. Zerstörung eines wichtigen Naherholungsgebiets.</p> <p>8. Zu geringer Abstand zum Wohngebiet Niederwihl und Tiefenstein und somit eine Minderung der Wohnqualität, Wertminderungen und Beschädigungen der Immobilien durch Erschütterungen. Die Wirkzone von den zu geringen gesetzlosen 300 m ist klar ersichtlich im Wohngebiet von Niederwihl und Tiefenstein und somit kein mögliches Abbaugelände. Auch das Sendemastgebiet für Telekommunikation, das sich in der 300 m Wirkzone befindet, welche eine 100% Verfügbarkeit für Rettungsdienst und Einsatzleitung bieten muss, ist somit nicht mehr gewährleistet. Des Weiteren ist die Lebensmittelindustrie in der 300 m Zone angesiedelt und aus meiner Sicht untragbar, dass bei Sprengungen die Straße gesperrt wird, aber die Arbeitsplätze in dem Betrieb (unmittelbar gegenüberliegend) anscheinend keiner Gefährdungen ausgesetzt sind. Dies könnte man bei oberflächlichem Kiesabbau ohne Sprengungen vertreten, aber nicht bei hartem Granit der eine Mächtigkeit von über 100 m Höhe aufweist und zwei Mal pro Woche ohne regelmäßiger Vorwarnung gesprengt wird.</p> <p>Aus den angeführten Gründen lehne ich den o.g. Planentwurf ab.</p>	
488	132	Private 79875 Dachsberg Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	<p>Hier meine Einwände gegen das Abbaugelände WT-03 AG Görwihl und die Begründungen</p> <p>1. Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen</p> <p>Dieser Bereich ist im Umweltbericht von ihnen bereits ROT gekennzeichnet! Ist der Mensch das kleinste Schutzgut, noch hinter Tieren und Pflanzen?</p> <p>Das im Teilregionalplan ausgewiesenen Abbaugelände befindet sich zu nahe an den Siedlungsbereichen in Niederwihl und Tiefenstein. Dadurch wird die Lebensqualität der Bevölkerung erheblich beeinträchtigt. Aktuell liegen bereits Häuser und eine Brücke in Tiefenstein innerhalb der angenommenen Wirkzone von 300 m, ebenso das Albtal welches derzeit gesperrt ist wegen möglichem Steinschlag. Ob die Sprengungen ursächlich für den Felsabgang ist wurde bisher nicht untersucht.</p> <p>Mit der angestrebten Erweiterung in Richtung Niederwihl liegt die angenommene Wirkzone von 300 m direkt bei den ersten Häusern. Die Wirkzone von 300 m ist jedoch nur eine Annahme und hat keinen gesetzlichen Hintergrund. Die Wirkzone ist bei besonderen Bedingungen anzupassen. In Niederwihl sind auch bei 350 m und darüber hinaus erhebliche Erschütterungen vorhanden. Die Gebäudeschäden sind erheblich.</p> <p>Bereits jetzt entstehen durch die Sprengungen und den Abtransport des abgebauten Granits Erschütterungen und Staubemissionen, die zu Schäden bei Menschen, an Gebäuden und Straßen führen. Die Erweiterung in Richtung Niederwihl bringt weitere Staubemission, ein Schutzwald ist nicht mehr vorhanden.</p> <p>Auswirkungen auf die Gesundheit durch Staub und Lärm.                      Verlust von Naherholungsräumen.</p>	<p>1. - 3. siehe Stellungnahme Nr. 051 / 01 -07 (Ifd. Nr. 302 ff)</p> <p>4. siehe Stellungnahme Nr. 115 / 02 (Ifd. Nr. 440)</p> <p>5. siehe Stellungnahme Nr. 115 / 03 - 04 (Ifd. Nr. 441 f)</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
			<p>Unzumutbare Beeinträchtigung der Lebensqualität und Schäden an Gebäuden!                      Wertminderung der Immobilien.</p> <p>2.                      Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt Naturschutzgebiete liegen innerhalb des überplanten Bereiches. In Ihrem Umweltbericht zur Planung steht klar „Erhebliche Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte optische und akustische Störwirkung können entstehen.“</p> <p>Ein bestehender Wildkorridor (Süd/Nord) wird unwiderruflich unterbrochen.</p> <p>Der Managementplan des RP Freiburg, Endfassung vom 15.08.2016 enthält ein Verschlechterungsverbot nach § 33 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz. Da diese Verschlechterung eintritt, ist eine Rücknahme vom Naturschutz nicht möglich, die Erweiterung ist abzulehnen.</p> <p>3.                      Schutzgut Wasser                      Im Planentwurf wird dieser Aspekt komplett ignoriert, „Keine Betroffenheit“. Abwässer vom Steinbruch gehen ungeklärt in Ufergebiete der Alb und von laufen dort durch mehrere Sickerteiche in die Alb. Das Wasser ist schlammig und enthält Öl .</p> <p>Klare Umwelteinwirkung. Die Einleitung dieser Wässer ist zu stoppen. Eine Erweiterung verstärkt das Problem.</p> <p>4.                      Endgültige Zerstörung der Landwirtschaftlichen Fläche und Forstwirtschaftliche Flächen mit einem gesunden nicht von Borkenkäfern befallenen Laub bzw. Nadelwald. Das können wir uns in Betracht auf die Borkenkäfer befallenen Wäldern uns einfach nicht leisten.</p> <p>5.                      Zu geringer Abstand zum Wohngebiet Niederwihl und Tiefenstein und somit eine Minderung der Wohnqualität, Wertminderungen und Beschädigungen der Immobilien durch Erschütterungen. Die Wirkzone von den zu geringen gesetzlosen 300 m ist klar ersichtlich im Wohngebiet von Niederwihl und Tiefenstein und somit kein mögliches Abbaugelände. Auch das Sendemastgebiet für Telekommunikation, das sich in der 300 m Wirkzone befindet, welche eine 100% Verfügbarkeit für Rettungsdienst und Einsatzleitung bieten muss, ist somit nicht mehr gewährleistet. Des Weiteren ist die Lebensmittelindustrie in der 300 m Zone angesiedelt und aus meiner Sicht untragbar , dass bei Sprengungen die Straße gesperrt wird, aber die Arbeitsplätze in dem Betrieb (unmittelbar gegenüberliegend) anscheinend keiner Gefährdungen ausgesetzt sind. Dies könnte man bei oberflächlichem Kiesabbau ohne Sprengungen vertreten, aber nicht bei hartem Granit der eine Mächtigkeit von über 100 m Höhe aufweist und zwei Mal pro Woche ohne regelmäßiger Vorwarnung gesprengt wird .</p> <p>Aus den angeführten Gründen lehne ich den o.g. Planentwurf ab.</p>	
489	133	Private 79862 Höchenschwand	Hier meine Einwände gegen das Abbaugelände WT-03 AG Görwihl und die Begründungen	1. - 3.: siehe Stellungnahme Nr. 051 / 01 - 07 (Ifd. Nr. 302 ff)

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
		Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	<p>1. Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen</p> <p>Dieser Bereich ist im Umweltbericht von ihnen bereits ROT gekennzeichnet! Ist der Mensch das kleinste Schutzgut, noch hinter Tieren und Pflanzen?</p> <p>Das im Teilregionalplan ausgewiesenen Abbaugelände befindet sich zu nahe an den Siedlungsbereichen in Niederwihl und Tiefenstein. Dadurch wird die Lebensqualität der Bevölkerung erheblich beeinträchtigt. Aktuell liegen bereits Häuser und eine Brücke in Tiefenstein innerhalb der angenommenen Wirkzone von 300 m, ebenso das Albtal welches derzeit gesperrt ist wegen möglichem Steinschlag. Ob die Sprengungen ursächlich für den Felsabgang ist wurde bisher nicht untersucht.</p> <p>Mit der angestrebten Erweiterung in Richtung Niederwihl liegt die angenommene Wirkzone von 300 m direkt bei den ersten Häusern. Die Wirkzone von 300 m ist jedoch nur eine Annahme und hat keinen gesetzlichen Hintergrund. Die Wirkzone ist bei besonderen Bedingungen anzupassen. In Niederwihl sind auch bei 350 m und darüber hinaus erhebliche Erschütterungen vorhanden. Die Gebäudeschäden sind erheblich.</p> <p>Bereits jetzt entstehen durch die Sprengungen und den Abtransport des abgebauten Granits Erschütterungen und Staubemissionen, die zu Schäden bei Menschen, an Gebäuden und Straßen führen. Die Erweiterung in Richtung Niederwihl bringt weitere Staubimmission, ein Schutzwald ist nicht mehr vorhanden.</p> <p>Auswirkungen auf die Gesundheit durch Staub und Lärm.                      Verlust von Naherholungsräumen.                      Unzumutbare Beeinträchtigung der Lebensqualität und Schäden an Gebäuden!                      Wertminderung der Immobilien.</p> <p>2. Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt Naturschutzgebiete liegen innerhalb des überplanten Bereiches. In Ihrem Umweltbericht zur Planung steht klar „Erhebliche Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte optische und akustische Störwirkung können entstehen.“</p> <p>Ein bestehender Wildkorridor (Süd/Nord) wird unwiderruflich unterbrochen.</p> <p>Der Managementplan des RP Freiburg, Endfassung vom 15.08.2016 enthält ein Verschlechterungsverbot nach § 33 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz. Da diese Verschlechterung eintritt, ist eine Rücknahme vom Naturschutz nicht möglich, die Erweiterung ist abzulehnen.</p> <p>3. Schutzgut Wasser</p> <p>Im Planentwurf wird dieser Aspekt komplett ignoriert, „Keine Betroffenheit“. Abwässer vom Steinbruch gehen ungeklärt in Ufergebiete der Alb und von dort durch mehrere Sickerteiche in die Alb. Das Wasser ist schlammig und enthält Öl.</p> <p>Klare Umwelteinwirkung. Die Einleitung dieser Wässer ist zu stoppen. Eine Erweiterung verstärkt das Problem.</p> <p>4. Zu geringer Abstand zum Wohngebiet Niederwihl und Tiefenstein und somit eine Minderung der Wohnqualität durch Erschütterungen. Die Wirkzone von den zu geringen</p>	<p>4.: siehe Stellungnahme Nr. 115 / 03 -04 (Ifd. Nr. 441 f)</p> <p>5.: siehe Stellungnahme Nr. 051 / 05 (Ifd. Nr. 306) und 058 /04 (Ifd. Nr. 318)</p> <p>6.: siehe Stellungnahme Nr. 107 / 02 (Ifd. Nr. 417)</p> <p>7.: siehe Stellungnahme Nr. 124 / 05 (Ifd. Nr. 472)</p> <p>8.: siehe Stellungnahme Nr. 058 /04 (Ifd. Nr. 318)</p> <p>9.: siehe Stellungnahme Nr. 112 /07 (Ifd. Nr. 434)</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
			<p>300 m ist im Wohngebiet von Niederwihl und Tiefenstein und somit kein mögliches Abbaugelände. Auch das Sendemastgebiet für Telekommunikation, das sich in der 300 m Wirkzone befindet, welche eine 100% Verfügbarkeit für Rettungsdienst und Einsatzleitung bieten muss, ist somit nicht mehr gewährleistet.</p> <p>5. Eine Zerstörung der Flora und Fauna in den betroffenen Gebieten ist nicht zulässig.</p> <p>6. Kein überwiegendes öffentliches Interesse, sondern nur privatwirtschaftlicher Nutzen steht diesem Teilregionalplan gegenüber.</p> <p>7. Über Jahrzehnte hinweg Belästigung durch Abbaulärm, Erderschütterungen, Transportverkehr, sowie Gefährdung der Gesundheit durch Schadstoffe und Feinstäube.</p> <p>8. Sehr hohe Konflikte gegenüber NATURA 2000 bezüglich Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz.</p> <p>9. Erhebliche negative Umweltauswirkungen bezüglich des Talwindsystems, das der Frisch- und Kaltluftzufuhr dient.</p> <p>Aus den angeführten Gründen lehne ich den o.g. Planentwurf ab.</p>	
490	134	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	<p>Hier meine Einwände gegen das Abbaugelände WT-03 AG Görwihl und die Begründungen</p> <p>1.                      Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen</p> <p>Dieser Bereich ist im Umweltbericht von ihnen bereits ROT gekennzeichnet! Ist der Mensch das kleinste Schutzgut, noch hinter Tieren und Pflanzen?</p> <p>Das im Teilregionalplan ausgewiesenen Abbaugelände befindet sich zu nahe an den Siedlungsbereichen in Niederwihl und Tiefenstein. Dadurch wird die Lebensqualität der Bevölkerung erheblich beeinträchtigt. Aktuell liegen bereits Häuser und eine Brücke in Tiefenstein innerhalb der angenommenen Wirkzone von 300 m, ebenso das Albtal welches derzeit gesperrt ist wegen möglichem Steinschlag. Ob die Sprengungen ursächlich für den Felsabgang ist wurde bisher nicht untersucht.</p> <p>Mit der angestrebten Erweiterung in Richtung Niederwihl liegt die angenommene Wirkzone von 300 m direkt bei den ersten Häusern. Die Wirkzone von 300 m ist jedoch nur eine Annahme und hat keinen gesetzlichen Hintergrund. Die Wirkzone ist bei besonderen Bedingungen anzupassen. In Niederwihl sind auch bei 350 m und darüber hinaus erhebliche Erschütterungen vorhanden. Die Gebäudeschäden sind erheblich.</p> <p>Bereits jetzt entstehen durch die Sprengungen und den Abtransport des abgebauten Granits Erschütterungen und Staubemissionen, die zu Schäden bei Menschen, an Gebäuden und Straßen führen. Die Erweiterung in Richtung Niederwihl bringt weitere Staubemissionen, ein Schutzwald ist nicht mehr vorhanden.</p> <p>Auswirkungen auf die Gesundheit durch Staub und Lärm.                      Verlust von Naherholungsräumen.                      Unzumutbare Beeinträchtigung der Lebensqualität und Schäden an Gebäuden!</p>	<p>1.-3.: siehe Stellungnahme Nr. 051 / 01 -07 (Ifd. Nr. 302 ff)</p> <p>4.: siehe Stellungnahme Nr. 115 /02 (Ifd. Nr. 440)</p> <p>5.: siehe Stellungnahme Nr. 107 / 02 (Ifd. Nr. 417)</p> <p>6. siehe Stellungnahme Nr. 124 / 05 (Ifd. Nr. 472)</p> <p>7.: siehe Stellungnahme Nr. 051 / 03 (Ifd. Nr. 304)</p> <p>8.: siehe Stellungnahme Nr. 115 / 03 -04 (Ifd. Nr. 441 f)</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
			<p>Wertminderung der Immobilien.</p> <p>2.                      Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt Naturschutzgebiete liegen innerhalb des überplanten Bereiches. In Ihrem Umweltbericht zur Planung steht klar „Erhebliche Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte optische und akustische Störwirkung können entstehen.“</p> <p>Ein bestehender Wildkorridor (Süd/Nord) wird unwiderruflich unterbrochen.</p> <p>Der Managementplan des RP Freiburg, Endfassung vom 15.08.2016 enthält ein Verschlechterungsverbot nach § 33 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz. Da diese Verschlechterung eintritt, ist eine Rücknahme vom Naturschutz nicht möglich, die Erweiterung ist abzulehnen.</p> <p>3.                      Schutzgut Wasser                      Im Planentwurf wird dieser Aspekt komplett ignoriert, „Keine Betroffenheit“. Abwässer vom Steinbruch gehen ungeklärt in Ufergebiete der Alb und von laufen dort durch mehrere Sickerteiche in die Alb. Das Wasser ist schlammig und enthält Öl .</p> <p>Klare Umwelteinwirkung. Die Einleitung dieser Wässer ist zu stoppen. Eine Erweiterung verstärkt das Problem.</p> <p>4.                      Endgültige Zerstörung der landwirtschaftlichen Fläche und Forstwirtschaftliche Flächen mit einem gesunden nicht von Borkenkäfern befallenen Laub bzw. Nadelwald. Das können wir uns in Betracht auf die Borkenkäfer befallenen Wäldern uns einfach nicht leisten.</p> <p>5.                      Kein überwiegendes öffentliches Interesse, sondern nur privatwirtschaftlicher Nutzen.</p> <p>6.                      Über Jahre hinweg Belästigung durch Abbaulärm, Erderschütterungen, Transportverkehr, sowie Gefährdung der Gesundheit durch Schadstoffe und Feinstäube.</p> <p>7.                      Zerstörung eines wichtigen Naherholungsgebiets.</p> <p>8.                      Zu geringer Abstand zum Wohngebiet Niederwihl und Tiefenstein und somit eine Minderung der Wohnqualität, Wertminderungen und Beschädigungen der Immobilien durch Erschütterungen. Die Wirkzone von den zu geringen gesetzlosen 300 m ist klar ersichtlich im Wohngebiet von Niederwihl und Tiefenstein und somit kein mögliches Abbaugelände. Auch das Sendemastgebiet für Telekommunikation, das sich in der 300 m Wirkzone befindet, welche eine 100% Verfügbarkeit für Rettungsdienst und Einsatzleitung bieten muss, ist somit nicht mehr gewährleistet. Des Weiteren ist die</p>	

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
			<p>Lebensmittelindustrie in der 300 m Zone angesiedelt und aus meiner Sicht untragbar, dass bei Sprengungen die Straße gesperrt wird, aber die Arbeitsplätze in dem Betrieb (unmittelbar gegenüberliegend) anscheinend keiner Gefährdungen ausgesetzt sind. Dies könnte man bei oberflächlichem Kiesabbau ohne Sprengungen vertreten, aber nicht bei hartem Granit der eine Mächtigkeit von über 100 m Höhe aufweist und zwei Mal pro Woche ohne regelmäßiger Vorwarnung gesprengt wird.</p> <p>Aus den angeführten Gründen lehne ich den o.g. Planentwurf ab.</p>	
491	135	<p>Private 79733 Görwihl</p> <p>Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albalde Nord)</p>	<p>Hier meine Einwände gegen das Abbaugelände WT-03 AG Görwihl und die Begründungen</p> <p>1. Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen</p> <p>Dieser Bereich ist im Umweltbericht von ihnen bereits ROT gekennzeichnet! Ist der Mensch das kleinste Schutzgut, noch hinter Tieren und Pflanzen?</p> <p>Das im Teilregionalplan ausgewiesenen Abbaugelände befindet sich zu nahe an den Siedlungsbereichen in Niederwihl und Tiefenstein. Dadurch wird die Lebensqualität der Bevölkerung erheblich beeinträchtigt. Aktuell liegen bereits Häuser und eine Brücke in Tiefenstein innerhalb der angenommenen Wirkzone von 300 m, ebenso das Albtal welches derzeit gesperrt ist wegen möglichem Steinschlag. Ob die Sprengungen ursächlich für den Felsabgang ist wurde bisher nicht untersucht.</p> <p>Mit der angestrebten Erweiterung in Richtung Niederwihl liegt die angenommene Wirkzone von 300 m direkt bei den ersten Häusern. Die Wirkzone von 300m ist jedoch nur eine Annahme und hat keinen gesetzlichen Hintergrund. Die Wirkzone ist bei besonderen Bedingungen anzupassen. In Niederwihl sind auch bei 350 m und darüber hinaus erhebliche Erschütterungen vorhanden. Die Gebäudeschäden sind erheblich.</p> <p>Bereits jetzt entstehen durch die Sprengungen und den Abtransport des abgebauten Granits Erschütterungen und Staubemissionen, die zu Schäden bei Menschen, an Gebäuden und Straßen führen. Die Erweiterung in Richtung Niederwihl bringt weitere Staubemission, ein Schutzwald ist nicht mehr vorhanden.</p> <p>Auswirkungen auf die Gesundheit durch Staub und Lärm. Verlust von Naherholungsräumen. Unzumutbare Beeinträchtigung der Lebensqualität und Schäden an Gebäuden! Wertminderung der Immobilien.</p> <p>2. Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt Naturschutzgebiete liegen innerhalb des überplanten Bereiches. In Ihrem Umweltbericht zur Planung steht klar „Erhebliche Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte optische und akustische Störwirkung können entstehen.“</p> <p>Ein bestehender Wildkorridor (Süd/Nord) wird unwiderruflich unterbrochen.</p> <p>Der Managementplan des RP Freiburg, Endfassung vom 15.08.2016 enthält ein Verschlechterungsverbot nach § 33 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz. Da diese Verschlechterung eintritt, ist eine Rücknahme vom Naturschutz nicht möglich, die</p>	<p>1.-3.: siehe Stellungnahme Nr. 051 / 01 -07 (Ifd. Nr. 302 ff)</p> <p>4.: siehe Stellungnahme Nr. 115 /02 (Ifd. Nr. 440)</p> <p>5.: siehe Stellungnahme Nr. 107 / 02 (Ifd. Nr. 417)</p> <p>6. siehe Stellungnahme Nr. 124 / 05 (Ifd. Nr. 472)</p> <p>7.: siehe Stellungnahme Nr. 051 / 03 (Ifd. Nr. 304)</p> <p>8.: siehe Stellungnahme Nr. 115 / 03 -04 (Ifd. Nr. 441 f)</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
			<p>Erweiterung ist abzulehnen.</p> <p>3.                      Schutzgut Wasser                      Im Planentwurf wird dieser Aspekt komplett ignoriert, „Keine Betroffenheit“. Abwässer vom Steinbruch gehen ungeklärt in Ufergebiete der Alb und von laufen dort durch mehrere Sickerteiche in die Alb. Das Wasser ist schlammig und enthält Öl .</p> <p>Klare Umwelteinwirkung. Die Einleitung dieser Wässer ist zu stoppen. Eine Erweiterung verstärkt das Problem.</p> <p>4.                      Endgültige Zerstörung der landwirtschaftlichen Fläche und Forstwirtschaftliche Flächen mit einem gesunden nicht von Borkenkäfern befallenen Laub bzw. Nadelwald. Das können wir uns in Betracht auf die Borkenkäfer befallenen Wäldern uns einfach nicht leisten.</p> <p>5.                      Kein überwiegendes öffentliches Interesse, sondern nur privatwirtschaftlicher Nutzen.</p> <p>6.                      Über Jahre hinweg Belästigung durch Abbaulärm, Erderschütterungen, Transportverkehr, sowie Gefährdung der Gesundheit durch Schadstoffe und Feinstäube.</p> <p>7.                      Zerstörung eines wichtigen Naherholungsgebiets.</p> <p>8.                      Zu geringer Abstand zum Wohngebiet Niederwihl und Tiefenstein und somit eine Minderung der Wohnqualität, Wertminderungen und Beschädigungen der Immobilien durch Erschütterungen. Die Wirkzone von den zu geringen gesetzlosen 300 m ist klar ersichtlich im Wohngebiet von Niederwihl und Tiefenstein und somit kein mögliches Abbauggebiet. Auch das Sendemastgebiet für Telekommunikation, das sich in der 300 m Wirkzone befindet, welche eine 100% Verfügbarkeit für Rettungsdienst und Einsatzleitung bieten muss, ist somit nicht mehr gewährleistet. Des Weiteren ist die Lebensmittelindustrie in der 300m Zone angesiedelt und aus meiner Sicht untragbar, dass bei Sprengungen die Straße gesperrt wird, aber die Arbeitsplätze in dem Betrieb (unmittelbar gegenüberliegend) anscheinend keiner Gefährdungen ausgesetzt sind. Dies könnte man bei oberflächlichem Kiesabbau ohne Sprengungen vertreten, aber nicht bei hartem Granit der eine Mächtigkeit von über 100 m Höhe aufweist und zwei Mal pro Woche ohne regelmäßiger Vorwarnung gesprengt wird.</p> <p>Aus den angeführten Gründen lehne ich den o.g. Planentwurf ab.</p>	
492	136/01	Private 79725 Laufenburg Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde)	<p>Hier meine Einwände gegen das Abbauggebiet WT-03 AG Görwihl und die Begründungen</p> <p>1. Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen</p> <p>Dieser Bereich ist im Umweltbericht von ihnen bereits ROT gekennzeichnet! Ist der Mensch das kleinste Schutzgut, noch hinter Tieren und Pflanzen?</p>	<p>1.: - 3.: siehe Stellungnahme Nr. 051 / 01 - 07 (Ifd. Nr. 302 ff)</p> <p>4.: siehe Stellungnahme Nr. 058 /04 (Ifd. Nr. 318)</p> <p>5.: siehe Stellungnahme Nr. 107 / 02 (Ifd. Nr. 417)</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
		Nord)	<p>Das im Teilregionalplan ausgewiesenen Abbaugelände befindet sich zu nahe an den Siedlungsbereichen in Niederwühl und Tiefenstein. Dadurch wird die Lebensqualität der Bevölkerung erheblich beeinträchtigt. Aktuell liegen bereits Häuser und eine Brücke in Tiefenstein innerhalb der angenommenen Wirkzone von 300 m, ebenso das Albtal welches derzeit gesperrt ist wegen möglichem Steinschlag. Ob die Sprengungen ursächlich für den Felsabgang ist wurde bisher nicht untersucht.</p> <p>Mit der angestrebten Erweiterung in Richtung Niederwühl liegt die angenommene Wirkzone von 300 m direkt bei den ersten Häusern. Die Wirkzone von 300 m ist jedoch nur eine Annahme und hat keinen gesetzlichen Hintergrund. Die Wirkzone ist bei besonderen Bedingungen anzupassen. In Niederwühl sind auch bei 350 m und darüber hinaus erhebliche Erschütterungen vorhanden. Die Gebäudeschäden sind erheblich.</p> <p>Bereits jetzt entstehen durch die Sprengungen und den Abtransport des abgebauten Granits Erschütterungen und Staubemissionen, die zu Schäden bei Menschen, an Gebäuden und Straßen führen. Die Erweiterung in Richtung Niederwühl bringt weitere Staubimmission, ein Schutzwald ist nicht mehr vorhanden.</p> <p>Auswirkungen auf die Gesundheit durch Staub und Lärm.                  Verlust von Naherholungsräumen.                  Unzumutbare Beeinträchtigung der Lebensqualität und Schäden an Gebäuden!                  Wertminderung der Immobilien.</p> <p>2. Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt Naturschutzgebiete liegen innerhalb des überplanten Bereiches. In Ihrem Umweltbericht zur Planung steht klar „Erhebliche Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte optische und akustische Störwirkung können entstehen.“</p> <p>Ein bestehender Wildkorridor (Süd/Nord) wird unwiderruflich unterbrochen.</p> <p>Der Managementplan des RP Freiburg, Endfassung vom 15.08.2016 enthält ein Verschlechterungsverbot nach § 33 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz. Da diese Verschlechterung eintritt, ist eine Rücknahme vom Naturschutz nicht möglich, die Erweiterung ist abzulehnen.</p> <p>3. Schutzgut Wasser                  Im Planentwurf wird dieser Aspekt komplett ignoriert, „Keine Betroffenheit“. Abwässer vom Steinbruch gehen ungeklärt in Ufergebiete der Alb und von dort durch mehrere Sickerteiche in die Alb. Das Wasser ist schlammig und enthält Öl.</p> <p>Klare Umwelteinwirkung. Die Einleitung dieser Wässer ist zu stoppen. Eine Erweiterung verstärkt das Problem.</p> <p>4. Endgültige Zerstörung der Flora und Fauna in den betroffenen Gebieten.</p> <p>5 . Kein überwiegendes öffentliches Interesse, sondern nur privatwirtschaftlicher Nutzen.</p> <p>6. Über Jahre hinweg Belästigung durch Abbaulärm, Erderschütterungen, Transportverkehr, sowie Gefährdung der Gesundheit durch Schadstoffe und Feinstäube.</p>	<p>6.: siehe Stellungnahme Nr. 112 / 04 (Ifd. Nr. 431)</p> <p>7.- 9-: siehe Stellungnahme Nr. 051 / 03 (Ifd. Nr. 304) und Nr. 71 /03 (Ifd. Nr. 373)</p> <p>10.: siehe Stellungnahme Nr. 112 / 06 (Ifd. Nr. 433)</p> <p>11.: siehe Stellungnahme Nr. 112 / 07 (Ifd. Nr. 434)</p> <p>12. siehe Stellungnahme Nr. 058 / 13 (Ifd. Nr. 327)</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
			7. Zerstörung eines wichtigen Naherholungsgebiets, Wanderwege und Wälder 8. Wegfall des Sichtschutz- und Immissionsschutzwald zwischen Wohn- und Abbaugbiet. 9. Inanspruchnahme von Landschaftsräumen mit hoher Landschaftsbildqualität. 10. Fehlendes Leitbild eines nachhaltigen Rohstoffabbaus. 11. Erhebliche negative Umweltauswirkungen bezüglich des Talwindsystems, das der Frisch- und Kaltluftzufuhr dient. 12. Keine effizienten Transportwege, ein Transport der abgebauten Rohstoffe ohne Ortsdurchfahrten ist nicht möglich.	
493	136/02	Private 79725 Laufenburg Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	13. Verlust des Generalwildwegeplanes und Wegfall des Waldstreifens für Wildwechsel zwischen den gegenüberliegenden Gemarkungen,	<p>Die Bewertung der einzelnen Abbau- und Sicherungsgebiete für Rohstoffe im Hinblick auf die Umweltwirkungen auf die gesetzlich vorgegebenen Schutzgüter erfolgen in der Strategischen Umweltprüfung (SUP). Bei der SUP im Rahmen des Teilregionalplanes Rohstoffsicherung (siehe Umweltbericht, Kap. 1.2) handelt es sich um keine Einzelprüfung eines Abbauvorhabens sondern um die Bewertung der voraussichtlichen Umweltwirkungen potenzieller Abbau- bzw. Sicherungsgebiete in der Region Hochrhein-Bodensee anhand eines für die gesamte Region einheitlich anzuwendenden Kriterienkataloges für die einzelnen Schutzgüter (siehe Umweltbericht Tabellen 12 - 25) als auch der Aggregation zu einer Gesamtbewertung (siehe Umweltbericht Tabelle 26). Des Weiteren wird eine ebenenspezifische Prüfung hinsichtlich erheblicher Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungszielen oder den Schutzzwecken maßgeblichen Bestandteilen als auch eine überschlägige fachliche und rechtliche Prüfung zu den artenschutzrechtlichen Verboten der §§ 44 ff. Bundesnaturschutzgesetz durchgeführt.</p> <p>Bewaldete Flächen werden dabei entsprechend ihrer Wertigkeit und Empfindlichkeit in diesen Schutzgütern beachtet. Neben dem Landschaftsrahmenplan fließen die bei der Unteren und der höheren Naturschutzbehörde, der Landesanstalt für Umwelt sowie der forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt verfügbaren Informationsgrundlagen zum Themenbereich Natur und Landschaft - also auch der Generalwildwegeplan, die Waldfunktionenkartierung, die Waldbiotope und die Forsteinrichtung in die Bewertung der Schutzgüter und in die Gesamtabwägung ein.</p> <p>Der Wildtierkorridor verläuft östlich des vorgesehenen Abbaugbietes und wird von diesem nicht unterbrochen.</p>
494	136/03	Private 79725 Laufenburg Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	14. Sehr hohe Konflikte gegenüber NATURA 2000 bezüglich Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz,	siehe Stellungnahme Nr. 058 /04 (Ifd. Nr. 318)
495	136/04	Private	15. Erhebliche negative Umweltauswirkungen bezüglich des Talwindsystems, das der	siehe Stellungnahme Nr. 112 / 07 (Ifd. Nr. 434)

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
		79725 Laufenburg Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	Frisch- und Kaltluftzufuhr dient,	
496	136/05	Private 79725 Laufenburg Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	16. Keine effizienten Transportwege, ein Transport der abgebauten Rohstoffe ohne Ortsdurchfahrten ist nicht möglich.	siehe Stellungnahme Nr. 058 /13 (Ifd. Nr. 327)
497	137/01	Private 79725 Laufenburg	<p>Hier meine Einwände gegen das Abbaugelände WT-03 AG Görwihl und die Begründungen</p> <p>1. Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen</p> <p>Dieser Bereich ist im Umweltbericht von ihnen bereits ROT gekennzeichnet! Ist der Mensch das kleinste Schutzgut, noch hinter Tieren und Pflanzen?</p> <p>Das im Teilregionalplan ausgewiesenen Abbaugelände befindet sich zu nahe an den Siedlungsbereichen in Niederwihl und Tiefenstein. Dadurch wird die Lebensqualität der Bevölkerung erheblich beeinträchtigt. Aktuell liegen bereits Häuser und eine Brücke in Tiefenstein innerhalb der angenommenen Wirkzone von 300 m, ebenso das Albtal welches derzeit gesperrt ist wegen möglichem Steinschlag. Ob die Sprengungen ursächlich für den Felsabgang ist wurde bisher nicht untersucht.</p> <p>Mit der angestrebten Erweiterung in Richtung Niederwihl liegt die angenommene Wirkzone von 300 m direkt bei den ersten Häusern. Die Wirkzone von 300 m ist jedoch nur eine Annahme und hat keinen gesetzlichen Hintergrund. Die Wirkzone ist bei besonderen Bedingungen anzupassen. In Niederwihl sind auch bei 350 m und darüber hinaus erhebliche Erschütterungen vorhanden. Die Gebäudeschäden sind erheblich.</p> <p>Bereits jetzt entstehen durch die Sprengungen und den Abtransport des abgebauten Granits Erschütterungen und Staubemissionen, die zu Schäden bei Menschen, an Gebäuden und Straßen führen. Die Erweiterung in Richtung Niederwihl bringt weitere Staubemission, ein Schutzwald ist nicht mehr vorhanden.</p> <p>Auswirkungen auf die Gesundheit durch Staub und Lärm. Verlust von Naherholungsräumen.                      Unzumutbare Beeinträchtigung der Lebensqualität und Schäden an Gebäuden!                      Wertminderung der Immobilien.</p>	<p>1. - 3. siehe Stellungnahme Nr. 051 / 01 -07 (Ifd. Nr. 302 ff)</p> <p>4. siehe Stellungnahme Nr. 115 / 02 (Ifd. Nr. 440)</p> <p>5. siehe Stellungnahme Nr. 115 / 03 - 04 (Ifd. Nr. 441 f)</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
			<p>2.                      Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt Naturschutzgebiete liegen innerhalb des überplanten Bereiches. In Ihrem Umweltbericht zur Planung steht klar „Erhebliche Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte optische und akustische Störwirkung können entstehen.“</p> <p>Ein bestehender Wildkorridor (Süd/Nord) wird unwiderruflich unterbrochen.</p> <p>Der Managementplan des RP Freiburg, Endfassung vom 15.08.2016 enthält ein Verschlechterungsverbot nach § 33 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz. Da diese Verschlechterung eintritt, ist eine Rücknahme vom Naturschutz nicht möglich, die Erweiterung ist abzulehnen.</p> <p>3.                      Schutzgut Wasser                      Im Planentwurf wird dieser Aspekt komplett ignoriert, „Keine Betroffenheit“. Abwässer vom Steinbruch gehen ungeklärt in Ufergebiete der Alb und von laufen dort durch mehrere Sickerteiche in die Alb. Das Wasser ist schlammig und enthält Öl.</p> <p>Klare Umwelteinwirkung. Die Einleitung dieser Wässer ist zu stoppen. Eine Erweiterung verstärkt das Problem.</p> <p>4.                      Endgültige Zerstörung der landwirtschaftlichen Fläche und Forstwirtschaftliche Flächen mit einem gesunden nicht von Borkenkäfern befallenen Laub bzw. Nadelwald. Das können wir uns in Betracht auf die Borkenkäfer befallenen Wäldern uns einfach nicht leisten.</p> <p>5.                      Zu geringer Abstand zum Wohngebiet Niederwühl und Tiefenstein und somit eine Minderung der Wohnqualität, Wertminderungen und Beschädigungen der Immobilien durch Erschütterungen. Die Wirkzone von den zu geringen gesetzlosen 300m ist klar ersichtlich im Wohngebiet von Niederwühl und Tiefenstein und somit kein mögliches Abbauggebiet. Auch das Sendemastgebiet für Telekommunikation, das sich in der 300 m Wirkzone befindet, welche eine 100% Verfügbarkeit für Rettungsdienst und Einsatzleitung bieten muss, ist somit nicht mehr gewährleistet. Des Weiteren ist die Lebensmittelindustrie in der 300 m Zone angesiedelt und aus meiner Sicht untragbar, dass bei Sprengungen die Straße gesperrt wird, aber die Arbeitsplätze in dem Betrieb (unmittelbar gegenüberliegend) anscheinend keiner Gefährdungen ausgesetzt sind. Dies könnte man bei oberflächlichem Kiesabbau ohne Sprengungen vertreten, aber nicht bei hartem Granit der eine Mächtigkeit von über 100 m Höhe aufweist und zwei Mal pro Woche ohne regelmäßiger Vorwarnung gesprengt wird.</p>	
498	137/02	Private 79725 Laufenburg Standort:	<p>6.                      Wegfall des Sichtschutz- und Immissionsschutzwald zwischen Wohn- und Abbauggebiet,</p>	siehe Stellungnahme Nr. 051 / 03 (Ifd. Nr. 304) und Nr. 084 / 03 (Ifd. Nr. 395)

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
		WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)		
499	137/03	Private 79725 Laufenburg Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	7. Zu geringer Abstand zum Wohngebiet Niederwihl und Tiefenstein und somit eine Minderung der Wohnqualität,	siehe Stellungnahme Nr. 115 / 03 (lfd. Nr. 441)
500	137/04	Private 79725 Laufenburg Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	8. Inanspruchnahme von Landschaftsräumen mit hoher Landschaftsbildqualität,	siehe Stellungnahme Nr. 051 /03 (lfd. Nr. 304)
501	137/05	Private 79725 Laufenburg Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	9. Fehlendes Leitbild eines nachhaltigen Rohstoffabbaus.	Das Leitbild eines nachhaltigen Rohstoffabbaus wird bereits durch die im Entwurf enthaltenen regionalplanerischen Grundsätze formuliert und wird zudem im Erläuterungsbericht dargestellt. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Konkrete Schutzmaßnahmen, Regelungen zum konkreten Abbau sowie anschließende Rekultivierung nach Beendigung des Rohstoffabbaus fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalplans.
502	137/06	Private 79725 Laufenburg Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	10. Verlust des Generalwildwegeplanes und Wegfall des Waldstreifens für Wildwechsel zwischen den gegenüberliegenden Gemarkungen,	siehe Stellungnahme Nr. 136 /02 (lfd. Nr. 493)
503	137/07	Private 79725 Laufenburg Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	11. Sehr hohe Konflikte gegenüber NATURA 2000 bezüglich Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz,	siehe Stellungnahme Nr. 107 /01 (lfd. Nr. 416)
504	137/08	Private 79725 Laufenburg Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	12. Erhebliche negative Umweltauswirkungen bezüglich des Talwindsystems, das der Frisch- und Kaltluftzufuhr dient,	siehe Stellungnahme Nr. 112 / 07 (lfd. Nr. 434)
505	137/09	Private 79725 Laufenburg	13. Keine effizienten Transportwege, ein Transport der abgebauten Rohstoffe ohne	siehe Stellungnahme Nr. 058 /13 (lfd. Nr. 327)

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
		Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	Ortsdurchfahrten ist nicht möglich.	
506	137/10	Private 79725 Laufenburg Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	<p>14. Keine Corona Pandemie Betrachtung der geschätzten Abbaumengen, diese werden in der Zukunft so nicht mehr gebraucht. Kommunen werden nicht mehr die Kaufkraft haben wie in der Vergangenheit, sondern werden definitiv weniger verbrauchen, das gleich gilt auch für den privaten Hausbauer, diese werden nach der Pleitewelle wenn das Insolvenzrecht wieder aktiv ist im Jahr 2021 durch Arbeitslosigkeit, weniger Entgelt und durch Kurzarbeit im großen Maße zurückgehen.</p> <p>Aus den angeführten Gründen lehne(n) ich/wir den o.g. Planentwurf ab.</p>	<p>Der Bedarf an oberflächennahen mineralischen Rohstoffen aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hoch- und Tiefbau, dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Infrastruktur und Verkehr, Umweltschutz) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden.</p> <p>Die Baubranche in Deutschland ist bisher deutlich besser durch die Corona-Krise gekommen als viele andere Wirtschaftszweige. Dies bestätigen die folgenden Aussagen:</p> <p>Gemäß einer Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes 10.2.2021 stieg von Januar bis November 2020 stieg der Umsatz im Bauhauptgewerbe im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 3,4 %. Die Zahl der Beschäftigten erhöhte sich im gleichen Zeitraum um 1,5 %. Wesentliche Effekte der Corona-Krise auf Umsatz und Beschäftigung im Bauhauptgewerbe konnten nicht beobachtet werden. Beim Bau von Gebäuden (Hochbau) stiegen die Umsätze im November 2020 gegenüber November 2019 um 5,9 % und im Tiefbau um 0,4 %.</p> <p>Gemäß einer Pressemitteilung des Statistischen Landesamtes (StaLa) Baden-Württemberg vom 17.2.2021 erwirtschafteten die größeren bauhauptgewerblichen Betriebe Baden-Württembergs im Dezember 2020 einen Gesamtumsatz von rund 1,62 Milliarden (Mrd.) Euro, 16,6 % mehr als im Vorjahresmonat. Nach der vom Statistischen Landesamt durchgeführten Monatserhebung im Bauhauptgewerbe summierten sich die Umsätze im Jahresverlauf auf 14,60 Mrd. Euro. Das war verglichen mit 2019 ein Plus von 3,3 %. Dem zufolge entfielen auf den Hochbau zusammengerechnet rund 8,66 Mrd. Euro, auf den Tiefbau rund 5,75 Mrd. Euro. Die Zahl der baugewerblich tätigen Personen in den befragten Betrieben lag im Jahresdurchschnitt 2020 bei 66 760. Das waren 3,2 % mehr als 2019. Im Dezember 2020 lagen die Auftragseingänge im Bauhauptgewerbe mit einem Volumen von rund 911 Mill. Euro dank mehrerer Großaufträge um 16,5 % über dem Stand von Dezember 2019. Von Januar bis Dezember zusammengerechnet verfehlten die Auftragseingänge jedoch mit rund 11,01 Mrd. Euro das Niveau des Vorjahres um 8,2 %.</p> <p>Von einem fraglichen Bedarf kann indes nicht ausgegangen werden: Für die vom Regionalverband vorzunehmende überörtliche und überfachliche Gesamtabwägung für die Gesamtregion ist der zu erwartende gesamtregionale Bedarf ausschlaggebend. Der Regionalverband Hochrhein-Bodensee hat 2016 ein Gutachten zur Plausibilisierung des künftigen Rohstoffbedarfs an die SST Ingenieurgesellschaft mbH, Aachen in Kooperation mit dem Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) vergeben. Im Fokus steht eine Abschätzung des zukünftigen Bedarfs unter Berücksichtigung überregionaler Zusammenhänge in Auftrag gegeben. Die Rohstoffbedarfsermittlung erfolgt auf Basis der Ergebnisse der zuvor genannten Bedarfsanalyse und des Planungszeitraums von 2 x 20 Jahren. Bei der Berechnung wurde die Mengendifferenz zwischen der Rohförderung und des verwertbaren Materials berücksichtigt. Aus dem im Gutachten beschriebenen oberen und unteren Korridor wurde der Mittelwert gebildet, der in den Planungsunterlagen als „RVHB-Basis“ bezeichnet wird und die Grundlage für die Bedarfsberechnung darstellt.</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
				Daraus ergibt sich für den 1. Planungszeitraum über alle betrachteten Rohstoffe ein Gesamtbedarf (Produktionsmenge) von ca. 128 Mio. t und für den 2. Planungszeitraum von ca. 145 Mio. t.
507	138	Private 79837 St. Blasien Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	<p>Hier meine Einwände gegen das Abbaugelände WT-03 AG Görwihl und die Begründungen</p> <p>1. Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen</p> <p>Dieser Bereich ist im Umweltbericht von ihnen bereits ROT gekennzeichnet! Ist der Mensch das kleinste Schutzgut, noch hinter Tieren und Pflanzen?</p> <p>Das im Teilregionalplan ausgewiesenen Abbaugelände befindet sich zu nahe an den Siedlungsbereichen in Niederwihl und Tiefenstein. Dadurch wird die Lebensqualität der Bevölkerung erheblich beeinträchtigt. Aktuell liegen bereits Häuser und eine Brücke in Tiefenstein innerhalb der angenommenen Wirkzone von 300 m, ebenso das Albtal welches derzeit gesperrt ist wegen möglichem Steinschlag. Ob die Sprengungen ursächlich für den Felsabgang ist wurde bisher nicht untersucht. Mit der angestrebten Erweiterung in Richtung Niederwihl liegt die angenommene Wirkzone von 300 m direkt bei den ersten Häusern. Die Wirkzone von 300 m ist jedoch nur eine Annahme und hat keinen gesetzlichen Hintergrund. Die Wirkzone ist bei besonderen Bedingungen anzupassen. In Niederwihl sind auch bei 350 m und darüber hinaus erhebliche Erschütterungen vorhanden. Die Gebäudeschäden sind erheblich.</p> <p>Bereits jetzt entstehen durch die Sprengungen und den Abtransport des abgebauten Granits Erschütterungen und Staubemissionen, die zu Schäden bei Menschen, an Gebäuden und Straßen führen. Die Erweiterung in Richtung Niederwihl bringt weitere Staubemission, ein Schutzwald ist nicht mehr vorhanden.</p> <p>Auswirkungen auf die Gesundheit durch Staub und Lärm.                      Verlust von Naherholungsräumen.                      Unzumutbare Beeinträchtigung der Lebensqualität und Schäden an Gebäuden!                      Wertminderung der Immobilien.</p> <p>2. Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt Naturschutzgebiete liegen innerhalb des überplanten Bereiches. In Ihrem Umweltbericht zur Planung steht klar „Erhebliche Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte optische und akustische Störwirkung können entstehen.“</p> <p>Ein bestehender Wildkorridor (Süd/Nord) wird unwiderruflich unterbrochen.</p> <p>Der Managementplan des RP Freiburg, Endfassung vom 15.08.2016 enthält ein Verschlechterungsverbot nach § 33 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz. Da diese Verschlechterung eintritt, ist eine Rücknahme vom Naturschutz nicht möglich, die Erweiterung ist abzulehnen.</p> <p>3. Schutzgut Wasser</p> <p>Im Planentwurf wird dieser Aspekt komplett ignoriert, „Keine Betroffenheit“. Abwässer vom Steinbruch gehen ungeklärt in Ufergebiete der Alb und von laufen dort mehrere Sickerteiche in die Alb. Das Wasser ist schlammig und enthält Öl .</p>	1.: - 3.: siehe Stellungnahme Nr. 051 / 01 - 07 (Ifd. Nr. 302 ff) 4.: siehe Stellungnahme Nr. 058 /04 (Ifd. Nr. 318) 5.: siehe Stellungnahme Nr. 107 / 02 (Ifd. Nr. 417) 6.: siehe Stellungnahme Nr. 112 / 04 (Ifd. Nr. 431) 7.- 9-: siehe Stellungnahme Nr. 051 / 03 (Ifd. Nr. 304) und Nr. 71 /03 (Ifd. Nr. 373) 10.: siehe Stellungnahme Nr. 112 / 06 (Ifd. Nr. 433) 11.: siehe Stellungnahme Nr. 112 / 07 (Ifd. Nr. 434) 12.: siehe Stellungnahme Nr. 058 / 13 (Ifd. Nr. 327) 13.: siehe Stellungnahme Nr. 136 / 02 (Ifd. Nr. 493) 14.: siehe Stellungnahme Nr. 058 /04 (Ifd. Nr. 318) 15.: siehe Stellungnahme Nr. 112 / 07 (Ifd. Nr. 434) 16.: siehe Stellungnahme Nr. 058 / 13 (Ifd. Nr. 327)

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
			<p>Klare Umwelteinwirkung. Die Einleitung dieser Wässer ist zu stoppen. Eine Erweiterung verstärkt das Problem.</p> <p>4. Endgültige Zerstörung der Flora und Fauna in den betroffenen Gebieten.</p> <p>5 . Kein überwiegendes öffentliches Interesse, sondern nur privatwirtschaftlicher Nutzen.</p> <p>6. Über Jahre hinweg Belästigung durch Abbaulärm, Erderschütterungen, Transportverkehr, sowie Gefährdung der Gesundheit durch Schadstoffe und Feinstäube.</p> <p>7. Zerstörung eines wichtigen Naherholungsgebiets, Wanderwege und Wälder</p> <p>8. Wegfall des Sichtschutz- und Immissionsschutzwald zwischen Wohn- und Abbauggebiet.</p> <p>9. Inanspruchnahme von Landschaftsräumen mit hoher Landschaftsbildqualität.</p> <p>10. Fehlendes Leitbild eines nachhaltigen Rohstoffabbaus.</p> <p>11. Erhebliche negative Umweltauswirkungen bezüglich des Talwindsystems, das der Frisch- und Kaltluftzufuhr dient.</p> <p>12. Keine effizienten Transportwege, ein Transport der abgebauten Rohstoffe ohne Ortsdurchfahrten ist nicht möglich.</p> <p>13. Verlust des Generalwildwegeplanes und Wegfall des Waldstreifens für Wildwechsel zwischen den gegenüberliegenden Gemarkungen,</p> <p>14. Sehr hohe Konflikte gegenüber NATURA 2000 bezüglich Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz,</p> <p>15. Erhebliche negative Umweltauswirkungen bezüglich des Talwindsystems, das der Frisch- und Kaltluftzufuhr dient,</p> <p>16. Keine effizienten Transportwege, ein Transport der abgebauten Rohstoffe ohne Ortsdurchfahrten ist nicht möglich.</p> <p>Aus den angeführten Gründen lehne(n) ich/wir den o.g. Planentwurf ab.</p>	
508	139	Private 79837 St. Blasien Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	<p>Hier meine Einwände gegen das Abbauggebiet WT-03 AG Görwihl und die Begründungen</p> <p>1.                      Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen</p> <p>Dieser Bereich ist im Umweltbericht von ihnen bereits ROT gekennzeichnet! Ist der Mensch das kleinste Schutzgut, noch hinter Tieren und Pflanzen?</p> <p>Das im Teilregionalplan ausgewiesenen Abbauggebiet befindet sich zu nahe an den Siedlungsbereichen in Niederwihl und Tiefenstein. Dadurch wird die Lebensqualität der Bevölkerung erheblich beeinträchtigt. Aktuell liegen bereits Häuser und eine Brücke in Tiefenstein innerhalb der angenommenen Wirkzone von 300 m, ebenso das Albtal</p>	<p>zu 1 -3 : siehe Stellungnahme Nr. 051 / 01 -07 (Ifd. Nr. 302 ff)</p> <p>zu 4: siehe Stellungnahme Nr. 115 / 02 (Ifd. Nr. 440)</p> <p>zu 5: siehe Stellungnahme Nr. 107 /02 (Ifd. Nr. 417)</p> <p>zu 6: siehe Stellungnahme Nr. 124 / 05 (Ifd. Nr. 472)</p> <p>zu 7: siehe Stellungnahme Nr. 051 /03 (Ifd. Nr. 304)</p> <p>zu 8: siehe Stellungnahme Nr. 115 / 03 - 04 (Ifd. Nr. 441 f)</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
			<p>welches derzeit gesperrt ist wegen möglichem Steinschlag. Ob die Sprengungen ursächlich für den Felsabgang ist wurde bisher nicht untersucht.                      Mit der angestrebten Erweiterung in Richtung Niederwühl liegt die angenommene Wirkzone von 300 m direkt bei den ersten Häusern. Die Wirkzone von 300 m ist jedoch nur eine Annahme und hat keinen gesetzlichen Hintergrund. Die Wirkzone ist bei besonderen Bedingungen anzupassen. In Niederwühl sind auch bei 350 m und darüber hinaus erhebliche Erschütterungen vorhanden. Die Gebäudeschäden sind erheblich.</p> <p>Bereits jetzt entstehen durch die Sprengungen und den Abtransport des abgebauten Granits Erschütterungen und Staubemissionen, die zu Schäden bei Menschen, an Gebäuden und Straßen führen. Die Erweiterung in Richtung Niederwühl bringt weitere Staubimmission, ein Schutzwald ist nicht mehr vorhanden.</p> <p>Auswirkungen auf die Gesundheit durch Staub und Lärm.                      Verlust von Naherholungsräumen.                      Unzumutbare Beeinträchtigung der Lebensqualität und Schäden an Gebäuden!                      Wertminderung der Immobilien.</p> <p>2.                      Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt                      Naturschutzgebiete liegen innerhalb des überplanten Bereiches. In Ihrem Umweltbericht zur Planung steht klar                      „Erhebliche Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte optische und akustische Störwirkung können entstehen.“</p> <p>Ein bestehender Wildkorridor (Süd/Nord) wird unwiderruflich unterbrochen.</p> <p>Der Managementplan des RP Freiburg, Endfassung vom 15.08.2016 enthält ein Verschlechterungsverbot nach § 33 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz. Da diese Verschlechterung eintritt, ist eine Rücknahme vom Naturschutz nicht möglich, die Erweiterung ist abzulehnen.</p> <p>3.                      Schutzgut Wasser                      Im Planentwurf wird dieser Aspekt komplett ignoriert, „Keine Betroffenheit“. Abwässer vom Steinbruch gehen ungeklärt in Ufergebiete der Alb und von laufen dort durch mehrere Sickerteiche in die Alb. Das Wasser ist schlammig und enthält Öl .</p> <p>Klare Umwelteinwirkung. Die Einleitung dieser Wässer ist zu stoppen. Eine Erweiterung verstärkt das Problem.</p> <p>4.                      Endgültige Zerstörung der Landwirtschaftlichen Fläche und Forstwirtschaftliche Flächen mit einem gesunden nicht von Borkenkäfern befallenen Laub bzw. Nadelwald. Das können wir uns in Betracht auf die Borkenkäfer befallenen Wäldern uns einfach nicht leisten.</p> <p>5.                      Kein überwiegendes öffentliches Interesse, sondern nur privatwirtschaftlicher Nutzen.</p>	<p>zu 9: siehe Stellungnahme Nr. 051 /03 (Ifd. Nr. 304)</p> <p>zu 10: siehe Stellungnahme Nr. 115 / 03 (Ifd. Nr. 441)</p> <p>zu 11: siehe Stellungnahme Nr. 051 /03 (Ifd. Nr. 304)</p> <p>zu 12: siehe Stellungnahme Nr. 137 / 05 (Ifd. Nr. 501)</p> <p>zu 13: siehe Stellungnahme Nr. 136 /02 (Ifd. Nr. 493)</p> <p>zu 14: siehe Stellungnahme Nr. 107 /01 (Ifd. Nr. 416) und 051 /05 (Ifd. Nr. 306)</p> <p>zu 15: siehe Stellungnahme Nr. 112 /07 (Ifd. Nr. 434)</p> <p>zu 16: siehe Stellungnahme Nr. 058 /13 (Ifd. Nr. 327)</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
			<p>6. Über Jahre hinweg Belästigung durch Abbaulärm, Erderschütterungen, Transportverkehr, sowie Gefährdung der Gesundheit durch Schadstoffe und Feinstäube.</p> <p>7. Zerstörung eines wichtigen Naherholungsgebiets.</p> <p>8. Zu geringer Abstand zum Wohngebiet Niederwihl und Tiefenstein und somit eine Minderung der Wohnqualität, Wertminderungen und Beschädigungen der Immobilien durch Erschütterungen. Die Wirkzone von den zu geringen gesetzlosen 300m ist klar ersichtlich im Wohngebiet von Niederwihl und Tiefenstein und somit kein mögliches Abbaugelände. Auch das Sendemastgebiet für Telekommunikation, das sich in der 300 m Wirkzone befindet, welche eine 100% Verfügbarkeit für Rettungsdienst und Einsatzleitung bieten muss, ist somit nicht mehr gewährleistet. Des Weiteren ist die Lebensmittelindustrie in der 300 m Zone angesiedelt und aus meiner Sicht untragbar, dass bei Sprengungen die Straße gesperrt wird, aber die Arbeitsplätze in dem Betrieb (unmittelbar gegenüberliegend) anscheinend keiner Gefährdungen ausgesetzt sind. Dies könnte man bei oberflächlichem Kiesabbau ohne Sprengungen vertreten, aber nicht bei hartem Granit der eine Mächtigkeit von über 100 m Höhe aufweist und zwei Mal pro Woche ohne regelmäßiger Vorwarnung gesprengt wird.</p> <p>9. Wegfall des Sichtschutz- und Immissionsschutzwald zwischen Wohn- und Abbaugelände,</p> <p>10. Zu geringer Abstand zum Wohngebiet Niederwihl und Tiefenstein und somit eine Minderung der Wohnqualität,</p> <p>11. Inanspruchnahme von Landschaftsräumen mit hoher Landschaftsbildqualität,</p> <p>12. Fehlendes Leitbild eines nachhaltigen Rohstoffabbau</p> <p>13. Verlust des Generalwildwegeplanes und Wegfall des Waldstrifens für Wildwechsel zwischen den gegenüberliegenden Gemarkungen,</p> <p>14. Sehr hohe Konflikte gegenüber NATURA 2000 bezüglich Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz,</p> <p>15. Erhebliche negative Umweltauswirkungen bezüglich des Talwindsystems, das der Frisch- und Kaltluftzufuhr dient,</p> <p>16.</p>	

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
			Keine effizienten Transportwege, ein Transport der abgebauten Rohstoffe ohne Ortsdurchfahrten ist nicht möglich.	
509	140	Private 79837 St. Blasien Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	<p>Hier meine Einwände gegen das Abbaugelände WT-03 AG Görwihl und die Begründungen</p> <p>1.                      Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen</p> <p>Dieser Bereich ist im Umweltbericht von ihnen bereits ROT gekennzeichnet! Ist der Mensch das kleinste Schutzgut, noch hinter Tieren und Pflanzen?</p> <p>Das im Teilregionalplan ausgewiesenen Abbaugelände befindet sich zu nahe an den Siedlungsbereichen in Niederwihl und Tiefenstein. Dadurch wird die Lebensqualität der Bevölkerung erheblich beeinträchtigt. Aktuell liegen bereits Häuser und eine Brücke in Tiefenstein innerhalb der angenommenen Wirkzone von 300 m, ebenso das Albtal welches derzeit gesperrt ist wegen möglichem Steinschlag. Ob die Sprengungen ursächlich für den Felsabgang ist wurde bisher nicht untersucht.</p> <p>Mit der angestrebten Erweiterung in Richtung Niederwihl liegt die angenommene Wirkzone von 300 m direkt bei den ersten Häusern. Die Wirkzone von 300 m ist jedoch nur eine Annahme und hat keinen gesetzlichen Hintergrund. Die Wirkzone ist bei besonderen Bedingungen anzupassen. In Niederwihl sind auch bei 350 m und darüber hinaus erhebliche Erschütterungen vorhanden. Die Gebäudeschäden sind erheblich.</p> <p>Bereits jetzt entstehen durch die Sprengungen und den Abtransport des abgebauten Granits Erschütterungen und Staubemissionen, die zu Schäden bei Menschen, an Gebäuden und Straßen führen. Die Erweiterung in Richtung Niederwihl bringt weitere Staubemission, ein Schutzwald ist nicht mehr vorhanden.</p> <p>Auswirkungen auf die Gesundheit durch Staub und Lärm. Verlust von Naherholungsräumen.                      Unzumutbare Beeinträchtigung der Lebensqualität und Schäden an Gebäuden!                      Wertminderung der Immobilien.</p> <p>2.                      Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt Naturschutzgebiete liegen innerhalb des überplanten Bereiches. In Ihrem Umweltbericht zur Planung steht klar „Erhebliche Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte optische und akustische Störwirkung können entstehen.“</p> <p>Ein bestehender Wildkorridor (Süd/Nord) wird unwiderruflich unterbrochen.</p> <p>Der Managementplan des RP Freiburg, Endfassung vom 15.08.2016 enthält ein Verschlechterungsverbot nach § 33 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz. Da diese Verschlechterung eintritt, ist eine Rücknahme vom Naturschutz nicht möglich, die Erweiterung ist abzulehnen.</p> <p>3.                      Schutzgut Wasser                      Im Planentwurf wird dieser Aspekt komplett ignoriert, „Keine Betroffenheit“. Abwässer vom Steinbruch gehen ungeklärt in Ufergebiete der Alb und von laufen dort durch</p>	<p>1. - 3. siehe Stellungnahme Nr. 051 / 01 -07 (Ifd. Nr. 302 ff)</p> <p>4. siehe Stellungnahme Nr. 115 / 02 (Ifd. Nr. 440)</p> <p>5. siehe Stellungnahme Nr. 115 / 03 - 04 (Ifd. Nr. 441 f)</p> <p>6. siehe Stellungnahme Nr. 051 / 03 (Ifd. Nr. 304) und 084 / 03 (Ifd. Nr. 395)</p> <p>7. siehe Stellungnahme Nr. 115 / 03 (Ifd. Nr. 441)</p> <p>8. siehe Stellungnahme Nr. 051 / 03 (Ifd. Nr. 304)</p> <p>9. siehe Stellungnahme Nr. 137 / 05 (Ifd. Nr. 501)</p> <p>10. siehe Stellungnahme Nr. 136 / 02 (Ifd. Nr. 493)</p> <p>11. siehe Stellungnahme Nr. 107 / 01 (Ifd. Nr. 416)</p> <p>12. siehe Stellungnahme Nr. 112 / 07 (Ifd. Nr. 434)</p> <p>13. siehe Stellungnahme Nr. 058 / 13 (Ifd. Nr. 327)</p> <p>14. siehe Stellungnahme Nr. 137 / 10 (Ifd. Nr. 506)</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
			<p>mehrere Sickerteiche in die Alb. Das Wasser ist schlammig und enthält Öl .</p> <p>Klare Umwelteinwirkung. Die Einleitung dieser Wässer ist zu stoppen. Eine Erweiterung verstärkt das Problem.</p> <p>4.                      Endgültige Zerstörung der landwirtschaftlichen Fläche und Forstwirtschaftliche Flächen mit einem gesunden nicht von Borkenkäfern befallenen Laub bzw. Nadelwald. Das können wir uns in Betracht auf die Borkenkäfer befallenen Wäldern uns einfach nicht leisten.</p> <p>5.                      Zu geringer Abstand zum Wohngebiet Niederwihl und Tiefenstein und somit eine Minderung der Wohnqualität, Wertminderungen und Beschädigungen der Immobilien durch Erschütterungen. Die Wirkzone von den zu geringen gesetzlosen 300 m ist klar ersichtlich im Wohngebiet von Niederwihl und Tiefenstein und somit kein mögliches Abbaugelände. Auch das Sendemastgebiet für Telekommunikation, das sich in der 300 m Wirkzone befindet, welche eine 100% Verfügbarkeit für Rettungsdienst und Einsatzleitung bieten muss, ist somit nicht mehr gewährleistet. Des Weiteren ist die Lebensmittelindustrie in der 300 m Zone angesiedelt und aus meiner Sicht untragbar, dass bei Sprengungen die Straße gesperrt wird, aber die Arbeitsplätze in dem Betrieb (unmittelbar gegenüberliegend) anscheinend keiner Gefährdungen ausgesetzt sind. Dies könnte man bei oberflächlichem Kiesabbau ohne Sprengungen vertreten, aber nicht bei hartem Granit der eine Mächtigkeit von über 100 m Höhe aufweist und zwei Mal pro Woche ohne regelmäßiger Vorwarnung gesprengt wird.</p> <p>6.                      Wegfall des Sichtschutz- und Immissionsschutzwald zwischen Wohn- und Abbaugelände,</p> <p>7.                      Zu geringer Abstand zum Wohngebiet Niederwihl und Tiefenstein und somit eine Minderung der Wohnqualität,</p> <p>8.                      Inanspruchnahme von Landschaftsräumen mit hoher Landschaftsbildqualität,</p> <p>9.                      Fehlendes Leitbild eines nachhaltigen Rohstoffabbaus ,</p> <p>10.                      Verlust des Generalwildwegeplanes und Wegfall des Waldstreifens für Wildwechsel zwischen den gegenüberliegenden Gemarkungen,</p> <p>11.                      Sehr hohe Konflikte gegenüber NATURA 2000 bezüglich Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz,</p> <p>12.                      Erhebliche negative Umweltauswirkungen bezüglich des Talwindsystems, das der Frisch-</p>	

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
			<p>und Kaltluftzufuhr dient,</p> <p>13. Keine effizienten Transportwege, ein Transport der abgebauten Rohstoffe ohne Ortsdurchfahrten ist nicht möglich.</p> <p>14. Keine Corona Pandemie Betrachtung der geschätzten Abbaumengen, diese werden in der Zukunft so nicht mehr gebrauch . Kommunen werden nicht mehr die Kaufkraft haben wie in der Vergangenheit, sondern werden definitiv weniger verbrauchen, das gleich gilt auch für den privaten Hausbauer, diese werden nach der Pleitewelle wenn das Insolvenzrecht wieder aktiv ist im Jahr 2021 durch Arbeitslosigkeit, weniger Entgelt und durch Kurzarbeit im großen Maße zurückgehen .</p> <p>Aus den angeführten Gründen lehne(n) ich/wir den o.g. Planentwurf ab.</p>	
510	142	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	<p>Hier meine Einwände gegen das Abbaugelände WT-03 AG Görwihl und die Begründungen</p> <p>1. Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen</p> <p>Dieser Bereich ist im Umweltbericht von ihnen bereits ROT gekennzeichnet! Ist der Mensch das kleinste Schutzgut, noch hinter Tieren und Pflanzen?</p> <p>Das im Teilregionalplan ausgewiesenen Abbaugelände befindet sich zu nahe an den Siedlungsbereichen in Niederwihl und Tiefenstein. Dadurch wird die Lebensqualität der Bevölkerung erheblich beeinträchtigt. Aktuell liegen bereits Häuser und eine Brücke in Tiefenstein innerhalb der angenommenen Wirkzone von 300 m, ebenso das Albtal welches derzeit gesperrt ist wegen möglichem Steinschlag. Ob die Sprengungen ursächlich für den Felsabgang ist wurde bisher nicht untersucht.</p> <p>Mit der angestrebten Erweiterung in Richtung Niederwihl liegt die angenommene Wirkzone von 300 m direkt bei den ersten Häusern. Die Wirkzone von 300 m ist jedoch nur eine Annahme und hat keinen gesetzlichen Hintergrund. Die Wirkzone ist bei besonderen Bedingungen anzupassen. In Niederwihl sind auch bei 350 m und darüber hinaus erhebliche Erschütterungen vorhanden. Die Gebäudeschäden sind erheblich.</p> <p>Bereits jetzt entstehen durch die Sprengungen und den Abtransport des abgebauten Granits Erschütterungen und Staubemissionen, die zu Schäden bei Menschen, an Gebäuden und Straßen führen. Die Erweiterung in Richtung Niederwihl bringt weitere Staubimmission, ein Schutzwald ist nicht mehr vorhanden.</p> <p>Auswirkungen auf die Gesundheit durch Staub und Lärm.                      Verlust von Naherholungsräumen.                      Unzumutbare Beeinträchtigung der Lebensqualität und Schäden an Gebäuden!                      Wertminderung der Immobilien.</p> <p>2. Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt Naturschutzgebiete liegen innerhalb des überplanten Bereiches. In Ihrem Umweltbericht zur Planung steht klar „Erhebliche Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte optische und akustische Störwirkung können entstehen.“</p>	<p>1. - 3.: siehe Stellungnahme Nr. 051 / 01 - 07 (Ifd. Nr. 302 ff)</p> <p>4.: siehe Stellungnahme Nr. 115 / 03 -04 (Ifd. Nr. 441 f)</p> <p>5.: siehe Stellungnahme Nr. 051 / 05 (Ifd. Nr. 306) und 058 /04 (Ifd. Nr. 318)</p> <p>6.: siehe Stellungnahme Nr. 107 / 02 (Ifd. Nr. 417)</p> <p>7.: siehe Stellungnahme Nr. 124 / 05 (Ifd. Nr. 472)</p> <p>8.: siehe Stellungnahme Nr. 058 /04 (Ifd. Nr. 318)</p> <p>9.: siehe Stellungnahme Nr. 112 /07 (Ifd. Nr. 434)</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
			<p>Ein bestehender Wildkorridor (Süd/Nord) wird unwiderruflich unterbrochen.</p> <p>Der Managementplan des RP Freiburg, Endfassung vom 15.08.2016 enthält ein Verschlechterungsverbot nach § 33 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz. Da diese Verschlechterung eintritt, ist eine Rücknahme vom Naturschutz nicht möglich, die Erweiterung ist abzulehnen.</p> <p>3. Schutzgut Wasser                      Im Planentwurf wird dieser Aspekt komplett ignoriert, „Keine Betroffenheit“. Abwässer vom Steinbruch gehen ungeklärt in Ufergebiete der Alb und von laufen dort durch mehrere Sickerteiche in die Alb. Das Wasser ist schlammig und enthält Öl.</p> <p>Klare Umwelteinwirkung. Die Einleitung dieser Wässer ist zu stoppen. Eine Erweiterung verstärkt das Problem.</p> <p>4. Zu geringer Abstand zum Wohngebiet Niederwühl und Tiefenstein und somit eine Minderung der Wohnqualität durch Erschütterungen. Die Wirkzone von den zu geringen 300m ist im Wohngebiet von Niederwühl und Tiefenstein und somit kein mögliches Abbaugelände. Auch das Sendemastgebiet für Telekommunikation, das sich in der 300m Wirkzone befindet, welche eine 100% Verfügbarkeit für Rettungsdienst und Einsatzleitung bieten muss, ist somit nicht mehr gewährleistet.</p> <p>5. Eine Zerstörung der Flora und Fauna in den betroffenen Gebieten ist nicht zulässig.</p> <p>6. Kein überwiegendes öffentliches Interesse, sondern nur privatwirtschaftlicher Nutzen steht diesem Teilregionalplan gegenüber.</p> <p>7. Über Jahrzehnte hinweg Belästigung durch Abbaulärm, Erderschütterungen, Transportverkehr, sowie Gefährdung der Gesundheit durch Schadstoffe und Feinstäube.</p> <p>8. Sehr hohe Konflikte gegenüber NATURA 2000 bezüglich Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz.</p> <p>9. Erhebliche negative Umweltauswirkungen bezüglich des Talwindsystems, das der Frisch- und Kaltluftzufuhr dient.</p> <p>Aus den angeführten Gründen lehne ich den o.g. Planentwurf ab.</p>	
511	143	Private 79809 Weilheim- Nöggenschwil	<p>Hier meine Einwände gegen das Abbaugelände WT-03 AG Görwühl und die Begründungen</p> <p>1. Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen</p>	<p>1. - 3. siehe Stellungnahme Nr. 051 / 01 -07 (Ifd. Nr. 302 ff)</p> <p>4. siehe Stellungnahme Nr. 115 / 02 (Ifd. Nr. 440)</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
		Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	<p>Dieser Bereich ist im Umweltbericht von ihnen bereits ROT gekennzeichnet! Ist der Mensch das kleinste Schutzgut, noch hinter Tieren und Pflanzen?</p> <p>Das im Teilregionalplan ausgewiesenen Abbaugelände befindet sich zu nahe an den Siedlungsbereichen in Niederwihl und Tiefenstein. Dadurch wird die Lebensqualität der Bevölkerung erheblich beeinträchtigt. Aktuell liegen bereits Häuser und eine Brücke in Tiefenstein innerhalb der angenommenen Wirkzone von 300 m, ebenso das Albtal welches derzeit gesperrt ist wegen möglichem Steinschlag. Ob die Sprengungen ursächlich für den Felsabgang ist wurde bisher nicht untersucht.</p> <p>Mit der angestrebten Erweiterung in Richtung Niederwihl liegt die angenommene Wirkzone von 300 m direkt bei den ersten Häusern. Die Wirkzone von 300m ist jedoch nur eine Annahme und hat keinen gesetzlichen Hintergrund. Die Wirkzone ist bei besonderen Bedingungen anzupassen. In Niederwihl sind auch bei 350 m und darüber hinaus erhebliche Erschütterungen vorhanden. Die Gebäudeschäden sind erheblich.</p> <p>Bereits jetzt entstehen durch die Sprengungen und den Abtransport des abgebauten Granits Erschütterungen und Staubemissionen, die zu Schäden bei Menschen, an Gebäuden und Straßen führen. Die Erweiterung in Richtung Niederwihl bringt weitere Staubemission, ein Schutzwald ist nicht mehr vorhanden.</p> <p>Auswirkungen auf die Gesundheit durch Staub und Lärm.                  Verlust von Naherholungsräumen.                  Unzumutbare Beeinträchtigung der Lebensqualität und Schäden an Gebäuden!                  Wertminderung der Immobilien.</p> <p>2.                  Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt Naturschutzgebiete liegen innerhalb des überplanten Bereiches. In Ihrem Umweltbericht zur Planung steht klar „Erhebliche Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte optische und akustische Störwirkung können entstehen.“</p> <p>Ein bestehender Wildkorridor (Süd/Nord) wird unwiderruflich unterbrochen.</p> <p>Der Managementplan des RP Freiburg, Endfassung vom 15.08.2016 enthält ein Verschlechterungsverbot nach § 33 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz. Da diese Verschlechterung eintritt, ist eine Rücknahme vom Naturschutz nicht möglich, die Erweiterung ist abzulehnen.</p> <p>3.                  Schutzgut Wasser                  Im Planentwurf wird dieser Aspekt komplett ignoriert, „Keine Betroffenheit“. Abwässer vom Steinbruch gehen ungeklärt in Ufergebiete der Alb und von dort durch mehrere Sickerteiche in die Alb. Das Wasser ist schlammig und enthält Öl.</p> <p>Klare Umwelteinwirkung. Die Einleitung dieser Wässer ist zu stoppen. Eine Erweiterung verstärkt das Problem.</p> <p>4.</p>	5. siehe Stellungnahme Nr. 115 / 03 - 04 (Ifd. Nr. 441 f)

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
			<p>Endgültige Zerstörung der Landwirtschaftlichen Fläche und Forstwirtschaftliche Flächen mit einem gesunden nicht von Borkenkäfern befallenen Laub bzw. Nadelwald. Das können wir uns in Betracht auf die Borkenkäfer befallenen Wäldern uns einfach nicht leisten.</p> <p>5.                      Zu geringer Abstand zum Wohngebiet Niederwihl und Tiefenstein und somit eine Minderung der Wohnqualität, Wertminderungen und Beschädigungen der Immobilien durch Erschütterungen. Die Wirkzone von den zu geringen gesetzlichen 300 m ist klar ersichtlich im Wohngebiet von Niederwihl und Tiefenstein und somit kein mögliches Abbaugelände. Auch das Sendemastgebiet für Telekommunikation, das sich in der 300 m Wirkzone befindet, welche eine 100% Verfügbarkeit für Rettungsdienst und Einsatzleitung bieten muss, ist somit nicht mehr gewährleistet. Des Weiteren ist die Lebensmittelindustrie in der 300 m Zone angesiedelt und aus meiner Sicht untragbar, dass bei Sprengungen die Straße gesperrt wird, aber die Arbeitsplätze in dem Betrieb (unmittelbar gegenüberliegend) anscheinend keiner Gefährdungen ausgesetzt sind. Dies könnte man bei oberflächlichem Kiesabbau ohne Sprengungen vertreten, aber nicht bei hartem Granit der eine Mächtigkeit von über 100 m Höhe aufweist und zwei Mal pro Woche ohne regelmäßiger Vorwarnung gesprengt wird.</p> <p>Aus den angeführten Gründen lehne ich den o.g. Planentwurf ab.</p>	
512	144	Private 79774 Albruck Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Althalde Nord)	<p>Hier meine Einwände gegen das Abbaugelände WT-03 AG Görwihl und die Begründungen</p> <p>1.                      Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen</p> <p>Dieser Bereich ist im Umweltbericht von ihnen bereits ROT gekennzeichnet! Ist der Mensch das kleinste Schutzgut, noch hinter Tieren und Pflanzen?</p> <p>Das im Teilregionalplan ausgewiesenen Abbaugelände befindet sich zu nahe an den Siedlungsbereichen in Niederwihl und Tiefenstein. Dadurch wird die Lebensqualität der Bevölkerung erheblich beeinträchtigt. Aktuell liegen bereits Häuser und eine Brücke in Tiefenstein und mein Haus innerhalb der angenommenen Wirkzone von 300 m, ebenso das Albtal welches derzeit gesperrt ist wegen möglichem Steinschlag. Ob die Sprengungen ursächlich für den Felsabgang ist wurde bisher nicht untersucht. Mit der angestrebten Erweiterung in Richtung Niederwihl liegt die angenommene Wirkzone von 300 m direkt bei den ersten Häusern. Die Wirkzone von 300 m ist jedoch nur eine Annahme und hat keinen gesetzlichen Hintergrund. Die Wirkzone ist bei besonderen Bedingungen anzupassen. In Niederwihl sind auch bei 350 m und darüber hinaus erhebliche Erschütterungen vorhanden. Die Gebäudeschäden sind erheblich.</p> <p>2..                      Ich bin seit 2020 Investor in Tiefenstein und mein Gebäude steht unmittelbar unter dem Steinbruch. Dabei wurde bei dem bestehenden Abbaugelände die Wirkzone von 300m unterschritten und soll nun nochmals um ca. 100 m verkürzt werden. In diesem Haus werden in Zukunft mehrere Familien und Kinder wohnen. Das von Ihnen geplante Erweiterungsgebiet ist aufgrund des Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen absolut inakzeptabel. Wie soll da jemals ein Mensch einziehen mit diesen Emissionswerten im Rücken und mit der Angst, dass jederzeit Steinabgänge ohne</p>	<p>zu 1 - 3: siehe Stellungnahme Nr. 051 / 01 - 07 (Ifd. Nr. 302 ff) sowie Stellungnahme Nr. 066 / 23 (Ifd. Nr. 365)</p> <p>zu 4: siehe Stellungnahme Nr. 058 /04 (Ifd. Nr. 318)</p> <p>zu 5: siehe Stellungnahme Nr. 107 /02 (Ifd. Nr. 417)</p> <p>zu 6: siehe Stellungnahme Nr. 112 /04 (Ifd. Nr. 431)</p> <p>zu 7 - 9: siehe Stellungnahme Nr. 051 /03 (Ifd. Nr. 304) und Nr. 71 /03 (Ifd. Nr. 373)</p> <p>zu 10: siehe Stellungnahme Nr. 112 / 06 (Ifd. Nr. 433)</p> <p>zu 11: siehe Stellungnahme Nr. 112 /07 (Ifd. Nr. 434)</p> <p>zu 12: siehe Stellungnahme Nr. 058 / 13 (Ifd. Nr. 327)</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
			<p>Sicherung auf mein Haus rollen könnten? Genauso Ihr veröffentlichtes Abbauverfahren in trogförmiger Ausbildung wird einem Lebensraum nie gerecht werden, weil einfach die Breite dazu gar nicht zur Verfügung stehen würde und auf der Albseite kein Wall wäre, da das Gebiet eine Halde ist, die ca. 200 m hoch ist. Ich empfehle Ihnen auch die Gelegenheit zu ergreifen bevor Sie weiter planen, sich ein Bild vor Ort zu verschaffen. Stehen Sie vor mein Haus und schauen Sie nach oben Richtung Niederwihl, dann werden Sie feststellen dass die Nähe der Abbaustelle deutlich unter dem erträglichen für die Bevölkerung und Gesundheit des Menschen ist.</p> <p>Bereits jetzt entstehen durch die Sprengungen und den Abtransport des abgebauten Granits Erschütterungen und Staubemissionen, die zu Schäden bei Menschen, an Gebäuden und Straßen führen. Die Erweiterung in Richtung Niederwihl und Tiefenstein bringt weitere Staubimmission, ein Schutzwald ist nicht mehr vorhanden. Auswirkungen auf die Gesundheit durch Staub und Lärm und Verlust von Naherholungsräumen. Unzumutbare Beeinträchtigung der Lebensqualität und Schäden an Gebäuden! Wertminderung der Immobilien wird durch die Planung nie mehr so hoch sein. Wer kommt für diese Beeinträchtigung auf?</p> <p>3.                  Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt                  Naturschutzgebiete liegen innerhalb des überplanten Bereiches. In Ihrem Umweltbericht zur Planung steht klar „Erhebliche Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte optische und akustische Störwirkung können entstehen.“</p> <p>Ein bestehender Wildkorridor (Süd/Nord) wird unwiderruflich unterbrochen.</p> <p>Der Managementplan des RP Freiburg, Endfassung vom 15.08.2016 enthält ein Verschlechterungsverbot nach § 33 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz. Da diese Verschlechterung eintritt, ist eine Rücknahme vom Naturschutz nicht möglich, die Erweiterung ist abzulehnen.</p> <p>3.                  Schutzgut Wasser                  Im Planentwurf wird dieser Aspekt komplett ignoriert, „Keine Betroffenheit“. Abwässer vom Steinbruch gehen ungeklärt in Ufergebiete der Alb und von laufen dort durch mehrere Sickerteiche in die Alb. Das Wasser ist schlammig und enthält Öl.</p> <p>Klare Umwelteinwirkung. Die Einleitung dieser Wässer ist zu stoppen. Eine Erweiterung verstärkt das Problem.</p> <p>4.                  Entgeltige Zerstörung der Flora und Fauna in den betroffenen Gebieten.</p> <p>5.                  Kein überwiegendes öffentliches Interesse, sondern nur privatwirtschaftlicher Nutzen.</p> <p>6.                  Über Jahre hinweg Belästigung durch Abbaulärm, Erderschütterungen, Transportverkehr, sowie Gefährdung der Gesundheit durch Schadstoffe und Feinstäube und Radon</p>	

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
			<p>(Radioaktiv)!!!.</p> <p>7. Zerstörung eines wichtigen Naherholungsgebiets.</p> <p>8. Wegfall des Sichtschutz- und Immissionsschutzwald zwischen Wohn- und Abbauggebiet.</p> <p>9. Inanspruchnahme von Landschaftsräumen mit hoher Landschaftsbildqualität durch gesunden Wald ohne Käferbefall, denke dass abzuholzen Aufgrund des Waldbestandes können wir uns im Moment nicht leisten.</p> <p>10. Fehlendes Leitbild eines nachhaltigen Rohstoffabbaus.</p> <p>11. Erhebliche negative Umweltauswirkungen bezüglich des Talwindsystems, das der Frisch- und Kaltluftzufuhr dient.</p> <p>12. Keine effizienten Transportwege, ein Transport der abgebauten Rohstoffe ohne Ortsdurchfahrten ist nicht möglich.</p> <p>Aus den angeführten Gründen lehne ich den o.g. Planentwurf ab.</p>	
513	145/01	Private 79733 Görwihl  Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albalde Nord)	<p>ich möchte Ihnen meine Einwände und Bedenken begründet darlegen:</p> <p>Ich bin 92 Jahre alt, habe 1977 in dieser schönen Gegend unser Haus gebaut und kenne die Entwicklung des Steinbruchs vom kleinen Privatabbau bis zum jetzigen gewaltigen Eingriff in den steilen, ehemals be-waldeten Abhang zum Alb tal hinunter. Der interessante Felsdurchbruch der Alb, auch Tor zum Süd-schwarzwald genannt, ist wie auch die Albstraße versperrt. Die früheren Wanderungen in die gesunde Natur sind dort für Bürger und Touristen nicht mehr möglich, nur eine Reihe einzelner Bäume schützen oben vor dem Absturz in die Tiefe. Trotz Prozess, Anhörungen und Beschwerden der Anwohner über Belästigungen durch Lärm und Sprengerschütterung wurde der Abbau verstärkt. In der Vergangenheit hatte es schon dazu geführt, dass durch den Betrieb des Steinbruchs Schäden und Risse an den Häusern in Niederwihl auftraten. Das weitere Heranrücken des Abbaugebietes an das Dorf wird die schon jetzt bestehende Beeinträchtigung erheblich erhöhen. Die zugrundegelegte Wirkzone von 300 m ist ohne gesetzlichen Hintergrund willkürlich gewählt und grenzt direkt an die ersten Häuser des Dorfes. In Tiefenstein liegen sogar Häuser und eine Brücke innerhalb dieser Zone. Es wird außer Acht gelassen, daß bei Abbau von Rohstoffen, der mit Sprengungen verbunden ist, eine weitaus größere Schutzzone für Anwohner einzuräumen wäre.</p> <p>2) Erwiesenermaßen werden bei Sprengungen Staub und Schadstoffe freigesetzt. Das in Granit enthaltene Radon, also ein krebserregender Stoff, wird verstärkt abgegeben. Der Steinbruch führt nicht nur zu einer Einschränkung der Lebensqualität, sondern wirkt sich auch negativ auf die Gesundheit aus.</p>	siehe Stellungnahme Nr. 55 / 01 - 06 (Ifd. Nr. 309 ff)

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
			<p>3) Der dauerhafte Lärm durch den Abbau und die Zerkleinerung zu Splitt hat bereits jetzt das einstmals idyllische Albtal zerstört. Auch die Abfuhr würde bei einer weiteren Annäherung an Niederwühl das gesamte Dorf beeinträchtigen. Der früher vorhandene Wald ist bis auf wenige Bäume abgeholzt, weiterer gesunder Buchenbestand soll ebenfalls vernichtet werden. Eine natürliche Barriere ist dann überhaupt nicht mehr existent. Vor Jahren versprochene Renaturisierung durch die Firma ist nicht sichtbar.</p> <p>4) Die jahrelange Sperrung der Albtalstraße wegen möglichem Steinschlag darf kein Dauerzustand bleiben. Bis heute ist nicht untersucht worden, ob die Sprengungen im Steinbruch mitverantwortlich für die Felsabgänge sind. Der Verkehrsfluss im Gebiet ist für Tourismus und Bewohner beträchtlich erschwert.</p> <p>5) Die ungeklärte Wassereinleitung vom Steinbruch in die Alb ist bereits heute ein Skandal. Schlamm und Öl wirken auf die Umwelt ein. Diese Mißstände würden durch eine Erweiterung des Abbaugebietes massiv verstärkt.</p> <p>6) Naherholungsgebiete, Wald- und Wanderwege sind durch den Steinbruch bereits zerstört worden. Dazu kommt, dass das eigentliche Sperrgebiet weitgehend ungesichert ist. Man kann ungehindert bis an die Abbruchkante laufen, so daß Familien mit Kindern einer ständigen Gefahr ausgesetzt sind. Ein weiteres Heranrücken an das Dorf ist unverantwortlich.</p> <p>7) Bereits bestehende Naturschutzgebiete werden in der Planung ignoriert. Das Verschlechterungsverbot nach §33 Abs.1 Bundesnaturschutzgesetz wird außer Acht gelassen. Da ein Steinbruch selbstverständlich nichts mit Naturschutz zu tun hat und eine Verschlechterung zwangsweise einträte, kann eine Erweiterung nur abgelehnt werden.</p> <p>8) Eine Erweiterung des Steinbruchs liegt in keinem übergeordneten nationalen Interesse. Während die Bürger Einbußen in ihrer Lebensqualität und Wertverluste ihrer Immobilien hinnehmen müssten, würden die Profitinteressen des Steinbruchbetreibers unterstützt. Es kann nicht sein, daß der Bürgerschutz nachrangig behandelt wird.</p>	
514	145/02	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwühl, Albhalde Nord)	Aus diesen Gründen lehne ich den oben genannten Planentwurf ab.	siehe Stellungnahme Nr. 51 / 07 (Ifd. Nr. 308)
515	146	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwühl, Albhalde-Nord)	<p>Hiermit übersenden wir Ihnen unseren Widerspruch gegen das Vorranggebiet</p> <p>- WT-03 AG Görwihl (Niederwühl, Albhalde Nord)</p> <p>Dieses Vorranggebiet soll vollständig aus dem Teilregionalplan gestrichen werden.</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Hier unsere Einwände gegen das Abbaugebiet WT-03 AG Görwihl und die</p>	siehe Stellungnahme-Nr. 051 / 01 - 07 (Ifd. Nr. 302 ff)

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
			<p>Begründungen</p> <p>1. Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen</p> <p>Dieser Bereich ist im Umweltbericht von ihnen bereits ROT gekennzeichnet! Ist der Mensch das kleinste Schutzgut, noch hinter Tieren und Pflanzen?</p> <p>Das im Teilregionalplan ausgewiesenen Abbaugelände befindet sich zu nahe an den Siedlungsbereichen in Niederwühl und Tiefenstein. Dadurch wird die Lebensqualität der Bevölkerung erheblich beeinträchtigt. Aktuell liegen bereits Häuser und eine Brücke in Tiefenstein innerhalb der angenommenen Wirkzone von 300m, ebenso das Albthal welches derzeit gesperrt ist wegen möglichem Steinschlag. Ob die Sprengungen ursächlich für den Felsabgang ist wurde bisher nicht untersucht. Mit der angestrebten Erweiterung in Richtung Niederwühl liegt die angenommene Wirkzone von 300 m direkt bei den ersten Häusern. Die Wirkzone von 300m ist jedoch nur eine Annahme und hat keinen gesetzlichen Hintergrund. Die Wirkzone ist bei besonderen Bedingungen anzupassen. In Niederwühl sind auch bei 350m und darüber hinaus erhebliche Erschütterungen vorhanden. Die Gebäudeschäden sind erheblich.</p> <p>Bereits jetzt entstehen durch die Sprengungen und den Abtransport des abgebauten Granits Erschütterungen und Staubemissionen, die zu Schäden bei Menschen, an Gebäuden und Straßen führen. Die Erweiterung in Richtung Niederwühl bringt weitere Staubimmission, ein Schutzwald ist nicht mehr vorhanden.</p> <p>Auswirkungen auf die Gesundheit durch Staub und Lärm.                  Verlust von Naherholungsräumen.                  Unzumutbare Beeinträchtigung der Lebensqualität und Schäden an Gebäuden!                  Wertminderung der Immobilien.</p> <p>2. Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt</p> <p>Naturschutzgebiete liegen innerhalb des überplanten Bereiches. In Ihrem Umweltbericht zur Planung steht klar                  „Erhebliche Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte optische und akustische Störwirkung können entstehen.“</p> <p>Ein bestehender Wildkorridor (Süd/Nord) wird unwiderruflich unterbrochen.</p> <p>Der Managementplan des RP Freiburg, Endfassung vom 15.08.2016 enthält ein Verschlechterungsverbot nach § 33 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz. Da diese Verschlechterung eintritt ist eine Rücknahme vom Naturschutz nicht möglich, die Erweiterung ist abzulehnen.</p> <p>3. Schutzgut Wasser</p> <p>Im Planentwurf wird dieser Aspekt komplett ignoriert, „Keine Betroffenheit“. Abwässer vom Steinbruch gehen ungeklärt in Ufergebiete der Alb und von laufen dort durch mehrere Sickerteiche in die Alb. Das Wasser ist schlammig und enthält Öl.</p> <p>Klare Umwelteinwirkung. die Einleitung dieser Wässer ist zu stoppen. Eine Erweiterung verstärkt das Problem.</p>	

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
			Aus den angeführten Gründen lehnen wir den o.g. Planentwurf ab.	
516	147	Private 79774 Albbruck Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde- Nord)	<p>Hiermit übersenden wir Ihnen unseren Widerspruch gegen das Vorranggebiet</p> <p>- WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)</p> <p>Dieses Vorranggebiet soll vollständig aus dem Teilregionalplan gestrichen werden.</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Hier unsere Einwände gegen das Abbauggebiet WT-03 AG Görwihl und die Begründungen</p> <p>1. Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen</p> <p>Dieser Bereich ist im Umweltbericht von ihnen bereits ROT gekennzeichnet! Ist der Mensch das kleinste Schutzgut, noch hinter Tieren und Pflanzen?</p> <p>Das im Teilregionalplan ausgewiesenen Abbauggebiet befindet sich zu nahe an den Siedlungsbereichen in Niederwihl und Tiefenstein. Dadurch wird die Lebensqualität der Bevölkerung erheblich beeinträchtigt. Aktuell liegen bereits Häuser und eine Brücke in Tiefenstein innerhalb der angenommenen Wirkzone von 300m, ebenso das Albtal welches derzeit gesperrt ist wegen möglichem Steinschlag. Ob die Sprengungen ursächlich für den Felsabgang ist wurde bisher nicht untersucht. Mit der angestrebten Erweiterung in Richtung Niederwihl liegt die angenommene Wirkzone von 300 m direkt bei den ersten Häusern. Die Wirkzone von 300m ist jedoch nur eine Annahme und hat keinen gesetzlichen Hintergrund. Die Wirkzone ist bei besonderen Bedingungen anzupassen. In Niederwihl sind auch bei 350m und darüber hinaus erhebliche Erschütterungen vorhanden. Die Gebäudeschäden sind erheblich.</p> <p>Bereits jetzt entstehen durch die Sprengungen und den Abtransport des abgebauten Granits Erschütterungen und Staubemissionen, die zu Schäden bei Menschen, an Gebäuden und Straßen führen. Die Erweiterung in Richtung Niederwihl bringt weitere Staubimmission, ein Schutzwald ist nicht mehr vorhanden. Und das wo alle von Umweltschutz reden und rettet die Bäume.</p> <p>Auswirkungen auf die Gesundheit durch Staub und Lärm.                      Verlust von Naherholungsräumen.                      Unzumutbare Beeinträchtigung der Lebensqualität und Schäden an Gebäuden!!                      Wertminderung der Immobilien in allen Nachbargemeinden.</p> <p>2. Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt                      Naturschutzgebiete liegen innerhalb des überplanten Bereiches. In Ihrem Umweltbericht zur Planung steht klar                      „Erhebliche Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte optische und akustische Störwirkung können entstehen.“</p> <p>Ein bestehender Wildkorridor (Süd/Nord) wird unwiderruflich unterbrochen.</p>	siehe Stellungnahme-Nr. 051 / 01 - 07 (Ifd. Nr. 302 ff)

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
			<p>Der Managementplan des RP Freiburg, Endfassung vom 15.08.2016 enthält ein Verschlechterungsverbot nach § 33 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz. Da diese Verschlechterung eintritt ist eine Rücknahme vom Naturschutz nicht möglich, die Erweiterung ist abzulehnen.</p> <p>3. Schutzgut Wasser                      Im Planentwurf wird dieser Aspekt komplett ignoriert, „Keine Betroffenheit“. Abwässer vom Steinbruch gehen ungeklärt in Ufergebiete der Alb und von laufen dort durch mehrere Sickerteiche in die Alb. Das Wasser ist schlammig und enthält Öl.</p> <p>Klare Umwelteinwirkung. die Einleitung dieser Wässer ist zu stoppen. Eine Erweiterung verstärkt das Problem.</p> <p>Aus den angeführten Gründen lehnen wir den o.g. Planentwurf ab.</p>	
517	148/01	Private 79733 Görwihl  Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albalde Nord)	<p>wir als Elternbeirat des Kindergarten St. Marien Tiefenstein vertreten die Elternschaft und Kinder. Es geht um die Gesundheit von 60 Kindern, die im Durchschnitt 4-5Jahre lang täglich den Kindergarten besuchen und in dieser Zeit der Feinstaub- und Radonbelastung ausgesetzt wären.</p> <p>Hier unsere Einwände gegen das Abbaugelände WT-03 AG Görwihl und die Begründungen</p> <p>1.                      Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen</p> <p>Dieser Bereich ist im Umweltbericht von ihnen bereits ROT gekennzeichnet ! Ist der Mensch das kleinste Schutzgut, noch hinter Tieren und Pflanzen?</p> <p>Das im Teilregionalplan ausgewiesenen Abbaugelände befindet sich zu nahe an den Siedlungsbereichen in Niederwihl und Tiefenstein. Dadurch wird die Lebensqualität der Bevölkerung erheblich beeinträchtigt. Aktuell liegen bereits Häuser und eine Brücke in Tiefenstein innerhalb der angenommenen Wirkzone von 300 m, ebenso das Albtal welches derzeit gesperrt ist wegen möglichem Steinschlag. Ob die Sprengungen ursächlich für den Felsabgang ist wurde bisher nicht untersucht.</p> <p>Mit der angestrebten Erweiterung in Richtung Niederwihl liegt die angenommene Wirkzone von 300 m direkt bei den ersten Häusern. Die Wirkzone von 300 m ist jedoch nur eine Annahme und hat keinen gesetzlichen Hintergrund. Die Wirkzone ist bei besonderen Bedingungen anzupassen. In Niederwihl sind auch bei 350 m und darüber hinaus erhebliche Erschütterungen vorhanden. Die Gebäudeschäden sind erheblich. Des Weiteren wird der Bereich klar in den Tiefensteiner Bevölkerungsraum gelegt, sodass die Wirkzone keine 300 m mehr hat. Siehe Geoportal...</p> <p>Bereits jetzt entstehen durch die Sprengungen und den Abtransport des abgebauten Granits Erschütterungen und Staubemissionen, die zu Schäden bei Menschen, an Gebäuden und Straßen führen. Die Erweiterung in Richtung Niederwihl bringt weitere Staubimmission, ein Schutzwald ist nicht mehr vorhanden.</p> <p>Auswirkungen auf die Gesundheit durch Staub und Lärm.                      Verlust von Naherholungsräumen.                      Unzumutbare Beeinträchtigung der Lebensqualität und Schäden an Gebäuden!                      Wertminderung der Immobilien.</p>	siehe Stellungnahme Nr. 051 / 01 - 07 (Ifd. Nr. 302 ff)

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
			<p>2.                      Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt</p> <p>Naturschutzgebiete liegen innerhalb des überplanten Bereiches. In Ihrem Umweltbericht zur Planung steht klar</p> <p>„Erhebliche Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte optische und akustische Störwirkung können entstehen.“</p> <p>Ein bestehender Wildkorridor (Süd/Nord) wird unwiderruflich unterbrochen.</p> <p>Der Managementplan des RP Freiburg, Endfassung vom 15.08.2016 enthält ein Verschlechterungsverbot nach § 33 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz. Da diese Verschlechterung eintritt, ist eine Rücknahme vom Naturschutz nicht möglich, die Erweiterung ist abzulehnen.</p> <p>3.                      Schutzgut Wasser</p> <p>Im Planentwurf wird dieser Aspekt komplett ignoriert, „Keine Betroffenheit“. Abwässer vom Steinbruch gehen ungeklärt in Ufergebiete der Alb und von laufen dort durch mehrere Sickerteiche in die Alb. Das Wasser ist schlammig und enthält Öl.</p> <p>Klare Umwelteinwirkung. Die Einleitung dieser Wässer ist zu stoppen. Eine Erweiterung verstärkt das Problem.</p>	
518	148/02	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albalde Nord)	<p>4.                      Die weitere Annäherung des Steinbruchabbaus (zum jetzigen Zeitpunkt 1,5 km) in Richtung unseres Kindergarten St. Marien Tiefenstein das ständig mit über 60 Kindern besetzt ist, ist eine nicht hinnehmbare Zumutung.</p>	<p>Zur Minimierung potenzieller Immissionen am östlichen Siedlungsrand Niederwihl und der landschaftlichen Überformung in diesem Bereich wurde im 2. Anhörungsentwurfs das Sicherungsgebiet WT-04 SG des 1. Anhörungsentwurfs herausgenommen und das potenzielle Abbaugbiet WT-03 AG um den bisherigen Offenlandbereich reduziert.</p> <p>Die Gremien des Regionalverbandes haben sich intensiv mit dem Thema der Siedlungsabstände auseinandergesetzt. Da auf der vorgelagerten Planungsebene der Regionalplanung keine Immissionsberechnungen/-prognosen für die jeweiligen späteren Abbauvorhaben möglich sind haben die Gremien im Rahmen der Abwägung beschlossen, auf den Abstandserlass Nordrhein-Westfalen zurückzugreifen und die hier aufgeführten Vorsorgeabstände dem Plankonzept zu Grunde zulegen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass sich bei den angewandten Vorsorgeabstände um keine Festsetzung der Regionalplanung sondern um ein Prüfkriterium für die fachliche und räumliche Abgrenzung der potenziellen Abbau- und Sicherungsgebiete handelt. Aus der Einhaltung der vom Regionalverband für sein Plankonzept typisierend zugrunde gelegten Vorsorgeabstände ergibt sich weder die immissionsschutzrechtliche Genehmigung des konkreten Vorhabens noch der abschließend einzuhaltende Abstand der Abbaufäche zu Siedlungsflächen (Wohn-/gemischte Bauflächen) und wohngenutzten Gebäuden im Außenbereich.</p> <p>Das Abbaugbiet WT-03 AG stellt eine Erweiterung angrenzend an einen bestehenden Granit-Steinbruch dar. Der Vorsorgeabstand zu den benachbarten Siedlungsflächen</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
				<p>(Wohn-, gemischte Bauflächen) Niederwühl von 300 m gem. Abstandserlass NRW bei Festgesteinsabbau wird eingehalten (Tiefenstein <math>\geq 320</math> m, Niederwühl <math>\geq</math> ca. 370 m). Hinsichtlich wohngenutzter Gebäude im Außenbereich (Bebauung Albtalmühle) wird der Vorsorgeabstand bei Festgesteinsabbau von 300 m unterschritten (ca. 180m). Der Abstand zur bisher genehmigten Abbaufäche ist jedoch deutlich geringer (&lt; 50 m). Während der aktuelle Abbau eine offene Flanke zum Albtal hin aufweist liegt der nördliche Teil des potenziellen Abbaugesbietes weitgehend hinter der abschirmenden Hangkulisse zum Albtal und den wohngenutzten Gebäuden im Außenbereich.</p> <p>Aktuell beträgt der Abstand des Kindergartens zum bestehenden Abbau ca.1.000m. Der Abstand zum Abbaugesbiet WT-03 AG Albhalde Nord liegt mit ca. 770 deutlich über dem für ein Wohngebiet entsprechend Abstandserlaß NRW anzusetzenden Vorsorgeabstand von 300m.</p> <p>Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs wurden alle Flächen im Bereich des Albtals nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Es liegen - auch nach der 2. Anhörung - von Seiten der Fachbehörden keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Abbaugesbiet fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensations- und Schutzmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten.</p>
519	148/03	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwühl, Albhalde Nord)	5. Weitere Belastungen und Gefährdung der Kinder durch Abtransport des Rohstoffs im Straßenverkehr und durch Lärm und Dreck.	<p>Der Regionalverband hat in der Fortschreibung des TRP Oberflächennahe Rohstoffe den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der direkte Anschluss an das übergeordnete Straßennetz sicherzustellen ist und die Belastung von Ortsdurchfahrten soweit wie möglich vermieden werden soll (PS 1 G9). Das übergeordnete Straßennetz (vorrangig Bundesstraßen, Landesstraßen, Bundesautobahnen) ist im Regelfall dafür ausgelegt den Transportverkehr aufzunehmen. Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbaustand und vielen Ortsdurchfahrten sollen soweit wie möglich vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren. In diesem Verfahren werden dann auch Untersuchungen zu Schall- und Staubimmissionen durchgeführt und bewertet.</p> <p>Die Verkehrssicherheit auf Landes- und Kreisstraßen wird regelmäßig auf sogenannten "Verkehrsschauen" optimiert. Bei diesem verwaltungsbehördlichen Vorgang wird vor allem geprüft, ob die Straßenausstattung der Straße dem aktuellen Verkehrsaufkommen entspricht. Sollten sich besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen reagieren.</p> <p>Die Aufstellung von Lärmaktionsplänen, die nach BImSchG im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden liegt, bietet die Möglichkeit zusätzliche Strategien und Maßnahmen zur Lärmminde-rung und -vermei-dung hochbe-las-te-ter Bereiche zu entwickeln sowie bisher ruhige Gebiete vor Lärmzu-nah-men zu schützen.</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
520	148/04	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albalde Nord)	6. Belastungen der Kinder durch Erderschütterung Aufgrund Sprengungen, dadurch besteht die Gefahr der Bausubstanz des Kindergartens und der Spielgeräte auf dem Spielplatz  7. Feinstaub- und Radonaufkommen wird erhöht durch Abbau und Fahrzeuge und Wegfall bzw. Reduzierung des Schutzwaldes.  > Radon erhöht nachweislich das Krebsrisiko  > bei Granitabbau wird nachweislich Radon freigesetzt	<p>Es ist Aufgabe der Regionalplanung Flächen in einem für die Rohstoffversorgung ausreichenden Umfang vorausschauend zu sichern. Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Dieses wird von den Fachbehörden auf Antrag des Vorhabenträgers zu gegebener Zeit durchgeführt. Vor diesem Hintergrund wird darauf hingewiesen, dass die Regionalplanung auf ihre Ebene lediglich regeln kann, an welchen Standorten ein Abbau von Kies, Sand oder Festgestein stattfinden kann und welche Gebiete mit Rohstoffvorkommen längerfristig für einen künftigen Abbau freigehalten werden. Konkrete Schutzmaßnahmen und etwaige Entschädigungsfragen fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalplans. Kontrollen sowie tiefergehende Untersuchungen zum Immissionsschutz (Radon, Staub, Sprengungen...) obliegen dem Landratsamt als Aufsichts- und Genehmigungsbehörde.</p> <p>Bereits im Rahmen der 1. Anhörung sind von Privatpersonen und TöB in Bezug auf die im Anhörungsentwurf enthaltenen Entwurfsflächen in der Gemeinde Görwihl unterschiedliche Bedenken und Anregungen aufgeworfen worden, die sich nicht auf die geplante Erweiterung, sondern auf den bereits bestehenden Betrieb im Steinbruch Albalde beziehen. Es handelt sich hierbei insbesondere um Belange des Immissions- und Gewässerschutzes, Hinweise auf Gebäudeschäden aber auch um mögliche Unfallgefahren im Steinbruchbereich. Die Bedenken und Anregung hat der RVHB dem LRA Waldshut als Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde in anonymisierter Form weitergeleitet (Schreiben vom 20.5.2019).</p> <p>Die Bewertung der Lärmemissionen und die Berücksichtigung des Faktors Luftreinhaltung erfolgt entsprechend des regionalen Maßstabs generalisierend über bestimmte Mindestabstände. Dazu wurde vom RVHB, wie in der Planungspraxis üblich, der Abstandserlass Nordrhein-Westfalens als allgemein anerkannte Fachkonvention herangezogen. Demnach ist ein Schutzabstand von 300 m zu rein Wohngebieten bei Anlagen im Tagesbetrieb ausreichend.</p> <p>Im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens wird gemäß dem Bundesimmissionsschutz Gesetz (BImSchG) ein Spreng- und Immissionstechnisches Gutachten eines für dieses Sachgebiet öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen mit entsprechender Fachkenntnis erforderlich. Dieses Gutachten soll die zukünftig angewendete Sprengtechnik mit ihren Immissionsauswirkungen auf die Nachbarschaft aufzeigen und beurteilen. Dabei sind die Immissionen Erschütterungen, Steinflugvermeidung, Staub, Lärm und Sprengschwaden zu beschreiben und die sichere Einhaltung der entsprechenden Anhalts- bzw .Immissionswerte zu bestätigen. Eine mögliche Freisetzung radonhaltigen Staubes durch den Abbau wird in einem erforderlichen Genehmigungsverfahren behandelt.</p> <p>Die Strategische Umweltprüfung (SUP) auf Regionalplanebene entspricht nicht der Prüftiefe eines Genehmigungsverfahrens, bestimmte Aspekte, wie eine Exposition in Bezug auf Radon können nicht abschließend im regionalen Prüfmaßstab betrachtet werden. Es bedarf tiefergehender Untersuchungen des Einzelfalls im nachfolgenden Genehmigungsverfahren. In der regionalplanerischen SUP kann lediglich ein Hinweis auf</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
				<p>eine mögliche Gefährdung gegeben werden.</p> <p>Bereits im Rahmen der 1. Anhörung sind von zahlreichen Privatpersonen Bedenken bezüglich der Freisetzung von Radon beim Granitabbau sowie der Radonkonzentration in Grund- und Oberflächenwasser und möglichen gesundheitlichen Gefahren aufgeworfen worden.</p> <p>Laut Auskunft des RP Freiburg, Abteilung 5 (Schreiben vom 03.05.2019) enthält das Strahlenschutzrecht "keine spezifischen Regelungen zum Schutz vor natürlich vorkommenden radioaktiven Stoffen beim oberflächennahen Abbau mineralischer Rohstoffe. [...] Die Tatsache, dass mit dem neuen Strahlenschutzrecht erst die Liste der Tätigkeitsfelder nach § 55 Absatz 1 StrlSchG (Anlage 3 StrlSchG) um relevante Tätigkeitsfelder erweitert worden ist und der [...] Abbau betreffender Rohstoffe nicht in die Liste aufgenommen wurde, spricht dafür, dass bei Granitabbau pauschal keine Anhaltspunkte für erhöhte Strahlenexpositionen (&gt; 1 Millisievert effektive Dosis pro Kalenderjahr) vorliegen."</p> <p>Seitens der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) [Schreiben vom 12.04.2019] ist "das Thema Arbeitsschutz und Strahlenschutz an Arbeitsplätzen [...] spezialgesetzlich geregelt. Regelungen über bzw. Auswirkungen auf Regionalplanungen im Hinblick auf mutmaßliche Umweltauswirkungen durch Radon infolge Granitabbaus sind aber hier auch nicht bekannt und [...] auch nicht zu erwarten. Es gibt auch keinen vergleichbaren "Immissionsgrenzwert" für Radon in freier Umgebungsluft, an dem man sich orientieren könnte."</p> <p>In diesem Zusammenhang wird auf die aktuelle Öffentlichkeitsbeteiligung zu Radonvorsorgegebieten in Baden-Württemberg (<a href="https://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/kernenergie-und-strahlenschutz/strahlenschutz/schutz-vor-radon/">https://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/kernenergie-und-strahlenschutz/strahlenschutz/schutz-vor-radon/</a>) und die Informationsseiten der LUBW (<a href="https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/radioaktivitaet/radon-in-baden-wuerttemberg">https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/radioaktivitaet/radon-in-baden-wuerttemberg</a>) verwiesen.</p>
521	148/05	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	8. Wegfall von Waldfläche und Wanderwegen unmittelbar neben unserer Einrichtung die täglich von uns genutzt werden, um die Kinder Naturgerecht entwickeln zu lassen.	siehe Stellungnahme Nr. 071 / 03 (Ifd. Nr. 373)
522	148/06	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	9. Das wirtschaftliche Interesse eines Unternehmens wird vor geschützte Bereiche für Kinder gestellt.	siehe Stellungnahme Nr. 076 /02 (Ifd. Nr. 376)
523	148/07	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl	Wir als Erwachsene und Eltern haben die Verantwortung und die Pflicht uns um die Gesundheit und das Wohlergehen unserer Kinder zu kümmern und lehnen aus diesen Gründen das geplante Vorhaben ab!	siehe Stellungnahme Nr. 051 /07 (Ifd. Nr. 308)

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
		(Niederwihl, Albhalde Nord)		
524	149	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde-Nord)	<p>Hiermit übersenden wir Ihnen unseren Widerspruch gegen das Vorranggebiet</p> <p>- WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)</p> <p>Dieses Vorranggebiet soll vollständig aus dem Teilregionalplan gestrichen werden.</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Hier unsere Einwände gegen das Abbauggebiet WT-03 AG Görwihl und die Begründungen</p> <p>1. Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen</p> <p>Dieser Bereich ist im Umweltbericht von ihnen bereits ROT gekennzeichnet! Ist der Mensch das kleinste Schutzgut, noch hinter Tieren und Pflanzen?</p> <p>Das im Teilregionalplan ausgewiesenen Abbauggebiet befindet sich zu nahe an den Siedlungsbereichen in Niederwihl und Tiefenstein. Dadurch wird die Lebensqualität der Bevölkerung erheblich beeinträchtigt. Aktuell liegen bereits Häuser und eine Brücke in Tiefenstein innerhalb der angenommenen Wirkzone von 300m, ebenso das Albtal welches derzeit gesperrt ist wegen möglichem Steinschlag. Ob die Sprengungen ursächlich für den Felsabgang ist wurde bisher nicht untersucht. Mit der angestrebten Erweiterung in Richtung Niederwihl liegt die angenommene Wirkzone von 300 m direkt bei den ersten Häusern. Die Wirkzone von 300m ist jedoch nur eine Annahme und hat keinen gesetzlichen Hintergrund. Die Wirkzone ist bei besonderen Bedingungen anzupassen. In Niederwihl sind auch bei 350m und darüber hinaus erhebliche Erschütterungen vorhanden. Die Gebäudeschäden sind erheblich.</p> <p>Bereits jetzt entstehen durch die Sprengungen und den Abtransport des abgebauten Granits Erschütterungen und Staubemissionen, die zu Schäden bei Menschen, an Gebäuden und Straßen führen. Die Erweiterung in Richtung Niederwihl bringt weitere Staubimmission, ein Schutzwald ist nicht mehr vorhanden.</p> <p>Auswirkungen auf die Gesundheit durch Staub und Lärm.                      Verlust von Naherholungsräumen.                      Unzumutbare Beeinträchtigung der Lebensqualität und Schäden an Gebäuden!                      Wertminderung der Immobilien.</p> <p>2. Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt                      Naturschutzgebiete liegen innerhalb des überplanten Bereiches. In Ihrem Umweltbericht zur Planung steht klar                      „Erhebliche Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte optische und akustische Störwirkung können entstehen.“</p> <p>Ein bestehender Wildkorridor (Süd/Nord) wird unwiderruflich unterbrochen.</p> <p>Der Managementplan des RP Freiburg, Endfassung vom 15.08.2016 enthält ein</p>	siehe Stellungnahme-Nr. 051 / 01 - 07 (Ifd. Nr. 302 ff)

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
			<p>Verschlechterungsverbot nach § 33 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz. Da diese Verschlechterung eintritt ist eine Rücknahme vom Naturschutz nicht möglich, die Erweiterung ist abzulehnen.</p> <p>3. Schutzgut Wasser                      Im Planentwurf wird dieser Aspekt komplett ignoriert, „Keine Betroffenheit“. Abwässer vom Steinbruch gehen ungeklärt in Ufergebiete der Alb und von laufen dort durch mehrere Sickerteiche in die Alb. Das Wasser ist schlammig und enthält Öl.</p> <p>Klare Umwelteinwirkung, die Einleitung dieser Wässer ist zu stoppen. Eine Erweiterung verstärkt das Problem.</p> <p>Aus den angeführten Gründen lehnen wir den o.g. Planentwurf ab.</p>	
525	150/01	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	<p>hiermit erhebe ich Einspruch gegen o.g. Vorhaben.</p> <p>Die Einwände meines Schreibens vom 27.02 .2019 gelten weiterhin.</p>	siehe Stellungnahme Nr. 150 / 06 -14 (Ifd. Nr. 530 ff)
526	150/02	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	<p>Auch der überarbeitete Entwurf ist für die Tiefensteiner und Niederwihler Bevölkerung nicht zumutbar.</p> <p>Ich kann verstehen, dass eine Regionalplanung nötig ist und eine gewisse Sicherheit bietet, wo aber die Möglichkeiten erschöpft sind, darf auch eine Absage erteilt werden und diese muss für alle Vorhaben gesetzlich verankert und verbindlich sein.</p>	<p>Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Rohstoffsicherung als Aufgabe der Daseinsvorsorge muss so gestaltet werden, dass eine dauerhafte nachhaltige Rohstoffsicherung auf allen Ebenen gegeben ist. Die Rohstoffgewinnung steht dabei in einem Wettbewerb mit anderen Flächennutzungen und trifft vielerorts auf wenig Akzeptanz. Der Zugriff auf heimische Ressourcen sollte idealerweise auch durch eine dezentrale Verteilung der Rohstoffgewinnungsstätten und der zu sichernden Flächen über die Region erfolgen. Hierdurch werden Transportwege minimiert und Emissionen durch den Verkehr vermieden.</p> <p>Die Träger der Regionalplanung tragen wesentlich zur Rohstoffsicherung über die Festlegungen in den von ihnen zu erstellenden Regionalplänen bei. Über die Regionalpläne stellen sie die Weichen, wo und in welchem Zeitraum in Baden-Württemberg künftig Rohstoffe abgebaut werden können. Aufgabe der Regionalplanung ist nach § 11 Absatz 3 Satz 2 Nummer 10 Landesplanungsgesetz die Festlegung von Gebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und von Gebieten zur Sicherung von Rohstoffen. Es ist Aufgabe der Regionalplanung, Flächen in einem für die Rohstoffversorgung ausreichenden Umfang vorausschauend zu sichern. Gegenstand der Regionalplanung sind dabei Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans zu Rohstoffvorkommen ersetzen nicht die für Abbauvorhaben erforderlichen Genehmigungsverfahren. Diese werden von den Fachbehörden auf Antrag des Vorhabenträgers zu gegebener Zeit durchgeführt.</p> <p>Die Spielräume bei der Planung sind dabei von den geologischen Gegebenheiten aber auch von vielfältigen Nutzungskonkurrenzen begrenzt. Bei der Festlegung von Rohstoffabbau- und -sicherungsgebieten in der Regionalplanung sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit der Siedlungsentwicklung, den Erfordernissen des</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
				<p>Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung und sonstiger (auch ökologischer) Belange mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen, um zu sachgerechten Lösungen zu kommen. Im Rahmen der Regionalplanung haben sich die Planungsträger auch mit Gesichtspunkten des flächeneffizienten Rohstoffabbaus sowie der verkehrs- und emissionsmindernden Auswirkungen dezentraler Abbaustätten auseinander zu setzen. Eine weitere Herausforderung ist die schwindende Akzeptanz für die Sicherung und Gewinnung von Rohstoffen.</p> <p>Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs wurden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Am Abbaugelände WT-03 AG wird weiterhin - mit der nach der 1. Anhörung erfolgten Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten.</p> <p>Es liegen - auch nach der 2. Anhörung - vonseiten der Fachbehörden keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten.</p>
527	150/03	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	Es kann nicht sein, dass sich der Unternehmer über eine andere Behörde Genehmigungen einholt. Die Abbaumengen nehmen von Jahr zu Jahr zu und die zumutbare Grenze ist für die Bevölkerung mittlerweile überschritten. Bei der letzten Erweiterung wurde zugesichert, dass der Wald als Schutzraum gegen Lärm und Staub auf jeden Fall erhalten bleibt. Der größte Teil ist inzwischen abgeholzt.	Die Anregungen, die sich nicht auf die Fortschreibung des Teilregionalplanes Oberflächennahe Rohstoffe beziehen, werden zur Kenntnis genommen.  Es ist Aufgabe der Regionalplanung Flächen in einem für die Rohstoffversorgung ausreichenden Umfang vorausschauend zu sichern. Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Dieses wird von den Fachbehörden auf Antrag des Vorhabenträgers zu gegebener Zeit durchgeführt. Vor diesem Hintergrund wird darauf hingewiesen, dass die Regionalplanung auf ihre Ebene lediglich regeln kann, an welchen Standorten ein Abbau von Kies, Sand oder Festgestein stattfinden kann und welche Gebiete mit Rohstoffvorkommen längerfristig für einen künftigen Abbau freigehalten werden. Konkrete Schutzmaßnahmen und etwaige Entschädigungsfragen fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalplans.
528	150/04	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	Es gibt im Albtal weitere Abbaumöglichkeiten, die nicht an bewohnte Gebiete grenzen.	siehe Stellungnahme Nr. 050 / 05 (Ifd. Nr. 300)
529	150/05	Private 79733 Görwihl	Es werden Vertäglichkeitsprüfungen für Tiere und Pflanzen herangezogen, aber wo bleibt der Mensch?	Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne der Technischen Anleitung Lärm sind Geräuschimmissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
		Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)		<p>Nachbarschaft herbeizuführen. Gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) sind die Auswirkungen des Teilregionalplanes Oberflächennahe Rohstoffe auf die Umwelt zu prüfen sofern von den originären Inhalten, d.h. den normativen Festlegungen in Form von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung entsprechend §11 Abs. 1 LplG bzw. § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 ROG voraussichtlich erheblich negative oder erheblich positive Umweltauswirkungen ausgehen können. Ziel der Prüfung der potenziellen Abbaugebiete ist ein mittel- bis langfristiges regionales Rohstoffsicherungskonzept mit möglichst geringen negativen Umweltwirkungen als auch bezüglich der Abbaugebiete einer prognostischen Genehmigungsfähigkeit der potenziellen Gebiete.</p> <p>Dem Aspekt der Vorsorge ist im Plankonzept sowohl im Sinne der Umwelt einschließlich des Schutzgutes Bevölkerung und Gesundheit des Menschen als auch im Sinne der Rohstoffwirtschaft durch entsprechende vorsorgeorientierte Prüfkriterien und -maßstäbe Rechnung zu tragen.</p> <p>Bei der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen des Teilregionalplanes Rohstoffsicherung (siehe Umweltbericht, Kap. 1.2) handelt es sich um keine vorhabensbezogene Einzelfallprüfung sondern um die Bewertung der voraussichtlichen Umweltwirkungen potenzieller Abbau- bzw. Sicherungsgebiete anhand eines für die gesamte Region einheitlich anzuwendenden Kriterienkataloges für die einzelnen Schutzgüter (siehe Umweltbericht Tabellen 12 - 25) als auch der Aggregation zu einer Gesamtbewertung (siehe Umweltbericht Tabelle 26).</p> <p>Die Gremien des Regionalverbandes haben sich intensiv mit dem Thema der Siedlungsabstände auseinandergesetzt. Da auf der vorgelagerten Planungsebene der Regionalplanung keine Immissionsberechnungen/-prognosen für die jeweiligen späteren Abbauvorhaben möglich sind haben die Gremien im Rahmen der Abwägung beschlossen, auf den Abstandserlass Nordrhein-Westfalen zurückzugreifen und die hier aufgeführten Vorsorgeabstände dem Plankonzept zu Grunde zulegen.</p> <p>Die Anwendbarkeit des Abstandserlasses NRW in der Planungspraxis der vorgelagerten Planungsebene ist durch die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte höchstrichterlich bestätigt. Für den Gesteins- und Kiesabbau, bei dem Sprengstoffe verwendet werden, werden demgemäß 300 Meter als potenziell verlärmte Zone angenommen (Abstandsklasse V, Lfd-Nr 85, Zielwert tagsüber 50 dB(A)). Bei Anwendung der Abstandsliste zur Festsetzung der Abstände zwischen Industrie- oder Gewerbegebieten einerseits und Misch-, Kern- oder Dorfgebieten können bei mit (*) gekennzeichneten Betriebsarten die Abstände der übernächsten Abstandsklasse zugrunde gelegt werden. Eine solche Kennzeichnung ist für den Festgesteinsabbau mit Sprengungen jedoch nicht getroffen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass sich bei den angewandten Vorsorgeabständen um keine Festsetzung der Regionalplanung sondern um ein Prüfkriterium für die fachliche und räumliche Abgrenzung der potenziellen Abbau- und Sicherungsgebiete handelt. Aus der Einhaltung der vom Regionalverband für sein Plankonzept typisierend zugrunde gelegten Vorsorgeabstände ergibt sich weder die immissionsschutzrechtliche Genehmigung des konkreten Vorhabens noch der abschließend einzuhaltende Abstand der Abbaufäche zu Siedlungsflächen (Wohn-/gemischte Bauflächen) und wohngenutzten Gebäuden im Außenbereich.</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
				<p>Das Abbauggebiet WT-03 AG stellt eine Erweiterung angrenzend an einen bestehenden Granit-Steinbruch dar. Der Vorsorgeabstand zu den benachbarten Siedlungsflächen (Wohn-, gemischte Bauflächen) Niederwühl von 300 m gem. Abstandserlass NRW bei Festgesteinsabbau wird eingehalten (Tiefenstein <math>\geq 320</math> m, Niederwühl <math>\geq</math> ca. 370 m). Hinsichtlich wohngenutzter Gebäude im Außenbereich (Bebauung Albtalmühle) wird der Vorsorgeabstand bei Festgesteinsabbau von 300 m unterschritten (ca. 180m). Der Abstand zur bisher genehmigten Abbaufäche ist jedoch deutlich geringer (&lt; 50 m). Während der aktuelle Abbau eine offene Flanke zum Alb tal hin aufweist liegt der nördliche Teil des potenziellen Abbauggebietes weitgehend hinter der abschirmenden Hangkulisse zum Alb tal und den wohngenutzten Gebäuden im Außenbereich.</p> <p>Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs wurden alle Flächen im Bereich des Albtals nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Es liegen - auch nach der 2. Anhörung - von Seiten der Fachbehörden keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Abbauggebiet fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensations- und Schutzmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten.</p> <p>Die Planung führt aus regionaler Sicht voraussichtlich zu mittleren Umweltauswirkungen. Das geplante Abbauggebiet stellt eine Erweiterung angrenzend an einen bestehenden Granit-Steinbruch dar. Der Vorsorgeabstand zu den benachbarten Siedlungsflächen (Wohn-, gemischte Bauflächen) Niederwühl von 300m gem. Abstandserlass NRW bei Festgesteinsabbau wird eingehalten (Tiefenstein <math>\geq 320</math>m, Niederwühl <math>\geq</math> ca. 370m). Hinsichtlich wohngenutzter Gebäude im Außenbereich (Bebauung Albtalmühle) wird der Vorsorgeabstand bei Festgesteinsabbau von 300m unterschritten (ca. 180m). Der Abstand zur bisher genehmigten Abbaufäche ist jedoch deutlich geringer (&lt; 50m). Während der aktuelle Abbau eine offene Flanke zum Alb tal hin aufweist liegt der nördliche Teil des potenziellen Abbauggebietes weitgehend hinter der Hangkulisse zum Alb tal und den wohngenutzten Gebäuden im Außenbereich. Der Hangkulisse kommt abschirmende Wirkung hinsichtlich von Lärmimmissionen zu.</p> <p>Die Auswirkungen von Sprengungen sind lokal verschieden ausgeprägt und abhängig von der Häufigkeit der Sprengungen, angewandter Sprengtechnik, Gesteinsart, Topographie und weiterer Faktoren. Diese spezifischen Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung (Maßstab 1.50.000) nicht pauschal bewertbar; in der weiteren Vorhabens- und Genehmigungsplanung sind daher vorhabensspezifische Untersuchungen erforderlich. Dies betrifft auch die konkrete Prüfung und Bewältigung etwaiger immissionsschutzrechtlicher Konflikte durch einen etwaigen späteren Abbau oberflächennaher Rohstoffe und Abtransport. Gemäß Bundesimmissionsschutz-Gesetz (BImSchG) ist hier ein Spreng- und Immissionstechnisches Gutachten eines für dieses Sachgebiet öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen mit entsprechender Fachkenntnis erforderlich. Dieses Gutachten soll die zukünftig angewendete Sprengtechnik und -parameter mit ihren Immissionsauswirkungen auf die Nachbarschaft aufzeigen und beurteilen. Dabei sind die Immissionen Erschütterungen, Steinflugvermeidung, Staub, Lärm und Sprengschwaden zu beschreiben und die sichere Einhaltung der entsprechenden Anhalts- bzw. Immissionswerte zu bestätigen. Entsprechend der dortigen Ergebnisse werden die Abstände zur Wohnbebauung ggf. angepasst und/oder weitere Vermeidungs-/Minimierungs- und Schutzmaßnahmen</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
				<p>festgelegt, wie z.B. bestimmte Sprengtechniken und -parameter.</p> <p>Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten.</p>
530	150/06	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	<p>Einspruch gegen die Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe für die Region Hochrhein-Bodensee Entwurf vom 8.11.2018, WT-03 AG, WT-04 AG, WT-04 SG Görwihl Steinbruch Tiefenstein ,Gemeinde Görwihl</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,                      aus folgenden Gründen erhebe ich Einspruch gegen o.g. Vorhaben                      -massive gesundheitliche Beeinträchtigungen durch die Folgen des massiven Abbaus (belasteter Staub, radonhaltig)                      -bereits jetzt schon überdurchschnittlich hohe Krebsrate im Unterdorf von Niederwihl</p>	siehe Stellungnahme Nr. 090 / 02 (Ifd. Nr. 405)
531	150/07	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	das Wohl des Menschen muss Vorrang vor wirtschaftlichen Interessen haben.	siehe Stellungnahme Nr. 107 / 02 (Ifd. Nr. 417)
532	150/08	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	Zerstörung der Natur durch Abholzung und belastete Abwässer, irreparabel für künftige Generationen, der bestehende Wald, als Schutzraum, zwischen Steinbruch und Ort darf nicht gerodet werden	<p>Seitens der Höheren Forstbehörde wird darauf verwiesen, dass ein Ausgleich für die Waldbiotope erforderlich ist. Im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist daher auch ein Genehmigungsverfahren zur befristeten Waldumwandlung nach §11 LWaldG, evtl auch nach §9 LWaldG erforderlich, die eine weitergehende Auseinandersetzung mit dem Waldbestand erfordert als dies auf der vorgelagerten Planungsebene möglich ist.</p> <p>Der südliche Teil des vorgesehenen Abbaugbietes ist in der Waldfunktionenkartierung als Sichtschutzwald festgelegt, der nördliche Teil grenzt an einen östlich gelegenen Immissionsschutzwald an (Hangkulisse zum Albtal), der auch als Erholungswald Stuf 2 sowie als Bodenschutzwald festgelegt ist. Durch die Reduzierung des Abbaugbietes um den Offenlandbereich wurden die Anregungen zur funktionalen Sicherung des Freiraumes und Minimierung der landschaftlichen Überformung aufgenommen. Die Frage der Erhaltung einer Baumkulisse und/oder vorgelagerter Neuaufforstung zum Waldausgleich nach § 9 bzw. § 11 LWaldG sind Gegenstand der weiteren Vorhabens- und Genehmigungsplanung und sollten frühzeitig angegangen werden.</p> <p>Es liegen - auch nach der 2. Anhörung - vonseiten der Fachbehörden keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Am Abbaugbiet WT-03 AG wird weiterhin - mit der nach der 1. Anhörung erfolgten Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten.</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
				<p>Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensations- sowie ggf. erforderlicher Schutz- und Sicherungsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten.</p>
533	150/09	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	Natura 2000 Schutzgebiet	siehe Stellungnahme Nr. 058 /04 (Ifd. Nr. 318)
534	150/10	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	Zu geringe Abstände zu bewohnten Gebieten  Massive Schäden an Gebäuden durch die Sprengungen	siehe Stellungnahme Nr. 051 / 01 - 02 (Ifd. Nr. 302 f)
535	150/11	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	Keine Information der Bevölkerung und der angrenzenden Grundstücksbesitzer Planung ohne Vorortkenntnisse und Einholung von Informationen	<p>Die Öffentlichkeit wird bereits seit längerer Zeit beteiligt:</p> <p>Die Sitzungen des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee sind im Regelfall öffentlich. Die jeweilige Tagesordnung der Sitzungen sowie die Sitzungsunterlagen werden im Vorfeld auf der Homepage des Verbands (<a href="http://www.hochrhein-bodensee.de">www.hochrhein-bodensee.de</a>) zum Download zur Verfügung gestellt.</p> <p>Der Planungsausschuss sowie die Verbandsversammlung haben in mehreren öffentlichen Sitzungen die Fortschreibung des Teilregionalplanes Oberflächennahe Rohstoffe diskutiert.</p> <p>Die Öffentlichkeitsbeteiligung zum 1. Anhörungsentwurf fand vom 28.01. - 04.03.2019 statt und wurde gemäß den Beteiligungsvorschriften rechtzeitig bekannt gegeben. Im Vorfeld der Beteiligung hat der RVHB in den 3 Landkreisen der Region öffentliche Informationsveranstaltungen zur Fortschreibung des TRP angeboten, die in der Tagespresse angekündigt waren. Zusätzlich wurden die betroffenen Standortgemeinden in der Region über die Veranstaltung informiert und hatten die Option auf die Veranstaltung in ihren Amtsblättern bzw. durch Aushang hinzuweisen.</p> <p>Die Öffentlichkeitsbeteiligung zum 2. Anhörungsentwurf fand vom 5.10.2020 bis zum 6.11.2020 statt und wurde gemäß den Beteiligungsvorschriften rechtzeitig bekannt gegeben.</p> <p>Am 19.10.2020 fand zudem eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates Görwihl statt, in der die Regionalverbandsverwaltung zur Fortschreibung des Teilregionalplabnes Oberflächennahe Rohstoffe (2. Anhörungsentwurf) Rede und Antwort stand.</p> <p>Im Erläuterungsbericht zur Fortschreibung des Teilregionalplanes Oberflächennahe Rohstoffe sind die Planungs-/Datengrundlagen und Ausweisungsmethodik in einem</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
536	150/14	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	<p>Bei der Sperrung der Albtalstraße (die Sprengungen sind mit Sicherheit u.a. ursächlich für die Steinabgänge) wird der Naturschutz in den Vordergrund gerückt, und beim Steinbruch sollen ausgewiesene Naturschutzgebiete geändert werden.</p> <p>Meine Einwände richten sich nicht gegen den bestehenden Betrieb, aber gewisse Grenzen gilt es einzuhalten.</p> <p>Gerne erwarte ich Ihre Rückantwort und verbleibe mit freundlichen Grüßen</p>	<p>separaten Kapitel ausführlich beschrieben.</p> <p>Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen aus der 1. Anhörung wurde eine Überarbeitung des Gesamtentwurfs und damit verbunden ein 2. Anhörungsverfahren erforderlich. Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs wurden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen.</p> <p>Auf die Festlegung des bisher geplanten Sicherungsgebietes WT-04 SG wurde nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen verzichtet; das bisher geplante Abbaugelände WT-04 AG konnte aus arten- und gebietsschutzrechtlichen Gründen im Zusammenhang mit den potenziellen Beeinträchtigungen durch die Felssicherungsmaßnahmen der Albtalstrasse (kumulative Effekte) nicht als Abbaugelände weiterverfolgt werden und wurde daher als Sicherungsgebiet festgelegt. An diesem im 2. Anhörungsentwurf enthaltenen Sicherungsgebiet WT-04 SG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Süd) wird weiterhin festgehalten.</p> <p>Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs wurden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Am Abbaugelände WT-03 AG wird weiterhin - mit der nach der 1. Anhörung erfolgten Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten.</p> <p>Es liegen - auch nach der 2. Anhörung - vonseiten der Fachbehörden keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten.</p> <p>Von der regionalplanerischen Festlegung von Vorranggebieten zum Abbau bzw. zur Sicherung von oberflächennahen Rohstoffen sind keine Naturschutzgebiete (nach § 23 BNatSchG/§28 NatSchG BW) betroffen. Naturschutzgebiete stellen im regionalplanerischen Konzept zur Erstellung des Planes "Ausschlusskriterien" dar, d.h. es gibt im Entwurf des Planes keine Überlagerung eines Naturschutzgebietes mit einem Vorranggebiet für den Abbau.</p> <p>Gemäss einer Aussage von Clemens Ruch (Leiter des Referats Ingenieurgeologie beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB)) auf Anfrage des Südkuriers besteht kein Zusammenhang zwischen den durch Steinbruchbetrieb verursachten Erschütterungen und der Steinschlag- und Felssturzgefährdung im gesperrten Abschnitt der L 154" (siehe Presseartikel Südkurier vom 6.4.2017 "Steinbruch im Visier wegen Felssturzgefahr Albtal".</p>
537	153/01	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde)	<p>Vorab danken wir Ihnen für die Durchführung einer zweiten Anhörungsrunde, die wir als Ausdruck von Ernsthaftigkeit in der Abwägung der widerstreitenden Interessenlagen erkennen.</p> <p>Wir halten an unserer Eingabe vom 28.02.2019 und den darin gestellten Anträgen fest.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>siehe Stellungnahme Nr. 153 / 022 - 30 (Ifd. Nr. 558 ff)</p> <p>Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs wurden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Am Abbaugelände WT-03 AG wird</p>

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
		Nord)		<p>weiterhin - mit der nach der 1. Anhörung erfolgten Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten.</p> <p>Es liegen - auch nach der 2. Anhörung - vonseiten der Fachbehörden keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten.</p>
538	153/02	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albalde Nord)	<p>Des Weiteren gehen wir von folgenden Prämissen aus:</p> <p>a) Nach unserem Verständnis ist das «Sicherungsgebiet (WT-04 SG) umfänglich gestrichen worden. Ausführungen der und zu dessen Verhinderung bedarf es keiner weiteren Debatte.</p> <p>b) Die ursprünglich vorgesehene Abbauerweiterung (WT-03 AG) Tiefenstein/Niederwihl erfährt eine Reduzierung im Umfange des Offenlandbereiches. WT-04 AG wird neu als Sicherungsgebiet ausgewiesen.</p> <p>c) Die Weiterentwicklung des bestehenden Steinbruches würde bedeuten, dass über Generationenzeiträume hinaus nicht nur die Vergrößerung einer Landschaftsnarbe zu dulden wäre, sondern zusätzlich damit einhergehender Lebensfrieden, Freude und Gesundheit beeinträchtigende und hemmende Einflüsse wie Staub, Lärm, Erschütterungen zu dulden wären. Dieser Bereich (Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen) ist im Umweltbericht bereits ROT gekennzeichnet.</p>	<p>zu a) - b) Kenntnisnahme</p> <p>zu c)                      Es ist Aufgabe der Regionalplanung Flächen in einem für die Rohstoffversorgung ausreichenden Umfang vorausschauend zu sichern. Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Dieses wird von den Fachbehörden auf Antrag des Vorhabenträgers zu gegebener Zeit durchgeführt. Vor diesem Hintergrund wird darauf hingewiesen, dass die Regionalplanung auf ihre Ebene lediglich regeln kann, an welchen Standorten ein Abbau von Kies, Sand oder Festgestein stattfinden kann und welche Gebiete mit Rohstoffvorkommen längerfristig für einen künftigen Abbau freigehalten werden. Konkrete Schutzmaßnahmen und etwaige Entschädigungsfragen fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalplans.</p> <p>Die Gremien des Regionalverbandes haben sich intensiv mit dem Thema der Siedlungsabstände auseinandergesetzt. Da auf der vorgelagerten Planungsebene der Regionalplanung keine Immissionsberechnungen/-prognosen für die jeweiligen späteren Abbauvorhaben möglich sind haben die Gremien im Rahmen der Abwägung beschlossen, auf den Abstandserlass Nordrhein-Westfalen zurückzugreifen und die hier aufgeführten Vorsorgeabstände dem Plankonzept zu Grunde zulegen.</p> <p>Die Anwendbarkeit des Abstandserlasses NRW in der Planungspraxis der vorgelagerten Planungsebene ist durch die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte höchstrichterlich bestätigt. Für den Gesteins- und Kiesabbau, bei dem Sprengstoffe verwendet werden, werden demgemäß 300 Meter als potenziell verlärmte Zone angenommen (Abstandsklasse V, Lfd-Nr 85, Zielwert tagsüber 50 dB(A)). Bei Anwendung der Abstandsliste zur Festsetzung der Abstände zwischen Industrie- oder Gewerbegebieten einerseits und Misch-, Kern- oder Dorfgebieten können bei mit (*) gekennzeichneten Betriebsarten die Abstände der übernächsten Abstandsklasse zugrunde gelegt werden. Eine solche Kennzeichnung ist für den Festgesteinsabbau mit Sprengungen jedoch nicht getroffen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass sich bei den angewandten Vorsorgeabstände um keine Festsetzung der Regionalplanung sondern um ein Prüfkriterium für die fachliche und räumliche Abgrenzung der potenziellen Abbau- und Sicherungsgebiete handelt. Aus der Einhaltung der vom Regionalverband für sein Plankonzept typisierend zugrunde gelegten</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
				<p>Vorsorgeabstände ergibt sich weder die immissionsschutzrechtliche Genehmigung des konkreten Vorhabens noch der abschließend einzuhalten Abstand der Abbaufläche zu Siedlungsflächen (Wohn-/gemischte Bauflächen) und wohngenutzten Gebäuden im Außenbereich.</p> <p>Das Abbaugebiet WT-03 AG stellt eine Erweiterung angrenzend an einen bestehenden Granit-Steinbruch dar. Der Vorsorgeabstand zu den benachbarten Siedlungsflächen (Wohn-, gemischte Bauflächen) Niederwühl von 300 m gem. Abstandserlass NRW bei Festgesteinsabbau wird eingehalten (Tiefenstein <math>\geq 320</math> m, Niederwühl <math>\geq</math> ca. 370 m). Hinsichtlich wohngenutzter Gebäude im Außenbereich (Bebauung Albtalmühle) wird der Vorsorgeabstand bei Festgesteinsabbau von 300 m unterschritten (ca. 180m). Der Abstand zur bisher genehmigten Abbaufläche ist jedoch deutlich geringer (<math>&lt; 50</math> m). Während der aktuelle Abbau eine offene Flanke zum Albtal hin aufweist liegt der nördliche Teil des potenziellen Abbaugbietes weitgehend hinter der abschirmenden Hangkulisse zum Albtal und den wohngenutzten Gebäuden im Außenbereich.</p> <p>Gemäss einer Aussage von Clemens Ruch (Leiter des Referats Ingenieurgeologie beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB)) auf Anfrage des Südkuriers besteht kein Zusammenhang zwischen den durch Steinbruchbetrieb verursachten Erschütterungen und der Steinschlag- und Felssturzgefährdung im gesperrten Abschnitt der L 154" (siehe Presseartikel Südkurier vom 6.4.2017 "Steinbruch im Visier wegen Felssturzgefahr Albtal").</p> <p>Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs wurden alle Flächen im Bereich des Albtals nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Es liegen - auch nach der 2. Anhörung - von Seiten der Fachbehörden keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Abbaugebiet fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensations- und Schutzmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten.</p> <p>Dies betrifft auch die konkrete Prüfung und Bewältigung etwaiger immissionsschutzrechtlicher Konflikte durch einen etwaigen späteren Abbau oberflächennaher Rohstoffe und Abtransport. Gemäß Bundesimmissionsschutz-Gesetz (BImSchG) ist hier ein Spreng- und Immissionstechnisches Gutachten eines für dieses Sachgebiet öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen mit entsprechender Fachkenntnis erforderlich. Dieses Gutachten soll die zukünftig angewendete Sprengtechnik und -parameter mit ihren Immissionsauswirkungen auf die Nachbarschaft aufzeigen und beurteilen. Dabei sind die Immissionen Erschütterungen, Steinflugvermeidung, Staub, Lärm und Sprengschwaden zu beschreiben und die sichere Einhaltung der entsprechenden Anhalts- bzw. Immissionswerte zu bestätigen.</p> <p>Am Abbaugebiet WT-03 AG wird weiterhin - mit der nach der 1. Anhörung erfolgten Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten.</p>
539	153/03	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl	<p>d) Das Raumgebiet der Zivilbevölkerung wird qualitativ zerstört, mindestens jedoch bös gestört. Die Bezeichnung «Naturschutzgebiet» wird in diesem Namen zum Etikettenschwindel.</p> <p>e) Die Entsorgung, der aus der Abbautätigkeit anfallenden, unverwertbaren Rückstände</p>	<p>zu d) Im Rahmen der Erarbeitung des 2. Anhörungsentwurfs wurde die Fläche WT-03 AG nochmals vertieft geprüft und gesamträumlich bewertet. Details hierzu sind dem Entwurf sowie den dazugehörigen Unterlagen zu entnehmen. Dies betrifft auch die Hinweise für die weitere/spätere Genehmigungsplanung (S. 26).</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
		(Niederwühl, Albhalde Nord)	ist nicht nachvollziehbar und deshalb nicht gesichert, was der Bevölkerung nicht zugemutet werden darf.	<p>Von der regionalplanerischen Festlegung von Vorranggebieten zum Abbau bzw. zur Sicherung von oberflächennahen Rohstoffen sind keine Naturschutzgebiete (nach § 23 BNatSchG/§28 LNatSchG BW) betroffen. Naturschutzgebiete stellen im regionalplanerischen Konzept zur Erstellung des Planes "Ausschlusskriterien" dar, d.h. es gibt im Entwurf des Planes keine Überlagerung eines Naturschutzgebietes mit einem Vorranggebiet für den Abbau.</p> <p>Rohstoffabbau und Naturschutz sind nicht grundsätzlich unvereinbar. Rohstoffabbau stellen können zuweilen schon während des Abbaus wertvolle neue Lebensräume für bedrohte Tier- und Pflanzenarten darstellen. Durch geeignete Maßnahmen nach Beendigung des Abbaus lassen sich die Lebensbedingungen für diese Arten und Lebensgemeinschaften zudem längerfristig sichern oder auch neue Lebensräume gezielt entwickeln. Durch Sukzessionsflächen, die im Zuge des Abbaufortschrittes innerhalb der Abbaustätte unterschiedlich weit in ihrer natürlichen Entwicklung fortgeschritten sind, können hochwertige Lebensräume entstehen, die im Hinblick auf seltene und gefährdete Arten eine wichtige Bedeutung für den Erhalt der Artenvielfalt der umliegenden Kulturlandschaft einnehmen.</p> <p>zu e)                  Der Umgang mit Bodenabtrag und seiner Zwischenlagerung sowie der Umgang mit nicht verwertbarem Material aus der Abbautätigkeit sind nicht Gegenstand der regionalplanerischen Festlegung von Abbau- und Sicherungsgebieten sondern der weiteren Vorhabens- und Genehmigungsplanung.</p> <p>Es liegen - auch nach der 2. Anhörung - vonseiten der Fachbehörden keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs wurden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Am Abbaugelände WT-03 AG wird weiterhin - mit der nach der 1. Anhörung erfolgten Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten.</p>
540	153/04	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwühl, Albhalde Nord)	f) Sodann ist zutage gekommen, dass die Steinbruchbetreiber den gewonnenen Rohstoff gar nicht - oder nur zum Teil - für die Sicherung der landeseigenen Selbstversorgung benützen, sondern um mit heimischen Rohstoffen lukrative Exportgeschäfte abwickeln zu können. Wir beantragen, dass dies öffentlich ermittelt wird, ob Selbstversorgung abgedeckt wird oder kommerzielle Exportinteressen zulasten der Einwohnerschaft fruktifiziert werden. Letzteres verböte klar eine Steinbrucherweiterung. Dazu auch Rz 21 sub 767 (388/15).	siehe Stellungnahme Nr. 058 /12 (Ifd. Nr. 326)
541	153/05	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwühl, Albhalde Nord)	g) Imponderabilien bestehen zuhauf, d.h. unwägbar Gegebenheiten, also z. B. Befindlichkeiten, Gefühls- und Stimmungsbeeinträchtigungen der örtlichen Bevölkerung bilden nicht quantifizierbare und nicht verbalisierbare Risiken und verbieten eine Steinbrucherweiterung, zumal die Nützlichkeit der Erweiterung des Abbaus, der hier anzutreffen vermeintlichen bodennahen Ressourcen, nicht darzulegen ist (vgl. Absatz hiervor	Kenntnisnahme

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
		Nord)	betr. Export der abgebauten Materialien).	
542	153/06	Private 79733 Görwihl  Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Althalde Nord)	<p>Sodann tragen wir, nach Einsicht in einsehbaren Protokollen, was folgt vor:</p> <p>Zur «Abwägung der Verbandsversammlung»                      (Beschluss vom 07.07.2020) zu den Ifd. Nr. 854 (412/01) ff. und des Bürgermeisteramtes Görwihl:</p> <p>Vorab: Die eindrückliche, emphatische Beteiligung der Bevölkerung zur Erhaltung ihres Lebensbiotopes ist Ausdruck von grosser Identifikation mit ihrer Landschaft. Solche basisdemokratische Meinungsäusserungen sind aller Achtung würdig und sind sehr, sehr ernst zu nehmen und nicht nur mit scheinbarem Ernst zu begleiten. Letzteren Eindruck gewinnt man aufgrund der stereotypen Stellung-nahmen der Verbandsversammlung zur Güterabwägung - Lebensqualität vs. merkantiler Nutzengewinn -. Die Verbandsversammlung antwortet ohne Empathie gegenüber der Einwohnerschaft und versucht das Ganze nach kalter Vorschrift rücksichtslos abzuwickeln.</p>	<p>Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es ist Aufgabe der Regionalplanung, Flächen in einem für die Rohstoffversorgung ausreichenden Umfang vorausschauend zu sichern. Gegenstand der Regionalplanung sind dabei Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans zu Rohstoffvorkommen ersetzen nicht die für Abbauvorhaben erforderlichen Genehmigungsverfahren. Diese werden von den Fachbehörden auf Antrag des Vorhabenträgers zu gegebener Zeit durchgeführt.</p> <p>Die Spielräume bei der Planung sind dabei von den geologischen Gegebenheiten aber auch von vielfältigen Nutzungskonkurrenzen begrenzt. Bei der Festlegung von Rohstoffabbau- und -sicherungsgebieten in der Regionalplanung sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit der Siedlungsentwicklung, den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung und sonstiger (auch ökologischer) Belange mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen, um zu sachgerechten Lösungen zu kommen. Im Rahmen der Regionalplanung haben sich die Planungsträger auch mit Gesichtspunkten des flächeneffizienten Rohstoffabbaus sowie der verkehrs- und emissionsmindernden Auswirkungen dezentraler Abbaustätten auseinander zu setzen. Eine weitere Herausforderung ist die schwindende Akzeptanz für die Sicherung und Gewinnung von Rohstoffen.</p> <p>Konfliktfreie Rohstoffgewinnung ist faktisch kaum möglich. Besondere Probleme ergeben sich durch die Nachbarschaft zu Siedlungen oder die Überlagerung von Rohstoffvorkommen mit anderen wichtigen Raumnutzen. Aber auch in anderen Räumen kann es, durch die (aufgrund der geologischen Gegebenheiten) oftmals sehr kleinräumige strenge Standortgebundenheit nachgewiesener und wirtschaftlich abbaubarer Lagerstätten und fehlender Alternativen an anderer Stelle, zu denselben Konflikten kommen.</p> <p>In ihrer Ausdehnung sind die Abbaustandorte zwar oftmals relativ klein, sie haben aber durch teilweise notwendige Sicherheitsabstände (z.B. für Sprengungen) sowie durch Eingriffe in Landschaftsfunktionen manchmal erhebliche Wirkungen. Der Rohstoffgewinnung wird nicht in jedem Fall und von vorne herein automatisch ein Vorrang vor anderen wichtigen Belangen oder Raumnutzungen eingeräumt; vielmehr ist in Konfliktfällen bei beabsichtigten Gebieten zur Sicherung bzw. für den Abbau von Rohstoffen, z.B. mit Belangen des Naturschutzes, des Wasserhaushaltes oder der Siedlungsentwicklung, eine Alternativenprüfung und eine sorgfältige Einzelabwägung erforderlich (siehe Umweltbericht). Grundvoraussetzung für die Betrachtung möglicher Alternativgebiete ist jedoch das Vorhandensein abbaubarer Rohstoffvorkommen, die nur sehr begrenzt vorhanden und absolut standortgebunden sind. Auch zu berücksichtigen ist, dass an diesem Standort bereits Rohstoff abgebaut wird.</p> <p>Regionalplanung hat eine planerische und eine politische Dimension. Einerseits geht es um Zukunftsfragen unserer Gesellschaft, zum anderen beeinflussen Entscheidungen zur Freiraum-, Siedlungs- oder Verkehrsentwicklung unmittelbar die Standortqualität und das</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
				<p>Leben der Menschen. Daher ist nach entsprechender Beratung und Abwägung unterschiedlichster Belange die abschließende inhaltliche und politische Entscheidung über den Regionalplan als Satzung (und damit auch die Festlegung eines Vorranggebietes) der Verbandsversammlung vorbehalten. Sie ist das kommunal verfasste politische Hauptorgan des Regionalverbandes, das in seiner Entscheidung auch die berechtigten Interessen der Kommunen, ihre räumlichen Strukturen, ihre Funktionen und Entwicklungschancen angemessen zu berücksichtigen hat.</p>
543	153/07	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	854 (412/01)  1 Aufhorchen lässt die Passage: «Es liegen vonseiten der Fachbehörden derzeit keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre». Dem ist entgegenzuhalten, dass der oberhalb der jetzigen Felsabbaukante als Trennung zum Wohngebiet von Niederwihl liegende Waldstreifen durch den Einbezug in das Abbaugelände WT-03 AG, als Schutzwald gegen Lärm und staubige Luftverunreinigungen, wegfallen würde und dies ohne weiteres erkennbar werden lässt, dass die Erweiterung des Abbaugeländes zwingend verhindert werden muss.  2 Das wird noch verdeutlicht dadurch, dass dieses Waldstück, wie es Feststellungen aufgrund Beobachtungen erkennbar werden lassen, auch wichtiges Biotop für den Wildwechsel bildet. Dieses zu beseitigen oder auch nur zu stören zeugt nicht nur von geringem, sondern von verdrängtem, nunmehr fehlendem Verständnis für die Anliegen einer besorgten Bevölkerung, die um die Erhaltung der in der Umgebung der Wohnsiedlungen vorhandenen natürlichen Ressourcen bangt. Und es klingt wie Hohn, wenn dazu gesagt wird:  3 «Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheit, konkreter räumlicher Vorhabens, Abgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten.»  4 Damit wird dem Schutz- und den Besorgnisanliegen der Bevölkerung eine nebensächliche Bedeutung zugemessen, die dann zumal argumentativ dahin führt, dass aufgrund des nach dem 2. Anhörungsentwurf schon weit gediehenen Verfahrens nur schon die Erwägbarkeit der Nichtpreisgabe des Waldstückes kleingeredet wird und nicht mehr ernstlich debattiert wird.  5 Deshalb beantragen wir, dass die Bedeutung der Schutzfunktion des der Preisgabe vorgesehenen Waldstückes vorgängig, also hier und jetzt geprüft oder mindestens eine Vorabklärung getroffen wird, und dass die Entscheidungsträger dazu auch die Bevölkerung anhören.	<p>Die Rohstoffsicherung als hoheitliche Aufgabe der Daseinsvorsorge muss so gestaltet werden, dass eine dauerhafte nachhaltige Rohstoffsicherung auf allen Ebenen gegeben ist. Die Rohstoffgewinnung steht dabei in einem Wettbewerb mit anderen Flächennutzungen und trifft vielerorts auf wenig Akzeptanz. Der Zugriff auf heimische Ressourcen sollte idealerweise auch durch eine dezentrale Verteilung der Rohstoffgewinnungsstätten und der zu sichernden Flächen über die Region erfolgen. Hierdurch werden Transportwege minimiert und Emissionen durch den Verkehr vermieden.</p> <p>Die Spielräume bei der Planung sind dabei von den geologischen Gegebenheiten aber auch von vielfältigen Nutzungskonkurrenzen begrenzt. Bei der Festlegung von Rohstoffabbau- und -sicherungsgebieten in der Regionalplanung sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit der Siedlungsentwicklung, den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung und sonstiger (auch ökologischer) Belange mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen, um zu sachgerechten Lösungen zu kommen.</p> <p>Teil des Teilregionalplanes Rohstoffsicherung ist die Strategische Umweltprüfung. (SUP). Bei der SUP handelt es sich um keine Einzelprüfung eines Abbauvorhabens sondern um die Bewertung der voraussichtlichen Umweltwirkungen potenzieller Abbau- bzw. Sicherungsgebiete in der Region Hochrhein-Bodensee anhand eines für die gesamte Region einheitlich anzuwendenden Kriterienkataloges für die einzelnen Schutzgüter (siehe Umweltbericht Tabellen 12 - 25) als auch der Aggregation zu einer Gesamtbewertung (siehe Umweltbericht Tabelle 26). Im Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden der Planungsebene entsprechend vorhandene Informationsgrundlagen der Unteren und Oberen Naturschutzbehörde, Landesanstalt für Umwelt, der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt ausgewertet - hierzu gehören u.a. der Generalwildwegeplan mit den Wildtierkorridoren und im Hinblick auf die Bedeutung der Waldflächen für den Biotopverbund die regionale Biotopverbundkonzeption. Im Hinblick auf die Bedeutung des Waldes für die verschiedenen Schutzgüter werden die Waldfunktionkartierung (Biotop, Sicht, Immissions-, Klima-, Erholungs-, Boden-, Wasserschutzwald) grundsätzlich in die jeweilige Bewertung der Umweltauswirkungen aus regionaler Sicht einbezogen.</p> <p>Des Weiteren wird eine ebenenspezifische Prüfung hinsichtlich erheblicher Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungszielen oder den Schutzzwecken maßgeblichen Bestandteilen als auch eine überschlägige fachliche und rechtliche Prüfung zu den artenschutzrechtlichen Verboten der §§ 44 ff. Bundesnaturschutzgesetz durchgeführt. Die ebenenspezifische Prüfung der FFH-Verträglichkeit (siehe Steckbrief Umweltbericht, Anhang 3) hat im Ergebnis, dass</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
				<p>erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgegenstände, der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets entstehen können; Vermeidungs-, Minimierungs-, Kohärenzsicherungsmaßnahmen möglich erscheinen. In der weiteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung ist daher eine Natura2000-Verträglichkeitsprüfung sowie eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.</p>
544	153/08	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Althalde Nord)	857 (412/04): 6 Auch hier gilt das hiervor Gesagte: Die «Immissionen, Erschütterungen, Steinflugvermeidung, Staub, Lärm und Sprengschwaden» sind hier und jetzt zu expertisieren oder zumindest vorabzuklären und nicht erst in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren (vgl. dazu Rz 4 hie-rvor).	<p>Es ist Aufgabe der Regionalplanung Flächen in einem für die Rohstoffversorgung ausreichenden Umfang vorausschauend zu sichern. Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Dieses wird von den Fachbehörden auf Antrag des Vorhabenträgers zu gegebener Zeit durchgeführt. Vor diesem Hintergrund wird darauf hingewiesen, dass die Regionalplanung auf ihre Ebene lediglich regeln kann, an welchen Standorten ein Abbau von Kies, Sand oder Festgestein stattfinden kann und welche Gebiete mit Rohstoffvorkommen längerfristig für einen künftigen Abbau freigehalten werden. Konkrete Schutzmaßnahmen und etwaige Entschädigungsfragen fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalplans.</p> <p>Im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens wird gemäß dem Bundesimmissionsschutz-Gesetz (BImSchG) ein Spreng- und Immissionstechnisches Gutachten eines für dieses Sachgebiet öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen mit entsprechender Fachkenntnis erforderlich. Dieses Gutachten soll die zukünftig angewendete Sprengtechnik mit ihren Immissionsauswirkungen auf die Nachbarschaft aufzeigen und beurteilen. Dabei sind die Immissionen Erschütterungen, Steinflugvermeidung, Staub, Lärm und Sprengschwaden zu beschreiben und die sichere Einhaltung der entsprechenden Anhalts- bzw. Immissionswerte zu bestätigen.</p> <p>Die Wirkzone von 300 Metern ist insbesondere für die Prüfung von möglichen Auswirkungen im regionalen Maßstab im Umweltbericht relevant. Die Bewertung der Betroffenheit der Schutzgüter bezieht sich nicht ausschließlich auf die Vorranggebiete selbst, sondern es wurde auch eine Wirkzone (WZ) in deren unmittelbarer Umgebung betrachtet. Für diese Wirkzone wurde dabei ein Radius von 300 Metern um die Vorranggebiete festgelegt, in dem eventuell erhebliche und regionalplanerisch relevante Auswirkungen auf Umweltziele und Schutzgüter entstehen können, die dann näher zu prüfen sind. Dieser Umkreis entspricht den Angaben aus dem Abstandserlass des Landes Nordrhein-Westfalen zur vorsorgenden Immissionsschutzwahrung gemäß § 50 BImSchG. In diesem Erlass wird im Rahmen der Fach- und Bauleitplanung ein Mindestabstand von Steinbrüchen mit Sprengtätigkeit zur Wohnbebauung von 300 Metern festgelegt. Fachlich entspricht der 300 m-Radius im Wesentlichen dem Regelsprengbereich, der zur Vermeidung von Steinflug dient. Dieser Abstand hat sich, mangels anderer Vorgaben, bei der Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen regionalplanerischer Festlegungen als gängige Praxis etabliert, entbehrt aber nicht einer tiefergehenden immissionsschutzrechtlichen Prüfung des Einzelfalls im nachgeordneten Genehmigungsverfahren und einer ggf. notwendigen Vergrößerung des Vorsorgeabstands. Umgekehrt ist, bei Nachweis von Unbedenklichkeit z.B. durch geeignete Maßnahmen oder günstige Abbau- und Umfeldbedingungen, auch die Festsetzung eines geringen Abstands möglich.</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
				<p>Tiefergehende Untersuchungen zum Immissionsschutz sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren durchzuführen und die Abstände auf Vorhabensebene anschließend ggf. anzupassen.</p> <p>Das potenzielle Abbaugelände WT-03 AG stellt eine Erweiterung angrenzend an einen bestehenden Granit-Steinbruch dar. Der Vorsorgeabstand zu den benachbarten Siedlungsflächen (Wohn-, gemischte Bauflächen) Niederwühl von 300 m gem. Abstandserlass NRW bei Festgesteinsabbau wird eingehalten (Tiefenstein <math>\geq 320</math> m, Niederwühl <math>\geq</math> ca. 370 m). Hinsichtlich wohngenuzter Gebäude im Außenbereich (Bebauung Albtalmühle) wird der Vorsorgeabstand bei Festgesteinsabbau von 300 m unterschritten (ca. 180 m). Der Abstand zur bisher genehmigten Abbaufläche ist jedoch deutlich geringer (&lt; 50 m). Während der aktuelle Abbau eine offene Flanke zum Albtal hin aufweist liegt der nördliche Teil des potenziellen Abbaugeländes weitgehend hinter der Talflanke zum Albtal und den wohngenuzten Gebäuden im Außenbereich.</p> <p>Die Strategische Umweltprüfung (SUP) auf Regionalplanebene entspricht nicht der Prüftiefe eines Genehmigungsverfahrens, bestimmte Aspekte, wie z.B. eine Exposition in Bezug auf Radon können nicht abschließend im regionalen Prüfmaßstab betrachtet werden. Es bedarf tiefergehender Untersuchungen des Einzelfalls im nachfolgenden Genehmigungsverfahren. In der regionalplanerischen SUP kann lediglich ein Hinweis auf eine mögliche Gefährdung gegeben werden.</p>
545	153/09	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwühl, Albhalde Nord)	858 (412/5) 7 Ob verkehrswertrelevante Auswirkungen nur bezüglich des direkt, d.h. unmittelbar betroffenen Grundstückes zu berücksichtigen und zu vermeiden bzw. zu unterdrücken sind, ist auch wenn zutreffend, insofern hier nicht von Bedeutung, weil verkehrswertrelevante Auswirkungen auch eine Beeinträchtigungen der Lebensqualität auf den betroffenen nachbarlichen Grundstücken bedeutet. Und die Lebensqualität ist die zentrale Wertesäule, an der weder gesägt noch geschnefelt werden darf. Angenommen, aber nicht zugegeben, die apodiktische Feststellung «Es gibt keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstückes bewahrt zu bleiben» träge zu, so bleibt doch unbestritten, dass der Schutz vor Beeinträchtigung der Lebensqualität jedem Einwohner gewahrt bleibt. Und diesen Schutz machen wir an mit geltend.	<p>zur Wertminderung:                      Zum Beschluss des BVerwG vom 13.11.1997 hat der BayVGH im Jahr 2011 (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstückes des Antragsstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinn des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehrensanspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstückes ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vgl. BVerG, Beschluss vom 24. April 1992, Az 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az 4 B 195/97).</p> <p>Demnach gibt es keinen allgemeinen Rechtssatz, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstückes geschützt zu werden. Gerichte sehen beispielsweise auch in jeder Nachbarbebauung eine Beeinflussung des Grundstückswertes, die positiv oder negativ betrachtet werden kann. In jedem Fall ist die Wertminderung kein alleiniger Ablehnungsgrund bei einer Genehmigungsentscheidung und auf der Ebene der Regionalplanung nicht umsetzbar.</p> <p>Dem Aspekt der Vorsorge ist im Plankonzept sowohl im Sinne der Umwelt einschließlich des Schutzgutes Bevölkerung und Gesundheit des Menschen als auch im Sinne der Rohstoffwirtschaft durch entsprechende vorsorgeorientierte Prüfkriterien und -maßstäbe Rechnung zu tragen. Bei der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen des Teilregionalplanes Rohstoffsicherung (siehe Umweltbericht, Kap. 1.2) handelt es sich um keine vorhabensbezogene Einzelfallprüfung sondern um die Bewertung der voraussichtlichen Umweltwirkungen potenzieller Abbau- bzw. Sicherungsgebiete anhand</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
				<p>eines für die gesamte Region einheitlich anzuwendenden Kriterienkataloges für die einzelnen Schutzgüter (siehe Umweltbericht Tabellen 12 - 25) als auch der Aggregation zu einer Gesamtbewertung (siehe Umweltbericht Tabelle 26).</p> <p>Die Gremien des Regionalverbandes haben sich intensiv mit dem Thema der Siedlungsabstände und damit auch mit dem Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen auseinandergesetzt. Da auf der vorgelagerten Planungsebene der Regionalplanung keine Immissionsberechnungen/-prognosen für die jeweiligen späteren Abbauvorhaben möglich sind haben die Gremien im Rahmen der Abwägung beschlossen, auf den Abstandserlass Nordrhein-Westfalen zurückzugreifen und die hier aufgeführten Vorsorgeabstände dem Plankonzept zu Grunde zulegen. Damit wird den rechtlichen Anforderungen entsprochen. Von diesen normativen Bewertungsmaßstäben kann die individuelle Sicht, ab wann eine Beeinträchtigung der Lebensqualität gesehen wird, jedoch erheblich abweichen.</p> <p>Aus der Einhaltung der vom Regionalverband für sein Plankonzept typisierend zugrunde gelegten Vorsorgeabstände ergibt sich weder die immissionsschutzrechtliche Genehmigung des konkreten Vorhabens noch der abschließend einzuhaltende Abstand der Abbaufäche zu Siedlungsflächen (Wohn-/gemischte Bauflächen) und wohngenutzten Gebäuden im Außenbereich, zumal die Festlegung als Abbauggebiet keine Ausschlusswirkung entfaltet.</p>
546	153/10	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	859 (412/6) 8 Auch hier gilt das hiervor in Rz 2-5 Ausgeführte: Die vertiefende Prüfung der «Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabens Abgrenzungen, Vermeidungsmassnahmen und Kompensationen» ist nicht im nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorzusehen, sondern hier und jetzt oder aber zumindest jetzt durch konkrete Vorabklärungen. Damit kann einer Gefährdung von «Trinkwasserversorgung, Gewässerschutz, Emissionen, Natura 2000-Gebiete, Erschliessung und dem besonderen Artenschutz» vorgebeugt werden.	<p>Es ist Aufgabe der Regionalplanung Flächen in einem für die Rohstoffversorgung ausreichenden Umfang vorausschauend zu sichern. Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Entsprechend handelt es sich auch bei der Strategischen Umweltprüfung (SUP) im Rahmen des Teilregionalplanes Rohstoffsicherung (siehe Umweltbericht, Kap. 1.2) um keine vorhabensbezogene Einzelfallprüfung sondern um die Bewertung der voraussichtlichen Umweltwirkungen potenzieller Abbau- bzw. Sicherungsgebiete anhand eines für die gesamte Region einheitlich anzuwendenden Kriterienkataloges für die einzelnen Schutzgüter (siehe Umweltbericht Tabellen 12 - 25) als auch der Aggregation zu einer Gesamtbewertung (siehe Umweltbericht Tabelle 26).</p> <p>Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen daher auch nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Dieses wird von den Fachbehörden auf Antrag des Vorhabenträgers zu gegebener Zeit durchgeführt. Vor diesem Hintergrund wird darauf hingewiesen, dass die Regionalplanung auf ihre Ebene lediglich regeln kann, an welchen Standorten ein Abbau von Kies, Sand oder Festgestein stattfinden kann und welche Gebiete mit Rohstoffvorkommen längerfristig für einen künftigen Abbau freigehalten werden. Konkrete Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs-, Schutz- und Sicherungsmaßnahmen fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalplans.</p> <p>Es liegen - auch nach der 2. Anhörung - vonseiten der Fachbehörden keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
547	153/11	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	861 (412/8)  9 Es stellt eine Geringschätzung der Bevölkerung dar, wenn die Klärung der «möglichen Freisetzung radonhaltigen Staubes durch den Felsabbau in einem erforderlichen Genehmigungsverfahren behandelt wird». Das gehört aus Respekt vor den Einwohnern doch schon in diesem Planungsverfahren geklärt! Dazu sind gutachterliche Berichte von einschlägig spezialisierten und wissenschaftlich qualifizierten Fachleuten erforderlich.	<p>Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensations- sowie Schutz- und Sicherungsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten.</p> <p>Es ist Aufgabe der Regionalplanung Flächen in einem für die Rohstoffversorgung ausreichenden Umfang vorausschauend zu sichern. Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbaivorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Dieses wird von den Fachbehörden auf Antrag des Vorhabenträgers zu gegebener Zeit durchgeführt. Vor diesem Hintergrund wird darauf hingewiesen, dass die Regionalplanung auf ihre Ebene lediglich regeln kann, an welchen Standorten ein Abbau von Kies, Sand oder Festgestein stattfinden kann und welche Gebiete mit Rohstoffvorkommen längerfristig für einen künftigen Abbau freigehalten werden. Konkrete Schutzmaßnahmen und etwaige Entschädigungsfragen fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalplans..</p> <p>Im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens wird gemäß dem Bundesimmissionsschutz Gesetz (BImSchG) ein Spreng- und Immissionstechnisches Gutachten eines für dieses Sachgebiet öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen mit entsprechender Fachkenntnis erforderlich. Dieses Gutachten soll die zukünftig angewendete Sprengtechnik mit ihren Immissionsauswirkungen auf die Nachbarschaft aufzeigen und beurteilen. Dabei sind die Immissionen Erschütterungen, Steinflugvermeidung, Staub, Lärm und Sprengschwaden zu beschreiben und die sichere Einhaltung der entsprechenden Anhalts- bzw .Immissionswerte zu bestätigen.</p> <p>Laut Auskunft des RP Freiburg, Abteilung 5 (Schreiben vom 03.05.2019) enthält das Strahlenschutzrecht "keine spezifischen Regelungen zum Schutz vor natürlich vorkommenden radioaktiven Stoffen beim oberflächennahen Abbau mineralischer Rohstoffe. [...] Die Tatsache, dass mit dem neuen Strahlenschutzrecht erst die Liste der Tätigkeitsfelder nach § 55 Absatz 1 StrlSchG (Anlage 3 StrlSchG) um relevante Tätigkeitsfelder erweitert worden ist und der [...] Abbau betreffender Rohstoffe nicht in die Liste aufgenommen wurde, spricht dafür, dass bei Granitabbau pauschal keine Anhaltspunkte für erhöhte Strahlenexpositionen ( &gt; 1 Millisievert effektive Dosis pro Kalenderjahr) vorliegen."</p> <p>Seitens der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) [Schreiben vom 12.04.2019] ist "das Thema Arbeitsschutz und Strahlenschutz an Arbeitsplätzen [...] spezialgesetzlich geregelt. Regelungen über bzw. Auswirkungen auf Regionalplanungen im Hinblick auf mutmaßliche Umweltauswirkungen durch Radon infolge Granitabbaus sind aber hier auch nicht bekannt und [...] auch nicht zu erwarten. Es gibt auch keinen vergleichbaren "Immissionsgrenzwert" für Radon in freier Umgebungsluft, an dem man sich orientieren könnte."</p> <p>In diesem Zusammenhang wird auf die aktuelle Öffentlichkeitsbeteiligung zu Radonvorsorgegebieten in Baden-Württemberg (<a href="https://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/kernenergie-und-strahlenschutz/strahlenschutz/schutz-vor-radon/">https://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/kernenergie-und-strahlenschutz/strahlenschutz/schutz-vor-radon/</a>) und die Informationsseiten der LUBW (<a href="https://www.lubw.de/radioaktivitaet/radon-in-baden-wuerttemberg">https://www.lubw.de/radioaktivitaet/radon-in-baden-wuerttemberg</a>) verwiesen.</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
548	153/12	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albalde Nord)	863 (412/10) 10 Die feststellende Aussage: «Die Rohstoffindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende» ist als rechtfertigende Qualifikation zu verstehen und lässt eine Befangenheit anklingen, die das Vertrauen in die freie und unbeeinflusste Bewertung und Entscheidung tan-giert und Voreingenommenheit signalisiert.	<p>Die Rohstoffsicherung als Aufgabe der Daseinsvorsorge muss so gestaltet werden, dass eine dauerhafte nachhaltige Rohstoffsicherung auf allen Ebenen gegeben ist. Die Rohstoffgewinnung steht dabei in einem Wettbewerb mit anderen Flächennutzungen und trifft vielerorts auf wenig Akzeptanz. Der Zugriff auf heimische Ressourcen sollte idealerweise auch durch eine dezentrale Verteilung der Rohstoffgewinnungsstätten und der zu sichernden Flächen über die Region erfolgen. Hierdurch werden Transportwege minimiert und Emissionen durch den Verkehr vermieden.</p> <p>Die Träger der Regionalplanung tragen wesentlich zur Rohstoffsicherung über die Festlegungen in den von ihnen zu erstellenden Regionalplänen bei. Über die Regionalpläne stellen sie die Weichen, wo und in welchem Zeitraum in Baden-Württemberg künftig Rohstoffe abgebaut werden können. Aufgabe der Regionalplanung ist nach § 11 Absatz 3 Satz 2 Nummer 10 Landesplanungsgesetz die Festlegung von Gebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und von Gebieten zur Sicherung von Rohstoffen. Es ist Aufgabe der Regionalplanung, Flächen in einem für die Rohstoffversorgung ausreichenden Umfang vorausschauend zu sichern. Gegenstand der Regionalplanung sind dabei Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans zu Rohstoffvorkommen ersetzen nicht die für Abbauvorhaben erforderlichen Genehmigungsverfahren. Diese werden von den Fachbehörden auf Antrag des Vorhabenträgers zu gegebener Zeit durchgeführt.</p> <p>Die Spielräume bei der Planung sind dabei von den geologischen Gegebenheiten aber auch von vielfältigen Nutzungskonkurrenzen begrenzt. Bei der Festlegung von Rohstoffabbau- und -sicherungsgebieten in der Regionalplanung sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit der Siedlungsentwicklung, den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung und sonstiger (auch ökologischer) Belange mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen, um zu sachgerechten Lösungen zu kommen. Im Rahmen der Regionalplanung haben sich die Planungsträger auch mit Gesichtspunkten des flächeneffizienten Rohstoffabbaus sowie der verkehrs- und emissionsmindernden Auswirkungen dezentraler Abbaustätten auseinander zu setzen. Eine weitere Herausforderung ist die schwindende Akzeptanz für die Sicherung und Gewinnung von Rohstoffen.</p> <p>Es ist Aufgabe der Regionalplanung, Flächen in einem für die Rohstoffversorgung ausreichenden Umfang vorausschauend zu sichern. Aufgrund ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung ist die Pflicht zur planerischen Sicherung von Flächen zur Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe im Landesplanungsgesetz (LPIG) verankert. Die Regionalverbände legen anhand der wissenschaftlich gewonnenen Kenntnisse über Rohstofflagerstätten und -vorkommen im Land in einem umfassenden Abwägungsprozess in den Regionalplänen regionalbedeutsame Abbaustätten, aktivierbare Reserven und Rohstoffvorkommen als Gebiete für den Abbau von Rohstoffen (Abbaugebiete) und Gebiete zur Sicherung von Rohstoffvorkommen (Sicherungsgebiete) fest.</p> <p>Die Rohstoffsicherung als Aufgabe der Daseinsvorsorge muss demzufolge so gestaltet werden, dass eine dauerhafte nachhaltige Rohstoffsicherung auf allen Ebenen gegeben ist. Die Rohstoffgewinnung steht dabei in einem Wettbewerb mit anderen</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
				<p>Flächennutzungen und trifft vielerorts auf geringe Akzeptanz. Der Zugriff auf heimische Ressourcen sollte idealerweise auch durch eine dezentrale Verteilung der Rohstoffgewinnungsstätten und der zu sichernden Flächen über die Region / das Land erfolgen. Hierdurch werden Transportwege minimiert und Emissionen durch den Verkehr vermieden.</p> <p>Im April 2004 wurde die Stufe 2 des Rohstoffsicherungskonzeptes („RSK 2“) vom Kabinett verabschiedet (Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg 2004). Es stellt die Grundlage für die Rohstoffpolitik des Landes in den kommenden 10 bis 15 Jahren dar (derzeit in Fortschreibung befindlich). Zu seinen wichtigsten Komponenten zählt auch die Umsetzung der Rohstoffsicherung in den Regionalplänen auf Grundlage des Landesplanungsgesetzes und des Landesentwicklungsplans. Das Rohstoffsicherungskonzept des Landes (RSK 2) geht im Kapitel 2.3 auf den Rohstoffbedarf und die Bedarfsentwicklung wie folgt ein: "Die Rohstoffgewinnungsindustrie ist eine reine Bedarfsdeckungsindustrie. Eine Vorrats- oder Haldenproduktion hat in Baden-Württemberg bisher nicht stattgefunden. Sie wäre weder ökologisch erwünscht noch ökonomisch sinnvoll. Nach dem Umweltplan Baden-Württemberg soll der Bedarf der Bauwirtschaft und anderer betroffener Wirtschaftszweige an mineralischen Rohstoffen dauerhaft und umweltverträglich aus Lagerstätten im Land gewährleistet werden."</p>
549	153/13	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	88 (334/09) 11 Die mit den örtlichen Verhältnissen vertraute Behörde, das Bürgermeisteramt Görwihl weist auf die Staub- und Lärmbelastung der Steinbrucherweiterung hin. Die politische Meinungs- und Willensäußerung dieser Amtsstelle ist zu respektieren und es gehört sich nicht, deren Einschätzung durch die Einholung einer vermeintlich besserwissenden Expertise zu konterkarieren.	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.  siehe Stellungnahme Nr. 051 / 01 (Ifd. Nr. 302)
550	153/14	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	Aus dem Gesamtprotokoll: 501 (080/02)  12 Die Aussage in der Kolonne «Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss: 07.07.2020)» würde zuversichtlich stimmen: «Das Ergebnis der Umweltprüfung sowie die Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren sind in der Abwägung zu berücksichtigen.  13 Wie wird sichergestellt, dass in den Abwägungen die Standpunkte der Einsprecher so gewichtet werden, dass dort der Lebensqualität - angesichts der Einmaligkeit unseres Lebens - mehr Gewicht zuerkannt wird als blosser merkantiler Gewinnstrebigkeit.  527 (244/06)  14 Auch hier die Aussage: «Die Ergebnisse/Empfehlungen der Umweltprüfung fließen in die Gesamtabwägung ein», aber es fehlt die in der Gesamtabwägung anzusetzende Gewichtung, wo-bei Lebensqualität doch an erster Stelle stehen muss.	Die Rohstoffsicherung als Aufgabe der Daseinsvorsorge muss so gestaltet werden, dass eine dauerhafte nachhaltige Rohstoffsicherung auf allen Ebenen gegeben ist. Die Rohstoffgewinnung steht dabei in einem Wettbewerb mit anderen Flächennutzungen.  Regionalplanung hat eine planerische und eine politische Dimension. Einerseits geht es um Zukunftsfragen unserer Gesellschaft, zum anderen beeinflussen Entscheidungen zur Freiraum-, Siedlungs- oder Verkehrsentwicklung unmittelbar die Standortqualität und das Leben der Menschen. Daher ist nach entsprechender Beratung und Abwägung unterschiedlichster Belange die abschließende inhaltliche und politische Entscheidung über den Regionalplan als Satzung (und damit auch die Festlegung eines Vorranggebietes) der Verbandsversammlung vorbehalten. Sie ist das kommunal verfasste politische Hauptorgan des Regionalverbandes, das in seiner Entscheidung auch die berechtigten Interessen der Kommunen, ihre räumlichen Strukturen, ihre Funktionen und Entwicklungschancen angemessen zu berücksichtigen hat.

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
551	153/15	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	594 (312/11)  Der Verlust von Waldfläche ist zu verhindern, zumal damit auch das Schutzobjekt des Generawildwegplanes gefährdet wird. Die in der Antwort gemachte Aussage, dass die in Frage «stehenden bewaldeten Flächen ... dabei entsprechend ihrer Wertigkeit und Empfindlichkeit ... beachtet» werden, ist ungenügend, zumal nicht nachvollziehbar ist, wie die zu bewertende «Wertigkeit und Empfindlichkeit» gemessen und definiert wird. Denn die Umsetzung des hierorts massgeblichen Generalwildwegplanes verbietet einen weiteren Waldflächenverlust. Es handelt sich hier um einen gesunden Mischwald mit Jahrzehnte alten Buchen und Eichen. Es kann doch nicht sein, dass in der heutigen Zeit, wo doch jeder gesunde Baum zählt, ein derartiger Umweltschaden zugelassen wird. Das exportorientierte, auf Handel bedachte Steinabbaugewerbe, das im Steinbruch betrieben wird, verdient gegenüber der weiteren Reduzierung von Waldflächen keinen Vorzug.	<p>Im Rahmen der Erarbeitung des 2. Anhörungsentwurfs wurde die Fläche WT-03 AG nochmals vertieft geprüft und gesamträumlich bewertet. Details hierzu sind dem Entwurf sowie den dazugehörigen Unterlagen zu entnehmen. Dies betrifft auch die Hinweise für die weitere/spätere Genehmigungsplanung (Stand 8.7.2020, S. 26).</p> <p>Die Bewertung der einzelnen Abbau- und Sicherungsgebiete für Rohstoffe im Hinblick auf die Umweltwirkungen auf die gesetzlich vorgegebenen Schutzgüter sind in der Umweltprüfung erfolgt. Die Schutzgüter umfassen das Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, das Schutzgut Boden, das Schutzgut Wasser, das Schutzgut Luft, Klima, das Schutzgut Landschaft, das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Bewaldete Flächen werden dabei entsprechend ihrer Wertigkeit und Empfindlichkeit in diesen Schutzgütern beachtet. Hauptgrundlagen sind neben dem Landschaftsrahmenplan unter anderem Daten der regionalen Biotopverbundkonzeption, des Generalwildwegeplan, der Waldbiotopkartierung, der Waldfunktionenkartierung, der Forsteinrichtung. Aufgrund der oftmals sehr kleinräumigen, strengen Standortgebundenheit wirtschaftlich abbaubarer Lagerstätten stehen nur eingeschränkt Abbaualternativen an anderer Stellen mit geringeren Konfliktpotenzialen zur Verfügung.</p> <p>Der Rohstoffgewinnung wird nicht von vorne herein ein Vorrang vor anderen wichtigen Belangen oder Raumnutzungen eingeräumt; vielmehr ist in Konfliktfällen bei beabsichtigten Gebieten zur Sicherung bzw. für den Abbau von Rohstoffen, z.B. mit Belangen des Naturschutzes, des Wasserhaushaltes oder der Siedlungsentwicklung, eine Alternativenprüfung und eine sorgfältige Einzelabwägung erforderlich. Dies gilt gleichermaßen für die Wald- wie die Offenland-/landwirtschaftlichen Flächen.</p> <p>Der erwähnte Wildtierkorridor verläuft östlich des Gebietes und wird von dem vorgesehenen Abbaugelände WT-03 AG nicht unterbrochen. Die Frage der Erhaltung/Entwicklung einer Baumkulisse und der erforderlichen Neuaufforstungen zum Waldausgleich werden in einem Verfahren nach §9 bzw. § 11 LWaldG im Rahmen des späteren genehmigungsrechtlichen Verfahren geregelt</p> <p><u>zum "Export":</u>                  Eine rechtlich bindende Vorgabe hinsichtlich einer Verwendung des abgebauten Materials in der Region gibt es nicht, zumal eine Beschränkung der Rohstoffförderung auf die regionale Eigenversorgung eine Absatzsteuerung darstellen würde, die der marktwirtschaftlichen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland widersprechen würde. Ferner ist es vor dem Hintergrund der Bestimmungen des § 1 Abs. 1 Außenwirtschaftsgesetz nicht möglich, die Rohstoffproduktion hinsichtlich der mengenmäßigen Verteilung auf die Region und einen Exportanteil zu beschränken. Eine Möglichkeit, zur Schonung regionaler Ressourcen diese Warenströme zu beschränken, gibt es weder auf der Ebene der Regionalplanung noch im Raumordnungsverfahren. Eine Beschränkung/Kontingentierung des Exportanteils kann nur privatrechtlich (z.B. Grundstückseigentümer mit Pächter) verbindlich geregelt werden.</p>
552	153/16	Private 79733 Görwihl	643 (346/15)	siehe Stellungnahme Nr. 153 / 14 (Ifd. Nr. 550)

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
		Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	15 Die Aussage der Verbandsversammlung lässt eine stossende Voreingenommenheit zugunsten der Bewilligung der Erweiterung des Abbaugebietes, als eine böse Parteilichkeit erkennen. Dem ist zuvorzukommen, indem klar für die Gewichtung der Lebensqualität und der Lebensfreude der Einwohnerschaft optiert wird - und das führt unweigerlich zum Verzicht auf die hier diskutierte Erweiterung des Abbaugebietes (dazu auch 644 (346/16).	Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs wurden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Am Abbaugbiet WT-03 AG wird weiterhin - mit der nach der 1. Anhörung erfolgten Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten.  Es liegen - auch nach der 2. Anhörung - vonseiten der Fachbehörden keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten.
553	153/17	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	655 {349/04}  16 Diese Feststellung und Schlussfolgerung ist zwingend:  «Der Managementplan des RP Freiburg, Endfassung vom 15.08.2016 enthält ein Verschlechterungsverbot nach § 33 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz. Da diese Verschlechterung eintritt, ist eine Rücknahme vom Naturschutz nicht möglich, die Erweiterung ist abzulehnen.» [Gleichermassen 715 {370/04)].	Im Rahmen der Erarbeitung des 2. Anhörungsentwurfs wurde die Fläche WT-03 AG nochmals vertieft geprüft und gesamträumlich bewertet. Details hierzu sind dem Entwurf sowie den dazugehörigen Unterlagen zu entnehmen. Dies betrifft auch die Hinweise für die weitere/spätere Genehmigungsplanung (S. 26).  Das Verschlechterungsverbot betrifft Natura2000-Gebiete. Die Belange von Natura2000 und deren Betroffenheit wurden für jedes potenzielle Abbaugbiet gutachterlich geprüft (vgl. Umweltbericht, Anhang 2: Methodisches Vorgehen der ebenenspezifischen Prüfung der Natura2000-Verträglichkeit sowie des besonderen und des strengen Artenschutzes). Die Ergebnisse wurden der Unteren und der Höheren Naturschutzbehörde vorgelegt und in einem eigenständigen Termin diskutiert. Für das Abbaugbiet WT-03 AG können erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgegenstände, der Schutz- und Erhaltungsziele entstehen; Vermeidungs-, Minimierungs und Kohärenzsicherungsmaßnahmen erscheinen jedoch möglich. Durch eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist auf nachfolgender Planungs- und Genehmigungsebene die Verträglichkeit des Vorhabens mit den für die Erhaltungs- und Entwicklungsziele maßgeblichen Bestandteilen der o. g. Natura 2000-Gebietskulisse nachzuweisen. (siehe Umweltbericht, Anhang 3, Steckbriefe Landkreis Waldshut, S. 34).  Rohstoffabbau und Naturschutz sind nicht grundsätzlich unvereinbar. Rohstoffabbaustellen können zuweilen schon während des Abbaus wertvolle neue Lebensräume für bedrohte Tier- und Pflanzenarten darstellen. Durch geeignete Maßnahmen nach Beendigung des Abbaus lassen sich die Lebensbedingungen für diese Arten und Lebensgemeinschaften zudem längerfristig sichern oder auch neue Lebensräume gezielt entwickeln. Durch Sukzessionsflächen, die im Zuge des Abbaufortschrittes innerhalb der Abbaustätte unterschiedlich weit in ihrer natürlichen Entwicklung fortgeschritten sind, können hochwertige Lebensräume entstehen, die im Hinblick auf seltene und gefährdete Arten eine wichtige Bedeutung für den Erhalt der Artenvielfalt der umliegenden Kulturlandschaft einnehmen.  Es liegen - auch nach der 2. Anhörung - vonseiten der Fachbehörden keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs wurden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Am Abbaugbiet WT-03 AG wird weiterhin - mit der nach der 1. Anhörung erfolgten Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten.

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
554	153/18	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	733 {378/03}  17 Eindrücklich Schilderung von Betroffenheit. Die Gegenäußerungen der Verbandsversammlung lassen keinerlei Empathie mit den Betroffenen spüren.	<p>Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten.</p> <p>siehe Stellungnahme Nr. 153 / 06 (Ifd. Nr. 542)</p> <p>Die Rohstoffsicherung als Aufgabe der Daseinsvorsorge muss so gestaltet werden, dass eine dauerhafte nachhaltige Rohstoffsicherung auf allen Ebenen gegeben ist. Die Rohstoffgewinnung steht dabei in einem Wettbewerb mit anderen Flächennutzungen und trifft vielerorts auf wenig Akzeptanz. Der Zugriff auf heimische Ressourcen sollte idealerweise auch durch eine dezentrale Verteilung der Rohstoffgewinnungsstätten und der zu sichernden Flächen über die Region erfolgen. Hierdurch werden Transportwege minimiert und Emissionen durch den Verkehr vermieden.</p> <p>Die Träger der Regionalplanung tragen wesentlich zur Rohstoffsicherung über die Festlegungen in den von ihnen zu erstellenden Regionalplänen bei. Über die Regionalpläne stellen sie die Weichen, wo und in welchem Zeitraum in Baden-Württemberg künftig Rohstoffe abgebaut werden können. Aufgabe der Regionalplanung ist nach § 11 Absatz 3 Satz 2 Nummer 10 Landesplanungsgesetz die Festlegung von Gebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und von Gebieten zur Sicherung von Rohstoffen. Es ist Aufgabe der Regionalplanung, Flächen in einem für die Rohstoffversorgung ausreichenden Umfang vorausschauend zu sichern. Gegenstand der Regionalplanung sind dabei Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans zu Rohstoffvorkommen ersetzen nicht die für Abbauvorhaben erforderlichen Genehmigungsverfahren. Diese werden von den Fachbehörden auf Antrag des Vorhabenträgers zu gegebener Zeit durchgeführt.</p> <p>Die Spielräume bei der Planung sind dabei von den geologischen Gegebenheiten aber auch von vielfältigen Nutzungskonkurrenzen begrenzt. Bei der Festlegung von Rohstoffabbau- und -sicherungsgebieten in der Regionalplanung sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit der Siedlungsentwicklung, den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung und sonstiger (auch ökologischer) Belange mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen, um zu sachgerechten Lösungen zu kommen. Im Rahmen der Regionalplanung haben sich die Planungsträger auch mit Gesichtspunkten des flächeneffizienten Rohstoffabbaus sowie der verkehrs- und emissionsmindernden Auswirkungen dezentraler Abbaustätten auseinander zu setzen. Eine weitere Herausforderung ist die schwindende Akzeptanz für die Sicherung und Gewinnung von Rohstoffen.</p>
555	153/19	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde)	18 Genauer Abklärung bedarf der Einwand  Schutzgut Landschaft Ein vor Jahren versprochener und Teil der Abbaugenehmigung war ein Schutzwald von 30 m. Mittlerweile wurde der Wald teilweise komplett entfernt. Waldwege werden mit	Kenntnisnahme Bereits im Rahmen der 1. Anhörung sind von Privatpersonen und TöB in Bezug auf die im Anhörungsentwurf enthaltenen Entwurfsflächen in der Gemeinde Görwihl unterschiedliche Bedenken und Anregungen aufgeworfen worden, die sich nicht auf die geplante Erweiterung, sondern auf den bereits bestehenden Betrieb im Steinbruch Albhalde beziehen. Es handelt sich hierbei insbesondere um Belange des Immissions-

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
		Nord)	<p>Zäunen und Tore abgesperrt.</p> <p>19 Was ist vor Jahren bei Erteilung der Abbaugenehmigung versprochen und gesprochen worden? Vgl. dazu auch 601 {314/03}.</p> <p>«Bei der letzten Abbaugenehmigung wurde vereinbart ein Schutzwald von 30m einzuhalten».</p> <p>20 Trifft dies zu, so würden die bereits vorgebrachten Argumente gegen die Rodung des Schutzwaldes, noch durch dieses rechtsstaatlich wichtige Argument überwölbt. Dem Handeln des Ab-baubeflissenen gegen seine eigenen Versprechungen ist Einhalt zu gebieten! Die letzte vom Görwihler Gemeinderat genehmigte Abbauerweiterung geht in das Jahr 2005 zurück. Damals hatte Gemeinderat XXX erklärt, man stimme der Erweiterung zu, aber dies sei das letzte Mal. Der Steinbruchbetreiber hat genügend bereits eingetragene Abbaugebiete weiter nördlich im Albtal, in diesen Gebieten kann in Zukunft weiter Granit abgebaut werden, wenn die bereits bewilligten Flächen im laufenden Steinbruch ausgeschöpft sind. Somit kann der Steinbruchbetrieb, auch in ferner Zukunft ohne grössere Belästigungen der seit Jahrzehnten arg geplagten Bevölkerung, weiter betrieben werden.</p>	<p>und Gewässerschutzes, Hinweise auf Gebäudeschäden aber auch um mögliche Unfallgefahren im Steinbruchbereich. Die Bedenken und Anregung hat der RVHB dem LRA Waldshut als Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde in anonymisierter Form weitergeleitet (Schreiben vom 20.5.2019).</p>
556	153/20	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albalde Nord)	<p>767 {388/15}</p> <p>21 Trifft es zu, wie hier vorgebracht, dass so viel Material exportiert wird, so würde sich die Aussage der Verbandsversammlung, wonach mit Bezug auf das verfolgte Abbauvorhaben gesagt wird «die Rohstoffindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende» (vgl. 863 {412/10} insoweit als Täuschungsmanöver disqualifiziert als eben doch, nicht nur inländischer Bedarf gedeckt wird, sondern zu Deckung ausländischer Nachfrage Bedarf geweckt wird.</p>	<p>siehe Stellungnahme Nr. 153 /12 (Ifd. Nr. 548) und Stellungnahme Nr. 058 /12 (Ifd. Nr. 326)</p>
557	153/21	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albalde Nord)	<p>Wir bitten Sie, das Abbaugebiet auf der bewilligten Abbaufäche zu belassen und von weiterer Planung zu dessen Erweiterung Abstand zu nehmen. Wir, die wir hier leben, sind besorgt über die Gefährdung des heute bestehenden Ensemblebiotopes im Einzugsgebiet Niederwihl, Schachen und Tiefenstein. Es darf nicht sein, dass die Stimmen aus der Einwohnerschaft, die wegen ihrer Vielfältigkeit oft fast babylonische Vielfalt erlangt, wie ein Gebrüll vom Pavianfelsen wahrgenommen wird, das man zwar mit Interesse und Ernst anhört, aber nicht ernst nimmt. Das wäre ein böser Fehler gegen die, mit der Veranstaltung von Anhörungsrunden hervorgerufenen Erwartung von wertschätzender Entgegennahme, der von der ortsansässigen Bevölkerung geäußerten Bedürfnisse. Die in Szene gesetzte basisdemokratische Meinungseinholung darf nicht dazu führen, als blasse Alibimassnahme zum Durchwinken von merkantilen Interessen, die durch Abbauerweiterung des örtlichen Steinbruches angestrebt werden, entlarvt zu werden.</p> <p>Wir danken Ihnen für die sorgfältige und entschiedene Wahrung der richtplanerischen</p>	<p>Die Rohstoffsicherung als Aufgabe der Daseinsvorsorge muss so gestaltet werden, dass eine dauerhafte nachhaltige Rohstoffsicherung auf allen Ebenen gegeben ist. Die Rohstoffgewinnung steht dabei in einem Wettbewerb mit anderen Flächennutzungen und trifft vielerorts auf wenig Akzeptanz. Der Zugriff auf heimische Ressourcen sollte idealerweise auch durch eine dezentrale Verteilung der Rohstoffgewinnungsstätten und der zu sichernden Flächen über die Region erfolgen. Hierdurch werden Transportwege minimiert und Emissionen durch den Verkehr vermieden.</p> <p>Die Träger der Regionalplanung tragen wesentlich zur Rohstoffsicherung über die Festlegungen in den von ihnen zu erstellenden Regionalplänen bei. Über die Regionalpläne stellen sie die Weichen, wo und in welchem Zeitraum in Baden-Württemberg künftig Rohstoffe abgebaut werden können. Aufgabe der Regionalplanung ist nach § 11 Absatz 3 Satz 2 Nummer 10 Landesplanungsgesetz die Festlegung von Gebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und von Gebieten zur Sicherung von</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
			<p>und umweltrechtlichen Grundsätze sowie der Interessen des „Biotopes Niederwihl“, dessen Bewohner, dessen Kreatur Bestandes und der gedeihenden Umwelt.</p> <p>Da dieses Schreiben von grosser Bedeutung für die Zukunft unseres Zuhauses ist und innert zu wählender Frist Ihnen zugestellt werden muss, erlauben wir uns, es Ihnen als eingeschriebene Postsendung zukommen zu lassen.</p>	<p>Rohstoffen. Es ist Aufgabe der Regionalplanung, Flächen in einem für die Rohstoffversorgung ausreichenden Umfang vorausschauend zu sichern. Gegenstand der Regionalplanung sind dabei Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans zu Rohstoffvorkommen ersetzen nicht die für Abbauvorhaben erforderlichen Genehmigungsverfahren. Diese werden von den Fachbehörden auf Antrag des Vorhabenträgers zu gegebener Zeit durchgeführt.</p> <p>Die Spielräume bei der Planung sind dabei von den geologischen Gegebenheiten aber auch von vielfältigen Nutzungskonkurrenzen begrenzt. Bei der Festlegung von Rohstoffabbau- und -sicherungsgebieten in der Regionalplanung sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit der Siedlungsentwicklung, den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung und sonstiger (auch ökologischer) Belange mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen, um zu sachgerechten Lösungen zu kommen. Im Rahmen der Regionalplanung haben sich die Planungsträger auch mit Gesichtspunkten des flächeneffizienten Rohstoffabbaus sowie der verkehrs- und emissionsmindernden Auswirkungen dezentraler Abbaustätten auseinander zu setzen. Eine weitere Herausforderung ist die schwindende Akzeptanz für die Sicherung und Gewinnung von Rohstoffen.</p> <p>Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs wurden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Am Abbaugelände WT-03 AG wird weiterhin - mit der nach der 1. Anhörung erfolgten Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten.</p> <p>Es liegen - auch nach der 2. Anhörung - vonseiten der Fachbehörden keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten.</p>
558	153/22	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord), WT-04 SG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Süd)	<p>hiermit erheben wir Einsprache gegen das oben genannte Vorhaben, das uns sehr bedrückt,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) einerseits angesichts der Missachtung raumplanerischer und umweltrechtlicher Grundsätze.</li> <li>2) andererseits aufgrund unserer nachbarschaftlichen Nähe zum gegenständlichen, zu erweitern erwogenen Steinbruchgebiet als auch</li> <li>3) drittens wegen irreversibler ökologischer Raumveränderung (Erdmassenbewegungen durch Sprengungen und Abtragungen) die solche Abbaugeländeerweiterung nach sich zöge und</li> <li>4) viertens</li> </ol>	Kenntnisnahme

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
			<p>den damit einhergehenden, unserem Lebensraum feindlichen Eingriffen durch Landschaftsnarbenmehrung ,ohne dass ein ausgewogenes Verhältnis von Abbaunutzen, Rekultivierung und schonendem Abbauvortrieb erkennbar oder erreichbar erscheint</p>	
559	153/23	<p>Private                      79733 Görwihl                      Standort:                      WT-03 AG Görwihl                      (Niederwihl, Albhalde Nord), WT-04 SG Görwihl                      (Niederwihl, Albhalde Süd)</p>	<p>5) Vorab ist hervorzuheben, dass sämtliche geplanten Vorranggebiete in Görwihl (WT- 03 AG, WT-04 AG und WT-04 SG) Überlagerungen zu festgesetzten Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege aufweisen. Diese sollen nun - zu Gunsten des Abbaus von oberflächennahen Rohstoffen reduziert werden.</p> <p>6) Vor dem Hintergrund des Plansatzes 3.2.1 (Z) des Regionalplans 2000, wonach Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege zu erhalten sind und darüber hinaus Massnahmen zu vermeiden sind, welche dem Schutzzweck derselben Schutzgebiete entgegenwirken, erhellt, dass dies nunmehrige Reduktion der Naturschutzzonen zum Zwecke der Ermöglichung des Granitabbaus planungs- und naturschutzrechtlichen Zielen zuwiderläuft. Daran ändert nichts, wenn «lediglich» ein Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiet) geschaffen wird - wo doch die dereinstige Rohstoffgewinnung, bzw. die Ermöglichung desselben dennoch zur Beseitigung der Naturschutzzone führen wird und folglich der Schutzzweck eines solchen Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege vollends untergraben ist</p> <p>7)                      Die vorgebrachte Befolgung des Grundsatzes (Plansatz 1, G3) des gegenständlichen Teilregionalplanes, wonach die Rohstoffvorkommen möglichst vollständig genutzt werden sollen, die Abbaustellen optimieren und vordringlich bestehende Abbaustellen zu erweitern, vermag an dieser Verletzung der naturschutzrechtlichen Vorgaben nichts zu ändern. Diese Grundsätze finden gemäss der Ratio des entsprechenden Grundsatzes nur bei der Abwägung, ob neue Gebiete geschaffen, oder bestehende erweitert werden sollen, Anwendung. Diese Grundsätze dürfen allerdings nicht zur Abwägung herangezogen werden, ob neue Abbau- oder Sicherungsgebiete für den dann zumaligen Granitabbau zulasten der Umweltschutzzonen geschaffen werden dürfen. In dieser Frage ist bei der Richtplanung - insbesondere aufgrund der planungsrechtlichen Grundlagen im Regionalplan 2000 und dem Schutzzweck der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege - kein Spielraum vorhanden.</p> <p>8) Entsprechend verletzt die nunmehr vorgesehene, richtplanerische Reduktion des Gebietes für Naturschutz und Landschaftspflege die raumplanerischen und naturschutzrechtlichen Vorgaben und es ist von der weiteren Planung von Abbau- und Sicherungsgebieten in Görwihl - und insbesondere in den Schutzgebieten - abzusehen.</p>	<p>Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wurde eine Überarbeitung des Gesamtentwurfs und damit verbunden ein 2. Anhörungsverfahren erforderlich. Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs wurden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Auf die Festlegung des bisher geplanten Sicherungsgebietes WT-04 SG wurde nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen verzichtet; das bisher geplante Abbaugelände WT-04 AG konnte aus arten- und gebietsschutzrechtlichen Gründen im Zusammenhang mit den potenziellen Beeinträchtigungen durch die Felssicherungsmaßnahmen der Albthalstrasse (kumulative Effekte) nicht als Abbaugelände weiterverfolgt werden und wurde daher als Sicherungsgebiet festgelegt. An diesem im 2. Anhörungsentwurf enthaltenen Sicherungsgebiet WT-04 SG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Süd) wird weiterhin festgehalten.</p> <p>Eine Überlagerung von Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe, ist nicht möglich.</p> <p>Auch der Regionalplan 2000 (Satzungsbeschluss: 1995) - wie auch der kommunale Flächennutzungsplan - ist auf einen Planungszeitraum von ca. 15-20 Jahre ausgerichtet. "Die Notwendigkeit zur Fortschreibung des Regionalplanes wird sich aus der räumlichen Dynamik, der Weiterentwicklung räumlicher Vorstellungen und aus den Ergebnissen der Landschaftsrahmenplanung ergeben." (Vorbemerkung des Regionalplan 2000, S. 15).</p> <p>Die Ausweisung der Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege im Regionalplan 2000 geht auf eine selektive Biotopkartierung und Bewertung (Eigenartigkeit und Schutzbedürftigkeit) der Landesanstalt für Umweltschutz (LfU, jetzt LUBW) aus den Jahren 1984-1988 zurück, die in dieser Form nicht mehr aktuell ist. Inzwischen liegen neuere Biotopkartierungen vor, die in der Planung berücksichtigt wurden (siehe Umweltbericht zum Teilregionalplan).</p> <p>Bei den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege handelt es sich um regionalplanerische Festlegungen, d.h. die Festlegung erfolgt im Regionalplan durch den Regionalverband. Eine Änderung dieser Gebiete im Rahmen von Planfortschreibungen und entsprechenden Verfahren obliegt somit dem Regionalverband auf Basis aktueller naturschutzfachlicher Daten in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden.</p> <p>Von der regionalplanerischen Festlegung von Vorranggebieten zum Abbau bzw. zur Sicherung von oberflächennahen Rohstoffen sind keine Naturschutzgebiete (nach § 23 BNatSchG/§28 NatSchG BW) betroffen. Naturschutzgebiete stellen im regionalplanerischen Konzept zur Erstellung des Planes "Ausschlusskriterien" dar, d.h. es gibt im Entwurf des Planes keine Überlagerung eines Naturschutzgebietes mit einem Vorranggebiet für den Abbau. Im nachgeordneten Genehmigungsverfahren erfolgt eine</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
				<p>weitergehende Prüfung des Biotopschutzes, wobei geschützte Biotope von einem Abbau auszusparen sind. Diese liegen jedoch oftmals in einer Größenordnung, die im regionalen Maßstab 1:50.000 der Raumnutzungskarte nicht darstellbar ist.</p> <p>Es liegen - auch nach der 2. Anhörung - vonseiten der Fachbehörden keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Am Abbaugelände WT-03 AG wird weiterhin - mit der nach der 1. Anhörung erfolgten Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten.</p> <p>Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten.</p> <p>Am Sicherungsgebiet WT-04 SG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Süd) wird weiterhin festgehalten.</p>
560	153/24	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord), WT-04 SG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Süd)	<p>9) Sodann liegt unser streng nach ökologischen Grundsätzen geführter Hofbetrieb nur ca. 250 m westlich, ausserhalb des geplanten Vorranggebiets zur Sicherung von Rohstoffen. Schon beim jetzigen Betrieb des Steinbruchs, haben wir Beeinträchtigungen durch Erschütterungen, Staub und Lärmbelastung infolge von Sprengarbeiten, Materialzerkleinerung und Materialtransporten in Kauf genommen. Daraus darf nicht abgeleitet werden, wir hätten uns mit diesen Betriebsexmissionen arrangiert und ein Mehr wäre uns ohne weiteres zuzumuten. Im Gegenteil: das Mass ist voll und ein Mehr lässt den Becher der Zumutbarkeit überlaufen. Man darf den Duldsamen nicht zumuten, ihre Duldsamkeit auch nur geringfügig zu erhöhen, weil sie schon bisher tolerant und nachsichtig sich verhielten und damit sozusagen Ihre Toleranz und bisher geübte Nachgiebigkeit als Begründung verwendet wird, die Duldsamkeit noch weiter strapazieren zu dürfen. Das wäre geradezu ein Hohngelächter auf die duldsam Gewesenen.</p> <p>10) Wenn die Abbauarbeiten (unter Zugrundelegung, der bestrittenen und strittigen, Gebietserweiterung) bis auf 250 m (westliche Seite des Vorranggebietes zur Sicherung von Rohstoffen) an unseren Hof heranreichen würden, wäre nicht nur unsere Lebensqualität aufs massivste beeinträchtigt, sondern das „Biotop Niederwihl“ - so nennen wir in inniger Verbundenheit unseren hiesigen Lebensraum, für dessen ungestörten Weiterbestand wir Tag für Tag tatkräftige Obsorge tragen - in den Grundfesten sprichwörtlich „erschüttert“ mit den Felssprengungen, Materialzerkleinerungsmassnahmen u.a.m.: Mensch, Tiere, Insekten, Wald, Auen, Wiesen, Felder, Wasser (dazu auch weiter unten Rz.7) nähmen irreversiblen Schaden. Der Abstand zur Abbaustelle wäre zudem für unseren Hofbetrieb viel zu gering und dürfte so niemals festgesetzt werden (Lärm / Staub / Erschütterungen, psychischmentale Beeinträchtigungen).</p> <p>11) Der Abstand ist zu messen an der geringsten Entfernung zwischen der Umrisslinie der emittierenden Anlage (Abbaugelände) und der Begrenzungslinie von Wohngebieten, was im vorliegenden Fall (gern. Abstandsliste NRW 2007) massiv unterschritten würde. Die Wirkzone von 300 m ist nur eine Annahme und hat keinen gesetzlichen Hintergrund. Die Wirkzone ist bei besonderen Bedingungen jedoch anzupassen. (Beilage 1 und 2 Plangrundlagen Wirkzone 300 m gern. Abstandsliste NRW 2007).</p>	<p>Der hier genannte Hofbetrieb ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Görwihl als gemischte Baufläche dargestellt und hat zum vorgesehenen Abbaugelände WT-03 AG einen Abstand von ca. 370m, zum wohngenenutzten Gebäude selbst ca. 390m - 400m.</p> <p>Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne der Technischen Anleitung Lärm sind Geräuschimmissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) sind die Auswirkungen des Teilregionalplanes Oberflächennahe Rohstoffe auf die Umwelt zu prüfen sofern von den originären Inhalten, d.h. den normativen Festlegungen in Form von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung entsprechend §11 Abs. 1 LplG bzw. § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 ROG voraussichtlich erheblich negative oder erheblich positive Umweltauswirkungen ausgehen können. Ziel der Prüfung der potenziellen Abbaugelände ist ein mittel- bis langfristiges regionales Rohstoffsicherungskonzept mit möglichst geringen negativen Umweltwirkungen als auch bezüglich der Abbaugelände einer prognostischen Genehmigungsfähigkeit der potenziellen Gebiete.</p> <p>Dem Aspekt der Vorsorge ist im Plankonzept sowohl im Sinne der Umwelt einschließlich des Schutzgutes Bevölkerung und Gesundheit des Menschen als auch im Sinne der Rohstoffwirtschaft durch entsprechende vorsorgeorientierte Prüfkriterien und -maßstäbe Rechnung zu tragen.</p> <p>Bei der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen des Teilregionalplanes Rohstoffsicherung (siehe Umweltbericht, Kap. 1.2) handelt es sich um keine vorhabensbezogene Einzelfallprüfung sondern um die Bewertung der voraussichtlichen Umweltwirkungen potenzieller Abbau- bzw. Sicherungsgebiete anhand eines für die gesamte Region einheitlich anzuwendenden Kriterienkataloges für die einzelnen Schutzgüter (siehe Umweltbericht Tabellen 12 - 25) als auch der Aggregation zu einer Gesamtbewertung (siehe Umweltbericht Tabelle 26).</p> <p>Die Gremien des Regionalverbandes haben sich intensiv mit dem Thema der Siedlungsabstände auseinandergesetzt. Da auf der vorgelagerten Planungsebene der Regionalplanung keine Immissionsberechnungen/-prognosen für die jeweiligen späteren</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
				<p>Abbauvorhaben möglich sind haben die Gremien im Rahmen der Abwägung beschlossen, auf den Abstandserlass Nordrhein-Westfalen zurückzugreifen und die hier aufgeführten Vorsorgeabstände dem Plankonzept zu Grunde zulegen.</p> <p>Die Anwendbarkeit des Abstanderlasses NRW in der Planungspraxis der vorgelagerten Planungsebene ist durch die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte höchstrichterlich bestätigt. Für den Gesteins- und Kiesabbau, bei dem Sprengstoffe verwendet werden, werden demgemäß 300 Meter als potenziell verlärmte Zone angenommen (Abstandsklasse V, Lfd-Nr 85, Zielwert tagsüber 50 dB(A)). Bei Anwendung der Abstandsliste zur Festsetzung der Abstände zwischen Industrie- oder Gewerbegebieten einerseits und Misch-, Kern- oder Dorfgebieten können bei mit (*) gekennzeichneten Betriebsarten die Abstände der übernächsten Abstandsklasse zugrunde gelegt werden. Eine solche Kennzeichnung ist für den Festgesteinsabbau mit Sprengungen jedoch nicht getroffen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass sich bei den angewandten Vorsorgeabständen um keine Festsetzung der Regionalplanung sondern um ein Prüfkriterium für die fachliche und räumliche Abgrenzung der potenziellen Abbau- und Sicherungsgebiete handelt. Aus der Einhaltung der vom Regionalverband für sein Plankonzept typisierend zugrunde gelegten Vorsorgeabstände ergibt sich weder die immissionsschutzrechtliche Genehmigung des konkreten Vorhabens noch der abschließend einzuhaltende Abstand der Abbaufäche zu Siedlungsflächen (Wohn-/gemischte Bauflächen) und wohngenutzten Gebäuden im Außenbereich.</p> <p>Das Abbaugebiet WT-03 AG stellt eine Erweiterung angrenzend an einen bestehenden Granit-Steinbruch dar. Der Vorsorgeabstand zu den benachbarten Siedlungsflächen (Wohn-, gemischte Bauflächen) Niederwühl von 300 m gem. Abstandserlass NRW bei Festgesteinsabbau wird eingehalten (Tiefenstein <math>\geq 320</math> m, Niederwühl <math>\geq</math> ca. 370 m (gemischte Baufläche Hubertushof). Hinsichtlich wohngenutzter Gebäude im Außenbereich (Bebauung Albtalmühle) wird der Vorsorgeabstand bei Festgesteinsabbau von 300 m unterschritten (ca. 180m). Der Abstand zur bisher genehmigten Abbaufäche ist jedoch deutlich geringer (&lt; 50 m). Während der aktuelle Abbau eine offene Flanke zum Albtal hin aufweist liegt der nördliche Teil des potenziellen Abbaugebietes weitgehend hinter der abschirmenden Hangkulisse zum Albtal und den wohngenutzten Gebäuden im Außenbereich.</p> <p>Die Auswirkungen von Sprengungen sind lokal verschieden ausgeprägt und abhängig von der Häufigkeit der Sprengungen, angewandter Sprengtechnik, Gesteinsart, Topographie und weiterer Faktoren. Diese spezifischen Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung (Maßstab 1.50.000) nicht pauschal bewertbar; in der weiteren Vorhabens- und Genehmigungsplanung sind daher vorhabensspezifische Untersuchungen erforderlich. Dies betrifft auch die konkrete Prüfung und Bewältigung etwaiger immissionsschutzrechtlicher Konflikte durch einen etwaigen späteren Abbau oberflächennaher Rohstoffe und Abtransport. Gemäß Bundesimmissionsschutz-Gesetz (BImSchG) ist hier ein Spreng- und Immissionstechnisches Gutachten eines für dieses Sachgebiet öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen mit entsprechender Fachkenntnis erforderlich. Dieses Gutachten soll die zukünftig angewendete Sprengtechnik und -parameter mit ihren Immissionsauswirkungen auf die Nachbarschaft aufzeigen und beurteilen. Dabei sind die Immissionen Erschütterungen,</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
				<p>Steinflugvermeidung, Staub, Lärm und Sprengschwaden zu beschreiben und die sichere Einhaltung der entsprechenden Anhalts- bzw. Immissionswerte zu bestätigen.                      Entsprechend der dortigen Ergebnisse werden die Abstände zur Wohnbebauung ggf. angepasst und/oder weitere Vermeidungs-/Minimierungs- und Schutzmaßnahmen festgelegt, wie z.B. bestimmte Sprengtechniken und -parameter.</p> <p>Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs wurden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Es liegen - auch nach der 2. Anhörung - vonseiten der Fachbehörden keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten.</p> <p>Am Abbaugbiet WT-03 AG wird weiterhin - mit der nach der 1. Anhörung erfolgten Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten.</p>
561	153/25	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord), WT-04 SG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Süd)	12 Im Weiteren entstehen erhebliche, negative Umweltauswirkungen im östlichen Teil von Niederwihl, im siedlungsnahen Erholungsraum. Es müsste in erster Linie bei der Planung auf das Gemeinwohl und die Gesundheit (Naherholungsgebiet) der Bürgerinnen und Bürger ([Rz. 4]) geachtet werden, was im vorliegenden Fall überhaupt nicht zutrifft.	<p>Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs wurden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Auf die Festlegung des bisher geplanten Sicherungsgebietes WT-04 SG wurde nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen verzichtet; das bisher geplante Abbaugbiet WT-04 AG konnte aus arten- und gebietsschutzrechtlichen Gründen im Zusammenhang mit den potenziellen Beeinträchtigungen durch die Felssicherungsmaßnahmen der Albthalstrasse (kumulative Effekte) nicht als Abbaugbiet weiterverfolgt werden und wurde daher als Sicherungsgebiet festgelegt. An diesem im 2. Anhörungsentwurf enthaltenen Sicherungsgebiet WT-04 SG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Süd) wird weiterhin festgehalten.</p> <p>Aufgrund der Anregungen zum 1. Anhörungsentwurf wurde das Abbaugbiet im 2. Anhörungsentwurf um den Offenlandbereich Richtung Niederwihl zur funktionalen Sicherung des Freiraumes und Minimierung der landschaftlichen Überformung reduziert. Die Frage der Erhaltung/Entwicklung einer Baumkulisse und/oder vorgelagerter Neuaufforstung zum Waldausgleich nach §9 bzw. § 11 LWaldG sind Gegenstand der weiteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung. Die Hinweise zur weiteren Vorhabens und Genehmigungsplanung werden um den Freiraumaspekt ergänzt: Die weitere Siedlungsentwicklung Niederwihls und der zukünftige Rohstoffabbau sollten aufeinander abgestimmt werden. Besondere Aufmerksamkeit ist dabei dem siedlungsnahen Wohnumfeld (Kurz- und Feierabendberholung), der Erlebbbarkeit der Landschaft und der Sicherung der Durchgängigkeit des Wegenetzes zu widmen.</p>
562	153/26	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord), WT-04 SG Görwihl	13 Weitere uns sehr wichtige Einsprache-Punkte: Die Planung führt zu erheblichen negativen Auswirkungen für das Schutzgebiet Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt. Insbesondere besteht auch für den Wanderfalken ein sehr hohes Risiko für erhebliche Beeinträchtigungen durch Störwirkungen infolge des Rohstoffabbaus. Die geplante Abbaufäche liegt zudem im ausgewiesenen Natura 2000 Gebiet. Der Managementplan des RP Freiburg, Endfassung vom 15.08.2016 enthält ein	<p>Der Teilregionalplan selbst stellt keinen Eingriff dar. Somit kann die Regionalplanung als einem späteren Eingriff vorgelagerte Planungsebene selbst nicht unmittelbar gegen die Verbotstatbestände des Artenschutzrechts verstoßen. Durch die Festlegung von Abbaugebieten bereitet sie aber solche vor.</p> <p>Auf der Ebene der Regionalplanung ist daher eine überschlägige fachliche und rechtliche Prüfung zu den artenschutzrechtlichen Verboten der §§ 44 ff. Bundesnaturschutzgesetz</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
		(Niderwihl, Albhalde Süd)	<p>Verschlechterungsverbot nach § 33 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz. Da diese Verschlechterung ganz klar eintritt, ist eine Rücknahme vom Naturschutz nicht möglich, die Erweiterung ist abzulehnen.</p> <p>Unmittelbar betroffen und stark gefährdet wäre auch der auf unserer Parzelle Nr. 1008 (Opiskopf) liegende Biotopen-Komplex der unter Schutz steht.</p>	<p>in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch das Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) m.W.v. 29.09.2017 bzw. 01.04.2018 geändert worden ist, erforderlich (siehe VwV Regionalpläne 2017, 4.5 (1), da die Regionalplanung sicherstellen muss, dass eine spätere Realisierung eines Abbauvorhabens nicht zwangsläufig und dauerhaft am besonderen Artenschutz scheitern wird. Insofern ist auf dieser Ebene eine der Planungsebene entsprechende überschlägige Prognose zur Betroffenheit der europäisch besonders geschützten Arten (Anhang IV FFH-RL, Europäische Vogelarten) auf Grundlage der vorhandenen Informationsgrundlagen und Erkenntnisse durchzuführen. Hierbei sind auch die Möglichkeiten von Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) einzubeziehen. Nur dann, wenn erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend minimiert, vermieden bzw. durch CEF-Maßnahmen ausgeglichen werden können, ist die Erforderlichkeit der Planung gegeben und eine Abschichtung der eigentlichen artenschutzrechtlichen Prüfinhalte auf die nachgelagerte Genehmigungsebene zulässig.</p> <p>Soweit ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (Flora-Fauna-Habitat-Gebiet/FFHGebiet) oder ein europäisches Vogelschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, bedarf es einer Prüfung zur Verträglichkeit mit den festgelegten Erhaltungszielen der betroffenen Gebiete, die den Vorgaben des § 7 Absatz 6 ROG entsprechen (VwV Regionalpläne 2017 4.5 (2)). Da regelmäßig die eigentlichen Projektdetails und Wirkungen erst auf der konkretisierenden Genehmigungsebene bekannt sind, kann die Verträglichkeitsprüfung auf der vorgelagerten Planungsebene der Regionalplanung nur soweit erfolgen wie dies aufgrund der Plangenauigkeit und der Zeitdimension eines Vorranggebietes für den Abbau bzw. der Sicherung möglich ist. Hierzu wurde für die potenziellen Abbauflächen ein Screening möglicher Betroffenheiten durchgeführt und kritische Flächen einer ersten FFH-Vorprüfung unterzogen.</p> <p>Für die Erarbeitung des 2. Anhörungsentwurfs wurden in Abstimmung mit der HNB und UNB für alle Abbaugebiete, bei denen im Nachgang der Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen die Abschichtungsmöglichkeit nicht abschließend beurteilt werden konnten eine weitergehende ebenenspezifische Prüfung der Gebiets- und artenschutzrechtlichen Aspekte auf Grundlage der vorhandenen Informationsgrundlagen zur Beurteilung der Erheblichkeit potenzieller Beeinträchtigungen durchgeführt.</p> <p>Das Gebiet WT-03 AG liegt nicht im FFH-Gebiet „Alb zum Hochrhein“ (Nr. 8314341) sondern grenzt an dieses an. In der Natura2000 Vorprüfung wird auch auf den erwähnten Wanderfalken eingegangen, dessen Lebensstätte östlich angrenzt: Innerhalb des Teilgebiets „Alb zum Hochrhein“ des SPA-Gebiets „Südschwarzwald“ liegt mindestens ein vom Wanderfalken regelmäßig genutzten Brutfelsen; genaue Lokalisierung wurde aus Schutzgründen nicht dokumentiert; im südöstlich angrenzenden, bestehenden Abbaugebiet können potenziell geeignete Brutfelsen vorliegen. Da eine genaue Lokalisierung des Brutfelsens für den Wanderfalken nicht gegeben ist, können erhebliche Beeinträchtigungen durch optische und akustische betriebsbedingte Störwirkungen infolge Abbautätigkeiten in möglicherweise direkter Nachbarschaft eines Niststandorts des Wanderfalken nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Im Ergebnis der prognostischen Natura2000-Prüfung können erhebliche</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
				<p>Beeinträchtigungen der Schutzgegenstände, der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets entstehen; Vermeidungs-, Minimierungs-, Kohärenzsicherungsmaßnahmen erscheinen möglich. Der Abschichtung der weiteren Natura2000-Verträglichkeitsprüfung auf die Ebene der Vorhabens-/Genehmigungsplanung wurde durch die Untere und die Höhere Naturschutzbehörde zugestimmt. Durch die Natura2000-Verträglichkeitsprüfung sind auf Ebene der Genehmigungsplanung zwingend tiefergehende Untersuchungen zur Verträglichkeit mit den für die Erhaltungs- und Entwicklungsziele maßgeblichen Bestandteilen des SPA-Gebiets „Südschwarzwald“ erforderlich (siehe auch Steckbrief im Umweltbericht, Anhang 3). Tiefergehende Untersuchungen zu den naturschutzfachlichen und -rechtlichen Aspekten wie dem Biotopschutz werden im Genehmigungsverfahren durchgeführt und entsprechende Festlegungen getroffen.</p> <p>Das im 1. Anhörungsenwurf vorgesehene Abbaugelände WT-04 AG Albhalde Süd liegt teilweise im FFH-Gebiets „Alb zum Hochrhein“ (Nr. 8314341). Im Zusammenhang mit den geplanten Felssicherungsmaßnahmen an der L154 zwischen Albbruck und Tiefenstein können kumulative Wirkungen für das FFH-Gebiet „Alb zum Hochrhein“ nicht ausgeschlossen werden und waren ausschlaggebend für die Umstufung zum Sicherungsgelände WT-04 SG im 2. Anhörungsentwurf (siehe auch Steckbrief im Umweltbericht, Anhang 5).</p>
563	153/27	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord), WT-04 SG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Süd)	<p>Über Jahre hinweg massive Gefährdung der Gesundheit von Bürgerinnen und Bürgern durch Schadstoffe wie Feinstaub, Radonbelastung, Lärm etc.</p> <p>Grosse Beeinträchtigung im Bereich Rissbildung an Gebäuden, da der Abstand zur Abbaustelle 250 m viel zu gering und unseres Erachtens völlig unzulässig wäre. (Beeinträchtigung massiv stärker als schon zum jetzigen Zeitpunkt).</p>	<p>siehe Stellungnahme 153/24 (Ifd. Nr. 560)</p> <p>zum Thema Radon:                      Laut Auskunft des RP Freiburg, Abteilung 5 (Schreiben vom 03.05.2019) enthält das Strahlenschutzrecht "keine spezifischen Regelungen zum Schutz vor natürlich vorkommenden radioaktiven Stoffen beim oberflächennahen Abbau mineralischer Rohstoffe. [...] Die Tatsache, dass mit dem neuen Strahlenschutzrecht erst die Liste der Tätigkeitsfelder nach § 55 Absatz 1 StrlSchG (Anlage 3 StrlSchG) um relevante Tätigkeitsfelder erweitert worden ist und der [...] Abbau betreffender Rohstoffe nicht in die Liste aufgenommen wurde, spricht dafür, dass bei Granitabbau pauschal keine Anhaltspunkte für erhöhte Strahlenexpositionen (&gt; 1 Millisievert effektive Dosis pro Kalenderjahr) vorliegen."</p> <p>Seitens der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) (Schreiben vom 12.04.2019) ist "das Thema Arbeitsschutz und Strahlenschutz an Arbeitsplätzen [...] spezialgesetzlich geregelt. Regelungen über bzw. Auswirkungen auf Regionalplanungen im Hinblick auf mutmaßliche Umweltauswirkungen durch Radon infolge Granitabbaus sind aber hier auch nicht bekannt und [...] auch nicht zu erwarten. Es gibt auch keinen vergleichbaren "Immissionsgrenzwert" für Radon in freier Umgebungsluft, an dem man sich orientieren könnte."</p> <p>In diesem Zusammenhang wird auf die aktuelle Öffentlichkeitsbeteiligung zu Radonvorsorgegebieten in Baden-Württemberg (<a href="https://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/kernenergie-und-strahlenschutz/strahlenschutz/schutz-vor-radon/">https://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/kernenergie-und-strahlenschutz/strahlenschutz/schutz-vor-radon/</a>) und die Informationsseiten der LUBW (<a href="https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/radioaktivitaet/radon-in-baden-wuerttemberg">https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/radioaktivitaet/radon-in-baden-wuerttemberg</a>) verwiesen.</p>
564	153/28	Private	Kein überwiegendes öffentliches Interesse, sondern nur privatwirtschaftlicher Nutzen,	Die Rohstoffsicherung als Aufgabe der Daseinsvorsorge muss so gestaltet werden, dass

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
		79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord), WT-04 SG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Süd)	denn ein Grossteil wesentlich mehr als 20% des Granits wird ins Ausland ausgeführt. Es ist nicht ersichtlich, wo in der näheren Umgebung in Zukunft Bedarf an Granit besteht bzw. bestehen kann. Aus unserer Sicht und nach unserem Wissen sind keine grossen Projekte in Planung, womit der Bedarfsnachweis und der Nachweis der Erforderlichkeit einer Erweiterung des Steinbruchs ohnehin in Frage stehen.	<p>eine dauerhafte nachhaltige Rohstoffsicherung auf allen Ebenen gegeben ist. Die Rohstoffgewinnung steht dabei in einem Wettbewerb mit anderen Flächennutzungen und trifft vielerorts auf wenig Akzeptanz. Der Zugriff auf heimische Ressourcen sollte idealerweise auch durch eine dezentrale Verteilung der Rohstoffgewinnungsstätten und der zu sichernden Flächen über die Region erfolgen. Hierdurch werden Transportwege minimiert und Emissionen durch den Verkehr vermieden.</p> <p>Die Träger der Regionalplanung tragen wesentlich zur Rohstoffsicherung über die Festlegungen in den von ihnen zu erstellenden Regionalplänen bei. Über die Regionalpläne stellen sie die Weichen, wo und in welchem Zeitraum in Baden-Württemberg künftig Rohstoffe abgebaut werden können. Aufgabe der Regionalplanung ist nach § 11 Absatz 3 Satz 2 Nummer 10 Landesplanungsgesetz die Festlegung von Gebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und von Gebieten zur Sicherung von Rohstoffen. Es ist Aufgabe der Regionalplanung, Flächen in einem für die Rohstoffversorgung ausreichenden Umfang vorausschauend zu sichern. Gegenstand der Regionalplanung sind dabei Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans zu Rohstoffvorkommen ersetzen nicht die für Abbauvorhaben erforderlichen Genehmigungsverfahren. Diese werden von den Fachbehörden auf Antrag des Vorhabenträgers zu gegebener Zeit durchgeführt.</p> <p>Die Spielräume bei der Planung sind dabei von den geologischen Gegebenheiten aber auch von vielfältigen Nutzungskonkurrenzen begrenzt. Bei der Festlegung von Rohstoffabbau- und -sicherungsgebieten in der Regionalplanung sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit der Siedlungsentwicklung, den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung und sonstiger (auch ökologischer) Belange mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen, um zu sachgerechten Lösungen zu kommen. Im Rahmen der Regionalplanung haben sich die Planungsträger auch mit Gesichtspunkten des flächeneffizienten Rohstoffabbaus sowie der verkehrs- und emissionsmindernden Auswirkungen dezentraler Abbaustätten auseinander zu setzen. Eine weitere Herausforderung ist die schwindende Akzeptanz für die Sicherung und Gewinnung von Rohstoffen.</p> <p>Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchsnahe Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung und somit übergeordnetes Planungsziel, das in der Planaufstellung verfolgt wird.</p> <p>Rohstoffsicherung liegt im übergeordneten öffentlichen Interesse. Sie muss von den Regionen stringent, realisierungsorientiert und weit in die Zukunft gerichtet angelegt sein.</p> <p>Gemäß Planziel 5.2.3 des Landesentwicklungsplanes sind in den Regionalplänen regionalbedeutsame Abbaustätten, aktivierbare Reserven und Rohstoffvorkommen als Bereiche für den Abbau von Rohstoffen und als Bereiche zur Sicherung von Rohstoffvorkommen festzulegen. Mit der vorliegenden Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe kommt der Regionalverband somit dem</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
				<p>gesetzlich vorgeschriebenen Planungsauftrag nach.</p> <p>Der Rohstoffgewinnung wird nicht in jedem Fall und von vorne herein automatisch ein Vorrang vor anderen wichtigen Belangen oder Raumnutzungen eingeräumt; gemäß § 7 Abs. 2 ROG sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Das Ergebnis der Umweltprüfung nach § 8 sowie die Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren sind in der Abwägung zu berücksichtigen.</p> <p>Die Rohstoffindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Der Bedarf an oberflächennahen mineralischen Rohstoffen aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hoch- und Tiefbau, dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Infrastruktur und Verkehr, Umweltschutz) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden.</p> <p>Eine rechtlich bindende Vorgabe hinsichtlich einer Verwendung des abgebauten Materials in der Region gibt es nicht, zumal eine Beschränkung der Rohstoffförderung auf die regionale Eigenversorgung eine Absatzsteuerung darstellen würde, die der marktwirtschaftlichen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland widersprechen würde. Ferner ist es vor dem Hintergrund der Bestimmungen des § 1 Abs. 1 Außenwirtschaftsgesetz nicht möglich, die Rohstoffproduktion hinsichtlich der mengenmäßigen Verteilung auf die Region und einen Exportanteil zu beschränken. Eine Möglichkeit, zur Schonung regionaler Ressourcen diese Warenströme zu beschränken, gibt es weder auf der Ebene der Regionalplanung noch im Raumordnungsverfahren. Eine Beschränkung/Kontingentierung des Exportanteils kann nur privatrechtlich (z.B. Grundstückseigentümer mit Pächter) verbindlich geregelt werden.</p> <p>Die Planungen zum Weiterbau der A 98 schreiten seit der Übernahme durch die DEGES voran. Der Abschnitt A 98.4 wird bis 2021 fertiggestellt und der Abschnitt A 98.5 befindet sich derzeit im Planfeststellungsverfahren.</p> <p>Der Regionalverband Hoahrhein-Bodensee hat 2016 ein Gutachten zur Plausibilisierung des künftigen Rohstoffbedarfs an die SST Ingenieurgesellschaft mbH, Aachen in Kooperation mit dem Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) vergeben. Im Fokus steht eine Abschätzung des zukünftigen Bedarfs unter Berücksichtigung überregionaler Zusammenhänge in Auftrag gegeben. Dieses Gutachten enthält auch entsprechende Aussagen zu Infrastrukturgroßprojekten wie dem Bau der A98:</p> <p>"Die nächsten Ausbaustufen der Autobahn 98 haben einen geplanten Verlauf zwischen Rheinfeldern und Waldshut-Tiengen. Die zeitliche Abfolge der kompletten Realisierung des Ausbaus wird sich vermutlich über einen Großteil des Planungszeitraums des Teilregionalplanes erstrecken. Es wird für die Mengenermittlung des Rohstoffbedarfs unterstellt, dass die weiteren Abschnitte der BAB 98 zunächst einbahnig und dabei 2- bzw. 3- streifig errichtet werden sollen (jeweils abschnittsweises Überholen möglich). In jedem Autobahnkilometer werden unter diesen Planungsparametern im Oberbau (ohne Erdarbeiten) mineralische Rohstoffe in einer Größenordnung von 21.000 Tonnen verbaut werden. Da für diese Autobahn zusätzlich auch Tunnel und Brücken errichtet werden müssen, wird der Rohstoffbedarf der BAB 98 auf rund 1,0 bis 1,2 Mio. Tonnen geschätzt."</p> <p>Darüber hinaus darf nicht außer Acht gelassen werden, dass die Lebensdauer einer</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
				<p>großen Zahl der in den 1960er- und 1970er-Jahren gebauten Straßen und vieler Brücken zu Ende geht und diese in den kommenden Jahren saniert werden müssen. Die Deckschicht aus Beton oder Asphalt hält bis zu 25 Jahre, die Tragschicht aus Mineralgemisch, Beton oder mit Asphalt, Kalk oder Zement gebundenem Splitt bis zu 50 Jahre und der Unterbau bis über 100 Jahre – auf Autobahnen reduzieren sich diese Lebensdauern allerdings um rund ein Drittel.</p>
565	153/29	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	Massive tatsächliche und emotionale Beeinträchtigung unseres XXX-hofes und dessen Standort mit der Folge von erheblichem, enteignungsähnlich bewirktem Wertverlust. Er stösst an das Abbaugelände mit 250 m Abstand bedrohlich nahe an.	<p>Der hier genannte Hof ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Görwihl als gemischte Baufläche dargestellt und hat zum vorgesehenen Abbaugelände WT-03 AG einen Abstand von ca. 370m, zum wohngenutzten Gebäude selbst ca. 390m - 400m.</p> <p><u>Zur Wertminderung:</u>                      Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Es gibt keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstückes bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13.11.1997, Az 4 B 195/97).</p> <p>Zum Beschluss des BVerwG vom 13.11.1997 hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragsstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinn des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehrensanspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vgl. BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az 4 B 195/97).</p> <p>Gerichte sehen beispielsweise auch in jeder Nachbarbebauung eine Beeinflussung des Grundstückswertes, die positiv oder negativ betrachtet werden kann. In jedem Fall ist die Wertminderung kein alleiniger Ablehnungsgrund bei einer Genehmigungsentscheidung und auf der Ebene der Regionalplanung nicht umsetzbar.</p>
566	153/30	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	14) Wir lehnen, aus von uns aufgeführten Gründen, das oben genannte Vorhaben entschieden ab und beantragen, das Abbaugelände auf der bewilligten Abbaufäche zu belassen und von weiterer Planung zu dessen Erweiterung Abstand zu nehmen.  Die Vorranggebiete  a) WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord) Görwihl b) WT-04 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Süd) Görwihl/Albbruck c) WT-04 SG Görwihl (Niederwihl, Albhalde) Görwihl  aus dem Teilregionalplan zu streichen.	<p>Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wurde eine Überarbeitung des Gesamtentwurfs und damit verbunden ein 2. Anhörungsverfahren erforderlich. Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs wurden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen.</p> <p>Auf die Festlegung des bisher geplanten Sicherungsgebietes WT-04 SG wurde nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen verzichtet; das bisher geplante Abbaugelände WT-04 AG konnte aus arten- und gebietsschutzrechtlichen Gründen im Zusammenhang mit den potenziellen Beeinträchtigungen durch die Felssicherungsmaßnahmen der Albtalstrasse (kumulative Effekte) nicht als Abbaugelände weiterverfolgt werden und wurde daher als Sicherungsgebiet festgelegt. An diesem im 2. Anhörungsentwurf enthaltenen Sicherungsgebiet WT-04 SG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Süd) wird weiterhin festgehalten</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
			<p>Wir danken Ihnen für die sorgfältige und entschiedene Wahrung der richtplanerischen und umweltrechtlichen Grundsätze sowie der Interessen des „Biotopes Niederwihl“, dessen Bewohner, dessen Kreatur Bestandes und der gedeihenden Umwelt.</p>	<p>Am Abbaugbiet WT-03 AG wird weiterhin - mit der nach der 1. Anhörung erfolgten Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten.</p> <p>Es liegen - auch nach der 2. Anhörung - vonseiten der Fachbehörden keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten.</p>
567	154	<p>Private                      79733 Görwihl                      Standort:                      WT-03 AG Görwihl                      (Niederwihl, Albhalde-Nord)</p>	<p>Hiermit übersenden wir Ihnen unseren Widerspruch gegen das Vorranggebiet</p> <p>- WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)</p> <p>Dieses Vorranggebiet soll vollständig aus dem Teilregionalplan gestrichen werden.</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Hier unsere Einwände gegen das Abbaugbiet WT-03 AG Görwihl und die Begründungen</p> <p>1. Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen</p> <p>Dieser Bereich ist im Umweltbericht von ihnen bereits ROT gekennzeichnet! Ist der Mensch das kleinste Schutzgut, noch hinter Tieren und Pflanzen?</p> <p>Das im Teilregionalplan ausgewiesenen Abbaugbiet befindet sich zu nahe an den Siedlungsbereichen in Niederwihl und Tiefenstein. Dadurch wird die Lebensqualität der Bevölkerung erheblich beeinträchtigt. Aktuell liegen bereits Häuser und eine Brücke in Tiefenstein innerhalb der angenommenen Wirkzone von 300m, ebenso das Albtal welches derzeit gesperrt ist wegen möglichem Steinschlag. Ob die Sprengungen ursächlich für den Felsabgang ist wurde bisher nicht untersucht. Mit der angestrebten Erweiterung in Richtung Niederwihl liegt die angenommene Wirkzone von 300 m direkt bei den ersten Häusern. Die Wirkzone von 300m ist jedoch nur eine Annahme und hat keinen gesetzlichen Hintergrund. Die Wirkzone ist bei besonderen Bedingungen anzupassen. In Niederwihl sind auch bei 350m und darüber hinaus erhebliche Erschütterungen vorhanden. Die Gebäudeschäden sind erheblich.</p> <p>Bereits jetzt entstehen durch die Sprengungen und den Abtransport des abgebauten Granits Erschütterungen und Staubemissionen, die zu Schäden bei Menschen, an Gebäuden und Straßen führen. Die Erweiterung in Richtung Niederwihl bringt weitere Staubimmission, ein Schutzwald ist nicht mehr vorhanden.</p> <p>Auswirkungen auf die Gesundheit durch Staub und Lärm.                      Verlust von Naherholungsräumen.                      Unzumutbare Beeinträchtigung der Lebensqualität und Schäden an Gebäuden!                      Wertminderung der Immobilien.</p> <p>2. Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt</p>	<p>siehe Stellungnahme-Nr. 051 / 01 -07 (Ifd. Nr. 302 ff)</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
			<p>Naturschutzgebiete liegen innerhalb des überplanten Bereiches. In Ihrem Umweltbericht zur Planung steht klar, „Erhebliche Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte optische und akustische Störwirkung können entstehen.“</p> <p>Ein bestehender Wildkorridor (Süd/Nord) wird unwiderruflich unterbrochen.</p> <p>Der Managementplan des RP Freiburg, Endfassung vom 15.08.2016 enthält ein Verschlechterungsverbot nach § 33 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz. Da diese Verschlechterung eintritt ist eine Rücknahme vom Naturschutz nicht möglich, die Erweiterung ist abzulehnen.</p> <p>3. Schutzgut Wasser                      Im Planentwurf wird dieser Aspekt komplett ignoriert, „Keine Betroffenheit“. Abwässer vom Steinbruch gehen ungeklärt in Ufergebiete der Alb und von laufen dort durch mehrere Sickerteiche in die Alb. Das Wasser ist schlammig und enthält Öl.</p> <p>Klare Umwelteinwirkung. die Einleitung dieser Wässer ist zu stoppen. Eine Erweiterung verstärkt das Problem.</p> <p>Aus den angeführten Gründen lehnen wir den o.g. Planentwurf ab.</p>	
568	155/01	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	<p>Hier meine Einwände gegen das Abbaugelände WT-03 AG Görwihl und die Begründungen</p> <p>1.                      Die im Teilregionalplan ausgewiesenen Vorranggebiete befinden sich zu nahe zu den Siedlungsbereichen in Niederwihl und Tiefenstein. Dadurch wird die Lebensqualität der Bevölkerung erheblich beeinträchtigt. Aktuell liegen Häuser und eine Brücke in Tiefenstein in der angenommenen Wirkzone von 300 Meter, ebenso ein Teil der gesperrten Albtalstraße. Die Wirkzone von 300 Meter ist nur eine Annahme und hat keinen gesetzlichen Hintergrund. Die Wirkzone ist bei besonderen Bedingungen anzupassen. In Tiefenstein stehen die ehemalige Spinnerei sowie angrenzende Wohngebäude unter Denkmalschutz. Teile davon befinden sich innerhalb der Wirkzone „Albhalde Nord“. Die Planung des Teilregionalplanes lässt diesen besonderen Umstand außer Acht.</p> <p>2.                      Die im Planentwurf eingetragene Erweiterung des Steinbruchs wird zu unzumutbaren Beeinträchtigungen der Lebensqualität der Bevölkerung in Niederwihl und Tiefenstein führen. Bereits jetzt entstehen durch die Sprengungen und den Abtransport des abgebauten Granits starke Erschütterungen, die zu Schäden an Gebäuden und Straßen führen. Auch ist nicht untersucht, ob der gravierende Einschnitt der Albtalstraßensperrung in direktem Zusammenhang mit den Sprengungen im gegenüberliegenden Steinbruch steht.                      Mein Wohnsitz befindet sich am westlichen Ortsrand von Niederwihl, dennoch haben auch hier die Sprengungen im Steinbruch die Wirkung von Erdbeben. Die Bürger von Niederwihl sind schon lange den Belastungen durch die Nutzung des Tiefensteiner Steinbruchs ausgesetzt, das Maß ist seit langem voll. Die Planung führt zu erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen.</p>	<p>zu 1. und 2. :</p> <p>Es ist Aufgabe der Regionalplanung Flächen in einem für die Rohstoffversorgung ausreichenden Umfang vorausschauend zu sichern. Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Dieses wird von den Fachbehörden auf Antrag des Vorhabenträgers zu gegebener Zeit durchgeführt. Vor diesem Hintergrund wird darauf hingewiesen, dass die Regionalplanung auf ihre Ebene lediglich regeln kann, an welchen Standorten ein Abbau von Kies, Sand oder Festgestein stattfinden kann und welche Gebiete mit Rohstoffvorkommen längerfristig für einen künftigen Abbau freigehalten werden. Konkrete Schutzmaßnahmen und etwaige Entschädigungsfragen fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalplans.</p> <p>Die Gremien des Regionalverbandes haben sich intensiv mit dem Thema der Siedlungsabstände auseinandergesetzt. Da auf der vorgelagerten Planungsebene der Regionalplanung keine Immissionsberechnungen/-prognosen für die jeweiligen späteren Abbauvorhaben möglich sind haben die Gremien im Rahmen der Abwägung beschlossen, auf den Abstandserlass Nordrhein-Westfalen zurückzugreifen und die hier aufgeführten Vorsorgeabstände dem Plankonzept zu Grunde zulegen.</p> <p>Die Anwendbarkeit des Abstandserlasses NRW in der Planungspraxis der vorgelagerten Planungsebene ist durch die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte höchstrichterlich bestätigt. Für den Gesteins- und Kiesabbau, bei dem Sprengstoffe verwendet werden, werden demgemäß 300 Meter als potenziell verlärmte Zone angenommen (Abstandsklasse V, Lfd-Nr 85, Zielwert tagsüber 50 dB(A)). Bei Anwendung der Abstandsliste zur Festsetzung der Abstände zwischen Industrie- oder Gewerbegebieten</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
			<p>3.                      Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt:                      Naturschutzgebiete liegen innerhalb des überplanten Bereiches. In Ihrem Umweltbericht zur Planung steht klar                      „Erhebliche Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte optische und akustische Störwirkung können entstehen.“ Das ist nicht hinnehmbar!</p> <p>Ein bestehender Wildkorridor (Süd/Nord) wird unwiderruflich unterbrochen.</p> <p>Der Managementplan des RP Freiburg, Endfassung vom 15.08.2016, enthält ein Verschlechterungsverbot nach § 33 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz. Da diese Verschlechterung eintritt, ist eine Rücknahme vom Naturschutz nicht möglich, die Erweiterung ist abzulehnen.</p> <p>Der riesigen Abraumhalde östlich von Niederwihl wird in der Planung keine Beachtung geschenkt. Zu befürchten ist eine neue Abraumhalde Richtung Niederwihl, die auch die Natur beeinträchtigen wird.</p> <p>4.                      Die Naherholungsgebiete werden erheblich beeinträchtigt. Waldwege verschwinden. Außerdem wird durch die im Planentwurf vorgesehene Ausweisung der Vorranggebiete Wald entfernt. Dadurch fällt auch ein bedeutender natürlicher Immissionsschutz weg. Auch dies führt zu einer erheblichen Verringerung der Lebensqualität.                      Die großen Mengen Staub, der durch die Sprengungen sowie die der laufenden Brecheranlage entstehen, schädigen nicht nur die Atemwege. (Siehe Abbildung in der Anlage 1, entstanden am 21. Februar 2019 nachmittags um 16 Uhr unterhalb der Brecheranlage). An anderen Orten wird eine derartige Zerkleinerung mit Abdeckungen vorgenommen, was im Steinbruch unzureichend geschieht, da es sich um eine komplett veraltete Anlage handelt. Auch in diesem Punkt sind Schutzgut Mensch und Gesundheit erheblich gefährdet. Die Naherholung ist durch eine Erweiterung des Steinbruchs ausgeschlossen. Die Planung führt zu erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen sowie auf das Schutzgut Klima und Luft.</p> <p>5.                      Schutzgut Wasser                      Im Planentwurf wird dieser Aspekt komplett ignoriert, „Keine Betroffenheit“. Abwässer vom Steinbruch gehen jedoch ungeklärt in Ufergebiete der Alb und laufen dort durch mehrere Sickerteiche in die Alb. Das Wasser ist schlammig und enthält Öl (Anlage 2). Das ist eine klare Umweltverschmutzung. Die Einleitung dieser Wässer ist zu stoppen. Eine Erweiterung verstärkt das Problem.</p>	<p>einerseits und Misch-, Kern- oder Dorfgebieten können bei mit (*) gekennzeichneten Betriebsarten die Abstände der übernächsten Abstandsklasse zugrunde gelegt werden. Eine solche Kennzeichnung ist für den Festgesteinsabbau mit Sprengungen jedoch nicht getroffen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass sich bei den angewandten Vorsorgeabständen um keine Festsetzung der Regionalplanung sondern um ein Prüfkriterium für die fachliche und räumliche Abgrenzung der potenziellen Abbau- und Sicherungsgebiete handelt. Aus der Einhaltung der vom Regionalverband für sein Plankonzept typisierend zugrunde gelegten Vorsorgeabstände ergibt sich weder die immissionsschutzrechtliche Genehmigung des konkreten Vorhabens noch der abschließend einzuhaltende Abstand der Abbaufäche zu Siedlungsflächen (Wohn-/gemischte Bauflächen) und wohngenutzten Gebäuden im Außenbereich.</p> <p>Das Abbaugebiet WT-03 AG stellt eine Erweiterung angrenzend an einen bestehenden Granit-Steinbruch dar. Der Vorsorgeabstand zu den benachbarten Siedlungsflächen (Wohn-, gemischte Bauflächen) Niederwihl von 300 m gem. Abstandserlass NRW bei Festgesteinsabbau wird eingehalten (Tiefenstein <math>\geq 320</math> m, Niederwihl <math>\geq</math> ca. 370 m). Hinsichtlich wohngenutzter Gebäude im Außenbereich (Bebauung Albtalmühle) wird der Vorsorgeabstand bei Festgesteinsabbau von 300 m unterschritten (ca. 180m). Der Abstand zur bisher genehmigten Abbaufäche ist jedoch deutlich geringer (&lt; 50 m). Während der aktuelle Abbau eine offene Flanke zum Albtal hin aufweist liegt der nördliche Teil des potenziellen Abbaugbietes weitgehend hinter der abschirmenden Hangkulisse zum Albtal und den wohngenutzten Gebäuden im Außenbereich.</p> <p>Die nach §2 DSchG BW geschützte ehemalige Spinnerei liegt außerhalb der in den Prüfkriterien für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter definierten Wirkzone von 100m und ist daher weder erwähnt noch in die Bewertung einbezogen.</p> <p>Gemäss einer Aussage von Clemens Ruch (Leiter des Referats Ingenieurgeologie des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB)) auf Anfrage des Südkuriers besteht kein Zusammenhang zwischen den durch Steinbruchbetrieb verursachten Erschütterungen und der Steinschlag- und Felssturzgefährdung im gesperrten Abschnitt der L 154" (siehe Presseartikel Südkurier vom 6.4.2017 "Steinbruch im Visier wegen Felssturzgefahr Albtal").</p> <p>zu 3.:                      Von der regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten zum Abbau bzw. zur Sicherung von oberflächennahen Rohstoffen sind keine Naturschutzgebiete (nach § 23 BNatSchG) betroffen. Naturschutzgebiete stellen im regionalplanerischen Konzept zur Erstellung des Planes "Ausschlusskriterien" dar, d.h. es gibt im Entwurf des Planes keine Überlagerung eines Naturschutzgebietes mit einem Vorranggebiet für den Abbau.</p> <p>Bei den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege im Regionalplan 2000 handelt es sich um regionalplanerische Festlegungen, d.h. die Festlegung erfolgt durch den Regionalverband. Eine Änderung dieser Gebiete im Rahmen von Planfortschreibungen und entsprechenden Verfahren obliegt somit dem Regionalverband als Plangeber im Rahmen seiner Abwägung.</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
				<p>Die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege sind im Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, in der Prüfung der Natura2000-Verträglichkeit sowie des besonderen und des strengen Artenschutzes ebenensprechend auf Grundlage der bei den Naturschutzbehörden verfügbaren Informationsgrundlagen bearbeitet. Die Ergebnisse der naturschutzfachlichen Prüfung wurden umfassend mit der Unteren und der Höheren Naturschutzbehörde gegengeprüft. Die Ausweisung der Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege im Regionalplan 2000 geht auf eine selektive Biotopkartierung und Bewertung (Eigenartigkeit und Schutzbedürftigkeit) der Landesanstalt für Umweltschutz (LfU, jetzt LUBW) aus den Jahren 1984-1988 zurück, die in dieser Form nicht mehr aktuell ist. Inzwischen liegen neuere Biotopkartierungen und naturschutzfachliche Informationsgrundlagen vor, die in der Planung berücksichtigt wurden (siehe Umweltbericht zum Teilregionalplan).</p> <p>Der Wildtierkorridor verläuft östlich des Gebietes und wird von durch das vorgesehene Abbaugebiet nicht unterbrochen.</p> <p>Das Verschlechterungsverbot betrifft Natura2000-Gebiete. Die Belange von Natura2000 und deren Betroffenheit wurden für jedes potenzielle Abbaugebiet gutachterlich geprüft (vgl. Umweltbericht, Anhang 2: Methodisches Vorgehen der ebenenspezifischen Prüfung der Natura2000-Verträglichkeit sowie des besonderen und des strengen Artenschutzes). Die Ergebnisse wurden der Unteren und der Höheren Naturschutzbehörde vorgelegt und in einem eigenständigen Termin diskutiert. Für das Abbaugebiet WT-03 AG können erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgegenstände, der Schutz- und Erhaltungsziele entstehen; Vermeidungs-, Minimierungs- und Kohärenzsicherungsmaßnahmen erscheinen jedoch möglich. Durch eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist auf nachfolgender Planungs- und Genehmigungsebene die Verträglichkeit des Vorhabens mit den für die Erhaltungs- und Entwicklungsziele maßgeblichen Bestandteilen der o. g. Natura 2000-Gebietskulisse nachzuweisen. (siehe Umweltbericht, Anhang 3, Steckbriefe Landkreis Waldshut, S. 34)</p> <p>Rohstoffabbau und Naturschutz sind nicht grundsätzlich unvereinbar. Rohstoffabbau stellen können zuweilen schon während des Abbaus wertvolle neue Lebensräume für bedrohte Tier- und Pflanzenarten darstellen. Durch geeignete Maßnahmen nach Beendigung des Abbaus lassen sich die Lebensbedingungen für diese Arten und Lebensgemeinschaften zudem längerfristig sichern oder auch neue Lebensräume gezielt entwickeln. Durch Sukzessionsflächen, die im Zuge des Abbaufortschrittes innerhalb der Abbaustätte unterschiedlich weit in ihrer natürlichen Entwicklung fortgeschritten sind, können hochwertige Lebensräume entstehen, die im Hinblick auf seltene und gefährdete Arten eine wichtige Bedeutung für den Erhalt der Artenvielfalt der umliegenden Kulturlandschaft einnehmen.</p> <p>zu 4.:                      Das Abbaugebiet liegt im siedlungsnahen Freiraum &gt;300m - &lt; 500m. Aufgrund der Anregungen zum 1. Anhörungsentwurf wurde das Abbaugebiet im 2. Anhörungsentwurf um den Offenlandbereich Richtung Niederwühl zur funktionalen Sicherung des Freiraumes und Minimierung der landschaftlichen Überformung reduziert.</p> <p>Bewaldete Flächen werden dabei entsprechend ihrer Wertigkeit und Empfindlichkeit in diesen Schutzgütern beachtet. Hauptgrundlagen für die Beachtung der wertvollen und</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
				<p>empfindlichen Bereiche der Region im Umweltbericht sind neben dem Landschaftsrahmenplan, die regionale Biotopverbundkonzeption, Daten der Waldbiotopkartierung, der Waldfunktionskartierung und des Forsteinrichtungswerks. Im Bereich des Abbaugebiets liegen Biotopschutzwald nach §30 LWaldG) sowie Bodenschutzwald im Sinne der Waldfunktionenkartierung entsprechend §7 LWaldG, die die Einstufung aus regionaler Sicht erheblich negativer Umweltauswirkungen bei den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt bzw. Boden bedingen Östlich an das Abbaugebiet angrenzenden Waldflächen sind in der Waldfunktionenkartierung als Erholungswald Stufe 2 und Immissionsschutzwald erhoben. Die Frage der Erhaltung/Entwicklung einer Baumkulisse und/oder vorgelagerter Neuaufforstung zum Waldausgleich nach §9 bzw. § 11 LWaldG sind Gegenstand der weiteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung.</p> <p>Bei den angesprochenen Waldwegen handelt es sich um örtliche Wald-/Wanderwege, die nicht Bestandteil des Wegenetzes des Schwarzwaldvereins sind.</p> <p>zu 5.:</p> <p>Die Frage des Umgangs mit Prozess- und Abwässern, die Festlegung von Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer sind nicht Gegenstand der regionalplanerischen Standortsicherung sondern der weiteren Vorhabens- und Genehmigungsplanung.</p> <p>Bereits im Rahmen der 1. Anhörung sind von Privatpersonen und TöB in Bezug auf die im Anhörungsentwurf enthaltenen Entwurfsflächen in der Gemeinde Görwihl unterschiedliche Bedenken und Anregungen aufgeworfen worden, die sich nicht auf die geplante Erweiterung, sondern auf den bereits bestehenden Betrieb im Steinbruch Albhalde beziehen. Es handelt sich hierbei insbesondere um Belange des Immissions- und Gewässerschutzes, Hinweise auf Gebäudeschäden aber auch um mögliche Unfallgefahren im Steinbruchbereich. Die Bedenken und Anregungen hat der RVHB dem LRA Waldshut als Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde in anonymisierter Form weitergeleitet (Schreiben vom 20.5.2019).</p> <p>Es liegen - auch nach der 2. Anhörung - von Seiten der Fachbehörden keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Abbaugebiet fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensations- und Schutzmaßnahmen, Sicherung der Durchgängigkeit des angrenzenden Wegenetzes bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten.</p> <p>Dies betrifft auch die konkrete Prüfung und Bewältigung etwaiger immissionsschutzrechtlicher Konflikte durch einen etwaigen späteren Abbau oberflächennaher Rohstoffe und Abtransport. Gemäß Bundesimmissionsschutz-Gesetz (BImSchG) ist hier ein Spreng- und Immissionstechnisches Gutachten eines für dieses Sachgebiet öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen mit entsprechender Fachkenntnis erforderlich. Dieses Gutachten soll die zukünftig angewendete Sprengtechnik und -parameter mit ihren Immissionsauswirkungen auf die Nachbarschaft aufzeigen und beurteilen. Dabei sind die Immissionen Erschütterungen,</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
				<p>Steinflugvermeidung, Staub, Lärm und Sprengschwaden zu beschreiben und die sichere Einhaltung der entsprechenden Anhalts- bzw. Immissionswerte zu bestätigen.</p> <p>Am Abbaugelände WT-03 AG wird weiterhin - mit der nach der 1. Anhörung erfolgten Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten.</p>
569	155/02	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	Aus den angeführten Gründen lehne ich den o.g. Planentwurf ab.	siehe Stellungnahme Nr. 051 / 07 (Ifd. Nr. 308)
570	156	Private 79733 Görwihl Standort: WT-03 Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	<p>Erweiterung des Steinbruchs in Tiefenstein</p> <p>Seit Jahrzehnten wird im Steinbruch in Tiefenstein Granit abgebaut. Über die Jahre ist der Steinbruch immer näher an die Ortschaften Niederwihl und Tiefenstein herangerückt.</p> <p>2008 erfolgte die letzte Erweiterung in Richtung Nord-West. Die Häufigkeit und Intensität der Sprengungen hat kontinuierlich zugenommen.</p> <p>Die Erschütterungen an und in den Gebäuden haben sich wesentlich verstärkt und teilweise bereits Schäden an den Gebäuden verursacht.</p> <p>Auch in meinem Haus sind diese Erschütterungen klar wahrnehmbar und daher lehne ich jede Erweiterung des Steinbruchs in Richtung Niederwihl oder Tiefenstein ab.</p>	siehe Stellungnahme Nr. 051 / 01 - 02 (Ifd. Nr. 302 f) und Nr. 051 / 07 (Ifd. Nr. 308)
571	098/01	Bürgerinnen und Bürger Ortsteil Krenkingen 79761 WT-Krenkingen Standort: WT-13 AG Ühlingen- Birkendorf (Steinatal), WT-15 SG Ühlingen- Birkendorf (Steinatal)	<p>Hiermit möchten wir von unserem Widerspruchsrecht in der Sache Vorranggebiete/Steinbrucherweiterung Porphyrywerk Detzeln Gebrauch machen.</p> <p>Als Einwohner von nahegelegenen Ort Krenkingen leben wir bereits seit ca. 100 Jahren mit dem Steinbruch Detzeln und seinen Betreibern. „Leben und leben lassen“ war bisher die Devise. Doch was seit einiger Zeit mit uns und unserer Region passiert, wollen wir so nicht mehr hinnehmen.</p> <p>Vor allem in den letzten Jahren unter dem derzeitigen Besitzer wurde der Abbau des Porphyrgesteins in einem ungewöhnlich hohen Tempo vorangetrieben. Sprengungen häuften sich markant, in manchen Häusern fanden die Anwohner zerborstene Scheiben als sie von der Arbeit kamen. Häuser bekommen Risse, jedoch dies als Folge der Sprengungen nachzuweisen ist schwer. Wir müssen machtlos zusehen und -hören, wie die Löcher im Steinatal größer werden und sich die Bagger gierig holen was zu holen ist. Mit der Erweiterung kommt uns der Begriff „Raubbau“ in den Sinn. Die ausgewiesene Fläche soll nun noch größer werden als die bereits abgebaute! Das darf so nicht weitergehen, denn bereits jetzt haben wir in unserer Umgebung unter den gesundheitlichen und ökologischen Belastungen zu leiden.</p> <p>- Unter anderem mit der enormen Staubbelastung:                      An trockenen Tagen befindet sich über und neben dem Steinbruchloch eine große sicht-</p>	<p>Die Rohstoffsicherung als Aufgabe der Daseinsvorsorge muss so gestaltet werden, dass eine dauerhafte nachhaltige Rohstoffsicherung auf allen Ebenen gegeben ist. Die Rohstoffgewinnung steht dabei in einem Wettbewerb mit anderen Flächennutzungen und trifft vielerorts auf wenig Akzeptanz. Der Zugriff auf heimische Ressourcen sollte idealerweise auch durch eine dezentrale Verteilung der Rohstoffgewinnungsstätten und der zu sichernden Flächen über die Region erfolgen. Hierdurch werden Transportwege minimiert und Emissionen durch den Verkehr vermieden.</p> <p>Die Träger der Regionalplanung tragen wesentlich zur Rohstoffsicherung über die Festlegungen in den von ihnen zu erstellenden Regionalplänen bei. Über die Regionalpläne stellen sie die Weichen, wo und in welchem Zeitraum in Baden-Württemberg künftig Rohstoffe abgebaut werden können. Aufgabe der Regionalplanung ist nach § 11 Absatz 3 Satz 2 Nummer 10 Landesplanungsgesetz die Festlegung von Gebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und von Gebieten zur Sicherung von Rohstoffen.</p> <p>Die Spielräume bei der Planung sind dabei von den geologischen Gegebenheiten aber auch von vielfältigen Nutzungskonkurrenzen begrenzt. Bei der Festlegung von Rohstoffabbau- und -sicherungsgebieten in der Regionalplanung sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
			<p>und spürbare Staubwolke, verursacht vom Betrieb, den Sprengungen, dem Abbau, der Steinbrecheranlage und Verladung des Rohstoffes auf täglich mehr als 70 LKWs.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die vorhandene, große Steinbrecheranlage stößt inzwischen an ihre Belastungsgrenze. Massivere Abbaumengen verlangen größere Abbautechnik, was wiederum eine vielfach vergrößerte Zunahme der Belastungen und Umweltschäden nach sich zieht.</li> <li>- Der entstehende Feinstaub belastet die Menschen, die Flora und Fauna enorm.</li> <li>- Im angrenzenden Weiler Rassbach soll laut einer Rassbacher Bewohnerin in jedem Haus die Diagnose Krebs im Raum gestanden haben. Zufall??</li> <li>- Die wegen des drohenden selbstgemachten Klimawandels zu erwartende Trockenheit verschlimmert die ganze Situation zusätzlich.</li> </ul>	<p>und Vorhaben sowie vor allem mit der Siedlungsentwicklung, den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung und sonstiger (auch ökologischer) Belange mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen, um zu sachgerechten Lösungen zu kommen. Im Rahmen der Regionalplanung haben sich die Planungsträger auch mit Gesichtspunkten des flächeneffizienten Rohstoffabbaus sowie der verkehrs- und emissionsmindernden Auswirkungen dezentraler Abbaustätten auseinander zu setzen. Eine weitere Herausforderung ist die schwindende Akzeptanz für die Sicherung und Gewinnung von Rohstoffen.</p> <p>Es ist Aufgabe der Regionalplanung Flächen in einem für die Rohstoffversorgung ausreichenden Umfang vorausschauend zu sichern. Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Dieses wird von den Fachbehörden auf Antrag des Vorhabenträgers zu gegebener Zeit durchgeführt. Vor diesem Hintergrund wird darauf hingewiesen, dass die Regionalplanung auf ihrer Ebene lediglich regeln kann, an welchen Standorten ein Abbau von Kies, Sand oder Festgestein stattfinden kann und welche Gebiete mit Rohstoffvorkommen längerfristig für einen künftigen Abbau freigehalten werden. Konkrete Schutzmaßnahmen und etwaige Entschädigungsfragen fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalplans.</p> <p>Die Bewertung der einzelnen Abbau- und Sicherungsgebiete für Rohstoffe im Hinblick auf die Umweltwirkungen auf die gesetzlich vorgegebenen Schutzgüter sind in der Umweltprüfung erfolgt. Die Schutzgüter umfassen das Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, das Schutzgut Boden, das Schutzgut Wasser, das Schutzgut Luft, Klima, das Schutzgut Landschaft, das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Bewaldete Flächen werden dabei entsprechend ihrer Wertigkeit und Empfindlichkeit in diesen Schutzgütern beachtet. Die Ergebnisse/Empfehlungen der Umweltprüfung fließen in die Gesamtabwägung ein.</p> <p>Eine dezidierte lokalklimatische Analyse ist auf regionaler Ebene nicht möglich, da genauere Angaben zum Abbauumfang, Abbautechniken etc. noch nicht bekannt sind. Prüfungen in Bezug auf mögliche Staubbelastungen werden im Genehmigungsverfahren durchgeführt.</p> <p>Im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens wird gemäß dem Bundesimmissionsschutz-Gesetz (BImSchG) ein Spreng- und Immissionstechnisches Gutachten eines für dieses Sachgebiet öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen mit entsprechender Fachkenntnis erforderlich. Dieses Gutachten soll die zukünftig angewendete Sprengtechnik mit ihren Immissionsauswirkungen auf die Nachbarschaft aufzeigen und beurteilen. Dabei sind die Immissionen Erschütterungen, Steinflugvermeidung, Staub, Lärm und Sprengschwaden zu beschreiben und die sichere Einhaltung der entsprechenden Anhalts- bzw. Immissionswerte zu bestätigen.</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
				<p>Kontrollen sowie tiefergehende Untersuchungen zum Immissionsschutz (Radon, Staub, Sprengungen...) obliegen dem Landratsamt als Aufsichts- und Genehmigungsbehörde.</p> <p>In der weiteren Vorhabens- und Genehmigungsplanung bedarf es einer weitergehenden immissionsschutzrechtlichen Prüfung und Auseinandersetzung mit den Möglichkeiten der Konfliktbewältigung bezüglich Lärm- und Staubemissionen sowie Erschütterungen durch Sprengung (Geländeabschirmung, Betriebs-, Sprengzeiten, Sprengverfahren etc.) insbesondere in Zusammenhang mit dem Weiler Raßbach.</p>
572	098/02	<p>Bürgerinnen und Bürger Ortsteil Krenkingen 79761 WT-Krenkingen Standort: WT-13 AG Ühlingen-Birkendorf (Steinatal), WT-15 SG Ühlingen-Birkendorf (Steinatal)</p>	<p>Öko-System Steina:                      - Das hochsensible, wunderschöne, bisher weitgehend natürlich erhaltene, schützenswerte Öko-system Steinatal wird sehr stark durch den Steinbruchbetrieb gestört, verändert und enorm in Mitleidenschaft gezogen.                      - Tatsächlich!! noch vorhandene vom Aussterben bedrohte Tiere wie Steinkrebse(!), Feuersalamander, Schwarzspechte, Eisvogel, Wanderfalke etc. sind in höchster Gefahr. Unsere Aufgabe ist es, diese Arten dringend zu beschützen und nicht deren Lebensraum unwiederbringlich zu zerstören ..                      - Die natürliche Uferböschungen und Bachläufe werden beschädigt, gestört und zerstört.                      - Große Mengen an Feinstaub werden in die Steina gespült bei Regen, beim Abbau, beim Betrieb. Das Steina-Bachbett kollabiert an vielen Stellen, was uns und unseren Fischpächtern große Sorgen bereitet.                      - Die auf dem Grundstück gefasste Quelle fließt nicht mehr der Steina zu, sondern wird benutzt, um den Betrieb aufrecht zu erhalten. ("Besprühen" des Anlagebetriebes, Steinbrecher, Reifenwaschanlage etc.). Auch dieser Quellwasserverbrauch wird durch die Erweiterung steigen.                      - Unsere Bäche, auch die Steina, werden von Jahr zu Jahr sichtbar leerer und trockener. Eine Besorgnis erregende Entwicklung! Wir müssen dringend Feuchtwiesen erhalten, Bäche mit Quellwasser speisen, Wälder/Bäume und Lebensräume schützen statt zerstören.</p>	<p>Bei der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen des Teilregionalplanes Rohstoffsicherung (siehe Umweltbericht, Kap. 1.2) handelt es sich um keine Einzelprüfung eines Abbauvorhabens sondern um die Bewertung der voraussichtlichen Umweltwirkungen potenzieller Abbau- bzw. Sicherungsgebiete der gesamten Region Hochrhein-Bodensee anhand eines für die gesamte Region einheitlich anzuwendenden Kriterienkataloges für die einzelnen Schutzgüter. Die Schutzgüter umfassen das Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, das Schutzgut Boden, das Schutzgut Wasser, das Schutzgut Luft, Klima, das Schutzgut Landschaft, das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Die Prüfkriterien und deren Aggregation zu einer Gesamtbewertung sind den Tabellen Tabellen 12 - 25 sowie Tabelle 26 zu entnehmen. Des Weiteren wird eine ebenenspezifische Prüfung hinsichtlich erheblicher Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungszielen oder den Schutzzwecken maßgeblichen Bestandteilen als auch eine überschlägige fachliche und rechtliche Prüfung zu den artenschutzrechtlichen Verboten der §§ 44 ff. Bundesnaturschutzgesetz durchgeführt.</p> <p>Die ursprüngliche Überlagerung (1. Anhörungsentwurf) des Abbaugbietes mit dem FFH-Gebiet "Täler von Schwarza, Mettma, Schlücht und Steina" bedingte im Zuge der Erarbeitung des 2. Anhörungsentwurfs eine vertiefte ebenenspezifische Prüfung der NATURA2000-Verträglichkeit sowie des besonderen und des strengen Artenschutzes mit dem Ziel der Vermeidung, Minimierung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen des Natura2000-Gebietes. Die Ergebnisse der vertieften ebenenspezifischen Prüfung der NATURA2000-Verträglichkeit sowie des besonderen und des strengen Artenschutzes wurden eingehend mit der unteren und der höheren Naturschutzbehörde erörtert. In der Konsequenz musste die Gebietskulisse des Abbau- und des Sicherungsgebiets modifiziert werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass somit erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgegenstände, der Schutz- und Erhaltungsziele des Natura2000-Gebiets durch Vermeidungs-, Minimierungs- und Kohärenzsicherungsmaßnahmen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden können.</p> <p>Durch eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist auf nachfolgender Planungs- und Genehmigungsebene die Verträglichkeit des Vorhabens mit den für die Erhaltungs- und Entwicklungsziele maßgeblichen Bestandteilen der o. g. Natura 2000-Gebietskulisse nachzuweisen.</p> <p>Aufgrund der bestehenden Datenlage wird davon ausgegangen, dass eine mögliche Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§ 44 ff. BNatSchG durch entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen vermieden werden kann.</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
				<p>In der weiteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung sind Untersuchungen hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§ 44 ff. BNatSchG und ggf. erforderlicher Vermeidungs-, Minimierungs-, vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF) durchzuführen.</p> <p>Durch geeignete Maßnahmen während und nach Beendigung des Abbaus lassen sich die Lebensbedingungen für Tiere, Pflanzen und Lebensgemeinschaften zudem längerfristig sichern oder auch neue Lebensräume gezielt entwickeln. Durch Sukzessionsflächen, die im Zuge des Abbaufortschrittes innerhalb der Abbaustätte unterschiedlich weit in ihrer natürlichen Entwicklung fortgeschritten sind, können hochwertige Lebensräume entstehen, die im Hinblick auf seltene und gefährdete Arten eine wichtige Bedeutung für den Erhalt der Artenvielfalt der umliegenden Kulturlandschaft einnehmen.</p> <p>Entsprechende Vorgaben zu Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs-, ggf. erforderliche Kohärenzsicherungsmaßnahmen, ggf. erforderliche vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen), Schutz- und Sicherungsmaßnahmen und Bestimmungen zur Renaturierung/Rekultivierung sind Gegenstand eines späteren Genehmigungsverfahrens.</p>
573	098/03	Bürgerinnen und Bürger Ortsteil Krenkingen 79761 WT-Krenkingen Standort: WT-13 AG Ühlingen- Birkendorf (Steinatal), WT-15 SG Ühlingen- Birkendorf (Steinatal)	Wald/FFH/Biotope: - Das ausgewiesene Plangebiet grenzt direkt an ein FFH-Gebiet, hat Biotope und ist daher unter besonderen Schutz gestellt. Dies ist sinnvoll und sollte auch so bleiben. Es ist nicht sinnvoll, stattdessen andere neue Lebensräume neu auszuweisen oder zu erschaffen, denn wenn diese Biotope zum Abbau freigegeben werden sind sie unwiederbringlich zerstört. Außerdem wäre die Erhaltung und nachhaltige Sicherung der Funktionsfähigkeit des artenreichen, direkt angrenzenden FFH-Gebiets stark gefährdet.  Wir tragen die Verantwortung für unsere nachfolgende Generationen. Das beängstigende, rasante, massive Artensterben kann nur von uns gestoppt werden!	<p>Der Teilregionalplan selbst stellt keinen Eingriff dar. Somit kann die Regionalplanung als einem späteren Eingriff vorgelagerte Planungsebene selbst nicht unmittelbar gegen die Verbotstatbestände des Artenschutzes verstoßen. Durch die Festlegung von Abbaugebieten bereitet sie aber solche vor.</p> <p>Auf der Ebene der Regionalplanung ist daher eine überschlägige fachliche und rechtliche Prüfung zu den artenschutzrechtlichen Verboten der §§ 44 ff. Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch das Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) m.W.v. 29.09.2017 bzw. 01.04.2018 geändert worden ist, erforderlich (siehe VwV Regionalpläne 2017, 4.5 (1), da die Regionalplanung sicherstellen muss, dass eine spätere Realisierung eines Abbauvorhabens nicht zwangsläufig und dauerhaft am besonderen Artenschutz scheitern wird. Insofern ist auf dieser Ebene eine der Planungsebene entsprechende überschlägige Prognose zur Betroffenheit der europäisch besonders geschützten Arten (Anhang IV FFH-RL, Europäische Vogelarten) auf Grundlage der vorhandenen Informationsgrundlagen und Erkenntnisse durchzuführen. Hierbei sind auch die Möglichkeiten von Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) einzubeziehen. Nur dann, wenn erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend minimiert, vermieden bzw. durch CEF-Maßnahmen ausgeglichen werden können, ist die Erforderlichkeit der Planung gegeben und eine Abschiebung der eigentlichen artenschutzrechtlichen Prüfinhalte auf die nachgelagerte Genehmigungsebene zulässig.</p> <p>Soweit ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (Flora-Fauna-Habitat-Gebiet/FFHGebiet) oder ein europäisches Vogelschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, bedarf es einer Prüfungen zur Verträglichkeit mit den festgelegten Erhaltungszielen der betroffenen Gebiete, die den Vorgaben des § 7 Absatz 6 ROG entsprechen (VwV</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
				<p>Regionalpläne 2017 4.5 (2)). Da regelmäßig die eigentlichen Projektdetails und Wirkungen erst auf der konkretisierenden Genehmigungsebene bekannt sind, kann die Verträglichkeitsprüfung auf der vorgelagerten Planungsebene der Regionalplanung nur soweit erfolgen wie dies aufgrund der Plangenaugigkeit und der Zeitdimension eines Vorranggebietes für den Abbau bzw. der Sicherung möglich ist. Hierzu wurde für die potenziellen Abbauflächen ein Screening möglicher Betroffenheiten durchgeführt und kritische Flächen einer ersten FFH-Vorprüfung unterzogen.</p> <p>Für die Erarbeitung des 2. Anhörungsentwurfs wurden in Abstimmung mit der HNB und UNB für alle Abbaugebiete, bei denen im Nachgang der Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen die Abschichtungsmöglichkeit nicht abschließend beurteilt werden konnten eine weitergehende ebenenspezifische Prüfung der Gebiets- und artenschutzrechtlichen Aspekte auf Grundlage der vorhandenen Informationsgrundlagen zur Beurteilung der Erheblichkeit potenzieller Beeinträchtigungen durchgeführt.</p> <p>Im Rahmen der Überarbeitung der FFH-Grenzen zur Schutzgebietsausweisung wurde im Bereich des Porphyrwerkes Detzeln das FFH-Gebiet in den vorgesehenen Abbaubereich des 1. Anhörungsentwurfs hinein erweitert. Um eine Erschließung des vorgesehenen Abbaugbietes ohne Überlagerung des FFH-Gebietes realisieren zu können wurde im Zuge der Erarbeitung des 2. Anhörungsentwurfs der Zuschnitt des Abbau-/Sicherungsgebiet geändert. Durch die Herausnahme der Überlagerung des Untersuchungsraums mit dem FFH-Gebiet „Täler von Schwarza, Mettma, Schlücht, Steina“ und der bestehenden Steinbruchanteile des Untersuchungsgebiets können die erwarteten, erheblichen Konflikte mit den LRT Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation / charakteristische Arten Uhu, Wanderfalke minimiert werden (siehe Steckbriefe zu den Vorranggebieten).</p> <p>In der weiteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung sind eine FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie Untersuchungen hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§ 44 ff. BNatSchG und ggf. erforderlicher Vermeidungs-, Minimierungs-, vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF) durchzuführen.</p> <p>Entsprechende Vorgaben zu Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs-, ggf. erforderliche Kohärenzsicherungsmaßnahmen, ggf. erforderliche vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen), sowie Schutz- und Sicherungsmaßnahmen und Bestimmungen zur Renaturierung/Rekultivierung sind Gegenstand eines späteren Genehmigungsverfahrens.</p>
574	098/04	Bürgerinnen und Bürger Ortsteil Krenkingen 79761 WT-Krenkingen Standort: WT-13 AG Ühlingen-Birkendorf (Steinatal), WT-15 SG Ühlingen-Birkendorf (Steinatal)	<p>Zu guter Letzt geben wir zu bedenken, dass es sich beim Steinbruchmaterial um qualitativ äußerst hochwertigen, seltenen Rohstoff handelt. Zumal wir in unserer Region diesen Rohstoff in rauen, großen Mengen überhaupt gar nicht benötigen. Wir in unserer Region haben also durch den Abbau keinerlei Vorteile, sondern lediglich die gesundheitlichen und Umweltschäden zu tragen. Heimische Rohstoffe sollten in der Heimat bleiben. Noch ein Grund mehr, statt unsere Natur und Gesundheit zu zerstören, nun zu schützen was wir noch schützen können, bevor es zu spät ist.</p> <p>Wir wünschen allen verantwortungsbewusste und weise Entscheidungen.</p>	<p>Die Rohstoffsicherung als Aufgabe der Daseinsvorsorge muss so gestaltet werden, dass eine dauerhafte nachhaltige Rohstoffsicherung auf allen Ebenen gegeben ist. Die Rohstoffgewinnung steht dabei in einem Wettbewerb mit anderen Flächennutzungen und trifft vielerorts auf wenig Akzeptanz. Der Zugriff auf heimische Ressourcen sollte idealerweise auch durch eine dezentrale Verteilung der Rohstoffgewinnungsstätten und der zu sichernden Flächen über die Region erfolgen. Hierdurch werden Transportwege minimiert und Emissionen durch den Verkehr vermieden.</p> <p>Die Träger der Regionalplanung tragen wesentlich zur Rohstoffsicherung über die Festlegungen in den von ihnen zu erstellenden Regionalplänen bei. Über die Regionalpläne stellen sie die Weichen, wo und in welchem Zeitraum in Baden-Württemberg künftig Rohstoffe abgebaut werden können. Aufgabe der Regionalplanung ist nach § 11 Absatz 3 Satz 2 Nummer 10 Landesplanungsgesetz die Festlegung von</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
				<p>Gebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und von Gebieten zur Sicherung von Rohstoffen. Es ist Aufgabe der Regionalplanung, Flächen in einem für die Rohstoffversorgung ausreichenden Umfang vorausschauend zu sichern. Gegenstand der Regionalplanung sind dabei Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans zu Rohstoffvorkommen ersetzen nicht die für Abbauvorhaben erforderlichen Genehmigungsverfahren. Diese werden von den Fachbehörden auf Antrag des Vorhabenträgers zu gegebener Zeit durchgeführt.</p> <p>Die Spielräume bei der Planung sind dabei von den geologischen Gegebenheiten aber auch von vielfältigen Nutzungskonkurrenzen begrenzt. Bei der Festlegung von Rohstoffabbau- und -sicherungsgebieten in der Regionalplanung sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit der Siedlungsentwicklung, den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung und sonstiger (auch ökologischer) Belange mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen, um zu sachgerechten Lösungen zu kommen. Im Rahmen der Regionalplanung haben sich die Planungsträger auch mit Gesichtspunkten des flächeneffizienten Rohstoffabbaus sowie der verkehrs- und emissionsmindernden Auswirkungen dezentraler Abbaustätten auseinander zu setzen. Eine weitere Herausforderung ist die schwindende Akzeptanz für die Sicherung und Gewinnung von Rohstoffen.</p> <p>Rohstoffsicherung liegt im übergeordneten öffentlichen Interesse. Sie muss von den Regionen stringent, realisierungsorientiert und weit in die Zukunft gerichtet angelegt sein. Der Planungszeitraum beträgt 2 x 20 Jahre.</p> <p>Der Bedarf an oberflächennahen mineralischen Rohstoffen aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hoch- und Tiefbau, dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Infrastruktur und Verkehr, Umweltschutz) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden.</p> <p>Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchsnahe Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung und somit übergeordnetes Planungsziel, das in der Planaufstellung verfolgt wird. Die Rohstoffindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Der Rohstoffgewinnung wird nicht in jedem Fall und von vorne herein automatisch ein Vorrang vor anderen wichtigen Belangen oder Raumnutzungen eingeräumt; vielmehr ist in Konfliktfällen bei beabsichtigten Gebieten zur Sicherung bzw. für den Abbau von Rohstoffen, z.B. mit Belangen des Menschen/ der menschlichen Gesundheit, des Naturschutzes, des Wasserhaushaltes oder der Siedlungsentwicklung, eine Alternativenprüfung und eine sorgfältige Einzelabwägung erforderlich (siehe Umweltbericht). Grundvoraussetzung für die Betrachtung möglicher Alternativgebiete ist jedoch das Vorhandensein abbauwürdiger Rohstoffvorkommen, die nur sehr begrenzt vorhanden und absolut standortgebunden sind. Auch zu berücksichtigen ist, dass an diesem Standort bereits Rohstoff abgebaut wird.</p> <p>Eine rechtlich bindende Vorgabe hinsichtlich einer Verwendung des abgebauten Materials in der Region gibt es nicht, zumal eine Beschränkung der Rohstoffförderung auf die regionale Eigenversorgung eine Absatzsteuerung darstellen würde, die der</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
				<p>marktwirtschaftlichen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland widersprechen würde. Ferner ist es vor dem Hintergrund der Bestimmungen des § 1 Abs. 1 Außenwirtschaftsgesetz nicht möglich, die Rohstoffproduktion hinsichtlich der mengenmäßigen Verteilung auf die Region und einen Exportanteil zu beschränken. Eine Möglichkeit, zur Schonung regionaler Ressourcen diese Warenströme zu beschränken, gibt es weder auf der Ebene der Regionalplanung noch im Raumordnungsverfahren. Eine Beschränkung/Kontingentierung des Exportanteils kann nur privatrechtlich (z.B. Grundstückseigentümer mit Pächter) verbindlich geregelt werden.</p> <p>Trotz hoher möglicher Umweltauswirkungen (siehe dazu Stellungnahme Nr. 098 / 1-3 (Ifd. Nr. 571 ff)) stehen nach derzeitigem Kenntnisstand einer Festlegung des Abbau- und Sicherungsgebietes keine unüberwindbaren naturschutzrechtlichen Belange entgegen. Aufgrund der Standortgebundenheit des Rohstoffvorkommen wird an der Festlegung des Abbaugbietes (WT-13 AG) und des Sicherungsgebietes (WT-15 SG) festgehalten.</p>
575	098/05	Bürgerinnen und Bürger Ortsteil Krenkingen 79761 WT-Krenkingen Standort: WT-13 AG Ühlingen- Birkendorf (Steinatal), WT-15 SG Ühlingen- Birkendorf (Steinatal)	An den Regionalverband Hochrhein - Bodensee  Wir widersprechen mit unserer Unterschrift dem „Planentwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans oberflächennaher Rohstoffe“ zur späteren Erweiterung des Steinbruchs Detzeln. <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wir haben bereits jetzt schon eine sehr hohe Belastung durch Feinstaub, Sprengungen, laute Abbautechnik zu beklagen.</li> <li>• Die natürliche Lebensgrundlage von uns Menschen sowie Fauna und Flora ist in Gefahr.</li> <li>• Die Erhaltung des sensiblen Ökosystems des Steinatals ist höher einzuschätzen und zu bewerten als die Zerstörungen von weiterem Lebensraum.</li> </ul>	siehe Stellungnahme Nr. 098 / 01-04 (Ifd. Nr. 571 ff)  Trotz hoher möglicher Umweltauswirkungen stehen nach derzeitigem Kenntnisstand einer Festlegung des Abbau- und Sicherungsgebietes keine unüberwindbaren naturschutzrechtlichen Belange entgegen. Aufgrund der Standortgebundenheit des Rohstoffvorkommen wird an der Festlegung des Abbaugbietes (WT-13 AG) und des Sicherungsgebietes (WT-15 SG) festgehalten.
576	167/01	Private 79761 Krenkingen Standort: WT-13 AG Ühlingen- Birkendorf (Steinatal), WT-15 SG Ühlingen- Birkendorf (Steinatal)	im Namen der besorgten Anwohner und Anwohnerinnen des Steinbruchs Detzels unterstützen wir die Argumentationspunkte in der Stellungnahme der Ortschaft Krenkingen zum Planentwurf, welche sich mit unseren Sorgen und Bedenken auseinandergesetzt haben:	siehe Stellungnahme Nr. 098 / 01 -05 (Ifd. Nr. 571)
577	167/02	Private 79761 Krenkingen Standort: WT-13 AG Ühlingen- Birkendorf (Steinatal), WT-15 SG Ühlingen- Birkendorf (Steinatal)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die räumliche Nähe zum Ort sorgt für starke Beeinträchtigungen in der Wohn- und Lebensqualität.</li> <li>• Die Sprengungen liegen zwar im Toleranzbereich, sorgen aber immer wieder für Unruhe innerhalb der Bevölkerung wegen der enormen Lärmentwicklung und den stark spürbaren Erosionen.</li> <li>• Durch die Sprengungen erfahren die Immobilien eine erhebliche Wertminderung. Es wurde an verschiedenen Gebäuden Rissbildungen festgestellt, die jedoch nicht zweifelsfrei den starken Sprengungen zugeordnet werden können.</li> <li>• Durch die Sprengungen kommt es immer wieder zu erheblichen Feinstaubbildungen die bis in unser Dorf ziehen. Dadurch sehen wir unsere Gesundheit stark gefährdet. Dieser Feinstaub setzt sich überall in der Natur ab, auch das Fließgewässer, die Steina hat mit den Ablagerungen zu kämpfen.</li> </ul>	Es ist Aufgabe der Regionalplanung Flächen in einem für die Rohstoffversorgung ausreichenden Umfang vorausschauend zu sichern. Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Dieses wird von den Fachbehörden auf Antrag des Vorhabenträgers zu gegebener Zeit durchgeführt. Vor diesem Hintergrund wird darauf hingewiesen, dass die Regionalplanung auf ihre Ebene lediglich regeln kann, an welchen Standorten ein Abbau von Kies, Sand oder Festgestein stattfinden kann und welche Gebiete mit Rohstoffvorkommen längerfristig für einen künftigen Abbau freigehalten werden. Konkrete Schutzmaßnahmen und etwaige Entschädigungsfragen fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalplans.  Im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens wird gemäß dem

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
				<p>Bundesimmissionsschutz-Gesetz (BImSchG) ein Spreng- und Immissionstechnisches Gutachten eines für dieses Sachgebiet öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen mit entsprechender Fachkenntnis erforderlich. Dieses Gutachten soll die zukünftig angewendete Sprengtechnik mit ihren Immissionsauswirkungen auf die Nachbarschaft aufzeigen und beurteilen. Dabei sind die Immissionen Erschütterungen, Steinflugvermeidung, Staub, Lärm und Sprengschwaden zu beschreiben und die sichere Einhaltung der entsprechenden Anhalts- bzw. Immissionswerte zu bestätigen. Die Immissionsprognosen sind auch Grundlage für die Bewertung der Umweltwirkungen z.B. hinsichtlich der Schutzgüter Bevölkerung und Gesundheit des Menschen, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, der Oberflächengewässer als auch Klima/Luft.</p> <p>In der weiteren Vorhabens- und Genehmigungsplanung bedarf es einer weitergehenden immissionsschutzrechtlichen Prüfung und Auseinandersetzung mit den Möglichkeiten der Konfliktbewältigung bezüglich Lärm- und Staubemissionen sowie Erschütterungen durch Sprengung (Geländeabschirmung, Betriebs-, Sprengzeiten, Sprengverfahren etc.) insbesondere in Zusammenhang mit dem Weiler Raßbach.</p> <p>Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Es gibt keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstückes bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13.11.1997, Az 4 B 195/97).</p> <p>Zum Beschluss des BVerwG vom 13.11.1997 hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragsstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinn des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vgl. BVerG, Beschluss vom 24. April 1992, Az 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az 4 B 195/97).</p> <p>Gerichte sehen beispielsweise auch in jeder Nachbarbebauung eine Beeinflussung des Grundstückswertes, die positiv oder negativ betrachtet werden kann. In jedem Fall ist die Wertminderung kein alleiniger Ablehnungsgrund bei einer Genehmigungsentscheidung und auf der Ebene der Regionalplanung nicht umsetzbar.</p>
578	167/03	Private 79761 Krenkingen Standort: WT-13 AG Ühlingen- Birkendorf (Steinatal), WT-15 SG Ühlingen- Birkendorf (Steinatal)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wir sehen die Ökologie der Steina durch dieses ausgewiesene Gebiet stark gefährdet und verweisen auf die Stellungnahme unseres Fischereipächters Jörg Kasseckert vom 27. 10. 2020 an den BUND Regionalgeschäftsführer Hochrhein.</li> <li>• Nach unseren Informationen grenzt dieses ausgewiesene Gebiet an ein FFH- Gebiet (Streng geschütztes Naturschutzgebiet) und es gibt ein ausgewiesenes Biotop in unmittelbarer Nähe. Diese Gegebenheiten sollten aus unserer Sicht auch weiterhin so geschützt werden und Natur bleiben. Dabei beziehen wir uns auf die Gesamtstellungnahme LNV der Gruppe Waldshut</li> <li>• Wir sehen durch die Ausweisung dieses Gebietes einen weiteren starken Eingriff in</li> </ul>	Die Bewertung der einzelnen Abbau- und Sicherungsgebiete für Rohstoffe im Hinblick auf die Umweltwirkungen auf die gesetzlich vorgegebenen Schutzgüter sind in der Umweltprüfung erfolgt. Die Schutzgüter umfassen das Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, das Schutzgut Boden, das Schutzgut Wasser, das Schutzgut Luft, Klima, das Schutzgut Landschaft, das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Bewaldete Flächen werden dabei entsprechend ihrer Wertigkeit und Empfindlichkeit in diesen Schutzgütern beachtet.

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
			<p>unsere Natur und Landschaft. Die große Abbaufäche ist im Verhältnis zur restlichen Kulturlandschaft optisch ein Fremdkörper.</p>	<p>Hauptgrundlagen für die Beachtung der wertvollen und empfindlichen Bereiche der Region im Umweltbericht sind die bei der Unteren und der Höheren Naturschutzbehörde vorliegenden Informationsgrundlagen zu Tier, Pflanzen, biologische Vielfalt, Artenvorkommen, Natura2000-Managementpläne und naturschutzfachliche Konzepte. Die Ergebnisse/Empfehlungen der Umweltprüfung fließen in die Gesamtabwägung ein.</p> <p>Weitere Schutzgebietskategorien wurden im Rahmen der Umweltprüfung in der Planung berücksichtigt.</p> <p>Rohstoffabbau und Naturschutz sind nicht grundsätzlich unvereinbar. Rohstoffabbau stellen können zuweilen schon während des Abbaus wertvolle neue Lebensräume für bedrohte Tier- und Pflanzenarten darstellen. Durch geeignete Maßnahmen nach Beendigung des Abbaus lassen sich die Lebensbedingungen für diese Arten zudem längerfristig sichern oder auch neue Lebensräume gezielt entwickeln. Durch Sukzessionsflächen, die im Zuge des Abbaufortschrittes innerhalb der Abbaustätte unterschiedlich weit in ihrer natürlichen Entwicklung fortgeschritten sind, können hochwertige Lebensräume entstehen, die im Hinblick auf seltene und gefährdete Arten eine wichtige Bedeutung für den Erhalt der Artenvielfalt der umliegenden Kulturlandschaft einnehmen. Gerade beim Schutz von "Pionierarten" lassen sich Schutzziele und Nutzung vereinen.</p> <p>Der Schutz des Oberflächenwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet.</p> <p>Der Teilregionalplan selbst stellt keinen Eingriff dar. Somit kann die Regionalplanung als einem späteren Eingriff vorgelagerte Planungsebene selbst nicht unmittelbar gegen die Verbotstatbestände des Artenschutzrechts verstoßen. Durch die Festlegung von Abbaugebieten bereitet sie aber solche vor.</p> <p>Auf der Ebene der Regionalplanung ist daher eine überschlägige fachliche und rechtliche Prüfung zu den artenschutzrechtlichen Verboten der §§ 44 ff. Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch das Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) m.W.v. 29.09.2017 bzw. 01.04.2018 geändert worden ist, erforderlich (siehe VwV Regionalpläne 2017, 4.5 (1)), da die Regionalplanung sicherstellen muss, dass eine spätere Realisierung eines Abbauvorhabens nicht zwangsläufig und dauerhaft am besonderen Artenschutz scheitern wird. Insofern ist auf dieser Ebene eine der Planungsebene entsprechende überschlägige Prognose zur Betroffenheit der europäisch besonders geschützten Arten (Anhang IV FFH-RL, Europäische Vogelarten) auf Grundlage der vorhandenen Informationsgrundlagen und Erkenntnisse durchzuführen. Hierbei sind auch die Möglichkeiten von Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) einzubeziehen. Nur dann, wenn erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend minimiert, vermieden bzw. durch CEF-Maßnahmen ausgeglichen werden können, ist die Erforderlichkeit der Planung gegeben und eine Abschichtung der eigentlichen artenschutzrechtlichen Prüfinhalte auf die nachgelagerte Genehmigungsebene zulässig.</p> <p>Soweit ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (Flora-Fauna-Habitat-Gebiet/FFHGebiet) oder ein europäisches Vogelschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
				<p>Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, bedarf es einer Prüfungen zur Verträglichkeit mit den festgelegten Erhaltungszielen der betroffenen Gebiete, die den Vorgaben des § 7 Absatz 6 ROG entsprechen (VwV Regionalpläne 2017 4.5 (2)). Da regelmäßig die eigentlichen Projektdetails und Wirkungen erst auf der konkretisierenden Genehmigungsebene bekannt sind, kann die Verträglichkeitsprüfung auf der vorgelagerten Planungsebene der Regionalplanung nur soweit erfolgen wie dies aufgrund der Plangenaugigkeit und der Zeitdimension eines Vorranggebietes für den Abbau bzw. der Sicherung möglich ist. Hierzu wurde für die potenziellen Abbaufächen ein Screening möglicher Betroffenheiten durchgeführt und kritische Flächen einer ersten FFH-Vorprüfung unterzogen.</p> <p>Für die Erarbeitung des 2. Anhörungsentwurfs wurden in Abstimmung mit der HNB und UNB für alle Abbauggebiete, bei denen im Nachgang der Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen die Abschichtungsmöglichkeit nicht abschließend beurteilt werden konnten eine weitergehende ebenenspezifische Prüfung der Gebiets- und artenschutzrechtlichen Aspekte auf Grundlage der vorhandenen Informationsgrundlagen zur Beurteilung der Erheblichkeit potenzieller Beeinträchtigungen durchgeführt.</p> <p>Im Rahmen der Überarbeitung der FFH-Grenzen zur Schutzgebietsausweisung wurde im Bereich des Porphyrtwerkes Detzeln das FFH-Gebiet in den vorgesehenen Abbaubereich des 1. Anhörungsentwurfs hinein erweitert. Um eine Erschließung des vorgesehenen Abbaugbietes ohne Überlagerung des FFH-Gebietes realisieren zu können muss der Zuschnitt Abbau-/Sicherungsgebiet geändert werden. Durch die Herausnahme der Überlagerung des Untersuchungsraums mit dem FFH-Gebiet „Täler von Schwarza, Mettma, Schlücht, Steina“ und der bestehenden Steinbruchanteile des Untersuchungsgebietes können die erwarteten, erheblichen Konflikte mit den LRT Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation / charakteristische Arten Uhu, Wanderfalke minimiert werden.</p> <p>Auf die FFH-Lebensraumtypen (hier: FFH-Gebiet „Täler von Schwarza, Mettma, Schlücht, Steina“) , Lebensstätten sowie Arten im geplanten Abbauggebiet und im potentiellm Wirkraum wird im Umweltbericht (siehe Steckbriefe zu den Vorranggebieten) ausführlich Bezug genommen.</p> <p>In der weiteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung sind Untersuchungen hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§ 44 ff. BNatSchG und ggf. erforderlicher Vermeidungs-, Minimierungs-, vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF) durchzuführen</p>
579	167/04	Private 79761 Krenkingen Standort: WT-13 AG Ühlingen- Birkendorf (Steinatal), WT-15 SG Ühlingen- Birkendorf (Steinatal)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Eigenentwicklung des Ortes ist mit der Sicherung dieser enorm großen Fläche gefährdet, da mit den Beeinträchtigungen über Jahre hinaus gelebt werden muss und sich daher viele Jungbürger in Zukunft anders orientieren.</li> </ul>	<p>Konfliktfreie Rohstoffgewinnung ist faktisch kaum möglich. Besondere Probleme ergeben sich durch die Nachbarschaft zu Siedlungen oder die Überlagerung von Rohstoffvorkommen mit anderen wichtigen Raumfunktionen. Aber auch in anderen Räumen kann es, durch die (aufgrund der geologischen Gegebenheiten) oftmals sehr kleinräumige strenge Standortgebundenheit nachgewiesener und wirtschaftlich abbauwürdiger Lagerstätten und fehlender Alternativen an anderer Stelle, zu denselben Konflikten kommen.</p> <p>In ihrer Ausdehnung sind die Abbaustandorte zwar oftmals relativ klein, sie haben aber durch teilweise notwendige Sicherheitsabstände (z.B. für Sprengungen) sowie durch</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
				<p>Eingriffe in Landschaftsfunktionen manchmal erhebliche Wirkungen. Der Rohstoffgewinnung wird nicht in jedem Fall und von vorne herein automatisch ein Vorrang vor anderen wichtigen Belangen oder Raumnutzungen eingeräumt; vielmehr ist in Konfliktfällen bei beabsichtigten Gebieten zur Sicherung bzw. für den Abbau von Rohstoffen, z.B. mit Belangen des Naturschutzes, des Wasserhaushaltes oder der Siedlungsentwicklung, eine Alternativenprüfung und eine sorgfältige Einzelabwägung erforderlich (siehe Umweltbericht). Grundvoraussetzung für die Betrachtung möglicher Alternativgebiete ist jedoch das Vorhandensein abbauwürdiger Rohstoffvorkommen, die nur sehr begrenzt vorhanden und absolut standortgebunden sind. Auch zu berücksichtigen ist, dass an diesem Standort bereits Rohstoff abgebaut wird.</p> <p>Der Rohstoffgewinnung wird nicht in jedem Fall und von vorne herein automatisch ein Vorrang vor anderen wichtigen Belangen oder Raumnutzungen eingeräumt; vielmehr ist in Konfliktfällen bei beabsichtigten Gebieten zur Sicherung bzw. für den Abbau von Rohstoffen, z.B. mit Belangen des Naturschutzes, des Wasserhaushaltes oder der Siedlungsentwicklung, eine Alternativenprüfung und eine sorgfältige Einzelabwägung erforderlich (siehe Umweltbericht). Die Belange der Schutzgüter wie auch das Schutzgut "Mensch und menschliche Gesundheit" werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p>
580	167/05	Private 79761 Krenkingen Standort: WT-13 AG Ühlingen- Birkendorf (Steinatal), WT-15 SG Ühlingen- Birkendorf (Steinatal)	<p>Außerdem ist es ein Anliegen der Betroffenen, dass mit dem Abbau der oberflächennahen Rohstoffe behutsam umgegangen wird und nur die standortumgebene Teilregion mit den eigenen Rohstoffen versorgt wird. Die wirtschaftlichen Aspekte sehen aber in der Praxis anders aus. Große Abbaumengen gehen in die Schweiz, was außerdem zu erheblichen Konfliktpotenzial führt. Für die Ortschaft und Anwohner des Steinbruchs müssen neben den wirtschaftlichen Bedürfnissen in der Region auch die moralischen Gründe der direkt Betroffenen bewertet werden. Soweit decken sich unsere Aussagen, die wir bitten, diese an die Unterschriftenliste anzuhängen.</p> <p>Im Namen der besorgten Bürger und Bürgerinnen</p>	<p>Rohstoffsicherung liegt im übergeordneten öffentlichen Interesse. Sie muss von den Regionen stringent, realisierungsorientiert und weit in die Zukunft gerichtet angelegt sein.</p> <p>Der Bedarf an oberflächennahen mineralischen Rohstoffen aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hoch- und Tiefbau, dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Infrastruktur und Verkehr, Umweltschutz) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden.</p> <p>Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchsnahe Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung und somit übergeordnetes Planungsziel, das in der Planaufstellung verfolgt wird. Die Rohstoffindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende.</p> <p>Der Rohstoffgewinnung wird nicht in jedem Fall und von vorne herein automatisch ein Vorrang vor anderen wichtigen Belangen oder Raumnutzungen eingeräumt; vielmehr ist in Konfliktfällen bei beabsichtigten Gebieten zur Sicherung bzw. für den Abbau von Rohstoffen, z.B. mit Belangen des Naturschutzes, des Wasserhaushaltes oder der Siedlungsentwicklung, eine Alternativenprüfung und eine sorgfältige Einzelabwägung erforderlich (siehe Umweltbericht). Die Belange der Schutzgüter wie auch das Schutzgut "Mensch und menschliche Gesundheit" werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p>Eine rechtlich bindende Vorgabe hinsichtlich einer Verwendung des abgebauten Materials in der Region gibt es nicht, zumal eine Beschränkung der Rohstoffförderung auf die regionale Eigenversorgung eine Absatzsteuerung darstellen würde, die der marktwirtschaftlichen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland widersprechen würde. Ferner ist es vor dem Hintergrund der Bestimmungen des § 1 Abs. 1 Außenwirtschaftsgesetz nicht möglich, die Rohstoffproduktion hinsichtlich der mengenmäßigen Verteilung auf die Region und einen Exportanteil zu beschränken. Eine</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
				<p>Möglichkeit, zur Schonung regionaler Ressourcen diese Warenströme zu beschränken, gibt es weder auf der Ebene der Regionalplanung noch im Raumordnungsverfahren. Eine Beschränkung/Kontingentierung des Exportanteils kann nur privatrechtlich (z.B. Grundstückseigentümer mit Pächter) verbindlich geregelt werden.</p> <p>Trotz hoher möglicher Umweltauswirkungen stehen nach derzeitigem Kenntnisstand einer Festlegung des Abbau- und Sicherungsgebietes keine unüberwindbaren naturschutzrechtlichen Belange entgegen. Aufgrund der Standortgebundenheit des Rohstoffvorkommen wird an der Festlegung des Abbauggebietes (WT-13 AG) und des Sicherungsgebietes (WT-15 SG) festgehalten.</p>
581	037/01	Private 88634 Herdwangen Standort: KN-07 AG Hohenfels (Kalkofen, Vogelsang)	<p>es ist sehr begrüßenswert, dass der Regionalverband nun eine hieb- und stichfeste Begründung für die Herausnahme des Gebietes Vogelsang aus dem 2. Anhörungsentwurf erarbeitet und festgelegt hat.</p> <p>Diese Begründung lässt, auch bei größten Bemühungen des möglichen Betreibers, keine erneute Wiederaufnahme in den Regionalplan zu. Ich hoffe der Regionalverband steht auch zu seinen erarbeiteten Plänen und Begründungen.</p>	<p>Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Erweiterung vor Neuaufschluss“ und des verhältnismäßig geringen Abbaupotenzials und der Erschließungsproblematik wird die Fläche KN-07 AG weiterhin nicht als Vorranggebiet für den Abbau festgelegt.</p>
582	037/02	Private 88634 Herdwangen Standort: KN-07 AG Hohenfels (Kalkofen, Vogelsang)	<p>Äußerst problematisch ist allerdings die Übergangszeit, in der der alte Regionalplan noch seine Gültigkeit hat und der neue Regionalplan erarbeitet und erstellt wird.</p> <p>Es werden nun Abbauanträge für Gebiete gestellt, die lt. derzeit noch gültigem Regionalplan von 2005 „nur als Sicherungsgebiet“ ausgewiesen sind und im 2. Anhörungsentwurf 2020 nicht mehr als Sicherungs- oder Abbauggebiet weiterverfolgt werden .</p> <p>So wie der „Betreiber“ im „Dellenhau“ mit dieser Strategie voran ging, so ist es im März dieses Jahr, nach der Sitzung des Planungsausschusses, ebenfalls mit dem „Vogelsang“ geschehen. Als der Planungsausschuss am 10. März 2020 die Herausnahme des „Vogelsang“ empfiehlt, stellt der vorgesehene Betreiber beim Landratsamt einen Abbauantrag für dieses Sicherungsgebiet mit derzeit noch 27 ha.</p> <p>Auch wenn dieser Abbauantrag noch nicht vervollständigt wurde, und somit lt. meinem Kenntnisstand vom 09.10.2020 noch keine Genehmigungsverfahren eröffnet werden konnte, so zeigt dies doch eine Große Lücke in der Verfahrenspraxis auf.</p>	<p>Die Anmerkungen, die sich nicht auf die Fortschreibung des TRP Oberflächennahe Rohstoffe beziehen, werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei den Genehmigungsverfahren zum Rohstoffabbau kann es zu Plankonkurrenzen kommen. Ältere (Teil-)Regionalpläne werden durch neue oder fortgeschriebene Pläne abgelöst. Die Antwort auf die Frage, ob eine Genehmigungsbehörde mit der Anwendung des neuen Rechts bei der Genehmigung von neuen Abbauanträgen warten muss, bis der neue Plan in Kraft getreten ist, ist nur schwer zu geben.</p> <p>Im Gegensatz zu dem hier angesprochenen Antrag in Bezug auf die Fläche Vogelsang geht dem 2019 eingereichten und 2020 genehmigten Abbauantrag „Dellenhau“ eine sehr lange Vorgeschichte voraus. Bereits 2014 erfolgte ein erstes Gespräch (Screening) beim Landkreis Konstanz und 2015 ein Scopingtermin zum Raumordnungsverfahren beim RP Freiburg. 2018 wurde das Raumordnungsverfahren abgeschlossen (Raumordnerische Beurteilung) mit dem Ergebnis, dass „ die Raumverträglichkeit des Trockenabbaus von Kies im Rahmen eines geplanten Neuaufschlusses im Gewann Dellenhau, Gemeinde Hilzingen unter Berücksichtigung von dort aufgeführten Maßnahmen, mit Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmt.“ (Maßgaben zu einzelnen Schutzgütern wie Mensch, Wasser, Tiere und Pflanzen, etc.).</p> <p>Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens ist als "sonstiges Erfordernis der Raumordnung" von Behörden und anderen Planungsträgern zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz).</p>
583	037/03	Private 88634 Herdwangen	<p>Ich nehme an, dem möglichen Betreiber wird es sehr schwerfallen, bis unmöglich sein, für diese Fläche auf eine Ausnahmeregelung zu bauen. Sollte dies doch der Fall sein, so</p>	<p>Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
		Standort: KN-07 AG Hohenfels (Kalkofen, Vogelsang)	können wir nur hoffen, dass sich die genehmigende Behörde am Landratsamt Konstanz die Begründungen des Regionalverbandes für die Herausnahme des Gebietes zu Herzen nimmt.	
584	037/04	Private 88634 Herdwangen Standort: KN-07 AG Hohenfels (Kalkofen, Vogelsang)	Vermutlich wird das Unternehmen alles daransetzen, den Vogelsang wieder erneut in den neuen Regionalplan mit aufnehmen zu lassen. Da in der Sitzung vom 07.07.2020 mit großer Mehrheit für die Herausnahme des Vogelsang abgestimmt wurde, hoffe ich nun auch, dass der RV zu diesem Ergebnis verbindlich steht.	Unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Erweiterung vor Neuaufschluss“ und des verhältnismäßig geringen Abbaupotenzials und der Erschließungsproblematik wird die Fläche KN-07 AG weiterhin nicht als Vorranggebiet für den Abbau festgelegt.
585	037/05	Private 88634 Herdwangen Standort: KN-07 AG Hohenfels (Kalkofen, Vogelsang)	<p>Zur Mengenmäßige Gesamtentwicklung der Produktionsmengen in der Region Hochrhein-Bodensee bis 2055:</p> <p>Hier hat der RV einen mittleren Korridor mit 6,8 Mio.t bis 2035 und 7,5 Mio.t bis 2055 gewählt.</p> <p>In der Flächenbilanz werden die Flächen aus der Fortschreibung im 2. Anhörungsentwurf vom 08.07.2020 dem Teilregionalplan 2005 gegenübergestellt. Hierbei ist eine angeblich deutliche Reduzierung der Fläche der Abbauggebiete um 48% und der Sicherungsgebiete um 28 % dargestellt.</p> <p>Leider kann ich aber die Mengenmäßige Erfassung der zu erwartenden Tonnen in den Unterlagen nicht finden. Auch in den Steckbriefen der Gebiete sind nur die ha angegeben, nicht aber die erwarteten Mengen des Abbaumaterials. Somit ist eine mengenmäßige „Errechnung“ nicht wirklich möglich. Hierauf möchte ich noch einmal dingend hinweisen.</p> <p>Es wird dem Laien vermittelt, dass deutlich weniger Kies zur Verfügung gestellt wird als dass im Plan 2005 noch der Fall war. Unterdessen werden aber Abbauanträge gestellt und z.B. wie beim „Dellenhau“ auch genehmigt, die in dieser Berechnung des 2. Anhörungsentwurfes vom 08.07.2020 völlig unter den Tisch fallen. Im Dellenhau handelt es sich meines Wissens um einige Millionen Tonnen Kies, die auf etlichen Hektar abgebaut werden sollen. Damit relativiert sich die Flächenbilanz mit einem Minus von 48 % der Abbauggebiete erheblich.</p>	<p>Die Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe für die Region Hochrhein Bodensee weist in den 3 Landkreisen Lörrach, Waldshut und Konstanz Vorranggebiete in Form von Abbau- und Sicherungsgebieten in einer Gesamtfläche von 606 ha (TRP 2005: 992 ha) aus. Die Vorrangflächen beanspruchen demnach rund 0,2 % der gesamten Regionsfläche. Bei der Gegenüberstellung der Flächen von Abbau- und Sicherungsgebieten im Teilregionalplan (2005) und der Fortschreibung (Entwurf vom 8.7.2020) nimmt die durch die Fortschreibung für Rohstoffabbau ausgewiesene Fläche fast um die Hälfte, um 256 ha ab (- 48%). Die langfristig gesicherte Fläche nimmt um insgesamt 130 ha (-28%) ab. Dabei ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass der Planungszeitraum für den die Flächen ausgewiesen werden von 2x15 (im TRP 2005) auf 2x20 Jahre angehoben wurde. Dem Postulat eines möglichst flächensparenden Rohstoffabbaus wird mit der Fortschreibung des Teilregionalplans also tatsächlich nachgekommen.</p> <p>Das "Fazit zur Mengenverfügbarkeit" wird im Erläuterungsbericht wie folgt formuliert: Dem prognostizierten Rohstoffbedarf (Bezug: Produktionsmenge) für den 1. Planungszeitraum von 20 Jahren errechnet auf der Grundlage der Bedarfsprognose (SST) in Höhe von rund 128 Mio. t stehen durch die potenziellen Abbauggebiete rund 97 Mio. t gegenüber, d.h. der Zielwert wird nicht erreicht und es gibt hier in der Gesamtrechnung (bezogen auf alle Rohstoffgruppen) eine Unterdeckung von rund 24 %, die allerdings bei einer separaten Betrachtung der Rohstoffgruppe Kiese und Sande mit ca. 35 % deutlich höher ausfällt aber bei einer Berücksichtigung der vom LGRB 2014 geschätzten Reichweiten von Reserven (konzessionierte Restmassen) ausgeglichen werden kann. Über die Berücksichtigung der konzessionierten Restmassen bietet sich zudem die Option zur verstärkten Substitution von Kies und Sand durch Naturstein.</p> <p>Die "Zusammenstellung vertiefte Untersuchung und gesamtträumliche Betrachtung (gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 7. Juli 2020)" ist Bestandteil der im Rahmen der 2. Anhörung zur Verfügung gestellten Unterlagen. Das zuvor genannte Dokument wurde unter der Rubrik „Weitere zweckdienliche Unterlagen“ zum Download auf der RVHB-Homepage zur Verfügung gestellt und lag während der Anhörungsfrist u.a. im Landratsamt Konstanz nach vorheriger Bekanntmachung zur Ansicht aus. Das vorgenannte Dokument enthält auf den Seiten 6-11 einen Kurzcharakteristik der potenziellen Vorranggebiete des 2. Anhörungsentwurfs, die für jedes potenzielle Vorranggebiet neben der Flächengröße (ha) u.a. auch das überschlägige Abbaupotenzial [Produktionsmenge] (in Mio. t) enthält. In der finalen Fassung des Teilregionalplanes werden die vorgenannten Daten in 2 Tabellen im Erläuterungsbericht zur Planung im Kapitel" Bedarfsansatz, Zuschläge und Mengenverfügbarkeit" dargestellt.</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
				<p>Die Lagerstättenerkundung und die betriebliche sowie regionalplanerische Rohstoffsicherung können auf deutlich verbesserte rohstoffgeologische Grundlagen des LGRB zurückgreifen: Im Vergleich zum TRP (2005), bei dem überwiegend die Prognostische Rohstoffkarte des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) zu Grunde gelegt wurde, konnte bei der Fortschreibung für die Festlegung von Vorranggebieten für den Abbau und zur Sicherung von Rohstoffen die vom LGRB für den Bereich der Region Hochrhein-Bodensee vorliegenden Karten der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg (KMR 50) herangezogen werden. In diesen Karten werden Ergebnisse von rohstoffgeologischen Erkundungsarbeiten zusammengefasst, die zur fachlichen Umsetzung des Rohstoffsicherungskonzeptes des Landes durchgeführt wurden. Darin ist der derzeitige Kenntnisstand über die oberflächennahen Vorkommen mineralischer Rohstoffe und ihre Nutzung dargestellt. Diese Rohstoffvorkommen werden hinsichtlich ihres geologischen Aufbaus, der hydrogeologischen Gegebenheiten, der nutzbaren Mächtigkeiten und der wichtigsten Nutzungsmöglichkeiten beschrieben und in Karten im Maßstab 1:50.000 dargestellt.</p> <p>Weiterhin wurden u.a. folgende fachliche Planungsgrundlagen für die Beurteilung der Lagerstättensituation und des Bedarfs zur Fortschreibung des Teilregionalplanes zugrunde gelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Betriebserhebung zur Rohstoffgewinnung (Daten des LGRB aus den Jahren 2014/15 zu den einzelnen Abbaustätten)</li> <li>- Rohstoffgewinnungsstellen-Datenbank des LGRB (Stand 31.08.2017)</li> <li>- Gutachten des LGRB (25.10.2017/05.12.2017/31.01.2018): Rohstoffgeologische Bewertung der Flächenentwürfe mit der vorläufigen Abgrenzung (Entwurf) von potenziellen Vorranggebieten für die Fortschreibung des Teilregionalplanes Oberflächennahe Rohstoffe.</li> </ul> <p>Aufgrund der mittlerweile deutlich verbesserten Datenlage ist eine vergleichbare Abschätzung der in den festgesetzten Vorranggebieten des TRP 2005 enthaltenen Mengen nicht möglich, jedoch wie oben erwähnt ein flächenhafter Vergleich, wie im Erläuterungsbericht erfolgt.</p> <p>Die Genehmigung des 2019 beim LRA Konstanz eingereichten Abbauantrages für den Bereich „Dellenhau“(Gemeinde Hilzingen) wurde am 1.7.2020 erteilt. Die Fläche ist nicht mehr Bestandteil der Planung und wird in der Raumnutzungskarte nachrichtlich als genehmigte Fläche dargestellt und ist somit Bestandteil der zuvor genannten genehmigten Reserven.</p>
586	042/01	Private 85354 Freising Standort: KN-07 AG Hohenfels (Kalkofen, Vogelsang)	in oben bezeichneter Angelegenheit nehme ich als Bürger mit Zweitwohnsitz in der Gemeinde Hohenfels Stellung:  Das Abbaugbiet „Vogelsang“ ist im 2. Anhörungsverfahren nicht mehr enthalten. Die komplette Herausnahme des Abbaugbietes „Vogelsang“ sehe ich als absolut richtig.	Kenntnisnahme
587	042/02	Private 85354 Freising Standort: KN-07 AG Hohenfels (Kalkofen, Vogelsang)	Richtig ist auch, dass es als Sicherungsgebiet herausgenommen wurde. Ich begrüße das und danke Ihnen dafür.	Kenntnisnahme  <u>Klarstellung zur "Herausnahme eines Sicherungsgebiets":</u> Im Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe 2005 (TRP 2005) ist ein ca. 27 ha großes Vorranggebiet zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe festgelegt. Eine Festlegung

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
				<p>eines möglichen Vorranggebietes in dieser Ausformung ist aus heutiger Sicht im Bereich Kalkofen, Vogelsang fachlich nicht mehr begründbar.</p> <p>Im Vergleich zum TRP (2005), bei dem überwiegend die Prognostische Rohstoffkarte des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) zu Grunde gelegt wurde, konnte bei der Fortschreibung auf eine deutlich verbesserte rohstoffgeologische Datengrundlage zurückgegriffen werden. Für die Festlegung von Vorranggebieten für den Abbau und zur Sicherung von Rohstoffen wurden die vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) für den Bereich der Region Hochrhein-Bodensee vorliegenden Karten der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg (KMR 50) herangezogen (hier: KMR 50 Blatt L 8120 Stockach (LGRB 2013)). In diesen Karten werden Ergebnisse von rohstoffgeologischen Erkundungsarbeiten zusammengefasst, die zur fachlichen Umsetzung des Rohstoffsicherungskonzeptes des Landes durchgeführt wurden. Darin ist der derzeitige Kenntnisstand über die oberflächennahen Vorkommen mineralischer Rohstoffe und ihre Nutzung dargestellt. Die Rohstoffvorkommen werden hinsichtlich ihres geologischen Aufbaus, der hydrogeologischen Gegebenheiten, der nutzbaren Mächtigkeiten und der wichtigsten Nutzungsmöglichkeiten beschrieben und in Karten im Maßstab 1:50.000 dargestellt. Für die Ausweisung des potenziellen Abbaugbietes KN-07 AG wurden zusätzliche aktuelle Erkundungsdaten (Bohrungen, geoelektrische Untersuchungen und Schürfungen) herangezogen und vom LGRB abschließend geprüft und bewertet.</p> <p>Aufgrund dieser Grundlagen sowie der Bewertungen im Umweltbericht wurde im 1. Anhörungsentwurf das Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugbiet) KN-07 AG Hohenfels (Kalkofen, Vogelsang) mit einer Größe von rund 5 ha ausgewiesen. Die Festlegung als Abbaugbiet erfolgte im Hinblick auf den Gesamtrohstoffbedarf der Region Hochrhein-Bodensee.</p> <p>Nach Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen zum 1. Anhörungsentwurf und Gesamt abwägung wurde im 2. Anhörungsentwurf auf die Festlegung des zuvor genannten Abbaugbiets KN-07 AG verzichtet.</p> <p>Ein potenzielles Sicherungsgebiet im Bereich Kalkofen, Vogelsang hingegen war somit <u>kein</u> Gegenstand der Fortschreibung des Teilregionalplanes Oberflächennahe Rohstoffe.</p>
588	042/03	Private 85354 Freising Standort: KN-05 SG Hohenfels (Liggersdorf, Heide)	<p>Zum Gebiet „Heide“:                      Ich plädiere für eine komplette Herausnahme des Sicherungsgebietes „Heide“ Gemarkung Liggersdorf wegen potentieller negativer Auswirkungen auf die Schutzgüter Oberflächenwasser und Grundwasser sowie dem zunehmenden Konfliktpotential im Bereich der kommunalen Entwicklung um nur ein paar wenige Argumente zu nennen.</p> <p>Dem Verbleib des Gebietes „Heide“ als Sicherungsgebiet im Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe widerspreche ich hiermit.</p>	<p>Die Rohstoffsicherung als Aufgabe der Daseinsvorsorge muss so gestaltet werden, dass eine dauerhafte nachhaltige Rohstoffsicherung auf allen Ebenen gegeben ist. Die Rohstoffgewinnung steht dabei in einem Wettbewerb mit anderen Flächennutzungen und trifft vielerorts auf wenig Akzeptanz. Der Zugriff auf heimische Ressourcen sollte idealerweise auch durch eine dezentrale Verteilung der Rohstoffgewinnungsstätten und der zu sichernden Flächen über die Region erfolgen. Hierdurch werden Transportwege minimiert und Emissionen durch den Verkehr vermieden.</p> <p>Die Träger der Regionalplanung tragen wesentlich zur Rohstoffsicherung über die Festlegungen in den von ihnen zu erstellenden Regionalplänen bei. Über die Regionalpläne stellen sie die Weichen, wo und in welchem Zeitraum in Baden-Württemberg künftig Rohstoffe abgebaut werden können. Aufgabe der Regionalplanung ist nach § 11 Absatz 3 Satz 2 Nummer 10 Landesplanungsgesetz die Festlegung von Gebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und von Gebieten zur Sicherung von Rohstoffen. Es ist Aufgabe der Regionalplanung, Flächen in einem für die Rohstoffversorgung ausreichenden Umfang vorausschauend zu sichern. Gegenstand der</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
				<p>Regionalplanung sind dabei Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans zu Rohstoffvorkommen ersetzen nicht die für Abbauvorhaben erforderlichen Genehmigungsverfahren. Diese werden von den Fachbehörden auf Antrag des Vorhabenträgers zu gegebener Zeit durchgeführt.</p> <p>Die Spielräume bei der Planung sind dabei von den geologischen Gegebenheiten aber auch von vielfältigen Nutzungskonkurrenzen begrenzt. Bei der Festlegung von Rohstoffabbau- und -sicherungsgebieten in der Regionalplanung sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit der Siedlungsentwicklung, den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung und sonstiger (auch ökologischer) Belange mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen, um zu sachgerechten Lösungen zu kommen. Im Rahmen der Regionalplanung haben sich die Planungsträger auch mit Gesichtspunkten des flächeneffizienten Rohstoffabbaus sowie der verkehrs- und emissionsmindernden Auswirkungen dezentraler Abbaustätten auseinander zu setzen. Eine weitere Herausforderung ist die schwindende Akzeptanz für die Sicherung und Gewinnung von Rohstoffen.</p> <p>Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchsnahe Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung und somit übergeordnetes Planungsziel, das in der Planaufstellung verfolgt wird.</p> <p>Das Vorranggebiet KN-05 SG Hohenfels (Liggersdorf, Heide), das bereits im Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe (2005) als Vorranggebiet (Sicherungsgebiet Nr. 11) festgelegt ist, ist ein Sicherungsgebiet und dient damit der langfristigen Sicherung des vorhandenen Rohstoffes.</p> <p>Gemäß dem Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (Fachgutachten vom 20.7.2018) kann das ca. 13 ha große Sicherungsgebiet in Liggersdorf einen Beitrag zur weiteren Rohstoffversorgung der Region leisten.</p> <p>Eine Nichtfestlegung als Sicherungsgebiet in der Fortschreibung des Teilregionalplans hätte zur Folge, dass Flächen unter denen abbauwürdige Rohstoffvorkommen bestehen, ggf. einer anderweitigen Nutzung zugeführt werden, die einen späteren Rohstoffabbau nicht mehr möglich macht.</p> <p>Gemäß Begründung zum Plansatz 3 sollen Sicherungsgebiete der mittel- bis langfristigen Sicherung der Rohstoffvorkommen dienen und definieren den Vorrang der Sicherung des Rohstoffabbaus vor anderen entgegenstehenden Nutzungen. Sie eignen sich im Rahmen einer Regionalplanfortschreibung auf der Grundlage eines regionalen Rohstoffkonzeptes in der Regel für eine Umwandlung zu einem Abbaugbiet. Dessen ungeachtet sind die in einem verbindlichen (Teil-)Regionalplan enthaltenen Festlegungen aufgrund der Möglichkeit einer künftigen Planänderung (Einzelfläche) bzw. Planfortschreibung (gesamthaft i.d.R. nach ca. 15-20 Jahren) im Prinzip flexibel bzw. veränderbar. Es existiert also kein "Entwicklungsgebot", in dem Sinne, dass im Zuge einer Regionalplanfortschreibung aus einem festgelegten Sicherungsgebiet automatisch ein Abbaugbiet wird.</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
				<p>In den den "Hinweisen zur späteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung" wurden u.a. die hier beispielhaft genannten Themen Wasserschutz und Kommunale Entwicklung wie folgt thematisiert:</p> <p>Mögliche Auswirkungen auf Grund- und Oberflächenwasser sind im späteren Genehmigungsverfahren tiefergehend zu betrachten.</p> <p>Der Standort befindet sich außerhalb eines Wasserschutzgebietes (WSG), liegt jedoch für einen Nassabbau sehr ungünstig innerhalb einer schmalen Wasserrinne, aus der der Tiefbrunnen Brühl in Liggersdorf sein Grund- bzw. Trinkwasser erhält. Im Sinne eines vorbeugenden Grund- und Trinkwasserschutzes sollte von einem Nassabbau Abstand genommen werden (Hinweis LRA Konstanz).</p> <p>Die weitere Siedlungsentwicklung und der zukünftige Rohstoffabbau sollten aufeinander abgestimmt werden, insbesondere auch im Hinblick auf wohngenutzte Gebäude im Außenbereich.</p> <p>Die Fläche KN-05 SG wird weiterhin als Sicherungsgebiet festgelegt, um den künftigen möglichen Rohstoffbedarf (Zeitraum &gt; 20 Jahre) zu sichern (regionaler Gesamtbedarf für den Planungszeitraum &gt;20 bis 40 Jahre). Mit der Ausweisung von Sicherungsgebieten werden Flächen im Regionalplan festgelegt, die von Nutzungen freigehalten werden sollen, die einem möglichen späteren Rohstoffabbau (für künftige Generationen) entgegenstehen.</p>
589	060	Private 88634 Herdwangen Standort: KN-07 AG Hohenfels (Kalkofen, Vogelsang)	<p>Als betroffene Anwohner und Bürger aus den Gemeinden Hohenfels und Herdwangen-Schönach möchten wir uns heute nochmals bei Ihnen bedanken.</p> <p>In den vergangenen Jahren haben Sie sich sehr intensiv mit der umweltpolitischen Sachlage in Bezug auf ein mögliches Abbaugelände in unserer (Nachbar-)Gemeinde KN 07 AG (Vogelsang) beschäftigt. Dies hat Sie letztlich dazu bewogen, den Status des genannten „Sicherungsgebiets“ nicht in ein „Abbaugelände“ umzuwidmen.</p> <p>Mehr noch: Sie haben sich vielmehr dazu entschieden, das Sicherungsgebiet KN 07 AG auch als Sicherungsgebiet aus dem künftigen Regionalplan zu nehmen. Diese Entscheidung zeigt die Bedeutung des Gebiets im Besonderen und der Region allgemein für den Naturschutz, die wir Ihnen in unseren vormaligen Eingaben nahebringen wollten. Nochmals sprechen wir Ihnen unseren Dank aus, dass Sie sich so eingehend mit unseren Bedenken beschäftigt haben. In den kommenden Wochen werden Sie nun den neuen Regionalplan verabschieden und festschreiben. Unsere Hoffnung geht dahin, dass Sie auch neuerliche Eingaben eines möglichen Betreibers abschlägig bescheiden werden und eine Wiederaufnahme von KN 07 AG als Sicherungs- oder gar als Abbaugelände ablehnen werden. Denn wir sind uns der aktuellen Situation durchaus bewusst: Erst ein Wegfall im neuen Regionalplan gibt dem Gebiet „Vogelsang“ einen (relativen) Schutz vor einem möglichen Abbau.</p> <p>Unsere Sorgen sind nicht unbegründet: Ein in der Region an mehreren Abbaustandorten</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Erweiterung vor Neuaufschluss“ und des verhältnismäßig geringen Abbaupotenzials und der Erschließungsproblematik wird die Fläche KN-07 AG weiterhin <u>nicht</u> als Vorranggebiet für den Abbau festgelegt.</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
			<p>aktives Unternehmen hat trotz Ihrer bisherigen Entscheidungen einen Abbauantrag für das Gebiet beim zuständigen Landratsamt Konstanz gestellt. Das hat uns ein Mitarbeiter des LRA Konstanz in einem Telefonat bestätigt. Wir vermuten und befürchten nun, dass die Betreiberfirma im Rahmen der Festschreibung des neuen Regionalplans einen neuen Versuch starten wird, das Gebiet „Vogelsang“ doch noch als Abbau- oder Sicherungsgebiet in diesen neuen Plan zu bekommen. Denn ein endgültiger Wegfall des Gebietes „Vogelsang“ aus dem künftigen Regionalplan würde eine Abbaugenehmigung durch das Landratsamt Konstanz extrem erschweren, wenn nicht gar unmöglich machen.</p> <p>Daher auch unser Appell an Sie als entscheidende Mitglieder: Erinnern Sie sich an das bisherige Verfahren und bedenken Sie nochmals die Argumente, die zu Ihrer Entscheidung gegen ein „Abbaugbiet KN 07 AG Vogelsang“ geführt haben. Wir als Anwohner und besorgte Mitbürger vertrauen darauf, dass Ihre Entscheidung endgültigen Bestand hat und das vormalige Sicherungsgebiet KN 07 AG in der neuen Fortschreibung des Regionalplans nicht mehr auftauchen wird.</p> <p>An Ihren öffentlichen Sitzungen werden wir auch künftig interessiert teilnehmen.</p>	
590	069/01	Private 78355 Hohenfels Standort: KN-07 AG Hohenfels (Kalkofen, Vogelsang)	<p>Wir sind sehr erleichtert und dankbar, dass das Abbaugbiet „Vogelsang“ auf der Gemarkung Kalkofen im 2. Anhörungsentwurf nicht mehr enthalten ist.</p> <p>Der Betrieb eines Kieswerks in unserer Nachbarschaft wäre eine merkliche Minderung der Wohn- und Lebensqualität von Gästen und Bewohnern von unserem nachhaltigen Tagungszentrum Schloss Hohenfels. Mittelfristig wäre durch die Lärm- und Luftbelastung ein Rückgang von Gästebuchungen und eine Einschränkung des Betriebes von Schloss Hohenfels, einem wesentlichen historischen, kulturellen und künftig auch wirtschaftlichen Faktor der Gemeinde Hohenfels, zu befürchten.</p>	Kenntnisnahme
591	069/02	Private 78355 Hohenfels Standort: KN-05 SG Hohenfels (Liggersdorf, Heide)	<p>Auch das alte und neue Sicherungsgebiet „Heide“, Gemarkung Liggersdorf wäre nur ein kleinteiliger und ressourcenschwacher Neuaufschluss. Gleichwohl besteht auch hier ein anwachsendes Konfliktpotential. Zum Beispiel in den Bereichen Bevölkerung, Lärm, Verkehr und Grundwasserschutz.</p> <p>Daher plädieren wir für eine komplette Herausnahme des Sicherungsgebietes „Heide“, Gemarkung Liggersdorf aus dem Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe.</p>	<p>Die Rohstoffsicherung als Aufgabe der Daseinsvorsorge muss so gestaltet werden, dass eine dauerhafte nachhaltige Rohstoffsicherung auf allen Ebenen gegeben ist. Die Rohstoffgewinnung steht dabei in einem Wettbewerb mit anderen Flächennutzungen und trifft vielerorts auf wenig Akzeptanz. Der Zugriff auf heimische Ressourcen sollte idealerweise auch durch eine dezentrale Verteilung der Rohstoffgewinnungsstätten und der zu sichernden Flächen über die Region erfolgen. Hierdurch werden Transportwege minimiert und Emissionen durch den Verkehr vermieden.</p> <p>Die Träger der Regionalplanung tragen wesentlich zur Rohstoffsicherung über die Festlegungen in den von ihnen zu erstellenden Regionalplänen bei. Über die Regionalpläne stellen sie die Weichen, wo und in welchem Zeitraum in Baden-Württemberg künftig Rohstoffe abgebaut werden können. Aufgabe der Regionalplanung ist nach § 11 Absatz 3 Satz 2 Nummer 10 Landesplanungsgesetz die Festlegung von Gebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und von Gebieten zur Sicherung von Rohstoffen. Es ist Aufgabe der Regionalplanung, Flächen in einem für die Rohstoffversorgung ausreichenden Umfang vorausschauend zu sichern. Gegenstand der Regionalplanung sind dabei Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans zu Rohstoffvorkommen ersetzen nicht die für Abbauvorhaben erforderlichen Genehmigungsverfahren. Diese werden von den Fachbehörden auf Antrag</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
				<p>des Vorhabenträgers zu gegebener Zeit durchgeführt.</p> <p>Die Spielräume bei der Planung sind dabei von den geologischen Gegebenheiten aber auch von vielfältigen Nutzungskonkurrenzen begrenzt. Bei der Festlegung von Rohstoffabbau- und -sicherungsgebieten in der Regionalplanung sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit der Siedlungsentwicklung, den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung und sonstiger (auch ökologischer) Belange mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen, um zu sachgerechten Lösungen zu kommen. Im Rahmen der Regionalplanung haben sich die Planungsträger auch mit Gesichtspunkten des flächeneffizienten Rohstoffabbaus sowie der verkehrs- und emissionsmindernden Auswirkungen dezentraler Abbaustätten auseinander zu setzen. Eine weitere Herausforderung ist die schwindende Akzeptanz für die Sicherung und Gewinnung von Rohstoffen.</p> <p>Das Vorranggebiet KN-05 SG Hohenfels (Liggersdorf, Heide), das bereits im Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe (2005) als Vorranggebiet (Sicherungsgebiet Nr. 11) festgelegt ist, ist hingegen ein Sicherungsgebiet und dient damit der langfristigen Sicherung des vorhandenen Rohstoffes.</p> <p>Gemäß dem Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (Fachgutachten vom 20.7.2018) kann das ca. 13 ha große Sicherungsgebiet in Liggersdorf einen Beitrag zur weiteren Rohstoffversorgung der Region leisten.</p> <p>Eine Nichtfestlegung als Sicherungsgebiet im Teilregionalplan hätte zur Folge, dass Flächen unter denen abbauwürdige Rohstoffvorkommen bestehen, ggf. einer anderweitigen Nutzung zugeführt werden, die einen späteren Rohstoffabbau nicht mehr möglich macht.</p> <p>Die Rohstoffsicherung als hoheitliche Aufgabe der Daseinsvorsorge muss so gestaltet werden, dass eine dauerhafte nachhaltige Rohstoffsicherung auf allen Ebenen gegeben ist. Die Rohstoffgewinnung steht dabei in einem Wettbewerb mit anderen Flächennutzungen und trifft vielerorts auf geringe Akzeptanz. Der Zugriff auf heimische Ressourcen sollte idealerweise auch durch eine dezentrale Verteilung der Rohstoffgewinnungsstätten und der zu sichernden Flächen über die Region / das Land erfolgen. Hierdurch werden Transportwege minimiert und Emissionen durch den Verkehr vermieden.</p> <p>Es ist Aufgabe der Regionalplanung, Flächen in einem für die Rohstoffversorgung ausreichenden Umfang vorausschauend zu sichern. Nach § 11 Abs. 3 Landesplanungsgesetz erfolgen Festlegungen im Regionalplan u.a. nur, soweit es für die Entwicklung und Ordnung der räumlichen Struktur der Region (Regionalbedeutsamkeit) erforderlich ist. Die Erforderlichkeit von Vorranggebieten für Rohstoffabbau und -sicherung wird mit Hilfe einer Bedarfsprognose für am Markt absetzbaren Rohstoff der jeweiligen Art ermittelt. Die regionalplanerische Festlegung stellt die prognostizierte Bedarfsdeckung planerisch sicher. Die festgelegten Gebiete sollen die am Markt benötigte Bedarfsdeckungsmenge im Planungszeitraum repräsentieren. □</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
				<p>Gemäß Begründung zu Plansatz 1, Grundsatz 2 soll die Erweiterung in neue Abbaugelände durch Rohstoffabbauvorhaben erst erfolgen, nachdem die in Nutzung befindlichen Standorte (konzessionierte Flächen) soweit wie möglich abgebaut sind. In begründeten Einzelfällen soll eine vorzeitige Inanspruchnahme von Sicherungsgebieten ausnahmsweise möglich sein (siehe Plansatz 3, Z3). Außerhalb der Vorranggebiete soll hingegen ein Rohstoffabbau nur nachrangig und im Ausnahmefall im Rahmen der erforderlichen Verfahren möglich sein, sofern es für die Sicherstellung der Rohstoffversorgung in der Region erforderlich ist und unter der Voraussetzung, dass keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen. Die Raumverträglichkeit wird dabei häufig in einem Raumordnungsverfahren zu beurteilen sein.</p> <p>In den den "Hinweisen zur späteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung" (Stand 2. Anhörung, 8.7.2020) wird u.a. die hier beispielhaft genannten Themen Wasserschutz und Immissionsschutz wie folgt thematisiert:</p> <p>Mögliche Auswirkungen auf Grund- und Oberflächenwasser sind im späteren Genehmigungsverfahren tiefergehend zu betrachten.</p> <p>Der Standort befindet sich außerhalb eines Wasserschutzgebietes (WSG), liegt jedoch für einen Nassabbau sehr ungünstig innerhalb einer schmalen Wasserrinne, aus der der Tiefbrunnen Brühl in Liggersdorf sein Grund- bzw. Trinkwasser erhält. Im Sinne eines vorbeugenden Grund- und Trinkwasserschutzes sollte von einem Nassabbau Abstand genommen werden (Hinweis LRA Konstanz).</p> <p>Die konkrete Prüfung und Bewältigung etwaiger immissionsschutzrechtlicher Konflikte durch einen Abbau und ggf. erforderlicher emissionsmindernder Maßnahmen ist Gegenstand der späteren Planungs-/Genehmigungsebene. Die Frage der immissionsschutzrechtlichen Konfliktbewältigung sollte jedoch frühzeitig geprüft und geklärt werden.</p> <p>Die Fläche KN-05 SG wird weiterhin als Sicherungsgebiet festgelegt, um den künftigen möglichen Rohstoffbedarf (Zeitraum &gt; 20 Jahre) zu sichern (regionaler Gesamtbedarf für den Planungszeitraum &gt;20 bis 40 Jahre). Mit der Ausweisung von Sicherungsgebieten werden Flächen im Regionalplan festgelegt, die von Nutzungen freigehalten werden sollen, die einem möglichen späteren Rohstoffabbau (für künftige Generationen) entgegenstehen.</p>
592	069/03	Private 78355 Hohenfels Standort: KN-05 SG Hohenfels (Liggersdorf, Heide)	Wir bitten um eine weitere Beteiligung am Verfahren zur Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe und an gegebenenfalls nachgeordneten Verfahren.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Nach Prüfung und Einarbeitung der Ergebnisse der 2. Anhörung erfolgt die Abwägung durch die Verbandsversammlung des Regionalverbands. Die jeweilige Tagesordnung sowie die Sitzungsunterlagen werden ca. eine Woche vor dem Sitzungstermin auf der Homepage <a href="http://www.hochrhein-bodensee.de">www.hochrhein-bodensee.de</a> unter der Rubrik "Sitzungen" online eingestellt.</p> <p>Gemäß Kap. 5.6, Satz 3 der Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums über die</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
				<p>Aufstellung von Regionalplänen und die Verwendung von Planzeichen (VwV Regionalpläne) vom 1. Juni 2017 erfolgt die offizielle Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung (Abwägung) zweckmäßigerweise nach dem Satzungsbeschluss.</p> <p>Die abschließende Verbindlichkeit erhält der Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe (Fortschreibung) als Satzung durch die Genehmigung des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg.</p> <p>Bei etwaigen nachgeordneten Genehmigungsverfahren, die auf Ebene der Landkreise erfolgen, werden die betroffenen Standortgemeinden vom Landratsamt beteiligt.</p>
593	074/01	Private 78355 Hohenfels Standort: KN-05 SG Hohenfels (Liggersdorf, Heide)	<p>wir bitten Sie für das Gebiet Heide folgende Anregungen aufzunehmen und mir eine Antwort auf folgende Fragen zu senden:</p> <p>1. Es handelt sich um ein Gebiet das komplett frei liegt und dadurch eine sehr starke Staub, Lärm und Sichtbeeinträchtigung entwickeln wird. Was ist für den Schutz vor Lärm und Staub vorgesehen?                      Was für Forderungen wird das LRA KN diesbezüglich stellen?</p>	<p>Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchsnahe Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung und somit übergeordnetes Planungsziel, das in der Planaufstellung verfolgt wird.</p> <p>Es ist Aufgabe der Regionalplanung Flächen in einem für die Rohstoffversorgung ausreichenden Umfang vorausschauend zu sichern. Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Dieses wird von den Fachbehörden auf Antrag des Vorhabenträgers zu gegebener Zeit durchgeführt. Vor diesem Hintergrund wird darauf hingewiesen, dass die Regionalplanung auf ihre Ebene lediglich regeln kann, an welchen Standorten ein Abbau von Kies, Sand oder Festgestein stattfinden kann und welche Gebiete mit Rohstoffvorkommen längerfristig für einen künftigen Abbau freigehalten werden. Konkrete Schutzmaßnahmen und etwaige Entschädigungsfragen fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalplans.</p> <p>Gemäß Begründung zum Plansatz 3 sollen Sicherungsgebiete der mittel- bis langfristigen Sicherung der Rohstoffvorkommen dienen und definieren den Vorrang der Sicherung des Rohstoffabbaus vor anderen entgegenstehenden Nutzungen. Sie eignen sich im Rahmen einer Regionalplanfortschreibung auf der Grundlage eines regionalen Rohstoffkonzeptes in der Regel für eine Umwandlung zu einem Abbaugbiet. Dessen ungeachtet sind die in einem verbindlichen (Teil-)Regionalplan enthaltenen Festlegungen aufgrund der Möglichkeit einer künftigen Planänderung (Einzelfläche) bzw. Planfortschreibung (gesamthaft i.d.R. nach ca. 15-20 Jahren) im Prinzip flexibel bzw. veränderbar.</p> <p>In den den <i>"Hinweisen zur späteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung"</i> (Stand 2. Anhörung 8.7.2020, S. 41) wird u.a. Das Thema Immissionsschutz wie folgt thematisiert:</p> <p>Die konkrete Prüfung und Bewältigung etwaiger immissionsschutzrechtlicher Konflikte durch einen Abbau und ggf. erforderlicher emissionsmindernder Maßnahmen ist Gegenstand der späteren Planungs-/Genehmigungsebene. Die Frage der immissionsschutzrechtlichen Konfliktbewältigung sollte jedoch frühzeitig geprüft und geklärt werden.</p>
594	074/02	Private	2. Bitte einen Abbau - und Renaturierungsplan aufstellen sowie einen Zeitplan -	Es ist Aufgabe der Regionalplanung Flächen in einem für die Rohstoffversorgung

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
		78355 Hohenfels Standort: KN-05 SG Hohenfels (Liggersdorf, Heide)	Überprüfung durch das LRA	<p>ausreichenden Umfang vorausschauend zu sichern. Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Dieses wird von den Fachbehörden auf Antrag des Vorhabenträgers zu gegebener Zeit durchgeführt. Vor diesem Hintergrund wird darauf hingewiesen, dass die Regionalplanung auf ihre Ebene lediglich regeln kann, an welchen Standorten ein Abbau von Kies, Sand oder Festgestein stattfinden kann und welche Gebiete mit Rohstoffvorkommen längerfristig für einen künftigen Abbau freigehalten werden. Konkrete Schutzmaßnahmen und etwaige Entschädigungsfragen fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalplans.</p> <p>In den Genehmigungsentscheidungen der Landratsämter werden der ordnungsgemäße Abbau und die Renaturierung/ Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Renaturierung/ Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, wird durch den Unternehmer i.d.R. einen Bankbürgschaft hinterlegt.</p>
595	074/03	Private 78355 Hohenfels Standort: KN-05 SG Hohenfels (Liggersdorf, Heide)	<p>3. Aufstellung eines Verkehrskonzeptes der Abbaufirma mit der Kommune Hohenfels und dem LRA - Prüfung auf Einhaltung, unter Einbeziehen der Mengenangaben und Anzahl des gepl. Schwerlastverkehr.</p> <p>Das Material dieser Abbaufäche muss aufwendig in kleinere Kieswerke transportiert werden, durch enge Ortsdurchfahrten.</p>	<p>Es ist Aufgabe der Regionalplanung, Flächen in einem für die Rohstoffversorgung ausreichenden Umfang vorausschauend zu sichern. Gegenstand der Regionalplanung sind dabei Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans zu Rohstoffvorkommen ersetzen nicht die für Abbauvorhaben erforderlichen Genehmigungsverfahren. Diese werden von den Fachbehörden auf Antrag des Vorhabenträgers zu gegebener Zeit durchgeführt.</p> <p>Der Regionalverband hat in der Fortschreibung des TRP Oberflächennahe Rohstoffe den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der direkte Anschluss an das übergeordnete Straßennetz sicherzustellen ist und die Belastung von Ortsdurchfahrten soweit wie möglich vermieden werden soll (PS 1 G9). Das übergeordnete Straßennetz (vorrangig Bundesstraßen, Landesstraßen, Bundesautobahnen) ist im Regelfall dafür ausgelegt den Transportverkehr aufzunehmen. Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbaustand und vielen Ortsdurchfahrten sollen soweit wie möglich vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt und abschließend bewertet werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren. Die zuständigen Behörde des Landratsamtes hat in seiner Stellungnahme zum 1. Anhörungsentwurf bereits darauf hingewiesen, dass eine detaillierte Betrachtung im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens erfolgen müsste. In einem allfälligen Genehmigungsverfahren würden dann auch Untersuchungen zu Schall- und Staubimmissionen durchgeführt und bewertet.</p>
596	074/04	Private 78355 Hohenfels Standort: KN-05 SG Hohenfels	Ich würde mich freuen, wenn Sie mir eine Muster Abbaugenehmigung zur Verfügung stellen, die Sie in solchen Fällen erteilen.	<p>Die Ausführungen und Anregungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es ist Aufgabe der Regionalplanung Flächen in einem für die Rohstoffversorgung ausreichenden Umfang vorausschauend zu sichern. Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
		(Liggersdorf, Heide)		von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren, das jeweils bei dem zuständigen Landratsamt durchgeführt wird. Dieses wird von den Fachbehörden auf Antrag des Vorhabenträgers zu gegebener Zeit durchgeführt. Vor diesem Hintergrund wird darauf hingewiesen, dass die Regionalplanung auf ihre Ebene lediglich regeln kann, an welchen Standorten ein Abbau von Kies, Sand oder Festgestein stattfinden kann und welche Gebiete mit Rohstoffvorkommen längerfristig für einen künftigen Abbau freigehalten werden. Konkrete Schutzmaßnahmen und etwaige Entschädigungsfragen fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalplans.
597	074/05	Private 78355 Hohenfels Standort: KN-05 SG Hohenfels (Liggersdorf, Heide)	Bitten bestätigen Sie mir diese Stellungnahme und geben mir einen kurzen Überblick über ihre weitere Vorgehensweise.	<p>Nach Prüfung und Einarbeitung der Ergebnisse der 2. Anhörung erfolgt die Abwägung durch die Verbandsversammlung des Regionalverbands. Die jeweilige Tagesordnung sowie die Sitzungsunterlagen werden ca. eine Woche vor dem Sitzungstermin auf der Homepage <a href="http://www.hochrhein-bodensee.de">www.hochrhein-bodensee.de</a> unter der Rubrik "Sitzungen" online eingestellt.</p> <p>Gemäß Kap. 5.6, Satz 3 der Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums über die Aufstellung von Regionalplänen und die Verwendung von Planzeichen (VwV Regionalpläne) vom 1. Juni 2017 erfolgt die offizielle Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung (Abwägung) zweckmäßigerweise nach dem Satzungsbeschluss.</p> <p>Die abschließende Verbindlichkeit erhält der Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe (Fortschreibung) als Satzung durch die Genehmigung des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg.</p> <p>Bei etwaigen nachgeordneten Genehmigungsverfahren, die auf Ebene der Landkreise erfolgen, werden die betroffenen Standortgemeinden vom Landratsamt beteiligt.</p>
598	085/01	Private 78355 Vogelsang Standort: KN-07 AG Hohenfels (Kalkofen, Vogelsang)	<p>der 2. Entwurf einschliesslich der Anlage sowie die Begründung, den Vogelsang aus der Karte herauszunehmen, sind widersprüchlich und nicht nachvollziehbar.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Stellungnahme zu den synoptischen Darstellungen (privat und Träger Öffentlicher Belange</li> <li>- Fortschreibung des Teilregionalplanes Entwurf zur 2. Anhörung</li> <li>- Fortschreibung Anlage</li> </ul> <p>Die Einstellung meines Mannes und mir hat sich nicht geändert (s. synoptische Darstellung - privat „ Ifd. Nr. 351 352, 353). Daraus geht unmissverständlich hervor, dass es von unserer Seite aus keinerlei Konflikte geben werde.</p> <p>Aus der Stellungnahme der Firma Valet und Ott ist ersichtlich, dass auch der Nachbar keine Einwände hat, s. Ifd. Nr. 248, synoptische Darstellung, Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Bekanntlich hat der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.02.2019 zum Teilregionalplan Stellung bezogen und dem Entwurf der Verwaltung zugestimmt. Eine Kopie zur Stellungnahme unsererseits an den Regionalverband vom 24.2.2019 erhielt Herr Bürgermeister Zindler zeitnah zur Kenntnisnahme. Es wäre der Gemeinde Hohenfels gut zu Gesicht gestanden, ein Gespräch zu suchen und einen Nachtrag an den Regionalverband zu schicken, denn die Einwände, die Anwohner des Vogelsangs</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>[Anmerkung RVHB: Bei den ausgeklammerten Textinhalten der Stellungnahme "zu Ifd. Nr. 491 (privat)" handelt es sich um keine abwägungsrelevanten Aussagen. Sie werden aus Datenschutzgründen nicht dargestellt.]</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
			<p>betreffend, sind gegenstandslos. Übrigens gibt es im Vogelsang keine denkmalgeschützten Gebäude.</p> <p>Desgleichen verwehren wir uns dagegen, dass zum Beispiel ein Gegner sich herausnimmt, darüber zu befinden, was einem Anlieger nicht zugemutet werden kann. Wir benötigen keinen Vormund, s. Ifd. Nr. 468, privat.</p> <p>Zu Ifd. Nr. 491 (privat) (...)</p>	
599	085/02	Private 78355 Vogelsang Standort: KN-07 AG Hohenfels (Kalkofen, Vogelsang)	<p>Anmerkungen zu</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Kiestransporte</li> <li>2) Lärm</li> <li>3) Feinstaub</li> <li>4) Verkehr</li> </ol> <p>Zu 1: Die Behauptungen der Gegner, die Firma Valet und Ott wolle den Kies zum Export und damit zur Gewinnmaximierung auf Kosten der Bevölkerung abbauen, ist eine böswillige Unterstellung, s. Anlage</p> <p>Die Gutachten zu Lärm- und Feinstaubbelastung beziehen sich auf eine Abbaumenge von 110 000t pro Jahr. Die Firma Valet und Ott wird die jährliche Abbaumenge auf 70 000t jährlich reduzieren.</p> <p>Zu 2: Die Werte wurden zu einer Abbaumenge von 110 000t ermittelt. Sie entsprechen auf jeden Fall den gesetzlichen Vorgaben, s. Anlage.</p> <p>Zu 3: Feinstaub 110 000t                      Ergebnis: Die Gesamtbelastung unterschreitet die Immissionsgrenzwerte an allen Aufpunkten deutlich, s. Anlage</p> <p>Zu 4: Sollte der Kiesabbau im Vogelsang stattfinden entfallen die Fahrten von Otterswang nach Zoznegg. Diese führen über Mindersdorf bzw. Deutwang. Dagegen hat bislang niemand protestiert.                      Die Transportstrecke beträgt hin und zurück 40 km, der Transportweg vom Vogel-sang nach- Zoznegg beträgt 20km, also eine Reduzierung um 50%.                      Diese Reduzierung hat positive Auswirkungen auf die Umwelt wie z.B. Minderung des CO2-Ausstosses, Minderung des Verschleisses der LKWs, Feinstaub durch Reifenabrieb; d. h. es werden Ressourcen geschont.</p>	<p>zu 1: Kenntnisnahme</p> <p>zu 2 und 3:                      Die Ausführungen und Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Die Anmerkungen sind für etwaige nachfolgende Genehmigungsverfahren relevant.</p> <p>zu 4:                      Der regionalplanerische Grundsatz Erweiterung vor Neuaufschluss muss hier dem Transport-/Verkehrsthema gegenübergestellt werden. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass derzeit bereits kiesiges Material, aus anderen - jeweils knapp über 20 km entfernten - Werken der Valet und Ott Gruppe nach Zoznegg transportiert wird bzw. zukünftig (ca. in den nächsten 15 Jahren) zugeführt werden könnte und man bei einem Abbau in Kalkofen-Vogelsang von einem perspektivischen Abbauezeitraum von lediglich 10 Jahren ausgehen würde.</p> <p>Darüber hinaus hat der Regionalverband in der Fortschreibung des TRP Oberflächennahe Rohstoffe den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der direkte Anschluss an das übergeordnete Straßennetz sicherzustellen ist und die Belastung von Ortsdurchfahrten soweit wie möglich vermieden werden soll (PS 1 G9). Das übergeordnete Straßennetz (vorrangig Bundesstraßen, Landesstraßen, Bundesautobahnen) ist im Regelfall dafür ausgelegt den Transportverkehr aufzunehmen. Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbaustand und vielen Ortsdurchfahrten sollen soweit wie möglich vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p>
600	085/03	Private 78355 Vogelsang Standort: KN-07 AG Hohenfels (Kalkofen, Vogelsang)	<p>Unser Verhalten bestimmt über die Lebensqualität künftiger Generationen. Das Gebot der Stunde ist, seine Ansprüche zurückzunehmen, und zwar JEDER!                      Ich empfehle allen Gegnern, sich die Existenznot von Milliarden von Menschen zu verinnerlichen, dsgl. an die zu denken, die in Deutschland z.B. an Flugschneisen, an Ausfallstrassen, stark frequentierten Bahnstrecken....wohnen.                      Und da wird über Gesundheitsschäden, Minderung des Immobilienwertes usw.</p>	Kenntnisnahme

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
			<p>gejammert. Bekanntlich werden Menschen, je mehr sie besitzen, immer egoistischer und unsolidarischer</p> <p>DAS GANZE IST EIN HAUSGEMACHTES WOHLSTANDSPROBLEM E I N E S C H A N D E !                      Ausserdem: Das letzte Hemd hat keine Taschen.</p>	
601	085/04	Private 78355 Vogelsang Standort: KN-07 AG Hohenfels (Kalkofen, Vogelsang)	<p>Fortschreibung Teiregionalplan, Entwurf zur 2. Anhörung</p> <p>G 6: Auf Eingriffe in Lagerstätten mit einer Mächtigkeit von im Mittel unter 5 m soll verzichtet werden. Im Vogelsang beträgt die Mächtigkeit durchschnittlich 9 m.</p> <p>Fortschreibung Teilregionalplan, Anlage                      s. 29, Abschnitt 2</p> <p>Darin wird besonderer Wert auf die Versorgungssicherheit in genügender Menge, Qualität, Verbrauchsnähe und vertretbare Preise gelegt.</p> <p>Abschnitt 3                      Betont wird die Förderung klein- und mittelständischer Unternehmen, um einer Marktbeherrschung einiger weniger Großunternehmen vorzubeugen.</p> <p>Die Begründung, weswegen der Antrag der Firma Valet und Ott, im Vogelsang Kies abzubauen, abgelehnt wird - der Vogelsang ist in der neuen Karte nicht mehr verzeichnet - widerspricht den Vorgaben des 2. Entwurfs.</p> <p>Bislang waren mein Mann und ich der anscheinend irrigen Ansicht, die Verbandsversammlung agiere als neutrales Gremium, das ausschliesslich aufgrund sachlicher Gesichtspunkte entscheidet. Die offenkundigen Widersprüche beweisen m.E. das Gegenteil.</p> <p>Es stimmt uns traurig, dass ein Blick über den Tellerrand nicht einmal ansatzweise zu erkennen ist.</p> <p>Ein Gebot der Stunde ist, auch ethische Gesichtspunkte in die künftige Entscheidungsfindung einfließen zu lassen.</p>	<p>Die Aussagen werden zu Kenntnis genommen.</p> <p>Laut Angaben des LGRB (Flächenbewertung 2018) liegt die Mächtigkeit zwischen 5 - 11 m (durchschnittlich 8 m). Im Falle eines Trockenabbaus wäre aus Wasserschutzgründen eine Beschränkung des Kiesabbaus auf einen Abschnitt ca. 2 m oberhalb des Grundwasserspiegels erforderlich. Daraus ergäbe dann noch eine durchschnittliche nutzbare Mächtigkeit von ca. 6 m bei einer durchschnittlichen Abraummächtigkeit von 2 m.</p> <p>Aufgabe der Regionalplanung ist nach § 11 Absatz 3 Satz 2 Nummer 10 Landesplanungsgesetz die Festlegung von Gebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und von Gebieten zur Sicherung von Rohstoffen. Es ist Aufgabe der Regionalplanung, Flächen in einem für die Rohstoffversorgung ausreichenden Umfang vorausschauend zu sichern. Gegenstand der Regionalplanung sind dabei Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans zu Rohstoffvorkommen ersetzen nicht die für Abbauvorhaben erforderlichen Genehmigungsverfahren. Diese werden von den Fachbehörden auf Antrag des Vorhabenträgers zu gegebener Zeit durchgeführt. Die Spielräume bei der Planung sind dabei von den geologischen Gegebenheiten aber auch von vielfältigen Nutzungskonkurrenzen begrenzt. Bei der Festlegung von Rohstoffabbau- und -sicherungsgebieten in der Regionalplanung sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit der Siedlungsentwicklung, den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung und sonstiger (auch ökologischer) Belange mit dem ihnen jeweils zukommen menden Gewicht abzustimmen und abzuwägen, um zu sachgerechten Lösungen zu kommen. Im Rahmen der Regionalplanung haben sich die Planungsträger auch mit Gesichtspunkten des flächeneffizienten Rohstoffabbaus sowie der verkehrs- und emissionsmindernden Auswirkungen dezentraler Abbaustätten auseinander zu setzen. Eine weitere Herausforderung ist die schwindende Akzeptanz für die Sicherung und Gewinnung von Rohstoffen.</p> <p>Unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Erweiterung vor Neuaufschluss“ und des verhältnismäßig geringen Abbaupotenzials und der Erschließungsproblematik wird die Fläche KN-07 AG weiterhin nicht als Vorranggebiet für den Abbau festgelegt.</p>
602	085/05	Private 78355 Vogelsang Standort: KN-07 AG Hohenfels (Kalkofen, Vogelsang)	<p>Stellungnahme zu Kiesexporten in die Schweiz</p> <p>Von den jährlich in Baden-Württemberg produzierten 44,7 Mio. Tonnen Sand und Kies werden laut statistischem Bundesamt im Mittel 1,7 Mio. Tonnen in die Schweiz exportiert. Der Hauptexport findet aus der Region Hochrhein-Bodensee und Südlicher Oberrhein statt. Neben anderen Firmen verkauft auch die Firma Valet u. Ott Steine und Erden in die Schweiz.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
			<p>Der Anteil unserer Exporte an der Gesamtverkaufsmenge liegt in Oberschwaben bei etwa 10%, damit verbleiben 90 % unserer Produkte in Baden-Württemberg.</p> <p>Die wesentliche Exportmenge stellen gewaschene Splitte dar, die aus sogenannten Überkörnungen (Kiese mit einer Korngröße über 32 mm) hergestellt werden. Mit der Aufbereitung der Überkörnungen wird die vollständige und nachhaltige Verwertung des gewonnenen Rohkieses sichergestellt.</p> <p>Die von der Natur vorgegebene Zusammensetzung des Rohkieses besteht im Mittel zu 30% aus Material mit einer Korngröße über 32 mm. Ab dieser Korngröße ist eine technische Verwertbarkeit beispielsweise für Beton nicht mehr möglich. Um eine technische und nachhaltige Verwertbarkeit dieser Rohstoffe dennoch zu ermöglichen, werden die groben Kiese durch Brechen und Mahlen sowie Klassieren und Waschen zu Edelsplitten verarbeitet. Jedoch deckt die Nachfrage dieser Splitte im regionalen deutschen Verkaufsgebiet die Produktionsmengen nicht, sodass die Überproduktion dieser Sorten zum Teil in die Schweiz verkauft wird.</p> <p>Dass mit der Aufbereitung und dem Verkauf dieses Materials sowohl im Inland als auch beim Export in die Schweiz Geld verdient wird, ist unbestritten.</p> <p>Letztlich dient der Export in die Schweiz aber nicht nur der Standortsicherung, sondern ergibt auch unter Nachhaltigkeitsaspekten Sinn. Auch wenn die Bevölkerung offensichtlich einen Verbleib dieser Körnungen im Heimatland bevorzugt, ist ein Export in die Schweiz hinsichtlich der Transportentfernung, unter Klima- und Umweltgesichtspunkten verträglicher als ein Transport in weiter entfernte Regionen Deutschlands.</p> <p>Eine Lagerung der Splittsorten für "schlechte Zeiten" ist in jedem Fall nicht möglich. Zum einen würden die Qualitäten der Splitte nach wenigen Jahren Lagerung auf freibewitterten Flächen durch Auswaschungen und Frost bis zur Unverkäuflichkeit hin zerstört. Zum anderen würde der Lagerflächenanspruch in einem Ausmaß steigen, der selbst die Kapazitäten von großen Kieswerken übersteigen würde.</p> <p>Bevor also aus politischen Beweggründen grobe Gesteinskörnungen aus dem Kiesabbau wegen fehlender Nachfrage im Inland wieder zur Verfüllung der Gruben genutzt werden, sollte einer vollständiger Verwertung sowie einem nachhaltigem und verantwortungsvollem Umgang mit diesen endlichen und natürlichen Rohstoffen immer Vorrang gegeben werden.</p>	
603	085/06	Private 78355 Vogelsang  Standort: KN-07 AG Hohenfels (Kalkofen, Vogelsang)	Schalltechnische Untersuchung Kiesabbau Valet u. Ott GmbH & Co. KG in Hohenfels / Vorderer Vogelsang  8 Zusammenfassung Die schalltechnische Untersuchung zum Betrieb des geplanten Kiesabbaugebiets im Waldgebiet „vorderer Vogelsang“ am Rande der Gemeinde Hohenfels kann wie folgt zusammengefasst werden:  o Zur Beurteilung der künftigen Situation wurden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm herangezogen. Für die nächstgelegene schutzbedürftige Bebauung wurden die	Kenntnisnahme

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
			<p>Richtwerte entsprechend denen eines Mischgebiets von tags 60 dB(A) herangezogen. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen sollen den Tagrichtwert um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten. Nachts findet kein Betrieb statt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>o Entsprechend der Regelung der TA Lärm muss der Gesamtbetrieb betrachtet werden. Eine Abkopplung einzelner Anlagen oder Schallquellen ist in der Regel nicht zulässig.</li> <li>o Es wurde die Abstrahlung der maßgeblichen Schallquellen bestimmt und zum Beurteilungspegel zusammengefasst, unter Berücksichtigung der Ein-wirkzeit, der Ton- und Impulshaltigkeit und der Pegelminderung auf dem Ausbreitungsweg. Grundlage hierfür waren Literaturangaben sowie Angaben seitens des Auftraggebers.</li> <li>o Durch den geplanten Kiesabbau ergeben sich mit den Randbedingungen aus Kapitel 4 an der nächstgelegenen Bebauung im Mischgebiet Im Vogel- sang 1 Beurteilungspegel bis 53 dB(A) und Im Vogelsang 5 Pegel bis 58 dB(A) für die ungünstigste Situation (Situation O) des Abbaukonzepts. Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm werden tags eingehalten.</li> <li>o Die Forderung der TA Lärm, dass Maximalpegel die Immissionsrichtwerte tags um nicht mehr als 30 dB(A) (90 dB(A) tags für Mischgebiete) überschreiten sollen, wird eingehalten. An der umliegenden Bebauung werden im ungünstigsten Fall Pegelspitzen bis 79 dB(A) tags im Mischgebiet (MI) erreicht.</li> <li>o Das „Irrelevanz-Kriterium“ der TA Lärm wird erfüllt, so dass die Vorbe-lastung nicht detailliert zu betrachten ist.</li> <li>o Es sind keine Maßnahmen organisatorischer Art gegenüber dem betriebsbedingten Fahrverkehr im öffentlichen Straßenraum erforderlich.</li> <li>o Beide Varianten der Verkehrswege (Zu- und Abfahrt ausschließlich über die K 6176 und Zufahrt über die L 194 und Abfahrt über die K 6176) des geplanten Kiesabbaubetriebes sind umsetzbar. Lärmschutzmaßnahmen gegenüber- dem Fahrverkehr im öffentlichen Straßenraum sind nicht erforderlich.</li> </ul> <p>9 Zusammenfassung</p> <p>Die Firma Valet u. Ott GmbH &amp; Co. KG beabsichtigt, am östlichen Rand der Gemeinde Hohenfels einen neuen Abbaubereich zur Kiesgewinnung zu erschließen. Der Abbaubereich besitzt eine Fläche von ca. 7 ha.</p> <p>Die Abbautiefe soll etwa 12 m - 14 m betragen und danach mit Bodenaushub wieder auf das alte Geländeniveau verfüllt werden. Der Abbau erfolgt mit einem Bagger und einem Radlader. Für die Rekultivierung wird eine Raupe zum Planieren und Modellieren des Geländes eingesetzt.</p> <p>Pro Jahr sollen etwa 110.000 t Rohkies abgebaut und per LKW abtransportiert werden.</p> <p>Die iMA Richter &amp; Röckle GmbH &amp; Co.KG, Messstelle nach § 29b BImSchG und akkreditiert nach DIN 17025 für Ausbreitungsrechnungen nach TA Luft, wurde mit der Ermittlung Stau-bemissionen und -immissionen beauftragt. Für die Prognose wurden konservative Ansätze gewählt, die zu einer Überschätzung der Emissionen und Immissionen führen.</p> <p>Die Berechnungen zeigen, dass die Gesamtstaub-Emissionen den Bagatellmassenstrom nach Nr. 4.6.1.1 der TA Luft (2002) überschreiten. Somit waren die Staub-Immissionen</p>	

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
			<p>(hier: PM10, PM2,5 und Staubniederschlag) zu ermitteln.</p> <p>Der Immissionsbeitrag des geplanten Kiesabbaus überschreitet für PM10, PM2,5 und den Staubniederschlag an einigen Immissionsorten die Irrelevanzschwelle, so dass die Gesamtbelastung zu ermitteln war. Hierzu wurde die Vorbelastung konservativ abgeschätzt.</p> <p>Die Gesamtbelastung unterschreitet die Immissionsgrenzwerte an allen Aufpunkten deutlich.                      Auf die zu ergreifenden Minderungsmaßnahmen (siehe Kapitel 4) weisen wir hin.</p> <p>Die verwaltungsrechtliche Beurteilung bleibt der Genehmigungsbehörde vorbehalten.</p>	
604	091	Private 88634 Herdwangen  Standort: KN-07 AG Hohenfels (Kalkofen, Vogelsang)	<p>ich begrüße sehr die Herausnahme des Abbaugebietes Vogelsang KN 07 AG aus dem 2. Anhörungsentwurf und die von Ihnen diesbezüglich abgegebene Begründung hierfür.</p> <p>Erschreckend ist jedoch, dass der vorgesehene Abbaubetreiber inzwischen einen - zwar noch nicht vervollständigten - Abbauantrag beim LRA KN gestellt hat.</p> <p>Ich hoffe, dass einflussreichere Leute die bürokratischen Hürden nicht einfach umgehen können und somit Ihre Bemühungen und Arbeiten der letzten Monate von Bestand sind und das Gebiet Vogelsang für alle Zeiten vom Kiesabbau befreit sein wird.</p> <p>Unverständlich ist für mich, dass Möglichkeiten geschaffen werden, ein Sicherungsgebiet abzubauen bzw. dafür Abbauanträge zu stellen, die der Regionalverband noch nicht oder nicht mehr als Abbaugebiet weiterverfolgt. Hier sehe ich Nachbesserungsbedarf.</p>	<p>Die Anmerkungen, die sich nicht auf die Fortschreibung des TRP Oberflächennahe Rohstoffe beziehen, werden zur Kenntnis genommen.</p>
	173	Private 79588 Efringen-Kirchen  Standort: LOE-01 AG, LOE-01 SG	<p>Die geprüften Umweltbelange und deren Auswirkungen sind unvollständig, entsprechen nicht abschließend der Richtigkeit und entsprechen keiner vollumfänglichen Prüfung von Tatsachen.</p> <p>Ergänzend machen wir wie folgt geltend: Schutzgut Boden                      Mit den neu ausgewiesenen Vo rrang- und Sicherungsflächen werden trotz bisheriger Beteuerungen                      jetzt landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen . Zusätzlich hierzu werden weitere Ausgleichsflächen erforderlich, die voraussichtlich ebenfalls den landwirtschaftlichen Betrieben entzogen werden .</p> <p>Schutzgut Wasser :                      Bisherige Untersuchungen im Zusammenhang mit dem Ausbau der Bahnstrecke haben ergeben, dass am höchsten Punkt des Schafbergs Druckwasser in großer Menge vorhanden ist. Entsprechende Auswirkungen bezüglich des Grundwasser - und Wasserhaushaltes dieses Gebietes konnten auch beim Bau des Katzenberg Tunnels festgestellt werden . Die Zusammenhänge wurden in keiner Weise geprüft und nicht bewertet.                      Es ist zu befürchten, dass bei einer noch weiteren Umsetzung dieser Planungen extreme Auswirkungen auf den Wasserhaushalt der landwirtschaftlichen Flächen und des Rebberges auftreten.</p>	<p>Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wurde eine Überarbeitung des Gesamtentwurfs und damit verbunden ein 2. Anhörungsverfahren erforderlich. Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs werden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen und der Umweltbericht wird aktualisiert.</p> <p>Die SUP auf Regionalplanebene entspricht nicht der Prüftiefe eines Genehmigungsverfahrens, bestimmte Aspekte, wie die lokale hydrologische Situation oder kleinklimatische Auswirkungen können nicht abschließend im regionalen Prüfmaßstab betrachtet werden. Es bedarf tiefergehender Untersuchungen des Einzelfalls im nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Dort erfolgen auch die Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen sowie immissionsschutzrechtliche Untersuchungen.                      Das Sicherungsgebiet LOE-01 SG wurde aufgrund eines Konflikts mit realisierten bzw. in Realisierung befindlichen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) im Zuge von erteilten/laufenden Genehmigungen aus dem Verfahren herausgenommen und ist somit nicht mehr Bestandteil des Planes. Das Abbaugebiet LOE-01 AG ist unverändert weiterhin im Plan enthalten.                      Die Einordnung der Umweltauswirkungen erfolgte nach einem definierten Schema; welches im Umweltbericht ausführlich dargelegt ist (vgl. Umweltbericht, Kapitel 5.3.3 Schutzbezogene Prüfmethodik und Kapitel 5.3.4 Übersicht der Restriktionskriterien und der schutzgutbezogenen Prüfmethodik).                      Das abschließende Ergebnis der Bewertung der Fläche LOE-01 AG sowie eine vertiefte</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss 27.04.2021)
			<p>Schutzgut Klima und Luft:                      Bereits die Steilwand im vorhandenen Steinbruch in Istein, an der Westseite des Schafberges führt dazu, dass es zu weniger Niederschlägen im Efringer Rebberg kommt, da aufgrund der Thermik Gewitterwolken daran vorbei geleitet werden. Bei einer weiteren Steilwand auf der östlichen Seite des Schafberges ist Gleiches zu befürchten. Das Kalkwerk Istein ist einer der größten CO<sub>2</sub> Emittenten in Baden-Württemberg. Durch die Fortsetzung des Abbaus wird eine derartige Verschmutzung mit CO<sub>2</sub> nicht enden. Im Gegenteil, durch die Verwendung von Braunkohlestaub als Brennstoff, wie er derzeit Verwendung findet, wird sie noch wesentlich verstärkt. Dies ist eine auf Dauer nicht annehmbare Belastung der Umwelt und der hier lebenden Menschen.</p> <p>Schutzgut Mensch:                      Die Auskiesung am Rhein in gesamter Länge entlang Efringen-Kirchen mit den Ortsteilen Istein und Kleinkerns führte zu einer wesentlichen Verringerung von Erholungslandschaft. Dies insbesondere vor dem Hintergrund dass der Mensch dort dem Lärm der Autobahn dauerhaft ausgesetzt ist. Selbst Wege wurden entlang der Autobahn verlegt. Die weitere Verringerung von Erholungsflächen auch vor dem Hintergrund des bestehenden Siedlungsdrucks, durch das Abbauggebiet und die erforderlichen Ausgleichsflächen ist nicht hinnehmbar.</p> <p>Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt                      Vor dem Hintergrund, dass jegliche Baumaßnahmen im Außenbereich beziehungsweise auch Überbauungen von Fußballhartplätzen und die Ausweisung von Bauland zu umfangreichen Ausgleichsmaßnahmen führen und Schutzgüter jedwelcher Art betroffen sein sollen, ist es verwunderlich, dass der Abbau von Kalkstein in einem naturnahen Gebiet, Wald und Feld keinerlei Auswirkungen auf Pflanzen Tiere und die biologische Vielfalt haben soll. Hier stellt sich schon die Frage, ob das Ziel der Weg sein soll.</p>	<p>ebenenspezifische Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeit sowie des besonderen und strengen Artenschutzes sind dem Steckbrief zur Fläche in Anhang 3 – Landkreis Lörrach des Umweltberichts zu entnehmen.</p>